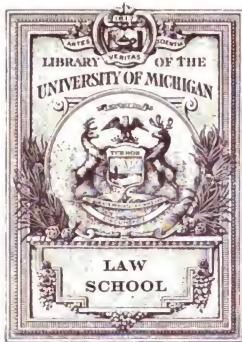




du  
b2



FL2  
G3.2  
H2.2  
S21

**Gesetzsammlung**  
der freien und Hansestadt Hamburg.

---

Amtliche Ausgabe.



**40. Band. Jahrgang 1903.**

---

Hamburg, gedruckt bei Lütke & Wulff, C. F. Senats Buchdruckern.



Inhaltsverzeichnis .....	Seite	V—XIV
Erste Abteilung: Erlasse des Senats .....	„	I. 1— I. 200
Zweite Abteilung: Bekanntmachungen einzelner Behörden .....	„	II. 1— II. 189
Dritte Abteilung: Bekanntmachungen, betreffend Zollangelegenheiten . . .	„	III. 1—III. 60
Vierte Abteilung: Bekanntmachungen, betreffend kirchliche Angelegenheiten	„	IV. 1—IV. 6
Sachregister .....	„	1—16

# Inhaltsverzeichnis.

## Erste Abteilung. Erlasse des Senats.

		Nr	Seite
Jan.	2. Verordnung, betreffend die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben .....	1.	I. 1
"	2. Jagdgesetz .....	2.	I. 1
"	9. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der Malzfabrik Hamburg .....	3.	I. 12
"	14. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Feuerbestattungswesen in Hamburg, vom 14. November 1892 .....	4.	I. 13
"	14. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz, betreffend das Feuerbestattungswesen in Hamburg .....	5.	I. 14
"	14. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Regulativs für den Betrieb der Reihersliegbrücke .....	6.	I. 17
"	19. Bekanntmachung, betreffend den Zinssatz für hinterlegtes Geld .....	7.	I. 18
"	23. Bekanntmachung, betreffend das Lonnengeld für die von deutschen Rheinhäfen kommenden Schiffe .....	8.	I. 18
Febr.	2. Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für die Bureaubeamten des unteren Verwaltungsdienstes .....	9.	I. 19
"	2. Einkommensteuergesetz .....	10.	I. 21
März	2. Erbschaftssteuergesetz .....	11.	I. 50
"	2. Bekanntmachung, betreffend Gebühren für Benutzung der öffentlichen Bösch- und Ladepätze in der Stadt durch Lastfahrzeuge und Flöße .....	12.	I. 61
"	4. Bekanntmachung, betreffend die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, die Fleischbeschau-Zollordnung und die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches .....	13.	I. 62
"	6. Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten des Jagdgesetzes vom 2. Januar 1903 .....	14.	I. 87

		Nr	Seite
März	9.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern .....	15. I. 87
„	18.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau .....	16. I. 88
„	18.	Bekanntmachung, betreffend die Gebührenordnung für die Fleischschau im hamburgischen Landgebiet .....	17. I. 89
„	20.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäscheconfection .....	18. I. 90
„	20.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Lohnbücher für die Kleider- und Wäscheconfection .....	19. I. 91
„	23.	Verordnung, betreffend die Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 .....	20. I. 99
„	23.	Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute .....	21. I. 99
„	30.	Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Taler österreichischen Gepräges .....	22. I. 110
„	30.	Bekanntmachung, betreffend das Verzeichnis der den Militärämtern nach Maßgabe der Grundsätze vom 28. Juni 1899 vorbehaltenen Stellen .....	23. I. 110
„	30.	Bekanntmachung, betreffend Zahl der für 1903 zur Erhebung kommenden Einheitsätze der Einkommensteuer .....	24. I. 111
April	20.	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Betriebs- und Gebühren- ordnung für die Luainanlagen vom 22. Dezember 1893 .....	25. I. 111
Mai	1.	Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 .....	26. I. 112
„	4.	Bekanntmachung, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht .....	27. I. 113
„	15.	Bekanntmachung, betreffend das Verhalten von Fahrzeugen gegenüber Schiffen und Booten, die das Hoheitszeichen Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin oder Hoheitszeichen anderer Fürsten oder Staatsoberhäupter führen .....	28. I. 115
„	18.	Bekanntmachung, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Hamburger Feuerkasse .....	29. I. 116
„	18.	Gesetz, betreffend die Gehalte der Feuerkassenbeamten .....	30. I. 117
„	29.	Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren .....	31. I. 118
Juni	3.	Bekanntmachung, betreffend die Krankenversicherungspflicht der im Dienst des Staates beschäftigten Personen .....	32. I. 120
„	5.	Verordnung, betreffend die Versorgung bewohnter Flußfahrzeuge mit Trinkwasser .....	33. I. 120
Juli	1.	Bekanntmachung, betreffend den Vorstand der Verkehrsinspektion Hamburg und die Befugnisse desselben .....	34. I. 121

		№	Seite
<b>Juli</b>	1. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der Dampfschiffs-Rhederei Union . . .	35.	I. 121
"	1. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der Aktiengesellschaft Winter'sche Papier-Fabriken . . . . .	36.	I. 122
"	8. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln . . . . .	37.	I. 123
"	15. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der Brauerei Germania in Hamburg . . . . .	38.	I. 129
"	17. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten . . . . .	39.	I. 129
"	17. Revidiertes Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten . . . . .	40.	I. 130
"	22. Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, vom 17. Juli 1903 . . . . .	41.	I. 135
"	29. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 . . . . .	42.	I. 135
"	29. Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 39 Abs. 2 der Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1898 . . . . .	43.	I. 136
"	31. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen des See-Unfallversicherungsgesetzes über die Unfallversicherung im Kleinbetriebe der Seeschifffahrt sowie in der See- und Küstenschifffahrt (§§ 152—164 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900) . . . . .	44.	I. 139
"	31. Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera und der Hühnerpest . . . . .	45.	I. 140
<b>Aug.</b>	5. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Hypothekenspandbriefen auf den Inhaber abseiten der Hypothekbank in Hamburg . . . . .	46.	I. 145
"	14. Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Schonzeit der Rebhühner . . . . .	47.	I. 146
"	14. Bekanntmachung, betreffend den Bebauungsplan für den Stadtteil Höhenfelde . . . . .	48.	I. 146
"	14. Bekanntmachung, betreffend den Bebauungsplan für den Stadtteil Warmb. . . . .	49.	I. 147
<b>Sept.</b>	2. Bekanntmachung, betreffend Betriebskrankentasse für staatliche Angestellte in Hamburg . . . . .	50.	I. 147
"	21. Bekanntmachung, betreffend die künftige Anlage von Straßen auf dem im Stadtteil Eppendorf nordwestlich der Gärtnerstraße belegenen Terrain . . . . .	51.	I. 153
<b>Okt.</b>	7. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Giften . . . . .	52.	I. 153
"	8. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln . . . . .	53.	I. 154

		Nr	Seite	
Okt.	12.	Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der den Militärärzten nach Maßgabe der Grundsätze vom 28. Juni 1899 vorbehaltenen Stellen . . . . .	54.	I. 155
	14.	Gesetz, betreffend die durch technische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes zu besetzenden Stellen . . . . .	55.	I. 155
	21.	Bekanntmachung, betreffend Tarif über die für Naturreinquartierung aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung . . . . .	56.	I. 157
	23.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene . . . . .	57.	I. 158
	28.	Bekanntmachung, betreffend Bestellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zur Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 . . . . .	58.	I. 158
	30.	Bekanntmachung, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben . . . . .	59.	I. 159
	Nov.	20.	Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Dienststelle des Fleischbeschauamtes I für die Kuhwälder Häfen . . . . .	60.
20.		Bekanntmachung, betreffend die Ausbildung und Prüfung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern . . . . .	61.	I. 160
23.		Gesetz zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen . . . . .	62.	I. 161
27.		Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute . . . . .	63.	I. 162
Dez.	1.	Bekanntmachung, betreffend die Eröffnungssitzung des Reichstags . . . . .	64.	I. 163
	9.	Bekanntmachung, betreffend den Zinssatz für hinterlegtes Geld . . . . .	65.	I. 164
	11.	Gesetz, betreffend die Verstaatlichung der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staats . . . . .	66.	I. 164
	11.	Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der hamburgischen Staatsbeamten . . . . .	67.	I. 165
	11.	Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der hamburgischen Staatsbeamten . . . . .	68.	I. 171
	11.	Bekanntmachung, betreffend die Novelle zum Baupolizeigesetz vom 28. April 1893 . . . . .	69.	I. 171
	11.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe . . . . .	70.	I. 172
	11.	Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Stempelabgabe, vom 11. Dezember 1903 . . . . .	71.	I. 194
	16.	Bekanntmachung, betreffend die Arzneitage . . . . .	72.	I. 195
	21.	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Hypothekensaubriefen auf den Inhaber abeiten der Hypothekbank in Hamburg . . . . .	73.	I. 198
	23.	Verordnung, betreffend Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter auf Bauten . . . . .	74.	I. 199
30.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 . . . . .	75.	I. 200	

## Zweite Abteilung. Bekanntmachungen einzelner Behörden.

		№	Seite
Jan.	2.	Bekanntmachung, betreffend Warnung vor dem Gebrauch arsenhaltiger Schwefel- oder Salzsäure . . . . .	1. II. 1
"	14.	Bekanntmachung, betreffend das Brennen zweier Kugellaternen auf dem Kopfe der Landungsbrücke bei der Quarantäneanstalt Groden . . . . .	2. II. 2
"	27.	Bekanntmachung, betreffend das Ortsstatut der Gemeinde Farmsen mit Verne . . . . .	3. II. 2
"	30.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Beerdigungen auf dem Friedhöfe zu Ohlsdorf . . . . .	4. II. 4
Febr.	6.	Bekanntmachung, betreffend das Ortsstatut der Gemeinde Moorwärdor	5. II. 5
"	17.	Bekanntmachung, betreffend das Ortsstatut der Gemeinde Billwärdor a. d. Wille . . . . .	6. II. 6
März	3.	Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Maler- und Lackier-Zunft (Zwangszunft) zu Hamburg auf diejenigen selbständigen Maler und Lackierer, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge nicht halten . . . . .	7. II. 7
"	4.	Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der Firnisstocherei an der Süderstraße . . . . .	8. II. 7
"	7.	Bekanntmachung, betreffend Sonntagsruhe im Handelsgewerbe . . . . .	9. II. 9
"	9.	Bekanntmachung, betreffend Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen . . . . .	10. II. 9
"	10.	Bekanntmachung, betreffend das Ortsstatut der Gemeinde Spadenland . . . . .	11. II. 13
"	11.	Bekanntmachung, betreffend Gesellenprüfungsordnung für das Linierhandwerk . . . . .	12. II. 15
"	12.	Bekanntmachung, betreffend das Ortsstatut der Gemeinde Ost Krauel . . . . .	13. II. 16
"	19.	Bekanntmachung, betreffend das Ortsstatut der Gemeinde Finkenwärdor . . . . .	14. II. 17
"	23.	Bekanntmachung, betreffend die Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und des hamburgischen Ausführungsgesetzes . . . . .	15. II. 24
"	23.	Bekanntmachung, betreffend die Behandlung des auf Grund des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes beschlagnahmten Fleisches . . . . .	16. II. 30
"	24.	Bekanntmachung, betreffend die Neuauslegung einer schwarzen Spitze Lonne am Tuchs-Mittelgrund . . . . .	17. II. 31
"	24.	Bekanntmachung, betreffend das Ortsstatut der Gemeinde Kirchwärdor . . . . .	18. II. 32
"	25.	Bekanntmachung, betreffend die Durchführung des Jagdgesetzes vom 2. Januar 1903 in den Landherrenschaften der Marschlande und Geestlande und in der Landherrenschaft Bergedorf . . . . .	19. II. 32
"	25.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Bergedorf . . . . .	20. II. 33
"	26.	Bekanntmachung, betreffend das Untersuchungsverfahren des Fleischbeschauamtes Hamburg I am Amerikahöft . . . . .	21. II. 34

		№	Seite
März	26.	Bekanntmachung, betreffend Gebühren der Stellenvermittler für Schiffsleute .....	22. II. 39
"	26.	Bekanntmachung, betreffend Erläuterung der Vorschriften über den Handel mit Wisten .....	23. II. 40
"	27.	Bekanntmachung, betreffend Gebühren der Stellenvermittler für Schiffsleute .....	24. II. 40
"	27.	Bekanntmachung, betreffend Vorsichtsmaßregeln für das Leerfuchen auf den Dächern .....	25. II. 41
"	30.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischschau im Schaubezirk der Stadt Hamburg .....	26. II. 42
"	31.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Gebührentarifs für die Fleischschau und die Trichinenschau vom 12. Mai 1894 ..	27. II. 49
"	31.	Polizeiverordnung, betreffend den Fahrradverkehr auf der Straßenkreuzung Hermannstraße-Vergstraße .....	28. II. 49
April	1.	Bekanntmachung, betreffend Uancen für den Handel mit Kolonialwaren, getrocknete Früchte und Drogen .....	29. II. 50
"	14.	Berichtigung der Bekanntmachung, betreffend das Untersuchungsverfahren des Fleischschauamtes Hamburg I am Amerikahöft. ....	30. II. 51
"	16.	Bekanntmachung, betreffend Gesellenprüfungsordnung für das Gipsergewerbe .....	31. II. 51
"	23.	Bekanntmachung, betreffend das Ortsstatut der Gemeinde Reithook ..	32. II. 52
"	23.	Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe im Amte Rizebüttel .....	33. II. 56
"	30.	Bekanntmachung, betreffend Ausübung der Jagd in den Staatsforsten in Volksdorf, Wohldorf-Ohlstedt und Groß Hansdorf-Schmalenbeck an Sonn- und Feiertagen .....	34. II. 56
Mai	5.	Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Einteilung der Stadt in Baupolizeibezirke .....	35. II. 57
"	9.	Bekanntmachung, betreffend Verbot des Festlegens von Fahrzeugen am Theerhof neben der Großen Wandrahmsbrücke .....	36. II. 58
"	11.	Bekanntmachung, betreffend die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes für den Stadtteil Eppendorf .....	37. II. 58
"	14.	Bekanntmachung, betreffend das Ortsstatut der Gemeinde Moorwärder ..	38. II. 59
"	15.	Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen an Sonn- und Festtagen mit Löschern und Läden .....	39. II. 63
"	16.	Bekanntmachung, betreffend Gebühr für das Aufhängen geschlachteter dänischer Rinder und Kälber für den Verkauf auf dem Schlacht Hofe ..	40. II. 64
"	16.	Verordnung, betreffend den Betrieb der Rundfahrräder .....	41. II. 64
"	23.	Bekanntmachung, betreffend An- und Abmeldung von Lehrern und Lehrerinnen durch die Vorsteher und Vorsteherinnen der nicht-öffentlichen Schulen .....	42. II. 66

			№	Seite
Mai	28.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die öffentlichen Kräne . . . . .	43.	II. 67
"	30.	Bekanntmachung, betreffend Bekämpfung der Blutlaus . . . . .	44.	II. 67
Juni	4.	Polizeiverordnung, betreffend den Karrenhandel auf der Straße . . . . .	45.	II. 69
"	12.	Bekanntmachung, betreffend die öffentliche Ansiegung des Bebauungsplanes für den Stadtteil Borgfelde . . . . .	46.	II. 71
"	15.	Bekanntmachung, betreffend Verbot des Befahrens der Deiche und der längs der Deiche sich erstreckenden Wege mit Kraftfahrzeugen . . . . .	47.	II. 72
"	22.	Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Präparanden in nichtöffentlichen Schulen . . . . .	48.	II. 72
"	24.	Bekanntmachung, betreffend die Messung und Wägung ausländischer Ruchhölzer . . . . .	49.	II. 74
Juli	17.	Bekanntmachung, betreffend Verbot des Befahrens der Deiche und der längs der Deiche sich erstreckenden Wege mit Kraftfahrzeugen . . . . .	50.	II. 81
"	20.	Bekanntmachung, betreffend Handhabung des gewerblichen Lehrlingswesens . . . . .	51.	II. 81
"	21.	Bekanntmachung, betreffend den Erlaß von Gebührenordnungen für das Physikalische Staatslaboratorium, das Chemische Staatslaboratorium und das Botanische Museum und Laboratorium für Warenkunde . . . . .	52.	II. 83
"	30.	Bekanntmachung, betreffend Kennzeichen, Verlauf und Ursachen der Hühnerpest . . . . .	53.	II. 88
Aug.	6.	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Bergedorf . . . . .	54.	II. 90
"	8.	Bekanntmachung, betreffend Herstellung von Bedürfnisanstalten auf Bauten . . . . .	55.	II. 91
"	10.	Bekanntmachung, betreffend Wagen zur Personenbeförderung zwischen Dufnen und Neuwerk . . . . .	56.	II. 92
"	10.	Bekanntmachung, betreffend Schiffsverkehr durch die Drehbrücke über den Alten Hafen in Cuxhaven . . . . .	57.	II. 93
"	15.	Bekanntmachung, betreffend gemeinschaftliche Angelegenheiten der sämtlichen Gemeinden des Amtes Riegebüttel . . . . .	58.	II. 93
"	19.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Leuchtfeuer Brunsbütschen und Zuelsland . . . . .	59.	II. 94
"	22.	Bekanntmachung, betreffend gegenseitige Anerkennung der in Preußen und Hamburg erteilten Befähigungszeugnisse für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen . . . . .	60.	II. 94
"	26.	Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der von den preussischen Oberrealschulen und der Oberrealschule vor dem Holstentore zu Hamburg ausgestellten Zeugnisse auf die Oberrealschule auf der Uhlenhorst zu Hamburg . . . . .	61.	II. 95



	§§	Seite
<u>Aug.</u> 27.	<u>Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 23. März 1903, betreffend die Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, und des hamburgischen Ausführungsgesetzes . . . . .</u>	62. II. 96
<u>Sept.</u> 10.	<u>Bekanntmachung, betreffend Verlegung der Mittelgrundtonne West, der unteren schwarzen Tonne an der SW-Ecke des Mittelgrundes, der Mittelgrundtonne Ost und der Spieretonne N unterhalb Kugelbake . . . . .</u>	63. II. 96
<u>Okt.</u> 17.	<u>Bekanntmachung, betreffend Abbruch der Bake auf dem Park . . . . .</u>	64. II. 97
„ 17.	<u>Bekanntmachung, betreffend das Ortsstatut der Gemeinde Ohlsdorf . . . . .</u>	65. II. 97
„ 20.	<u>Bekanntmachung, betreffend Bildung einer Zwangsinnung für das Photographengewerbe . . . . .</u>	66. II. 98
„ 29.	<u>Bekanntmachung, betreffend die beedigten Besichtigter und Tagatoren im Amte Kitzbüttel . . . . .</u>	67. II. 99
<u>Nov.</u> 2.	<u>Bekanntmachung, betreffend das Ortsstatut der Gemeinde Curslack . . . . .</u>	68. II. 99
„ 4.	<u>Bekanntmachung, betreffend das Hydra- oder Schneeballsystem . . . . .</u>	69. II. 100
„ 5.	<u>Bekanntmachung, betreffend die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Alsterdorf . . . . .</u>	70. II. 102
„ 7.	<u>Bekanntmachung, betreffend die Dienstboten-Krankentasse der Gemeinde Alsterdorf . . . . .</u>	71. II. 115
„ 17.	<u>Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die öffentlichen Kräne . . . . .</u>	72. II. 118
„ 20.	<u>Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung eines öffentlichen Weges in Curslack . . . . .</u>	73. II. 119
„ 24.	<u>Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über den Ladenschluß . . . . .</u>	74. II. 119
„ 26.	<u>Bekanntmachung, betreffend die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Wohldorf-Ohlstedt . . . . .</u>	75. II. 120
<u>Dez.</u> 3.	<u>Bekanntmachung, betreffend die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Curslack . . . . .</u>	76. II. 133
„ 5.	<u>Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über den Ladenschluß . . . . .</u>	77. II. 147
„ 7.	<u>Bekanntmachung, betreffend Befahren des Weges „Hinter den Höfen“ . . . . .</u>	78. II. 148
„ 10.	<u>Bekanntmachung, betreffend das Ortsstatut der Gemeinde Langenhorn . . . . .</u>	79. II. 149
„ 16.	<u>Bekanntmachung, betreffend Nachtrag zur Arzzeitage für 1904 gemäß Ziffer 11 der Allgemeinen Bestimmungen . . . . .</u>	80. II. 150
„ 18.	<u>Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über den Ladenschluß . . . . .</u>	81. II. 158
„ 21.	<u>Bekanntmachung, betreffend Feuergefährlichkeit des Celluloids . . . . .</u>	82. II. 160
„ 21.	<u>Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung eines öffentlichen Weges in Neuenamme . . . . .</u>	83. II. 161

	No	Seite
Dez. 23. Bekanntmachung, betreffend die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Moorfleth .....	84.	II. 161
„ 23. Bekanntmachung, betreffend die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Allermöhe .....	85.	II. 174
„ 29. Bekanntmachung, betreffend das am 1. Januar 1904 stattfindende Inkrafttreten des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903. ....	86.	II. 187
„ 31. Bekanntmachung, betreffend Abänderung von Schulordnungen für die Gemeindefschulen .....	87.	II. 189

### Dritte Abteilung.

#### Bekanntmachungen, betreffend Zollangelegenheiten.

	No	Seite
Jan. 7. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe .....	1.	III. 1
Febr. 13. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Vergütung des Kataozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren .....	2.	III. 3
„ 24. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Schanweinsteuer-Ausführungsbestimmungen .....	3.	III. 4
März 4. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Begleitschein-Regulativs und des Eisenbahn-Zollregulativs .....	4.	III. 11
„ 4. Bekanntmachung, betreffend die Zollordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal .....	5.	III. 11
„ 21. Ordnung für die zollamtliche Behandlung des bei dem Fleischbeschauamte am Amerikahöft — Hamburg I — zur Untersuchung angemeldeten Fleisches .....	6.	III. 24
„ 28. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Neben Zollamtes I zu Cuxhaven .....	7.	III. 28
„ 30. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902 .....	8.	III. 28
April 27. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Neben Zollamtes II. Klasse Cuxhaven .....	9.	III. 42
Mai 15. Bekanntmachung, betreffend die Zollbehandlung der von der Weltausstellung in St. Louis 1904 zurückgelangenden deutschen Ausstellungsgüter .....	10.	III. 42
„ 29. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Zollregulativs für die Unterteile .....	11.	III. 43
„ 29. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafensregulative .....	12.	III. 44

	No	Seite
Mai 29.	Bekanntmachung, betreffend Änderung des Privatlager-Regulativs . . .	13. III. 45
Juni 5.	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuern bei der Anfuhr von Bier . . . . .	14. III. 45
„ 8.	Bekanntmachung, betreffend die Zollbehandlung von Strandgütern . .	15. III. 46
Juli 1.	Bekanntmachung, betreffend Änderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen . . . . .	16. III. 47
„ 8.	Bekanntmachung, betreffend die Zollbehandlung der in inländischen Weiskäsmöhlen hergestellten Weiskäse . . . . .	17. III. 48
„ 14.	Bekanntmachung, betreffend Gebühren für Zollbegleitungen nach Fuhrbüttel . . . . .	18. III. 49
„ 17.	Bekanntmachung, betreffend Änderungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife . . . . .	19. III. 49
„ 24.	Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Ursprungsbescheinigungen für Zucker . . . . .	20. III. 50
„ 24.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Sakaozolls bei der Anfuhr von Sakaowaren, vom 22. April 1892 . . . . .	21. III. 53
„ 24.	Bekanntmachung, betreffend Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen . .	22. III. 54
„ 29.	Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung von Fuhrfahrzeugen im Freihafen, welche Zucker geladen haben . . . . .	23. III. 54
Aug. 26.	Bekanntmachung, betreffend die zollfreie Verarbeitung ausländischer Waren im Veredelungsverkehre . . . . .	24. III. 55
Sept. 9.	Bekanntmachung, betreffend Festsetzung besonderer Zölle bei der Anfuhr von Zucker aus Prämien gewährenden Ländern . . . . .	25. III. 55
Okt. 28.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Zollgrenze gegen das Freihafengebiet am Sprehafen . . . . .	26. III. 57
Dez. 5.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung der Zollassistentur St. Pauli Marktplat . . . . .	27. III. 59
„ 23.	Bekanntmachung, betreffend Brennsteuervergütung für Alkohol . . . . .	28. III. 59
„ 28.	Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Nebenzolamts II Ernst August-Schleuse in ein Nebenzolamt I. Klasse . . . . .	29. III. 60

### Vierte Abteilung.

#### Bekanntmachungen, betreffend kirchliche Angelegenheiten.

	No	Seite
Sept. 30.	Bekanntmachung, betreffend die Grenzen der Kirchspiele von Groden, Döse und Nigebüttel . . . . .	1. IV. 1
Okt. 1.	Regulativ für die Ausschreibung von Kirchensteuern in der Kirchengemeinde Curstaak . . . . .	2. IV. 2
Dez. 28.	Bekanntmachung, betreffend die Ausparrung von Steilshap aus der Kirchengemeinde Eppendorf . . . . .	3. IV. 5

Erste Abteilung.  
**Erlasse des Senats**  
im Jahre 1903.

---



**Erste Abteilung.**  
**Erlasse des Senats**  
**im Jahre 1903.**

---

**N<sup>o</sup> 1.**

den 2. Januar 1903.

**Verordnung,**  
betreffend

**die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben.**

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Verordnungen über

die Stempelabgabe,

die Erbschaftsabgabe,

die Abgabe von den öffentlichen Vergütungen und

die Immobilienabgabe

sind, vorbehältlich der inzwischen von Senat und Bürgerschaft etwa zu beschließenden Abänderungen der auf diese Abgaben bezüglichen Bestimmungen, bis zum Ende des Jahres 1903 prolongiert.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. Januar 1903.

---

**N<sup>o</sup> 2.**

den 2. Januar 1903.

**Jagdgesetz.**

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches an einem vom Senate zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Tage in Kraft tritt, was folgt:

§ 1.

Das Jagdrecht an einem Grundstücke ist mit dem Eigentum an dem Grundstücke verbunden. Das Jagdrecht kann von dem Eigentum nicht getrennt werden. Die Ausübung des Jagdrechts kann einem andern überlassen werden.

## § 2.

Das Jagdrecht an einem Grundstücke ist das ausschließliche Recht, jagdbare Tiere auf demselben zu erlegen oder auf andere Weise sich anzueignen.

Als jagdbar gelten alle diejenigen wilden Säugetiere und Vögel, deren Fleisch oder sonstige Bestandteile als menschliches Nahrungs- oder Gebrauchsmittel Verwendung zu finden pflegen.

## § 3.

Zur eigenen Ausübung der Jagd ist ein Grundeigentümer nur berechtigt auf Ländereien, welche einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von mindestens 75 Hektar einnehmen und in ihrem Zusammenhange nicht durch Grundstücke anderer Eigentümer unterbrochen werden. Eisenbahnkörper, Wege und Gewässer sind nicht als Unterbrechungen des Zusammenhanges anzusehen.

Die Landherrenschaft ist befugt, den Eigentümern von Grundstücken, welche den vorstehenden Voraussetzungen nicht entsprechen, nach Anhörung des Jagdvorstandes des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, dem sie angehören, die Erlaubnis zur eigenen Ausübung der Jagd zu erteilen, sofern die Grundstücke dauernd und vollständig eingetribigt sind und eine Gefahr für die in der Nähe derselben Verkehrenden ausgeschlossen ist.

Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt werden durfte, als nicht mehr vorhanden anzusehen sind. Die Entscheidungen der Landherrenschaft können von den Beteiligten nur im Wege des Rekurses angefochten werden. Über den Rekurs entscheidet die Senatssektion für Gewerberekursachen.

Die Bestimmungen der §§ 20, 21 der Reichsgewerbeordnung und der Bekanntmachung des Senats vom 19. Januar 1900 finden Anwendung.

## § 4.

Steht eins der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke im Eigentum von mehr als drei Personen, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf demselben nicht sämtlichen Miteigentümern gestattet. Es müssen diese vielmehr die Ausübung des Jagdrechts auf nicht mehr als drei von ihnen übertragen, oder die Jagd durch einen angestellten Jäger ausüben lassen oder sie verpachten. Die von den Eigentümern getroffenen Bestimmungen und geschlossenen Vereinbarungen sind der Landherrenschaft mitzuteilen. So lange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, darf das Jagdrecht nicht ausgeübt werden.

## § 5.

Diejenigen zu einem Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke, deren Eigentümer nicht zur eigenen Ausübung der Jagd auf ihnen berechtigt sind, bilden mit Ausnahme

der im Eigentum des Staates stehenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Das Jagdrecht in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk darf nur für gemeinsame Rechnung der Grundeigentümer verpachtet oder durch für gemeinsame Rechnung anzustellende Jäger ausgeübt werden.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke, deren Grenzen mit den Gemeindegrenzen nicht zusammenfallen, bleiben in ihrer bisherigen Abgrenzung bestehen: die Landherrenschafft ist jedoch befugt, auf Antrag oder von Amts wegen eine Veränderung in der Abgrenzung dieser Jagdbezirke vorzunehmen.

Der Staat ist berechtigt, mit den in seinem Eigentum stehenden Grundstücken, auf denen die eigene Ausübung der Jagd nicht stattfinden darf, in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk derjenigen Gemeinde, in der diese Grundstücke belegen sind, einzutreten und aus demselben wieder auszutreten. Dasselbe Recht genießen die Eigentümer solcher Grundstücke, welche dauernd und vollständig eingefriedigt sind. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Landherrenschafft. Ist die Jagd in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken verpachtet, so darf der Eintritt oder der Austritt erst erfolgen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der laufenden Pachtverträge.

Soweit und solange die im vorstehenden Absatz bezeichneten Grundstücke dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nicht angeschlossen sind oder der § 3 Abs. 2 nicht auf sie Anwendung findet, hat die Jagd auf ihnen zu ruhen.

Das Recht des Beitritts und des Austritts sowie die Rechte des Staates als Mitglied des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden von der Finanzdeputation ausgeübt.

#### § 6.

Wenn ein einzelnes Grundstück oder mehrere miteinander im Zusammenhange stehende Grundstücke eines Gemeindebezirks, die einzeln oder im Zusammenhange einen geringeren Flächenraum als 75 Hektar einnehmen, so gelegen sind, daß sie durch ein fremdes Jagdgebiet von den übrigen Grundstücken der Gemeinde, der sie angehören, getrennt werden, so müssen sie einem an sie angrenzenden Jagdgebiet zugeschlagen werden.

Das gleiche muß geschehen, wenn von einem Gemeindebezirk nach Abzug der ausgeschlossenen oder der zur eigenen Jagd berechtigenden Flächen weniger als 75 Hektar nachbleiben.

Kommt eine dahingehende Vereinbarung nicht zustande, so hat die Jagd auf ihnen zu ruhen.

#### § 7.

Aneinander grenzende gemeinschaftliche Jagdbezirke können mit Genehmigung der Landherrenschafft zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengeschlossen werden.



Die zur eigenen Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigentümer können sich, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, mit ihren Grundstücken einem angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk mit Zustimmung des Jagdvorstandes desselben anschließen.

### § 8.

Die Beschlussfassung darüber, ob die Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch anzustellende Jäger ausgeübt, ob dieselbe verpachtet werden oder ruhen oder ob sie im Zusammenschluß mit angrenzenden Jagdbezirken betrieben werden soll, sowie die Wahl des Jagdvorstandes, wie auch alle sonstigen auf die Ausübung der Jagd Bezug habenden Beschlüsse erfolgen in der Versammlung der stimmberechtigten Eigentümer der dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehörigen Grundstücke.

Durch Beschluß der Versammlung der stimmberechtigten Eigentümer der dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehörenden Grundstücke kann jedoch jedesmal für die Dauer einer Pachtperiode bestimmt werden, daß auf solchen vom übrigen Jagdgebiet abgetrennten belegenen Grundstücken, welche dauernd zum gärtnerischen Betriebe benutzt werden, die Jagd zu ruhen hat.

Nicht stimmberechtigt sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, welche lediglich Gebäude und Hofraum sowie Gärten von so geringem Umfange enthalten, daß in Berücksichtigung ihrer Lage auf ihnen Jagdausübung nicht stattfinden kann. Nicht stimmberechtigt sind ferner die Eigentümer von Grundstücken, welche der auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk stattfindenden Jagdausübung entzogen sind.

Im übrigen ist jeder Grundeigentümer stimmberechtigt. Diejenigen, die bis einschließlich 10 Hektar Grundeigentum innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks besitzen, haben je eine Stimme. Für jede weiteren angefangenen 10 Hektar wird je eine Stimme mehr gerechnet, jedoch werden mehr als fünf Stimmen keinem Grundeigentümer gewährt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern es sich um eine Wahl handelt, das Los, in anderen Fällen der Vorsitzende. Zur Teilnahme an der Abstimmung sind nur die in der Versammlung erschienenen Mitglieder und die mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter von Mitgliedern berechtigt. Steht das Eigentum an einem Grundstücke mehreren zu, so können sie die in der Versammlung der Eigentümer geltend zu machenden Rechte nur durch einen von ihnen oder durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß bei Berufung der Versammlung der Gegenstand der Besprechung angezeigt wird.

Die nichtstimmberechtigten Eigentümer haben keinen Anteil am Ertrage der Jagd. Für den Anteil der stimmberechtigten Eigentümer am Ertrage der Jagd ist der Flächeninhalt der Grundstücke entscheidend, mit denen sie dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehören.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen können durch Vereinbarung nicht abgeändert werden. Streitigkeiten darüber, ob und in welchem Umfange der Eigentümer eines Grundstücks nach Maßgabe dieser Bestimmungen stimmberechtigt ist, werden von der Landherrenschaft nach Anhörung der Beteiligten endgültig entschieden.

#### § 9.

Die in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigten stimmberechtigten Grundeigentümer müssen aus ihrer Mitte einen Jagdvorstand auf 6 Jahre wählen, der sie in allen die Jagd betreffenden Angelegenheiten vertritt. Der Jagdvorstand muß aus mindestens drei Personen bestehen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jagdvorstandes wählen. Die Einberufung der ersten Versammlung geschieht durch die Landherrenschaft.

#### § 10.

Der Jagdvorstand hat seine Beschlüsse und die Beschlüsse der stimmberechtigten Eigentümer innerhalb 14 Tage nach Fassung derselben sowie den Inhalt der Pachtverträge innerhalb 14 Tage nach Abschluß derselben der Landherrenschaft schriftlich mitzuteilen.

#### § 11.

Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis der zu seinem Jagdbezirk gehörenden Grundeigentümer mit Angabe der Flächengröße des Jagdgebietes und des danach sich ergebenden Stimmrechts anzulegen. Das Verzeichnis muß vor jeder neuen Verpachtung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung mindestens 14 Tage innerhalb des Jagdbezirks öffentlich ausliegen. Einsprüche gegen das Verzeichnis sind während dieser Zeit an den Jagdvorstand zu richten und hat derselbe solche Eingaben zu prüfen und zu entscheiden.

Die erste Aufstellung des Verzeichnisses, sowie die erstmalige Auslegung wird von der Landherrenschaft veranlaßt; dieselbe vertritt die Stelle des Jagdvorstandes bis zur Konstituierung der ersten Versammlung.

#### § 12.

Die Verpachtung der Jagdausübung eines Jagdgebietes darf nur einheitlich und nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen. Pachtverträge müssen

schriftlich auf mindestens 6 Jahre und dürfen auf keinen längeren Zeitraum als 12 Jahre abgeschlossen werden.

Der Pachtvertrag erlischt, wenn der Pächter stirbt. Ist die Jagd an 2 oder 3 Personen verpachtet und stirbt einer der Pächter, so bleiben die Überlebenden Alleinpächter; die Überlebenden können aber den Pachtvertrag binnen 3 Monaten nach dem Tode des Mitpächters auf den Schluß des Pachtjahres kündigen.

Dem Verpächter ist es freigestellt, den Pachtvertrag vor Ablauf desselben sofort aufzuheben:

- 1) wenn der Pächter länger als 4 Wochen nach dem Fälligkeitstermin mit der Bezahlung der Jahrespacht im Rückstande bleibt, und
- 2) wenn dem Pächter von der Behörde die Erteilung des Jagdscheins verweigert oder ihm derselbe durch richterliches Erkenntnis abgeprochen ist.

In beiden Fällen hat der Pächter das Pachtgeld für das laufende Jahr zu entrichten.

Aktverpachtung ist nur mit Zustimmung der Verpächter gestattet.

Ein diesen Bestimmungen zuwider geschlossener Pachtvertrag ist nichtig.

Falls ein Grundbesitzer durch Eigentumszuwachs während einer Pachtperiode eigene Jagdberechtigung erwirbt, oder falls ein Grundbesitzer nach danernder und vollständiger Einfriedigung eines Grundstücks die Erlaubnis zur eigenen Ausübung der Jagd erhält, scheiden die betreffenden Grundstücke erst am Schlusse des laufenden Pachtjahres aus dem Pachtvertrage aus. Dem Pächter steht in diesen Fällen ein Anspruch auf Ermäßigung der Jagdpacht zu. Wird eine gütliche Einigung zwischen Pächter und Verpächter nicht erzielt, so entscheidet endgültig die Landherrenschaft.

Das Pachtjahr beginnt am 1. April. Sollten unter der Herrschaft des bisherigen Rechts geschlossene Pachtverträge zu einer anderen Zeit endigen, so wird für die sechsjährige Mindestdauer der Pachtperiode die Zeit vom Ablauf des alten Pachtvertrages bis zum 1. April für ein volles Jahr gerechnet.

### § 13.

Jeder, der die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen.

Die Erteilung des Jagdscheins erfolgt für im Stadtgebiete wohnhafte Personen durch die Polizeibehörde, für im Landgebiete wohnhafte Personen durch diejenige Landherrenschaft, innerhalb deren Gebietes der den Jagdschein Nachsuchende seinen Wohnsitz hat. Außerhalb des hamburgischen Staats wohnhafte Personen können die Erteilung des Jagdscheins je nach ihrer Wahl bei der Polizeibehörde oder bei einer der Landherrenschaften beantragen.

## § 14.

Der Jagdschein gilt für das ganze hamburgische Staatsgebiet. Er wird in der Regel auf ein Jahr, gültig vom Tage der Ausstellung an, ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, die die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein für drei auf einander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden. Solche Personen bedürfen eines hamburgischen Jagdscheines nicht, wenn sie im Besitz eines Jagdscheines sind, der von der zuständigen Behörde eines anderen deutschen Bundesstaates ausgestellt ist.

Der Jahresjagdschein wird gegen Zahlung einer Abgabe von M 10, der Tagesjagdschein gegen Zahlung einer Abgabe von M 2 erteilt.

Die Abgabe für die von der Polizeibehörde erteilt und für die von den Landherrenschaften an außerhalb des hamburgischen Staatsgebietes wohnhafte Personen erteilt Jagdscheine fließt in die Staatskasse. Die Abgabe für die von den Landherrenschaften an innerhalb des hamburgischen Landgebietes wohnhafte Personen erteilt Jagdscheine fließt in die Kasse derjenigen Gemeinde, in der der den Jagdschein Nachsuchende zur Zeit der Stellung seines Antrages seinen Wohnsitz hatte.

## § 15.

Eines Jagdscheines bedarf es nicht:

- 1) zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagd ausübenden Hilfsdiensten;
- 2) zur Ausübung der Jagd in dem Falle des § 30 dieses Gesetzes.

Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe befreit sind die Forst- und Jagdbeamten des Staats- und Gemeindedienstes.

## § 16.

Der Jagdschein muß versagt werden:

- 1) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und solchen, gegen die Tatsachen vorliegen, die ihre Unzuverlässigkeit in bezug auf die Ausübung der Jagd dartun;
- 2) Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen;
- 3) Personen, die in den letzten zehn Jahren
  - a. wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
  - b. wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuchs mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft sind.

## § 17.

Der Jagdschein kann versagt werden:

- 1) Nichtreichsangehörigen;
- 2) Personen, die in den letzten fünf Jahren
  - a. wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei einmal, oder
  - b. wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuchs mit weniger als drei Monaten Gefängnis bestraft sind;
- 3) Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen Jagdvergehens, wegen Forst- oder Feldfrevels, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichsstrafgesetzbuchs, wegen der Übertretung jagdpolizeilicher Vorschriften, insbesondere auch der Vorschriften dieses Gesetzes, oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8, 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs) bestraft sind.

## § 18.

Die in § 16 Ziffer 3 und in § 17 Ziffer 2 und 3 bestimmten Fristen beginnen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

## § 19.

Wenn Tatsachen, die die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen, die den Jagdschein erteilt hat, so muß sie in den Fällen des § 16 und kann sie in den Fällen des § 17 den Jagdschein demjenigen entziehen, dem sie ihn erteilt hat.

## § 20.

Die Entscheidung, durch die der Jagdschein versagt oder entzogen wird, ist nur im Wege des Rekurses anfechtbar. Über den Rekurs entscheidet die Senatssektion für Gewerberekursachen.

Die Bestimmungen der §§ 20, 21 der Reichsgewerbeordnung und der Bekanntmachung des Senats vom 19. Januar 1900 finden Anwendung.

## § 21.

Personen, welche von dem Jagdberechtigten die Erlaubnis erhalten haben zu jagen, haben, sofern sie sich nicht in der Begleitung des Jagdberechtigten oder dessen angestellten Jägers befinden, außer dem Jagdschein einen Erlaubnischein des Jagdberechtigten bei sich zu führen, auf dem die Zeit der gestatteten Jagdausübung vermerkt ist.

Der Jagdberechtigte darf eine Erlaubnis zur Jagdausübung nicht gegen Entgelt erteilen.

Auf angestellte Jäger finden die Bestimmungen des ersten Absatzes keine Anwendung.

§ 22.

Die zur Handhabung des Forst- und Jagdschutzes vom Staate, von den Gemeinden, vom Jagdvorstande der gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder von privaten Jagdberechtigten angestellten Personen sind im allgemeinen zur Ausübung ihres Amtes nur innerhalb des ihnen zugewiesenen Dienstbezirks befugt. Sie sind jedoch berechtigt, auch außerhalb ihres Dienstbezirks einzuschreiten, wenn sie wahrnehmen, daß dort den die Jagd betreffenden Vorschriften der Reichsgezeje oder dieses Gesetzes zuwidergehandelt wird, oder wenn der Begehung solcher Zuwiderhandlungen innerhalb ihres Dienstbezirks Verdächtige dorthin flüchten.

§ 23.

Vorrichtungen zum Fange des Wildes dürfen nur vom Jagdberechtigten oder dessen Beauftragten aufgestellt werden. Bei ihrer Aufstellung muß mit solcher Vorsicht verfahren werden, daß weder Menschen noch Vieh durch dieselben verletzt werden können. Alles Schlingenstellen ist verboten, auch solches zum Fangen von Krammetsvögeln.

§ 24.

Au Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen darf die Jagd vormittags während der Kirchzeit nicht ausgeübt werden. Das Abhalten von Treibjagden an diesen Tagen ist verboten.

Die Landherrenschast ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit mit bezug auf die Ausübung der Jagd an Sonntagen und Feiertagen noch weitergehende Beschränkungen anzuordnen.

§ 25.

Jagdfolge ist nur gestattet, wenn benachbarte Jagdbesitzer sie miteinander vereinbaren.

Alles verendet aufgefunden Wild oder dessen Teile gehören dem zur Jagdausübung am Fundort Berechtigten. Wild oder dessen Teile, die auf oder neben Eisenbahnkörpern, öffentlichen Wegen oder Wasserläufen gefunden werden, gehören dem Besitzer der von diesen Verkehrswegen durchschnittenen Jagden. Bilden diese Wege Grenzen eines Jagdbezirks, so gehören das Wild oder die Teile desselben demjenigen, dessen Jagdbezirk sie beim Auffinden am nächsten gelegen haben.

## § 26.

Mit der Jagd zu verfhonen find:

- 1) männliches Rot- oder Damwild vom 1. März bis Ende Juni,
- 2) weibliches Rot- oder Damwild und deffen Kälber vom 1. Februar bis einschließlich 15. Oktober,
- 3) Rehböde vom 1. März bis Ende April,
- 4) weibliches Rehwild vom 15. Dezember bis einschließlich 15. Oktober,
- 5) Rehkälber das ganze Jahr hindurch,
- 6) Dächse vom 1. Dezember bis Ende September,
- 7) Auer-, Birt- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis Ende August,
- 8) Auer-, Birt- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln vom 1. Februar bis Ende August,
- 9) Enten vom 1. April bis Ende Juni,
- 10) Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne, sowie andere jagdbare Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der wilden Gänje und der Fischreiher vom 1. Mai bis Ende Juni,
- 11) Rehbühner, Steppenbühner und Moorbühner vom 1. Dezember bis Ende August,
- 12) Hasen vom 1. Februar bis einschließlich 14. September,
- 13) Krammetsvögel vom 1. Dezember bis einschließlich 20. September.

Alle übrigen Wildarten dürfen während des ganzen Jahres gejagt werden.

Beim Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats.

Der Senat ist befugt, im ganzen Staatsgebiet oder in dessen einzelnen Teilen für die unter 7, 8, 11, 12 und 13 genannten Wildarten den Anfang und den Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweitig festzusetzen, so jedoch, daß der Anfang und Schluß der Schonzeit nicht über 14 Tage vor oder nach dem gesetzlich bestimmten Anfang und Schluß der Schonzeit liegt.

## § 27.

Das Ausnehmen der Eier oder Jungen jagdbaren Federwildes ist jedermann verboten. Doch ist der Jagdberechtigte befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Das Ausnehmen von Möven- und Kiebißeiern unterliegt dem Verbote des Absatzes 1 dieses Paragraphen nicht. Doch dürfen Mövencier nach dem 20. Juni und Kiebißeier nach dem 30. April jeden Jahres nicht mehr ausgenommen werden.

## § 28.

Nach Ablauf von 14 Tagen nach Eintritt der Schonzeit und bis zu ihrer Beendigung ist der Verkauf, das Feilhalten, die Vermittelung des Verkaufs, sowie die Einfuhr des der Schonzeit unterliegenden Wildes verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote ist dasjenige Wild, welches aus außerdeutschen Ländern bezogen ist oder von einem deutschen Ursprungsorte stammt, an welchem zur Zeit des Bezuges der Verkauf erlaubt war.

Auf den im Hausieren oder auf Märkten stattfindenden Wildhandel findet die vorstehende Ausnahmegestimmung keine Anwendung.

Unter Wild im Sinne dieses Paragraphen sind auch die Teile zu verstehen, in die das Wild zerlegt ist.

## § 29.

Rot-, Dam- und Rehwild darf in ganzen Stücken nur so zum Verkaufe gestellt werden, daß das Geschlecht desselben erkannt werden kann.

Weibliches Wild dieser Art darf in ganzen Stücken nicht mit abgeschlagener Schädeldecke zum Verkauf gestellt werden.

## § 30.

Jeder ist berechtigt, auf seinem Hofraum und in seinem Garten Raubwild zu fangen.

## § 31.

Hunde und Katzen darf der Jagdberechtigte oder der von ihm zur Ausübung der Jagd Befugte töten, wenn sie ohne Aufsicht im Jagdgebiet umherstreifen.

## § 32.

Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten und Baumschulen durch Tiere der in § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird, ist dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

## § 33.

Zwiderhandlungen gegen die §§ 13, 21, 23, 24, 26, 27, 28, 29 dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu M 150 oder mit Haft bestraft.

## § 34.

Denjenigen Eigentümern von Grundstücken im Amte Kröbittell, welche nach bisherigem Rechte zur eigenen Ausübung der Jagd auf einem geringeren als



dem in § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Flächenraum berechtigt sind, kann für die Dauer ihrer Besitzzeit die Ausübung des Jagdrechts auch in Zukunft durch die Landherrenschaft gestattet werden.

## § 35.

Die nach diesem Gesetze der Landherrenschaft obliegenden Befugnisse werden im Gebiete des Amtes Riebhüttel durch den Amtsverwalter ausgeübt.

## § 36.

Die §§ 3—11 des Gesetzes finden nur für das Landgebiet Anwendung. Die bestehenden Vorschriften, welche die Ausübung der Jagd im Gebiete der Stadt Hamburg weitergehenden als den durch dieses Gesetz für das ganze Staatsgebiet angeordneten Beschränkungen unterwerfen, bleiben unberührt.

## § 37.

Die Jagdverordnung vom 3. August 1849, die Jagdverordnung für das Amt Riebhüttel vom 15. August 1849, die Jagdverordnung für das Amt und die Stadt Bergedorf vom Dezember 1849 und die Gesetze, betreffend die Schonzeiten des Wildes, vom 27. Dezember 1871 und vom 2. Februar 1872 werden aufgehoben.

## § 38.

Dieses Gesetz tritt an einem von dem Senate zu bestimmenden Tage in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. Januar 1903.

N<sup>o</sup> 3.

den 9. Januar 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der Malzfabrik Hamburg.**

Der Aktiengesellschaft Malzfabrik Hamburg in Hamburg ist auf Grund § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches die staatliche Genehmigung erteilt worden, Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Betrage von 300 000 M (Dreihunderttausend Mark) in den Verkehr zu bringen. Die Schuldverschreibungen lauten über je M 1000, sind mit den Nummern 1 bis 300 bezeichnet und sind mit 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Prozent jährlich zu verzinsen.

Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt vom 1. März 1908 ab in 20 Jahren mit einem Aufgelde von 3 Prozent des Nennwertes, und zwar werden jährlich 15 Schuldverschreibungen zu 1000 M getilgt. Die zur Rückzahlung gelangenden Schuldverschreibungen werden durch das Los bestimmt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vom Jahre 1908 ab die vorgefehene Tilgnng zu verstärken oder auch den ganzen noch unverlosten Restbetrag der Anleihe nach Kündigung zurückzuzahlen.

Zur Sicherstellung der Inhaber der Schuldverschreibungen wird der Vereinsbank in Hamburg als freiwilliger Vertreterin der Inhaber der Schuldverschreibungen eine Sicherungshypothek zum Betrage von M 309 000 an dem der Malzfabrik Hamburg gehörenden Grundstück, belegen im Billwärders Ansschlag am Ausschläger Elbdeich in Hamburg, bestellt; auf Verlangen der Malzfabrik Hamburg hat die Vereinsbank jedoch im Falle einer Separation daren zu willigen, daß zwei mit den Nummern 718 A und 718 B bezeichnete Teilstücke dieses Grundstücks von der Mitbelastung durch die Hypothek entfreit werden.

Die Sicherungshypothek von M 309 000 soll in unmittelbarem Range nach der zu Gunsten der Vereinsbank in Hamburg eingetragenen Hypothek von M 528 000, welche den Inhabern der 4prozentigen Vorrechtsanleihe von 1895 als Sicherheit dient, eingetragen werden und rückt nach Maßgabe der fortschreitenden Tilgnng der Vorrechtsanleihe von 1895 in die Stelle der für die letztere eingetragenen Hypothek ein, jedoch nur soweit, daß sie hinter M 500 000 Hypothek erster Stelle ihren endgültigen Stand erhält. Von den zur Zeit noch auf Namen der Vereinsbank in Hamburg eingetragenen M 716 000 werden M 188 000 gelöscht werden, so daß nur noch die oben erwähnten M 528 000 als erste Hypothek verbleiben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. Januar 1903.

Nr 4.

den 14. Januar 1903.

## Gesetz

### zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Feuerbestattungsweisen in Hamburg, vom 14. November 1892.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgererschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Hinter § 8 des Gesetzes, betreffend das Feuerbestattungsweisen in Hamburg, vom 14. November 1892\* werden die nachfolgenden Vorschriften als §§ 9 und 10 eingeschaltet. Der bisherige § 9 wird § 11.

## § 9.

Die Aschenreste der Leichen können auf einer auf dem Grundstücke des Vereins für Feuerbestattung anzulegenden Begräbnisstätte beigesetzt werden.

## § 10.

Das Grundstück des Vereins darf zu einem anderen Zwecke, als für den Betrieb der Feuerbestattung und die Beisetzung von Aschenresten nicht verwandt werden.

Eine Veräußerung oder Belastung des Grundstücks ist unzulässig. Doch kann die Veräußerung oder Abschreibung einzelner Teile des Grundstücks zum Zwecke einer anderweiten Verwendung vom Senate gestattet werden, sofern dadurch die Zwecke, welchen die Anlage dient, nicht beeinträchtigt werden.

Bestimmungen der Satzung des Vereins, nach welchen für den Fall der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit das Grundstück an andere Personen als den Fiskus fallen soll, bedürfen der Genehmigung des Senats. Das gleiche gilt von einem Beschlusse der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans, wenn durch einen solchen Beschluß andere Anfallberechtigte als der Fiskus bestimmt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Januar 1903.

**Nr 5.**

den 14. Januar 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### das Gesetz, betreffend das Feuerbestattungswesen in Hamburg.

Auf Grund Senats- und Bürgerchaftsbeschlusses vom 29. Dezember 1902/7. Januar 1903 wird das Gesetz, betreffend das Feuerbestattungswesen in Hamburg, vom 14. November 1892 unter Einschaltung der durch das Gesetz vom 14. Januar 1903 vorgenommenen Zusätze hierdurch aufs neue veröffentlicht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Januar 1903.

**Gesetz,**  
**betreffend das Feuerbestattungsweisen in Hamburg.**

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Das in Ohlsdorf errichtete Krematorium des Vereins für Feuerbestattung in Hamburg untersteht der Oberg Aufsicht der Friedhofsdeputation.

§ 2.

Die Feuerbestattung ist nur zulässig, wenn eine Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen beamteten Arztes über die Todesursache des Verstorbenen beigebracht wird.

Für die im hamburgischen Staate Verstorbenen erfolgt die Ausstellung dieser Bescheinigung durch den Polizei- bezw. Distriktsarzt des Bezirks, in welchem der zu Bestattende verstorben ist.

Leichen auswärts verstorbener Personen müssen von einem vorschriftsmäßigen, durch die zuständige Behörde ausgestellten Leichenpasse begleitet sein.

§ 3.

Jede Feuerbestattung ist, unter Beibringung des Beerdigungsscheins des zuständigen Standesamts, zunächst beim Vorstande des Vereins für Feuerbestattung in Hamburg anzumelden, welcher die weitere Anmeldung auf dem Friedhofsbureau — und zwar mindestens 24 Stunden vor der Feuerbestattung — unter Entrichtung einer Gebühr von M 10 zu beschaffen hat. Das Friedhofsbureau stellt im Einvernehmen mit dem Vorstande des Vereins den Zeitpunkt der Feuerbestattung fest.

Der Vorstand erhält vom Friedhofsbureau für jede angemeldete Feuerbestattung eine Anweisung zur Bestattung, welche dem beaufschlagenden Beamten der Friedhofsverwaltung zu übergeben ist, sowie eine Nummertafel, welche auf dem Sargdeckel am Fußende desselben haltbar zu befestigen ist.

Särge, welche nicht von einer Anweisung zur Feuerbestattung begleitet, oder nicht mit einer Nummertafel versehen sind, werden zur Feuerbestattung nicht zugelassen.

§ 4.

Die Beförderung der Leichen im Einzelwagen aus der Stadt, der Vorstadt und den Vororten, sowie aus dem Distrikt südlich der Elbbrücke bis zum Krematorium

in Ohlsdorf kann dem Unternehmer des Leichenfuhrwesens der Friedhofsdeputation nach dem Tarif A der Begräbnisordnung für den Friedhof in Ohlsdorf übertragen werden.

§ 5.

Zur Beförderung der Leichen dürfen nur gutgedichtete und festverschlossene Särge verwendet werden.

§ 6.

Zur Feuerbestattung bestimmte Leichen in Särgen, von Anweisung zur Feuerbestattung begleitet und mit Nummertafel versehen, können ausnahmsweise in die Leichenkammer des Krematoriums zu Ohlsdorf eingestellt werden.

Die Bestattung ist in der Regel in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September innerhalb 3 mal 24 Stunden, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April innerhalb 4 mal 24 Stunden zu bewerkstelligen.

§ 7.

Die Friedhofsverwaltung wird für jede Feuerbestattung einen Beamten zur Beaufsichtigung derselben entsenden. Diesem Beamten ist der Zutritt zu allen Räumen des Krematoriums zu gestatten.

§ 8.

Die Leiche darf dem Feuer nur im Sarge aus Holz oder Zinkblech übergeben werden.

§ 9.

Die Aschenreste der Leichen können auf einer auf dem Grundstücke des Vereins für Feuerbestattung anzulegenden Begräbnisstätte beigesetzt werden.

§ 10.

Das Grundstück des Vereins darf zu einem anderen Zwecke, als für den Betrieb der Feuerbestattung und die Beisetzung von Aschenresten nicht verwandt werden.

Eine Veräußerung oder Belastung des Grundstücks ist unzulässig. Doch kann die Veräußerung oder Abschreibung einzelner Teile des Grundstücks zum Zwecke einer außerweiten Verwendung vom Senate gestattet werden, sofern dadurch die Zwecke, welchen die Anlage dient, nicht beeinträchtigt werden.

Bestimmungen der Satzung des Vereins, nach welchen für den Fall der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit das Grundstück an andere Personen als den Fiskus fallen soll, bedürfen der Genehmigung des Senats.

Das gleiche gilt von einem Beschlusse der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans, wenn durch einen solchen Beschluß andere Anfallberechtigte als der Fiskus bestimmt werden.

## § 11.

Der Verein für Feuerbestattung in Hamburg ist verpflichtet, ein ordnungsmäßiges Register über die einzelnen Feuerbestattungsfälle zu führen und nach Jahreschluß der Friedhofsdeputation eine Abschrift desselben zu übersenden.

Das Register ist mit fortlaufenden Nummern zu versehen und muß die vollen Namen des Verstorbenen, Geburtsjahr und Geburtstag, Todesstag, Stand oder Geschäft, letzte Wohnung und Konfession, die Nummer des Sarges, sowie Tag und Stunde der Feuerbestattung enthalten.

Die vom Verein zur Regelung des Bestattungswesens etwa weiter zu erlassenden Bestimmungen unterliegen der Genehmigung des Senats.

N<sup>o</sup> 6.

den 14. Januar 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Änderung des Regulativs für den Betrieb der Reiherstiegbrücke.**

Der Senat hat den § 1 des Regulativs für den Betrieb der Reiherstiegbrücke vom 27. Dezember 1893 (G. S. S. I. 81) abgeändert und bringt denselben, wie er jetzt lautet, hierdurch zur öffentlichen Kunde:

## § 1.

Die Reiherstiegbrücke wird an Werktagen in der Zeit von 7 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen aber nur bis 9 Uhr Vormittags für das Durchlassen solcher Fahrzeuge geöffnet, welche die geschlossene Brücke nicht passieren können.

Ein Öffnen der Brücke während der Zeit von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags findet nur ausnahmsweise statt, wenn ein bezüglicher Antrag am Tage vorher bis Mittags 12 Uhr beim Oberhafenmeister gestellt und das Bedürfnis hierzu genügend nachgewiesen ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Januar 1903.

№ 7.

den 19. Januar 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**den Zinsfuß für hinterlegtes Geld.**

Auf Grund § 12 der Hinterlegungsordnung vom 14. Juli 1899 hat der Senat die Höhe des Zinsfußes für hinterlegtes Geld für das Jahr 1903 auf zwei und einhalb vom Hundert für das Jahr festgesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. Januar 1903.

№ 8.

den 23. Januar 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**das Tonnengeld für die von deutschen Rheinhäfen kommenden Schiffe.**

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Am § 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung eines Tonnengeldes in Hamburg und Cuxhaven, vom 12. Februar 1902 ist der Vorschrift:

Die Hälfte des Tonnengeldes ist zu entrichten:  
als Ziffer 6 hinzugefügt:

für Schiffe, welche mit Ladung von deutschen Rheinhäfen kommen und einen Teil ihrer Ladung in einem außerdeutschen Hafen zugeladen haben, wenn ihnen diese Ladung von deutschen Rheinhäfen auf dem Wasserwege zugeführt ist, und wenn die ganze Ladung in Hamburg oder Cuxhaven gelöscht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. Januar 1903.

N<sup>o</sup> 9.

den 2. Februar 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die Prüfungsordnung für die Bureaubeamten des unteren Verwaltungsdienstes.

Der Senat bringt die unter dem 7. März 1898 erlassene Prüfungsordnung für die Bureaubeamten des unteren Verwaltungsdienstes, nachdem einige Bestimmungen dieser Verordnung abgeändert sind, hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis.

## Prüfungsordnung

### für die Bureaubeamten des unteren Verwaltungsdienstes.

#### § 1.

Als Bureaubeamte bei den Verwaltungsbehörden können nur solche Bewerber angestellt werden, welche die Prüfung für den unteren Verwaltungsdienst bestanden haben.

#### § 2.

Über die Zulassung zu der Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Gesuchsteller hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und seiner Personalpapiere bei seiner vorgesetzten Behörde einzureichen, welche das Gesuch mit einem Berichte über die dienstliche und außerdienstliche Führung, die bisherige Beschäftigung, über den Fleiß und die Leistungen, sowie über die Vorbildung des Gesuchstellers dem Vorsitzenden der Kommission übermittelt. Erachtet die Behörde den Gesuchsteller für die Bekleidung einer Kanzlistenstelle nicht geeignet, so kann dieselbe die Weitergabe des Gesuches an die Prüfungskommission versagen.

Zugelassen zur Prüfung wird nur derjenige, welcher nachweist,

- 1) daß er Angehöriger des Deutschen Reichs und volljährig ist;
- 2) daß er wenigstens die erste Klasse einer hiesigen oder mindestens sechsstufigen auswärtigen Volksschule absolviert hat, oder aber die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt;
- 3) daß er seiner Militärpflicht genügt hat beziehungsweise nicht mehr zum aktiven Dienste herangezogen wird;
- 4) daß er mindestens drei Jahre bei hiesigen Verwaltungsbehörden praktisch beschäftigt gewesen ist.



Der Vorsitzende der Kommission ist berechtigt, von dem Erfordernisse unter 4) Ausnahmen zuzulassen.

Über die Beschwerde gegen eine den Gesuchsteller zurückweisende Verfügung des Vorsitzenden der Prüfungskommission entscheidet der Senat.

### § 3.

Die Prüfungskommission besteht aus einem vom Senat zu ernennenden Vorsitzenden und einer Anzahl alljährlich vom Senat zu ernennender Mitglieder.

Bei jeder Prüfung fungieren außer dem Vorsitzenden zwei Beisitzer, welche vom Vorsitzenden aus der Zahl der Kommissionsmitglieder einberufen werden. Dabei ist, soweit thunlich, dafür zu sorgen, daß mindestens ein Mitglied der Kommission derjenigen Behörde angehört, bei welcher der zu Prüfende beschäftigt ist.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

### § 4.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung besteht in der unter Klausur anzufertigenden Bearbeitung mehrerer Akten (Anfertigung eines Schreibens oder Berichts) beziehungsweise in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein allgemeines Thema. Die Prüfung ist auf Antrag des Anwärters auf die Kenntnis der Stenographie sowie auf die Kenntnis einer oder mehrerer fremden Sprachen auszu dehnen. Die Zahl der anzufertigenden Arbeiten und die für die Anfertigung der Arbeiten dem Anwärter zu bewilligende Zeit sowie die Hilfsmittel, welche er bei Abfassung der schriftlichen Arbeiten benutzen darf, bestimmt der Vorsitzende.

Die mündliche Prüfung, welche nicht öffentlich ist, ist darauf zu richten, ob der Anwärter sich die für den praktischen Dienst erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Der Anwärter muß mit den Grundzügen der Verfassung des Reichs und der Freien und Hansestadt Hamburg sowie mit denjenigen gesetzlichen Vorschriften vertraut sein, welche er in seiner bisherigen Beschäftigung besonders kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

### § 5.

Der Kommission steht das Recht zu, bereits nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Demjenigen, welcher die Prüfung bestanden hat, ist hierüber ein vom Vorsitzenden der Kommission auszustellendes Zeugnis zu erteilen. Eine Abschrift des Zeugnisses ist der vorgeordneten Behörde des Geprüften zuzustellen.

## § 6.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist berechtigt, sich zum zweitenmal und mit Genehmigung der Prüfungskommission zum drittenmal der Prüfung zu unterziehen. Die Kommission hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, welcher Zeitraum zwischen der nicht bestanden Prüfung und der neuen Prüfung mindestens zu liegen hat.

## § 7.

Diejenigen, welche diese Prüfung bestanden haben, erhalten hierdurch ein Recht auf feste Anstellung nicht. Dieselben können als Bureaubeamte der Gehaltsklasse 4 angestellt werden.

## § 8.

Der Senat kann ausnahmsweise eine außerhalb Hamburgs bestandene Prüfung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfung gleichstellen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. Februar 1903.

---

**N<sup>o</sup> 10.**

den 2. Februar 1903.

### **Einkommensteuergesetz.**

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

## § 1.

Einkommensteuerpflichtig sind:

- 1) Hamburgische Staatsangehörige,
  - a. wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 haben, mit Ausnahme derjenigen, welche in Reichs- oder Staatsdiensten stehen und ihren dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben,
  - b. wenn sie sich, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, in Hamburg aufhalten;

- 2) Deutsche, welche nicht dem hamburgischen Staate angehören,
  - a. wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz haben, mit Ausnahme derjenigen, welche zugleich in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz haben oder welche in Reichs- oder Staatsdiensten stehen und ihren dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben,
  - b. wenn sie sich, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, in Hamburg aufhalten,
  - c. wenn sie in Hamburg ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
- 3) Nicht-Reichsangehörige, wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz haben oder sich in Hamburg aufhalten; im Sinne der vorstehenden Vorschriften unter 1—3 wird durch einen Aufenthalt in Hamburg die Steuerpflicht nur für diejenigen begründet, welche sich länger als sechs Monate in Hamburg aufhalten oder eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des § 42 der Gewerbeordnung in Hamburg besitzen;
- 4) Personen, welche, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, zur Besatzung eines Schiffes gehören, dessen Heimatsort oder Heimatshafen in Hamburg liegt;
- 5) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und rechtsfähige Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sofern diese Personenvereinigungen ihren Sitz in Hamburg haben;
- 6) ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle Personen mit dem Einkommen
  - a. aus den von der hamburgischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern,
  - b. aus Grundstücken, welche in Hamburg belegen sind, und aus stehenden Gewerben, welche in Hamburg betrieben werden.

Die Bestimmung unter b findet auch auf diejenigen Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine der in Nr. 5 bezeichneten Art Anwendung, welche ihren Sitz außerhalb Hamburgs haben, aber Eigentümer hamburgischer Grundstücke sind oder in Hamburg eine Zweigniederlassung oder eine sonstige gewerbliche Niederlassung unterhalten oder durch daselbst wohnende ständige Bevollmächtigte Geschäfte betreiben.

Als Einkommen aus einem in Hamburg betriebenen Gewerbe gilt auch der Gewinnanteil der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten einer

Kommanditgesellschaft, sowie der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, wenn die Gesellschaft ihren Sitz in Hamburg hat; für die Steuer, welche von den auswärts wohnenden Gesellschaftern und Kommanditisten zu entrichten ist, haften neben diesen die Gesellschaft und die in Hamburg wohnenden Gesellschafter im Verhältnisse zur Staatskasse als Gesamtschuldner.

Unter Hamburg ist im Sinne dieses Gesetzes das hamburgische Staatsgebiet zu verstehen. Als Bundesstaat gilt im Sinne dieses Gesetzes auch das Reichsland Elsaß-Lothringen. Bei Anwendung dieses Gesetzes sind die deutschen Schutzgebiete dem Reichsgebiet gleich zu achten; auf die Schutzgebiete finden die auf außerhamburgische Bundesstaaten sich beziehenden Vorschriften Anwendung.

### § 2.

Befreit von der Einkommensteuerpflicht sind:

- 1) diejenigen Angehörigen anderer Staaten, welchen nach Staatsverträgen oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen Steuerfreiheit zusteht;
- 2) Personenvereinigungen der in § 1 Nr. 5 erwähnten Art, welche wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, trifft der Senat.

### § 3.

Die Einkommensteuer wird nicht erhoben:

- 1) von einem Einkommen, welches weniger als M 900 jährlich beträgt;
- 2) von dem Diensteinkommen und Ruhegehalt der vor dem 7. März 1881 bei öffentlich anerkannten religiösen Gemeinschaften angestellten Geistlichen, sowie der vor dem 9. Januar 1871 unter Zusicherung der Steuerfreiheit angestellten Lehrer an öffentlichen Schulen;
- 3) von dem Ruhegehalt der Mitglieder des vormaligen hamburgischen Militärs;
- 4) von dem Witwengehalt der Witwen der unter 2 und 3 genannten Personen;
- 5) von dem Militäreinkommen und der Militärpension (einschließlich der bei Betriebsunfällen eintretenden Pensionserhöhung) der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine von dem Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, ferner von den auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Kriegs-, Verwundungs- und Alterszulagen und von den mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrenzulagen;

- 6) von dem Einkommen aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen;
- 7) von dem Einkommen aus den in anderen Bundesstaaten belegenen Grundstücken und den dajelbst betriebenen Gewerben.

## § 4.

Für jedes Steuerjahr wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft bestimmt, wie viele Einheitsätze der Steuer erhoben werden. Der Einheitsatz der Steuer beträgt bei einem Jahreseinkommen

von M	900 bis	M	1 000	. . . . .	M	1,00
von über	"	1 000 bis	"	2 000	für jedes Hundert	" 0,20 mehr
"	"	2 000	"	3 000	" " "	" 0,40 "
"	"	3 000	"	4 000	" " "	" 0,55 "
"	"	4 000	"	5 000	" " "	" 0,65 "
"	"	5 000	"	6 000	" " "	" 0,80 "
"	"	6 000	"	7 000	" " "	" 0,95 "
"	"	7 000	"	8 000	" " "	" 1,00 "
"	"	8 000	"	10 000	" " "	" 1,05 "
"	"	10 000	"	15 000	" " "	" 1,10 "
"	"	15 000	"	20 000	" " "	" 1,15 "
"	"	20 000	"	30 000	" " "	" 1,20 "

so daß der Einheitsatz bei einem Einkommen von M 30 000 Eins vom Hundert beträgt. Der Einheitsatz steigt dann in 20 Einkommensstufen um je 0,01 vom Hundert bis auf 1,20 vom Hundert und zwar:

in 10 Stufen von je M 2000 auf 1,10 Prozent bei einem Einkommen von M 50 000;

in 5 Stufen von je M 10 000 auf 1,15 Prozent bei einem Einkommen von M 100 000;

in 5 Stufen von je M 20 000 auf 1,20 Prozent bei einem Einkommen von M 200 000.

Ein angefangenes Hundert wird für voll gerechnet.

Die einzelnen Steuerätze ergeben sich aus der diesem Gesetze beigefügten Stala für die Einkommensteuer.

## § 5.

Ein Steuerpflichtiger, dessen Familie aus mindestens vier Personen besteht, hat, wenn sein Gesamteinkommen nicht mehr als M 5000 beträgt, Anspruch auf

Ermäßigung der Steuer um ein Viertel, wenn sein Gesamteinkommen nicht mehr als M 2000 beträgt, auf Ermäßigung der Steuer um die Hälfte. Besteht die Familie aus mindestens sechs Personen, so hat der Steuerpflichtige bei einem Gesamteinkommen bis M 5000 Anspruch auf Ermäßigung der Steuer um die Hälfte, bei einem Gesamteinkommen bis M 2000 um drei Viertel. Zur Familie im Sinne dieser Vorschrift gehören außer dem Steuerpflichtigen und seinem Ehegatten die von dem Steuerpflichtigen auf Grund einer für diesen oder seinen Ehegatten bestehenden gesetzlichen Unterhaltspflicht unterhaltenen Verwandten in gerader Linie.

#### § 6.

Als zu versteuerndes Einkommen gelten nach näherer Bestimmung der in dem Anhang zu diesem Paragraphen zusammengestellten Grundsätze alle in Geld bestehenden oder Geldwert besitzenden Einkünfte, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause, freier Wohnung, Beköstigung und anderer Naturalleistungen. Soweit die Einkünfte in den Nutzungen eines Vermögens oder einzelner Vermögensgegenstände bestehen, macht es keinen Unterschied, ob die nutzbaren Gegenstände dem Steuerpflichtigen selbst gehören oder ob ihm daran auf Grund Vertrages, Verfügung von Todes wegen oder Gesetzes der Nießbrauch oder ein anderes Nutzungsrecht zusteht. Insbesondere haben ein Vater und eine Mutter, soweit ihnen kraft der elterlichen Gewalt die Nutznießung an dem Vermögen der Kinder zusteht, die Nutzungen des Kindesvermögens zusammen mit den Einkünften des eigenen Vermögens als Gesamteinkommen zu versteuern. Zu dem Einkommen ist auch der durch ein Veräußerungsgeschäft erzielte Erlös zu rechnen, soweit dieser Erlös den Anschaffungspreis zuzüglich der seit der Anschaffung zur dauernden Verbesserung des Gegenstandes gemachten Verwendungen übersteigt.

Von dem nach den vorstehenden Vorschriften ermittelten Gesamteinkommen des für die Einkommensberechnung maßgebenden Zeitraumes dürfen die nachstehenden während des gleichen Zeitraumes gemachten Aufwendungen abgezogen werden:

- a. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des zu versteuernden Einkommens gemachten Ausgaben;
- b. die von dem Steuerpflichtigen für sich und seine Angehörigen nach gesetzlicher Vorschrift zu leistenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungskassen;
- c. die von dem Steuerpflichtigen entrichteten Schuldzinsen, soweit die zu verzinsenden Schulden nicht etwa auf einem in einem anderen deutschen Bundesstaate belegenen Grundstücke oder auf einem daselbst betriebenen Gewerbe lasten; hat der Steuerpflichtige nur das Einkommen aus einem in Hamburg belegenen

Grundstücke oder aus einem dafelbst betriebenen Gewerbe zu versteuern, so darf er nur die Zinsen der auf diesem Grundstücke oder Gewerbebetriebe lastenden Schulden in Abzug bringen;

- d. die von dem Steuerpflichtigen auf Grund einer durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen begründeten Verpflichtung entrichteten Renten, wenn der Empfänger der Rente zu den nach § 1 Nr. 1 bis 5 einkommensteuerpflichtigen Personen gehört; das gleiche gilt von den zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung dienenden Renten, sofern es sich nicht um die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht handelt;
- e. der Betrag, um welchen der durch ein Veräußerungsgeschäft erzielte Erlös hinter dem für den veräußerten Gegenstand gezahlten Anschaffungspreise zuzüglich der zur dauernden Verbesserung des Gegenstandes gemachten Verwendungen zurückbleibt; diese Vorschrift kommt bei der Veräußerung von Gebrauchsgegenständen, welche von dem Steuerpflichtigen oder in dessen Haushalt benutzt sind, nicht zur Anwendung.

Ein Abzug der unter e bezeichneten Art ist nur zulässig, wenn der nach Maßgabe dieser Vorschrift abgezogene Betrag in der von dem Steuerpflichtigen abgegebenen Steuererklärung (§ 13) gesondert aufgeführt ist.

Von dem zu versteuernden Einkommen dürfen insbesondere nicht abgezogen werden:

- a. die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen, sowie die sonstigen für nützliche Zwecke oder für Vergnügungen gemachten Aufwendungen;
- b. die zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht bestimmten Geldrenten oder sonstigen Leistungen;
- c. die von dem Steuerpflichtigen gemachten Geschenke und sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen, einerlei ob diese in einer einmaligen Leistung oder in der Gewährung einer fortlaufenden, aber mangels bestehender Zahlungspflicht jederzeit widerruflichen Rente bestehen;
- d. Beiträge zu Pensionskassen und die auf Grund eines Lebens- oder Unfallversicherungsvertrages entrichteten Prämien;
- e. der Betrag der entrichteten Einkommensteuer.

## § 7

Als Grundlage für die Berechnung des für das Steuerjahr zu versteuernden Einkommens dient das Einkommen, welches der Steuerpflichtige in dem der Steueranschreibung vorhergegangenen Kalenderjahre bezogen hat.

Das Jahreseinkommen von Personen, welche erst im Laufe des letzten Kalenderjahres steuerpflichtig geworden sind, wird nach Verhältnis des in dem betreffenden Teile des Jahres bezogenen Einkommens berechnet. Personen, welche erst mit Beginn des Steuerjahres steuerpflichtig werden, haben die Steuer nach Maßgabe ihrer laufenden, nötigenfalls mit dem mutmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringenden Einnahmen zu entrichten. Personen, welche erst im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig werden, haben für den Rest des Jahres einen entsprechenden Teil der Steuer unter Zugrundelegung eines nach Verhältnis der laufenden Einnahmen zu ermittelnden Jahreseinkommens zu entrichten.

Wenn Personen, welche bisher in Gemäßheit des § 1 Nr. 6 nur ein Einkommen aus den dort bezeichneten Einnahmequellen zu versteuern hatten, in Gemäßheit des § 1 Nr. 1 bis 5 mit ihrem Gesamteinkommen steuerpflichtig werden, so wird das der Steuer für die Zukunft zu Grunde zu legende Einkommen ebenso berechnet, wie wenn vorher eine Sonderbesteuerung nicht stattgefunden hätte.

#### § 8.

War der Steuerpflichtige während des der Steueranschriftung vorhergegangenen Kalenderjahres Inhaber eines kaufmännischen Geschäftes, für welches gesetzlich die Führung von Handelsbüchern vorgeschrieben ist, so ist der Berechnung des gesamten zu versteuernden Einkommens an Stelle des Einkommens aus dem letzten Kalenderjahre das durchschnittliche Jahreseinkommen der drei letzten bei Beginn des Steuerjahres abgelaufenen Geschäftsjahre oder, wenn das Geschäft noch nicht so lange besteht, das nach dem Durchschnitt des Zeitraumes des Bestehens zu bemessende Jahreseinkommen zu Grunde zu legen. Ein aus dem Geschäftsabschlusse einzelner Jahre sich ergebender Verlust darf von den Überschüssen der übrigen für die Durchschnittsberechnung maßgebenden Jahre nicht in Abzug gebracht werden.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf steuerpflichtige Handelsgesellschaften entsprechende Anwendung.

#### § 9.

Wenn in Folge dauernden Wegfalls einer Einnahmequelle das Einkommen des Steuerjahres weniger als die Hälfte des nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 zu berechnenden Betrages und zugleich weniger als M 2000 beträgt, so kann die Steuerdeputation auf Antrag eine Ermäßigung der Steuer bis auf den dem laufenden Einkommen entsprechenden Betrag bewilligen.

#### § 10.

Zu dem zu versteuernden Einkommen gehören die Erträge einer dem Steuerpflichtigen angefallenen Erbschaft, auch so lange der Nachlaß der Verwaltung eines



Testamentsvollstreckers unterliegt oder aus einem anderen Grunde dem Erben noch nicht ausgekehrt ist. Bei einer Mehrheit von Erben hat jeder Miterbe den ihm nach Maßgabe seines Erbteils zukommenden Teil der Erträge des Nachlasses als Bestandteil seines Einkommens zu versteuern, auch so lange der Nachlaß noch nicht verteilt ist.

Die Verpflichtung der Erben zur Besteuerung der Erträge des Nachlasses beginnt mit dem Anfall der Erbschaft. Für den Zeitraum, für welchen die Steuer noch von dem Erblasser bezahlt ist, wird die Steuer von den Erben nicht erhoben. Eine Rückerstattung der von dem Erblasser bezahlten Steuer ist ausgeschlossen. Auf Verlangen der Erben oder der zur Verwaltung des Nachlasses berechtigten Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ist für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres, in welchem der Erblasser gestorben ist, die Steuer von den Erträgen des Nachlasses in gleicher Weise zu entrichten, wie wenn der Erblasser erst am Schlusse des Jahres gestorben wäre. Mehrere Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger können dieses Recht nur gemeinschaftlich ausüben.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf einen anderen Erwerb von Todes wegen entsprechende Anwendung.

### § 11.

Dem Einkommen eines Ehemannes wird das Einkommen der Ehefrau hinzugerechnet, so lange nicht auf Grund rechtskräftigen Urteils die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist (§ 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn während des für die Einkommensberechnung in Betracht kommenden Zeitraums die Ehe noch nicht bestanden hat. Für die Entrichtung der Steuer haftet neben dem Ehemann die Ehefrau im Verhältnisse zur Staatskasse als Gesamtschuldner.

Bei bestehender Gütergemeinschaft gilt Einkommen der Ehegatten, welches in das Gesamtgut fällt, als Einkommen des Ehemannes. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gilt das in das Gesamtgut fallende Einkommen als Einkommen des überlebenden Ehegatten.

Nach Auflösung einer Ehe durch Scheidung oder durch den Tod des Mannes hat die Frau die Erträge ihres Vermögens in gleicher Weise zu versteuern, wie wenn ihr dieses Vermögen mit der Auflösung der Ehe als Erbschaft zugefallen wäre. Das gleiche gilt bei bestehender Gütergemeinschaft für das Gesamtgut, wenn die Gütergemeinschaft nach dem Tode des Mannes von der Frau mit den Abkömmlingen fortgesetzt wird.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, wenn nur einer der Ehegatten nach Maßgabe dieses Gesetzes steuerpflichtig ist.

## § 12.

Nicht-Reichsangehörige, welche durch einen länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt in Hamburg in Gemäßheit des § 1 Nr. 3 steuerpflichtig geworden sind, haben das Recht, an Stelle des Einkommens den Verbrauch zu versteuern. Der Einheitsfuß beträgt, wenn sie von diesem Rechte Gebrauch machen, stets 1,20 vom Hundert. Das Recht erlischt, wenn der Aufenthalt in Hamburg fünf Jahre gedauert hat.

Auf Nicht-Reichsangehörige, welche zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes sich in Hamburg aufhalten, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

## § 13.

Jeder Steuerpflichtige hat — unbeschadet der im § 6 Abs. 2 zu e getroffenen besonderen Bestimmung — den Gesamtbetrag seines Einkommens oder, wenn er als Nicht-Reichsangehöriger von dem nach § 12 Abs. 1 ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht, die Höhe seines als solchen zu bezeichnenden Verbrauches selbst anzugeben. Zu dem Zwecke hat er das von der Steuerdeputation ihm zuzusendende Formular einer Steuererklärung auszufüllen und innerhalb einer vom Senat zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist zurückzuliefern. Die Steuerdeputation kann auf Antrag die Frist für einzelne Steuerpflichtige verlängern. Nach dem Ermessen der Steuerdeputation können auch Steuerklärungen, welche nach Ablauf der bestimmten Frist eingegangen sind, berücksichtigt werden.

Im übrigen werden Steuerpflichtige, welche die Steuerklärung bis zum Ablaufe der Frist nicht eingereicht haben, durch die Schätzungsbürger des betreffenden Bezirks abgeschätzt (§ 34 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863 in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1896, § 8 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Vorstadt St. Pauli, der Vororte u. w. d. a. mit der Stadt, vom 22. Juni 1894).

## § 14.

Die Steuerklärungen der Steuerpflichtigen und die Abschätzungen der Schätzungsbürger unterliegen der Nachprüfung durch eine von der Steuerdeputation eingesetzte Revisionskommission. Die Kommission besteht aus einem der vom Senat ernannten Mitglieder und einem bürgerlichen Mitglieder der Steuerdeputation sowie einem Schätzungsbürger. Der letztere darf nicht zu den Schätzungsbürgern des Bezirks gehören, dessen Steuerrollen nachgeprüft werden. Die Schätzungsbürger des betreffenden Bezirks können zu der Beratung zugezogen werden.

Die Revisionskommission ist zur Erhöhung des von dem Steuerpflichtigen angegebenen Betrages erst nach vorgängiger Anhörung des Steuerpflichtigen befugt.

Zu dem Zwecke ist der Steuerpflichtige von der Revisionskommission unter der Androhung vorzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens zu dem anberaumten Termine angenommen werde, daß er auf das ihm zustehende Recht des vorgängigen Gehörs verzichte.

#### § 15.

Reklamationen gegen die Steueransätze sind innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Steuerzettels zulässig. Die Reklamation ist schriftlich einzureichen oder auf dem Bureau der Steuerverwaltung zu Protokoll zu erklären. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, durch die von ihm zu machenden und zu beweisenden Angaben die Unrichtigkeit der erfolgten Veranlagung darzulegen. Die Behörde kann von dem Steuerpflichtigen eine eidesstattliche Versicherung seiner zur Begründung der Reklamation gemachten Angaben verlangen. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die ihm vorzulegenden Fragen mündlich oder, wenn es von der Behörde verlangt wird, schriftlich zu beantworten.

Über die Reklamation entscheidet eine von der Steuerdeputation eingesetzte Reklamationskommission, welche aus einem der vom Senat ernannten Mitglieder und einem bürgerlichen Mitglieder der Steuerdeputation sowie einem Schätzungsbürger besteht. Mitglieder der Steuerdeputation und Schätzungsbürger, welche an der Revision des betreffenden Falles teilgenommen haben, sollen nicht Mitglieder der Reklamationskommission sein. Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Steuerpflichtigen innerhalb zwei Wochen die Berufung an die Steuerdeputation zu. Gegen die Entscheidung der Steuerdeputation ist die gerichtliche Klage aus den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 zulässig.

Zu spät eingegangene Reklamationen oder Berufungen können berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige an der Einhaltung der Frist durch genügende Entschuldigungsgründe verhindert ist.

#### § 16.

Die Steuerdeputation kann bestimmen, daß einzelne zur Zuständigkeit der Revisionskommission oder der Reklamationskommission gehörende Angelegenheiten oder ein bestimmter Kreis solcher Angelegenheiten von dem Vorsitzenden allein wahrgenommen werden können.

#### § 17.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes keine oder eine zu niedrige Steuer entrichtet haben, sind zur Nachzahlung des der Staatskasse entzogenen Betrages nebst vier vom Hundert jährlicher Zinsen verpflichtet.

Die Verpflichtung zur Nachzahlung geht mit dem Tode des Steuerpflichtigen als Nachlassverbindlichkeit auf dessen Erben über. Die Haftung der Erben beschränkt sich auf den Nachlaß. Der Anspruch gegen die Erben erlischt, wenn er nicht bis zum Ablaufe von drei Jahren nach dem Tode des Erblassers geltend gemacht ist. Die Erben sind verpflichtet, der Steuerdeputation auf deren Verlangen die zur Ermittlung des un versteuert gebliebenen Einkommens erforderliche Auskunft zu erteilen, auch die von dem Erblasser geführten Bücher und sonstigen Aufzeichnungen, welche über sein Vermögen und Einkommen Aufschluß geben, vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Nachlasspfleger, sowie die Testamentsvollstrecker in Ansehung der ihrer Verwaltung unterliegenden Nachlassgegenstände. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die genannten Personen durch Geldstrafen bis zum Betrage von dreihundert Mark angehalten werden. Bei fortgesetzter Weigerung können die Geldstrafen wiederholt zur Anwendung gebracht werden. Der Verhängung einer Geldstrafe muß deren Androhung vorhergehen.

## § 18.

Personen, welche einen Steuerzettel für das laufende Jahr nicht empfangen haben, obwohl sie ein der Einkommensteuer unterliegendes Einkommen beziehen, sind verpflichtet, davon innerhalb einer von der Steuerdeputation zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist auf dem Bureau der Steuerverwaltung Anzeige zu machen.

Zu dieser Anzeige ist auch jeder verpflichtet, der als gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter, Testamentsvollstrecker oder als Mitglied des Vorstandes einer der im § 1 Nr. 5 bezeichneten Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine ein nicht zur Steuer herangezogenes Vermögen verwaltet.

Wer die ihm obliegende Anzeige unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Betrage der dem Staate entzogenen Steuer. Die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer nebst Zinsen aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen wird dadurch nicht berührt.

## § 19.

Wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit in der von ihm abgegebenen Steuererklärung oder in der Verhandlung vor der Revisionskommission oder zur Begründung einer Reklamation oder Berufung unrichtige Angaben macht, verfällt in eine Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage der Steuer, um welche bei Zugrundelegung jener Angaben der Staat verkürzt werden würde. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe auf den zwanzigfachen Betrag der Steuer erhöht werden.

Wer die von ihm gemachten Angaben berichtigt, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, bleibt straffrei.

## § 20.

Ein durch die Schätzungsbürger abgeschätzter Steuerpflichtiger ist, wenn das zu versteuernde Einkommen den geschätzten Betrag übersteigt, verpflichtet, innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Steuerzettels davon Anzeige zu machen.

Im Falle einer Unterlassung dieser Anzeige finden die Vorschriften des § 19 entsprechende Anwendung.

## § 21.

Die Behörden und Gerichte sind verpflichtet, der Steuerdeputation auf Verlangen über alle zur Beurteilung der Steuerverhältnisse geeigneten, zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen Auskunft zu erteilen, auch von den ihnen bekannt werdenden Fällen, in denen die geschuldete Steuer hinterzogen ist, der Steuerdeputation Anzeige zu erstatten.

## § 22.

Die Einkommensteuer ist bis zu den von der Steuerdeputation zu bestimmenden, auf den Steuerzetteln anzugebenden Zeitpunkten zu entrichten. Wird die Frist nicht eingehalten, so tritt ein Zuschlag von zwei Pfennig für jede volle Mark des Rückstandes ein. Dem Säumigen wird ein Mahuzettel zugestellt mit der Aufforderung, die rückständige Steuer nebst dem Zuschlage innerhalb acht Tage zu entrichten. Bleibt die Mahnung erfolglos, so erfolgt die Zwangsvollstreckung nach § 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 in der Fassung des § 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1899. Der Zuschlag kann, wenn der Steuerpflichtige an rechtzeitiger Entrichtung der Steuer durch genügende Entschuldigungsgründe verhindert war, von der Steuerdeputation erlassen werden.

## § 23.

Für die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen werden außer den durch eine Vollstreckungsmaßregel erwachsenden Anslagen Vollstreckungsgebühren erhoben, und zwar bei einem Gegenstande

bis M 6 einschließlich . . . . .	M 0,30
von mehr als M 6 bis M 12 einschließlich . . . . .	" 0,60
" " " " 12 " " 24 " . . . . .	" 0,90
" " " " 24 " " 36 " . . . . .	" 1,20
" " " " 36 " " 48 " . . . . .	" 1,50
" " " " 48 . . . . .	" 1,80

## § 24.

Diejenigen, welchen zwecks Ermittlung der Steuerpflichtigen Umfragezettel zugefandt werden, sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von sechs Mark verpflichtet, die Zettel ordnungsmäßig und vollständig anzufüllen, eigenhändig durch Namensunterschrift zu unterzeichnen und in der bestimmten Frist zurückzuliefern.

## § 25.

Die Mitglieder der Steuerdeputation und die Schätzungsbürger sind verpflichtet, alle amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden, auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der steuerpflichtigen Personen bezüglichen Tatsachen geheim zu halten. Bei Antritt ihres Amtes werden sie von dem Vorsitzenden der Steuerdeputation zur Amtsverschwiegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

## § 26.

Die Steuerdeputation hat jährlich eine Übersicht über Zahl und Höhe der versteuerten Einkommen öffentlich bekannt zu machen.

## § 27.

Dieses Gesetz findet zuerst auf die für das Jahr 1903 zu entrichtende Einkommensteuer Anwendung. Mit dem Geltungsbeginn des Gesetzes tritt das Einkommensteuergesetz vom 22. Februar 1895 mit Ausnahme der im § 22 enthaltenen Übergangsbestimmung außer Kraft.

Für die Einkommensteuerpflicht ungeteilter Erbschaftsmassen bleiben, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist, die bisherigen Vorschriften maßgebend.

## Anhang zu § 6.

Als Einkommen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versteuern:

- 1) Die Zinsen, Renten und geldwerten Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, insbesondere aus öffentlichen und privaten Schuldverschreibungen, aus Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, aus Pfandbriefen und allen anderen Wertpapieren, die Dividenden und sonstigen Gewinnanteile aus Aktien einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, aus Anzen einer Berggewerkschaft oder anderen Bergwerksgesellschaft, aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie aus der Kapitaleinlage eines stillen Gesellschafters. Es macht keinen Unterschied, ob die zinstragenden oder in anderer Weise nutzbringenden Kapitalien innerhalb oder außerhalb

Hamburgs belegt sind, oder ob das Unternehmen, an welchem der Steuerpflichtige mit einer Kapitaleinlage beteiligt ist, innerhalb oder außerhalb Hamburgs betrieben wird.

- 2) Der Miet- und Pachtzins sowie die Grundhauer für alle vermieteten oder verpachteten oder gegen Grundhauer überlassenen Grundstücke, Wohnräume oder anderen Räume.
- 3) Der Mietwert der dem Steuerpflichtigen gehörigen oder seiner Nutznießung unterliegenden, von ihm für sich und seine Haushaltsangehörigen zur Wohnung oder zu hauswirtschaftlichen Zwecken benutzten Gebäude und Gebäudeteile mit Einschluß der zugehörigen Gärten, Hofräume, Ställe und anderen Nebengelasse.
 

In den Fällen zu 2 und 3 dürfen abgezogen werden:

  - a. die dem Steuerpflichtigen zur Last fallenden durch ordnungsmäßigen Gebrauch verursachten Kosten für Instandhaltung und Wiederherstellung;
  - b. die Prämien für Gebäudeversicherung;
  - c. die auf dem Grundstücke ruhenden Renten sowie die Zinsen der auf dem Grundstücke lastenden Hypotheken und Grundschulden;
  - d. die Grundsteuer.

- 4) Der Ertrag der von dem Steuerpflichtigen bewirtschafteten Grundstücke, einerlei ob diese dem Steuerpflichtigen gehören, seiner Nutznießung unterliegen oder von ihm gepachtet sind; zu dem Ertrage gehört der vereinnahmte oder noch ausstehende Erlös aller Erzeugnisse des Grundstücks, sowie der sonstigen aus dem Grundstücke oder durch die Viehhaltung gewonnenen Ausbeute, ferner der Geldwert der von dem Steuerpflichtigen selbst in seinem Haushalte verbrauchten Erzeugnisse und Ausbeute.

Es dürfen abgezogen werden:

- a. wenn die Grundstücke von dem Eigentümer selbst bewirtschaftet werden, die Prämien für Gebäudeversicherung, die Zinsen der Hypotheken und Grundschulden und die Grundsteuer; wenn die Grundstücke gepachtet sind, der Pachtzins, soweit dieser den Mietwert der von dem Steuerpflichtigen für sich und seine Familie benutzten Wohnung übersteigt;
- b. Lohn, Kostgeld und andere Bezüge der zur Bewirtschaftung des Grundstücks außer dem Steuerpflichtigen und seiner Familie verwendeten Personen, sowie die von dem Steuerpflichtigen für die Versicherung dieser Personen zu entrichtenden Beiträge;
- c. die Kosten für Unterhaltung des Viehes, soweit dieses für die Zwecke der Wirtschaft und nicht für die persönlichen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen und seiner Familie gehalten wird;

- d. die Anschaffungskosten für Samen, Pflanzen, Futter- und Düngemittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb zugekauft sind;
  - e. die Aufwendungen zur Erhaltung und Ergänzung (nicht auch zur Vermehrung) des zum Wirtschaftsbetriebe bestimmten Geräts, Viehbestandes und sonstigen Zubehörs;
  - f. die Prämien für Versicherung der Erzeugnisse und des Zubehörs.
- 5) Die Einnahmen aus dem Betriebe der Handwerks- und Fabrikgewerbe aller Art, ferner aus dem Betriebe der Transportgewerbe, der Güter- und Personenbeförderung zur See, zu Lande und auf Binnengewässern, sowie der Schlepsschiffahrtsunternehmer, endlich aus wissenschaftlichen und künstlerischen Unternehmungen, aus Schul- und anderen Unterrichtsanstalten, aus Heilanstalten u. s. w., unter Einrechnung des Wertes der vom Gewerbetreibenden für sich, seine Familie und seinen Haushalt selbst verbrauchten Erzeugnisse und verwerteten Dienstleistungen.

Es dürfen abgezogen werden:

- a. der Kaufpreis der verarbeiteten Materialien, Rohstoffe und Halbfabrikate, sowie der im Betriebe verwendeten Feuerungs-, Beleuchtungsmaterialien und sonstigen Hilfsstoffe;
- b. der Mietzins der zum Betriebe benutzten Fabrikgebäude, Werkstätten, Verkaufsläden und aller anderen Räumlichkeiten, ferner der Schiffe, Fuhrwerke und sonstigen Transportmittel oder, wenn der Gewerbetreibende selbst der Eigentümer ist, die Kosten für Instandhaltung und Versicherung dieser Gegenstände, ein der Wertverminderung entsprechender Betrag für Abnutzung, sowie die Zinsen der Hypotheken und Grundschulden, welche auf den dem Gewerbebetriebe dienenden Grundstücken haften;
- c. die Kosten der Instandhaltung der zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften, ein angemessener Betrag für Abnutzung, sowie die Versicherungsprämien für die genannten Gegenstände und für die Warenvorräte;
- d. die Löhne und die sonstigen Dienstbezüge sowie die Unterhaltungskosten der außer dem Unternehmer und seiner Familie im Gewerbebetriebe beschäftigten Personen, einschließlich der von dem Arbeitgeber für die Versicherung dieser Personen zu entrichtenden Beiträge;
- e. die Aufwendungen zur Erhaltung und Ergänzung des Bestandes der im Gewerbebetriebe verwendeten Tiere;



f. der Betrag der uneinbringlichen und ein der Billigkeit entsprechender Teilbetrag der zweifelhaften Forderungen; doch sind die in Abzug gebrachten Beträge im Falle späteren Eingangs bei der nächsten Angabe des zu versteuernden Einkommens diesem hinzuzurechnen.

Für Gewerbetreibende, welche kaufmännische, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Bücher führen, gelten bei Berechnung des zu versteuernden Einkommens die unter 6) für Handelstreibende aufgestellten Grundsätze.

- 6) Der Gewinn aus allen Handelsgewerben (§ 1 Abs. 2, § 2 des Handelsgesetzbuchs), wie er sich aus der nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellten Jahresbilanz ergibt. Die von dem Steuerpflichtigen für sich, seine Familie und seinen Haushalt verbrauchten, dem Geschäfte entnommenen Waren und Gelder, sowie die Zinsen des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Kapitals sind dem zu versteuernden Gewinn hinzuzurechnen.
- 7) Die Einnahmen aus allen unter Nr. 5 und 6 nicht besonders aufgeführten gewerblichen Unternehmungen mit den entsprechenden Abzügen.
- 8) Die Gehalte, Befoldungen, Anbehalte, Tantiemen, Gratifikationen, Emolumente und Bezüge aller Art der im Reichs-, Staats- oder Gemeinbedienste oder in kaufmännischen, gewerblichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Anstalten und Unternehmungen angestellten Personen, die Gebühren und Vergütungen der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller und Lehrer, die Löhne für Arbeit und Dienstleistungen aller Art, einerlei, ob die Einnahmen in Geld, freier Wohnung, Beföstigung oder anderen Naturalbezügen bestehen. Geschäftsunkosten dürfen abgezogen werden.
- 9) Die Vergütungen für Vermögensverwaltungen jeder Art, insbesondere für Vollstreckung von Testamenten, die Tantiemen und anderen Vergütungen, welche den Mitgliedern der Verwaltung und des Aufsichtsrats von hamburgischen und auswärtigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften gewährt werden.
- 10) Der durch ein einzelnes gewinnbringendes Geschäft erzielte Gewinn, sowie derjenige durch ein Veräußerungsgeschäft in Geld oder in einen sonstigen Vermögenswert umgesetzte Gewinn, welcher die Folge einer seit der Anschaffung eingetretenen Werterhöhung des veräußerten Gegenstandes ist. Es kommt nicht darauf an, ob schon die Anschaffung zu dem Zwecke erfolgt ist, den Gegenstand nach Eintritt einer erwarteten Werterhöhung mit Gewinn wieder zu veräußern. Zu versteuern ist der Betrag, um welchen der erzielte Veräußerungserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung den Anschaffungspreis übersteigt; dem Anschaffungspreise sind die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten

Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Werterhöhung des Gegenstandes zur Folge haben, hinzuzurechnen; dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn der Gegenstand seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat. Es begründet keinen Unterschied, ob die Anschaffung durch den Steuerpflichtigen selbst oder durch eine Person erfolgt ist, deren Erbe oder Erbeserbe oder sonstiger Gesamtnachfolger der Steuerpflichtige geworden ist; doch liegt im Falle einer Auseinanderziehung unter Miterben oder anderen Teilhabern einer Gemeinschaft in der Übernahme einzelner zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehöriger Gegenstände durch einen der Teilhaber eine Veräußerung seitens der Gesamtheit der Teilhaber an den Übernehmer, und zwar zu demjenigen Preise, welcher dem Übernehmer als Wert des übernommenen Gegenstandes auf seinen Anteil angerechnet wird oder in Ermangelung einer solchen Anrechnung dem durch Schätzung zu ermittelnden Werte entspricht. Ist für einen Gegenstand ein Erwerbspreis nicht gezahlt oder ist ein gezahlter Erwerbspreis nicht mehr festzustellen, so gilt als solcher der, nötigenfalls mit Hilfe von Sachverständigen zu ermittelnde, Verkaufswert, welchen der Gegenstand zur Zeit des Erwerbes besessen hat. Ist auch die Zeit des Erwerbes nicht mehr festzustellen, so ist nur derjenige Zeitraum zu berücksichtigen, während dessen der veräußerte Gegenstand sich nachweisbar im Vermögen des Steuerpflichtigen oder einer Person, deren Erbe oder sonstiger Gesamtnachfolger dieser geworden ist, befunden hat.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes über die Besteuerung des durch ein Veräußerungsgeschäft erzielten oder in Geld umgesetzten Gewinnes und über die Abzugsfähigkeit des aus einem Veräußerungsgeschäfte sich ergebenden Verlustes, sowie über die Verpflichtung zur gesonderten Angabe eines solchen Verlustes in der Steuererklärung finden keine Anwendung, soweit die Wertsteigerung oder Wertminderung bereits bei Aufstellung einer die Grundlage der Besteuerung bildenden kaufmännischen Bilanz Berücksichtigung gefunden hat. Erfolgt eine Veräußerung zu einer Zeit, zu welcher infolge der Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen Gründen die Besteuerung nicht mehr auf der Grundlage einer kaufmännischen Bilanz geschieht, so tritt bei der Anwendung jener Vorschriften an die Stelle des Anschaffungswertes derjenige Wert, mit welchem der veräußerte Gegenstand bei Aufstellung der letzten für die Besteuerung maßgebend gewesenen Bilanz angesetzt ist. Umgekehrt ist, wenn nach Begründung eines kaufmännischen Geschäfts ein dem Steuerpflichtigen gehöriger Gegenstand in die erste der Besteuerung zu Grunde zu legende Bilanz mit einem anderen als dem Anschaffungswerte eingestellt wird, der Wertunterschied bei der Besteuerung

in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie wenn zur Zeit der Bilanzauflstellung eine Veränßerung zu dem Bilanzwerte stattgefunden hätte.

11) Lotterie- und Prämiengewinne.

Dagegen werden Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, Aussteuern und Ausstattungen, sowie die in einer Kapitalzahlung bestehenden Einnahmen aus Lebens- oder Unfallversicherungen nicht zu dem der Einkommensteuer unterliegenden Einkommen gerechnet.

12) Leibrenten und andere wiederkehrende Leistungen, einerlei ob sie auf einer durch Gesetz, Vertrag oder Verfügung von Todes wegen begründeten Verpflichtung oder auf freiwilliger, jederzeit widerruflicher Zuwendung beruhen.

Im letzten Falle braucht jedoch der Empfänger die Einnahme nur zu versteuern, wenn nicht schon der Zuwendende für den gleichen Betrag die Einkommensteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten hat.

Der auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gewährte Unterhalt braucht von dem Unterhaltsberechtigten nicht versteuert zu werden.

13) Als zu steuerndes Einkommen der im § 1 unter Nr. 5 und 6 aufgeführten Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine gelten die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, soweit diese Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt werden. Hinzuzurechnen sind die zur Tilgung der Schulden oder zur Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge, ferner der durch Ausgabe neuer Aktien oder anderer Geschäftsanteile erzielte Agiogewinn.

## Anlage.

## Stala für die Einkommensteuer.

Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer
M	M	M	M	M	M	M	M
Von 900 bis 1000	1,00						
über 1000 bis 1100	1,20	bis 5 300	21,40	bis 9 500	62,25	bis 13 700	108,20
bis 1 200	1,40	" 5 400	22,20	" 9 600	63,30	" 13 800	109,30
" 1 300	1,60	" 5 500	23,00	" 9 700	64,35	" 13 900	110,40
" 1 400	1,80	" 5 600	23,80	" 9 800	65,40	" 14 000	111,50
" 1 500	2,00	" 5 700	24,60	" 9 900	66,45	" 14 100	112,60
" 1 600	2,20	" 5 800	25,40	" 10 000	67,50	" 14 200	113,70
" 1 700	2,40	" 5 900	26,20	" 10 100	68,60	" 14 300	114,80
" 1 800	2,60	" 6 000	27,00	" 10 200	69,70	" 14 400	115,90
" 1 900	2,80	" 6 100	27,95	" 10 300	70,80	" 14 500	117,00
" 2 000	3,00	" 6 200	28,90	" 10 400	71,90	" 14 600	118,10
" 2 100	3,40	" 6 300	29,85	" 10 500	73,00	" 14 700	119,20
" 2 200	3,80	" 6 400	30,80	" 10 600	74,10	" 14 800	120,30
" 2 300	4,20	" 6 500	31,75	" 10 700	75,20	" 14 900	121,40
" 2 400	4,60	" 6 600	32,70	" 10 800	76,30	" 15 000	122,50
" 2 500	5,00	" 6 700	33,65	" 10 900	77,40	" 15 100	123,65
" 2 600	5,40	" 6 800	34,60	" 11 000	78,50	" 15 200	124,80
" 2 700	5,80	" 6 900	35,55	" 11 100	79,60	" 15 300	125,95
" 2 800	6,20	" 7 000	36,50	" 11 200	80,70	" 15 400	127,10
" 2 900	6,60	" 7 100	37,50	" 11 300	81,80	" 15 500	128,25
" 3 000	7,00	" 7 200	38,50	" 11 400	82,90	" 15 600	129,40
" 3 100	7,55	" 7 300	39,50	" 11 500	84,00	" 15 700	130,55
" 3 200	8,10	" 7 400	40,50	" 11 600	85,10	" 15 800	131,70
" 3 300	8,65	" 7 500	41,50	" 11 700	86,20	" 15 900	132,85
" 3 400	9,20	" 7 600	42,50	" 11 800	87,30	" 16 000	134,00
" 3 500	9,75	" 7 700	43,50	" 11 900	88,40	" 16 100	135,15
" 3 600	10,30	" 7 800	44,50	" 12 000	89,50	" 16 200	136,30
" 3 700	10,85	" 7 900	45,50	" 12 100	90,60	" 16 300	137,45
" 3 800	11,40	" 8 000	46,50	" 12 200	91,70	" 16 400	138,60
" 3 900	11,95	" 8 100	47,55	" 12 300	92,80	" 16 500	139,75
" 4 000	12,50	" 8 200	48,60	" 12 400	93,90	" 16 600	140,90
" 4 100	13,15	" 8 300	49,65	" 12 500	95,00	" 16 700	142,05
" 4 200	13,80	" 8 400	50,70	" 12 600	96,10	" 16 800	143,20
" 4 300	14,45	" 8 500	51,75	" 12 700	97,20	" 16 900	144,35
" 4 400	15,10	" 8 600	52,80	" 12 800	98,30	" 17 000	145,50
" 4 500	15,75	" 8 700	53,85	" 12 900	99,40	" 17 100	146,65
" 4 600	16,40	" 8 800	54,90	" 13 000	100,50	" 17 200	147,80
" 4 700	17,05	" 8 900	55,95	" 13 100	101,60	" 17 300	148,95
" 4 800	17,70	" 9 000	57,00	" 13 200	102,70	" 17 400	150,10
" 4 900	18,35	" 9 100	58,05	" 13 300	103,80	" 17 500	151,25
" 5 000	19,00	" 9 200	59,10	" 13 400	104,90	" 17 600	152,40
" 5 100	19,80	" 9 300	60,15	" 13 500	106,00	" 17 700	153,55
" 5 200	20,60	" 9 400	61,20	" 13 600	107,10	" 17 800	154,70

Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer
M	M	M	M	M	M	M	M
bis 17 900	155,85	bis 22 500	210,00	bis 27 100	265,20	bis 31 700	317,00
„ 18 000	157,00	„ 22 600	211,20	„ 27 200	266,40	„ 31 800	318,00
„ 18 100	158,15	„ 22 700	212,40	„ 27 300	267,60	„ 31 900	319,00
„ 18 200	159,30	„ 22 800	213,60	„ 27 400	268,80	„ 32 000	320,20
„ 18 300	160,45	„ 22 900	214,80	„ 27 500	270,00	„ 32 100	321,20
„ 18 400	161,60	„ 23 000	216,00	„ 27 600	271,20	„ 32 200	322,22
„ 18 500	162,75	„ 23 100	217,20	„ 27 700	272,40	„ 32 300	323,23
„ 18 600	163,90	„ 23 200	218,40	„ 27 800	273,60	„ 32 400	324,24
„ 18 700	165,05	„ 23 300	219,60	„ 27 900	274,80	„ 32 500	325,25
„ 18 800	166,20	„ 23 400	220,80	„ 28 000	276,00	„ 32 600	326,26
„ 18 900	167,35	„ 23 500	222,00	„ 28 100	277,20	„ 32 700	327,27
„ 19 000	168,50	„ 23 600	223,20	„ 28 200	278,40	„ 32 800	328,28
„ 19 100	169,65	„ 23 700	224,40	„ 28 300	279,60	„ 32 900	329,29
„ 19 200	170,80	„ 23 800	225,60	„ 28 400	280,80	„ 33 000	330,30
„ 19 300	171,95	„ 23 900	226,80	„ 28 500	282,00	„ 33 100	331,31
„ 19 400	173,10	„ 24 000	228,00	„ 28 600	283,20	„ 33 200	332,32
„ 19 500	174,25	„ 24 100	229,20	„ 28 700	284,40	„ 33 300	333,33
„ 19 600	175,40	„ 24 200	230,40	„ 28 800	285,60	„ 33 400	334,34
„ 19 700	176,55	„ 24 300	231,60	„ 28 900	286,80	„ 33 500	335,35
„ 19 800	177,70	„ 24 400	232,80	„ 29 000	288,00	„ 33 600	336,36
„ 19 900	178,85	„ 24 500	234,00	„ 29 100	289,20	„ 33 700	337,37
„ 20 000	180,00	„ 24 600	235,20	„ 29 200	290,40	„ 33 800	338,38
„ 20 100	181,20	„ 24 700	236,40	„ 29 300	291,60	„ 33 900	339,39
„ 20 200	182,40	„ 24 800	237,60	„ 29 400	292,80	„ 34 000	340,40
„ 20 300	183,60	„ 24 900	238,80	„ 29 500	294,00	„ 34 100	341,41
„ 20 400	184,80	„ 25 000	240,00	„ 29 600	295,20	„ 34 200	342,42
„ 20 500	186,00	„ 25 100	241,20	„ 29 700	296,40	„ 34 300	343,43
„ 20 600	187,20	„ 25 200	242,40	„ 29 800	297,60	„ 34 400	344,44
„ 20 700	188,40	„ 25 300	243,60	„ 29 900	298,80	„ 34 500	345,45
„ 20 800	189,60	„ 25 400	244,80	„ 30 000	300,00	„ 34 600	346,46
„ 20 900	190,80	„ 25 500	246,00	„ 30 100	301,20	„ 34 700	347,47
„ 21 000	192,00	„ 25 600	247,20	„ 30 200	302,40	„ 34 800	348,48
„ 21 100	193,20	„ 25 700	248,40	„ 30 300	303,60	„ 34 900	349,49
„ 21 200	194,40	„ 25 800	249,60	„ 30 400	304,80	„ 35 000	350,50
„ 21 300	195,60	„ 25 900	250,80	„ 30 500	306,00	„ 35 100	351,51
„ 21 400	196,80	„ 26 000	252,00	„ 30 600	307,20	„ 35 200	352,52
„ 21 500	198,00	„ 26 100	253,20	„ 30 700	308,40	„ 35 300	353,53
„ 21 600	199,20	„ 26 200	254,40	„ 30 800	309,60	„ 35 400	354,54
„ 21 700	200,40	„ 26 300	255,60	„ 30 900	310,80	„ 35 500	355,55
„ 21 800	201,60	„ 26 400	256,80	„ 31 000	312,00	„ 35 600	356,56
„ 21 900	202,80	„ 26 500	258,00	„ 31 100	313,20	„ 35 700	357,57
„ 22 000	204,00	„ 26 600	259,20	„ 31 200	314,40	„ 35 800	358,58
„ 22 100	205,20	„ 26 700	260,40	„ 31 300	315,60	„ 35 900	359,59
„ 22 200	206,40	„ 26 800	261,60	„ 31 400	316,80	„ 36 000	360,60
„ 22 300	207,60	„ 26 900	262,80	„ 31 500	318,00	„ 36 100	361,61
„ 22 400	208,80	„ 27 000	264,00	„ 31 600	319,20	„ 36 200	362,62

Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer
M	M	M	M	M	M	M	M
bis 36 300	373,89	bis 40 900	429,45	bis 45 500	486,85	bis 50 100	551,10
„ 36 400	374,92	„ 41 000	430,50	„ 45 600	487,92	„ 50 200	552,20
„ 36 500	375,95	„ 41 100	431,55	„ 45 700	488,99	„ 50 300	553,30
„ 36 600	376,98	„ 41 200	432,60	„ 45 800	489,06	„ 50 400	554,40
„ 36 700	378,01	„ 41 300	433,65	„ 45 900	491,13	„ 50 500	555,50
„ 36 800	379,04	„ 41 400	434,70	„ 46 000	496,80	„ 50 600	556,60
„ 36 900	380,07	„ 41 500	435,75	„ 46 100	497,88	„ 50 700	557,70
„ 37 000	381,10	„ 41 600	436,80	„ 46 200	498,96	„ 50 800	558,80
„ 37 100	382,13	„ 41 700	437,85	„ 46 300	500,04	„ 50 900	559,90
„ 37 200	383,16	„ 41 800	438,90	„ 46 400	501,12	„ 51 000	561,00
„ 37 300	384,19	„ 41 900	439,95	„ 46 500	502,20	„ 51 100	562,10
„ 37 400	385,22	„ 42 000	445,20	„ 46 600	503,28	„ 51 200	563,20
„ 37 500	386,25	„ 42 100	446,26	„ 46 700	504,36	„ 51 300	564,30
„ 37 600	387,28	„ 42 200	447,32	„ 46 800	505,44	„ 51 400	565,40
„ 37 700	388,31	„ 42 300	448,38	„ 46 900	506,52	„ 51 500	566,50
„ 37 800	389,34	„ 42 400	449,44	„ 47 000	507,60	„ 51 600	567,60
„ 37 900	390,37	„ 42 500	450,50	„ 47 100	508,68	„ 51 700	568,70
„ 38 000	395,20	„ 42 600	451,56	„ 47 200	509,76	„ 51 800	569,80
„ 38 100	396,24	„ 42 700	452,62	„ 47 300	510,84	„ 51 900	570,90
„ 38 200	397,28	„ 42 800	453,68	„ 47 400	511,92	„ 52 000	572,00
„ 38 300	398,32	„ 42 900	454,74	„ 47 500	513,00	„ 52 100	573,10
„ 38 400	399,36	„ 43 000	455,80	„ 47 600	514,08	„ 52 200	574,20
„ 38 500	400,40	„ 43 100	456,86	„ 47 700	515,16	„ 52 300	575,30
„ 38 600	401,44	„ 43 200	457,92	„ 47 800	516,24	„ 52 400	576,40
„ 38 700	402,48	„ 43 300	458,98	„ 47 900	517,32	„ 52 500	577,50
„ 38 800	403,52	„ 43 400	460,04	„ 48 000	523,20	„ 52 600	578,60
„ 38 900	404,56	„ 43 500	461,10	„ 48 100	524,29	„ 52 700	579,70
„ 39 000	405,60	„ 43 600	462,16	„ 48 200	525,38	„ 52 800	580,80
„ 39 100	406,64	„ 43 700	463,22	„ 48 300	526,47	„ 52 900	581,90
„ 39 200	407,68	„ 43 800	464,28	„ 48 400	527,56	„ 53 000	583,00
„ 39 300	408,72	„ 43 900	465,34	„ 48 500	528,65	„ 53 100	584,10
„ 39 400	409,76	„ 44 000	470,80	„ 48 600	529,74	„ 53 200	585,20
„ 39 500	410,80	„ 44 100	471,87	„ 48 700	530,83	„ 53 300	586,30
„ 39 600	411,84	„ 44 200	472,94	„ 48 800	531,92	„ 53 400	587,40
„ 39 700	412,88	„ 44 300	474,01	„ 48 900	533,01	„ 53 500	588,50
„ 39 800	413,92	„ 44 400	475,08	„ 49 000	534,10	„ 53 600	589,60
„ 39 900	414,96	„ 44 500	476,15	„ 49 100	535,19	„ 53 700	590,70
„ 40 000	420,00	„ 44 600	477,22	„ 49 200	536,28	„ 53 800	591,80
„ 40 100	421,05	„ 44 700	478,29	„ 49 300	537,37	„ 53 900	592,90
„ 40 200	422,10	„ 44 800	479,36	„ 49 400	538,46	„ 54 000	594,00
„ 40 300	423,15	„ 44 900	480,43	„ 49 500	539,55	„ 54 100	595,10
„ 40 400	424,20	„ 45 000	481,50	„ 49 600	540,64	„ 54 200	596,20
„ 40 500	425,25	„ 45 100	482,57	„ 49 700	541,73	„ 54 300	597,30
„ 40 600	426,30	„ 45 200	483,64	„ 49 800	542,82	„ 54 400	598,40
„ 40 700	427,35	„ 45 300	484,71	„ 49 900	543,91	„ 54 500	599,50
„ 40 800	428,40	„ 45 400	485,78	„ 50 000	550,00	„ 54 600	600,60

Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer
M	M	M	M	M	M	M	M
bis 54 700	601,70	bis 59 300	652,30	bis 63 900	709,29	bis 68 500	760,35
• 54 800	602,80	• 59 400	653,40	• 64 000	710,40	• 68 600	761,46
• 54 900	603,90	• 59 500	654,50	• 64 100	711,51	• 68 700	762,57
• 55 000	605,00	• 59 600	655,60	• 64 200	712,62	• 68 800	763,68
• 55 100	606,10	• 59 700	656,70	• 64 300	713,73	• 68 900	764,79
• 55 200	607,20	• 59 800	657,80	• 64 400	714,84	• 69 000	765,90
• 55 300	608,30	• 59 900	658,90	• 64 500	715,95	• 69 100	767,01
• 55 400	609,40	• 60 000	660,00	• 64 600	717,06	• 69 200	768,12
• 55 500	610,50	• 60 100	661,11	• 64 700	718,17	• 69 300	769,23
• 55 600	611,60	• 60 200	662,22	• 64 800	719,28	• 69 400	770,34
• 55 700	612,70	• 60 300	663,33	• 64 900	720,39	• 69 500	771,45
• 55 800	613,80	• 60 400	670,44	• 65 000	721,50	• 69 600	772,56
• 55 900	614,90	• 60 500	671,55	• 65 100	722,61	• 69 700	773,67
• 56 000	616,00	• 60 600	672,66	• 65 200	723,72	• 69 800	774,78
• 56 100	617,10	• 60 700	673,77	• 65 300	724,83	• 69 900	775,89
• 56 200	618,20	• 60 800	674,88	• 65 400	725,94	• 70 000	784,00
• 56 300	619,30	• 60 900	675,99	• 65 500	727,05	• 70 100	785,12
• 56 400	620,40	• 61 000	677,10	• 65 600	728,16	• 70 200	786,24
• 56 500	621,50	• 61 100	678,21	• 65 700	729,27	• 70 300	787,36
• 56 600	622,60	• 61 200	679,32	• 65 800	730,38	• 70 400	788,48
• 56 700	623,70	• 61 300	680,43	• 65 900	731,49	• 70 500	789,60
• 56 800	624,80	• 61 400	681,54	• 66 000	732,60	• 70 600	790,72
• 56 900	625,90	• 61 500	682,65	• 66 100	733,71	• 70 700	791,84
• 57 000	627,00	• 61 600	683,76	• 66 200	734,82	• 70 800	792,96
• 57 100	628,10	• 61 700	684,87	• 66 300	735,93	• 70 900	794,08
• 57 200	629,20	• 61 800	685,98	• 66 400	737,04	• 71 000	795,20
• 57 300	630,30	• 61 900	687,09	• 66 500	738,15	• 71 100	796,32
• 57 400	631,40	• 62 000	688,20	• 66 600	739,26	• 71 200	797,44
• 57 500	632,50	• 62 100	689,31	• 66 700	740,37	• 71 300	798,56
• 57 600	633,60	• 62 200	690,42	• 66 800	741,48	• 71 400	799,68
• 57 700	634,70	• 62 300	691,53	• 66 900	742,59	• 71 500	800,80
• 57 800	635,80	• 62 400	692,64	• 67 000	743,70	• 71 600	801,92
• 57 900	636,90	• 62 500	693,75	• 67 100	744,81	• 71 700	803,04
• 58 000	638,00	• 62 600	694,86	• 67 200	745,92	• 71 800	804,16
• 58 100	639,10	• 62 700	695,97	• 67 300	747,03	• 71 900	805,28
• 58 200	640,20	• 62 800	697,08	• 67 400	748,14	• 72 000	806,40
• 58 300	641,30	• 62 900	698,19	• 67 500	749,25	• 72 100	807,52
• 58 400	642,40	• 63 000	699,30	• 67 600	750,36	• 72 200	808,64
• 58 500	643,50	• 63 100	700,41	• 67 700	751,47	• 72 300	809,76
• 58 600	644,60	• 63 200	701,52	• 67 800	752,58	• 72 400	810,88
• 58 700	645,70	• 63 300	702,63	• 67 900	753,69	• 72 500	812,00
• 58 800	646,80	• 63 400	703,74	• 68 000	754,80	• 72 600	813,12
• 58 900	647,90	• 63 500	704,85	• 68 100	755,91	• 72 700	814,24
• 59 000	649,00	• 63 600	705,96	• 68 200	757,02	• 72 800	815,36
• 59 100	650,10	• 63 700	707,07	• 68 300	758,13	• 72 900	816,48
• 59 200	651,20	• 63 800	708,18	• 68 400	759,24	• 73 000	817,60

Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer
M	M	M	M	M	M	M	M
bis 73 100	818,72	bis 77 700	870,24	bis 82 300	929,99	bis 86 900	981,97
„ 73 200	819,84	„ 77 800	871,36	„ 82 400	931,12	„ 87 000	983,10
„ 73 300	820,96	„ 77 900	872,48	„ 82 500	932,25	„ 87 100	984,23
„ 73 400	822,08	„ 78 000	873,60	„ 82 600	933,38	„ 87 200	985,36
„ 73 500	823,20	„ 78 100	874,72	„ 82 700	934,51	„ 87 300	986,49
„ 73 600	824,32	„ 78 200	875,84	„ 82 800	935,64	„ 87 400	987,62
„ 73 700	825,44	„ 78 300	876,96	„ 82 900	936,77	„ 87 500	988,75
„ 73 800	826,56	„ 78 400	878,08	„ 83 000	937,90	„ 87 600	989,88
„ 73 900	827,68	„ 78 500	879,20	„ 83 100	939,03	„ 87 700	991,01
„ 74 000	828,80	„ 78 600	880,32	„ 83 200	940,16	„ 87 800	992,14
„ 74 100	829,92	„ 78 700	881,44	„ 83 300	941,29	„ 87 900	993,27
„ 74 200	831,04	„ 78 800	882,56	„ 83 400	942,42	„ 88 000	994,40
„ 74 300	832,16	„ 78 900	883,68	„ 83 500	943,55	„ 88 100	995,53
„ 74 400	833,28	„ 79 000	884,80	„ 83 600	944,68	„ 88 200	996,66
„ 74 500	834,40	„ 79 100	885,92	„ 83 700	945,81	„ 88 300	997,79
„ 74 600	835,52	„ 79 200	887,04	„ 83 800	946,94	„ 88 400	998,92
„ 74 700	836,64	„ 79 300	888,16	„ 83 900	948,07	„ 88 500	1000,05
„ 74 800	837,76	„ 79 400	889,28	„ 84 000	949,20	„ 88 600	1001,18
„ 74 900	838,88	„ 79 500	890,40	„ 84 100	950,33	„ 88 700	1002,31
„ 75 000	840,00	„ 79 600	891,52	„ 84 200	951,46	„ 88 800	1003,44
„ 75 100	841,12	„ 79 700	892,64	„ 84 300	952,59	„ 88 900	1004,57
„ 75 200	842,24	„ 79 800	893,76	„ 84 400	953,72	„ 89 000	1005,70
„ 75 300	843,36	„ 79 900	894,88	„ 84 500	954,85	„ 89 100	1006,83
„ 75 400	844,48	„ 80 000	904,00	„ 84 600	955,98	„ 89 200	1007,96
„ 75 500	845,60	„ 80 100	905,13	„ 84 700	957,11	„ 89 300	1009,09
„ 75 600	846,72	„ 80 200	906,26	„ 84 800	958,24	„ 89 400	1010,22
„ 75 700	847,84	„ 80 300	907,39	„ 84 900	959,37	„ 89 500	1011,35
„ 75 800	848,96	„ 80 400	908,52	„ 85 000	960,50	„ 89 600	1012,48
„ 75 900	850,08	„ 80 500	909,65	„ 85 100	961,63	„ 89 700	1013,61
„ 76 000	851,20	„ 80 600	910,78	„ 85 200	962,76	„ 89 800	1014,74
„ 76 100	852,32	„ 80 700	911,91	„ 85 300	963,89	„ 89 900	1015,87
„ 76 200	853,44	„ 80 800	913,04	„ 85 400	965,02	„ 90 000	1026,00
„ 76 300	854,56	„ 80 900	914,17	„ 85 500	966,15	„ 90 100	1027,14
„ 76 400	855,68	„ 81 000	915,30	„ 85 600	967,28	„ 90 200	1028,28
„ 76 500	856,80	„ 81 100	916,43	„ 85 700	968,41	„ 90 300	1029,42
„ 76 600	857,92	„ 81 200	917,56	„ 85 800	969,54	„ 90 400	1030,56
„ 76 700	859,04	„ 81 300	918,69	„ 85 900	970,67	„ 90 500	1031,70
„ 76 800	860,16	„ 81 400	919,82	„ 86 000	971,80	„ 90 600	1032,84
„ 76 900	861,28	„ 81 500	920,95	„ 86 100	972,93	„ 90 700	1033,98
„ 77 000	862,40	„ 81 600	922,08	„ 86 200	974,06	„ 90 800	1035,12
„ 77 100	863,52	„ 81 700	923,21	„ 86 300	975,19	„ 90 900	1036,26
„ 77 200	864,64	„ 81 800	924,34	„ 86 400	976,32	„ 91 000	1037,40
„ 77 300	865,76	„ 81 900	925,47	„ 86 500	977,45	„ 91 100	1038,54
„ 77 400	866,88	„ 82 000	926,60	„ 86 600	978,58	„ 91 200	1039,68
„ 77 500	868,00	„ 82 100	927,73	„ 86 700	979,71	„ 91 300	1040,82
„ 77 600	869,12	„ 82 200	928,86	„ 86 800	980,84	„ 91 400	1041,96



Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer
M	M	M	M	M	M	M	M
bis 91 500	1043,10	bis 96 100	1095,54	bis 100 700	1158,05	bis 105 300	1210,95
„ 91 600	1044,24	„ 96 200	1096,68	„ 100 800	1159,20	„ 105 400	1212,10
„ 91 700	1045,38	„ 96 300	1097,82	„ 100 900	1160,35	„ 105 500	1213,25
„ 91 800	1046,52	„ 96 400	1098,96	„ 101 000	1161,50	„ 105 600	1214,40
„ 91 900	1047,66	„ 96 500	1100,10	„ 101 100	1162,65	„ 105 700	1215,55
„ 92 000	1048,80	„ 96 600	1101,24	„ 101 200	1163,80	„ 105 800	1216,70
„ 92 100	1049,94	„ 96 700	1102,38	„ 101 300	1164,95	„ 105 900	1217,85
„ 92 200	1051,08	„ 96 800	1103,52	„ 101 400	1166,10	„ 106 000	1219,00
„ 92 300	1052,22	„ 96 900	1104,66	„ 101 500	1167,25	„ 106 100	1220,15
„ 92 400	1053,36	„ 97 000	1105,80	„ 101 600	1168,40	„ 106 200	1221,30
„ 92 500	1054,50	„ 97 100	1106,94	„ 101 700	1169,55	„ 106 300	1222,45
„ 92 600	1055,64	„ 97 200	1108,08	„ 101 800	1170,70	„ 106 400	1223,60
„ 92 700	1056,78	„ 97 300	1109,22	„ 101 900	1171,85	„ 106 500	1224,75
„ 92 800	1057,92	„ 97 400	1110,36	„ 102 000	1173,00	„ 106 600	1225,90
„ 92 900	1059,06	„ 97 500	1111,50	„ 102 100	1174,15	„ 106 700	1227,05
„ 93 000	1060,20	„ 97 600	1112,64	„ 102 200	1175,30	„ 106 800	1228,20
„ 93 100	1061,34	„ 97 700	1113,78	„ 102 300	1176,45	„ 106 900	1229,35
„ 93 200	1062,48	„ 97 800	1114,92	„ 102 400	1177,60	„ 107 000	1230,50
„ 93 300	1063,62	„ 97 900	1116,06	„ 102 500	1178,75	„ 107 100	1231,65
„ 93 400	1064,76	„ 98 000	1117,20	„ 102 600	1179,90	„ 107 200	1232,80
„ 93 500	1065,90	„ 98 100	1118,34	„ 102 700	1181,05	„ 107 300	1233,95
„ 93 600	1067,04	„ 98 200	1119,48	„ 102 800	1182,20	„ 107 400	1235,10
„ 93 700	1068,18	„ 98 300	1120,62	„ 102 900	1183,35	„ 107 500	1236,25
„ 93 800	1069,32	„ 98 400	1121,76	„ 103 000	1184,50	„ 107 600	1237,40
„ 93 900	1070,46	„ 98 500	1122,90	„ 103 100	1185,65	„ 107 700	1238,55
„ 94 000	1071,60	„ 98 600	1124,04	„ 103 200	1186,80	„ 107 800	1239,70
„ 94 100	1072,74	„ 98 700	1125,18	„ 103 300	1187,95	„ 107 900	1240,85
„ 94 200	1073,88	„ 98 800	1126,32	„ 103 400	1189,10	„ 108 000	1242,00
„ 94 300	1075,02	„ 98 900	1127,46	„ 103 500	1190,25	„ 108 100	1243,15
„ 94 400	1076,16	„ 99 000	1128,60	„ 103 600	1191,40	„ 108 200	1244,30
„ 94 500	1077,30	„ 99 100	1129,74	„ 103 700	1192,55	„ 108 300	1245,45
„ 94 600	1078,44	„ 99 200	1130,88	„ 103 800	1193,70	„ 108 400	1246,60
„ 94 700	1079,58	„ 99 300	1132,02	„ 103 900	1194,85	„ 108 500	1247,75
„ 94 800	1080,72	„ 99 400	1133,16	„ 104 000	1196,00	„ 108 600	1248,90
„ 94 900	1081,86	„ 99 500	1134,30	„ 104 100	1197,15	„ 108 700	1250,05
„ 95 000	1083,00	„ 99 600	1135,44	„ 104 200	1198,30	„ 108 800	1251,20
„ 95 100	1084,14	„ 99 700	1136,58	„ 104 300	1199,45	„ 108 900	1252,35
„ 95 200	1085,28	„ 99 800	1137,72	„ 104 400	1200,60	„ 109 000	1253,50
„ 95 300	1086,42	„ 99 900	1138,86	„ 104 500	1201,75	„ 109 100	1254,65
„ 95 400	1087,56	„ 100 000	1150,00	„ 104 600	1202,90	„ 109 200	1255,80
„ 95 500	1088,70	„ 100 100	1151,15	„ 104 700	1204,05	„ 109 300	1256,95
„ 95 600	1089,84	„ 100 200	1152,30	„ 104 800	1205,20	„ 109 400	1258,10
„ 95 700	1090,98	„ 100 300	1153,45	„ 104 900	1206,35	„ 109 500	1259,25
„ 95 800	1092,12	„ 100 400	1154,60	„ 105 000	1207,50	„ 109 600	1260,40
„ 95 900	1093,26	„ 100 500	1155,75	„ 105 100	1208,65	„ 109 700	1261,55
„ 96 000	1094,40	„ 100 600	1156,90	„ 105 200	1209,80	„ 109 800	1262,70

Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer
M	M	M	M	M	M	M	M
bis 109 900	1263,85	bis 114 500	1316,75	bis 119 100	1369,65	bis 123 700	1434,92
„ 110 000	1265,00	„ 114 600	1317,90	„ 119 200	1370,80	„ 123 800	1436,08
„ 110 100	1266,15	„ 114 700	1319,05	„ 119 300	1371,95	„ 123 900	1437,24
„ 110 200	1267,30	„ 114 800	1320,20	„ 119 400	1373,10	„ 124 000	1438,40
„ 110 300	1268,45	„ 114 900	1321,35	„ 119 500	1374,25	„ 124 100	1439,56
„ 110 400	1269,60	„ 115 000	1322,50	„ 119 600	1375,40	„ 124 200	1440,72
„ 110 500	1270,75	„ 115 100	1323,65	„ 119 700	1376,55	„ 124 300	1441,88
„ 110 600	1271,90	„ 115 200	1324,80	„ 119 800	1377,70	„ 124 400	1443,04
„ 110 700	1273,05	„ 115 300	1325,95	„ 119 900	1378,85	„ 124 500	1444,20
„ 110 800	1274,20	„ 115 400	1327,10	„ 120 000	1392,00	„ 124 600	1445,36
„ 110 900	1275,35	„ 115 500	1328,25	„ 120 100	1393,16	„ 124 700	1446,52
„ 111 000	1276,50	„ 115 600	1329,40	„ 120 200	1394,32	„ 124 800	1447,68
„ 111 100	1277,65	„ 115 700	1330,55	„ 120 300	1395,48	„ 124 900	1448,84
„ 111 200	1278,80	„ 115 800	1331,70	„ 120 400	1396,64	„ 125 000	1450,00
„ 111 300	1279,95	„ 115 900	1332,85	„ 120 500	1397,80	„ 125 100	1451,16
„ 111 400	1281,10	„ 116 000	1334,00	„ 120 600	1398,96	„ 125 200	1452,32
„ 111 500	1282,25	„ 116 100	1335,15	„ 120 700	1400,12	„ 125 300	1453,48
„ 111 600	1283,40	„ 116 200	1336,30	„ 120 800	1401,28	„ 125 400	1454,64
„ 111 700	1284,55	„ 116 300	1337,45	„ 120 900	1402,44	„ 125 500	1455,80
„ 111 800	1285,70	„ 116 400	1338,60	„ 121 000	1403,60	„ 125 600	1456,96
„ 111 900	1286,85	„ 116 500	1339,75	„ 121 100	1404,76	„ 125 700	1458,12
„ 112 000	1288,00	„ 116 600	1340,90	„ 121 200	1405,92	„ 125 800	1459,28
„ 112 100	1289,15	„ 116 700	1342,05	„ 121 300	1407,08	„ 125 900	1460,44
„ 112 200	1290,30	„ 116 800	1343,20	„ 121 400	1408,24	„ 126 000	1461,60
„ 112 300	1291,45	„ 116 900	1344,35	„ 121 500	1409,40	„ 126 100	1462,76
„ 112 400	1292,60	„ 117 000	1345,50	„ 121 600	1410,56	„ 126 200	1463,92
„ 112 500	1293,75	„ 117 100	1346,65	„ 121 700	1411,72	„ 126 300	1465,08
„ 112 600	1294,90	„ 117 200	1347,80	„ 121 800	1412,88	„ 126 400	1466,24
„ 112 700	1296,05	„ 117 300	1348,95	„ 121 900	1414,04	„ 126 500	1467,40
„ 112 800	1297,20	„ 117 400	1350,10	„ 122 000	1415,20	„ 126 600	1468,56
„ 112 900	1298,35	„ 117 500	1351,25	„ 122 100	1416,36	„ 126 700	1469,72
„ 113 000	1299,50	„ 117 600	1352,40	„ 122 200	1417,52	„ 126 800	1470,88
„ 113 100	1300,65	„ 117 700	1353,55	„ 122 300	1418,68	„ 126 900	1472,04
„ 113 200	1301,80	„ 117 800	1354,70	„ 122 400	1419,84	„ 127 000	1473,20
„ 113 300	1302,95	„ 117 900	1355,85	„ 122 500	1421,00	„ 127 100	1474,36
„ 113 400	1304,10	„ 118 000	1357,00	„ 122 600	1422,16	„ 127 200	1475,52
„ 113 500	1305,25	„ 118 100	1358,15	„ 122 700	1423,32	„ 127 300	1476,68
„ 113 600	1306,40	„ 118 200	1359,30	„ 122 800	1424,48	„ 127 400	1477,84
„ 113 700	1307,55	„ 118 300	1360,45	„ 122 900	1425,64	„ 127 500	1479,00
„ 113 800	1308,70	„ 118 400	1361,60	„ 123 000	1426,80	„ 127 600	1480,16
„ 113 900	1309,85	„ 118 500	1362,75	„ 123 100	1427,96	„ 127 700	1481,32
„ 114 000	1311,00	„ 118 600	1363,90	„ 123 200	1429,12	„ 127 800	1482,48
„ 114 100	1312,15	„ 118 700	1365,05	„ 123 300	1430,28	„ 127 900	1483,64
„ 114 200	1313,30	„ 118 800	1366,20	„ 123 400	1431,44	„ 128 000	1484,80
„ 114 300	1314,45	„ 118 900	1367,35	„ 123 500	1432,60	„ 128 100	1485,96
„ 114 400	1315,60	„ 119 000	1368,50	„ 123 600	1433,76	„ 128 200	1487,12

Einkommen	Einbeitraf der Steuer	Einkommen	Einbeitraf der Steuer	Einkommen	Einbeitraf der Steuer	Einkommen	Einbeitraf der Steuer
M	M	M	M	M	M	M	M
bis 128 300	1488,28	bis 132 900	1541,64	bis 137 500	1595,00	bis 142 100	1662,57
• 128 400	1489,44	• 133 000	1542,80	• 137 600	1596,16	• 142 200	1663,74
• 128 500	1490,60	• 133 100	1543,96	• 137 700	1597,32	• 142 300	1664,91
• 128 600	1491,76	• 133 200	1545,12	• 137 800	1598,48	• 142 400	1666,08
• 128 700	1492,92	• 133 300	1546,28	• 137 900	1599,64	• 142 500	1667,25
• 128 800	1494,08	• 133 400	1547,44	• 138 000	1600,80	• 142 600	1668,42
• 128 900	1495,24	• 133 500	1548,60	• 138 100	1601,96	• 142 700	1669,59
• 129 000	1496,40	• 133 600	1549,76	• 138 200	1603,12	• 142 800	1670,76
• 129 100	1497,56	• 133 700	1550,92	• 138 300	1604,28	• 142 900	1671,93
• 129 200	1498,72	• 133 800	1552,08	• 138 400	1605,44	• 143 000	1673,10
• 129 300	1499,88	• 133 900	1553,24	• 138 500	1606,60	• 143 100	1674,27
• 129 400	1501,04	• 134 000	1554,40	• 138 600	1607,76	• 143 200	1675,44
• 129 500	1502,20	• 134 100	1555,56	• 138 700	1608,92	• 143 300	1676,61
• 129 600	1503,36	• 134 200	1556,72	• 138 800	1610,08	• 143 400	1677,78
• 129 700	1504,52	• 134 300	1557,88	• 138 900	1611,24	• 143 500	1678,95
• 129 800	1505,68	• 134 400	1559,04	• 139 000	1612,40	• 143 600	1680,12
• 129 900	1506,84	• 134 500	1560,20	• 139 100	1613,56	• 143 700	1681,29
• 130 000	1508,00	• 134 600	1561,36	• 139 200	1614,72	• 143 800	1682,46
• 130 100	1509,16	• 134 700	1562,52	• 139 300	1615,88	• 143 900	1683,63
• 130 200	1510,32	• 134 800	1563,68	• 139 400	1617,04	• 144 000	1684,80
• 130 300	1511,48	• 134 900	1564,84	• 139 500	1618,20	• 144 100	1685,97
• 130 400	1512,64	• 135 000	1566,00	• 139 600	1619,36	• 144 200	1687,14
• 130 500	1513,80	• 135 100	1567,16	• 139 700	1620,52	• 144 300	1688,31
• 130 600	1514,96	• 135 200	1568,32	• 139 800	1621,68	• 144 400	1689,48
• 130 700	1516,12	• 135 300	1569,48	• 139 900	1622,84	• 144 500	1690,65
• 130 800	1517,28	• 135 400	1570,64	• 140 000	1628,00	• 144 600	1691,82
• 130 900	1518,44	• 135 500	1571,80	• 140 100	1629,17	• 144 700	1692,99
• 131 000	1519,60	• 135 600	1572,96	• 140 200	1630,34	• 144 800	1694,16
• 131 100	1520,76	• 135 700	1574,12	• 140 300	1641,51	• 144 900	1695,33
• 131 200	1521,92	• 135 800	1575,28	• 140 400	1642,68	• 145 000	1696,50
• 131 300	1523,08	• 135 900	1576,44	• 140 500	1643,85	• 145 100	1697,67
• 131 400	1524,24	• 136 000	1577,60	• 140 600	1645,02	• 145 200	1698,84
• 131 500	1525,40	• 136 100	1578,76	• 140 700	1646,19	• 145 300	1700,01
• 131 600	1526,56	• 136 200	1579,92	• 140 800	1647,36	• 145 400	1701,18
• 131 700	1527,72	• 136 300	1581,08	• 140 900	1648,53	• 145 500	1702,35
• 131 800	1528,88	• 136 400	1582,24	• 141 000	1649,70	• 145 600	1703,52
• 131 900	1530,04	• 136 500	1583,40	• 141 100	1650,87	• 145 700	1704,69
• 132 000	1531,20	• 136 600	1584,56	• 141 200	1652,04	• 145 800	1705,86
• 132 100	1532,36	• 136 700	1585,72	• 141 300	1653,21	• 145 900	1707,03
• 132 200	1533,52	• 136 800	1586,88	• 141 400	1654,38	• 146 000	1708,20
• 132 300	1534,68	• 136 900	1588,04	• 141 500	1655,55	• 146 100	1709,37
• 132 400	1535,84	• 137 000	1589,20	• 141 600	1656,72	• 146 200	1710,54
• 132 500	1537,00	• 137 100	1590,36	• 141 700	1657,89	• 146 300	1711,71
• 132 600	1538,16	• 137 200	1591,52	• 141 800	1659,06	• 146 400	1712,88
• 132 700	1539,32	• 137 300	1592,68	• 141 900	1660,23	• 146 500	1714,05
• 132 800	1540,48	• 137 400	1593,84	• 142 000	1661,40	• 146 600	1715,22

Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer
M	M	M	M	M	M	M	M
bis 146 700	1716,39	bis 151 300	1770,21	bis 155 900	1824,03	bis 160 500	1893,90
• 146 800	1717,56	• 151 400	1771,38	• 156 000	1825,20	• 160 600	1895,08
• 146 900	1718,73	• 151 500	1772,55	• 156 100	1826,37	• 160 700	1896,26
• 147 000	1719,90	• 151 600	1773,72	• 156 200	1827,54	• 160 800	1897,44
• 147 100	1721,07	• 151 700	1774,89	• 156 300	1828,71	• 160 900	1898,62
• 147 200	1722,24	• 151 800	1776,06	• 156 400	1829,88	• 161 000	1899,80
• 147 300	1723,41	• 151 900	1777,23	• 156 500	1831,05	• 161 100	1900,98
• 147 400	1724,58	• 152 000	1778,40	• 156 600	1832,22	• 161 200	1902,16
• 147 500	1725,75	• 152 100	1779,57	• 156 700	1833,39	• 161 300	1903,34
• 147 600	1726,92	• 152 200	1780,74	• 156 800	1834,56	• 161 400	1904,52
• 147 700	1728,09	• 152 300	1781,91	• 156 900	1835,73	• 161 500	1905,70
• 147 800	1729,26	• 152 400	1783,08	• 157 000	1836,90	• 161 600	1906,88
• 147 900	1730,43	• 152 500	1784,25	• 157 100	1838,07	• 161 700	1908,06
• 148 000	1731,60	• 152 600	1785,42	• 157 200	1839,24	• 161 800	1909,24
• 148 100	1732,77	• 152 700	1786,59	• 157 300	1840,41	• 161 900	1910,42
• 148 200	1733,94	• 152 800	1787,76	• 157 400	1841,58	• 162 000	1911,60
• 148 300	1735,11	• 152 900	1788,93	• 157 500	1842,75	• 162 100	1912,78
• 148 400	1736,28	• 153 000	1790,10	• 157 600	1843,92	• 162 200	1913,96
• 148 500	1737,45	• 153 100	1791,27	• 157 700	1845,09	• 162 300	1915,14
• 148 600	1738,62	• 153 200	1792,44	• 157 800	1846,26	• 162 400	1916,32
• 148 700	1739,79	• 153 300	1793,61	• 157 900	1847,43	• 162 500	1917,50
• 148 800	1740,96	• 153 400	1794,78	• 158 000	1848,60	• 162 600	1918,68
• 148 900	1742,13	• 153 500	1795,95	• 158 100	1849,77	• 162 700	1919,86
• 149 000	1743,30	• 153 600	1797,12	• 158 200	1850,94	• 162 800	1921,04
• 149 100	1744,47	• 153 700	1798,29	• 158 300	1852,11	• 162 900	1922,22
• 149 200	1745,64	• 153 800	1799,46	• 158 400	1853,28	• 163 000	1923,40
• 149 300	1746,81	• 153 900	1800,63	• 158 500	1854,45	• 163 100	1924,58
• 149 400	1747,98	• 154 000	1801,80	• 158 600	1855,62	• 163 200	1925,76
• 149 500	1749,15	• 154 100	1802,97	• 158 700	1856,79	• 163 300	1926,94
• 149 600	1750,32	• 154 200	1804,14	• 158 800	1857,96	• 163 400	1928,12
• 149 700	1751,49	• 154 300	1805,31	• 158 900	1859,13	• 163 500	1929,30
• 149 800	1752,66	• 154 400	1806,48	• 159 000	1860,30	• 163 600	1930,48
• 149 900	1753,83	• 154 500	1807,65	• 159 100	1861,47	• 163 700	1931,66
• 150 000	1755,00	• 154 600	1808,82	• 159 200	1862,64	• 163 800	1932,84
• 150 100	1756,17	• 154 700	1809,99	• 159 300	1863,81	• 163 900	1934,02
• 150 200	1757,34	• 154 800	1811,16	• 159 400	1864,98	• 164 000	1935,20
• 150 300	1758,51	• 154 900	1812,33	• 159 500	1866,15	• 164 100	1936,38
• 150 400	1759,68	• 155 000	1813,50	• 159 600	1867,32	• 164 200	1937,56
• 150 500	1760,85	• 155 100	1814,67	• 159 700	1868,49	• 164 300	1938,74
• 150 600	1762,02	• 155 200	1815,84	• 159 800	1869,66	• 164 400	1939,92
• 150 700	1763,19	• 155 300	1817,01	• 159 900	1870,83	• 164 500	1941,10
• 150 800	1764,36	• 155 400	1818,18	• 160 000	1888,00	• 164 600	1942,28
• 150 900	1765,53	• 155 500	1819,35	• 160 100	1889,18	• 164 700	1943,46
• 151 000	1766,70	• 155 600	1820,52	• 160 200	1890,36	• 164 800	1944,64
• 151 100	1767,87	• 155 700	1821,69	• 160 300	1891,54	• 164 900	1945,82
• 151 200	1769,04	• 155 800	1822,86	• 160 400	1892,72	• 165 000	1947,00

Einommen	Einheitslag der Steuer	Einommen	Einheitslag der Steuer	Einommen	Einheitslag der Steuer	Einommen	Einheitslag der Steuer
M	M	M	M	M	M	M	M
bis 165 100	1948,18	bis 169 700	2002,46	bis 174 300	2056,74	bis 178 900	2111,02
„ 165 200	1949,36	„ 169 800	2003,64	„ 174 400	2057,92	„ 179 000	2112,20
„ 165 300	1950,54	„ 169 900	2004,82	„ 174 500	2059,10	„ 179 100	2113,38
„ 165 400	1951,72	„ 170 000	2006,00	„ 174 600	2060,28	„ 179 200	2114,56
„ 165 500	1952,90	„ 170 100	2007,18	„ 174 700	2061,46	„ 179 300	2115,74
„ 165 600	1954,08	„ 170 200	2008,36	„ 174 800	2062,64	„ 179 400	2116,92
„ 165 700	1955,26	„ 170 300	2009,54	„ 174 900	2063,82	„ 179 500	2118,10
„ 165 800	1956,44	„ 170 400	2010,72	„ 175 000	2065,00	„ 179 600	2119,28
„ 165 900	1957,62	„ 170 500	2011,90	„ 175 100	2066,18	„ 179 700	2120,46
„ 166 000	1958,80	„ 170 600	2013,08	„ 175 200	2067,36	„ 179 800	2121,64
„ 166 100	1959,98	„ 170 700	2014,26	„ 175 300	2068,54	„ 179 900	2122,82
„ 166 200	1961,16	„ 170 800	2015,44	„ 175 400	2069,72	„ 180 000	2124,00
„ 166 300	1962,34	„ 170 900	2016,62	„ 175 500	2070,90	„ 180 100	2124,19
„ 166 400	1963,52	„ 171 000	2017,80	„ 175 600	2072,08	„ 180 200	2144,38
„ 166 500	1964,70	„ 171 100	2018,98	„ 175 700	2073,26	„ 180 300	2145,57
„ 166 600	1965,88	„ 171 200	2020,16	„ 175 800	2074,44	„ 180 400	2146,76
„ 166 700	1967,06	„ 171 300	2021,34	„ 175 900	2075,62	„ 180 500	2147,95
„ 166 800	1968,24	„ 171 400	2022,52	„ 176 000	2076,80	„ 180 600	2149,14
„ 166 900	1969,42	„ 171 500	2023,70	„ 176 100	2077,98	„ 180 700	2150,33
„ 167 000	1970,60	„ 171 600	2024,88	„ 176 200	2079,16	„ 180 800	2151,52
„ 167 100	1971,78	„ 171 700	2026,06	„ 176 300	2080,34	„ 180 900	2152,71
„ 167 200	1972,96	„ 171 800	2027,24	„ 176 400	2081,52	„ 181 000	2153,90
„ 167 300	1974,14	„ 171 900	2028,42	„ 176 500	2082,70	„ 181 100	2155,09
„ 167 400	1975,32	„ 172 000	2029,60	„ 176 600	2083,88	„ 181 200	2156,28
„ 167 500	1976,50	„ 172 100	2030,78	„ 176 700	2085,06	„ 181 300	2157,47
„ 167 600	1977,68	„ 172 200	2031,96	„ 176 800	2086,24	„ 181 400	2158,66
„ 167 700	1978,86	„ 172 300	2033,14	„ 176 900	2087,42	„ 181 500	2159,85
„ 167 800	1980,04	„ 172 400	2034,32	„ 177 000	2088,60	„ 181 600	2161,04
„ 167 900	1981,22	„ 172 500	2035,50	„ 177 100	2089,78	„ 181 700	2162,23
„ 168 000	1982,40	„ 172 600	2036,68	„ 177 200	2090,96	„ 181 800	2163,42
„ 168 100	1983,58	„ 172 700	2037,86	„ 177 300	2092,14	„ 181 900	2164,61
„ 168 200	1984,76	„ 172 800	2039,04	„ 177 400	2093,32	„ 182 000	2165,80
„ 168 300	1985,94	„ 172 900	2040,22	„ 177 500	2094,50	„ 182 100	2166,99
„ 168 400	1987,12	„ 173 000	2041,40	„ 177 600	2095,68	„ 182 200	2168,18
„ 168 500	1988,30	„ 173 100	2042,58	„ 177 700	2096,86	„ 182 300	2169,37
„ 168 600	1989,48	„ 173 200	2043,76	„ 177 800	2098,04	„ 182 400	2170,56
„ 168 700	1990,66	„ 173 300	2044,94	„ 177 900	2099,22	„ 182 500	2171,75
„ 168 800	1991,84	„ 173 400	2046,12	„ 178 000	2100,40	„ 182 600	2172,94
„ 168 900	1993,02	„ 173 500	2047,30	„ 178 100	2101,58	„ 182 700	2174,13
„ 169 000	1994,20	„ 173 600	2048,48	„ 178 200	2102,76	„ 182 800	2175,32
„ 169 100	1995,38	„ 173 700	2049,66	„ 178 300	2103,94	„ 182 900	2176,51
„ 169 200	1996,56	„ 173 800	2050,84	„ 178 400	2105,12	„ 183 000	2177,70
„ 169 300	1997,74	„ 173 900	2052,02	„ 178 500	2106,30	„ 183 100	2178,89
„ 169 400	1998,92	„ 174 000	2053,20	„ 178 600	2107,48	„ 183 200	2180,08
„ 169 500	2000,10	„ 174 100	2054,38	„ 178 700	2108,66	„ 183 300	2181,27
„ 169 600	2001,28	„ 174 200	2055,56	„ 178 800	2109,84	„ 183 400	2182,46

Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer	Einkommen	Einheitsfuß der Steuer
M	M	M	M	M	M	M	M
bis 183 500	2183,65	bis 187 700	2233,63	bis 191 900	2283,61	bis 196 100	2333,59
„ 183 600	2184,84	„ 187 800	2234,82	„ 192 000	2284,80	„ 196 200	2334,78
„ 183 700	2186,03	„ 187 900	2236,01	„ 192 100	2285,99	„ 196 300	2335,97
„ 183 800	2187,22	„ 188 000	2237,20	„ 192 200	2287,18	„ 196 400	2337,16
„ 183 900	2188,41	„ 188 100	2238,39	„ 192 300	2288,37	„ 196 500	2338,35
„ 184 000	2189,60	„ 188 200	2239,58	„ 192 400	2289,56	„ 196 600	2339,54
„ 184 100	2190,79	„ 188 300	2240,77	„ 192 500	2290,75	„ 196 700	2340,73
„ 184 200	2191,98	„ 188 400	2241,96	„ 192 600	2291,94	„ 196 800	2341,92
„ 184 300	2193,17	„ 188 500	2243,15	„ 192 700	2293,13	„ 196 900	2343,11
„ 184 400	2194,36	„ 188 600	2244,34	„ 192 800	2294,32	„ 197 000	2344,30
„ 184 500	2195,55	„ 188 700	2245,53	„ 192 900	2295,51	„ 197 100	2345,49
„ 184 600	2196,74	„ 188 800	2246,72	„ 193 000	2296,70	„ 197 200	2346,68
„ 184 700	2197,93	„ 188 900	2247,91	„ 193 100	2297,89	„ 197 300	2347,87
„ 184 800	2199,12	„ 189 000	2249,10	„ 193 200	2299,08	„ 197 400	2349,06
„ 184 900	2200,31	„ 189 100	2250,29	„ 193 300	2300,27	„ 197 500	2350,25
„ 185 000	2201,50	„ 189 200	2251,48	„ 193 400	2301,46	„ 197 600	2351,44
„ 185 100	2202,69	„ 189 300	2252,67	„ 193 500	2302,65	„ 197 700	2352,63
„ 185 200	2203,88	„ 189 400	2253,86	„ 193 600	2303,84	„ 197 800	2353,82
„ 185 300	2205,07	„ 189 500	2255,05	„ 193 700	2305,03	„ 197 900	2355,01
„ 185 400	2206,26	„ 189 600	2256,24	„ 193 800	2306,22	„ 198 000	2356,20
„ 185 500	2207,45	„ 189 700	2257,43	„ 193 900	2307,41	„ 198 100	2357,39
„ 185 600	2208,64	„ 189 800	2258,62	„ 194 000	2308,60	„ 198 200	2358,58
„ 185 700	2209,83	„ 189 900	2259,81	„ 194 100	2309,79	„ 198 300	2359,77
„ 185 800	2211,02	„ 190 000	2261,00	„ 194 200	2310,98	„ 198 400	2360,96
„ 185 900	2212,21	„ 190 100	2262,19	„ 194 300	2312,17	„ 198 500	2362,15
„ 186 000	2213,40	„ 190 200	2263,38	„ 194 400	2313,36	„ 198 600	2363,34
„ 186 100	2214,59	„ 190 300	2264,57	„ 194 500	2314,55	„ 198 700	2364,53
„ 186 200	2215,78	„ 190 400	2265,76	„ 194 600	2315,74	„ 198 800	2365,72
„ 186 300	2216,97	„ 190 500	2266,95	„ 194 700	2316,93	„ 198 900	2366,91
„ 186 400	2218,16	„ 190 600	2268,14	„ 194 800	2318,12	„ 199 000	2368,10
„ 186 500	2219,35	„ 190 700	2269,33	„ 194 900	2319,31	„ 199 100	2369,29
„ 186 600	2220,54	„ 190 800	2270,52	„ 195 000	2320,50	„ 199 200	2370,48
„ 186 700	2221,73	„ 190 900	2271,71	„ 195 100	2321,69	„ 199 300	2371,67
„ 186 800	2222,92	„ 191 000	2272,90	„ 195 200	2322,88	„ 199 400	2372,86
„ 186 900	2224,11	„ 191 100	2274,09	„ 195 300	2324,07	„ 199 500	2374,05
„ 187 000	2225,30	„ 191 200	2275,28	„ 195 400	2325,26	„ 199 600	2375,24
„ 187 100	2226,49	„ 191 300	2276,47	„ 195 500	2326,45	„ 199 700	2376,43
„ 187 200	2227,68	„ 191 400	2277,66	„ 195 600	2327,64	„ 199 800	2377,62
„ 187 300	2228,87	„ 191 500	2278,85	„ 195 700	2328,83	„ 199 900	2378,81
„ 187 400	2230,06	„ 191 600	2280,04	„ 195 800	2330,02	„ 200 000	2400,00
„ 187 500	2231,25	„ 191 700	2281,23	„ 195 900	2331,21	über 200 000	1,20 %
„ 187 600	2232,44	„ 191 800	2282,42	„ 196 000	2332,40		

Gegeben in der Verammlung des Senats, Hamburg, den 2. Februar 1903.

№ 11.

den 2. März 1903.

## Erbschaftssteuergesetz.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerchaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

### § 1.

Der Erbschaftsteuer unterliegt jeder Erwerb von Todes wegen, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im hamburgischen Staatsgebiet gehabt hat.

Die zu einem Erwerbe von Todes wegen gehörenden, im hamburgischen Staatsgebiet belegenen Grundstücke unterliegen der Erbschaftsteuer ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz des Erblassers. Die in einem anderen deutschen Bundesstaate belegenen Grundstücke sind von der Erbschaftsteuer frei. Die im Auslande belegenen Grundstücke, welche zu einem nach Maßgabe des ersten Absatzes zu versteuernden Erwerbe von Todes wegen gehören, können mit Genehmigung des Senats von der Erbschaftsteuer freigelassen werden, wenn nach den ausländischen Gesetzen die Grundstücke einer solchen Steuer unterworfen sind. Diese Vorschriften finden auf diejenigen Rechte an Grundstücken, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechende Anwendung.

### § 2.

Als Erwerb von Todes wegen ist jeder Vermögensvorteil anzusehen, welcher durch Erbfolge, durch Vermächtnis, in Folge der Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs oder durch Vollziehung der einem Erben oder Vermächtnisnehmer gemachten Auflage erlangt wird.

### § 3.

Eine Zuwendung, welche ein Abkömmling von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten erhalten hat, ist wie ein nach dem Ableben des Erblassers aus dessen Nachlasse angefallener Erwerb von Todes wegen zu behandeln, wenn die Zuwendung bei der Anseinandersetzung mit anderen Abkömmlingen zur Ausgleichung zu bringen ist oder beim Vorhandensein mehrerer Abkömmlinge zur Ausgleichung zu bringen sein würde oder nach letztwilliger Verfügung des Erblassers bei der Erbteilung in Anrechnung zu bringen ist. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn eine auf Gesetz beruhende Ausgleichungspflicht von dem Erblasser erlassen ist.

### § 4.

Schenkungen von Todes wegen (§ 2301 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind als Erwerb von Todes wegen anzusehen.

Schenkungen unter Lebenden sind wie ein nach dem Ableben des Schenkers aus dessen Nachlasse angefallener Erwerb von Todes wegen zu behandeln:

- a. wenn die Vollziehung der Schenkung bis zum Tode des Schenkers aufgeschoben ist oder der Schenker sich die Rückgewinnung des zugewendeten Gegenstandes ganz oder zum Teil für Lebenszeit vorbehalten hat, oder
- b. wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Form der Schenkung zum Zwecke der Vermeidung der Erbschaftsteuer gewählt ist, oder
- c. wenn die Schenkung in dem letzten Jahre vor dem Tode des Schenkers erfolgt ist.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Schenkungen unterliegen der Erbschaftsteuer auch dann, wenn sie zum Zwecke der Belohnung oder unter einer Auflage gemacht sind. Als Schenkungen sind alle in der Absicht der Bereicherung eines anderen gemachten Zuwendungen anzusehen, auch soweit sie in die Form eines anderen Rechtsgeschäftes gekleidet sind. Dagegen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, Gaben zur Unterstützung Bedürftiger, Aufwendungen für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke, Erlasse von Forderungen wegen Zahlungsschwierigkeit des Schuldners, den Vermögensverhältnissen entsprechende Gelegenheitsgeschenke an Verwandte oder zum Haushalte gehörige Personen der Erbschaftsteuer nicht unterworfen.

Als Erwerb von Todes wegen ist auch ein Vermögensvorteil anzusehen, welcher auf Grund eines von dem Erblasser zu Gunsten eines dritten geschlossenen Vertrages dem dritten infolge des Todes des Erblassers zufällt (vergl. jedoch § 15 Abs. 1 letzter Satz).

Ein durch Verfügung von Todes wegen einem Testamentsvollstrecker als Vergütung für dessen Tätigkeit zugewandter Betrag ist als Erwerb von Todes wegen anzusehen, wenn und soweit nach den Umständen, insbesondere nach der Höhe der Vergütung anzunehmen ist, daß die Bezeichnung der Zuwendung als Vergütung für die Testamentsvollstreckung zum Zwecke der Vermeidung der Erbschaftsteuer gewählt ist.

#### § 5.

Der bei Beendigung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft den anteilsberechtigten Abkömmlingen zukommende Anteil am Gesamtgut ist der Erbschaftsteuer unterworfen, wenn der überlebende Ehegatte zur Zeit der Beendigung seinen Wohnsitz im hamburgischen Staatsgebiete gehabt oder, sofern er zu der betreffenden Zeit keinen Wohnsitz hatte, seinen letzten Wohnsitz im hamburgischen Staatsgebiete gehabt hat. Dem zu versteuernden Erwerbe ist das Vorempfangene nach Maßgabe der Bestimmungen



des § 3 hinzuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn eine auf Gesetz beruhende Ausgleichungspflicht von dem Zuwendenden erlassen ist.

Eine Abfindung, welche aus dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft einem Abkömmling dafür gewährt wird, daß dieser auf seinen Anteil am Gesamtgut verzichtet, ist der Erbschaftsteuer unterworfen, wenn zur Zeit des Verzichts hinsichtlich des Wohnsitzes des überlebenden Ehegatten die im ersten Satze des Absatzes 1 bestimmten Voraussetzungen zutreffen.

Endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Tode des überlebenden Ehegatten, so tritt die gleiche Behandlung ein, wie wenn das ganze Gesamtgut zum Nachlasse des zuletzt verstorbenen Ehegatten gehörte.

### § 6.

Ein aufschiebend bedingter oder befristeter Erwerb unterliegt der Erbschaftsteuer erst mit dem Eintritt der Bedingung oder des Termins; doch kann das Erbschaftsamt die Leistung einer Sicherheit für die alsdann zu entrichtende Erbschaftsteuer aus dem Nachlasse fordern.

Ein unter einer auflösenden Bedingung gemachter Erwerb ist wie ein unbedingter Erwerb zu versteuern; doch wird die gezahlte Steuer nach dem Eintritt der Bedingung erstattet, soweit sie den dem Werte der von dem Erwerber gezogenen Nutzungen entsprechenden Steuerbetrag übersteigt. Das gleiche gilt, wenn ein Erwerb auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkt oder nach dem Eintritt eines sonstigen Ereignisses einem anderen herauszugeben ist.

Ist ein Erwerb mit dem Eintritt eines von vornherein bestimmten Zeitpunktes einem anderen herauszugeben, so sind der Berechnung der Steuer die bis zu jenem Zeitpunkte zu ziehenden Nutzungen zu Grunde zu legen, falls die so zu berechnende Steuer geringer ist als die nach dem Kapital zu berechnende Steuer.

### § 7.

Besteht ein zu versteuernder Erwerb in dem Recht auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, an Stelle der von den einzelnen Beträgen nach deren Fälligkeit zu erhebenden Erbschaftsteuer eine einmalige nach dem Werte des Rechts zu berechnende Erbschaftsteuer zu entrichten.

Der Wert des Rechts wird nach dem Werte des einjährigen Bezuges berechnet und zwar, unbeschadet der Vorschriften des § 8,

auf den zwölfeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist,

auf den fünfundsiebenzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

Der einjährige Betrag der Nutzung eines Kapitals ist, wenn er nicht anderweit feststeht, auf vier vom Hundert anzunehmen.

## § 8.

Der Kapitalwert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen, deren Bezug auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt ist, ist nach dem Lebensalter der Person, mit deren Ableben das Recht erlischt, in der Weise zu berechnen, daß bei einem Lebensalter

		bis zu 25 Jahren der 20 fache Betrag	
von mehr als 25	" "	35	" " 18 " "
" " "	35	" " 45	" " 16 " "
" " "	45	" " 55	" " 14 " "
" " "	55	" " 65	" " 12 " "
" " "	65	" " 70	" " 10 " "
" " "	70	" " 75	" " 8 " "
" " "	75	" " 80	" " 6 " "
" " "	80 Jahren	" "	" 4 " "

des Werts des einjährigen Bezugs als Kapitalwert anzusehen ist.

Ist die Dauer des Bezugsrechts von der Lebensdauer mehrerer Personen abhängig, so ist,

wenn das Bezugsrecht mit dem Ableben der zuerst versterbenden Person erlischt, das Lebensalter der ältesten Person,

wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der zuletzt versterbenden Person erlischt, das Lebensalter der jüngsten Person maßgebend.

## § 9.

Das Recht, nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 7 und 8 die Steuer von dem Werte des Rechts zu entrichten, kann auch während der Dauer des Bezugsrechtes in gleicher Weise ausgeübt werden, wie wenn zur Zeit der Ausübung des Rechts der Anfall erfolgt wäre. Eine Anrechnung der bis dahin von den einzelnen Leistungen entrichteten Steuerbeträge findet nicht statt.

Der im Falle nachträglicher Ausübung des Rechts zu entrichtende Steuerbetrag darf unter Hinzurechnung der in der Zwischenzeit von den einzelnen Leistungen

entrichteten Steuerbeträge nicht geringer sein als derjenige Betrag, der zu entrichten gewesen wäre, wenn das Recht bei Beginn der Steuerpflicht ausgeübt wäre.

#### § 10.

Ein Erwerb von Todes wegen, dessen Nutzungen einem anderen als dem Erwerber zustehen, braucht von dem Erwerber nur insoweit versteuert zu werden, als der Wert des Gegenstandes den nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 zu berechnenden Wert des Nutzungsrechtes übersteigt.

Der Erwerber kann verlangen, daß die Versteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes ausgesetzt bleibt. In diesem Falle findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Das Erbschaftsamt kann die Leistung einer Sicherheit für die zu entrichtende Erbschaftsteuer aus dem Nachlasse fordern.

Wenn im Falle des zweiten Absatzes das mit dem Nutzungsrechte belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechtes im Wege der gesetzlichen Erbfolge auf eine andere Person übergeht, so wird die Erbschaftsteuer für diesen Übergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung ein, wie wenn derjenige, dem das Vermögen zur Zeit des Erlöschens des Nutzungsrechtes gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

#### § 11.

Von jedem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versteuernden Erwerbe hat der Erwerber binnen zwei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall dem Erbschaftsamte eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erwerber bei dem Beginne der Frist sich im Auslande aufhält.

Bei Zuwendungen der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Art beginnen die Fristen mit der Kenntnis des Erwerbers von dem Tode des Zuwendenden.

Sind mehrere Personen zur Erstattung der Anzeige verpflichtet, so kommt die von einem Erwerber erstattete Anzeige auch den übrigen zu statten, sofern der diesen angefallene Erwerb aus der Anzeige erkennbar ist.

Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem hamburgischen Gerichte eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht.

#### § 12.

Jeder, dem ein Erwerb von Todes wegen oder ein diesem gleichstehender Erwerb angefallen ist, hat auf Verlangen des Erbschaftsamtes innerhalb einer vom Erbschaftsamte zu bestimmenden Frist ein Verzeichnis der zu dem Erwerbe gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und unter Aufzählung der in Abzug zu

bringenden Verbindlichkeiten einzureichen, auch über alle für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen. Der zu versteuernden Masse ist der Betrag einer Forderung des Erblassers gegen den Steuerpflichtigen hinzuzurechnen, welche infolge des Anfalles durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit erloschen ist. Auf Erfordern des Erbschaftsamtes ist die Richtigkeit der gemachten Angaben an Eides Statt zu versichern.

### § 13.

Die in den §§ 11 und 12 bezeichneten Verpflichtungen treffen auch die Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Nachlassverwalter in Ansehung der ihrer Verwaltung unterliegenden Gegenstände.

Die im § 11 bezeichneten Fristen beginnen für diese Personen nicht vor der Übernahme der Verwaltung.

### § 14.

Der Berechnung der Erbschaftsteuer ist der Wert zugrunde zu legen, den die zu versteuernden Gegenstände zur Zeit des Anfalles an den Steuerpflichtigen haben.

Grundstücke und Rechte, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten, sollen von zwei Sachverständigen geschätzt werden, von denen der eine von dem Erbschaftsamte, der andere von dem Steuerpflichtigen ernannt wird. Wird der von dem Steuerpflichtigen zu ernennende Sachverständige nicht innerhalb einer Woche nach Aufforderung des Erbschaftsamtes diesem namhaft gemacht oder können sich mehrere beteiligte Steuerpflichtige innerhalb dieser Frist über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ernennt das Erbschaftsamte auch den zweiten Sachverständigen. Kommt eine Einigung unter den Sachverständigen nicht zustande, so wählen sie einen Obmann. Findet eine Verständigung über die Person des Obmannes nicht statt, so wird er auf Antrag vom Präsidenten des Landgerichts ernannt. Das Erbschaftsamte kann von der Schätzung absehen, wenn der Wert in anderer Weise nach dem Ermessen des Erbschaftsamtes genügend nachgewiesen wird. Insbesondere kann ein nach dem Anfall oder binnen drei Jahren vor diesem Zeitpunkte erzielter Kaufpreis als Wert angenommen werden. Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der Steuerpflichtige.

Bei beweglichem Vermögen kann die eigene Wertangabe des Steuerpflichtigen als maßgebend angesehen werden. Der Wert wird nötigenfalls durch Sachverständige auf Kosten des Steuerpflichtigen geschätzt.

Der Wert von Wertpapieren wird durch den Börsenpreis, in Ermangelung eines solchen durch einen vom Erbschaftsamte zu ernennenden Sachverständigen bestimmt.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusehen. Uneinbringliche Forderungen bleiben unberücksichtigt.

### § 15.

Von dem nach den Vorschriften des § 14 zu berechnenden Werte eines Nachlasses werden in Abzug gebracht: die von dem Erblasser herrührenden Schulden mit Einschluß der infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit erloschenen Schulden und die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, ferner die Kosten einer standesmäßigen Beerdigung des Erblassers, die Kosten der Eröffnung und Vollstreckung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen, der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung, die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten des Verfahrens, die Kosten einer Auseinandersetzung zwischen Miterben oder anderen an einem Erwerbe beteiligten Personen, sowie der von letztwilligen Verfügungen des Erblassers oder von Erbverträgen zu entrichtende Stempel. Dagegen wird die Erbschaftsteuer selbst nicht in Abzug gebracht. Zu den den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten gehören insbesondere die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, dagegen die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten nur dann, wenn der Pflichtteilsanspruch geltend gemacht wird. Der Wert einzelner Sachen oder Rechte, welche den Gegenstand eines Erwerbes von Todes wegen bilden, vermindert sich um den Betrag der Verbindlichkeiten, mit welchen die Sachen oder Rechte belastet sind oder welche den Erwerber als solchen treffen. Eine Zuwendung, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Erwerb von Todes wegen zu behandeln oder einem solchen gleichzuachten ist, bleibt steuerfrei, soweit sie zur Befriedigung des Erwerbers wegen einer diesem zustehenden Forderung dient.

Gehören zu einem im übrigen der Erbschaftsteuer unterliegenden Nachlasse Grundstücke, welche außerhalb Hamburgs belegen und von der Erbschaftsteuer frei sind, oder gehören zu einem an sich nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Nachlasse im hamburgischen Staatsgebiete belegene Grundstücke, so wird von dem Werte der der Erbschaftsteuer unterliegenden Gegenstände nur ein dem Wertverhältnisse der letzteren zu dem Gesamtnachlasse entsprechender Teilbetrag der im ersten Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten und Kosten in Abzug gebracht. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und andere Rechte an Grundstücken werden nur von dem Werte der damit belasteten Grundstücke abgesetzt, eine damit verbundene persönliche Verbindlichkeit der Eigentümer kommt bei der übrigen Masse nur zu dem durch den Wert des Grundstücks nicht gedeckten Betrage zur Anrechnung.

## § 16.

Die Erbschaftsteuer beträgt:

- 1) zwei vom Hundert für eigene Kinder des Erblassers, einschließlich der durch nachfolgende Ehe legitimierten oder durch Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärten und der Einkindschaftskinder;
- 2) vier vom Hundert für die Abkömmlinge der zu 1 genannten Kinder, sowie für Schwieger- und Stiefkinder des Erblassers;
- 3) sechs vom Hundert für Geschwister, für Verwandte und Verschwägerte aufsteigender Linie, für an Kindes Statt angenommene Kinder und für Abkömmlinge solcher Kinder, sowie für Personen, welche den Erblasser an Kindes Statt angenommen haben;
- 4) acht vom Hundert für Personen, welche mit dem Erblasser in der Seitenlinie im dritten Grade verwandt sind;
- 5) zehn vom Hundert für alle übrigen Personen, insbesondere auch für juristische Personen.

Von einem steuerpflichtigen Erwerbe im Werte von mehr als M 50 000 wird ein Zuschlag zu den Steuersätzen erhoben, welcher bei einem Erwerbe im Werte von mehr als M 50 000 bis einschließlich M 100 000 10 vom Hundert

"	"	"	"	100 000	"	"	"	200 000	20	"	"
"	"	"	"	200 000	"	"	"	300 000	30	"	"
"	"	"	"	300 000	"	"	"	400 000	40	"	"
"	"	"	"	400 000	"	"	"	500 000	50	"	"
"	"	"	"	500 000	"	"	"	600 000	60	"	"
"	"	"	"	600 000	"	"	"	700 000	70	"	"
"	"	"	"	700 000	"	"	"	800 000	80	"	"
"	"	"	"	800 000	"	"	"	900 000	90	"	"
"	"	"	"	900 000	"	"	"	1 000 000	100	"	"

beträgt. Der die Steuer für den Höchstbetrag der vorhergehenden Steuerstufe übersteigende Steuerbetrag wird nur erhoben, soweit er aus dem die vorhergehende Steuerstufe übersteigenden Wertbetrage des Erwerbes entnommen werden kann.

## § 17.

Von der Erbschaftsteuer sind befreit:

- 1) der Ehegatte des Erblassers;
- 2) hamburgische Stiftungen, Vereine und Anstalten, welche wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen; die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, trifft der Senat;

- 3) die im § 16 unter 1 bezeichneten Personen und deren Abkömmlinge, soweit der Erwerb aus Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht;
- 4) die Verwandten des Erblassers in auf- und absteigender Linie, sofern der Wert des ihnen zukommenden Vermögensvorteils den Betrag von M 5000 nicht übersteigt; für die im § 16 Ziffer 1 genannten Kinder des Erblassers, falls sie minderjährig oder erwerbsunfähig sind, erhöht sich dieser Betrag auf M 10 000; auf die vorstehend bezeichneten Beträge wird der Wert derjenigen Gegenstände, von welchen nach der Vorschrift unter 3 eine Erbschaftsteuer nicht erhoben wird, nicht angerechnet;
- 5) alle übrigen Personen, sofern der Wert des ihnen zukommenden Vermögensvorteils den Betrag von M 500 nicht übersteigt; für Personen, welche mit dem Erblasser bis zu dessen Tode mindestens drei Jahre lang in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, erhöht sich dieser Betrag auf M 1000.

Übersteigt der Wert eines Erwerbes von Todes wegen den nach den Vorschriften unter 4 und 5 steuerfreien Betrag, so wird die Erbschaftsteuer nur erhoben, soweit sie aus dem überschüssenden Betrage entnommen werden kann. Bei Anwendung der Vorschriften unter 4 und 5 werden alle dem Steuerpflichtigen aus demselben Nachlasse anfallenden Vermögensvorteile mit Einschluß der der Erbschaftsteuer unterliegenden Zuwendungen unter Lebenden zusammengerechnet. Insbesondere werden wiederkehrende Bezüge miteinander und mit dem sonstigen dem Steuerpflichtigen aus dem Nachlasse zufallenden Vermögen zusammengerechnet. Wiederkehrende Bezüge unterliegen jedoch, falls der Wert einer Jahresleistung hinter dem steuerfreien Betrage zurückbleibt, der Erbschaftsteuer nur insoweit, als der durch Zusammenrechnung der einzelnen Leistungen ermittelte Gesamtbetrag den steuerfreien Betrag übersteigt. Ein Anspruch auf wiederkehrende Bezüge bleibt überhaupt steuerfrei, wenn der erste Bezug dem Steuerpflichtigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugefallen ist und nach dem bis dahin geltenden Recht eine Steuerpflicht nicht begründet war.

Soweit nach Staatsverträgen, Verkommen oder völkerrechtlichen Grundsätzen die Nachlässe von Angehörigen anderer Staaten einer Erbschaftsteuer nicht unterliegen, bleiben die bestehenden Grundsätze unberührt. Die Entscheidung darüber, ob nach diesen Grundsätzen Steuerfreiheit besteht, trifft der Senat.

#### § 18.

Ist der Steuerpflichtige aus einer der Erbschaftsteuer unterliegenden Zuwendung unter Lebenden zur Zeit des Erbfalls nicht mehr bereichert, so wird von dieser Zuwendung die Erbschaftsteuer nur erhoben, soweit sie aus einem dem Steuerpflichtigen

aus dem Nachlasse des Erblassers zufallenden Erwerbe von Todes wegen ohne Beeinträchtigung des nach § 17 unter 4 und 5 steuerfreien Betrages entnommen werden kann.

Bildet ein Grundstück den Gegenstand einer der Erbschaftssteuer unterliegenden Zuwendung unter Lebenden, so ist die nach § 4 Abj. 1 des Gesetzes, betreffend die Immobilienabgabe, vom 1. März 1882 zu erhebende Immobilienabgabe auf die von dem Grundstücke zu entrichtende Erbschaftssteuer in Anrechnung zu bringen.

#### § 19.

Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Nachlassverwalter sind zur Entrichtung oder Sicherstellung der Erbschaftssteuer aus dem von ihnen verwalteten Nachlasse verpflichtet. Sie haften, wenn sie den Nachlaß ohne Erfüllung dieser Verpflichtung ansprechen, für die Entrichtung der Steuer der Staatskasse gegenüber neben dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner. Diese Vorschrift findet auf den gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen entsprechende Anwendung.

#### § 20.

Der Anspruch der Staatskasse auf die Erbschaftssteuer verjährt in zehn Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Steuer zu entrichten ist, im Falle einer erfolgten Sicherstellung der Steuer jedoch nicht vor Ablauf des Jahres, in welchem die Sicherheit erlöschen ist.

#### § 21.

Die Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere die Berechnung und Erhebung der Erbschaftssteuer, liegt dem Erbchaftsamente ob.

#### § 22.

Gerichte und Behörden sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes dem Erbchaftsamente Mitteilung zu machen.

#### § 23.

Reklamationen gegen die Steueransätze sind innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides zulässig. Die Reklamation ist auf Verlangen schriftlich einzureichen. Über die Reklamation entscheidet das Erbchaftsamente.

Zu spät eingegangene Reklamationen können berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige an der Einhaltung der Frist durch genügende Entschuldigungsgründe verhindert ist.



Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Beschreitung des Rechtsweges gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden bleiben hierdurch unberührt.

#### § 24.

Das Erbschaftsamt kann für die Zahlung der Steuer angemessene Fristen bewilligen, wenn die sofortige Zahlung erhebliche Härten für den Steuerpflichtigen zur Folge haben würde.

#### § 25.

In den Fällen der §§ 21 bis 24 tritt für das Amt Mißgebüttl an die Stelle des Erbschaftsamts der Amtsverwalter.

#### § 26.

Wer den in den §§ 11 bis 13 dieses Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der zu entrichtenden Steuer oder, falls die zu entrichtende Steuer nicht zu ermitteln ist, bis zum Betrage von M 2000. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Ist nach den Umständen anzunehmen, daß die Unterlassung nicht in der Absicht erfolgt ist, die Steuer zu hinterziehen, so verfügt das Erbschaftsamt eine Ordnungsstrafe bis zu höchstens 100 Mark.

#### § 27.

Diesem Gesetze wird Geltung für die Zeit vom 1. Januar 1903 ab beigelegt.

Mit dem Geltungsbeginn dieses Gesetzes sind als aufgehoben anzusehen:

- 1) die abgeänderte Verordnung wegen Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen vom 9. Mai 1894 mit den Abänderungen und Zusätzen des Gesetzes vom 19. Dezember 1898;
- 2) die §§ 22 bis 24 des Gesetzes, betreffend die Behandlung von Verlassenschaften, vom 21. Dezember 1868.

#### § 28.

Soweit von einem Testamentsvollstreckerhonorar nach den Vorschriften des bisherigen Rechts eine Erbschaftsabgabe entrichtet oder noch zu entrichten ist, braucht derselbe Honorarbetrag in ein nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 2. Februar 1903 zu versteuerndes Einkommen nicht eingerechnet zu werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. März 1903.

№ 12.

den 2. März 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Gebühren für Benutzung der öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt durch Lastfahrzeuge und Flöße.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, was folgt:

#### § 1.

Von Lastfahrzeugen, welche die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze einschließlich der zum Lösch- und Laden bestimmten Treppen, Rampen, Pontons und sonstigen Landungsanlagen im Stadtgebiete benutzen, wird für jede angefangenen 24 Stunden des Liegens daselbst eine Gebühr von 0,5 Pfennig für die Tonne (zu 1000 kg) Tragfähigkeit oder je 1,5 Kubikmeter Bruttoreumgehalt, mindestens aber der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

Bei Fahrzeugen, welche sowohl auf Tragfähigkeit geeicht, als auch auf Rauminhalt vermess- sind, wird die erstere der Gebührenerhebung zu Grunde gelegt.

Von Flößen werden für jede angefangenen 24 Stunden des Liegens an einem öffentlichen Lösch- und Ladeplätze M 0,50 erhoben.

Von gelagerten Gütern werden für jede angefangenen 50 qm Flächenraum, den sie einnehmen, und jede angefangenen 24 Stunden M 0,50 erhoben.

Sonn- und Festtage werden nicht mitgezählt.

#### § 2.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Marktfahrzeuge, welche die für den Marktverkehr bestimmten Landungsanlagen zum Ausladen für den ersten auf das Anlegen des Fahrzeuges folgenden Markttag benutzen, sowie auf diejenigen Lösch- und Ladeplätze, für welche die Betriebs- und Gebühreordnung für die Quaianlagen vom 22. Dezember 1893 und die Bekanntmachung, betreffend Gebühr für das Anlegen von Seeschiffen an die Quaimauer vor dem Johannisbollwerk und den Borjegen, vom 11. Januar 1895 gelten, sowie auf Vollen und Barkassen und auf solche Fahrzeuge von höchstens 3 Tonnen Tragfähigkeit oder 4,5 Kubikmeter Bruttoreumgehalt, welche nur zur sofortigen Übernahme und zum sofortigen Lösch- einzelner Güter anlegen, keine Anwendung.

## § 3.

Ergänzungen und Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen bleiben dem Senate unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses vorbehalten.

## § 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1903 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. März 1903.

**N<sup>o</sup> 13.**

den 4. März 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

**die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, die Fleischbeschau-Zollordnung und die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches.**

Der Senat bringt nachstehend die von dem Bundesrat beschlossene Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, die von dem Bundesrat beschlossene Fleischbeschau-Zollordnung und die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, noch besonders zur öffentlichen Kenntnis.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. März 1903.

### Bekanntmachung,

betreffend die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Auf Grund der Bestimmung im § 22 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat nachstehende Gebührenordnung beschlossen.

**Gebührenordnung  
für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.**

#### § 1.

Für die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) stattfindende Untersuchung

des in das Zollinland eingehenden Fleisches sind von dem Besitzer des Fleisches Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu entrichten. Diese Gebühren umfassen insbesondere auch die Vergütungen für die Entnahme und Versendung von Proben, für Benachrichtigungen, Eintragungen in die Beschaubücher, Ausstellung von Befundschein, Kennzeichnung des Fleisches und etwa notwendige Reisen der Sachverständigen.

### § 2.

Die Gebühren betragen, abgesehen von den in den §§ 4 bis 6 für besondere Untersuchungen festgesetzten Gebühren,

#### A. bei frischem Fleische:

- |   |          |
|---|----------|
| 1) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber) oder ein Renntier . . . . .                   | 2,50 M., |
| 2) für ein Kalb . . . . .   | 0,75 "   |
| 3) für ein Schwein oder Wildschwein . . . . .   | 0,75 "   |
| 4) für ein Schaf oder eine Ziege . . . . .  | 0,60 "   |
| 5) für ein Pferd oder ein anderes Tier des Einhufergeschlechts (Esel, Maultier, Maulesel) . . . . . | 3,00 " ; |

#### B. bei zubereitetem Fleische (ausgenommen Fett):

- |  |           |
|--|-----------|
| 6) von Därmen für jedes Kilogramm . . . . .                          | 0,01 M.,  |
| 7) von Speck für jedes Kilogramm . . . . .                           | 0,02 "    |
| 8) von sonstigem zubereitetem Fleische für jedes Kilogramm . . . . . | 0,025 " . |

Jeodoch sind von Därmen mindestens 0,40 M., von sonstigem zubereitetem Fleische mindestens 0,50 M. für jede Sendung zu erheben.

Bei nicht gleichartigen Sendungen (§ 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D) oder wenn im Falle der Beanstandung einer Stichprobe die Untersuchung in bezug auf den Beanstandungsgrund an der ganzen gleichartigen Sendung ausgeführt wird (§ 12 Abs. 4 ebenda) sind die unter B Nr. 6 bis 8 festgesetzten Gebühren in doppelter Höhe zu entrichten.

Pfennigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch 5 teilbare Zahl nach oben abzurunden.

### § 3.

Erfolgt die Herrichtung des Fleisches für die Beschau (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Liefen, Zerlegung der Schweine in Hälften, Aufhängen oder Auflegen der Fleischteile im Untersuchungsranne) nicht durch den Empfangsberechtigten oder eine von ihm zur Verfügung gestellte Hilfskraft, so wird für diese

Arbeiten noch ein Zuschlag von 20 Prozent zu den nach Maßgabe des § 2 festgesetzten Untersuchungsgebühren erhoben. Pfennigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch 5 teilbare Zahl nach oben abzurunden.

## § 4.

Die Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen betragen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1) für ein ganzes Schwein oder Wildschwein . . . . .   | 1,00 M., |
| 2) für ein einzelnes Stück Fleisch, ausgenommen Speck (z. B. Schinken, Stück Fötelfleisch und dergleichen) . . . . . | 0,50 "   |
| 3) für ein Stück Speck . . . . .   | 0,35 "   |

Für die Hilfeleistung der Trichinenschauer bei der Finnschau sind besondere Gebühren nicht zu erheben.

## § 5.

Unbeschadet der nach Maßgabe des § 6 zur Erhebung gelangenden Gebühren betragen die Gebühren für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fleische, ausgenommen Fett, 0,02 M., für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fette, einschließlich der Vorprüfung, 0,01 M. für jedes Kilogramm einer gleichartigen Sendung (§ 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D). Jedoch beträgt die Mindestgebühr bei der chemischen Untersuchung von Fleisch 1 M., bei der von Fetten 0,40 M. für jedes Packstück der Sendung. Bei nicht gleichartigen Sendungen, oder wenn im Falle der Beanstandung einer Stichprobe die Untersuchung in bezug auf den Beanstandungsgrund an der ganzen gleichartigen Sendung vorgenommen wird (§ 12 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D), sind die doppelten Gebühren zu entrichten.

Pfennigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch 5 teilbare Zahl nach oben abzurunden.

## § 6.

Für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fleische auf das Vorhandensein von Pferdefleisch (§ 14 Abs. 3 unter a der Ausführungsbestimmungen D) wird, wenn der Verdacht durch die Untersuchung bestätigt wird, eine Gebühr von 0,15 M. für jedes Kilogramm der Sendung erhoben. Für die Untersuchung von Schinken in Sendungen unter 10 Stück, von Speck und von Därmen, desgleichen von frischem Fleische auf die Anwesenheit der im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D genannten Stoffe (§ 14 Abs. 3 unter b, § 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D) ist unter der gleichen Bedingung eine Gebühr von 0,05 M. für jedes Kilogramm der Sendung zu entrichten.

Die Mindestgebühr bei der Untersuchung auf das Vorhandensein von Pferdefleisch beträgt 15 M., diejenige bei der Untersuchung auf die Anwesenheit der verbotenen Stoffe 2,<sup>50</sup> M. für eine Sendung.

#### § 7.

Insoweit die Untersuchungsgebühren nach dem Gewichte der Ware zu berechnen sind, ist das Nettogewicht zu Grunde zu legen. Behufs Ermittlung dieses Gewichts ist, soweit nicht eine Nettoverwiegung eintritt, nach den für die zollamtliche Ermittlung des Nettogewichts vorgeschriebenen Bestimmungen zu verfahren. Das Bruttogewicht kann zu diesem Zwecke aus der Deklaration entnommen werden, sofern die Angaben als zuverlässig und ansehnend anzusehen sind.

Insoweit das zollamtlich ermittelte Gewicht zur Zeit der Gebührenberechnung bereits bekannt ist, kann es der letzteren zu Grunde gelegt werden.

#### § 8.

Falls die Sendung auf Grund der Beanstandung einer Stichprobe freiwillig zurückgezogen wird (§ 12 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen D), sind die im § 2 unter B Nr. 6 bis 8 und die im § 4 festgesetzten Gebühren nur von demjenigen Teile der Sendung zu erheben, an welchem die betreffenden Untersuchungen zur Zeit der Zurückziehung bereits ausgeführt sind. Insoweit nur Stichproben-Untersuchungen stattgefunden haben, ist von der für die Gesamtendung nach § 2 unter B Nr. 6 bis 8 zu berechnenden Gebührensumme derjenige Teilbetrag zu erheben, welcher dem Verhältnisse der Zahl der untersuchten Stichproben zu der Gesamtzahl der entnommenen Stichproben entspricht.

Im gleichen Falle sind die im § 5 festgesetzten Gebühren nur zur Hälfte zu erheben, wenn zur Zeit der Zurückziehung nicht mehr als die Hälfte der zum Zwecke der chemischen Untersuchung des Fleisches oder zur Hauptprüfung des Fettes entnommenen Proben untersucht ist. Die einzelnen Proben gelten schon dann als untersucht, wenn auch nur eine der in der Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten beschriebenen Prüfungen ausgeführt ist. Ist bereits mehr als die Hälfte der Proben untersucht, so sind die vollen Gebühren von der ganzen Sendung zu erheben.

#### § 9.

Die Bemessung und Festsetzung der im Falle des § 30 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen D dem Beschwerdeführer zur Last fallenden Kosten einer unbegründeten Beschwerde erfolgt nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anordnungen der Landesregierungen.

## § 10.

Die Behörde kann die Einzahlung eines angemessenen von ihr zu bestimmenden Vorschusses vor Beginn der Untersuchung verlangen. Wenn in den Fällen des § 6 der Verdacht als unbegründet sich erweist, oder die Sendung freiwillig zurückgezogen wird (§ 8), sind die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

Berlin, den 12. Juli 1902.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung: Graf v. Pojadowsky.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Januar d. J. beschlossen, der nachstehend abgedruckten Fleischbeschau-Zollordnung die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 5. Februar 1903.

**Der Reichskanzler.**

Im Auftrage: v. Fischer.

## Fleischbeschau-Zollordnung.

### 1. Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr.

#### § 1.

In das Zollinland dürfen nicht eingeführt werden:

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 [Reichs-Gesefjsbl. S. 547] und § 5 Ziffer 1 der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen D);
2. Hundefleisch, sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleselnen oder anderen Tieren des Einhufergeschlechts herrührt (§ 15 des Gesetzes und § 5 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen D);
3. Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist:
  - a) Borssäure und deren Salze,
  - b) Formaldehyd,
  - c) Alkali- und Erdbalkali-Hydroxyde und -Carbonate,

- d) Schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze,
  - e) Fluorwasserstoff und dessen Salze,
  - f) Salicylsäure und deren Verbindungen,
  - g) Chlorsaure Salze,
  - h) Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Würstfüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft  
(§ 21 des Gesetzes und § 5 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen D);
4. Frisches Fleisch, das in bezug auf die Größe (ganze und halbe Tierkörper) und auf den Zusammenhang mit inneren Organen und sonstigen Körperteilen den Vorschriften des § 12 Abf. 2 Ziffer 1 des Gesetzes sowie des § 6 der Ausführungsbestimmungen D nicht entspricht;
  5. Frisches Pferdefleisch, das nicht durch eine Bezeichnung in deutscher Sprache als Pferdefleisch erkennbar gemacht ist (§ 18 Abf. 2 des Gesetzes);
  6. Pöbel-(Salz-)Fleisch in Stücken von geringerem Gewicht als 4 kg, ausgenommen Schinken, Speck und Därme (§ 12 Abf. 2 Ziffer 2 des Gesetzes und § 7 Abf. 1 der Ausführungsbestimmungen D).

### § 2.

Welche Waren unter die vorstehenden Verbote fallen, regelt sich nach den Bestimmungen in den §§ 1 bis 4 und § 7 Abf. 2 der Ausführungsbestimmungen D.

### § 3.

Die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluß, im Postverkehr auch ohne diese Kontrollmittel, ist als Einfuhr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nicht zu betrachten.

Als unmittelbare Durchfuhr ist nur derjenige Warendurchgang anzusehen, der sich vollzieht ohne längere Aufenthaltsdauer im Inland, als durch die ordnungsmäßige Warenbeförderung bedingt ist. Eine unmittelbare Durchfuhr liegt insbesondere nicht vor bei Aufbewahrung der Waren in einem Zolllager unter amtlichem Verschluß (§ 10 der Ausführungsbestimmungen D).

### § 4.

Die Einfuhrverbote des § 1 Ziffer 1, 2, 4 bis 6 finden keine Anwendung:



2. auf Fleisch, welches zum Reiseverbrauche mitgeführt wird. Hierher gehört insbesondere Fleisch, welches von Seeschiffen als Schiffsproviant aus dem Zollauslande mitgeführt und nicht vom Schiffe entfernt wird; das Fleisch, welches den mutmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Inland übersteigt, ist unter zollamtlichen Beschluß zu setzen; von der Beschlußanlage kann abgesehen werden, wenn das Schiff unter besonderer Zollbewachung steht (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes und § 4 Abs. 1 letzter Satz der Ausführungsbestimmungen D);
3. auf vorschriftsmäßig untersuchtes Fleisch, das aus dem Inlande nach dem Zollauslande gefendet worden ist, von da in unverändertem Zustande zurückkommt und vom Eingangszolle freigelassen wird;
4. auf Fleisch, welches nicht zum menschlichen Genuße bestimmt ist, unter der Voraussetzung, daß es in der vorgeschriebenen Weise ungenießbar gemacht wird (§ 21).

## § 5.

Auf das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch finden die Einfuhrverbote des § 1 Anwendung, soweit die Landesregierungen nicht von den in § 1 Ziffer 1, 2, 4 bis 6 bezeichneten Verboten Ausnahmen zulassen (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes und § 9 der Ausführungsbestimmungen D).

## § 6.

Entsteht vor der Untersuchung des Fleisches durch die Beschaustelle bei der Zollbehörde der Verdacht, daß einem Einfuhrverbote wissentlich oder fahrlässig zuwidergehandelt ist, so hat die Zollbehörde die Ware vorläufig in Beschlag zu nehmen und die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, damit auf Grund der §§ 26 bis 28 des Gesetzes das Strafverfahren eingeleitet oder die selbständige Einziehung des Fleisches herbeigeführt werden kann.

## § 7.

Liegt der Verdacht einer wissentlichen oder fahrlässigen Verletzung eines Einfuhrverbots nicht vor, so ist das verbotswidrig eingeführte Fleisch unter zollamtlicher Überwachung in das Ausland zurückzuschaffen. An Stelle der Wiederausfuhr hat die Vernichtung der Ware unter zollamtlicher Mitaufsicht zu erfolgen, wenn der Verfügungsberechtigte mit der Vernichtung einverstanden ist oder es ablehnt, für die Zurückschaffung der Waren in das Ausland zu sorgen.

Ist das Fleisch verdorben oder gibt es sonst zu gesundheits- oder veterinärpolizeilichen Bedenken Veranlassung, so ist die Polizeibehörde behufs Ergreifung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu benachrichtigen.

Nach den vorstehenden Vorschriften ist auch zu verfahren, wenn im Falle des § 6 die Einziehung des Fleisches von der Staatsanwaltschaft nicht beantragt oder vom Gericht abgelehnt wird.

Werden Zuwiderhandlungen gegen ein Einfuhrverbot erst bei der Untersuchung des Fleisches durch die Beschaustelle entdeckt, so liegt die Beschlagnahme der Beschaustelle ob, welche hiervon der Zollbehörde sofortige Mitteilung zu machen hat (§ 24 der Ausführungsbestimmungen D).

## II. Verfahren bei der Einfuhr von Fleisch.

### § 8.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über die vom Bundesrate bestimmten Zollstellen erfolgen. Inwieweit die Befugnisse der danach zuständigen Hauptämter von den an deren Seiten befindlichen selbständigen Abfertigungsstellen ausgeübt werden, bestimmen die Landesbehörden.

Die Einfuhr von Fleisch kann von den Landesbehörden bei einzelnen Stellen auf bestimmte Tage beschränkt werden.

Im Postverkehre (§ 24) sowie im Reiseverkehre (§ 11 Ziffer 1) darf Fleisch über sämtliche, bei der unmittelbaren Durchfuhr (§ 11 Ziffer 2) und im Falle des § 26 über alle mit den entsprechenden Zollabfertigungsbefugnissen versehenen Grenz Zollämter eingehen.

### § 9.

Das in das Zollinland eingeführte Fleisch unterliegt einer amtlichen Untersuchung (Beschau) unter Mitwirkung der Zollbehörden, auf deren Zuständigkeit der § 8 Abs. 1 entsprechende Anwendung findet.

Was als Fleisch im Sinne dieser Zollordnung anzusehen ist, regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften in den §§ 1 bis 4 der Ausführungsbestimmungen D.

### § 10.

Das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und nach dem Zollausslande verbrachte Fleisch ist im Falle der Zurückbringung in unverändertem Zustande der amtlichen Untersuchung nicht unterworfen. Als nachweislich vorschriftsmäßig untersucht gilt nicht solches ausländisches Fleisch, welches bei einer im Zoll-

auslande belegenen Beschaustelle untersucht und ohne vorher einer zuständigen Zollstelle zur Abfertigung nach Maßgabe des § 26 vorgeführt zu sein, durch das Ausland nach dem Inlande verfrachtet worden ist.

### § 11.

Der Untersuchung unterliegt ferner nicht:

1. das von Reisenden zum Verbrauch auf der Reise mitgeführte Fleisch. Hierher gehört insbesondere das von Seeschiffen als Schiffsproviand mitgeführte Fleisch, sofern es nicht vom Schiffe entfernt wird; das Fleisch, welches den mutmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Inland übersteigt, ist unter zollamtlichen Verschluss zu setzen; von der Verschlussanlage kann abgesehen werden, wenn das Schiff unter besonderer Zollbewachung steht;
2. das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die unmittelbare Durchfuhr, welche im Zollpapier ausdrücklich zu beantragen ist, hat auf Begleitschein I oder Begleitzettel und unter zollamtlichem Verschluss, und zwar nach Möglichkeit unter Raumbverschluss, zu erfolgen. An Stelle des Verschlusses kann auf kürzere Strecken zollamtliche Begleitung treten. Die über derartige Fleischsendungen ausgestellten Begleitscheine oder Begleitzettel erhalten am oberen Rande der ersten Seite den mit Buntstift oder durch Stempelabdruck zu bewirkenden Vermerk „Fleischschau“. In die über diese Begleitscheine oder Begleitzettel geführten Register ist an geeigneter Stelle derselbe Vermerk aufzunehmen.

Bei der unmittelbaren Durchfuhr mit der Post kann von der Ausstellung eines Begleitscheins sowie von der Anlegung eines Zollverschlusses oder von zollamtlicher Begleitung abgesehen werden.

### § 12.

Das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch unterliegt der Untersuchung nach Maßgabe dieser Zollordnung, soweit die Landesregierungen nicht auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes Ausnahmen zulassen.

### § 13.

Bei der Einfuhr beschauspflichtigen Fleisches hat der Verfügungsberechtigte die Wahl, ob er die Untersuchung bei der Beschaustelle des Eingangsamts, sofern daselbst eine für die vorzunehmende Untersuchung befugte Stelle vorhanden ist, oder bei einer anderen zuständigen Beschaustelle im Innern vornehmen lassen will.

Er hat bei dem Eingange der Zollstelle schriftlich anzumelden, welcher Beschaustelle er die Untersuchung des Fleisches zu übertragen wünscht. Wenn nach den zollrechtlichen Bestimmungen eine schriftliche Warendeklaration zu erfolgen hat, so ist die Anmeldung in dieser zu bewirken.

Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb einer von dem Eingangsamte ein für allemal anzuordnenden Frist, und wird nicht die Wiederausfuhr beantragt, so ist die Untersuchung bei der Beschaustelle des Eingangsamtes oder, falls sich bei diesem eine zur Untersuchung befugte Beschaustelle nicht befindet, bei einer benachbarten, von dem Amte zu bestimmenden Beschaustelle von Amts wegen vorzunehmen.

#### § 14.

Findet die Untersuchung beim Eingangsamte statt, so ist zunächst eine zollamtliche Revision der Ware vorzunehmen. Wie weit diese auszubehnen ist, bestimmt der Vorstand der Zollstelle; doch ist stets mindestens die Zahl und Art der Packstücke festzustellen.

Der Fleischschau unterliegende Waren bleiben bis zur Beendigung und im Falle des § 15 Abs. 3 bis zum Beginn der Untersuchung unter zollamtlichem Verschluss oder, falls ein solcher nicht durchzuführen ist, mit Genehmigung des Hauptamtsvorstandes unter zollamtlicher Aufsicht.

Die gemäß Abs. 1 vorzunehmenden Revisionen frischen Fleisches erhalten, soweit nicht der § 27 des Vereinszollgesetzes entgegensteht, den Vorrang vor denjenigen anderer, gleichzeitig vorgeführter Waren. Die Revision findet an ordentlicher Amtsstelle statt. Auf Antrag kann von dem Vorstände der Zollstelle genehmigt werden, daß sie an anderen Orten (z. B. an der Beschaustelle) vorgenommen wird. Eine solche Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn an diesen Orten geeignete Räume zur Verfügung stehen, in denen die Ware bis zur Beendigung der Revision und Untersuchung unter zollamtlichem Verschluss oder, falls der Hauptamtsvorstand dies gemäß dem vorigen Absätze zugelassen hat, unter zollamtlicher Aufsicht gehalten werden kann.

#### § 15.

Als bald nach dem Eintreffen beschaupflichtiger Waren hat die Zollstelle der Beschaustelle hiervon Nachricht zu geben, sofern nicht mit dieser ein für allemal regelmäßige Zeiten für die Besichtigung und Probeentnahme (Abs. 2) vereinbart sind.

Die Beschaustelle nimmt — und zwar, soweit möglich, im unmittelbaren Anschluß an die zollamtliche Revision — die vorgeschriebene Besichtigung des Fleisches vor, entnimmt die für die Untersuchung erforderlichen Proben, deren Gewicht zoll-

amtlich festzustellen ist, und erhält die über die Sendung vorhandenen Begleitpapiere. Den Empfang der Proben und der Begleitpapiere hat sie in einem von der Zollstelle nach Muster I geführten Überweisungsbuch anzuerkennen.

Es ist zulässig, die Sendung selbst der Beschaustelle unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluß zuzuführen. Die Zuführung hat der Verfügungsberechtigte zu bewirken. Über diese Sendungen wird von der Zollstelle ein Überweisungsbuch nach Muster II geführt, in welchem die Beschaustelle den Empfang der Sendungen und Begleitpapiere anzuerkennen hat. Für diese Fälle ist der Beschauer zur Sicherung des Zollanspruchs hinsichtlich des der Beschaustelle überwiesenen Fleisches auf das Zollinteresse zu vereidigen.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, nähere Vorschriften über den Verkehr zwischen den einzelnen Amtsstellen und den Beschaustellen, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den den letzteren vorgeordneten Behörden, zu erlassen.

#### § 16.

Die Zollstelle erhält, abgesehen von den in den §§ 24 und 30 der Ausführungsbestimmungen D vorgesehenen Mitteilungen, von der Beschaustelle bei Rückgabe der Begleitpapiere eine schriftliche Benachrichtigung über das endgültige Ergebnis der Untersuchung, welche den über die Sendung vorhandenen Zollpapieren anzustempeln oder als Beleg zu den Zollregistern zu nehmen ist. In der Benachrichtigung ist auch die Menge der für die Zwecke der Untersuchung verbrauchten Proben anzugeben. Auf Grund der Benachrichtigung und der im folgenden Absätze vorgeschriebenen Gewichtsfeststellung hat die Zollstelle die Erledigungsspalten des Überweisungsbuchs auszufüllen.

Die entnommenen, für die Zwecke der Untersuchung nicht verbrauchten Proben sind der Zollstelle wieder anzuhändigen. Sie sind, sofern sie durch die Untersuchung unbrauchbar geworden sind, unter zollamtlicher Aufsicht zu vernichten, anderenfalls nach Feststellung ihres Gewichts der Sendung wieder beizufügen. Die hierzu erforderlichen Hilfsdienste sind von demjenigen zu leisten, welcher das Verfügungsrecht über die Sendung hat.

Ist der Beschaustelle die ganze Sendung zugeführt worden (§ 15 Abs. 3), so hat sie der Verfügungsberechtigte wieder zur Zollstelle zurückzuführen, sofern nicht die Abfertigung außerhalb der ordentlichen Amtsstelle genehmigt oder die Sendung auf Anordnung der Polizeibehörde zu vernichten ist. Die Zurückführung zur Zollstelle hat unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluß zu erfolgen.

## § 17.

Findet die Untersuchung nicht beim Eingangsamte statt, so ist das Fleisch an das Amt, an dessen Sitz die Untersuchung vorgenommen werden soll, unter zollamtlichem Verschuß, und zwar nach Möglichkeit unter Raumbeschluß, oder unter zollamtlicher Begleitung mit Begleitschein I oder Begleitzettel zu überweisen.

Die über derartige Fleischsendungen ausgestellten Begleitscheine oder Begleitzettel erhalten am oberen Rande der ersten Seite den mit Buntstift oder durch Stempelabdruck zu bewirkenden Vermerk: „Fleischschau“. In die über diese Begleitscheine oder Begleitzettel geführten Register ist an geeigneter Stelle derselbe Vermerk aufzunehmen.

Nach Ankunft der Fleischsendungen an dem Orte, an welchem die Untersuchung vorzunehmen ist, findet das in den §§ 14 bis 16 bezeichnete Verfahren entsprechende Anwendung. Die zollamtliche Revision (§ 14 Abs. 1) ist jedoch mindestens soweit auszudehnen, daß beurteilt werden kann, ob der Warenführer seinen Verpflichtungen aus dem Begleitschein oder Begleitzettel nachgekommen ist.

## § 18.

Nach Beendigung der Untersuchung und Kennzeichnung des Fleisches hat das Amt, an dessen Sitz die Untersuchung erfolgt ist, die weitere zollamtliche Abfertigung vorzunehmen.

Das auf Grund der Untersuchung freigegebene Fleisch kann nunmehr in den freien Verkehr gesetzt, auf Begleitschein I oder II versandt oder zur öffentlichen Niederlage oder zu einem Privatlager abgefertigt werden.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, im Bedürfnisfalle zu gestatten, daß für Fleisch, welches zur öffentlichen Niederlage oder zu einem Privatlager abgefertigt werden soll, die Untersuchung ganz oder teilweise bis zu dem Zeitpunkte der Abmeldung von der Niederlage ausgesetzt bleibt. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn sich am Orte der Niederlage auch eine Untersuchungsstelle befindet.

## § 19.

Wird die Wiederausfuhr des von der Einfuhr zurückgewiesenen Fleisches von der Polizeibehörde veranlaßt, so hat sie unter Zollverschluß oder zollamtlicher Begleitung zu erfolgen. Dasselbe gilt für freiwillig zurückgezogenes Fleisch. Das zurückgewiesene oder freiwillig zurückgezogene Fleisch ist in dem Begleitpapier als solches zu bezeichnen.

## § 20.

Der unschädlichen Beseitigung beanstandeten Fleisches, welche von der Polizeibehörde veranlaßt wird (§ 28 der Ausführungsbestimmungen D), hat ein Zoll- oder Steuerbeamter beizuwohnen, sofern dadurch die Zollfreiheit des Fleisches oder eine Zollermäßigung herbeigeführt werden soll. Dieser hat über die Art der Beseitigung des Fleisches eine schriftliche Anzeige, welche Belag für die Zollregister wird, der Amtsstelle vorzulegen. Die Polizeibehörde hat der Zollstelle über Ort und Zeit der unschädlichen Beseitigung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann in besonderen Fällen von der Mitüberwachung der unschädlichen Beseitigung beanstandeten Fleisches durch einen Zoll- oder Steuerbeamten abgesehen werden. Solchenfalls hat die Polizeibehörde nach Ausführung der unschädlichen Beseitigung des Fleisches eine schriftliche Bescheinigung hierüber der Zollstelle als Belag für die Zollregister mitzuteilen.

Ist das Verpackungsmaterial nicht verbrannt oder anderweit unschädlich beseitigt, sondern desinfiziert worden (§ 28 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D), so ist es entweder nach Maßgabe seiner Beschaffenheit zu verzollen oder in das Ausland wieder auszuführen.

## § 21.

Auf Fleisch, welches nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist und seitens der Polizeibehörde nach § 29 der Ausführungsbestimmungen D ohne vorherige Untersuchung zur Einfuhr zugelassen wird, nachdem seine Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß in der vorgeschriebenen Weise sichergestellt ist, finden die §§ 13 bis 20 keine Anwendung, vielmehr bewendet es in solchen Fällen bei dem allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsverfahren.

Letzteres gilt auch im Falle des § 22 der Ausführungsbestimmungen D.

Auf die Unbrauchbarmachung findet § 20 entsprechende Anwendung.

## § 22.

Bei der Festsetzung der als zollpflichtig zu behandelnden Menge des untersuchten Fleisches und des zu entrichtenden Zollbetrags ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a) Für Fleisch, welches unschädlich beseitigt (§ 20) und dabei vernichtet worden ist, kommt Zoll nicht zur Erhebung. Das gleiche gilt für die entnommenen Proben, soweit sie für die Zwecke der Untersuchung verbraucht worden oder dadurch unbrauchbar geworden sind.

- b) Inwieweit im Falle des § 21 oder bei der unschädlichen Beseitigung, die nicht zu einer Vernichtung der Ware führt, Zollerhebung eintritt, ist nach dem Vereinszollgesetze, dem Zolltarif und den dazu ergangenen Bestimmungen zu beurteilen.
- c) Ob für die von der Einfuhr zurückgewiesenen oder freiwillig zurückgezogenen Waren — einschließlich der an die Zollbehörde zurückgelangten Proben (§ 16 Abs. 2) — Zoll zu erheben ist, regelt sich nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes und des Begleitscheinregulativs.

## § 23.

Wird im Falle der Bestimmung der Ware zur unmittelbaren Durchfuhr (§ 11 Ziffer 2) diese Bestimmung nachträglich geändert, so ist — unbeschadet des nach § 27 Ziffer 4 des Gesetzes etwa einzuleitenden Strafverfahrens — die Fleischbeschau alsbald nachzuholen. Dasselbe gilt für solche Sendungen, die über nicht zugelassene Grenzstellen in anderer Weise als mit der Post eingeführt und erst am Bestimmungsort als fleischbeschauptichtig erkannt werden. In beiden Fällen sind die Vorschriften der §§ 13 bis 22 entsprechend anzuwenden.

## § 24.

Postsendungen mit beschauptichtigem Inhalte sind von der Postbehörde durch die Bezeichnung „Fleischbeschau“ kenntlich zu machen und einem Zoll- oder Steueramte zuzuführen, an dessen Sitz sich eine für die Untersuchung zuständige Beschau- stelle befindet. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Sendung, deren Inhalt als beschauptichtig nicht von Anfang an erkannt worden ist, bei der Schlußabfertigung ein solcher Inhalt vorgefunden wird und am Sitz des Amtes eine zur Untersuchung befugte Stelle nicht vorhanden ist. Die Schlußabfertigung ist in diesem Falle dem Amte, an dessen Sitz die Untersuchung stattfindet, zu überlassen und das Poststück der Postbehörde gegen Quittung zurückzugeben. Auf Antrag des Empfängers kann von der Weiterendung abgesehen und die beschauptichtige Ware unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden.

Die Vorschriften des § 16 des Postzollregulativs werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

## § 25.

Die §§ 13 bis 22 finden auf den Postverkehr (§ 24) mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Versendung von beschauptichtigen Poststücken zur Beschau- stelle, sowie von Poststücken, deren Inhalt auf Grund der Untersuchung von der



Einfuhr zurückgewiesen oder freiwillig zurückgezogen wird, die Ausstellung von Begleitcheinen und die Anlegung eines Zollverschlusses oder zollamtliche Begleitung nicht erforderlich ist.

§ 26.

Fleisch, welches auf Grund des Regulativs, die zollamtliche Behandlung von Warensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend, zur Versendung in das Ausland abgefertigt wird, ist unter zollamtlichem Verschuß oder unter zollamtlicher Begleitung abzulassen.

Beim Wiedereingangsamte hat stets die Schlußabfertigung gemäß § 11 des bezeichneten Regulativs einzutreten. Ergeben sich hierbei keine Bedenken hinsichtlich der Identität der vorgeführten mit den ausgeführten Waren, so finden die §§ 9 Absatz 1 und 13 bis 25 keine Anwendung.

§ 27.

Im übrigen finden auf die Einfuhr von Fleisch die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften Anwendung.

§ 28.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren der Zollbehörden bei den im Auslande gelegenen Einlaß- und Untersuchungsstellen werden von den beteiligten Landesregierungen erlassen.

# Muster I

zum

Überweisungsbuche.

---

## Überweisung von Fleischproben.

Zfd. Nr.	Der Überweisung		Des Zollregisters		Name und Wohnort des		Der Packstücke, aus denen Proben entnommen sind,			Zollamtlich ermitteltes Gewicht der Proben kg	Bezeichnung und Stückzahl der		Unterschrift der Reichsanstalt als Empfangsbekanntmachung.
	Tag.	Stunde.	Bezeichnung.	Nummer.	Abenders.	Empfängers.	Zahl und Art.	Bezeichnung.	Inhalt.		Zollpaviere.	sonstigen Begleitpaviere.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	

E r l e d i g u n g.						Bemerkungen.
Das Fleisch ist: a) freigegeben, b) vernichtet, c) wieder aus- zuführen.	Von den Proben sind		Bezeichnung und Stückzahl der zurückgegebenen		Unterschrift des Beamten als Bescheinigung über den Rückempfang (Spalte 10 b u. 11).	
	verbraucht kg	zurück- gegeben kg	Zollpapiere.	sonstigen Begleit- papiere.		
9.	a	10.	b.	11.	12.	13.

## Muster II

zum

**Überweisungsbuche.**

---

Überweisung.											
Lfd. Nr.	Der Über- weisung		Des Zollregisters		Name und Wohnort des		Zollamtlicher Befund der Packstücke				
	Tag.	Stunde.	Bezeich- nung.	Num- mer.	Absenders.	Empfängers.	Zahl und Art.	Be- zeich- nung.	Ge- wicht.	ermittelte Inhalt.	Verichluß oder Begleitung.
1.	2.		3.		4.		5.				

Bezeichnung und Stückzahl der Zoll- sonstigen Begleit- papiere.		Unterschrift der Beschaustelle als Empfangs- bescheinigung.	Erledigung.				Bemerkungen.
			Das Fleisch ist: a) freigegeben, b) beseitigt, c) wieder aus- zuführen.	Die Sendung ist		Unterschrift des Beamten als Bescheinigung über den Rückempfang (Spalte 6 u. 9b).	
6.	7.	8.	a.	9.	b.	10.	11.

## Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches. Vom 10. Februar 1903.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 (Beilage zu Nr. 22 des Centralblattes für das Deutsche Reich, Jahrgang 1902 Seite 39\*) wird für die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches folgendes bestimmt:

1. Die zur Verwendung gelangenden Stempel müssen genau die im § 26 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D angegebenen Formen und Größenverhältnisse — unbeschadet der im Abs. 5 a. a. O. zugelassenen Ausnahmen — aufweisen.
2. Die Inschriften sind mit lateinischen Schriftzeichen herzustellen und in solcher Größe anzufertigen, daß sie gut leserlich sind.

Die Schriftzeichen und die Ränder müssen scharf ausgeprägt sein.

3. Die Inschriften sind ausnahmslos auf geraden Linien anzubringen.
4. Jeder Stempel hat auf der obersten Zeile die Inschrift „Ausland“ zu enthalten. Bei tauglich befundenem Fleische folgt auf neuer Zeile das Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung vorgenommen ist. Als solches Zeichen ist ausschließlich der in Spalte 2 des nachstehenden Verzeichnisses angegebene Name der Untersuchungsstelle oder die in Klammern beigefügte Kürzung anzuwenden. Die Beifügung der Amtsbezeichnung der Untersuchungsstelle hat zu unterbleiben.
5. Bei den Stempeln für Fleisch von Pferden oder anderen Einhufern wird unmittelbar nach dem Worte „Ausland“ auf einer besonderen Zeile das Wort „Pferd“ eingeschoben.
6. Die Stempel für beanstandetes Fleisch enthalten auf einer dem Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle vorangehenden Zeile die Inschrift  
 „Zurückgewiesen“ bei zurückgewiesenem Fleische,  
 „Zu beseitigen“ bei unschädlich zu beseitigendem Fleische,  
 „Z“ bei freiwillig zurückgezogenem Fleische.
7. Die Anbringung sonstiger Namen, Bezeichnungen oder Zeichen (z. B. Wappen) ist zu vermeiden. Ausgenommen ist die Verwendung von lateinischen oder arabischen Ziffern als Unterscheidungsmerkmale für den inneren dienstlichen Verkehr.
8. Für den Fall, daß für mehrere Zoll- oder Steuerstellen eine gemeinsame Beschaustelle errichtet ist, bleibt die Bestimmung des Stempelzeichens vorbehalten.

Berlin, den 10. Februar 1903.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

Graf v. Posadowsky.



## Verzeichnis

### der Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.

Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle	Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle
1.	2.	1.	2.
Nachen, Hauptzollamt	Nachen	Diebenhöfen, Hauptzollamt	Diebenhöfen (Die- denh.)
Nitfird, Hauptzollamt	Nitfird	Dortmund, Hauptsteueramt	Dortmund (Dortmd.)
Altminsterol, Nebenzollamt I	Altminsterol (Alt- münstl.)	Dresden, Hauptzollamt I	Dresden
Altona, Hauptzollamt	Altona	Düren, Hauptsteueramt	Düren
Augsburg, Hauptzollamt	Augsburg (Augsbg.)	Düsseldorf, Hauptsteueramt	Düsseldorf (Düsseldf.)
Avricourt f. Deutsch-, Neben- zollamt I	Avricourt (Avric.)	Duisburg, Hauptsteueramt	Duisburg (Duisbg.)
Baden, Hauptsteueramt	Baden	Eger, Nebenzollamt I	Eger
Basel (Baden), Zollamt am badischen Bahnhofe	Basel B.	Elberfeld, Hauptsteueramt	Elberfeld (Elberfd.)
Basel (Esf.-Lothr.), Neben- zollamt I	Basel E.	Elten, Nebenzollamt I	Elten
Bentheim, Nebenzollamt I	Bentheim	Emden, Hauptzollamt	Emden
Berlin, Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände	Berlin	Emmerich, Hauptzollamt	Emmerich (Emmer.)
Beuthen D. Schl., Zollabferti- gungsstelle	Beuthen	Erfurt, Hauptsteueramt	Erfurt
Bielefeld, Steueramt I am Bahnhofe	Bielefeld (Bielefd.)	Essen, Steueramt I am Cöln- Mindener Bahnhofe	Essen
Bocholt, Nebenzollamt I	Bocholt	Eydtfuhnen, Hauptzollamt	Eydtfuhnen (Eydtf.)
Bodenbach, Nebenzollamt I	Bodenbach (Bodenbch.)	Fentfch, Nebenzollamt I	Fentfch
Borken, Nebenzollamt I	Borken	Fleensburg, Hauptzollamt	Fleensburg (Fleensburg.)
Brake, Hauptzollamt	Brake	Frankfurt a. M., Hauptsteuer- amt	Frankfurt a. M. (Frankf.)
Braunschweig, Hauptsteueramt	Braunschweig (Braunschw.)	Freiburg, Hauptsteueramt	Freiburg (Freibg.)
Bremen, Hauptzollamt	Bremen	Friedrichshafen, Hauptzollamt	Friedrichshafen (Friedrhn.)
Bremerhaven, Hauptzollamt	Bremerhaven (Bremerhn.)	Fürth, Hauptzollamt	Fürth
Breslau, Hauptsteueramt I	Breslau	Furth a. W., Hauptzollamt	Furth a. W. (Furth W.)
Bromberg, Hauptsteueramt	Bromberg (Brombg.)	Geestmünde, Hauptzollamt	Geestmünde (Geestm.)
Chemnitz, Hauptzollamt	Chemnitz (Chemn.)	Gera, Hauptsteueramt	Gera
Cleve, Hauptzollamt	Cleve	Glauchau, Steueramt	Glauchau
Cöln, Hauptsteueramt für aus- ländische Gegenstände	Cöln	Glogau, Hauptsteueramt	Glogau
Crefeld, Hauptsteueramt	Crefeld (Crefd.)	Goch, Nebenzollamt I	Goch
Dalheim, Nebenzollamt I	Dalheim	Greiz, Steueramt	Greiz
Danzig, Hauptzollamt	Danzig	Halle a. S., Hauptsteueramt	Halle a. S. (Halle S.)
Darmstadt, Hauptsteueramt	Darmstadt (Darmst.)	Hamburg, Entenwärder, Hauptzollamt	Hamburg E. (Hambg.)
Deffau, Hauptsteueramt	Deffau	Hamburg, Triftis, Hauptzollamt	Hamburg Tr. (Hambg. Tr.)
Deutsch-Avricourt, Neben- zollamt I	Avricourt (Avric.)	Hamburg, Tonas, Hauptzollamt	Hamburg T. (Hambg. T.)
		Hamburg, Kehrwieber, Haupt- zollamt	Hamburg K. (Hambg. K.)
		Hamburg, Meyerstraße, Haupt- zollamt	Hamburg M. (Hambg. M.)

Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle	Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle
1.	2.	1.	2.
Hamburg, St. Annen, Hauptzollamt	Hamburg A. (Hambg. A.)	Nürnberg, Hauptzollamt	Nürnberg (Nürnb.)
Heidelberg, Hauptsteueramt	Heidelberg (Heidelbg.)	Oderberg, Distr., Neben- zollamt I	Oderberg, Distr. (Oderbg.)
Heilbroun, Hauptzollamt	Heilbroun (Heilbr.)	Offenbach, Hauptsteueramt	Offenbach (Offenbch.)
Hof, Hauptzollamt	Hof	Oldenburg, Hauptsteueramt	Oldenburg (Oldenbg.)
Horbach, Neben-zollamt II	Horbach	Paffau, Hauptzollamt	Paffau
St. Johann-Saarbrücken, Hauptsteueramt	Saarbrücken (Saarbr.)	Flauen i. B., Hauptzollamt	Flauen i. B. (Flauen)
Kaiserslantern, Hauptzollamt	Kaiserslantern (Kaisersl.)	Pöfen, Hauptsteueramt	Pöfen
Kalbenkirchen, Hauptzollamt	Kalbenkirchen (Kalbenk.)	Regensburg, Hauptzollamt	Regensburg (Regensbg.)
Karlstraße, Hauptsteueramt	Karlstraße (Karlstr.)	Reudensburg, Steueramt I	Reudensburg (Reudsbg.)
Kattowiß, Neben-zollamt I	Kattowiß (Kattow.)	Riesa, Zollabfertigungsstelle am Hafen	Riesa
Kiel, Hauptzollamt	Kiel	Rosenheim, Hauptzollamt	Rosenheim (Rosenh.)
Königsberg, Hauptsteueramt	Königsberg (Königsbg.)	Rostock, Hauptzollamt	Rostock
Konstanz, Hauptsteueramt	Konstanz	Ruhrort, Steueramt I	Ruhrort
Kußtein, Neben-zollamt I	Kußtein	Saarbrücken (St. Johann-), Hauptsteueramt	Saarbrücken (Saarbr.)
Lahr, Hauptsteueramt	Lahr	Sädingen, Hauptsteueramt	Sädingen (Säding.)
Landau i. Pfalz, Hauptzollamt	Landau i. Pfalz (Landau)	St. Johann-Saarbrücken, Hauptsteueramt	Saarbrücken (Saarbr.)
Landshut, Hauptzollamt	Landshut	Salzburg, Neben-zollamt I	Salzburg (Salzbg.)
Leipzig, Hauptzollamt I	Leipzig	Simbach, Hauptzollamt	Simbach
Lindau, Hauptzollamt	Lindau	Singen, Hauptsteueramt	Singen
Lippstadt, Hauptsteueramt	Lippstadt (Lippstbt.)	Stettin, Hauptsteueramt I	Stettin
Lörrach, Hauptsteueramt	Lörrach	Stralsund, Hauptzollamt	Stralsund (Stralf.)
Ludwigshafen a. Rh., Haupt- zollamt	Ludwigshafen a. Rh. (Ludwigshn.)	Straßburg, Hauptsteueramt	Straßburg (Straßbg.)
Lübeck, Hauptzollamt	Lübeck	Stuttgart, Hauptzollamt	Stuttgart
Magdeburg, Hauptsteueramt I	Magdeburg (Magdebg.)	Suderswid, Neben-zollamt I	Suderswid (Sudersw.)
Mainz, Hauptsteueramt	Mainz	Tetschen, Neben-zollamt I	Tetschen
Mannheim, Hauptzollamt	Mannheim (Mannh.)	Thorn, Hauptzollamt	Thorn
Memel, Hauptzollamt	Memel	Tilsit, Hauptzollamt	Tilsit
Meß, Hauptzollamt	Meß	Trier, Hauptsteueramt	Trier
Mühlhausen, Hauptsteueramt	Mühlhausen (Mühlsh.)	Ulm, Hauptzollamt	Ulm
München I, Hauptzollamt	München I	Warnemünde, Neben-zollamt I	Warnemünde (Warnem.)
München II, Hauptzollamt	München II	Warusdorf, Neben-zollamt I	Warusdorf (Warusdf.)
Münster, Hauptsteueramt	Münster	Weener, Neben-zollamt I	Weener
Myslowiß, Hauptzollamt	Myslowiß (Myslow.)	Wogens, Neben-zollamt I	Wogens
Neumünster, Steueramt I	Neumünster (Neumünst.)	Würzburg, Hauptzollamt	Würzburg (Würzbg.)
Novéant, Neben-zollamt I	Novéant	Zittau, Hauptzollamt	Zittau
		Zwidau, Hauptzollamt	Zwidau.

№ 14.

den 6. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**das Inkrafttreten des Jagdgesetzes vom 2. Januar 1903.**

Der Senat verordnet hiermit, daß das am 2. Januar d. J. verkündete Jagdgesetz mit dem

1. April d. J.

in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. März 1903.

№ 15.

den 9. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Prüfung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern.**

Der Senat macht in Ergänzung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1902, betreffend die Ausbildung und Prüfung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern, bekannt, daß

- 1) für die Prüfungskommission für Fleischbeschauer der Polizeitierarzt Otto Lampe zum stellvertretenden Vorsitzenden, und der Polizeitierarzt Dr. Stödter zum stellvertretenden Beisitzer,
  - 2) für die vom Bundesrat vorgeschriebene Nachprüfung der Fleischbeschauer der Polizeitierarzt Lampe, und für die Nachprüfung der Trichinenschauer der Polizeitierarzt Martensen als Stellvertreter,
- neben den in der Bekanntmachung vom 22. Oktober v. J. aufgeführten Tierärzten bestellt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. März 1903.

N<sup>o</sup> 16.

den 18. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.**

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß zur Untersuchung von Fleisch und Fett nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, welches mit dem 1. April d. J. in vollem Umfange in Kraft tritt, die folgenden drei Beschauämter errichtet sind:

- 1) ein Beschauamt am Amerikahöft für die Untersuchung von ausländischem Fleisch und Fett, welches über die Zollgrenze gegen das hamburgische Freihafengebiet eingeführt wird. Dieses Beschauamt fungiert für sämtliche hiesigen Hauptzollämter und deren Abfertigungsstellen; mit dem Amt ist ein Zollbureau verbunden, bei welchem die Anmeldungen zur Untersuchung zu erfolgen haben.
- 2) ein Beschauamt auf dem Viehhof Sternschanze für die Untersuchung von ausländischem Fleisch und Fett, welches von anderen Grenz Zollstellen nach Hamburg zur Untersuchung überwiesen wird. Das Amt ist mit der dem Hauptzollamte Kehrwieder unterstellten Zollabfertigungsstelle Sternschanze verbunden, bei welcher die Sendungen zur Untersuchung anzumelden sind.
- 3) ein Beschauamt auf dem Schlachthofe für die Untersuchung der dort zu schlachtenden Tiere vor und nach der Schlachtung.

Für diese Beschauämter sind im Einvernehmen mit dem Herrn Reichszankler die folgenden Stempelzeichen für die Kennzeichnung des untersuchten Fleisches bestimmt worden:

- 1) für das Beschauamt am Amerikahöft: Hamburg I.,
- 2) für das Beschauamt Sternschanze: Hamburg K.,
- 3) für das Beschauamt auf dem Schlachthofe: Hamburg II., Schlachthof.

Die näheren Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des bei dem Beschauamt am Amerikahöft zur Untersuchung gelangenden ausländischen Fleisches und Fettes werden von dem Generalzolldirektor erlassen. Für die Untersuchungen bei dem Beschauamt Sternschanze kommen die Bestimmungen der vom Bundesrat erlassenen Fleischbeschau-Zollordnung (G. S. 1903 S. I. 62) zur Anwendung. Die Polizeibehörde trifft die näheren Anordnungen über das Verfahren bei den Beschauämtern in Gemäßheit der vom Bundesrat dafür erlassenen Vorschriften.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. März 1903.

Nr 17.

den 18. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Gebührenordnung für die Fleischschau im hamburgischen Landgebiet.**

Der Senat hat unter Zustimmung des Bürgerausschusses die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1.

Für die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 im hamburgischen Landgebiet stattfindende Fleischschau sind von den Besitzern der zu schlachtenden Tiere nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten, welche nach den von den zuständigen Landherrschaften zu erlassenden näheren Anordnungen für die Staatskasse erhoben werden. Neben diesen Gebühren sind Auslagen und Reisekosten für die mit der Beschau betrauten Tierärzte und Fleischschauher von den Besitzern nicht zu entrichten.

## § 2.

Die Gebühren betragen:

- |  |        |
|--|--------|
| 1) für die gesamte Beschau vor und nach der Schlachtung  |        |
| a. für ein Rind (ausschließlich der Kälber) . . . . .  | M 2,00 |
| b. für ein Kalb . . . . .  | " 0,60 |
| c. für ein Schwein, einschließlich Trichinenschau . . . . .  | " 1,75 |
| d. für ein Schwein, ohne Trichinenschau . . . . .  | " 1,00 |
| e. für ein Schaf oder eine Ziege . . . . .   | " 0,60 |
| f. für ein Pferd oder ein anderes Tier des Einhufergeschlechts<br>(Esel, Maultier, Maulesel) . . . . .     | " 3,00 |
| 2) für die Beschau des Tieres im lebenden Zustande, ohne nachfolgende Beschau<br>des geschlachteten Tieres |        |
| a. für ein Rind (ausschließlich der Kälber) . . . . .  | M 1,00 |
| b. für ein Kalb, Schwein, Schaf oder eine Ziege . . . . .  | " 0,40 |
| c. für ein Pferd . . . . .   | " 1,50 |

Bei der Beschau im Falle von Notzuschachtungen kommen die unter 1 angegebenen Gebührensätze auch dann zur Anwendung, wenn eine Beschau des Tieres im lebenden Zustande nicht stattgefunden hat.

## § 3.

Für eine auf Antrag auszustellende Bescheinigung über die gesunde Beschaffenheit des untersuchten Fleisches ist eine Gebühr von M 0,50 zu entrichten.

## § 4.

Falls eine Beschwerde gegen eine Verfügung der zuständigen Landherrenschaft oder des Amtsverwalters in Rippebüttel in Betreff der Beanstandung von Fleisch als unbegründet verworfen wird, hat der Beschwerdeführer als Ersatz der verursachten Kosten eine Gebühr von M 3 zu entrichten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. März 1903.

**N<sup>o</sup> 18.**

den 20. März 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

**die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion.**

Der Senat bringt die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Dezember v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 295) enthaltenen Anordnungen des Bundesrats über die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion nachstehend noch besonders zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. März 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

**die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion.**

Vom 9. Dezember 1902.

Auf Grund des § 114a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen: Für Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Höden, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und

Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen) sowie von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, wird die Führung von Lohnbüchern vom 1. April 1903 ab vorgeschrieben.

In die Lohnbücher sind auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Berlin, den 9. Dezember 1902.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**  
Graf von Posadowsky.

N<sup>o</sup> 19.

den 20. März 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**die Einrichtung der Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion.**

Der Senat bringt die auf Grund des § 114 a Abs. 5 der Gewerbeordnung durch den Reichskanzler bestimmte Einrichtung der Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. März 1903.

Format des Lohnbuches: 17 cm  $\times$  10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> cm.

(Seite 1)

**Lohnbuch**  
für die  
**Kleider- und Wäschekonfektion.**

Lohnbuch für .....

(Name des Inhabers) .....

## (Seite 2)

## Bestimmungen der Gewerbeordnung.

## § 114 a.

Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Abs. 2 bis 4\*) entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Übergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

\*) § 111 Abs. 2 bis 4.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgegebene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

## (Seite 3)

Die Lohnbücher sind mit einem Abdruck der Bestimmungen der §§ 115 bis 119 a Abs. 1 und des § 119 b zu versehen. Im übrigen wird die Einrichtung der Lohnbücher durch den Reichskanzler bestimmt.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im § 120 e Abs. 4\*) Anwendung.

\*) § 120 e Abs. 4.

Die durch Beschluß des Bundesrats erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.



## § 115.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuführen.

Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beföstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabsolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabsolung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.

## § 115 a.

Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) rechtlich unwirksam sind.

## § 116.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungs Statt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

**(Seite 4)**

## § 117.

Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren

auss gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

#### § 118.

Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Klasse zu.

#### § 119.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

#### § 119 a Abs. 1.

Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Erfasses eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ansbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

#### § 119 b.

Unter den in §§ 114 a bis 119 a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

#### § 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. zc.
2. zc.

**(Seite 5)**

3. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 oder dem § 114 a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln;
4. *z.*

## § 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. *z.*
2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt;
3. *z.*

**Vorbemerkung:**

Einer neuen Eintragung in die einzelnen Spalten bedarf es, so oft Änderungen in den Arbeitsbedingungen eintreten.

Bei Übertragung von Akkordarbeit ist jeder neue Auftrag einzutragen.

## (Seite 6)

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem  
Eintragungen oder Ver-

1.	2.	3.		4.
Datum	Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl	Lohnsätze		Sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt wird: Berechnung von Kost und Wohnung (vergl. § 115 Gew. D. — oben S. 3)
		a. bei Stück- lohn	b. bei Tage- lohn	

## (Seite 7)

dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Andere als die vorgeesehenen merke sind unzulässig.

5.	6.
Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten (vergl. § 115 Gew. O. — oben S. 3)	Sofern andere als auf Grund der Kranken- und Invalidenversicherung oder gemäß Sp. 4 und 5 zu machende Abzüge vom Lohn vor- kommen:*) Grundsätze, nach denen die Abzüge gemacht und in ihrer Höhe bemessen werden

\*) 3. B. Abzüge wegen verspäteter Ablieferung, wegen mangelhafter Arbeit u. s. w.

## (Seite 8)

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem  
Eintragungen oder Ver-

1.	2.	3.		4.
Datum	Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl	Lohnsätze		Sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt wird: Berechnung von Kost und Wohnung (vergl. § 115 Gew. O. — oben S. 3)
		a. bei Stück- lohn	b. bei Tage- lohn	

N<sup>o</sup> 20.

den 23. März 1903.

**Verordnung,**  
betreffend  
**die Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.**

## § 1.

Seemannsämtler mit den durch die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) ihnen zugewiesenen Befugnissen und Obliegenheiten sind im hamburgischen Staatsgebiete die als solche bezeichneten Behörden in Hamburg und Cuxhaven.

## § 2.

Ausnahmen von der im § 37 Absatz 2 der Seemannsordnung enthaltenen Vorschrift, nach welcher die zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen an Sonn- und Festtagen mit Lösch- und Laden nicht beschäftigt werden dürfen, solange das Schiff innerhalb des Reichsgebiets im Hafen oder auf der See liegt, können in Notfällen auf jedesmaligen Antrag in Hamburg von der Polizeibehörde, in Finkenwärder von der Landherrenschaft der Marschlande, in Cuxhaven vom Amtsverwalter gestattet werden.

## § 3.

Als Festtage im Sinne der §§ 37, 38 der Seemannsordnung gelten im hamburgischen Staatsgebiete außer den Sonntagen: Der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Vufftag, der erste und der zweite Weihnachtstag.

## § 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April d. J. in Kraft. Von demselben Tage an ist die Verordnung, betreffend die Ausführung der Seemannsordnung des Deutschen Reichs, vom 26. Februar 1873 (G.-S. 1873 S. 10) aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. März 1903.

N<sup>o</sup> 21.

den 23. März 1903.

**Vorschriften**  
für den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsteute.

Anf Grund des § 38 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung und des Gesetzes, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsteute, vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl.

§. 215) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Schiffsleute im hamburgischen Staatsgebiet nachstehendes unter dem Hinzufügen bestimmt, daß unter der Bezeichnung „Stellenvermittler“ in diesen Vorschriften stets „Stellenvermittler für Schiffsleute“ zu verstehen ist.

### § 1.

Wer das Geschäft eines Stellenvermittlers gewerbsmäßig betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen:

- 1) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun;
- 2) wenn der Nachsuchende eines der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Gewerbe betreibt; der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

Die Erlaubnis wird für den städtischen Polizeibezirk von der Polizeibehörde, für das übrige Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ripebüttel, von der zuständigen Landherrenschaft und für das Amt Ripebüttel von dem Amtsverwalter erteilt.

### § 2.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden ist, und wenn und solange dem Inhaber der Erlaubnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Sie muß zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb klar erhellt.

Die Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich außer den tagemäßigen Gebühren Vergütungen irgend welcher Art von dem Schiffsmanne hat gewähren oder versprechen lassen, oder wenn er dem Verbote in dem § 13 Absatz 1, 3 zuwiderhandelt.

Stellenvermittlern, welche vor dem 1. April 1903 den Gewerbebetrieb begonnen haben, muß dieser untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

### § 3.

Inwiefern für die Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Erlaubniserteilung zusteht.

Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Kammer, Clerks, Agenten), einschließlich der Familienangehörigen, ist nur mit Erlaubnis der Behörde gestattet. Diese Er-



laubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche die für den Geschäftsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen: sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

#### § 4.

Die Stellenvermittler haben ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen nebst dem unverkürzten Zusatz: „Stellenvermittler für Schiffslente“ oder „Henerbas“ in deutlich lesbarer Schrift an der Außenseite oder am Eingang des Geschäftlokals anzubringen und diese Bezeichnungen, sowie die genaue Adresse auch den Anzeigen in den Zeitungen, Reklamezetteln u. s. w. hinzuzufügen. Die Anwendung der Bezeichnung „konzessioniert“ oder ähnlicher Bezeichnungen, sowie wahrheitswidrige Angaben über Zahl und Art der offenen Stellen oder der Stellensuchenden Personen sind verboten.

#### § 5.

Jede Verlegung des Geschäftlokals und die Einstellung des Geschäftbetriebes ist der Behörde sofort anzuzeigen.

#### § 6.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach Anlage A und B zu führen. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden, sowie mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, der Behörde zur Prüfung und Beglaubigung einzureichen. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz noch teilweise vernichtet werden. Für die ordnungsmäßige Führung derselben ist der Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache gemacht werden.

#### § 7.

Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind sämtlich im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der in den Anlagen vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen. Über die Erledigung der Aufträge sind sofort neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Bemerkte zu machen.

#### § 8.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Bücher sind nach dem Abschluß zwei Jahre lang aufzubewahren.

### § 9.

Es ist den Stellenvermittlern verboten, einer Person, die nicht durch ordnungsmäßig ausgestelltes und ausgefülltes Seefahrtsbuch oder eine Bescheinigung des Seemannsamtes darüber, daß ihr bei der Anmusterung ein Seefahrtsbuch ausgestellt werden wird, und, falls sie im hamburgischen Staatsgebiet meldepflichtig ist, nicht durch polizeilichen Meldebchein legitimiert ist, sowie einer Person, von der sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie noch einem anderen Dienstberechtigten verpflichtet ist, für die Zeit ihrer Verpflichtung eine Stelle zu vermitteln. Die Legitimationspapiere sind bei jedem Auftrag vorzulegen.

### § 10.

Der Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung verpflichtete Schiffsleute dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Reeder oder deren Vertreter wegen Entlassung von Schiffsleuten untersagt.

### § 11.

Die Vorenthaltung von Seefahrtsbüchern, Meldebcheinen oder sonstigen Legitimationspapieren und Zeugnissen der Stellenuchenden, sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts an Gegenständen, die bei Anlaß der Stellenvermittlung in den Besitz des Stellenvermittlers gelangt sind, ist verboten.

### § 12.

Den Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Ansuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume und jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Wasserstraßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Seemannsamt, Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen u. s. w.) nur mit Genehmigung der Behörde gestattet.

### § 13.

Wer die Stellenvermittlung für Schiffsleute gewerbmäßig betreibt, darf gewerbmäßige Vermietung von Wohn- und Schlafstellen, Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, Handel mit Ausrüstungsgegenständen

für Schiffsleute und das Geschäft eines Geldwechslers oder Pfandleihers weder selbst noch durch andere betreiben. Der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

Die Stellenvermittler dürfen Stellenjuchende nicht bei sich in Kost nehmen oder für ihre Rechnung bei dritten Personen in Kost oder Logis geben. Das Stellenvermittlergewerbe darf ferner nicht in solchen Lokalen, in denen eines der in Absatz 1 genannten Gewerbe ausgeübt wird, noch in Nebenräumen, die mit diesen Lokalen in unmittelbarer Verbindung stehen, betrieben werden.

Der Stellenvermittler darf endlich mit Gewerbetreibenden der vorbezeichneten Art nicht dergestalt in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Vermittlertätigkeit von ihnen Vergütungen irgend welcher Art gewähren oder versprechen läßt.

#### § 14.

Die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren werden gemäß dem § 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 in Hamburg von der Polizeibehörde, in Cuxhaven vom Amtsverwalter festgesetzt.

Die Gebühr ist von dem Reeder und dem Schiffsmann je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Schiffsmannes ist nichtig. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Reeder zu zahlende Hälfte erlischt, wenn der Schiffsmann seinen Dienst nicht zur festgesetzten Zeit antritt.

Neben den Vermittlungsgebühren dürfen weder von dem Stellenvermittler noch von dessen Vertreter oder Angestellten Kosten berechnet oder entgegengenommen werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Die Gebühren dürfen nur nach Erledigung des Auftrages erhoben werden, insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes oder eines Vorschusses verboten. Die Erstattung barer Auslagen für die Stellenvermittlung kann alsbald nach ihrer Verwendung gefordert werden.

Bei der Berechnung müssen die Gebühren für die Stellenvermittlung von etwaigen anderen Forderungen getrennt gehalten werden.

#### § 15.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ein von der Behörde abgestempelttes Exemplar der Lage in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Ebenfo haben die Stellenvermittler ein Exemplar diefer Vorſchriften in ihrem Geſchäftslokale an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen und den Stellenſuchenden die Einſichtnahme zu geſtatten.

## § 16.

Die Polizeibehörden und ihre Organe ſind befugt, in den Geſchäftsbetrieb des Stellenvermittlers jederzeit Einſicht zu nehmen. Die Stellenvermittler ſind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geſchäftsbetrieb beſtimmten Räumen zu geſtatten, ihnen die Geſchäftsbücher auf Verlangen auch in Dienſtraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geſchäftsbetrieb verlangte Auskunſt wahrheitsgetreu zu erteilen.

## § 17.

Zuſtandhandlungen werden gemäß den §§ 8, 9 Ziffer 1, 2 des Geſetzes, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 und § 148 Ziffer 4 a, 8 der Gewerbeordnung beſtraft. Danach wird beſtraft:

I. mit Geldſtrafe biß zu M 300,— oder mit Haft:

- 1) wer den Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers für Schiffsleute ohne die vorgedriebene Erlaubniß unternimmt oder fortſetzt oder von den bei Erteilung der Erlaubniß feſtgeſetzten Bedingungen abweicht;
- 2) ein Stellenvermittler für Schiffsleute, welcher
  - a. einen nach § 13 Abſatz 1 ihm verbotenen Gewerbebetrieb unternimmt oder fortſetzt, oder welcher ſich von Gewerbetreibenden der dort bezeichneten Art für die Ausübung ſeiner Vermittlertätigkeit Vergütungen irgend welcher Art gewähren oder verſprechen läßt;
  - b. die von der Behörde feſtgeſetzte Taxe überſchreitet, oder ſich außer den ſatzmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Schiffsmanne gewähren oder verſprechen läßt;
  - c. es unternimmt, einen Schiffsmanne zum Bruche des eingegangenen Heuervertrages zu verleiten;
- 3) ein Gewerbetreibender der im § 13 Abſatz 1 bezeichneten Art, welcher es unternimmt, einen Stellenvermittler für Schiffsleute durch Gewährung oder Verſprechung von Vergütungen irgend welcher Art zu einer den Interellen des Schiffsmanneß widerſtreitenden Ausübung der Vermittlertätigkeit zu beſtimmen;

II. mit Geldſtrafe biß zu M 150,— oder mit Haft:

- 1) ein Stellenvermittler für Schiffsleute, welcher den Vorſchriften darüber, in welcher Weiße die Stellenvermittler für Schiffsleute ihre Bücher zu

führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, zuwiderhandelt;

- 2) ein Stellenvermittler für Schiffsleute oder ein Gewerbetreibender der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Art, welcher im Inlande den von einer zuständigen Behörde erlassenen Vorschriften zur Verhinderung des vorzeitigen Betretens einlaufender Schiffe und des Anbordbringens von geistigen Getränken zuwiderhandelt;

III. mit Geldstrafe bis zu M 150,— und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen:

wer den sonstigen, nach diesen Vorschriften ihm obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter. Der Vertretene ist neben dem Vertreter strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufichtigung des Vertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Erlaubnis geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Erlaubnis verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

#### § 18.

Diese Vorschriften treten am 1. April 1903 in Kraft. Nach diesem Zeitpunkte findet eine Anwendung der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 30. April 1902 auf den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute nicht mehr statt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. März 1903.

Anlage A.**Geschäftsbuch für Aufträge der Reederei und deren Vertreter.**

Pfd. Nr.	Tag des Auf- tra- ges	Des Auftrag- gebers Vor- und Familien- name und Stand	Schiffsleute werden gesucht					Für den Fall erfolgter Stellenvermit- telung: Hinweis auf die Nr. des Geschäfts- buches B.	Be- merkun- gen	
			Des Schiffes Name, Gattung und Heimatshafen	Gesamt- zahl der ge- such- ten Personen	Betrag der zugefi- gherten Beuer		Zeitpunkt des ge- wünschten Dienst- an- tritts			Art der ange- bote- nen Stel- lungen
					M.	ℳ				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

**Anlage B.****Gefchäftsbuch für Auf-**

Std. Nr.	Tag des Auf- trages	Des Auftraggebers			Angabe über das letzte Dienstverhältnis			Ansprüche des Auftraggebers			A. Angabe der Behörde, die das Seefahrtbuch ausgestellt hat.  B. Tag der Ausstellung
		Vor- und Familien- name	Tag und Ort der Geburt	Auf- enthalts- ort und genaue Adresse	Art der Beschäf- tigung	des Schiffes Name, Gattung u. Heimats- hafen oder des Arbeit- gebers Name und Wohnort	Tag der Been- digung des Dienst- ver- hältnisses	Art der geforderten Beschä- tigung	Betrag der bean- spruchten Lohn	Zeit, zu welcher die Stellung gefordert wird	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

## träge der Schiffseute.

Bei nachgewiesener Stellung					Zeit des Dienst- antritts	Für die Stellenvermittlung geleistete Zahlungen						Vener- kungen	
des Schiffes Name, Galtung und Heimats- hafen	des Reeders oder dessen Vertreters Name, Stand und Wohnort	Art der vermit- telten Be- schäf- tigung	Betrag der verein- barten Dauer			Betrag des gewährten Vor- schusses		von dem Reeder oder dessen Vertreter		von dem Schiffsman			insammen Spalten 19—22
			M	ℳ		M	ℳ	Gebühr	Bare Auslagen	Gebühr	Bare Auslagen		
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24		



N<sup>o</sup> 22.

den 30. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Taler  
österreichischen Gepräges.**

Der Senat bringt zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat auf Grund § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) in Verfolg der am 8. November 1900 beschlossenen Außerkurssetzung (Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzbl. S. 1013) die nachfolgende Bestimmung getroffen hat:

Die bei den Reichs- und Landestassen noch eingehenden Vereinstaler österreichischen Gepräges sind durch Zer schlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. März 1903.

N<sup>o</sup> 23.

den 30. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**das Verzeichnis der den Militärärzten nach Maßgabe der Grundsätze  
vom 28. Juni 1899 vorbehaltenen Stellen.**

Die Bekanntmachung des Senats vom 23. Dezember 1901 — G. S. S. I. 158 bis I. 166 — wird wie folgt ergänzt:

1) in Position 11, Oberschulbehörde, ist hinter Hausmeister aufzunehmen:

Hausmeistergehilfen,

2) in Position 24, Waisenhauskollegium, ist vor Ökonomiegehilfen aufzunehmen:

\* Ökonom.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. März 1903.

N<sup>o</sup> 24.

den 30. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Zahl der für 1903 zur Erhebung kommenden Einheitsätze der Einkommensteuer.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft bestimmt worden ist, daß für das Jahr 1903 auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 2. Februar 1903 sieben Einheitsätze der Einkommensteuer zur Erhebung kommen sollen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. März 1903.

N<sup>o</sup> 25.

den 20. April 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Ergänzung der Betriebs- und Gebührenordnung für die Quaianlagen vom 22. Dezember 1893.**

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Dem § 1 der Betriebs- und Gebührenordnung für die Quaianlagen vom 22. Dezember 1893 wird ein weiterer Absatz des folgenden Wortlauts hinzugefügt:

„Die Deputation für Handel und Schifffahrt kann ferner Schiffen, welche dem Personenverkehr dienen, auch wenn sie den Quai zum Löschen oder Laden nicht benutzen wollen, das Anlegen am Quai gegen eine nach Lage des Falles von ihr festzusetzende Gebühr gestatten.“

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. April 1903.

N<sup>o</sup> 26.

den 1. Mai 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.**

Der Senat bringt die folgende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis:

**Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

- 1) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhalten die beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfener bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

- 2) Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ erhält der erste Satz des Abf. IV nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergesandt werde.

- 3) Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ ist unter VII als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

- 4) In demselben § (36) ist im Abf. X hinter „1) für Zeitungen u. s. w. . . 32 Pf.“ einzuschalten:

- r) für Zeitungen, die wöchentlich zweiundzwanzigmal bestellt werden 34 Pf.,  
s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden 36 Pf.,

t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden . . . . . 38 Pf.,  
Sodann ist statt „r)“ zu setzen:

u)

5) Im § 39 „Au wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der zweite Satz des Abs. IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Anschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1903.

**Der Reichskanzler.**

J. B.

Kraette.

N<sup>o</sup> 27.

den 4. Mai 1903.

## **Bekanntmachung,**

### **betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht.**

Nachdem der am 12. März 1903 unter den drei freien Hansestädten abgeschlossene Zusatzvertrag zu der Übereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, von sämtlichen vertragsschließenden Teilen genehmigt und ratifiziert worden ist, bringt der Senat diesen Zusatzvertrag nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Mai 1903.

Veröffentlicht den 5. Mai 1903.

## **Zusatzvertrag**

### **zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.**

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen für Verhandlungen zum Zwecke der Abänderung der die Errichtung eines gemeinschaftlichen

Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 zu ihren Kommissarien bestellt haben

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg

Herrn Senator Dr. Gustav Ferdinand Herz,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck

Herrn Senator Dr. Emil Ferdinand Fehling,

der Senat der freien Hansestadt Bremen

Herrn Bürgermeister Dr. Alfred Dominicus Pauli,

ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden.

Art. 1. Bei dem Oberlandesgericht wird ein fünfter Zivilsenat eingerichtet; derselbe wird mit einem Präsidenten und 5 Räten besetzt. Das Jahresgehalt des fünften Präsidenten steht dem des zweiten, dritten und vierten Präsidenten gleich.

Art. 2. Bei dem Oberlandesgericht sind ein sechster Gerichtsschreiber, ein achter Kanzlist und ein sechster Gerichtsdiener anzustellen.

Art. 3. In Abänderung des Art. 2 des Zusatzvertrages vom 14. Dezember 1900 wird bestimmt:

Das Gehalt der Gerichtsschreibergehülfen beträgt M 2500 mit Alterszulagen von M 300 nach je drei Jahren bis zum Höchstbetrage von M 4000; das der Kanzlisten M 1800 mit Alterszulagen von M 240 nach je drei Jahren bis zum Höchstbetrage von M 3000. Diese Gehalte kommen vom 1. Januar 1900 ab zur Anrechnung.

Als Kanzlisten sind nur solche Bewerber anzustellen, welche in einer der drei Städte eine für Gerichtskanzlisten vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Diese Bestimmung findet auf die zur Zeit der Ratifikation gegenwärtiger Übereinkunft bei dem Oberlandesgericht angestellten Hülfsschreiber und Diätäre keine Anwendung.

Art. 4. In Betreff der Wahl der Räte soll — übrigens unter Beibehaltung des in Art. 12 der Übereinkunft festgestellten Grundsatzes — die 21.—24. Ratsstelle von Hamburg, die 25. von Lübeck besetzt werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, Lübeck und Bremen, den 12. März 1903.

gez.: G. Herz.

gez.: Fehling Dr.

gez.: Pauli.

## Bekanntmachung,

betreffend

das Verhalten von Fahrzeugen gegenüber Schiffen und Booten, die das Hoheitszeichen Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin oder Hoheitszeichen anderer Fürsten oder Staatsoberhäupter führen.

In Bezug auf das Verhalten von Fahrzeugen gegenüber Schiffen und Booten, die Hoheitszeichen Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin oder Hoheitszeichen anderer Fürsten oder Staatsoberhäupter führen, hat der Senat auf Grund des § 9 des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 die folgende für den ganzen Umfang des hamburgischen Staatsgebiets gültige Verordnung erlassen, die hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird:

1. Die Hoheitszeichen Ihrer Majestäten sind in Booten bei Tage Standarte oder Breitwimpel. Nachts führen die Dampfboote, in denen Ihre Majestäten fahren, unter dem weißen Topplicht noch vier untereinander stehende weiße Lichter, die so angebracht sind, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 120° werfen, und zwar von recht voraus bis 60° nach jeder Seite. Während diese Lichter, die entsprechend der Schornsteinhöhe der einzelnen Dampfboote in größerem oder kleinerem Abstände von einander stehen, bei geringer Entfernung vom Kaiserboote als Einzellichter erkennbar sind, bilden sie in größerer Entfernung als 300 m gesehen, einen leuchtenden Streifen unterhalb des Topplichtes.

Das Schiff, auf dem sich Seine Majestät der Kaiser befindet, führt Standarte oder Breitwimpel, daneben Nachts an der Spitze von zwei Masten je ein über den ganzen Horizont sichtbares weißes Licht.

Die Hoheitszeichen anderer Fürsten oder Staatsoberhäupter sind entweder Standarten oder an deren Stelle geführte Flaggen.

2. Alle Fahrzeuge haben einem in Bewegung befindlichen Fahrzeuge, das eines der in Ziffer 1 genannten Abzeichen führt, rechtzeitig auszuweichen und, wenn es das Fahrwasser gestattet, sich ihm nicht auf eine geringere Entfernung als 200 m zu nähern.

3. Es ist verboten, sich einem derartigen stillliegenden Fahrzeuge ohne zwingende Gründe zu nähern oder in seiner Nähe zu verweilen.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Ziffer 2 und Ziffer 3 werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. Mai 1903.

№ 29.

den 18. Mai 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Hamburger Feuerkasse.

Nachdem von Senat und Bürgerschaft beschlossen worden ist, die §§ 3 und 4 des vom Senat in der Mitteilung № 51 vom 4. April 1902 der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegten Entwurfs eines neuen Feuerkassengesetzes abgeändert zur gesetzlichen Feststellung zu bringen, wird der Wortlaut der genannten Paragraphen, wie er durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt worden ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

#### § 3.

Beamte der Feuerkasse.

Die Beamten der Feuerkasse sind:

- 1) der Direktor;
- 2) die Abteilungsvorstände, von welchen einer durch die Deputation mit der Vertretung des Direktors beauftragt wird;
- 3) die Inspektoren;
- 4) der Kassierer;
- 5) die Feuerkassenschreiber;
- 6) die Bureauassistenten;
- 7) die Kanzlisten;
- 8) die Feuerkassenzeichner;
- 9) die festangestellten Boten und der Hauswart.

Die Wahl der Beamten steht der Deputation zu, ihre Beerdigung erfolgt durch den Vorsitzenden derselben.

Die Wahl des Direktors, welcher eine höhere technische Vorbildung haben muß, unterliegt der Bestätigung des Senates, vor welchem auch die Beerdigung stattfindet.

Die Gehalte der Beamten werden von Senat und Bürgerschaft nach Maßgabe der für gleichartige Stellen im Staatsdienst gesetzlich vorgeschriebenen Beamtengehälter festgesetzt.

#### § 4.

Disziplinar- und Pensionsbestimmungen für die Beamten.

Die im § 3 bezeichneten Beamten unterstehen der Disziplinalgewalt der Feuerkassendeputation, welche berechtigt ist, über dieselben die im § 4 des Disziplinar- und Pensionsgesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 angeordneten Disziplinarstrafen zu verfügen, wenn ein dem § 3 des genannten Gesetzes entsprechender Grund vorliegt. Darüber, ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet die Feuerkassendeputation unter Ausschluß des Rechtsweges.

Die Versetzung der Beamten in den Ruhestand erfolgt durch die Feuerkassendeputation unter füngemäßer Anwendung des Titels II des Disziplinar- und Pensionsgesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884.

Die Beamten treten in die für die Witwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staates begründete Pensionskasse ein. Die Feuerkasse übernimmt den im § 23 der Pensionskassenordnung vom 15. Juli 1881 bestimmten Extrabeitrag, sowie in analoger Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1892, betreffend die Abänderung des § 8 der Pensionskassenordnung, die zu zahlenden jährlichen Beiträge.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. Mai 1903.

Nr 30.

den 18. Mai 1903.

### Gesetz, betreffend die Gehälter der Feuerkassenbeamten.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

#### § 1.

Die Beamten der Hamburger Feuerkasse beziehen die nachstehend bezeichneten Gehälter:

- 1) der Direktor . . . . . M 8 000—10 000  
mit 2 Alterszulagen von M 1000 nach je 5 Jahren,



2) die Abteilungsvorstände, von welchen ein Vorstand für die Vertretung)	} der Gehaltsordnung vom 10. November 1902.
des Direktors eine nicht pensionsfähige Zulage von M 500 erhält,	
a. der Vorstand der technischen Abteilung das Gehalt der Klasse 16	
b. die übrigen Abteilungsvorstände . . . " " " " 12	
3) die Inspektoren . . . . . " " " " 14	
4) der Kassierer . . . . . " " " " 10	
5) die Feuerkassenschreiber . . . . . " " " " 9	
6) " Bureauassistenten . . . . . " " " " 7	
7) " Kanzlisten . . . . . " " " " 4	
8) " Feuerkassenzeichner, je zur Hälfte . . . " " " " 7 bezw. 6	
9) der Hauswart . . . . . " " " " 2	
10) die Boten . . . . . " " " " 1	

## § 2.

Die allgemeinen Bestimmungen (§§ 2—11), sowie die §§ 14, 17 und 45 der Gehaltsordnung vom 10. November 1902 finden auf die Beamten der Feuerkasse sinngemäße Anwendung.

## § 3.

Für den Gehaltsbezug in den neuen Gehaltsklassen kommen die Übergangsbestimmungen der Gehaltsordnung vom 30. März 1900 (§§ 35—37), sowie in Betreff der Inspektoren der Senats- und Bürgerchaftsbeschuß vom 17. März/8. Oktober 1902 (Absatz 2) zur sinngemäßen Anwendung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. Mai 1903.

Nr 31.

den 29. Mai 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren.

Der Senat bringt die nachstehende, in der am 11. Mai 1903 ausgegebenen Nr. 23 des Reichs-Gesetzblatts enthaltene Bekanntmachung, betreffend die Stempelung

der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren, vom 8. Mai 1903 hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Mai 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren. Vom 8. Mai 1903.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) wird über die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren folgendes bestimmt:

- 1) Wer auf Grund des § 5 des Gesetzes nach dessen Inkrafttreten (1. Juli 1903) mit dem Roten Kreuze bezeichnete Waren vertreiben will, hat die Stempelung der Waren bei der Polizeibehörde des Ortes, in welchem sich die Waren befinden, zu beantragen.
- 2) Sofern die Polizeibehörde nicht ermittelt, daß die Waren erst nach dem 26. März 1902 mit dem Roten Kreuze bezeichnet worden sind, sind die Waren entweder mit dem Abdruck des Dienststempels der Polizeibehörde oder mit einem Stempelabdruck zu versehen, welcher nach dem nebenstehenden Muster\*) in farbiger Ausführung (blau auf weiß) den Reichsadler und die Bezeichnung „Reichsgesetz v. 22. 3. 1902. § 5.“ trägt.
- 3) Der Stempelabdruck wird auf den Waren, deren Verpackung oder Umhüllung oder auf einem Papierstück angebracht, welches mit den Waren, deren Verpackung oder Umhüllung durch einen Klebstoff zu verbinden ist.
- 4) Der Stempelabdruck ist durch einen Beamten der Polizeibehörde oder unter der Aufsicht eines solchen Beamten anzubringen.
- 5) Für das Verfahren werden Kosten und Stempel nicht erhoben.

Berlin, den 8. Mai 1903.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

Graf von Posadowsky.

\*) nicht  
mitabgedruckt.

N<sup>o</sup> 32.

den 3. Juni 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Krankenversicherungspflicht der im Dienste des Staates  
beschäftigten Personen.**

Auf Grund des § 2 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs Gesetzblatt S. 417) wird die Anwendung der Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes auf alle im Dienste des Staates beschäftigten nicht fest angestellten und nicht bereits der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen mit Ausnahme .

1. derjenigen, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von zweitausend Mark für das Jahr gerechnet übersteigt,
2. derjenigen, welche nach dem Dienstvertrage in Krankheitsfällen auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf Krankenhausbehandlung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung Anspruch haben,

hierdurch erstreckt.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. Juni 1903.

N<sup>o</sup> 33.

den 5. Juni 1903.

**Verordnung,**

betreffend

**die Versorgung bewohnter Flußfahrzeuge mit Trinkwasser.**

Der Senat hat auf Grund von § 120 e, Absatz 2 der Gewerbeordnung nach Anhörung der Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft angeordnet und bringt hierdurch unter Hinweis auf die im Zuwiderhandlungsfalle nach § 147 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 4 der Gewerbeordnung eintretenden Folgen zur öffentlichen Kunde, was folgt:

Bewohnte Flußfahrzeuge, mit welchen die Schifffahrt im hamburgischen Staatsgebiete betrieben wird, sind von dem Gewerbeunternehmer mit Gefäßen auszurüsten, welche zur Aufbewahrung von Trinkwasser in einer für die Schiffsbesatzung

ausreichenden Menge geeignet sind. Der Gewerbeunternehmer hat dafür zu sorgen, daß diese Gefäße mit gutem Trinkwasser in genügender Menge gefüllt sind, es sei denn, daß der Befahrung Gelegenheit gegeben wird, selbst die Gefäße, insbesondere unter Benutzung einer am Lande befindlichen Zapfstelle, mit Trinkwasser zu füllen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. Juni 1903.

N<sup>o</sup> 34.

den 1. Juli 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

den Vorstand der Verkehrsinspektion Hamburg und die Befugnisse desselben.

Der Senat bringt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1895 hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach einer Mitteilung der Königlich Preussischen Eisenbahndirektion Altona an Stelle des Regierungsassessors Keiudorff der Regierungsassessor Windscheit vom 1. Juli d. J. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes der Königlich Preussischen Verkehrsinspektion in Hamburg betraut worden ist, daß derselbe auch von diesem Tage ab zum Kommissar der Königlich Preussischen Eisenbahndirektion in Altona für diejenigen Verkehrsangelegenheiten bestellt worden ist, welche nach der Verwaltungsordnung für die preussischen Staatseisenbahnen vom 15. Dezember 1894 über die Zuständigkeit der Inspektionsvorstände hinausgehen, und daß derselbe auch für die nach den Staatsverträgen und Konzessionsurkunden der Zuständigkeit der hamburgischen Behörden und Gerichte unterworfenen Angelegenheiten als Zustellungsbevollmächtigter der Königl. Eisenbahndirektion Altona anzusehen ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. Juli 1903.

N<sup>o</sup> 35.

den 1. Juli 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der  
Dampfschiffs-Rhederei Union.

Der Aktiengesellschaft Dampfschiffs-Rhederei „Union“ in Hamburg ist auf Grund § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches die staatliche Genehmigung erteilt

worden, Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Betrage von 3 500 000 M (Drei Millionen fünfhunderttausend Mark) in den Verkehr zu bringen. Die Schuldverschreibungen lauten über je M 1000, sind mit den Nummern 1 bis 3500 bezeichnet und sind mit  $4\frac{1}{2}$  Prozent jährlich zu verzinsen.

Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt vom 1. Juli 1906 ab mit 102 Prozent des Nennwertes im Wege der Auslösung, und zwar werden mindestens 175 Schuldverschreibungen jährlich ausgelöst. Vom Jahre 1908 ab kann die Gesellschaft die Auslosungen beliebig verstärken oder den ganzen noch rückständigen Teil der Anleihe nach Kündigung zurückzahlen.

Zur Sicherstellung der Inhaber der Schuldverschreibungen wird denselben, für welche die Vereinsbank in Hamburg als Vertreterin bestellt ist, an sämtlichen der Gesellschaft gehörenden Seedampfschiffen an erster Stelle ein Pfandrecht zur Höhe von M 3 570 000 durch Eintragung in das Schiffsregister eingeräumt. Dieses Pfandrecht soll auf sämtliche von der Gesellschaft bis zur Rückzahlung der Anleihe noch zu erwerbende Seedampfschiffe durch Eintragung in das Schiffsregister ausgedehnt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. Juli 1903.

N<sup>o</sup> 36.

den 1. Juli 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der Aktiengesellschaft Winter'sche Papier-Fabriken.

Der Aktiengesellschaft Winter'sche Papier-Fabriken in Hamburg ist auf Grund § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches die staatliche Genehmigung erteilt worden, Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Betrage von 1 800 000 M (Eine Million achthunderttausend Mark) in den Verkehr zu bringen. Die Anleihe ist eingeteilt in 1500 Schuldverschreibungen über je M 1000 und 600 Schuldverschreibungen über je M 500; die Verzinsung erfolgt mit  $4\frac{1}{2}$  Prozent jährlich.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen geschieht mit 103 Prozent des Nennwertes im Wege der allmählichen Auslösung nach einem Tilgungsplan in den Jahren 1904 bis 1942. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine stärkere Rückzahlung

als im Tilgungsplane vorgefehen vorzunehmen, auch das ganze gefchuldete Kapital nach vorheriger Kündigung zurüdzuzahlen. Vorzeitige Tilgungen werden auf die letzten Tilgungsraten der Anleihe angerechnet.

Zur Sicherftellung der Inhaber der Schuldverfchreibungen wird der Norddeutschen Bank in Hamburg als Vertreterin derfelben an den der Gefellfchaft gehörenden Fabrikgrundftücken zu Altklofter bei Bugtebude, in Wertheim bei Hameln, in Niederlaufungen bei Kaffel und in Fulda eine Sicherungshypothek zur Höhe von M 1854000 und zwar auf jedes der vorgenannten Grundftücke in vollem Betrage beftellt. Diefes Sicherungshypothek gehen im Range voran die Amortifationshypotheken zugunften der Braunschweigifch-Hannoverfchen Hypothekenbank in Hannover auf die Fabrikgrundftücke in Wertheim zur Höhe von M 241434,95, rüdzahlbar bis 1922, und auf die Fabrikgrundftücke in Niederlaufungen zur Höhe von M 67736,13, rüdzahlbar bis zum Jahre 1909. Bis zur Rüdzahlung diefer Amortifationshypotheken wird ein entfprechender Betrag in Schuldverfchreibungen der Anleihe bei der Norddeutschen Bank in Hamburg als Trennhänderin hinterlegt, welche nach Maßgabe der Rüdzahlungen auf die Amortifationshypotheken fpäter der Gefellfchaft auszuhändigen find.

Gegeben in der Verfammlung des Senats, Hamburg, den 1. Juli 1903.

N<sup>o</sup> 37.

den 8. Juli 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Vorfchriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Der Senat verordnet auf Grund des § 8 der Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899 was folgt:

#### § 1.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt find, finden die nachftehenden Vorfchriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

#### § 2.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diefe Mittel abgegeben werden, müffen mit einer Zufchrift verfehen fein, welche den Namen des Mittels

und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

### § 3.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwiefern auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkauf zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

### § 4.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

### § 5.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

### § 6.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis M 150,— oder mit entsprechender Haft bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. Juli 1903.

Anlagen A und B.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lupe's.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Riers oder Vin Duflot).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Saïd oder Antirheumaticum Lücks).
8. Antitussin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escoufflaire).
11. Augentwasser Whites (auch Dr. Whites Augentwasser von Ehrhardt).
12. Auschlagssalbe Schüßes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Auschlagssalbe Schüßes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15. Balsam Syrangers (auch Syrangerscher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17. Bandwurmmittel Konekty's (auch Konekty's Helmintheneextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohner's.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schüßes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).



22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritis-tinctur).
23. Bromidia Battle u. Comp.
24. Bruchbalsam Tangers.
25. Bruchsalbe des pharmazentischen Bureau's Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27. Corpnliu (auch Corpnliu Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djoat Bauers.
29. Elixir Godinean.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsiemittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri anti-epilettiche Cassarinis).
33. Eufalyptusmittel Heß's (Eufalyptol und Eufalyptusöl Heß's).
34. Gebirgsteer, Harzer, Lauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36. Gesundheitskräuterhouig Lüds.
37. Gicht- und Rheumatismuslöser, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilfalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilfalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heilränke Jacobis (auch Heiltraankessenz, insbesondere Königstraunk Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalosiu Lochers.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lüds.
49. Kräutertein Ulrichs (auch Hubert Ulrichscher Kräutertein).
50. Kronessenz, Altonaer (auch Kronenessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
51. Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).

52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Logapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Spranger'sche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills.)
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dreffels.
60. Nervenkraftelixir Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffinsches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bock's (auch Hustenstiller Bock's).
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redingers (auch Redinger'sche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebaut's (auch Regenerator nach Libant).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Wundheilmittel).
72. Saccharosalvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana Präparate (auch Sanjana-Spezifika).
75. Sarsaparillian Myers (auch Myers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextract).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlaqwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigung's- und Mutterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselixir Gordons).
82. Spezialtees Lüds (auch Spezialkräutertees Lüds).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).

84. Tarolinkapseln.
  85. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterfognaf Emulsion Stiefes).
  86. Universalmagempulver Barellas.
  87. Vin Mariani (auch Marianitwein).
  88. Vulneralcrème (auch Wunderème Vulneral).
  89. Wundenfalbe, konzefjionierte, Dicks (auch Zittauer Pfalter).
  90. Zambakapseln Zahrs.
- 

### Anlage B.

1. Antineon Lochers.
  2. Augenheiltalfam, vegetabilifcher, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
  3. Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antifeptifches Mittel gegen Diphtherie).
  4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteifche elektrohomöopathifche Heilmittel).
  5. Sternmittel, Geufer, Sauters (auch elektro-homöopathifche Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektro-homöopathifche Sternmittel u. f. w.).
-

N<sup>o</sup> 38.

den 15. Juli 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der  
Brauerei Germania in Hamburg.**

Der Aktiengesellschaft Brauerei Germania in Hamburg ist auf Grund § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches die staatliche Genehmigung erteilt worden, Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Betrage von 1 000 000 M (Eine Million Mark) in den Verkehr zu bringen. Die Anleihe ist eingeteilt in 250 Schuldverschreibungen zu M 2000 und 1250 Schuldverschreibungen zu M 400; die Verzinsung erfolgt mit 4½ Prozent jährlich.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen geschieht mit 105 Prozent des Nennwertes im Wege der allmählichen Auslosung nach einem Tilgungsplan in den Jahren 1911 bis 1940. Die Gesellschaft ist vom Jahre 1913 an berechtigt, den ganzen noch rückständigen Teil der Anleihe nach vorheriger Kündigung zurückzuzahlen.

Zur Sicherstellung der Inhaber der Schuldverschreibungen wird der Firma L. Behrens und Söhne in Hamburg als Vertreterin derselben an dem der Gesellschaft gehörenden Grundstück in Wandsebel an erster Stelle eine Sicherungshypothek zur Höhe von M 1 050 000 bestellt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. Juli 1903.

N<sup>o</sup> 39.

den 17. Juli 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von  
Bleifarben und anderen Bleiprodukten.**

Zur Ausführung der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) enthaltenen Vorschriften des Bundesrats über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben

und anderen Nebenprodukten wird auf Grund des § 155 der Gewerbeordnung hierdurch bekannt gemacht, was folgt:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ ist zu verstehen für die Stadt Hamburg die Polizeibehörde, für das übrige Staatsgebiet die betreffende Landherrenschaft.

Die dem „zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten“ und dem „zuständigen Medizinalbeamten“ zu machenden Anzeigen (§§ 18, 22) sind an die Gewerbe-Inspektion bezw. das Medizinalamt zu richten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Juli 1903.

N<sup>o</sup> 40.

den 17. Juli 1903.

## Revidiertes Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches an einem späterhin vom Senat zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Tage in Kraft zu treten hat, was folgt:

### § 1.

Personen, welche in der Stadt Hamburg und in denjenigen Gebietsteilen der Landherrenschaft der Marschlande, in welchen die Landgemeinordnung keine Geltung hat, als Dienstboten im Sinne des § 2 der Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1898 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1901 in Privathaushaltungen beschäftigt sind, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern, sofern sie nicht nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 20) der Versicherungspflicht unterliegen oder sofern und solange dieselben nicht den Nachweis liefern, daß sie in Gemäßheit der §§ 4 und 11 des genannten Gesetzes der Gemeinde-Krankenversicherung angehören.

### § 2.

Die Versicherung erfolgt durch die „Dienstbotenkrankentasse“.

Die Zugehörigkeit zu letzterer beginnt für alle nicht der Gemeinde-Krankenversicherung angehörenden Dienstboten mit dem Tage des Dienstantritts.

## § 3.

Die Mitglieder der Dienstbotenkrankenkasse, welche aus dem Dienstverhältnis, durch welches die Mitgliedschaft begründet wurde, ausscheiden, scheidern damit zugleich aus der Versicherung aus, sind jedoch berechtigt, letztere so lange freiwillig fortzusetzen, als sie sich ohne versicherungspflichtige Beschäftigung im Bezirk der Kasse aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht der Kasse binnen drei Wochen nach der Dienstentlassung anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermin ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.

Für diese Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder bei Nichtzahlung der Kassenbeiträge im Laufe der ersten zwei Wochen nach Ablauf desjenigen Monats, für welchen sie zu entrichten sind, ohne weiteres, im übrigen durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei der Kasse.

## § 4.

Die Dienstbotenkrankenkasse gewährt:

- 1) an Krankenunterstützung vom Beginn der Krankheit ab, wenn die Dienstherrschaft den Verbleib des erkrankten Dienstboten in ihrer Wohnung gestattet, oder wenn der erkrankte Dienstbote innerhalb des Kassenbezirks bei seinen Angehörigen oder anderweitig geeignete Unterkunft findet, freie ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, oder wenn jene Voraussetzungen nicht zutreffen oder wenn der behandelnde Arzt Krankenhausbehandlung für erforderlich erachtet, freie Kur und Verpflegung in den öffentlichen Krankenhäusern;
- 2) die unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen werden auch solchen Kassenmitgliedern gewährt, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Kassenbezirks erkranken. Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung sind solche Fälle nicht anzusehen, in denen Dienstboten länger als 2 Monate ihre Dienstherrschaft zum Sommeraufenthalt auf dem Lande oder auf Reisen begleiten.

(Bei stattgebatter Krankenhausverpflegung ist eine Bescheinigung des Krankenhausvorstandes, in anderen Fällen der von der Behörde für das Versicherungswesen verlangte Nachweis über die Erkrankung und über die Angemessenheit der Auslagen beizubringen.)

- 3) Wöchnerinnen freie Verpflegung in der städtischen Entbindungsanstalt für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit;

- 4) für den Todesfall eines Mitgliedes, und zwar:
- a. wenn dasselbe innerhalb des Kassenbezirks verstirbt und wenn die Leiche nicht binnen einer von der Behörde für das Versicherungswesen festzusetzenden Frist von Angehörigen behufs Bestattung reklamiert ist, ein Begräbnis, für dessen Kosten M 60 aufzuwenden sind;
  - b. wenn die Leiche von Angehörigen rechtzeitig reklamiert wird, oder wenn das Mitglied außerhalb des Kassenbezirks verstirbt, ein Sterbegeld von M 60.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Beerdigung innerhalb des Kassenbezirks verstorbener Mitglieder wird, sofern die Leiche nicht von Angehörigen reklamiert ist, wenn das Mitglied im Allgemeinen Krankenhaus verstorben ist, von der Krankenhausverwaltung, andernfalls von der Behörde für das Versicherungswesen veranlaßt. In den unter 4 b aufgeführten Fällen wird das Sterbegeld denjenigen Angehörigen oder sonstigen Personen ansgezahlt, welche die Beerdigung besorgt haben.

#### § 5.

Diejenigen Mitglieder, welche dienstlos werden, behalten, wenn sie sich im Bezirk der Kasse aufhalten, für 3 Wochen ihre Ansprüche auf die im § 4 festgesetzten Leistungen.

#### § 6.

Die Kasse wird von der Behörde für das Versicherungswesen verwaltet, sowie gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Kosten der Verwaltung werden aus öffentlichen Mitteln bestritten.

#### § 7.

Die Kassenbeiträge betragen, solange nicht nach Maßgabe des § 12 etwas anderes festgesetzt ist, monatlich M 1,60.

Bei mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheitsfällen in Dauer von 14 Tagen oder länger ruht die Beitragspflicht.

#### § 8.

Die Beiträge sind monatlich nachzahlbar zu entrichten. Dieselben werden von Angestellten der Behörde für das Versicherungswesen eingefordert und sind für denjenigen Kalendermonat, in welchem der Dienstantritt erfolgt, voll zu zahlen, sofern nicht auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses in dem betreffenden Monat von einer anderen Dienstherrschaft bereits Beiträge gezahlt worden.

Findet die Beschäftigung nicht während des ganzen Monats bei derselben Dienstherrschaft statt, so ist von derjenigen Dienstherrschaft, welche den Dienstboten zuerst beschäftigt, der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Steht der Dienstbote gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Dienstverhältnissen, so haften die betreffenden Dienstherrschaften als Gesamtschuldner.

Im übrigen sind die Beiträge für versicherungspflichtige Dienstboten so lange von der Dienstherrschaft fortzuzahlen, bis die Abmeldung bei der Polizeibehörde durch die Dienstherrschaft erfolgt ist.

#### § 9.

Die Dienstherrschaften haben die Beiträge (§ 7) für die von ihnen beschäftigten Dienstboten — und zwar mit 1 Mark aus eigenen Mitteln — zu zahlen. Dagegen sind sie berechtigt, von den gezahlten Beiträgen 60 Pf. bei jeder Lohnzahlung soweit in Abzug zu bringen, als sie auf den Zeitraum, für welchen der Lohn gezahlt wird, entfallen.

Tritt laut § 12 Abs. 2 eine Ermäßigung der Beiträge ein, so ist der Betrag, welcher den Dienstboten in Abzug gebracht werden kann, in demselben Verhältnis wie vorstehend — jedoch nach oben auf volle 10 Pf. abgerundet — festzusetzen.

Wird bei der Lohnzahlung der für den entsprechenden Zeitraum auf den Dienstboten entfallende Teil der Beiträge nicht in Abzug gebracht, so erlischt damit die Berechtigung der Dienstherrschaft zur Kürzung derselben; eine nachträgliche Kürzung bei einer späteren Lohnzahlung ist unstatthaft.

#### § 10.

Rückständige Beiträge werden auf dem Verwaltungswege in Gemäßheit § 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1899 beigetrieben.

#### § 11.

Die Dienstbotenkrankenkasse hat einen Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zwanzigstel des Jahresbetrages der Klassenbeiträge zuzuführen.



## § 12.

Reichen die Bestände der Kasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind die erforderlichen Vorschüsse aus öffentlichen Mitteln zu leisten, welche demnächst aus der Dienstbotenkrankenkasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben voraussichtlich dauernd übersteigen, so hat die Behörde für das Versicherungswesen, nachdem der Reservefonds den Betrag einer durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Rechnungsjahre erreicht hat, eine entsprechende Ermäßigung der Beiträge eintreten zu lassen.

## § 13.

Ist von der Dienstbotenkrankenkasse Unterstützung in einem Falle geleistet, für welchen dem Versicherten ein Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Dienstbotenkrankenkasse über.

## § 14.

Behufs Durchführung des Versicherungszwanges teilt die Polizeibehörde täglich der Behörde für das Versicherungswesen ein Verzeichnis der beschafften An-, Um- und Abmeldungen von Dienstboten mit, welches neben den Personalien den Tag des Dienstantritts bzw. der Dienstentlassung, den Namen und die Wohnung der Dienstherrschaft, sowie bei den Anmeldungen die Angabe, ob der Dienstbote in dem Privathaushalt oder im Gewerbebetriebe der Dienstherrschaft beschäftigt wird, enthalten muß. Zu diesem Zweck haben die Dienstherrschaften in der nach § 39 Abs. 2 der Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1898 auszustellenden Dienstbescheinigung anzugeben, ob der Dienstbote lediglich im Privathaushalt oder ob er im Gewerbebetriebe — sei es ausschließlich oder nur zum Teil — beschäftigt wird.

Zuwiderhandlungen der Dienstherrschaften gegen die im letzten Satz enthaltene Bestimmung werden mit Geldstrafen bis zu M 20 bestraft.

## § 15.

Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat näher zu bestimmenden Tage in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Juli 1903.

**N<sup>o</sup> 41.**

den 22. Juli 1903.

## **Bekanntmachung,**

betreffend

**die Inkrasssetzung des revidierten Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung  
der Dienstboten, vom 17. Juli 1903.**

Der Senat verordnet hiermit, daß das am 17. Juli d. J. publizierte revidierte Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. Juli 1903.

**N<sup>o</sup> 42.**

den 29. Juli 1903.

## **Bekanntmachung,**

betreffend

**Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.**

Der Senat bringt die folgende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis:

**Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert:

Hinter § 70 ist folgender neue § einzuschalten:

§ 70 a „Rohrpostbeförderung.“

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

Die Änderung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1903.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

Kraetke.

Nr 43.

den 29. Juli 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Ausführung des § 39 Abs. 2 der Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1898.**

Auf Grund des § 39 Abs. 2 der Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1898 wird unter entsprechender Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1901 (G.-S. S. I. 130) bestimmt, daß für die Anmeldung von Dienstboten, welche der städtischen Dienstbotenkrankenkasse angehören, vom 1. August d. J. ab das anliegende Formular zu verwenden ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Juli 1903.

Anlage.

**Anmeldung eines Dienstboten.****Anlage.**

(§ 39 der Dienstbotenuordnung vom 7. Dezember 1898 und § 14 des revidierten Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, vom 17. Juli 1903.)

1. **Zuname und sämtliche Vornamen des Dienstboten:**

(Von den Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen. Bei verheirateten Frauen oder Witwen ist auch der Jungfername anzugeben.)

2. **Deffen Geburtsort (Kreis, Amt etc.) sowie Jahr und Tag der Geburt:**

3. **Derselbe ist bei dem Unter- ) als  
zeichneten in Dienst getreten ) am**

19

4. **Dienstbuch**

Litr. Nr.

5. **Wo war der Aufenthalt vor Antritt des jetzigen Dienstes?**

6. **Ist der Dienstbote lediglich im Privathaushalt oder ausschließlich oder zum Teil im Gewerbebetriebe beschäftigt?**

Hamburg,

Unterschrift der Dienstberechtigte:

b

Name:

Stand:

Wohnung:

**Bemerkungen der Meldestelle:**

Eingegangen am

Melbung erledigt am

(Stempel der Meldestelle)

Form. VI. 9.

Auf das Registerblatt übertragen  
amDer Dienstbotentrakantasse über-  
wiesen amIn das Dienstherrschafregister  
übertragen am

Die Anmeldung eines Dienstboten ist innerhalb einer Woche unter Benutzung dieses Formulars zu bewirken. Werden die umstehenden Fragen nicht vollständig beantwortet, so wird das persönliche Erscheinen des Betreffenden erforderlich.

Dieses Formular ist nicht zu benutzen, wenn die Dauer der Beschäftigung durch den Dienstvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Für Personen, welche in Hamburg bereits gemeldet sind, ist der Anmeldebchein, und für solche, welche hier noch nicht gemeldet waren, sind Legitimationspapiere (Geburtschein oder Staatsangehörigkeitschein und Abzugsattest, eventuell auch Militärpapiere, und bei Ausländern Konsulatschein) und 30  $\mathcal{A}$  Gebühr für das Dienstbuch mit vorzulegen.

Die Anmeldung erfolgt für einen Dienst in der inneren Stadt im Einwohnermeldeamt, für einen Dienst in St. Georg, St. Pauli oder in den übrigen Stadtteilen in den dortigen Polizeibezirksbureauz und Meldestellen.

Das Meldeamt und die Bezirksbureauz sind für Renanmeldungen und Ummeldungen von 9—3 Uhr täglich (mit Ausschluß der Sonn- und Festtage) geöffnet. Abmeldungen werden daselbst werktäglich von morgens 9 bis abends 8 Uhr, an Sonn- und Festtagen von morgens 10 bis abends 7 Uhr entgegengenommen. Die in den einzelnen Stadtteilen errichteten Meldestellen sind für alle Meldungen werktäglich von 8—1 und 3—6 Uhr geöffnet.

Verspätete oder unrichtige Meldungen werden auf Grund des Einwohnermeldegesetzes vom 6. Mai 1891 und des revidierten Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Dienstboten, vom 17. Juli 1903 mit Geldstrafe bis zu  $\mathcal{M}$  30 geahndet.

Einer weiteren Anmeldung zur Dienstbotenkrankenkasse bedarf es für die lediglich im Privathaushalt beschäftigten Personen nicht. — Ebenfalls ist eine besondere Anmeldung zur Invalidenversicherung nicht erforderlich, wenn der Dienstbote der Dienstbotenkrankenkasse angehört. Der Abgang eines Dienstboten ist von der Dienstherrschast unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen, widrigenfalls die Beiträge zur Krankenkasse weiterbezahlt werden müssen. Diejenigen Dienstboten, welche im Besitze einer Quittungskarte sind, sind verpflichtet, dieselbe während der Dauer ihrer hiesigen Beschäftigung bei der Dienstbotenkrankenkasse, zum Zwecke des Einklebens der Marken, zu hinterlegen.

Dienstboten, welche nicht der Dienstbotenkrankenkasse, sondern der Gemeindekrankenversicherung angehören, sowie Dienstboten, welche ausschließlich oder zum Teil im Gewerbebetriebe beschäftigt werden, sind außer bei der Polizeibehörde, auch bei der Behörde für das Versicherungswesen in der vorgeschriebenen Form anzumelden.

N<sup>o</sup> 44.

den 31. Juli 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Ausführung der Bestimmungen des See-Unfallversicherungsgesetzes über die Unfallversicherung im Kleinbetriebe der Seeschifffahrt sowie in der See- und Küstenfischerei**

(§§ 152—164 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900).

Auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes erläßt der Senat zur Durchführung der Unfallversicherung im Kleinbetriebe der Seeschifffahrt sowie in der See- und Küstenfischerei (§§ 152—164 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900) die folgenden besonderen Bestimmungen:

## § 1.

Der hamburgische Staat bildet einen weiteren Kommunalverband im Sinne der §§ 162, 163 des See-Unfallversicherungsgesetzes.

## § 2.

Alljährlich bis spätestens zum 1. März, im Jahre 1903 bis zum 15. August, hat die Deputation für Handel und Schifffahrt die im vorangegangenen Kalenderjahre im hamburgischen Staatsgebiete vorhanden gewesenen, nach § 152 des See-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Betriebe und die Zahl der in denselben beschäftigt gewesenen, versicherungspflichtigen Personen zu ermitteln.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Ermittlung und der vom Reichsversicherungsamte nach § 162 Absatz 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes getroffenen Feststellung setzt der Senat den gemäß § 162 des See-Unfallversicherungsgesetzes von dem weiteren Kommunalverbande Hamburg an die Versicherungsaustalt der See-Berufsgenossenschaft zu entrichtenden Beitrag fest.

## § 3.

Die nach § 155 des See-Unfallversicherungsgesetzes den Gemeinden obliegenden Leistungen werden innerhalb des Stadtgebiets und desjenigen Teiles der Marschlande, in dem die Landgemeinordnung keine Gültigkeit hat, von der Polizeibehörde wahrgenommen.

## § 4.

Als Aufsichtsbehörden im Sinne des § 156 des See-Unfallversicherungsgesetzes gelten die in den Bekanntmachungen vom 14. März 1884 und vom 3. Oktober

1884, betreffend die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes, Hamb. Gesetzsammlung 1884 Seite 17 und Seite 46, benannten, zur Entscheidung von Streitigkeiten der in § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art berufenen Behörden.

### § 5.

Bei Streitigkeiten über Unterstützungsausprüche und Erbschaftsausprüche, die aus den Bestimmungen des § 155 des See Unfallversicherungsgesetzes entstehen, tritt an die Stelle des Rekursverfahrens der im § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes angeordnete Rechtsweg.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. Juli 1903.

Nr 45.

den 31. Juli 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera und der Hühnerpest.

Durch Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai d. J., Reichsgesetzblatt Nr. 26, ist auf Grund § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom <sup>23. Juni 1880</sup><sub>1. Mai 1894</sub> (Reichsgesetzblatt 1894, S. 409) bestimmt worden, daß vom 1. Juni d. J. ab für den ganzen Umfang des Reichs für die Hühnerpest und für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt ist.

Zur Bekämpfung der Geflügelcholera und der Hühnerpest werden, unter Aufhebung der in der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1897 (G.-S. S. I. 102) vorgeschriebenen Maßregeln zur Unterdrückung der Geflügelcholera, die nachstehenden Anordnungen getroffen.

### § 1.

Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, welche den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter sofort davon der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der

Seuche das Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Trutthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit frisch gelöschtem (Aq-)Kalk durch Begraben in Gruben, welche von einer mindestens  $\frac{1}{2}$  m starken Erdschicht bedeckt sind, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver behufs Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist.

#### § 2.

Die Polizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen.

Zu eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besizer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

#### § 3.

Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tunlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Polizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

#### § 4.

Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Polizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzte, unter Angabe der Art und der Stückzahl des Geflügelbestandes und der erkrankten Tiere, von der Polizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.



## § 5.

Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort von der Polizeibehörde zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

## § 6.

In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 1) sofort unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel abzusondern.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgeforderte Geflügel ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

## § 7.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Aufschrift: „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ zu versehen.

## § 8.

Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel sowie Teile von solchem, bei Hühnerpest lebende oder geschlachtete Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen, nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel können mit polizeilicher Genehmigung Ausnahmen zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn) sowie Futtermittelreste von Geflügel dürfen aus verseuchten Gehöften nicht entfernt werden; auch ist der Besitzer des Geflügels anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

## § 9.

Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so können neben den besonderen, gegen die einzelnen verseuchten Geflügelbestände gerichteten Maßnahmen der §§ 5 bis 8 noch folgende allgemeine Maßregeln angeordnet werden:

- 1) Aufstellung von Tafeln mit der Aufschrift: „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ an allen Eingängen des Seuchenorts;
- 2) Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem lebenden Geflügel aus dem Seuchenort;

- 3) Verbot des Durchtreibens von Gänsen durch den Seuchenort; die Durchführung von lebendem Geflügel, welches im Besitze von Geflügelhändlern sich befindet, auf Wagen durch den Seuchenort ist unter der Bedingung zu gestatten, daß jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird;
- 4) Verbot der Ausstellungen von Geflügel (Gänse, Enten, Hühnern aller Art und Tauben) im Seuchenorte.

## § 10.

Treten unter Geflügel, welches auf dem Transporte sich befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut die Tiere sich befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten sowie auch die etwa getöteten Tiere bis auf einige, etwa zur Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver, entweder unterwegs oder am nächsten Standort unschädlich beseitigt werden, und zwar durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuung mit frisch gelöschtem (F3-)Kalk durch Vergraben in Gruben, die von einer mindestens  $\frac{1}{2}$  m dicken Erdschicht bedeckt sind. Er hat ferner die Abgabe von Geflügel zu unterlassen, eine Berührung der verdächtigen Tiere mit anderem Geflügel, sowie eine Verstreung von Kot, Dünger und sonstigem Abfall (Federn) und von Futterresten zu verhindern und der Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Tiere anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden ist, sowie die betreffenden Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchsuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff befördert werden und fremde Gehöfte nicht betreten. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

## § 11.

Nach Erlöschen der Seuche sind die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht war, gründlich zu reinigen und zu

desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter und Tränkgeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind entweder durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder durch Vergraben in Gruben, die mit einer mindestens  $\frac{1}{2}$  m' dicken Erdschicht zu bedecken sind, unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelöschten (Nz.)-Kalk auf 20 Raumteile Wasser) zu übertünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbekken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser frisch gelöschten (Nz.)-Kalk, etwa 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Polizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle ist die erfolgte Desinfektion von der Polizeibehörde zu beschreiben.

#### § 12.

Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Spermaßregeln sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verfloßen sind oder wenn bei Geflügelcholera der ganze Geflügelbestand, bei Hühnerpest der ganze Hühnerbestand einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen verendet, getötet oder geschlachtet ist,

und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist (§ 11).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

#### § 13.

Polizeibehörde im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist für die Stadt Hamburg die städtische Polizeibehörde,

für die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf die Landherrenschaft,

für die Landherrenschaft Nigebüttel der Amtsverwalter in Nigebüttel.

Die nach § 1 und § 10 der vorstehenden Bestimmungen zu erstattende Anzeige über den Ausbruch der Geflügelcholera ist zu richten:

in der Stadt an die Polizeibehörde oder an ein Polizei-Bezirksbureau,

in den Landgemeinden der Geestlande, der Marschlande oder der Landherrenschaft Bergedorf an den Gemeindevorshenden, in der Stadt Bergedorf an den Magistrat dafelbst,

in der Landherrenschaft Nigebüttel an den Amtsverwalter in Nigebüttel.

#### § 14.

Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 66, Ziffer 4, des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis 150 M oder mit Haft bestraft.

1. Mai 1894

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. Juli 1903.

N<sup>o</sup> 46.

den 5. August 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen auf den Inhaber abseiten der Hypothekensbank in Hamburg.

Der Hypothekensbank in Hamburg ist auf Grund § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches die staatliche Genehmigung erteilt worden, innerhalb des nach dem Hypothekensbankgesetz vom 13. Juli 1899 zulässigen Höchstbetrages Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber im Betrage von 40 Millionen Mark (Vierzig Millionen Mark) in den Verkehr zu bringen. Die Pfandbriefe sind eingeteilt in 40 Serien zu je 1 Million Mark, von denen 20 Serien, welche mit den Nummern 311 bis 330 bezeichnet sind, mit 3½ Prozent jährlich verzinst werden, während 20 Serien, welche die Nummern 401 bis 420 führen, mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen sind. Jede Serie ist eingeteilt in

30 Stück von je M 5000 Litt. A<sup>1</sup>,  
150 " " " " 2000 " A,

350	Stück	von	je	M	1000	Litt.	B,
200	"	"	"	"	500	"	C,
200	"	"	"	"	300	"	D,
150	"	"	"	"	200	"	E,
100	"	"	"	"	100	"	F.

Die Pfandbriefe dürfen vor dem Jahre 1913 von der Bank weder gekündigt noch ausgelöst werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. August 1903.

N<sup>o</sup> 47.

den 14. August 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**die diesjährige Schonzeit der Rebhühner.**

Auf Grund § 26 des Jagdgesetzes vom 2. Januar 1903 setzt der Senat den Schluß der diesjährigen Schonzeit für Rebhühner für das gesamte Staatsgebiet unter Ausschluß des Amtes Nisebüttel auf den 24. August fest.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. August 1903.

N<sup>o</sup> 48.

den 14. August 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**den Bebauungsplan für den Stadtteil Hohensfelde.**

Nachdem nunmehr der von der Senats- und Bürgerschaftskommission zur Ausarbeitung des Bebauungsplans für die Vororte am rechten Elbufer festgestellte Bebauungsplan für den Stadtteil Hohensfelde durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft genehmigt worden ist, wird solches unter Hinweis auf die im Gesetze vom 30. Dezember 1892 beziehungsweise 12. Juli 1895, 13. Juli 1898

und 4. Juli 1902, betreffend den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer, an diesen Beschluß geknüpften Folgen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ein Exemplar des demnächst im Buchhandel erscheinenden Plans ist auf dem Bureau der Baupolizeibehörde niedergelegt worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. August 1903.

N<sup>o</sup> 49.

den 14. August 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### den Bebauungsplan für den Stadtteil Barmbeck.

Nachdem nunmehr der von der Senats- und Bürgerschaftskommission zur Ausarbeitung des Bebauungsplans für die Vororte am rechten Elbufer festgestellte Bebauungsplan für den Stadtteil Barmbeck durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft genehmigt worden ist, wird solches unter Hinweis auf die im Gesetze vom 30. Dezember 1892 beziehungsweise 12. Juli 1895, 13. Juli 1898 und 4. Juli 1902, betreffend den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer, an diesen Beschluß geknüpften Folgen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ein Exemplar des demnächst im Buchhandel erscheinenden Plans ist auf dem Bureau der Baupolizeibehörde niedergelegt worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. August 1903.

N<sup>o</sup> 50.

den 2. September 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Betriebskrankenkasse für staatliche Angestellte in Hamburg.

Nachdem der Senat unter dem 3. Juni d. J. beschloffen hat, für alle im Dienste des Staates beschäftigten, der Krankenversicherungspflicht durch Gesetz oder

Verfügung des Senats unterworfenen Personen, soweit für dieselben nicht bereits besondere Betriebskrankenkassen bestehen, eine weitere Betriebskrankenkasse zu errichten, wird letztere mit dem 1. Oktober d. J. unter dem Namen:

**„Betriebskrankenkasse für staatliche Angestellte in Hamburg“**

ins Leben treten.

Das Bureau der Kasse wird sich von dem gedachten Tage ab im Dienstgebäude der Behörde für das Versicherungswesen, Ringstraße 15, II. Stock, Eingang vom Damnthorwall, befinden.

Die Verwaltungsbehörden und Gerichte werden hiermit aufgefordert alle von ihnen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten nicht festangestellten und nicht vermöge ihrer Beschäftigung einer bereits bestehenden Betriebskrankenkasse als versicherungspflichtige Mitglieder angehörenden Personen mit Ausnahme

- 1) derjenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
- 2) derjenigen, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von Mk 2000 für das Jahr gerechnet, übersteigt,
- 3) derjenigen, welche nach dem Dienstvertrage in Krankheitsfällen auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf Krankenhausbehandlung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung Anspruch haben,
- 4) derjenigen, welche Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse sind und insolgedessen ihre Befreiung von der Zugehörigkeit zu dieser Kasse geltend machen,

der Betriebskrankenkasse erstmalig bis spätestens den 30. September d. J., im übrigen spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Dienstverhältnisses wieder abzumelden, auch jede während der Dauer des Dienstverhältnisses eintretende Veränderung, welche die Zugehörigkeit zu einer anderen Mitgliederklasse zur Folge hat, binnen drei Tagen nach deren Eintritt zu melden.

Die An- und Abmeldungen haben nach den beiliegenden, in der Buchdruckerei von Grefe & Tiedemann, bei der Stadtwassermühle 2 hier selbst vorrätigen Formularen, welche auf weißem Papier gedruckt und am oberen Rande mit einem roten Streifen versehen sind, zu erfolgen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. September 1903.

Anmeldung









№ 51.

den 21. September 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die künftige Anlegung von Straßen auf dem im Stadtteil Eppendorf nordwestlich der Gärtnerstraße belegenen Terrain.**

Nachdem durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft zum Zwecke der künftigen Herstellung von Straßen auf dem im Stadtteil Eppendorf nordwestlich der Gärtnerstraße belegenen Terrain für die im Grundrisse des Vermessungsbureaus vom 13. Juli 1903 bezeichneten Teile dieser Straßen die in diesem Grundriß bezeichneten Straßen- und Baulinien mit den in den §§ 107 und 108 des Baupolizeigesetzes angegebenen Wirkungen vorgeschrieben worden sind, so wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Exemplar des gedachten Grundrisses auf dem Bureau der Baupolizeibehörde niedergelegt worden ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. September 1903.

№ 52.

den 7. Oktober 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend den Handel mit Giften.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend den Handel mit Giften, vom 29. November 1895 (G.-S. 1895 S. I. 125) wird hierdurch verordnet, was folgt:

Im Formular für das Giftbuch (Anlage II zur Verordnung, betreffend den Handel mit Giften, vom 29. November 1895 — G.-S. 1895 S. I. 126) ist die letzte Spalte zu streichen.

In Bezug auf Gifte der Abteilungen 1 und 2 ist demnach die Empfangsbestätigung im Giftbuch nicht mehr erforderlich; es genügt vielmehr die Ausstellung des Giftscheins (§ 13 und Anlage IV der Verordnung).

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. Oktober 1903.

№ 53.

den 8. Oktober 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
den Verkehr mit Arzneimitteln.

Der Senat bringt die nachstehende Bekanntmachung hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntnis:

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 1. Oktober 1903.

Auf Grund des § 4 der kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß'),  
Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare)  
und  
Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich oder Brusttee Weidemanns)

werden vom 1. Januar 1904 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 1. Oktober 1903.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

Graj von Pobjadowsky.

N<sup>o</sup> 54.

den 12. Oktober 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**das Verzeichnis der den Militäranwärtlern nach Maßgabe der Grundsätze vom 28. Juni 1899 vorbehaltenen Stellen.**

Das mit Bekanntmachung des Senats vom 23. Dezember 1901 veröffentlichte Verzeichnis der den Militäranwärtlern nach Maßgabe der Grundsätze vom 28. Juni 1899 vorbehaltenen Stellen (G.-S. 1901 Seite I. 159 bis I. 166) wird abgeändert, wie folgt:

In Position 8 ist vor Schleusenwärtergehilfen ein \* einzufügen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. Oktober 1903.

N<sup>o</sup> 55.

den 14. Oktober 1903.

**G e s e t z ,****betreffend die durch technische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes zu besetzenden Stellen.**

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Auf Grund § 12,1 des Gesetzes vom 2. November 1896 über die Organisation der Verwaltung wird hiermit unter Vorbehalt der in § 12,2 zugelassenen Ausnahmen bestimmt, daß durch technische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes (§§ 11—13, § 20 des Gesetzes) folgende Stellen zu besetzen sind:

der Baninspektor der Finanzdeputation,

der Luaidirektor,

der Ingenieur der Quaiverwaltung,

der erste Schiffsvermesser,

der Münzdirektor und Eichinspektor, der Betriebsingenieur und die Bardeine der Münze,

der Direktor und der zweite Beamte des Statistischen Bureaus der Steuerdeputation,  
der Direktor des Handelsstatistischen und des Deklarationsbüreaus,  
der Baudirektor,  
der Oberingenieur,  
der Wasserbaudirektor,  
die Bauinspektoren und Baumeister der Baudeputation,  
der Direktor, der Subdirektor, die Bauinspektoren und Baumeister beim  
Beleuchtungswesen,  
die Dirigenten der Gaswerke,  
der Inspektor der elektrischen Beleuchtung,  
der Direktor, die Bauinspektoren und Baumeister der Stadtwasserkunst,  
die Schulräte,  
der Inspektor für das höhere Schulwesen,  
der Direktor, die Bauinspektoren und Baumeister der Baupolizei,  
der Inspektor und die Revisoren des Dampfesfelrevisionsbüreaus,  
der Gewerberat und die Gewerbe-Inspektoren,  
der Inspektor der Behörde für Wohnungspflege,  
der Branddirektor,  
der Medizinalrat,  
die Physici,  
der Oberpfarrarzt,  
der Ammenarzt,  
der Staatsstierarzt,  
die Polizeistierärzte,  
der Antzphyfikus in Nizebüttel,  
die Distriktsärzte im Landgebiet,  
die ärztlichen Direktoren der Allgemeinen Krankenhäuser,  
der Direktor der Irrenanstalt Friedrichsberg,  
der Oberarzt der Irrenanstalt Langenhorn,  
der Friedhofsdirektor,  
der Direktor des Waisenhauses,  
der Deich- und technische Inspektor und der Baumeister der Landherrenschaften.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Oktober 1903.

N<sup>o</sup> 56.

den 21. Oktober 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Tarif über die für Naturaleinquartierung aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung.**

Nach Maßgabe § 13 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a., vom 29. November 1875 wird der für das Jahr 1904 beschlossene Tarif über die für Naturaleinquartierung aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung hierdurch veröffentlicht:

**A. Quartier (ohne Verpflegung, auch enghes Quartier).**

Für	Stadt	Stadt Pergedorf, Gurbaven und Töfe	Übriges Landgebiet
1 General mit Burschen . . . . .	M 10	M 6	M 6
1 Oberst oder Major mit Burschen . . . . .	6	3	3
1 Hauptmann oder Leutnant mit Burschen . . . . .	3	1,80	1,80
1 Feldwebel . . . . .	1,20	0,80	0,80
1 Unteroffizier oder Mann . . . . .	0,60	0,40	0,30
1 Pferd . . . . .	0,60	0,15	0,15

**B. Verpflegung.**

Für	Volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Morgenkost
1 Offizier, Militärarzt im Offiziersrang oder höheren Militärbeamten ohne Burschen . . . . .	M 2,50	M 1,25	M 0,75	M 0,50
1 Unteroffizier oder Gemeinen (auch Burschen) . . . . .	0,90	0,45	0,25	0,20
1 Pferd . . . . .	1,20			

Wenn den mit Verpflegung einquartierten Mannschaften Brot aus Magazinen geliefert wird, so ist der laut Ziffer 2 zu § 9 in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 und Ziffer 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 für die Brotlieferung angenommene Wert der Brotportionen von 15 Pfennig für den Mann und den Tag, von den für Verpflegung festgestellten Vergütungen in Abrechnung zu bringen. Derselbe verteilt sich gleichmäßig auf die einzelnen Mahlzeiten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Oktober 1903.

N<sup>o</sup> 57.

den 23. Oktober 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900,  
betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.**

Der § 1 der den obigen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung des Senats vom 9. Januar 1901 (G. S. 1901 S. I, 34) erhält folgende Fassung:

Ausführungsbehörde im Sinne des § 8 des Gesetzes ist in den in § 1 des Gesetzes bezeichneten Fällen für die Gefängnisanstalten innerhalb der Stadt und in Fuhtsbüttel die Gefängnisdeputation, für die Gefängnisse in Cuxhaven und in Bergedorf der Landherr, für das Wert- und Armenhaus die Sektion für das Wert- und Armenhaus.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. Oktober 1903.

---

N<sup>o</sup> 58.

den 28. Oktober 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Bestellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zur Ausführung des  
§ 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.**

Der Senat hat nach Maßgabe § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt und bringt im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1890 (G. S. 1890 S. 52) zur öffentlichen Kunde, was folgt:

Zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ist in der Landherrenschaft Rißebüttel der Vogt von Neuwerk bestellt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Oktober 1903.

---



N<sup>o</sup> 59.

den 30. Oktober 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.**

Zur Ausführung des am 1. Januar 1904 in Kraft tretenden Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) wird auf Grund des § 22 dieses Gesetzes hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Gesetze zu verstehen ist unter der Bezeichnung:

„Höhere Verwaltungsbehörde“ der Senat;

„Untere Verwaltungsbehörde“, „Polizeibehörde“ und „Ortspolizeibehörde“

- a. für die Stadt Hamburg die Polizeibehörde,
- b. für das übrige Staatsgebiet mit Ausnahme der Landherrenschaft Nisebützel die betreffende Landherrenschaft,
- c. für das Amt Nisebützel der Amtsverwalter;

„Schulaufsichtsbehörde“

- a. für die Stadt Hamburg und die nicht unter die Landgemeindeordnung fallenden Teile der Marschlande die Oberschulbehörde, Sektion für das Volksschulwesen,
- b. für das übrige Staatsgebiet die Oberschulbehörde, Sektion für das Landschulwesen;

„Gemeindebehörde“

- a. für die Stadt Hamburg und die nicht unter die Landgemeindeordnung fallenden Teile der Marschlande das Waisenhauskollegium,
- b. für das übrige Staatsgebiet der betreffende Gemeindevorstand bzw. der Magistrat von Bergedorf.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. Oktober 1903.

N<sup>o</sup> 60.

den 20. November 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**Eröffnung einer Dienststelle des Fleischbeschauamtes I für die Anwärder Häfen.**

Der Senat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zur Untersuchung von ausländischem Fleisch und Fett, welches über die Zollgrenze gegen das

hamburgische Freihafengebiet eingeführt wird, außer der Dienststelle am Amerikahöft mit dem 28. November d. J. eine zweite Dienststelle des Beschauamtes Hamburg I am südlichen Ende der Quaischuppen des Kronprinzenuais auf Kuhwärder errichtet wird.

In Abänderung des Absatzes 1, Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 18. März 1903 (G.-S. S. I. 88) wird hiermit bestimmt:

- 1) Die Abteilung Kuhwärder des Beschauamtes Hamburg I ist zuständig für diejenigen Untersuchungen, welche im Ellerholzhafen, Kaiser Wilhelm-Hafen und Kuhwärderhafen und auf den Quais dieser Häfen zur Ausführung gelangen.
- 2) Die Abteilung Amerikahöft des Beschauamtes Hamburg I ist zuständig für alle im übrigen Freihafengebiete stattfindenden Untersuchungen.

Beide Dienststellen nehmen die Untersuchung vor für sämtliche hiesigen Hauptzollämter und deren Abfertigungsstellen. Mit jeder der beiden Dienststellen ist ein Zollbureau verbunden, welches innerhalb der örtlichen Zuständigkeit die Anmeldungen zur Untersuchung und die weiteren Anträge auf Überführung des tauglich befundenen Fleisches und Fettes nach der Eingangszollstelle entgegenzunehmen hat.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. November 1903.

Nr 61.

den 20. November 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

**die Ausbildung und Prüfung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern.**

Der Senat verordnet auf Grund der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900, B. Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer und E. Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer (veröffentlicht im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 22 vom 30. Mai 1902), unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 22. Oktober 1902 und 9. März 1903, was folgt:

- 1) Die Ausbildung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern kann an dem Centralschlachthof in Hamburg erfolgen.
- 2) Die Leitung des Unterrichts für Fleischbeschauer geschieht durch den Staats-tierarzt und die von der Polizeibehörde zu bestimmenden Polizeitierärzte.

Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, welche aus dem Staatstierarzt oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei von der Polizeibehörde zu bestimmenden Polizeitierärzten als Beisitzern besteht.

- 3) Die Ausbildung von Trichinenschauern an dem Centralschlachthof in Hamburg, sowie die Prüfung der Trichinenschauer und die Ausstellung der Befähigungsausweise für dieselben ist dem mit der Leitung des Beschauamtes Hamburg II Schlachthof und dem mit der Leitung des Trichinenschauamtes auf dem Schlachthofe betrauten Polizeitierärzte übertragen.
- 4) Die vom Bundesrate vorgeschriebene Nachprüfung wird für Fleischbeschauer durch den Staatstierarzt oder seinen Stellvertreter, für Trichinenschauer durch den Vorstand des Trichinenschauamtes auf dem Schlachthofe oder seinen Stellvertreter vorgenommen.
- 5) Die näheren Bestimmungen in bezug auf die Ausbildung der Fleischbeschauer und der Trichinenschauer, sowie in bezug auf die Vornahme der Prüfungen werden von der Polizeibehörde erlassen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. November 1903.

**Nr 62.**

den 23. November 1903.

## **Gesetz** zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Der Senat ist befugt, in bezug auf die Besteuerung von Personen und Gegenständen, welche zugleich dem Besteuerungsrechte des hamburgischen und eines anderen Staates unterliegen, zwecks Vermeidung der aus der gleichzeitigen Anwendung verschiedener Steuergesetze sich ergebenden Unzuträglichkeiten unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Anwendung übereinstimmender Grundsätze auf die Erhebung der Steuern und Abgaben in den beteiligten Staaten gesichert und insbesondere eine auf der Verschiedenartigkeit der Steuergesetze beruhende Doppelbesteuerung vermieden wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. November 1903.

N<sup>o</sup> 63.

den 27. November 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

das Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Der Senat bringt die nachstehende Bekanntmachung, sowie das Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, soweit solches sich auf das diesseitige Staatsgebiet bezieht, hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntnis.

**Bekanntmachung.**

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind, bekannt gemacht.

Berlin, den 8. November 1903.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

**Verzeichnis**

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
----- XXI. Freie und Hansestadt Hamburg. -----		
Hamburg	Allgemeines Krankenhaus Eppendorf.....	18
"	Allgemeines Krankenhaus St. Georg.....	10
"	Irrenanstalt Friedrichsberg.....	4
"	" Langenhorn.....	2
"	Seemannskrankenhaus und Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten.....	1
"	Hasentrankenhaus.....	2
-----		

Nr 61.

den 1. Dezember 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**die Eröffnungssitzung des Reichstags.**

Der Senat bringt die folgende, vom Stellvertreter des Reichskanzlers am 30. November d. J. erlassene Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

**Bekanntmachung.**

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 44 des Reichs-Gesetzblatts verkündete Kaiserliche Verordnung vom 23. d. Mts., durch welche der Reichstag berufen ist, am 3. Dezember d. J. in Berlin zusammenzutreten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eröffnung des Reichstags an diesem Tage um 12 Uhr Mittags im Weißen Saale des hiesigen königlichen Schlosses stattfinden wird.

Zuvor wird ein Gottesdienst und zwar

für die Mitglieder der Evangelischen Kirche in der Dom-Interimskirche  
(Moubijou) um 11 Uhr,

für die Mitglieder der Katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche  
um 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,

abgehalten werden.

Die weiteren Mitteilungen über die Eröffnungssitzung erfolgen in dem Bureau des Reichstags, am Königsplatz, am 2. Dezember d. J. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 3. Dezember von 8 Uhr Vormittags ab.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationstarken für die Eröffnungssitzung ausgegeben, sowie alle sonst erforderlichen Mitteilungen gemacht werden.

Zuschauer können zu dem Eröffnungsakte nicht zugelassen werden.

Berlin, den 30. November 1903.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

Graf von Posadowsky.

N<sup>o</sup> 65.

den 9. Dezember 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**den Zinssatz für hinterlegtes Geld.**

Auf Grund § 12 der Hinterlegungsordnung vom 14. Juli 1899 hat der Senat die Höhe des Zinssatzes für hinterlegtes Geld für das Jahr 1904 auf zweiundeinhalb vom Hundert für das Jahr festgesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. Dezember 1903.

N<sup>o</sup> 66.

den 11. Dezember 1903.

**Gesetz,**  
betreffend die Verstaatlichung der Pensionskasse für die Witwen und  
Waisen der Angestellten des hamburgischen Staats.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staats wird an dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der hamburgischen Staatsbeamten, aufgehoben.

§ 2.

Das Vermögen der Pensionskasse wird vom Staate übernommen.

Aus dem Vermögen der Kasse werden diejenigen nach § 6 B der Pensionskassenordnung vom 15. Juli 1881 zu leistenden jährlichen Beiträge, welche seit dem 1. Januar 1890 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Hauptstaatskasse für aktive und pensionierte Beamte der hamburgischen Hauptzollämter an die Pensionskasse gezahlt worden sind, nebst den hierauf erwachsenen, mit  $3\frac{1}{2}\%$  zu berechnenden Zinsen, jedoch unter Abzug der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Reiche der Hauptstaatskasse für Pensionen der Witwen und Waisen der Zollbeamten gezahlten Vergütung, an die Hauptstaatskasse zurückbezahlt und als unvorhergesehene Einnahme des letzten Budgetjahres verrechnet.

## § 3.

Die Pensionskassendeputation wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben. Die Beamten derselben werden von der Finanzdeputation mit ihren bisherigen Bezügen übernommen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Dezember 1903.

N<sup>o</sup> 67.

den 11. Dezember 1903.

## Gesetz,

betreffend

### die Fürsorge für die Witwen und Waisen der hamburgischen Staatsbeamten.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches an einem vom Senat zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Tage in Kraft tritt, was folgt:

## § 1.

Die Hinterbliebenen der hamburgischen Staatsbeamten, welche zur Zeit ihres Todes im Staatsdienst ein Amt auf Lebenszeit bekleideten oder mit Pension oder Wartegeld in den Ruhestand versetzt oder vor erreichter Pensionsberechtigung wegen dauernder Dienstunfähigkeit entlassen worden sind, erhalten aus der Staatskasse eine Versorgung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die gleiche Versorgung wird auch den Hinterbliebenen der an den Gemeindeschulen des Landgebiets festangestellten Lehrer gewährt, sofern dieselben im Amt oder nach erfolgter Pensionierung oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgter Entlassung verstorben sind.

## § 2.

Versorgungsberechtigt sind von den Hinterbliebenen der im § 1 genannten Beamten:

- 1) die Witwe,
  - 2) die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten oder für ehelich erklärten Kinder.
- An Kindes Statt angenommene Kinder stehen ehelichen Kindern nicht gleich.

## § 3.

Die Witwenpension besteht, wenn der verstorbene Beamte weniger als zehn pensionsberechtigten Dienstjahre zurückgelegt hat, in dem fünften Teil, in allen anderen

Fällen in dem vierten Teil des von dem verstorbenen Beamten zuletzt bezogenen pensionsberechtigten Dienst Einkommens. Die Witwenpension beträgt mindestens M 300, höchstens M 3000.

Ist der Beamte infolge einer Krankheit oder Verwundung, welche er sich bei Ausübung des Dienstes oder in Veranlassung desselben ohne eigenes grobes Verschulden zugezogen hat, verstorben, so besteht die Witwenpension ohne Rücksicht auf die Dienstjahre in dem vierten Teil des Dienst Einkommens.

Die Waisepension beträgt:

- 1) für Kinder, deren Mutter eine Witwenpension bezieht, ein Fünftel der Witwenpension für jedes Kind (Halbwaisepension),
- 2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge einer Witwenpension nicht berechtigt ist, zwei Fünftel der Witwenpension für jedes Kind (Ganzwaisepension). Ist nur ein pensionsberechtigtes Kind hinterblieben, so beträgt die Pension desselben drei Fünftel der Witwenpension.

Kinder eines weiblichen Beamten erhalten, wenn ihr Vater nicht mehr lebt, die Pension für Ganzwaisen mit 8 vom Hundert des pensionsberechtigten Dienst Einkommens der Mutter, wenn dieselbe weniger als zehn pensionsberechtigten Dienstjahre zurückgelegt hat, mit 10 vom Hundert bei längerer Dienstzeit der Mutter. Für nur ein Kind erhöht sich diese Pension um die Hälfte. Lebt der Vater noch, so kann den Kindern durch Beschluß des Senats unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses, im Falle nachgewiesener ungenügender Erwerbsfähigkeit des Vaters, Unterstützung bis zur Höhe der Ganzwaisepension gewährt werden.

Waisepensionen dürfen weder für sich noch mit der Witwenpension zusammen 75 vom Hundert des zuletzt bezogenen pensionsberechtigten Dienst Einkommens des verstorbenen Beamten übersteigen.

#### § 4.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Beamte, so wird die nach Maßgabe des § 3 zu berechnende Witwenpension für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn Jahre um  $\frac{1}{20}$  gekürzt. Über  $\frac{10}{20}$  der Witwenpension hinaus findet diese Kürzung nicht statt. Auf die Berechnung der Waisepension ist die Kürzung ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer  $\frac{1}{20}$  der nach § 3 zu berechnenden Witwenpension so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.



Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

## § 5.

Das Recht auf den Bezug der Witwen- und Waisenpension erlischt:

- 1) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
- 2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

## § 6.

Hinterläßt ein Beamter außer einer Witwe pensionsberechtigte Kinder aus einer früheren Ehe, so erhalten diese Kinder, solange die Witwe im Bezuge der Witwenpension verbleibt, die Pension für Halbwaisen.

Kinder, welche aus einer früheren Ehe der Witwe entstammen, sind, sofern sie nicht etwa von ihrem eigenen Vater her pensionsberechtigt waren, zum Bezuge der Waisenpension nicht berechtigt.

## § 7.

Ist der Anspruch auf den Bezug der Witwenpension infolge Wiederverheiratung der Witwe erloschen, so kann dieselbe nach Auflösung dieser folgenden Ehe wiederum zum Bezuge der früheren Pension zugelassen werden. Über die Wiederzulassung entscheidet der Senat unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses. Im Falle der Wiederzulassung der Witwe wird die den pensionsberechtigten Kindern der früheren Ehe während der Dauer der folgenden Ehe gezahlte Ganzwaisenpension wieder auf den Betrag der Halbwaisenpension verringert.

Der Bezug mehrerer Witwenpensionen aus verschiedenen nacheinander mit Beamten eingegangenen Ehen ist in jedem Falle ausgeschlossen. Vielmehr hat die Witwe nur auf diejenige Pension Anspruch, welche ihr aus der letzten Ehe zusteht. Die Finanzdeputation kann aber, wenn die Verhältnisse dies rechtfertigen, der Witwe die aus einer früheren Ehe erworbene Pension an Stelle der letzterworbenen Pension gewähren.

Kinder, welche sowohl von ihrem Vater als von ihrer Mutter her pensionsberechtigt sind, erhalten nur eine Pension, und zwar diejenige, welche für sie günstiger ist.

## § 8.

Die Witwe und die Kinder eines in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand oder nach der Entlassung geschlossen ist, haben keinen Anspruch auf den Bezug von Witwen- oder Waisenpension.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Ehe bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist.

### § 9.

Die Zahlung der Witwen- und Waisenpensionen beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals und erfolgt vierteljährlich im voraus.

### § 10.

Die Witwen- und Waisenpensionen können mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

### § 11.

Die im § 1 genannten Beamten haben bei ihrer Anstellung einen einmaligen Beitrag an die Staatskasse zu zahlen, welcher bei einem Dienst Einkommen von mehr als M 2000 ein Zwölftel desselben, bei einem Dienst Einkommen von M 2000 und weniger ein Bierundzwanzigstel desselben beträgt. Außerdem haben dieselben bei Eintritt einer Alterszulage oder einer sonstigen Gehaltserhöhung ein Zwölftel des Mehrbetrages zu zahlen. Wenn das jährliche Dienst Einkommen eines Beamten den Betrag von M 12 000 übersteigt, so sind die vorgedachten Beiträge nur für ein Einkommen von M 12 000 zu zahlen. Bei der Wiederanstellung eines früheren Beamten ist der einmalige Beitrag nicht von neuem zu zahlen, sofern nicht etwa dem Beamten bei seinem Ausscheiden aus dem vormaligen Beamtenverhältnis der bereits gezahlte Beitrag zurückvergütet war. (§ 13.)

Weibliche Beamte haben die im Absatz 1 vorgeschriebenen Beiträge nicht zu zahlen.

### § 12.

Wenn das pensionsberechtigte Dienst Einkommen eines Beamten infolge seiner Versetzung in eine Stelle mit geringerem Gehalt eine Verringerung erleidet, so wird die Witwen- und Waisenpension von dem in der früheren Stelle zuletzt bezogenen Gehalt berechnet, soweit dasselbe höher war als dasjenige Gehalt, welches der Beamte bei seinem Tode oder seiner Versetzung in den Ruhestand bezog.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn ein Beamter in eine höhere Stelle auf Probe befördert ist, bei Ablauf der Probezeit aber in seine frühere Stelle zurückversetzt wird.

### § 13.

Einem Beamten, welcher freiwillig innerhalb dreier Monate nach der Anstellung aus seinem Amte wieder ausscheidet, oder welcher während der Probefristzeit entlassen wird, wird der bei der Anstellung gezahlte einmalige Beitrag zurückvergütet.

## § 14.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzdeputation übertragen. Ihr ist über jeden Vorgang, welcher die Entrichtung eines Beitrages an die Staatskasse nach § 11 zur Folge hat, ferner über alle Todesfälle und die auf die Auszahlung von Witwen- und Waisenpensionen bezüglichen Verhältnisse der verstorbenen Beamten unverzüglich durch die vorgelegte Dienststelle Nachricht zu geben.

## § 15.

Für die Auszahlung der Witwen- und Waisenpensionen werden zunächst die Erträgnisse des Kapitals verwandt, welches zufolge des Gesetzes, betreffend die Verstaatlichung der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staats, vom 11. Dezember 1903 dem Staate anheimgefallen ist, und welches zu dem Ende als ein gefondertes, von dem übrigen Staatsvermögen getrenntes Kapital zu verwalten ist. Soweit die Erträgnisse des Kapitals und die in dem betreffenden Jahre eingehenden Beiträge den Bedarf an Ausgaben für Witwen- und Waisenpensionen nicht decken, ist der erforderliche Mehrbetrag aus der Staatskasse zu decken. Ein etwaiger Überschuß über die Ausgaben für Witwen- und Waisenpensionen wird zur Vermehrung des Kapitals verwendet.

## § 16.

Beamte, welche ein höheres Dienst Einkommen als M 10 000 beziehen oder bezogen haben, werden der Finanzdeputation binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erklären haben, ob im Falle ihres Todes die Witwen- und Waisenpension von dem höheren Dienst Einkommen, soweit es nach diesem Gesetz zulässig ist, berechnet werden soll. Erklären sie sich dafür, so haben sie den nach § 11 Absatz 1 zu zahlenden Beitrag nachzuentrichten. Unterbleibt die Erklärung, so wird im Falle ihres Todes die Pension ihrer Hinterbliebenen nur von demjenigen Betrage berechnet, mit welchem sie der Pensionskasse beigetreten waren. Jedoch müssen die noch im Dienst befindlichen Beamten, welche ein über M 10 000 hinausgehendes Dienst Einkommen beziehen und den Beitrag für den überschüssigen Betrag nicht gezahlt haben, im Falle einer späteren Erhöhung ihres Dienst Einkommens den Beitrag für den ganzen über M 10 000 hinausgehenden Teil ihres Dienst Einkommens bis zu M 12 000 entrichten.

Die Witwen und Waisen bereits verstorbener Beamten erhalten die Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes, jedoch nur von demjenigen Dienst Einkommen, mit welchem der Verstorbene der Kasse beigetreten war.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Beamte und deren Hinterbliebene, sofern erstere der Pensionskasse nicht beigetreten sind.

Die Hinterbliebenen weiblicher Beamten erhalten, auch wenn die letzteren zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verstorben sind, eine Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

## § 17.

War die von der Pensionskasse bisher gezahlte Pension höher als die nach diesem Gesetz zu berechnende Pension, so verbleibt es bei dem höheren Betrage.

## § 18.

Beamte, welche mindestens 5 Jahre Teilnehmer der Pensionskasse gewesen sind und aus dem Staatsdienste ausscheiden, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 gegeben sind, können sich dadurch die Versorgung ihrer Witwe und ihrer Waisen durch den Staat sichern, daß sie binnen 3 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienste einen bezüglichen schriftlichen Antrag bei der Finanzdeputation einbringen und sich darin verpflichten, für die Zukunft einen jährlichen Beitrag von 6 vom Hundert des zuletzt bezogenen pensionsberechtigten Dienstinkommens an die Staatskasse zu entrichten. An Stelle des Beamten können dessen Ehefrau, und wenn dieselbe verstorben ist, dessen Kinder resp. die Vertreter derselben einen solchen Antrag stellen und zugleich die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge übernehmen. In solchem Falle wird jedoch die Höhe der Witwen- und Waisenpension nach Maßgabe der bisherigen Revidierten Ordnung der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staats vom 15. Juli 1881 geregelt.

## § 19.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die nicht unter § 1 fallenden bisherigen außerordentlichen Teilnehmer der Pensionskasse und ihre Hinterbliebenen. Diese Teilnehmer haben ihre bisherigen Beiträge hinfort an die Staatskasse zu entrichten.

Bleiben diese Teilnehmer mit ihren Zahlungen länger als 1 Jahr im Rückstande, so erlischt die Verpflichtung des Staates zur Zahlung von Witwen- und Waisenpensionen an ihre Hinterbliebenen. Eine Rückgabe gezahlter Beiträge findet in diesem Falle nicht statt.

Diese Bestimmung ist auch maßgebend für die gemäß § 18 in Betracht kommenden Beitragspflichtigen.

Den Witwen der in das Hanseatische Oberlandesgericht übergetretenen Mitglieder des vormaligen Oberappellationsgerichtes der freien Hansestädte wird von der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Pension derjenige Betrag gekürzt, welcher

denselben nach Art. 3 der Vereinbarung vom 29. November 1878, betreffend die Aufhebung des Oberappellationsgerichts, als Witwenpension zu zahlen ist.

## § 20.

Den Tag, an welchem das Gesetz in Kraft treten wird, bestimmt der Senat. An demselben Tage wird die Revidierte Ordnung der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staats vom 15. Juli 1881 aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Dezember 1903.

N<sup>o</sup> 68.

den 11. Dezember 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der hamburgischen Staatsbeamten.

Der Senat verordnet hiermit, daß das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der hamburgischen Staatsbeamten, mit dem

1. Januar 1904

in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Dezember 1903.

N<sup>o</sup> 69.

den 11. Dezember 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

die Novelle zum Baupolizeigesetz vom 28. April 1893.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis,

daß die Gültigkeit der Novelle zum Baupolizeigesetz vom 28. April 1893 bis zum 31. Dezember 1904 verlängert werde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Dezember 1903.

№ 70.

den 11. Dezember 1903.

## Gesetz, betreffend die Stempelabgabe.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

### Inhaltsübersicht.

#### I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelabgabe.

- § 1. Gegenstand der Stempelabgabe.
- § 2. Begriff der Urkunde im Sinne des Stempelgesetzes.
- § 3. Entstehung der Stempelpflichtigkeit.
- § 4. Sachliche und persönliche Stempelbefreiungen.
- § 5. Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit.
- § 6. Wertermittelung.
- § 7. Mindestbetrag der Stempelabgabe und Abstufungen derselben.
- § 8. Besteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden. Beurkundung der Verlängerung eines Rechtsverhältnisses.
- § 9. Besteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.
- § 10. Verpflichtung zur Zahlung der Stempelabgabe.

#### II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

- § 11. Erfüllung der Stempelpflicht durch Vorlegen der Urkunden zur Stempelung.
- § 12. Erfüllung der Stempelpflicht durch Verwendung von Stempelpapier oder Stempelmarken.
- § 13. Zeit der Entrichtung der Stempelabgabe.
- § 14. Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Anknüpfungserteilung.
- § 15. Verjährung der Stempelabgabe.
- § 16. Festsetzung von Geldstrafen.
- § 17. Festsetzung von Ordnungstrafen.
- § 18. Verpflichtung der Gerichte und Behörden zur Anzeige von Übertretungen des Stempelgesetzes.
- § 19. Straffreiheit.
- § 20. Strafvollstreckung.
- § 21. Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.

#### III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

- § 22. Behörden für die Ausführung des Stempelgesetzes.
- § 23. Erlass der Stempelabgabe.
- § 24. Erstattung bereits entrichteter Stempelabgaben. Rechtsweg.
- § 25. Berechnung der Fristen.
- § 26. Übergangsbestimmung.

## I. Abschnitt.

### Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelabgabe.

#### § 1.

Gegenstand der Stempelabgabe.

Urkunden, welche in dem anliegenden Tarif aufgeführt oder über dort genannte Rechtsgeschäfte errichtet werden, unterliegen den daselbst bezeichneten Stempelabgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

#### § 2.

Begriff der Urkunde im Sinne des Stempelgesetzes.

Als Urkunde über ein<sup>s</sup> der im Tarif benannten Rechtsgeschäfte gilt jede durch Schrift, Druck oder auf sonstige Weise sichtbar gemachte ein- oder mehrseitige Erklärung, welche die Bestimmungen eines abgeschlossenen Rechtsgeschäftes der im Tarif bezeichneten Arten in einer gegen den oder die Unterzeichner beweisenden Weise wiedergibt.

Ergibt sich die Einigung über einen gegenseitigen Vertrag aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen, so wird eine Stempelabgabe hierfür in der Regel nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nur dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Beteiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Aufnahme eines solchen Vertrages zu erzielen.

Der handschriftlich vollzogenen steht die mechanisch hergestellte Namensunterschrift gleich. Den von den Beteiligten unterschrieben vollzogenen Urkunden sind die von einem Notar, ferner, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Rechtsstreits oder des Verfahrens hinausgeht, auch die von einem Gericht oder der Vormundschaftsbehörde aufgenommenen Urkunden oder Beurkundungen gleichzuachten.

#### § 3.

Entstehung der Stempelpflichtigkeit.

Stempelpflichtig sind in Hamburg unterzeichnete Urkunden. Der Stempelabgabe unterliegen auch auswärts unterzeichnete Urkunden, welche in Hamburg befindliche Gegenstände oder in Hamburg zu erfüllende Geschäfte betreffen, falls von ihnen in Hamburg Gebrauch gemacht wird.

Urkunden über Versicherungsverträge sind stempelpflichtig, wenn sie in Hamburg gezeichnet oder durch einen Angestellten des Versicherers oder durch einen Unterhändler ausgehändigt werden, oder wenn der Vertrag in Hamburg geschlossen wurde.

Urkunden über Feuerversicherungsverträge sind außer in den Fällen des Absatz 2 auch dann stempelpflichtig, wenn sich die versicherten Gegenstände zur Zeit des Vertragsabschlusses in Hamburg befinden. Befinden sich dagegen die versicherten Gegenstände zu dieser Zeit außerhalb Hamburgs oder innerhalb des Deutschen Reichs, so sind die Urkunden stempelfrei. Werden die versicherten Gegenstände später unter Fortdauer der Versicherung nach Hamburg überführt, so ist die Stempelabgabe für den Rest der Vertragsdauer zu entrichten.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten auch für Urkunden über Versicherungsverträge gegen Diebstahl, Spiegelglas-, Hagel-, Sturm- und Wasserschäden.

Urkunden über Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst-, Alters-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträge sind außer in den Fällen des Absatz 2 auch dann stempelpflichtig, wenn die Versicherten zur Zeit des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz in Hamburg hatten.

Dagegen sind alle Urkunden über Versicherungsverträge der in Absatz 5 bezeichneten Art auch in den Fällen des Absatz 2 stempelfrei, sofern die Versicherten zur Zeit des Vertragsabschlusses außerhalb Hamburgs wohnten.

Im übrigen unterliegen auswärts gezeichnete Urkunden über Versicherungsverträge der Stempelpflicht nicht.

Lebwillige Verfügungen und Erbverträge sind stempelpflichtig, wenn sie in Hamburg eröffnet werden, oder wenn der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz in Hamburg hatte.

Unter Hamburg im Sinne dieses Gesetzes ist das hamburgische Staatsgebiet zu verstehen.

#### § 4.

##### Sachliche und persönliche Stempelbefreiungen.

Von der Stempelabgabe sind befreit:

- 1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand einen Geldwert von M 300 nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif abweichende Bestimmungen enthält.
- 2) Schuldversprechen, Schuldauerkennnisse und Beträge über die Rückzahlung eines Darlehens, in welchen zugleich die Eintragung einer Hypothek für die verbrieftete Forderung bewilligt wird, sowie Urkunden, in welchen eine durch Hypothek gesicherte Forderung, eine Grundschuld oder Rentenschuld abgetreten oder belastet wird, wenn die Eintragung des Rechts oder der Rechtsänderung auf einen binnen sechs Monaten nach Ausstellung der Urkunde bei einem deutschen Grundbuchamte eingegangenen Antrag bewirkt wird.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf Schuldburkunden der oben bezeichneten Art, in welchen zugleich die Eintragung einer zur Sicherung



der verbrieften Forderung bestimmten Grund- oder Rentenschuld bewilligt, sowie auf Urkunden, in welchen die persönliche Haftung für eine gleichzeitig bestellte Grund- oder Rentenschuld übernommen wird, ferner auf Urkunden, durch welche eine durch Eintragung einer Grund- oder Rentenschuld gesicherte Forderung zugleich mit der Grund- oder Rentenschuld abgetreten oder belastet wird.

Der Eintragung einer Hypothek im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist die Eintragung eines Schiffspfandrechtes in das Schiffsregister gleichzuachten.

Von der Entrichtung der Stempelabgabe sind befreit:

Die Behörden des Reichs und Hamburgs, hamburgische politische und kirchliche Gemeinden, sowie solche Religionsgesellschaften, Stiftungen, gemeinnützige und Wohltätigkeitsanstalten und Vereine, welchen vom Senat die Stempelfreiheit ausdrücklich verliehen ist. Die Verleihung der Stempelfreiheit kann auch ausgedehnt werden auf die von Stiftungen, Wohltätigkeitsanstalten und Vereinen unterstützten Personen und deren Bürgen in Bezug auf die diesen Anstalten auszustellenden Urkunden über Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse und Darlehensverträge.

Für Urkunden über Verträge dritter mit den nach vorstehendem Absatz Befreiten ist die Hälfte der Abgabe zu entrichten. Bei Kauf- und Wertverträgen, in welchen eine Lieferung an den Fiskus des Deutschen Reichs oder den hamburgischen Staat übernommen wird, hat der Verkäufer oder der Unternehmer des Wertes die volle Abgabe zu tragen.

#### § 5.

Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit.

Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalt.

Für die Stempelpflichtigkeit ist die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäfts — unbeschadet der Bestimmung des § 23 — sowie die Vernichtung der Urkunde ohne Bedeutung.

Urkunden, in welchen ein Geschäft nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, sind in Ansehung dieses Geschäfts stempelpflichtig, wenn anzunehmen ist, daß die Absicht auf dessen Beurkundung gerichtet war.

Bedingte Geschäfte gelten in Ansehung der Abgabepflicht wie unbedingte.

#### § 6.

Wertermittlung.

Für die Berechnung der Stempelabgabe ist derjenige Wert maßgebend, welcher dem Gegenstande des beurkundeten Geschäfts zur Zeit des Eintritts der Abgabepflicht beizumessen ist. Bei Geldforderungen ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Geldbetrag als steuerpflichtiger Wert anzusehen.

Der Wert von Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit bestimmt sich nach dem zur Zeit ihres Anfangs erreichten Lebensalter derjenigen Personen, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter

	bis zu 25 Jahren auf das 20fache,		
von mehr als 25 Jahren	" "	35	" " " 18 "
" " "	" "	45	" " " 16 "
" " "	" "	55	" " " 14 "
" " "	" "	65	" " " 12 "
" " "	" "	70	" " " 10 "
" " "	" "	75	" " " 8 "
" " "	" "	80	" " " 6 "
" " "	" "	80	" " " 4 "

des Werts der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach den Bestimmungen im vorigen Absatz vorzunehmende Wertermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fort-dauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

Bei anderen Nutzungen und Leistungen auf unbestimmte Zeit ist das  $1\frac{1}{2}$ fache, bei immerwährenden das 25fache ihres einjährigen Betrages als Wert anzusehen.

Bei gegenseitigen Verträgen wird nur der Wert der von einer Seite versprochenen Leistung und zwar derjenigen, welche den höheren Wert hat, in Ansatz gebracht.

#### § 7.

Mindestbetrag der Stempelabgabe und Abstufungen derselben.

Wird die Stempelabgabe nach dem Wert des Gegenstandes berechnet, so beträgt sie mindestens 50 Pfennige und steigt in Abstufungen von je 50 Pfennigen, soweit nicht der Tarif abweichende Bestimmungen enthält.

#### § 8.

Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.

Beurkundung der Verlängerung eines Rechtsverhältnisses.

Werden über dasselbe Rechtsgeschäft mehrere Urkunden gleichen Inhalts ausgefertigt, so wird die Abgabe nur einmal erhoben.

Zusätze zu einer versteuerten Urkunde und neue Urkunden, in welchen ein bereits versteuertes Geschäft in Einzelheiten abgeändert wird, unterliegen nur insoweit

einer Besteuerung, als für die ursprüngliche Urkunde eine höhere Abgabe zu entrichten gewesen sein würde, falls sie die später hinzugefügten Bestimmungen bereits enthalten hätte.

Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, für welche die Abgabe nach der Zeitdauer berechnet wird, gilt jede Beurkundung der Verlängerung des Rechtsverhältnisses als eine selbständige stempelpflichtige Urkunde.

### § 9.

Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.

Unterliegt ein einziges in einem Schriftstück beurkundetes Geschäft der Besteuerung nach mehreren Tarifstellen, so wird die Abgabe nur einmal und zwar nach dem höchsten anwendbaren Steuerfusse erhoben.

Enthält eine Urkunde verschiedene selbständige stempelpflichtige Geschäfte, so ist die Abgabe für jedes dieser Geschäfte besonders zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Beurkundungen über Abtretungen von Rechten, über Bürgschaften und über Pfandrechtsbestellungen, welche mit dem Hauptgeschäft, auf das sie sich beziehen, in einer und derselben Urkunde enthalten sind oder derselben später hinzugefügt werden. Für diese ist eine besondere Abgabe nicht zu entrichten, es sei denn, daß der Tariffatz für dieselben höher wäre, als derjenige für das Hauptgeschäft, in welchem Falle die Abgabe nach dem höheren Satze zu entrichten oder nachzuzahlen ist. War das Hauptgeschäft stempelfrei, so ist eine Abgabe nicht zu entrichten. Die gleiche Bestimmung findet Anwendung, wenn die Abtretung von Rechten, die Bürgschaft oder die Pfandrechtsbestellung in einer besonderen Urkunde schriftlich beurkundet ist und sich ersichtlich auf eine bereits versteuerte oder stempelfreie Urkunde bezieht.

Als stempelfreie Urkunden im Sinne dieser Bestimmung sind nicht anzusehen auswärts errichtete Urkunden, welche der Stempelabgabe nach diesem Gesetz unterliegen würden, falls sie in Hamburg errichtet wären.

Sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarif steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.

### § 10.

Verpflichtung zur Zahlung der Stempelabgabe.

Für die Stempelabgabe sind dem Staate gegenüber verpflichtet:

- 1) Bei Vertragsbeurkundungen die Vertragsschließenden, soweit sie nicht gemäß § 4 von der Abgabe befreit sind, und diejenigen Personen, welche die Urkunde in Vertretung der Vertragsschließenden gezeichnet haben, als Gesamtschuldner,

- 2) bei Testamenten, Erbverträgen und Erbschaftsabrechnungen die Erben, in gleicher Weise, wie sie für Nachlassverbindlichkeiten haften. Neben den Erben haften die Testamentvollstrecker und Nachlasspfleger als Gesamtschuldner, wenn und soweit sie den Nachlass besitzen oder sich desselben, bevor der Stempel entrichtet wurde, entäußert haben. Im Falle der Tarifnummer 15 Abs. 2 haftet der überlebende Ehegatte auch dann, wenn er nicht zu den Erben des verstorbenen Ehegatten gehört,
- 3) bei allen sonstigen Urkunden der Aussteller und der Empfänger als Gesamtschuldner; der Empfänger, soweit er ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat.

Die in § 12 des Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betreffend das Notariat, bestimmte Haftung der Notare für die Stempelabgabe bleibt unberührt.

## II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

### § 11.

Erfüllung der Stempelpflicht durch Vorlegen der Urkunden zur Stempelung.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch Einreichen der stempelpflichtigen Urkunde oder, wenn diese nicht vorgelegt werden kann, einer den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige auf dem zuständigen Stempelfontor und Zahlung der von diesem festzusetzenden Abgabe. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt durch das Stempelfontor namens der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben und nach Maßgabe der von dieser erteilten Anweisungen.

Die stempelpflichtigen Urkunden können auch verdeckt zur Stempelung eingereicht werden. Alsdann ist die Abgabe in der von dem Einreichenden angegebenen Höhe zu erheben und die Urkunde unter Hinzufügung eines entsprechenden Vermerks auf der Rückseite abzustempeln. Das Stempelfontor ist nicht berechtigt, von dem Inhalt der in solcher Weise vorgelegten Urkunden Kenntnis zu nehmen. Der die Urkunde Einreichende ist dafür verantwortlich, daß der von ihm angegebene Betrag der Abgabe den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Über die geleistete Zahlung erteilt das Stempelfontor durch Ausdruck eines mit dem hamburgischen Wappen versehenen Stempels Quittung.

Dem Stempelfontor sind auch die stempelfreien ferneren Ausfertigungen zur Abstempelung einzureichen.

Über die Stempelfreiheit vorgelegter Urkunden wird auf Antrag eine Bescheinigung auf der Urkunde kostenfrei erteilt.

### § 12.

Erfüllung der Stempelpflicht durch Verwendung von Stempelpapier oder Stempelmarken.

Die Stempelpflicht kann gemäß den zu treffenden näheren Anordnungen (vergl. § 22) auch erfüllt werden durch

- 1) Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier;
- 2) Verwendung von Stempelmarken auf denjenigen Urkunden, zu welchen Stempelmarken verwendet werden dürfen.

### § 13.

Zeit der Entrichtung der Stempelabgabe.

Die Erfüllung der Stempelpflicht hat, abgesehen von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen, binnen zwei Wochen nach der Unterzeichnung der stempelpflichtigen Urkunden zu geschehen. Urkunden über Verträge sind binnen zwei Wochen nach dem Tage der Unterschrift des letzten Unterzeichners, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach dem Tage der ersten Unterschrift zu versteuern, es sei denn, daß die Nichteinhaltung der Frist den Beteiligten nicht zum Verschulden gereicht.

Die Stempelpflicht ist jedoch unter allen Umständen vor Auswechslung der mehreren, wenn auch nur von einem der Beteiligten unterzeichneten Exemplare einer Urkunde zu erfüllen.

Auswärts unterzeichnete Urkunden sind binnen zwei Wochen nach dem Tage ihrer Benutzung im hamburgischen Staatsgebiete, Urkunden, welche erst durch die Genehmigung einer Behörde rechtliche Wirksamkeit erlangen, vor der Aushändigung der Urkunde oder der Genehmigungserklärung, die in § 4 Ziffer 2 aufgeführten Urkunden binnen zwei Wochen nach Eintritt der Stempelpflicht zu versteuern.

Gerichte, Behörden und Notare haben die Versteuerung der von ihnen aufgenommenen, beglaubigten oder genehmigten stempelpflichtigen Urkunden vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Aufnahme oder Beglaubigung zu bewirken.

Urkunden über Versicherungsverträge sind vor der Unterschrift des Versicherers oder seines Stellvertreters, auswärts unterzeichnete, welche hier übergeben werden, vor der Übergabe an den Versicherten, von auswärts überliefert binnen zwei Wochen nach ihrer Einbringung in das hamburgische Staatsgebiet zu versteuern.

Die Stempelabgabe von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen wird nach Eröffnung derselben durch das Erbschaftsamt festgesetzt und in angemessener Frist von den Verpflichteten eingezogen.

## § 14.

Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunftserteilung.

Die Abgabepflichtigen sind, sofern es sich nicht um verdeckt zur Stempelung eingereichte Urkunden handelt (§ 11 Absatz 2), zur Erteilung der vom Stempelkontor erforderlichen Auskünfte über die den stempelpflichtigen Urkunden zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte verbunden. Ist der Wert des Gegenstandes dieser Rechtsgeschäfte nicht sogleich zu ermitteln oder derartig unbestimmt, daß er von vornherein nicht festgestellt oder geschätzt werden kann, so kann der Abgabepflichtige zur nachträglichen Auskunftserteilung und Entrichtung der Abgabe angehalten werden.

Die Gerichte und Behörden sind verpflichtet, der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben auf Verlangen Auskunft über die für Festsetzung der Stempelabgabe in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen.

Liegen erhebliche Gründe zu der Annahme vor, daß die Stempelvorschriften verletzt werden, so sind Behörden, Beamte und Privatpersonen verpflichtet, der mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragten Behörde auf Verlangen die zur Aufklärung erforderliche Auskunft zu erteilen; auch haben die Steuerpflichtigen sich auf Verlangen über die Beobachtung der Stempelvorschriften auszuweisen.

## § 15.

Verjährung der Stempelabgabe.

Die Stempelabgabe verjährt in 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen müssen.

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an die Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch Handlungen der Zwangsvollstreckung oder durch Bewilligung einer Stundung. Mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

## § 16.

Festsetzung von Geldstrafen.

Die Nichterfüllung der in den §§ 11—13 bezeichneten Verpflichtungen sowie die Übertretung der seitens der Behörde auf Grund des § 22 erlassenen Anordnungen wird mit einer dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Strafe geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die im Falle des § 14 Absatz 1 von ihm erforderliche Auskunft wissentlich unrichtig erteilt oder im Falle der verdeckten Stempelung (§ 11 Absatz 2) den Betrag der zu entrichtenden Abgabe wissentlich zu gering angibt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage von M 10 000 ein.

Die Strafbestimmung in § 12 des Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betreffend das Notariat, bleibt unberührt.

Die Strafen des Absatz 1 treffen jeden der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten im vollen Betrage.

Bei offenen Handelsgesellschaften sind die Strafen gegen die Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und sonstigen Gesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder oder sonstigen Vertreter in einmaligem Betrage, jedoch unter Haftung jedes Einzelnen als Gesamtschuldners festzusetzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein vertragsschließender Teil aus mehreren Personen besteht.

#### § 17.

Festsetzung von Ordnungsstrafen.

Ist der Stempelpflicht (§§ 11—13, 14 Absatz 1, 22) nicht genügt worden und ergibt sich aus den Umständen, daß eine Hinterziehung nicht beabsichtigt war, so tritt an Stelle der Geldstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M.

Dieselbe Strafe tritt ein bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften, für deren Übertretung eine besondere Strafe nicht angedroht ist.

#### § 18.

Verpflichtung der Gerichte und Behörden zur Anzeige von Übertretungen des Stempelgesetzes.

Die Gerichte und Behörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretungen des Stempelgesetzes der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben anzuzeigen.

#### § 19.

Straffreiheit.

Wenn der Stempel entsprechend der Auskunft der zur Verwaltung des Stempelwesens bestellten Behörde verwendet worden ist, so treten die Strafen der §§ 16 und 17 nicht ein.

#### § 20.

Strafvollstreckung.

Die Umwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

## § 21.

Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.

Die Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjährt in fünf Jahren.

## III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

## § 22.

Behörden für die Ausführung des Stempelgesetzes.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit nicht das Erbschaftsamt mit derselben betraut ist (§ 13 Absatz 6), der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben übertragen. Diese Behörde erläßt auch die erforderlichen Anordnungen über die Verwendung von Stempelbogen und Stempelmarken.

## § 23.

Erlaß der Stempelabgabe.

Die Deputation für indirekte Steuern und Abgaben kann die Stempelabgabe aus Billigkeitsgründen erlassen, insbesondere falls die Ausführung eines versteuerten Vertrages unterblieben ist.

## § 24.

Erstattung bereits entrichteter Stempelabgaben. Rechtsweg.

Ein Anspruch auf Rückerstattung eines gezahlten Stempelbetrages kann nur erhoben werden, wenn die Zahlung unter Vorbehalt oder auf zwangsweise Beitreibung hin erfolgte.

Die Klage ist bei Verlust des Klagerichts binnen einer Frist von sechs Monaten nach erfolgter Zahlung zu erheben. Die Klage ist gegen die Deputation für indirekte Steuern und Abgaben zu richten. Sie ist nur zulässig, nachdem ein schriftlicher Erstattungsantrag von der Deputation ablehnend beschieden oder binnen vier Wochen nach Eingang nicht beantwortet worden ist.

An Stelle der Deputation tritt, soweit es sich um die Abgabe von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen handelt, das Erbschaftsamt.

## § 25.

Berechnung der Fristen.

Für die Berechnung der in diesem Gesetz und dem Tarif erwähnten Fristen sind die §§ 187—192 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

## § 26.

Übergangsbestimmung.

Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Kraft.



## Stempeltarif.

Auf. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß		Berechnung der Stempelabgabe
		v. T.	„	
1	Abtretungen von Rechten .....	1	—	des Wertes der Gegenleistung oder, wenn ein solcher in der Urkunde nicht angegeben ist, des Geldbetrages oder des Wertes des abgetretenen Rechts;
	ist der Wert des abgetretenen Rechts nicht schätzbar .....	—	2,50	
2	Bergungsverträge .....	1	—	des Wertes der für die Bergung versprochenen Gegenleistung,
	jedoch mindestens .....	—	10,—	
3	Bürgschaften .....	1/2	—	des Wertes der Hauptverbindlichkeit,
	ist der Wert der Hauptverbindlichkeit nicht schätzbar .....	—	2,50	
	Befreit sind: Die im kaufmännischen und Hypotheken- verkehr üblichen Fekredere- und Garantie- übernahmen, mit Ausnahme der Bürgschaften für Darlehen und Krediteinräumungen.			
4	Dienstverträge .....	—	2,50	
	Befreit sind: Verträge, bei welchen die auf das Jahr berechnete Gegenleistung M 3000 oder die Gesamtgegenleistung M 500 nicht übersteigt.			
5	Eheverträge .....	—	10,—	
	wenn das Vermögen beider Ehegatten zusammen- gerechnet nicht mehr als M 6000 beträgt ...	—	2,50	

Pauf. M	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß		Berechnung der Stempelabgabe
		v. T.	M	
6	<b>Familien- und Fideikommiß-Stiftungen,</b> d. h. alle von Todes wegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen . . . . .	20	—	des Gesamtwertes der denselben gewidmeten Gegenstände ohne Ab- zug der Schulden.
7	<b>Gesellschaftsverträge:</b> I. wenn sie betreffen: a. die Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften . . . . .	1/2	—	des Aktien- oder Grund- kapitals oder der Er- höhung dieses Kapitals,
	b. die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, falls das Stamm- kapital beträgt: 1) M 100 000 oder weniger . . . . .	1/5	—	des Stammkapitals,
	2) mehr als M 100 000, aber nicht mehr als M 300 000 . . . . .	1	—	
	3) mehr als M 300 000, aber nicht mehr als M 500 000 . . . . .	5	—	
	4) mehr als M 500 000 . . . . .	10	—	
	die Erhöhung des Stammkapitals von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, falls dasselbe nach der Erhöhung beträgt: 1) nicht mehr als M 100 000 . . . . .	1/5	—	des Betrages, um den das Stammkapital er- höht ist.
	2) mehr als M 100 000, aber nicht mehr als M 300 000 . . . . .	1	—	
	3) mehr als M 300 000, aber nicht mehr als M 500 000 . . . . .	5	—	
	4) mehr als M 500 000 . . . . .	10	—	
	Wenn jedoch die Zwecke der vor- bezeichneten Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Teilnehmer berechnet sind . . . . .	—	2,50	

Kauf- Nr	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß		Berechnung der Stempelabgabe
		v. T.	M.	
noch 7	<p>Beschlüsse über Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals (Nachschüsse) sind wie Verträge hierüber zu versteuern.</p> <p>Wird das Kapital nicht sofort voll einbezahlt, so ist der Wertstempel jedesmal von der Teilzahlung zu entrichten;</p> <p>c. die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder stillen Gesellschaften, den Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine der genannten Gesellschaften, sowie die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften . . . . .</p> <p>II. Alle anderen Gesellschaftsverträge . . . . .</p> <p>Als Gesellschaftsverträge im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die tausenden Rückversicherungsverträge.</p> <p>III. Verträge und Beschlüsse, welche die Auseinandersetzung oder Liquidation der unter I genannten Gesellschaften betreffen . . . . .</p>	—	10,—	
		—	5,—	
		—	20,—	
8	<p><b>Kauf- und Tauschverträge.</b></p> <p>Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke und über Rechte, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, sowie über bewegliche Sachen, falls diese Verträge nicht auf Grund der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 der Reichsstempelabgabe unterliegen oder von dieser befreit sind . . . . .</p>	1	—	vom Kaufpreise, bei Tauschverträgen vom Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände und zwar derjenigen, welche den höheren Wert haben. (Vergl. § 6 Absatz 5.)
	<p>Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke unterliegen der Abgabe auch dann, wenn sie weder gerichtlich noch notariell beurkundet sind. Erfolgt binnen Jahresfrist nach Ablauf des</p>			

Kauf- Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß		Berechnung der Stempelabgabe
		v. Z.	M.	
noch 8	<p>für die Vertragserfüllung gesetzten Termins oder, sofern ein solcher nicht gesetzt ist, binnen Jahresfrist nach der Unterzeichnung eine Umschreibung des Grundeigentums in den Grundbüchern nicht, so ist die für den Vertrag erhobene Abgabe zurückzuzahlen.</p> <p>Kauf- und Kaufverträge unter Miterben, Ehegatten, die in Gütergemeinschaft leben, sowie Teilhabern einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zweck der Auseinandersetzung über die zu dem Nachlaß oder Gesamtgut gehörenden Gegenstände . . . . .</p> <p>Den Kaufverträgen gleichzuachten sind Beschlüsse über den Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren.</p> <p>Befreit sind:</p> <p>Kaufverträge über Gegenstände, welche entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen.</p>	—	5,—	
9	<p><b>Miete- und Pachtverträge</b>, wenn der einjährige Miete- oder Pachtzins beträgt:</p> <p>a. mehr als M 300 und nicht mehr als M 1000</p> <p>b. mehr als M 1000 und nicht mehr als M 2000</p> <p>c. mehr als M 2000 und nicht mehr als M 5000</p> <p>d. mehr als M 5000 . . . . .</p> <p>Von Verträgen, die auf kürzere Zeit als ein Jahr geschlossen sind, ist die Abgabe im Verhältnis des einjährigen Stempels zu bezahlen.</p> <p>Ist die Miete- oder Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Vertragsurkunde zu versteuern, als ob der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen wäre.</p> <p>Enthält ein Miete- oder Pachtvertrag die Bestimmung, daß nach Ablauf der zunächst</p>	1 2 3 4	— — — —	der für die gesamte Vertragsdauer vereinbarten Miete oder Pacht.

Zauf. N	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß		Berechnung der Stempelabgabe
		v. T.	M	
noch 9	<p>bestimmten Vertragsdauer die Miets- oder Pachtzeit auf nicht mehr als jedesmal ein Jahr weiterlaufen, wenn innerhalb einer bestimmten Frist keine Kündigung erfolgt, so ist für die auf Grund dieser Bestimmung erfolgende Verlängerung der Vertragsdauer eine Abgabe nicht zu entrichten.</p> <p>Ist dagegen vereinbart, daß der Vertrag nach Ablauf der zunächst bestimmten Vertragsdauer auf mehr als ein Jahr erneuert werde, falls keine Kündigung erfolgt oder einer der Vertragsschließenden dies fordert, so ist bei dem jedesmaligen Beginn der neuen Vertragszeit die Abgabe für die Dauer derselben aufs neue zu entrichten.</p> <p>Miets- und Pachtverträge unterliegen der Abgabe auch dann, wenn sie durch Mietbücher oder Mietzettel, sowie unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 durch Briefwechsel oder sonstige schriftliche Mitteilungen ein- oder mehrseitig beurkundet werden.</p> <p>Befreit sind:</p> <p>a. Verträge, bei welchen der einjährige Miet- oder Pachtzins M 300 nicht übersteigt,</p> <p>b. Schiffsmieteverträge.</p>			
10	<p><b>Pfandrechtsbestellungen</b> .....</p> <p>Ist der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar .....</p>	1	—	vom Werte der sichergestellten Rechte, jedoch höchstens vom Werte des Pfandes.
		—	2,50	
11	<p><b>Schenkungen unter Lebenden</b>, auch wenn sie mit einer Anklage versehen sind .....</p> <p>Als Schenkungen sind alle Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Teiles gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines entgeltlichen Vertrages abgeschlossen ist.</p>	1	—	des Werts der Schenkung.

Auf. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz		Berechnung der Stempelabgabe
		v. T.	ℳ	
noch 11	<p>Urkunden über Schenkungen unter Lebenden sind auch dann abgabepflichtig, wenn sie weder gerichtlich noch notariell beurkundet werden. Wird binnen Jahresfrist nach Ablauf des für die Vertragserfüllung gesetzten Termins oder, sofern ein solcher nicht gesetzt ist, binnen Jahresfrist nach der Unterzeichnung der Vertrag nicht erfüllt, so ist die für den Vertrag erhobene Abgabe zurückzuzahlen.</p> <p>Befreit sind:</p> <p>Schenkungen an hamburgische Staats- und Gemeindeanstalten, sowie Kirchen, Religionsgesellschaften, milde Stiftungen, Wohltätigkeitsanstalten und gemeinnützige Vereine, welche in Hamburg ihren Sitz haben, ferner Schenkungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer oder Bediensteten.</p>			
12	<p><b>Schiedsprüche</b> und zwar sowohl der ständigen Schiedsgerichte als auch der zur Entscheidung für den einzelnen Fall berufenen Schiedsrichter</p> <p>ist der Wert des Streitgegenstandes unschätzbar</p>	1	—	des Werts des Streitgegenstandes,
13	<p><b>Schlussabrechnungen</b> über solche Nachlässe, von welchen kein hamburgischer Testamentsstempel bezahlt ist .....</p>	—	10,—	
14	<p><b>Schuldversprechen</b> und Schuldanerkenntnisse, Verträge über die Hingabe oder Rückzahlung eines Darlehens, sowie Verträge über die Rückzahlung eines Gesellschaftersguthabens .....</p> <p>Befreit sind:</p> <p>a. Verträge über die Veränderung der Rückzahlungstermine eines Darlehens, falls der ursprüngliche Darlehensvertrag bereits versteuert ist,</p> <p>b. Verträge über die Gewährung von zinsbaren Darlehen auf nicht mehr als ein</p>	1/2	—	des Werts des Nachlasses.
		1	—	des Kapitalbetrages der Schuld oder der darzuleihenden Summe.

Vaufl. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz		Berechnung der Stempelabgabe
		v. T.	M.	
noch 14	<p>Nahr gegen Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waren, Wechseln, Wertpapieren oder dergl. (Lombarddarlehen), vorausgesetzt, daß der Wert des hinterlegten Pfandes dem gewährten Darlehen mindestens gleichkommt,</p> <p>c. die im kaufmännischen Verkehr üblichen Schuldnerkenntnisse (Depotbücher, Saldo-bestaätigungen und dergl.) und Kredit-einträumungsverträge.</p> <p>d. Sparkassenbücher.</p>			
15	<p><b>Testamente und andere letztwillige Verfügungen</b> jowie Erbverträge .....</p> <p>Bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen unter Ehegatten, in welchen über den Tod des Überlebenden hinaus Verfügungen getroffen werden, wird nach dem Tode jedes der beiden Ehegatten dessen Nachlaß versteuert.</p> <p>Hierbei wird der beim Tode des Erstverstorbenen entrichtete Stempel auf die beim Tode des Überlebenden fällig werdende Abgabe insoweit angerechnet, als derselbe der Höhe solcher Zuwendungen entspricht, welche der Überlebende aus dem Nachlaß des Erstverstorbenen zuzüglich dessen Anteil an einem etwaigen Gesamtgut erhalten hat.</p>	1	—	<p>des Werts des Nachlasses. Dem Werte des Nachlasses wird, soweit der Verstorbene in Gütergemeinschaft gelebt hat, in jedem Falle der Wert des Anteils am Gesamtgut hinzugerechnet.</p>

Zauf. Nö	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß		Berechnung der Stempelabgabe
		v. L.	M.	
16	<p><b>Versicherungsverträge.</b> (Polizen, Verlängerungs- scheine und sonstige einen Versicherungsvertrag einseitig betreffende Erklärungen des Ver- sicherers.)</p> <p>I. Seeversicherungen.</p> <p>1) Reiseversicherungen.</p> <p>a. Warenversicherungen.</p> <p>Bei einer Prämie von</p> <p>nicht mehr als <math>\frac{1}{4}</math> v. H. . . . . . 1/20 —</p> <p>mehr als <math>\frac{1}{4}</math> und nicht mehr als <math>\frac{1}{2}</math> v. H. . . . . . 1/10 —</p> <p>mehr als <math>\frac{1}{2}</math> und nicht mehr als 2 v. H. . . . . . 2/10 —</p> <p>mehr als 2 und nicht mehr als 3 v. H. . . . . . 3/10 —</p> <p>mehr als 3 v. H. . . . . . 5/10 —</p> <p>b. Versicherungen von Schiff, Fracht, Über- fahrtsgebern und dergl.</p> <p>Der Stempel beträgt die Hälfte der Sätze für Warenversicherungen, sonach bei einer Prämie von</p> <p>nicht mehr als <math>\frac{1}{4}</math> v. H. . . . . . 1/40 —</p> <p>mehr als <math>\frac{1}{4}</math> und nicht mehr als <math>\frac{1}{2}</math> v. H. . . . . . 1/20 —</p> <p>mehr als <math>\frac{1}{2}</math> und nicht mehr als 2 v. H. . . . . . 1/10 —</p> <p>mehr als 2 und nicht mehr als 3 v. H. . . . . . 3/20 —</p> <p>mehr als 3 v. H. . . . . . 5/20 —</p> <p>Ist die Hin- und Rückreise in einem Vertrage versichert, so wird der doppelte Betrag des der halben Prämie ent- sprechenden Abgabesaßes erhoben.</p> <p>2) Zeitversicherungen.</p> <p>Für jeden Monat der Versicherungsdauer</p> <p>1/24 —</p> <p>Eine Verlängerung der Versicherungs- dauer wird nicht angenommen, wenn das Schiff bei Ablauf der vertragsmäßigen Zeit noch unterwegs ist und zufolge der Polize die Versicherung für diesen Fall als bis zur Ankunft im Bestimmungshafen ver- längert gilt.</p>			<p>der Versicherungssumme in Abstufungen von je 10 Pfennigen.</p> <p>der Versicherungssumme in Abstufungen von je 10 Pfennigen.</p> <p>der Versicherungssumme in Abstufungen von je 10 Pfennigen.</p>



Zauf. N	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß		Berechnung der Stempelabgabe
		v. Z.	M.	
nach 16	Befreit sind:			
	a. Versicherungen von edlen Metallen, Münzen und Wertpapieren.			
	b. Versicherungen von Effekten der Schiffsbesatzung.			
	c. Versicherungen gegen Stapellauf-, Hafen- und Reviiergefahren ein- schließlich der Feuergefährdung sowie gegen Gefahren bei Probefahrten und den damit verknüpften Über- führungen von Schiffen.			
	II. Versicherungen gegen Feuergefährdung.			
	Bei einer Versicherungsdauer von nicht mehr als 1 Monat . . . . .	1/40	—	} der Versicherungssumme in Abstufungen von je 10 Pfennigen.
	mehr als 1 und nicht mehr als 3 Monaten	2/40	—	
	" " 3 " " " 6 "	3/40	—	
	" " 6 " " " 12 "	4/40	—	
	Bei längerer Versicherungsdauer für jedes vollendete Jahr . . . . .	4/40	—	
	Für überschneidende Monate die der vor- stehenden Skala entsprechenden Sätze.			
	Versicherungsjahre, für welche keine Prämie erhoben wird (Freijahre), bleiben auch für die Stempelberechnung außer Ansatz.			
	Bei Versicherungen über in Hamburg be- findliche bewegliche Sachen wird die doppelte Abgabe erhoben. (§ 17 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 2. März 1868.)			
	Bei Versicherungen über Gegenstände, die sich außerhalb Europas befinden, be- trägt die Abgabe von einer Urkunde höchstens M 50.			
	Befreit sind:			
	Versicherungen von Hausstandsgegen- ständen und Arbeitsgeräten, falls die Ver- sicherungssumme nicht mehr als M 1500 beträgt.			

Laut. M	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß		Berechnung der Stempelabgabe
		v. Z.	M	
noch 16	<p>III. Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich der Alters-, Anssteuer-, Militär-, dienst- und dergl. Versicherungen . . . . .</p> <p>Ist die Versicherung für eine Zeitdauer von weniger als 10 Jahren geschlossen ..</p> <p>Befreit sind:</p> <p>Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe oder der Kapitalwert der versicherten Rente M 3000 nicht übersteigt.</p> <p>Werden bei Versicherungen gleicher Art von demselben Versicherer mehrere Urkunden für denselben Versicherten ausgestellt, so berechnet sich die Stempelabgabe nach dem Gesamtbetrage der versicherten Summe.</p>	1	—	<p>der versicherten Summe oder des gemäß § 6 dieses Gesetzes ermittelten Kapitalbetrages der versicherten Rente in Abstufungen von je 10 Pf.</p>
	<p>Ist die Versicherung für eine Zeitdauer von weniger als 10 Jahren geschlossen ..</p>	1/10	—	<p>für jedes angefangene Jahr der Versicherungsdauer in Abstufungen von je 10 Pfennigen.</p>
	<p>IV. Unfall- und Haftpflichtversicherungen . . .</p> <p>Befreit sind:</p> <p>Versicherungen mit einer Versicherungssumme von nicht mehr als M 5000 und Versicherungen, bei denen der Jahresbetrag der verabredeten Prämien M 5 nicht übersteigt, sowie Reiseunfallversicherungen.</p>	—	1	
	<p>V. Kreditversicherungen.</p> <p>Bei einer Versicherungsdauer von nicht mehr als 1 Monat . . . . .</p> <p>mehr als 1 und nicht mehr als 3 Monaten</p> <p>mehr als 3 und nicht mehr als 6 Monaten</p> <p>mehr als 6 und nicht mehr als 12 Monaten</p> <p>Bei längerer Versicherungsdauer für jedes vollendete Jahr . . . . .</p> <p>Für überschüssige Monate die der vorstehenden Skala entsprechenden Sätze.</p>	1/10	—	<p>der Versicherungssumme in Abstufungen von je 10 Pfennigen.</p>
		2/10	—	
		3/10	—	
		4/10	—	
		4/10	—	

Zauf. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz		Berechnung der Stempelabgabe
		v. T.	M.	
noch 16	<p>VI. Andere Versicherungen . . . . .</p> <p>oder gemäß den unter V bestimmten Sätzen, falls diese dem Versicherten günstiger sind oder falls eine Prämie nicht vereinbart ist.</p> <p>Befreit sind:</p> <p>a. Versicherungen, bei welchen der Jahres- betrag der verabredeten Prämien M 5 nicht überschreitet,</p> <p>b. Haftversicherungen,</p> <p>c. Versicherungen über die Verladung von Gütern zu Lande,</p> <p>d. Rückversicherungen, falls und insoweit sie auf Grund eines laufenden Rückver- sicherungsvertrages abgeschlossen werden oder falls und insoweit für den versicherten Gegenstand eine in Hamburg versteuerte Erstversicherung vorhanden ist.</p>	—	0,20	für jede angefangenen M 10 des Gesamt- betrages der verabredeten Prämien,
17	<p>Verträge jeder Art, die keiner andern Tarifstelle unterliegen, mit Ausnahme jedoch der Handels- geschäfte . . . . .</p> <p>Befreit sind: Lehrverträge.</p>	—	2,50	
18	<p>Vollmachten, in Hamburg notariell beurkundet oder beglaubigt . . . . .</p>	—	2,50	
19	<p>Wechselprotokolle . . . . .</p>	—	2,50	
20	<p>Vertrüge, welche die Herstellung oder Ver- änderung einer Sache zum Gegenstand haben</p>	1	—	der vereinbarten oder als vereinbart anzunehmen- den Vergütung.

**Verweisungen.**

Altersversicherungen, s. Lebensversicherungen.  
 Auseinandersetzung von Gesellschaften, s.  
 Gesellschaftsverträge.  
 Aussternversicherungen, s. Lebensversicherungen.  
 Cessionen, s. Abtretungen von Rechten.  
 Darlehensverträge, s. Schuldversprechen.  
 Deltredereübernahmen, s. Bürgschaften.  
 Depotbücher, s. Schuldversprechen.  
 Erbverträge, s. Testamente.  
 Flußversicherungen, s. Versicherungen Ab-  
 schnitt VI.  
 Garantieübernahmen, s. Bürgschaften.  
 Krediteinträumungsverträge, s. Schuldver-  
 sprechen.  
 Landtransportversicherungen, s. Versicherungen  
 Abschnitt VI.

Lehrverträge, s. Verträge.  
 Liquidationsverträge, s. Gesellschaftsverträge.  
 Lombardverträge, s. Schuldversprechen.  
 Militärdienstversicherungen, s. Lebensver-  
 sicherungen.  
 Pachtverträge, s. Mieteverträge.  
 Policen, s. Versicherungsverträge.  
 Rückversicherungen, s. Gesellschaftsverträge Ab-  
 schnitt II und Versicherungen Abschnitt VI d.  
 Saldobestätigungen, s. Schuldversprechen.  
 Schiffsmieteverträge, s. Mieteverträge.  
 Schuldanerkenntnisse, s. Schuldversprechen.  
 Sparfassenbücher, s. Schuldversprechen.  
 Tauschverträge, s. Kaufverträge.  
 Verfügungen, letztwillige, s. Testamente.  
 Auftragsbeschlüsse, s. Kaufverträge.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Dezember 1903.

N<sup>o</sup> 71.

den 11. Dezember 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Stempelabgabe,  
vom 11. Dezember 1903.**

Der Senat verordnet hiermit, daß das Gesetz, betreffend die Stempelabgabe,  
vom 11. Dezember 1903 mit dem

1. Januar 1904

in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Dezember 1903.

## Bekanntmachung, betreffend die Arzneitage.

Auf Grund § 80 der Reichsgewerbeordnung und auf Antrag des Medizinalkollegiums bestimmt der Senat in Betreff der Arzneitage das Folgende:

Für das Jahr 1904 haben die Preise der Arzneien, Arbeiten und Gefäße, welche die Königl. Preussische Arzneitage für 1904 festgesetzt, mit Ausnahme der Arbeitspreise für die Aufertigung komprimierter Tabletten, im hamburgischen Staatsgebiete Gültigkeit.

Die Preise der Arbeiten werden daher dahin abgeändert, daß:  
für das Komprimieren einer Substanz oder eines Gemenges mehrerer Substanzen zu einer Tablette einschließlich aller dazu nötigen Arbeiten  
bis 20 Tabletten . . . . . pro Stück 5 Pf.  
für jede weitere Tablette . . . . . pro Stück 3 Pf.  
zu berechnen ist.

Ferner treten an Stelle der dieser preussischen Arzneitage vorgedruckten nachfolgende

### Allgemeine Bestimmungen.

1) Die vorliegende Tage gilt nur für die Rezeptur.

Die Preise der im sogenannten Handverkauf abgegebenen Arzneimittel sind der freien Vereinbarung überlassen, dürfen jedoch nicht höher sein, als die Ansätze dieser Tage.

2) Als Rezept gilt:

- a. jede ärztliche Verordnung eines starkwirkenden Arzneimittels im Sinne der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896,
- b. jede anderweitige schriftliche ärztliche Verordnung eines Arzneimittels, welches vom Apotheker für den besonderen Fall zubereitet oder mit einer für den besonderen Fall ärztlicherseits vorgeschriebenen Signatur versehen werden muß.

Das einmalige Abwägen oder Abmessen der geforderten Menge eines vorrätigen Arzneimittels gilt für sich allein nicht als Zubereitung. Signaturen, welche nur aus allgemein gehaltenen Anweisungen z. B. „Nach Bericht“ oder andern gleichbedeutenden Ausdrücken, sowie „Äußerlich“ bestehen, oder die nur die Bezeichnung des Arzneimittels angeben, genügen bei Verordnungen, deren Kosten aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen, welche unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, bezahlt werden, für sich allein nicht, um dieselben als Rezept

gelten zu lassen. Alle schriftlichen ärztlichen Verordnungen, welche nicht als Rezept im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten, unterliegen betreffs ihrer Preisbestimmung der freien Vereinbarung mit der Ziffer 1 Absatz 2 angegebenen Beschränkung.

3) Die in der Lage festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Die für mehrere, häufig in verschiedenen Mengen verordneten Arzneimittel festgesetzten ermäßigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten größeren Gewichtsmengen ein. Wenn jedoch durch die Bervielfältigung des Tagespreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angelegte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß also z. B. 9 Dezigramm *Argentum nitricum* nicht mit 45 Pf., sondern nur mit 20 Pf. zu berechnen sind.

4) Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pf. Die einzelnen Taxansätze müssen Zahlen bilden, welche durch 5 teilbar sind, dieselben werden daher eintretenden Falls in der Weise abgeändert, daß eine Erniedrigung auf die nächste durch 5 teilbare Zahl stattfindet, wenn die Differenz zwischen dieser und dem ursprünglichen Taxansatz nicht mehr als 2 Pf. beträgt, und daß, wenn diese mehr als 2 Pf. beträgt, eine Erhöhung auf die nächste durch 5 teilbare Zahl eintritt. Kosten z. B. 10 Gramm einer Substanz 5 Pf., so sind 12 Gramm derselben nicht mit 6 Pf., 14 Gramm derselben nicht mit 7 Pf., sondern mit 5 Pf., 15 Gramm derselben nicht mit  $7\frac{1}{2}$  oder 8 Pf. und 18 Gramm derselben nicht mit 9 Pf., sondern mit 10 Pf. in Ansatz zu bringen.

5) Das Eintragen der Rezepte und deren Reiteraturen in das Rezeptbuch (§ 36 Absatz 2 der Apothekenbetriebsordnung vom 25. März 1897) wird für jedes Rezept mit 10 Pf. berechnet.

Bei solchen Rezepten, deren Kosten aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von unter staatlicher Aufsicht stehenden Krankenkassen bezahlt werden, darf das Kopieren auf den Signaturen (§ 36 Absatz 1 der Apothekenbetriebsordnung) nicht berechnet werden. Auch ist bei diesen Verordnungen Serum antidiphthericum bis zu 500 Immunisierungseinheiten im Kubikzentimeter zu dem Vorzugspreise von 35 Pf. für je 100 Immunisierungseinheiten zu berechnen.

6) Von einem neuen, bisher nicht aufgefertigten Rezept darf ohne Einwilligung des Arztes nicht die Hälfte bereitet werden. Wird bei Reiteraturen von Rezepten die Anfertigung der Hälfte verlangt, so ist dafür bei zusammengesetzten Verordnungen nicht die Hälfte, sondern  $\frac{2}{3}$  des vollen Tagespreises zu berechnen. Dagegen ist bei zusammengesetzten Verordnungen die doppelte Menge mit dem anderthalbfachen des einfachen Tagespreises zu berechnen.

7) Von wäßrigen Flüssigkeiten, fetten und ätherischen Ölen, Tinkturen und dergleichen werden 20 Tropfen, von Chloroform, Essigäther und Aetherweingeist 25 Tropfen, von Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

8) Bei Zubereitungen für Tiere darf aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn solches ausdrücklich verordnet ist.

9) Wenn auf Krankentassen oder Armenrezepten (Ziffer 2 Absatz 3) Angaben fehlen, welche auf die Dose Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist dieselbe auf dem Recepte zu vermerken.

Bei Rezepten, die von Privatpersonen bezahlt werden, sind die notwendigen Zusätze im Rezeptbuch zu vermerken.

10) Für die Beurteilung der Größe der Gläser gibt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeiten den Maßstab ab.

Dasselbe gilt bei den Krucken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Krucken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe nach ihrem Gehalte an destilliertem Wasser berechnet und diese auf dem Recepte vermerkt.

Gläser mit Glasstöpsel, Holzkorkstöpsel oder Kautschukstöpsel dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn sie ausdrücklich im Einzelfalle verlangt oder vom Arzte verordnet sind, oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels notwendig erfordert werden. Tropfgläser dürfen, wenn sie nicht ausdrücklich im Einzelfalle verlangt oder verordnet sind, nur bei tropfenweise innerlich zu gebrauchenden starkwirkenden Arzneimitteln im Sinne der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 zur Anwendung kommen.

Bei den Krankentassen und Armenrezepten (Ziffer 2 Absatz 3) müssen für Salben mit alleiniger Ausnahme der Augen salben stets graue (gelbe) Krucken, für geteilte Pulver in der Regel Papierdüten, für ungeteilte Pulver Schachteln verwendet und berechnet werden, wenn vom Arzte nicht ein anderes Gefäß ausdrücklich im Einzelfalle gefordert wird. Pulver (einerlei ob geteilt oder ungeteilt) und Pastillen, welche starkwirkende Arzneimittel im Sinne der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 enthalten, müssen jedoch, soweit das Arzneibuch kein anderes Gefäß vorschreibt, stets in Schachteln abgegeben werden.

In allen Fällen, in welchen der Apotheker bei der Auswahl des Abgabefäßes oder der Umhüllung ein anderes als das billigste aus dieser Dose ersichtliche Verfahren ohne ausdrückliche ärztliche Verordnung einschlägt, muß ein entsprechender Vermerk auf dem Recept gemacht werden.

Werden verwendbare reine Gläser, Krusen, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei mit dem Recepte in die Apotheke gefaßt, so ist dafür der volle Taxpreis abzurechnen.

11) Das Medizinalkollegium wird für die gebräuchlichsten in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimittel Preise festsetzen. Durch Veröffentlichung im Amtsblatt erlangen dieselben bis zum Ablaufe des Jahres 1904 die Gültigkeit von Taxbestimmungen.

Auf demselben Wege kann bestimmt werden, daß neue Arzneimittel der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 unterliegen sollen.

12) Für Arzneimittel, welche weder in der Taxe noch in dem Taxnachtrage aufgeführt sind, ist der Preis nach den in der preussischen Arzneitaxe gegebenen Grundätzen zur Berechnung der Arzneitaxe festzustellen.

13) Überschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäß § 148 Nr. 8 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Dezember 1903.

№ 73.

den 21. Dezember 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen auf den Inhaber abseiten der Hypothekenbank in Hamburg.

Der Hypothekenbank in Hamburg ist auf Grund § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches die staatliche Genehmigung erteilt worden, innerhalb des nach dem Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 zulässigen Höchstbetrages Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber im Betrage von 30 Millionen Mark (Dreißig Millionen Mark) in den Verkehr zu bringen. Die Pfandbriefe sind eingeteilt in 30 Serien zu je einer Million Mark, welche mit den Nummern 421—450 bezeichnet sind. Jede Serie ist eingeteilt in

30	Stück	von je	M 5000	Litt. A <sup>1</sup> ,
150	"	"	"	2000 " A,
350	"	"	"	1000 " B,



200 Stück von je M	500 Litt. C,
200 " " " "	300 " D,
150 " " " "	200 " E,
100 " " " "	100 " F.

Die Pfandbriefe werden mit 4 Prozent jährlich verzinst und dürfen vor dem Jahre 1913 von der Bank weder gekündigt noch ausgelöst werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Dezember 1903.

№ 74.

den 23. Dezember 1903.

## Verordnung, betreffend

### Vorfahrungen zum Schutze der Arbeiter auf Bauten.

Auf Grund des § 120 e Absatz 2 der Gewerbeordnung wird nach Anhörung der Hamburgischen Baugewerksberufsgenossenschaft für den Geltungsbereich des hamburgischen Baupolizeigesetzes verordnet, was folgt:

1.

Bei Bauten, bei denen die Errichtung von Aufenthaltsräumen auf dem über der Straße zum Schutze des öffentlichen Verkehrs angebrachten Schutzbache (§ 14 al. 2 des Baupolizeigesetzes) erforderlich wird, und bei denen dieses Schutzbach zur Lagerung von Materialien benutzt werden muß, ist oberhalb desselben zum Schutze der das untere Schutzbach betretenden Personen ein zweites Schutzbach anzubringen.

2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach Maßgabe des § 147<sup>4</sup> der Gewerbeordnung, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu M 300 und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

3.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird gemäß § 8 des Baupolizeigesetzes vom 23. Juni 1882 die Baupolizeibehörde beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. Dezember 1903.

№ 75.

Hamburg, den 30. Dezember 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.**

Der Senat bringt den folgenden Erlaß des Reichskanzlers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Berlin, den 22. Dezember 1903.

**Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.**

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

Im § 3 ist am Schlusse als neuer (XII.) Absatz hinzuzufügen:

XII. Privattelegramme nach dem Anslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgegebener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

**Der Reichskanzler.**

J. B.

Kraetke.

Zweite Abteilung.  
**Bekanntmachungen einzelner Behörden**  
im Jahre 1903.

---

Zweite Abteilung.  
**Bekanntmachungen einzelner Behörden**  
im Jahre 1903.

N<sup>o</sup> 1.

den 2. Januar 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend

**Warnung vor dem Gebrauch arsenhaltiger Schwefel- oder Salzsäure.**

Bei Verwendung arsenhaltiger Schwefelsäure oder Salzsäure z. B. zum Füllen von Kinderluftballons, zum Experimentieren in Schulen und dergl. haben sich mehrfach Unglücksfälle ereignet, die zum Teil tödlich verlaufen sind.

Es wird deshalb auf die großen Gefahren, die das Arbeiten mit jenen Stoffen mit sich bringt, hingewiesen; namentlich muß vor der Herstellung von Wasserstoffgas durch Einwirkung verdünnter roher arsenhaltiger Schwefelsäure auf Zink gewarnt werden, weil dadurch der sehr giftige Arsenwasserstoff entsteht.

Empfohlen wird dagegen die rohe Schwefelsäure und Salzsäure in arsenfreiem Zustande zu verwenden. Der Preisunterschied zwischen den arsenhaltigen und arsenfreien Stoffen ist nur gering; ein Unterschied für die beiden Präparate der Schwefelsäure bei Bezug von 1 kg besteht überhaupt nicht. So kosten nach der Großpreisliste von Riedel in Berlin (Ende April 1902):

Rohe Schwefelsäure, Arzneibuch, 4. Ausg.	0,20 M für 1 kg,	12 M für 100 kg.
Rohe Schwefelsäure, arsenfrei . . . . .	0,20 " " 1 "	16 " " 100 "
Rohe Salzsäure . . . . .	—	10 " " 100 "
Rohe Salzsäure, arsenfrei . . . . .	—	12 " " 100 "

Der Handwerker und der kleine Fabrikant sind hiernach ohne weiteres in der Lage, arsenfreie Säuren zu beziehen und damit sich und ihre Arbeiter vor schweren Vergiftungen durch Einatmung von Arsenwasserstoff zu schützen.

Hamburg, den 2. Januar 1903.

**Die Polizeibehörde.**

N<sup>o</sup> 2.

den 14. Januar 1902.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**das Brennen zweier Kugellaternen auf dem Kopfe der Landungsbrücke bei der Quarantäneanstalt Groden.**

Es wird hiernit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß vom 15. Januar d. J. an nach Eintritt der Dunkelheit zwei weiße Kugellaternen auf dem Kopfe der Landungsbrücke bei der Quarantäneanstalt Groden brennend angebracht werden.

Auf ein ständiges Brennen dieser Lampen kann mit Sicherheit nicht gerechnet werden, da eine Wartung derselben während der Nacht nicht stattfindet.

Hamburg, den 14. Januar 1903.

**Die Deputation für Handel und Schifffahrt.**

N<sup>o</sup> 3.

den 27. Januar 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**das Ortsstatut der Gemeinde Farmsen mit Berne.**

Die folgenden Paragraphen des Ortsstatuts der Gemeinde Farmsen mit Berne sind von der Gemeindeversammlung am 30. Dezember 1902 bzw. 10. Januar 1903 abgeändert. Die Abänderungen sind von der unterzeichneten Landherrenschafft auf Grund Art. 3 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

Es lautet künftig:

§ 1<sup>1</sup>.

- 1) Nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder

§ 1<sup>2</sup>.

- 2) als Angestellter des Reiches, des Staates, der Gemeinde, der Schule oder milder Stiftungen seinen bleibenden Wohnsitz nehmen muß, oder

## § 2 A.

- A. Die Gemeindeversammlung, einschließlich des Vorstandes, aus den Grundeigentümern der Gemeinde, welche jährlich M 150 oder mehr an Grundsteuer für ihren in der Gemeinde Farmsen belegenen Grundbesitz bezahlen, und zwölf von den übrigen Gemeindemitgliedern nach Maßgabe § 4 gewählten Vertretern.

## § 3 4.

- 4) Ausgeschlossen von Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Gemeindeangehörigen, welche seit einem Jahre mit Entrichtung der Gemeindeabgaben im Rückstande sind, sowie diejenigen, welche nach Art. 31 der hamburgischen Staatsverfassung von 1860 von der Ausübung des Wahlrechts zur Bürgerschaft ausgeschlossen sein würden.

## § 5 e.

- e. Zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl ist erforderlich, daß mindestens außer zwei Vorstandsmitgliedern sechs Mitglieder der Versammlung gegenwärtig sind.

## § 11 Absatz 2.

Der Gemeindevorstand oder die von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitglieder der Armenkommission haben die Armenpflege zu besorgen, die Anmeldungen zur Armenunterstützung entgegenzunehmen und zu prüfen, die bewilligten Armeegelder anzuzahlen, darüber genau Buch zu führen und am Jahresschluß Rechnung abzulegen. Die Auszahlungen erfolgen nach Maßgabe der von der Landherrenschaft erlassenen Instruktion. Eine einmalige Unterstützung kann der Gemeindevorstand resp. die Armenkommission bewilligen.

## § 12.

Für die Verwaltung des Schulwesens gilt die Schulordnung.

## § 14 2.

- 2) Jeder nicht der Gemeinde Angehörige, welcher länger als drei Monate in der Gemeinde wohnhaft ist oder sich aufhält.

## § 14 4.

- 4) Diejenigen, welche in die Gemeinde eintreten und in derselben länger als drei Monate wohnen, sowie diejenigen, welche aus der Gemeinde austreten, haben die Steuer für so viele Monate zu entrichten, welche sie im laufenden Jahre in der Gemeinde ihren Aufenthalt gehabt haben. Der ausgebrochene

Monat gilt als ganzer Monat. Bis zur Entrichtung der Steuer darf ihnen das erforderliche Abzugsattest verweigert werden.

§ 16.

Der einfache Steuerfuß beträgt:

- 1) für die im § 4 zu a 1 und 2 bezeichneten Kategorien der Bewohner 5 % der im Jahre zuvor bezahlten Grundsteuer und 10 % der im Jahre zuvor bezahlten staatlichen Einkommensteuer, jedoch mindestens M 3 zum einfachen Steuerfuß und für jedes einzelne zugeschriebene Grundstück.
- 2) für die übrigen Bewohner mindestens M 2 zum einfachen Steuerfuß.

§ 23<sup>d</sup>.

Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Gemeindeversammlung und der Verwaltungskommissionen erhalten nur den Erfaß barer Auslagen; die Auslagen für einen vom Vorsitzenden oder im Auftrage oder mit Genehmigung des Vorsitzenden gemachten Weg nach Hamburg in Gemeindeangelegenheiten werden (einschließlich Erfaß für Fahrgehalt und für Zehrung) mit je M 3 vergütet.

Die Abänderungen treten sogleich in Kraft.

Hamburg, den 27. Januar 1903.

### Die Landherrenschaft der Geseftlande.

N<sup>o</sup> 4.

den 30. Januar 1903.

### Bekanntmachung,

betreffend

### die Ausführung der Beerdigungen auf dem Friedhofe zu Ohlsdorf.

Für die ordnungsmäßige Ausführung der Beerdigungen auf dem Friedhofe zu Ohlsdorf ist die präzise Innehaltung der bei der Anmeldung der Beerdigungen auf dem Friedhofsbureau in der Stadt vereinbarten, beziehungsweise festgesetzten Beerdigungszeit durchaus erforderlich.

Die Deputation macht die Beteiligten auf dieses Erfordernis wiederholt aufmerksam mit dem Hinzufügen, daß die Folge des unpräzisen Eintreffens der

Leichenkondukte auf dem Friedhof zunächst ein längeres Warten des Gefolges, eventuell aber auch die Einstellung der Leiche in die Leichentammer und die Beerdigung derselben am folgenden Tage sein wird.

Hamburg, den 30. Januar 1903.

### Die Friedhofsdeputation.

№ 5.

den 6. Februar 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### das Ortsstatut der Gemeinde Moorwärder.

Der § 23 des Ortsstatuts der Gemeinde Moorwärder ist von der Gemeindeversammlung am 24. Januar 1903 abgeändert. Die Abänderungen sind von der unterzeichneten Landherrenschaft auf Grund Artikel 3 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

Es lautet künftig:

#### § 23.

##### a. Schriftführer.

Zum Zwecke der Protokollführung in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeversammlung ein Schriftführer mit gegenseitiger vierteljährlicher Kündigungsbefugnis angestellt und vom Landherrn beeidigt.

Der Schriftführer erhält von dem Gemeindevorstande eine nähere Instruktion, und ist seine Befolgung von der Gemeindeversammlung festzusetzen.

##### b. Gemeindebote.

Zur Beforgung von Gemeindeangelegenheiten, Ausführung der Bestellung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, wie der Gemeindeversammlung wird von der letzteren mit gegenseitiger vierteljährlicher Kündigungsbefugnis ein Bote angestellt, welcher von dem Gemeindevorstande eine nähere Instruktion erhalten wird und dessen Befolgung von der Gemeindeversammlung festzusetzen ist.



## c. Entschädigung der Gemeindevertreter.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes erhält aus der Gemeindefasse, außer der Vergütung barer Auslagen, eine von der Gemeindeversammlung festzusetzende jährliche Vergütung.

Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung erhalten nur den Ersatz barer Auslagen, jedoch für einen im Auftrage oder mit Genehmigung des Vorsitzenden gemachten Weg nach Hamburg in Gemeindeangelegenheiten, ebenso wie der Gemeindevorsitzende selbst, eine Entschädigung (einschließlich Ersatz für Fahrgeld und Zehrung) von je M 6.

Die Abänderungen treten sogleich in Kraft.

Hamburg, den 6. Februar 1903.

**Die Landherrenschaft der Marschlande.**N<sup>o</sup> 6.

den 17. Februar 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**das Ortsstatut der Gemeinde Billwärder a. d. Bille.**

Der § 4 des Ortsstatuts der Gemeinde Billwärder a. d. Bille ist von der Gemeindeversammlung am 2. Februar 1903 abgeändert. Die Abänderung ist von der unterzeichneten Landherrenschaft auf Grund Artikel 3 der Landgemeindevordnung bestätigt worden.

Es lautet künftig:

## § 4 b.

Unter Besitzern größerer Grundstücke sind zu verstehen die Eigentümer von 10 Hektaren Land oder eines Grundstückes, welches einen Grundsteuerwert von mindestens M 25 000,— hat, oder von mehreren Grundstücken, welche zusammen einen Grundsteuerwert von mindestens M 25 000,— haben.

Die Abänderung tritt sogleich in Kraft.

Hamburg, den 17. Februar 1903.

**Die Landherrenschaft der Marschlande.**

N<sup>o</sup> 7.

den 3. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Ausdehnung der Maler- und Lackierer-Zunft (Zwangszunft) zu Hamburg auf diejenigen selbständigen Maler und Lackierer, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge nicht halten.**

Nachdem bei der in der Zeit vom 4. bis 18. Februar d. J. stattgehabten Abstimmung die Mehrzahl der zur Abstimmung berechtigten und erschienenen Gewerbetreibenden sich für die Ausdehnung der Zunft im eingangs gedachten Sinne ausgesprochen haben, wird seitens der unterzeichneten Aufsichtsbehörde hiermit angeordnet, daß vom 15. April d. J. ab auch diejenigen Gewerbetreibenden im Zunftbezirk, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge nicht halten, der Maler- und Lackierer-Zunft (Zwangszunft) zu Hamburg als Mitglieder anzugehören haben.

Hamburg, den 3. März 1903.

**Die Aufsichtsbehörde für die Zünfte.**N<sup>o</sup> 8.

den 4. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Benutzung der Firnisocherei an der Silberstraße.**

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 3. Juli 1865 und 3. August 1866 wird folgendes bestimmt:

## § 1.

Die Firnisocherei darf benutzt werden:

- 1) an Werktagen:
  - a. im Sommer: von Morgens 5 Uhr bis Abends 9 Uhr,
  - b. im Winter: von Morgens 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr bis Abends 4 Uhr.
- 2) an Sonn- und Festtagen nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis.

## § 2.

Den Schlüssel zur Firnisocherei verabfolgt der hinter der Kocherei wohnende I. Maschinist der Hammerbrooker Entwässerungsanstalten. Der Schlüssel ist von

den Benutzern jeden Abend, spätestens an den im § 1 angegebenen Schlußzeiten in der Dienstwohnung des Maschinisten wieder abzuliefern.

### § 3.

Vor dem Verlassen der Kocherei ist jede Feuerstelle sorgfältig zu löschen, Asche und sonstige Feuerungsreste zu entfernen, und der Raum sauber zu reinigen.

### § 4.

In dem eigentlichen Kochraum dürfen während des Kochens keine Feuerungsmaterialien, leere oder volle Ölfässer, sowie andere leicht brennbare Sachen aufbewahrt werden; dieselben sind, soweit Platz dafür vorhanden, nach Anweisung des Maschinisten im Nebenraum zu lagern. Die zwischen dem Kochraum und dem Nebenraum befindliche eiserne Tür ist vor dem Verlassen der Kocherei sorgfältig zu schließen.

### § 5.

Explosionsgefährliche Stoffe dürfen in der Firmiskocherei nicht verarbeitet werden. Beim Kochen sind mindestens 2 Mann zu beschäftigen, einer von diesen muß mit den Obliegenheiten hinreichend vertraut sein. Wird noch ein dritter Kessel benutzt, so erhöht sich die Zahl der Arbeiter auf drei.

Das Rauchen in dem Koch- und Nebenraum ist untersagt.

### § 6.

Die Zulassung der Benutzer erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.

Jeder Benutzer hat die Firmiskocherei, falls dieselbe anderweitig verlangt wird, spätestens nach 14tägigem Gebrauche zu räumen.

### § 7.

Den Anordnungen des die Aufsicht über die Firmiskocherei führenden Maschinisten ist unbedingt Folge zu leisten.

### § 8.

Zuwiderhandelnde gegen die obigen Vorschriften werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu M 36 bestraft. Auch kann die Erlaubnis zur Benutzung der Firmiskocherei zeitweise oder für immer entzogen werden.

Hamburg, den 4. März 1903.

**Die Polizeibehörde.**

№ 9.

den 7. März 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.**

Auf Antrag der beteiligten Gewerbetreibenden wird auf Grund des § 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung in Abänderung der Bekanntmachung vom 7. November 1894 — G. S. S. II. 90 — hierdurch bestimmt, daß die am ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertag für den Handel mit geräucherten, marinierten, gesalzenen oder gekochten — überhaupt zubereiteten — Fischen und Seetieren aller Art zugelassenen Verkaufsstunden von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 6 bis 9 Uhr Abends in Wegfall kommen. Es darf demnach an diesen Festtagen in diesem Zweige des Handelsgewerbes ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen ferner nicht mehr stattfinden.

Hamburg, den 7. März 1903.

**Die Polizeibehörde.**

№ 10.

den 9. März 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen  
an höheren Schulen.**

Die Oberschulbehörde bringt hierdurch die nachstehende von ihr unter dem 27. Februar 1903 festgestellte Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen zur öffentlichen Kenntnis.

Hamburg, den 9. März 1903.

**Die Oberschulbehörde.**

**Prüfungsordnung**  
für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen.

§ 1.

Die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Knaben- und Mädchenschulen, an Lehrer und Lehrerinnen Bildungsanstalten wird durch

Ablegung einer Prüfung vor der zu diesem Zwecke gebildeten Prüfungskommission erworben.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Schulrate für das Gewerbeschulwesen, dem Schulrate für das Volksschulwesen und mehreren außerordentlichen Mitgliedern, welche die Oberschulbehörde auf die Dauer von drei Jahren ernennt.

Die Prüfungen finden in jedem Jahre einmal und zwar im Anfange des Sommerhalbjahres statt; die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

### § 2.

Die Meldungen sind bis zum 15. März jedes Jahres bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) die Geburtsurkunde,
- 2) eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges,
- 3) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und über die früher etwa abgelegten sonstigen Prüfungen,
- 4) der Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) ausreichende Studien im Zeichnen und Malen gemacht hat. Zu diesem Zwecke sind Studienblätter vorzulegen,
- 5) ein Zeugnis über die sittliche Führung.

### § 3.

Zur Prüfung werden zugelassen:

Bewerber und Bewerberinnen, welche die Lehrbefähigung für Elementarschulen erworben haben;

Bewerber, welche eine höhere Schule bis zum sechsten Jahresterminus einschließlich mit Erfolg besucht oder eine entsprechende Schulbildung anderweit erworben haben;

Bewerberinnen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben oder die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin oder als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde haben.

Bewerber (Bewerberinnen), welche keine diesen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Präses der Oberschulbehörde zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber das 21., die Bewerberinnen das 19. Lebensjahr vollendet haben.

## § 4.

In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen:

- daß sie ein für Formen, Tonwerte und Farben empfindliches Auge und eine sichere Hand besitzen,  
 daß ihr räumliches Vorstellungsvermögen und ihr Formengedächtnis gut entwickelt ist, und  
 daß sie zum Lehren befähigt sind.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

- 1) Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf),
- 2) Zeichnen nach Naturblättern, Blüten, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Muscheln, Schädeln, ausgestopften Tieren und anderen Naturformen,
- 3) Zeichnen nach Modellen, Geräten, Gefäßen, plastischen Ornamenten, Teilen von Innenräumen und Gebäuden,
- 4) Malen nach Naturblättern, Blüten, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Schmetterlingen, ausgestopften Tieren, nach Fliesen, Stoffen, Geräten, Gefäßen u. s. w.,
- 5) Zeichnen an der Schultafel nach Vorbildern und aus dem Gedächtnis (Aufgaben wie zu 2 und 3),
- 6) Linearzeichnen.

Die Bewerber haben Fertigkeit im gebundenen Zeichnen (auch unter Anwendung von Ziehfeder und Tusche), sowie Vertrautheit mit den wichtigsten Regeln der Parallelprojektion, der Schattenkonstruktion und der Perspektive nachzuweisen.

- 7) Methodik. Die Bewerber werden vor bestimmte Aufgaben des Schulzeichnenunterrichts gestellt und außerdem befragt:
  - a. über die amtlichen Vorschriften, insbesondere die Lehrpläne für den Zeichenunterricht,
  - b. über die zur Behandlung des vorgeschriebenen Lehrstoffs gehörigen Lehrmittel,
  - c. über die zweckmäßige Einrichtung des Zeichenraums und
  - d. über die Eigenschaften und den Gebrauch der verschiedenen Zeichenmaterialien.
- 8) Kunstgeschichte. Die Prüfung erstreckt sich auf die Hauptmomente der allgemeinen Kunstentwicklung mit Einschluß des 19. Jahrhunderts. Es wird insbesondere verlangt, daß die Bewerber von den wichtigsten Werken der großen Meister und Kunstepochen klare Vorstellungen besitzen und diese anschaulich wiedergeben verstehen.

## § 5.

Auch über das Maß der im § 4 gestellten Forderungen hinaus kann sich ein Bewerber auf seinen eigenen Wunsch einer Ergänzungsprüfung:

- a. im figürlichen Zeichnen oder Malen nach dem lebenden Modell und in der Anatomie,
- b. im Landschaftszeichnen oder -malen nach der Natur,
- c. im Modellieren nach der Natur

unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in seinem Zeugnisse erhalten.

## § 6.

Die Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheim gestellt. Im allgemeinen ist dahin zu wirken, daß die Bewerber durch die Prüfung nicht mehr als 5 Tage in Anspruch genommen werden.

Die Kommission ist ermächtigt, Bewerbern, die ihr zur Genüge und vorteilhaft bekannt sind, einzelne Prüfungsarbeiten zu erlassen, wenn dazu ein besonderer Grund vorliegt.

## § 7.

Die Leistungen der Bewerber werden mit: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) gewertet.

## § 8.

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N., geboren zu . . . . . am . . . . . Konfession,  
hat nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über seine (ihre) allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Februar 1903 bestanden und hierbei folgende Zeugnisse erhalten:

- 1) Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf): . . . . .
- 2) Zeichnen nach Naturformen: . . . . .
- 3) Zeichnen nach Modellen, Geräten, Gefäßen u. s. w.: . . . . .
- 4) Malen: . . . . .
- 5) Zeichnen an der Schultafel: . . . . .
- 6) Linearzeichnen: . . . . .
- 7) Methodik: . . . . .
- 8) Kunstgeschichte: . . . . .

(Außerdem hat er [sic] sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen u. s. w. mit . . . . . Erfolg unterzogen.)

Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt, an höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten beziehungsweise an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Unterricht im Zeichnen zu erteilen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen.

Das Zeugnis befähigt an und für sich noch nicht zu einer festen Anstellung als Zeichenlehrer oder Zeichenlehrerin. Vielmehr haben diejenigen Bewerber, welche sich noch nicht durch Unterricht an einer öffentlichen Schule oder an der Übungsschule eines Zeichenlehrer-Seminars bewährt haben, zunächst an einer höheren oder einer Seminar Übungsschule ein Probejahr zu bestehen. Erweisen sie sich während dieser Probezeit als pädagogisch und didaktisch befähigt, so wird auf Grund eines Gutachtens des Leiters der Anstalt ihrem Zeugnisse ein entsprechender Vermerk von der vor-gesetzten Behörde hinzugefügt. Erst dieser Vermerk gibt die Befähigung zur festen Anstellung.

#### § 9.

Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Mißerfolges bedarf es zur zweiten und letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Präses der Oberschulbehörde.

#### § 10.

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1903 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung werden die Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und die Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen vom 7. Juli 1891 nebst deren Abänderungen aufgehoben.

Hamburg, den 27. Februar 1903.

**Die Oberschulbehörde.**

**Nr 11.**

den 10. März 1903.

## **Bekanntmachung,**

betreffend

### **das Ortsstatut der Gemeinde Spadenland.**

Die folgenden Paragraphen des Ortsstatuts der Gemeinde Spadenland sind von der Gemeindeversammlung am 25. Februar 1903 abgeändert. Die



Abänderungen sind von der unterzeichneten Landherrenschafft auf Grund Artikel 3 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

Es lautet künftig:

§ 5 e.

- e. Zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl ist erforderlich, daß mindestens außer vier Vorstandsmitgliedern fünf Mitglieder der Versammlung gegenwärtig sind.

§ 12.

Schulwesen.

In der Schulkommission sind zwei Vorstandsmitglieder und ein Mitglied der Gemeindeversammlung, welche drei Jahre im Amte bleiben.

Für die Verwaltung des Schulwesens gilt die Schulordnung.

§ 15<sup>2</sup>.

- 2) Jeder nicht der Gemeinde Angehörige, welcher länger als drei Monate in Spadenland wohnhaft ist oder sich daselbst aufhält.

§ 15 letzter Absatz.

Diejenigen, welche in die Gemeinde eintreten und in derselben länger als drei Monate wohnen, sowie diejenigen, welche aus der Gemeinde austreten, haben die Steuer für die Monate zu entrichten, während welcher sie im laufenden Jahre in der Gemeinde ihren Aufenthalt gehabt haben. Der angebrochene Monat gilt als ganzer Monat. Bis zur Entrichtung der Steuer darf ihnen das erforderliche Abzugsattest verweigert werden.

§ 16.

Befreit von der allgemeinen Gemeindesteuer sind:

- 1) alle diejenigen Gemeindeangehörigen, welche keinen selbständigen Haushalt führen oder kein selbständiges Vermögen besitzen, oder nicht für eigene Rechnung einen Erwerb betreiben;
- 2) die Schule, milden Stiftungen und sonstigen Gemeindeanstalten, nicht aber die bei denselben angestellten Personen.

§ 17.

Die Gemeindesteuern werden zum einfachen Steuerfuß wie folgt aufgebracht:

I. Vom Grundbesitz und als Mietsteuer:

Es wird bezahlt

- 1) für jeden Hektar Binnenland . . . . . M 0,30
- 2) " " " Außendeichsland . . . . . " 0,15

- 3) für jede selbstbewohnte Wohnung . . . . . M 1,50  
 4) " " vermietete Wohnung zahlt  
 a. der Eigner . . . . . " 0,30  
 b. der Mietsmann . . . . . " 1,20

Diejenigen Grundbesitzer, welche neben ihrer Wohnung weniger als 0,25 Hektar Land haben, zahlen für dieses Land keine Steuer.

II. Vom Einkommen nach folgender Stala:

bis M 500 incl. . . . .	M 0,30
von " 501 bis M 1000 . . . . .	" 0,90
" " 1001 " " 1300 . . . . .	" 1,50
" " 1301 " " 1700 . . . . .	" 2,40
" " 1701 " " 2000 . . . . .	" 3,30
" " 2001 " " 2500 . . . . .	" 4,80
" " 2501 und darüber . . . . .	" 7,20

§ 24.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes erhält aus der Gemeindefasse, außer der Vergütung barer Auslagen, eine von der Gemeindeversammlung festzusetzende jährliche Vergütung.

Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung erhalten nur den Ersatz barer Auslagen, jedoch für einen im Auftrage oder mit Genehmigung des Vorsitzenden gemachten Weg nach Hamburg in Gemeindeangelegenheiten, ebenso wie der Gemeindevorsitzende selbst, eine Entschädigung (einschließlich Ersatz für Fahrgehd und Zehrung) von je M 4.

Die Abänderungen treten sogleich in Kraft.

Hamburg, den 10. März 1903.

**Die Landherrnschaft der Marschlande.**

N<sup>o</sup> 12.

den 11. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Gesellenprüfungsordnung für das Putzlerhandwerk.**

Von der Aufsichtsbehörde für die Innungen als höherer Verwaltungsbehörde im Sinne des § 131 b der Reichsgewerbeordnung ist im Einvernehmen mit der

Gewerbekammer eine Gesellenprüfungsordnung für das Liniererhandwerk erlassen worden. Dieselbe liegt im Bureau der Aufsichtsbehörde, Große Bleichen 61/63 (Gewerbekammer) aus und kann daselbst während der Bureaustunden von Interessenten eingesehen werden.

Hamburg, den 11. März 1903.

### Die Aufsichtsbehörde für die Zünnungen.

№ 13.

den 12. März 1903.

### Bekanntmachung, betreffend das Ortsstatut der Gemeinde Ost Krauel.

Die folgenden Paragraphen des Ortsstatuts der Gemeinde Ost Krauel sind von der Gemeindeversammlung am 25. Februar 1903 abgeändert. Die Abänderungen sind von der unterzeichneten Landherrenschafft auf Grund Artikel 3 der Landgemeindeordnung bestätigt worden. Die Abänderungen treten sogleich in Kraft.

Es lautet künftig:

#### § 4 e.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl ist erforderlich, daß mindestens außer zwei Vorstandsmitgliedern fünf Mitglieder der Versammlung gegenwärtig sind.

#### § 6 letzter Absatz.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes erhält aus der Gemeindefasse, außer der Vergütung barer Auslagen, eine von der Gemeindeversammlung festzusetzende jährliche Vergütung. Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung erhalten nur den Ersatz barer Auslagen, jedoch für einen im Auftrage oder mit Genehmigung des Vorsitzenden gemachten Weg nach Hamburg oder Bergedorf in Gemeindeangelegenheiten, ebenso wie der Gemeindevorsitzende selbst, eine Entschädigung (einschließlich Ersatz für Fahrgeld und Zehrung) von je M 5 und für einen Weg nach anderen Orten eine dem vorstehenden Satz entsprechende Entschädigung.

Hamburg, den 12. März 1903.

### Die Landherrenschafft Bergedorf.

N<sup>o</sup> 14.

den 19. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**das Ortsstatut der Gemeinde Finkenwärder.**

Die folgenden Paragraphen des Ortsstatuts der Gemeinde Finkenwärder sind von der Gemeindeversammlung am 28. November 1902 bezw. 21. Februar 1903 abgeändert. Die Abänderungen sind von der unterzeichneten Landherrenschafft auf Grund Artikel 3 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

Es lautet künftig:

**§ 1 Absatz 1 und 2.**

Ungehöriger der Gemeinde Finkenwärder ist jeder Angehörige des hamburgischen oder eines anderen Bundesstaates des Deutschen Reiches, welcher in Finkenwärder entweder

1) nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder

**§ 1 letzter Absatz.**

Die Gemeindeangehörigkeit geht verloren durch Aufnahme in eine andere Gemeinde, sowie durch Verlust des Unterstützungswohnsitzes nach Maßgabe des obengenannten Reichsgesetzes.

**§ 2.**

Gemeindeversammlung und Vorstand.

In der Gemeinde Finkenwärder besteht

- A. die Gemeindeversammlung, einschließlich des Vorstandes, aus sechzehn von den Gemeindegliedern nach Maßgabe des § 4 gewählten Vertretern;
- B. der Gemeindevorstand aus sechs von und aus der Gemeindeversammlung gewählten Personen.

**§ 3<sup>2</sup>.**

2) Weibliche Personen, Minderjährige, Körperschaften und Nichtgemeindegewährte, welche in der Gemeinde Grundeigentum besitzen, auf welchem ein selbständiger landwirtschaftlicher oder industrieller Betrieb stattfindet, können ein Stimmrecht durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter ausüben lassen. Jedoch darf für jeden solchen zur Stimmberechtigung qualifizierten Grundbesitz nur ein der Gemeinde angehöriger Bevollmächtigter und jeder Bevollmächtigte nur für einen derartigen Grundbesitz auftreten.

§ 3<sup>d</sup>

4) Ausgeschlossen von Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Gemeindeangehörigen, welche seit einem Jahre mit Entrichtung der Gemeindeabgaben im Rückstande sind, sowie diejenigen, welche nach Art. 31 der hamburgischen Staatsverfassung von 1860 von Ausübung des Wahlrechts zur Bürgerschaft ausgeschlossen sein würden.

§ 4<sup>a</sup> Absatz 2.

Als größere Grundstücke in diesem Sinne gelten solche, welche einen Grundsteuerwert von mindestens 1500 M haben.

§ 4<sup>b</sup>.

b. Die Mitglieder der Gemeindeversammlung bleiben sechs Jahre im Amte. Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus.

§ 4<sup>c</sup>.

Bei den Wahlen von jedesmal acht Mitgliedern der Gemeindeversammlung werden drei als Ersatzmänner erwählt, es sind also elf Namen auf die Stimmzettel zu schreiben. Von denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, gelten die ersten acht als Mitglieder der Gemeindeversammlung.

§ 4<sup>e</sup> Absatz 1.

e. Das Ausschreiben der Wahlen und die Anordnung wegen Vornahme derselben geschehen durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung des Landherrn oder auf Anordnung desselben. Als Regulativ für die Wahlen gilt die unter dem 12. Juli 1871 veröffentlichte Ordnung für die Wahlen von Gemeindevertretern, behufs Festsetzung der Gemeindestatuten mit der Abänderung, daß das Wahllokal an wenigstens sechs Nachmittagsstunden und jedenfalls bis 8 Uhr Abends offen zu halten ist.

§ 5<sup>e</sup>.

e. Zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl ist erforderlich, daß mindestens elf Mitglieder der Gemeindeversammlung anwesend sind, von welchen vier Mitglieder des Gemeindevorstandes sein müssen.

§ 6<sup>c</sup> 2. Absatz.

Die Gemeindeversammlung bestimmt alljährlich, wo ihre Versammlungen stattfinden sollen.

§ 8<sup>c</sup>.

c. Insbesondere liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, über welches ein gehöriges Inventar zu führen ist, sowie die Rechnungs- und Kassenführung dem Gemeindevorstande ob. Er hat jährlich der Gemeindeversammlung einen Vorausschlag der Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres vorzulegen und sich nach dem genehmigten Vorausschlag bei der Verwaltung zu richten, auch nach Ablauf des Jahres der Gemeindeversammlung Rechnung abzulegen. (Vergl. § 22).

§ 8<sup>f</sup>.

f. Der Vorstand hat außer dem Verzeichnis der Gemeindeangehörigen (Art. 8 der Landgemeindeordnung) ein besonderes Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder (Art. 12 der Landgemeindeordnung) zu führen.

## § 9.

## Verwaltungskommissionen.

Für einzelne Verwaltungszweige bestehen in der Gemeinde Finkenwärder:

- die Kommission für das Kassenwesen,
- die Kommission für das Armenwesen,
- der Schulvorstand und
- die Kommission für den Straßenbau.

Die später etwa erforderliche Einsetzung anderer Kommissionen bleibt vorbehalten.

## § 11 Absatz 1.

## Armenwesen.

Die Gemeinde Finkenwärder bildet nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und der hamburgischen Verordnung zur Ausführung desselben vom 23. Juni 1871 einen Ortsarmenverband. Die Mittel zur Unterstützung derjenigen, welche nach Maßgabe des Gesetzes in der Gemeinde den Unterstützungswohnsitz haben und im Verarmungsfalle von der Gemeinde zu unterstützen sind, werden vorläufig der Gemeindefasse entnommen.

## § 11 Absatz 3.

Die Auszahlungen erfolgen nach Maßgabe der von der Landherrenschaft erlassenen Instruktion.

## § 12.

## Schulwesen.

Die Zusammensetzung des Schulvorstandes und die Verwaltung des Schulwesens richtet sich nach der Schulordnung. Der durch das Schulgeld nicht gedeckte Bedarf an Schulausgaben wird vorläufig aus der Gemeindefasse bestritten.

## § 13.

## Straßenbau.

Die Kommission für den Straßenbau besteht aus einem vom Vorstande in dieselbe deputierten Vorstandsmitgliede und drei Mitgliedern der Gemeindeversammlung, welche von letzterer auf je drei Jahre gewählt werden. Ihr liegt die Aufsicht über die Gemeinewege und Landungsplätze und die Erhaltung derselben ob.

## § 14.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Gemeinde Finkenwärder wird eine Gemeindesteuer erhoben, zu deren Zahlung in Finkenwärder pflichtig ist:

1) In allgemeinen jeder Gemeindeangehörige, welcher daselbst seinen Wohnsitz hat;

2) jeder nicht der Gemeinde Angehörige, welcher länger als 3 Monate in Finkenwärder wohnt;

3) alle Nichtgemeindegangehörigen, welche in der Gemeinde Grundeigentum besitzen, sie mögen sich in der Gemeinde aufhalten oder nicht. Solche Nichtgemeindegangehörige sind aber hinsichtlich der Einnahme nur aus ihrem in der Gemeinde belegenen Grundeigentum zu besteuern.

Diejenigen, welche in die Gemeinde eintreten und in derselben länger als 3 Monate wohnen, sowie diejenigen, welche aus der Gemeinde austreten, haben so viele Zwölftel der in dem laufenden Jahre zu erhebenden Gemeindesteuer zu bezahlen, als sie Monate in der Gemeinde wohnen. Der angebrochene Monat wird hierbei für voll gerechnet. Von einem im voraus für einen längeren Zeitraum entrichteten Steuerbetrag wird im Falle des Wegzuges auf desfalligen Antrag der entsprechende Betrag zurückvergütet.

Der frühere § 14 erhält die Nummer 15.

## § 16.

## Grundsätze für die Erhebung der Steuern.

Mindestens vier Fünftel des Bedarfs werden durch die Einkommen- und Personalsteuer, höchstens ein Fünftel wird durch eine Grundsteuer gedeckt.

1) Für die Einkommen- und Personalsteuer gilt das Folgende:

Das Simplum soll betragen für Einkommen von

	500 M	=	M 0,30
	501 bis 600 "	=	" 0,40
	601 " 700 "	=	" 0,55
	701 " 800 "	=	" 0,70
	801 " 900 "	=	" 0,85
	901 " 1000 "	=	" 1,00

und für die folgenden Einkommen die für die staatliche Einkommensteuer geltenden Sätze. Für Einkommen von M 6500 aufwärts wird als Simplum 0,5 % des Einkommens als Steuer erhoben.

Diejenigen, welche ein Einkommen unter 500 M haben, Dienstboten und die im Hause ihrer Eltern lebenden Kinder, soweit sie sich nicht zur selbständigen Schätzung eignen, zahlen, wenn sie weiblichen Geschlechts sind, 0,50 M, wenn sie männlichen Geschlechts sind, nicht mehr als das Siebenfache des niedrigsten Steuersatzes.

Von den in diesem Absatz bezeichneten Personen sind jedoch diejenigen steuerfrei, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, wiewohl mit der Bestimmung, daß, wer vor dem 1. Juli 16 Jahre alt wird, für das betreffende Jahr steuerpflichtig ist, wer nach dem 30. Juni dieses Alter erreicht, die Hälfte der Steuer zu zahlen hat.

2) Die Grundsteuer wird der an den Staat zu entrichtenden Grundsteuer gemäß erhoben.

#### § 17.

Die nach Maßgabe des § 16 erforderlichen Stenerschätzungen und Steueransetzungen geschehen durch die Gemeindeversammlung.

Die Schätzung des Einkommens der Steuerpflichtigen geschieht unter Zugrundelegung der Einnahme derselben im abgelaufenen Jahre. Ist es nicht möglich, ein vergangenes Jahr zu Grunde zu legen, so wird die Steuer nach der allgemeinen Lebenshaltung des Betreffenden festgesetzt.

Die Einschätzung geschieht nach den Grundätzen des hamburgischen Einkommensteuergesetzes vom 22. Februar 1895, insbesondere des Anhanges zu § 4 desselben.

#### § 18.

Alljährlich im Dezember tritt die Gemeindeversammlung zusammen, um den von dem Gemeindevorstande vorgelegten Entwurf der Ausgaben und Einnahmen des folgenden Jahres festzustellen, und zu dem Ende die sämtlichen Bedürfnisse der Gemeinde mit möglichster Genauigkeit zu veranschlagen.



Alsdann wird bestimmt, ein wie hoher Betrag an Gemeindesteuern erforderlich ist und wieviel Steuerfäße zur Deckung der Ausgaben anzuschreiben sind.

#### § 19.

Jedem Steuerpflichtigen wird der Steueransatz, zu dem er als pflichtig geschätzt worden, schriftlich mitgeteilt. Auf den Steuerzetteln ist zu bemerken, wann die Zahlung zu leisten und bis wann die Reklamationen gegen den Ansatz bei der Gemeindeversammlung angebracht werden können. Zur Verhandlung der Reklamation wird der Reklamant vorgeladen und muß bei Verlust seiner Reklamation in der Gemeindeversammlung (unter Vorbehalt entschuldigter Verhinderung) erscheinen und die Gründe der Reklamation unter Vorlegung der nötigen Belege erörtern; die Gemeindeversammlung entscheidet sodann über dieselben, und steht dem Reklamanten alsdann noch das Recht einer, binnen 14 Tagen an den Landherrn einzureichenden, mit Gründen versehenen, schriftlichen Berufung zu.

#### § 20.

Der Gemeindevorstand hat für die Zahlung der Steuer für gewöhnlich zwei Termine anzusetzen. In besonderen Fällen kann die Gemeindeversammlung auch weitere Terminzahlungen beschließen.

Für jeden Zahlungstermin, der gehörig bekannt zu machen ist, werden von dem Gemeindevorstande gewisse Tage anberaumt (während drei Wochen mindestens an einem Tage jeder Woche, und an jedem Tage mindestens vier Nachmittagsstunden) an welchen der Steuerbetrag einzuzahlen ist.

An diesen Zahlungstagen müssen die Mitglieder der Gemeindeversammlung abwechselnd, jedenfalls aber stets ein Mitglied der Kassenkommission anwesend sein, um die bezahlten Beträge in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren.

Wer in diesen Terminen nicht bezahlt, hat 5 Pf. Strafe für jede Mark Steuer, sowie 20 Pf. an den Boten zu zahlen, welcher alsdann die Steuer nebst Strafe einfassiert und darüber Quittung erteilt.

#### § 21.

Wenn sich im Laufe des Jahres herausstellt, daß wegen unvorhergesehener Umstände die Bedürfnisse der Gemeinde durch die angeschriebenen Steuern nicht gedeckt werden können, so hat die Gemeindeversammlung die Anschreibung und Einforderung von einem oder mehr außerordentlichen Steuerfäßen, ganz nach Maßgabe der Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen zu beschließen.

In solchem Falle muß der Zahlungstermin den Steuerpflichtigen mindestens vier Wochen vorher bekannt gemacht werden.

Der frühere § 26 erhält jetzt Nr. 22.

§ 23.

a. Schriftführer.

Zum Zwecke der Protokollführung in den Sitzungen des Gemeindevorstandes, der Gemeindeversammlung und der Verwaltungskommissionen wird, wenn nicht ein Mitglied freiwillig und unter Zustimmung der übrigen unentgeltlich die Protokollführung übernimmt, von der Gemeindeversammlung ein Schriftführer mit gegenseitiger vierteljährlicher Kündigungsbefugnis angestellt und vom Landherrn besoldigt.

Über das Nähere und über dessen Besoldung hat von Fall zu Fall die Gemeindeversammlung zu beschließen.

b. Gemeindebote.

Zur Beforgung von Gemeindeangelegenheiten, Ausführung der Bestellungen des Vorstehenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Gemeindeversammlung und der Kommissionen wird von der Gemeindeversammlung mit gegenseitiger vierteljährlicher Kündigungsbefugnis ein Bote angestellt, dessen Besoldung die Gemeindeversammlung zu bestimmen hat.

c. Kassenführer.

Für die Einkassierung, Aufbewahrung und Auszahlung sämtlicher Gemeindegelder wird von der Gemeindeversammlung aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes ein Kassenführer gewählt. Derselbe hat eine hinreichende Sicherheit wegen der ihm anvertrauten Gelder zu stellen und ist entsprechend zu besolden.

d. Entschädigung der Gemeindevertreter.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes erhält aus der Gemeindegasse eine jährliche Vergütung, deren Größe von Fall zu Fall die Gemeindeversammlung zu bestimmen hat.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Gemeindeversammlung und der Verwaltungskommissionen erhalten den Ersatz barer Auslagen, jedoch für einen Weg nach Hamburg in Gemeindeangelegenheiten eine Entschädigung (einschließlich Ersatz für Fahrgeld und für Zehrung) von je M 4,50.

Die Abänderungen treten sogleich in Kraft.

Hamburg, den 19. März 1903.

**Die Landherrenschaft der Marschlande.**

N<sup>o</sup> 15.

den 23. März 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und des hamburgischen Ausführungsgesetzes.

Auf Grund der betreffenden, am 1. April 1903 in Kraft tretenden gesetzlichen Vorschriften und mit Genehmigung eines Hohen Senats, betreffend das Verfahren der Anmeldung zum Zwecke der Schlachtvieh-, Fleischbeschau und Trichinenschau, wird hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

I. Anmeldeformulare für die Schlachtvieh-, Fleischbeschau und Trichinenschau, Beschaufarten, Trichinenschaufarten und Formulare von Bescheinigungen über das Ergebnis der Fleischschau sind vom 30. März d. J. an

- 1) in den landherrenschastlichen Büreaus in Hamburg und Bergedorf, in Cuxhaven beim Amtsverwalter und im Polizeibureau,
- 2) in allen Landherrenschasten bei den Gemeindevorständen,
- 3) bei den Polizeioffizianten der Landherrenschasten (mit Ausnahme der in Cuxhaven und in der Stadt Bergedorf stationierten)

erhältlich, und zwar Anmeldeformulare unentgeltlich, Beschaufarten und die erwähnten Bescheinigungen gegen Zahlung der im Gebührentarif festgesetzten Gebühren.

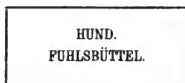
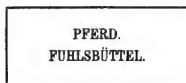
Die Anmeldeformulare sind zwecks Anmeldung einer gewünschten Schlachtviehbeschau — tunlichst schon ausgefüllt — dem Beschauner einzureichen, dabei sind die vom Beschauner gewünschten Angaben zu machen; handelt es sich um zu schlachtende Pferde, Esel, Maultiere oder Manteljel, so ist das Anmeldeformular dem Ergänzungsbeschauner einzureichen.

Der Beschauner hat die Beschaufarten an dem vom Beschauner unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Bewohner festzusetzenden Tage der Beschau einzufordern und zwar vor Beginn derselben.

Abgesehen von dringenden Fällen (z. B. bei Rotschlachtungen) wird die Beschau vor Ablieferung der Karten nicht erfolgen.

II. Die Stempelung des Fleisches erfolgt durch die gesetzlich vorgeschriebenen Stempel, welche die Bezeichnung des Schaubezirks enthalten, bei Schlachtungen von Pferden und Hunden außerdem die Angabe „Pferd“ beziehungsweise „Hund“ enthalten und für taugliches, im Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetztes Fleisch, untaugliches und bedingt taugliches, verschieden geformt sind. Bei der

Trichinenschau ist ein besonderer Stempel vorgefchen. Es find dementsprechend, z. B. für den Schaubezirk Fuhsbüttel folgende Stempel zu verwenden:



III. Die Einteilung des hamburgifchen Landgebietes in Schaubezirke und die Namen der Befchauer find in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Schaubezirk		Schlachtwieh- und Fleischbeschauer
Bezeichnung des Schaubezirks	Zugehörige Gemeinden	
<b>Groß Vorstel</b>	Groß Vorstel und Langenhorn	J. W. A. Engelmann in Groß Vorstel Chaussee Nr. 146.
<b>Fuhlsbüttel</b>	Fuhlsbüttel, Klein Vorstel, Ohlsdorf und Alsterdorf	E. Th. Frisch in Ohlsdorf Fuhlsbüttelerstraße Nr. 777.
<b>Volksdorf</b>	Volksdorf, Farmsen, Wohldorf—Ohlstedt und Groß Hansdorf—Schmalenbeck	W. W. H. Grund in Volksdorf.
<b>Billwärder a. d. Bille</b>	Billwärder a. d. B.	G. H. E. Rube in Billwärder a. B. Nr. 77, Hs. 1.
<b>Moorfleth</b>	Moorfleth, Allermöhe und Reitbrook	P. Chr. Schueer in Moorfleth Nr. 128.
<b>Oshenwärder</b>	Oshenwärder, Latenberg, Spadenland und Moorwärder	Distriktsarzt Jain in Oshenwärder bei der Kirche Nr. 24.
<b>Moorburg</b>	Moorburg, Waltershof, Tradenau und Mühlenwärder	H. L. Roggenbuck in Moorburg Nr. 8a.
<b>Zinkenwärder</b>	Zinkenwärder und Pagenland	J. Hutendeich in Zinkenwärder Östl. Nordereckbeich Nr. 116.
<b>Bergedorf 1</b>	Östlicher Teil der Stadt Bergedorf f. Anmer. 4.	Distriktsarzt Flugge in Bergedorf Bergstraße Nr. 23.
<b>Bergedorf 2</b>	Westlicher Teil der Stadt Bergedorf f. Anmer. 4.	Tierarzt Clausen in Bergedorf Neufstraße Nr. 42.

Vertreter des Schlachtwieh- und Fleisch- beschauers f. Anmerk. 1.	Trichinenschauer	Vertreter des Trichinenschauers f. Anmerk. 1.	Ergänzungsbeschauer f. Anmerk. 2.
Hof. Feulner in Langenhorn Nr. 127.	F. W. A. Engelmann in Groß Vorstel Chaussee Nr. 146.	Hof. Feulner in Langenhorn Nr. 127.	f. Anmerk. 3.
W. Wagner in Klein Vorstel Wellingsbüttelerlandstr. Nr. 57.	G. Th. Frisch in Ohlsdorf Fuhlsbüttelerstraße Nr. 777.	W. Wagner in Klein Vorstel Wellingsbüttelerlandstr. Nr. 57.	f. Anmerk. 3.
G. M. Dredmann in Farmen a. Wege nach Berne.	G. W. S. Grund in Volksdorf.	G. M. Dredmann in Farmen a. Wege nach Berne.	Tierarzt Drews in Ahrensburg.
J. F. Fischer in Billwärder a. B. Nr. 60.	G. H. E. Nühe in Billwärder a. B. Nr. 77, S. 1.	J. F. Fischer in Billwärder a. B. Nr. 60.	Tierarzt Clausen in Bergedorf Neustraße Nr. 42.
Aug. Schilling in Spadenland Nr. 12.	F. Chr. Schreuer in Moorfleth Nr. 128.	Aug. Schilling in Spadenland Nr. 12.	Tierarzt Clausen in Bergedorf Neustraße Nr. 42.
Heinr. Martens in Moorwärder Nr. 52.	Aug. Schilling in Spadenland Nr. 12 für Ohsenwärder, Laten- berg und Spadenland. Heinr. Martens in Moorwärder.	Heinr. Martens in Moorwärder Nr. 52 für Ohsenwärder, Laten- berg und Spadenland. Aug. Schilling in Spadenland Nr. 12 für Moorwärder.	für Moorwärder Distriktstierarzt Jain in Ohsenwärder bei der Kirche Nr. 24.
J. J. Heins in Moorburg Nr. 75.	H. L. Roggenbuck in Moorburg Nr. 8a.	J. J. Heins in Moorburg Nr. 75.	f. Anmerk. 3.
J. J. Heins in Moorburg Nr. 75.	J. Hutendeich in Zinkenwärder Dist. Norderelbdeich Nr. 116.	J. J. Heins in Moorburg Nr. 75.	f. Anmerk. 3.
Tierarzt Clausen in Bergedorf Neustraße Nr. 42.	H. H. A. Paetow in Bergedorf Sachsenstraße Nr. 5.	F. Chr. W. Rohde in Bergedorf Brunnenstraße Nr. 4.	—————
Distriktstierarzt Flüge in Bergedorf Bergstraße Nr. 23.	F. Chr. W. Rohde in Bergedorf Brunnenstraße Nr. 4.	H. H. A. Paetow in Bergedorf Sachsenstraße Nr. 5.	—————

Schaubezirk		Schlachtwieh- und Fleischbeschauer
Bezeichnung des Schaubezirks	Zugehörige Gemeinden	
Neuengamme	Altengamme, Neuengamme und Curslack	R. F. Chr. Blumenfaat in Curslack Nr. 69.
Kirchwärder	Kirchwärder und Ost Krauel	E. C. F. Warneke in Kirchwärder Heerweg Nr. 11.
Geesthacht 1	Östlicher Teil Geesthachts f. Anmerk. 5.	H. L. Ahrens in Geesthacht Mühlenstraße Nr. 4.
Geesthacht 2	Westlicher Teil Geesthachts f. Anmerk. 5.	N. H. G. Jovers in Geesthacht Buntenskamp Nr. 5.
Cuxhaven	Cuxhaven	Antstierarzt Abraham in Cuxhaven Westermischweg Nr. 2.
Groden	Döse, Groden, Süder- u. Westermisch, Stickenbüttel, Sahlenburg, Duhnen, Holte—Spangen, Arensch—Pereusch, Gudendorf, Tzstedt, Neuwert.	H. W. Haselhorst in Döse Strichweg 41a.

Hamburg, den 23. März 1903.

Anmerkung 1. Dem Vertreter wird in geeigneten Fällen ein bestimmter Teil des betreffenden Schaubezirks zur Aus-

Anmerkung 2. Der Ergänzungsbefchauer hat insbesondere bei Schlachtungen von Pferden, sowie in den Fällen §§ 5  
3. Juni 1900 die Weidau auszuüben.

Anmerkung 3. Bis auf weiteres sind die für die Ergänzungsbefchauer dieser Schaubezirke bestimmten Anmeldungen  
Tierärzte zur Vornahme der Weidau entfallen.

Anmerkung 4. Die aus einer, in den landberrenschastlichen Bureauis in Hamburg und in Bergedorf anliegenden Karte

Anmerkung 5. Die aus einer, in den landberrenschastlichen Bureauis in Hamburg und in Bergedorf sowie beim  
burgerstraße, Friedhofstraße und Rüdweg.

Vertreter des Schlachtwieh- und Fleisch- beschauers f. Anmerk. 1.	Trichinenschauer	Vertreter des Trichinenschauers f. Anmerk. 1.	Ergänzungsbeschauers f. Anmerk. 2.
K. J. Peters in Neuenhummel Nr. 181.	K. F. Chr. Klumensaat in Eurslad Nr. 69.	K. J. Peters in Neuenhummel Nr. 181.	Distrikttierarzt Klügge in Bergedorf, Bergstraße Nr. 23.
H. H. Hevers in Kirchwärders.	E. C. F. Warnecke in Kirchwärders Heerweg Nr. 11.	H. H. Hevers in Kirchwärders.	für die Gemeinde Di Kranel: Distrikttierarzt Klügge in Bergedorf, Bergstr. 23. für die Gemeinde Kirchwärders: Distrikttierarzt Jahn in Ohlenwärders bei der Kirche Nr. 24.
J. H. G. Zovers in Geesthacht Puntenskamp Nr. 5.	H. V. Ahrens in Geesthacht Mühlenstraße Nr. 4.	J. H. G. Zovers in Geesthacht Puntenskamp Nr. 5.	Tierarzt Niehn in Hohenhorn.
H. V. Ahrens in Geesthacht Mühlenstraße Nr. 4.	J. H. G. Zovers in Geesthacht Puntenskamp Nr. 5.	H. V. Ahrens in Geesthacht Mühlenstraße Nr. 4.	Tierarzt Niehn in Hohenhorn.
J. W. A. Sachtler in Döle Strichweg Nr. 5.	Amtstierarzt Abraham in Euzhaven Westerwischweg Nr. 2.	J. W. A. Sachtler in Döle Strichweg Nr. 5.	Tierarzt Andresen in Lüdingworth.
J. W. A. Sachtler in Döle Strichweg Nr. 5.	H. W. Haselhorst in Döle Strichweg Nr. 41 a.	J. W. A. Sachtler in Döle Strichweg Nr. 5.	Amtstierarzt Abraham in Euzhaven Westerwischweg Nr. 2.

**Die Landherrenschafft der Geestlande.  
Die Landherrenschafft der Marschlande.  
Die Landherrenschafft Nixebüttel.  
Die Landherrenschafft Bergedorf.**

über den Beschau an erster Stelle überwiesen, dieser Teil wird in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt gegeben werden, und 11 der bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtwieh- und Fleischbeschau, vom an das Bureau des Staatstierarztes in Hamburg zu senden. Der Staatstierarzt wird jedesmal einen der ihm unterstellten näher ersichtliche Grenze läuft etwa: Neue Straße, Deichstraße, Spöden, Franckstraße, Augustastrasse, Grasweg, Gemeindevorständen in Geesthacht ausstiegender Karte näher ersichtliche Grenze läuft etwa: Elbstraße, Marktstraße, Lanen-



N<sup>o</sup> 16.

den 23. März 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die Behandlung des auf Grund des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes beschlagnahmten Fleisches.

1. Die Vernichtung des untauglichen Fleisches, welches dem Gesetze gemäß in unschädlicher Weise zu beseitigen ist, kann, soweit nicht aus sanitären Bedenken von der zuständigen Landherrenschafft eine andere Verfügung im allgemeinen oder im Einzelfalle getroffen wird und sofern nicht, wie bei trichinösem Fleisch ein Verscharrten durch das Gesetz verboten ist, durch Verscharrten an geeigneten Plätzen nach Maßgabe des § 45 der bundesrathlichen Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 erfolgen.

Sofern trichinöses Fleisch zu vernichten ist, oder sofern die zuständige Landherrenschafft oder in deren Auftrage der zuständige Beschauer die Vernichtung anderen untauglichen Fleisches in der Abdeckerei zu Hamburg oder auf andere dem Gesetze gemäß erfolgende Weise (z. B. durch Verbrennen an geeigneten Orten oder durch Vernichten in etwaigen hierfür bestimmten Gruben mittelst ungelöschten Kaltes) anordnet, so sind die bezüglichlichen im Einzelfalle zu treffenden Anordnungen genau zu befolgen.

Sind seitens der Landherrenschafft bestimmte Personen, deren Namen öffentlich bekannt gemacht sind, mit der Verscharrung betraut, oder sind ferner bestimmte Plätze hierfür angewiesen, so wird die Verscharrung in der Regel auf diesen Plätzen und nur durch diese Personen erfolgen.

Ein etwaiger Transport des untauglichen Fleisches nach der Vernichtungsstelle hat in den von den Beschauern leihweise zur Verfügung zu stellenden, von den Beschauern mit Kleiplouben zu versehenen Säcken zu erfolgen.

2. Die Brauchbarmachung des bedingt tauglichen Fleisches kann ohne weiteres entweder in der Kochanstalt auf dem Schlachthofe in Hamburg oder an etwaigen von der zuständigen Landherrenschafft hierfür bestimmten Stellen erfolgen. Jedoch haben die betreffenden Bewohner den Transport des Fleisches stets auf ihre Kosten und unter Beobachtung der etwaigen zu treffenden Vorichtsmaßregeln auf ihr Risiko ausführen zu lassen. Sofern solches Fleisch inzwischen verdorben ist, oder sonst eine gesundheitschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat, und aus solchen Gründen von der Kochanstalt u. zurückgewiesen wird, wird das Fleisch erneut beschlagnahmt und vernichtet. Solcher Transport ist in der Regel nur in geeigneten,

von den Viehbesitzern zu liefernden Säcken oder sonstigen Behältern zulässig, die von den Beschauern mittelst Bleiplomben geschlossen werden können und im Einzelfalle zu plombieren sind.

Die unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zugelassene Pökelnng des bedingt tauglichen Fleisches darf in geeigneten, völlig verschließbaren und von den Beschauern mit Bleiplomben zu versehenen, von den Viehbesitzern zu beschaffenden Pökeltonnen erfolgen.

Der Vertrieb und die Verwendung des brauchbar gemachten Fleisches darf gemäß § 11 des Gesetzes nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nach dieser Gesetzesvorschrift nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Landherrenschafft gestattet.

Hamburg, den 23. März 1903.

**Die Landherrenschafft der Geestlande.**  
**Die Landherrenschafft der Marschlande.**  
**Die Landherrenschafft Bergedorf.**

Nr 17.

den 24. März 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Neuanlegung einer schwarzen spitzen Tonne am Juels-Mittelgrund.

Veränderungen der dem hannöverschen Ufer zugekehrten Seite des Juels-Mittelgrundes haben die Auslegung einer schwarzen spitzen Tonne mit der Nummernbezeichnung 6/7 in ungefähr 53° 37',04 Nord-Breite und 9° 32',9 Ost-Länge und 3,6 m Wassertiefe bei mittlerem Niedrigwasser nötig gemacht.

Hamburg, den 24. März 1903.

**Die Deputation für Handel und Schifffahrt.**

N<sup>o</sup> 18.

den 24. März 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**das Ortsstatut der Gemeinde Kirchwårder.**

Der § 4 des Ortsstatuts der Gemeinde Kirchwårder ist von der Gemeindeversammlung am 6. März 1903 abgeändert. Die Abänderung ist von der unterzeichneten Landherrenschaft auf Grund Artikel 3 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

Es lautet künftig:

§ 4 b.

Das Ausschreiben der Wahlen und die Anordnungen wegen Vornahme derselben geschehen durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung des Landherrn oder auf Anordnung desselben. Als Regulativ für die Wahlen gilt die durch Beschlüsse der Gemeindeversammlung von Kirchwårder am 20. März und 2. Oktober 1899 eingeführte, vom Landherrn am 10. Oktober 1899 genehmigte Wahlordnung für die Wahlen von Gemeindevertretern.

Hamburg, den 24. März 1903.

**Die Landherrenschaft Bergedorf.**

N<sup>o</sup> 19.

den 25. März 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**die Durchführung des Jagdgesetzes vom 2. Januar 1903 in den Landherrenschaften der Marschlande und Geestlande und in der Landherrenschaft Bergedorf.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

- 1) Die nach dem Jagdgesetz vom 2. Januar 1903 (§ 13) erforderlichen Jagdscheine können schon jetzt im Bureau der Landherrenschaften in Hamburg nachgesucht werden. Die Aushändigung der Jagdscheine wird nach Prüfung des Gesuches gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühr von M 10 für die ein Jahr

geltenden Jahresjagdscheine und von M 2 für die drei auf einander folgende Tage geltenden Tagesjagdscheine erfolgen, jedoch nicht vor dem 31. März 1903.

- 2) Gemäß § 11 des Jagdgesetzes übernimmt die zuständige Landherrenschaft mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, dem 1. April 1903, die nach dem neuen Gesetze den Jagdvorständen zukommenden Obliegenheiten bis die erste, von der zuständigen Landherrenschaft einzuberufende Versammlung der in Jagdangelegenheiten stimmberechtigten Grundeigentümer den neuen Jagdvorstand gewählt und bis sich dieser neue Jagdvorstand konstituiert hat.

Mit diesem Tage endigen dementsprechend die Funktionen der bisherigen Jagdvorstände.

Die unter der Herrschaft des alten Rechts abgeschlossenen Jagdpachtverträge werden durch das neue Gesetz nicht ohne weiteres aufgehoben. Dieselben bleiben vielmehr in Gültigkeit, bis die Pachtzeit abläuft oder aus sonstigen Gründen eine Aufhebung dieser Pachtverträge zu erfolgen hat.

Hamburg, den 25. März 1903.

**Die Landherrenschaft der Geestlande.  
Die Landherrenschaft der Marschlande.  
Die Landherrenschaft Bergedorf.**

**Nr 20.**

den 25. März 1903.

## **Bekanntmachung,** betreffend

### **Änderung der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Bergedorf.**

In Gemäßheit des § 18,4 des Gemeindestatuts der Stadt Bergedorf vom 20. März 1874 wird hiermit bekannt gemacht, daß durch Beschluß von Magistrat und Bürgervertretung vom 13. März d. J. die Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Bergedorf vom 20. Dezember 1894 wie folgt abgeändert worden ist:

Dem § 39 ist als zweiter Absatz hinzugefügt:

„Die Zufahrt von Personenfuhrwerken zum Bahnhof hat lediglich von der Holstenstraße vor dem Eisenbahnübergange, die Abfahrt vom Bahnhofs lediglich längs des Postgebäudes in die Kampstraße zu erfolgen.“

Bergedorf, den 25. März 1903.

**Der Magistrat.**

№ 21.

den 26. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**das Untersuchungsverfahren des Fleischbeschauamtes Hamburg I  
am Amerikahöft.**

## § 1.

Die Anmeldung zur Untersuchung von ausländischem Fleisch und Fett durch das Fleischbeschauamt Hamburg I am Amerikahöft erfolgt bei dem Zollbureau am Amerikahöft in Gemäßheit der von dem Generalzolldirektor erlassenen Ordnung für die zollamtliche Behandlung des bei diesem Fleischbeschauamte zur Untersuchung gelangenden Fleisches vom 21. März 1903 (G.-S. 1903 S. III. 24).

## § 2.

Die Untersuchungen werden, soweit angängig, je nach dem Antrage des Anmeldenden und dem Lagerorte der Waren entweder auf dem Quaischuppen oder in Leichterfahrzeugen oder in Lagerhäusern ausgeführt werden.

Die zur Untersuchung gestellten Waren müssen während der Untersuchung und nach deren Beendigung bis zum Eingange am Grenzzollamte unter amtlicher Kontrolle gehalten werden.

Wird die Ware auf den Quaischuppen zur Untersuchung gestellt, so darf der Ort der Lagerung der Ware von dem Verfügungsberechtigten nicht ohne Genehmigung des Beschauamtes verändert werden. Die Kontrolle auf den Quaischuppen wird durch die Quaiverwaltung ausgeübt.

Wird die Ware in Kastenwägen oder Leichterfahrzeugen zur Untersuchung gestellt, so werden die Fahrzeuge an dem von dem Beschauamte ihnen zugewiesenen Liegeplatz einer ständigen amtlichen Kontrolle unterstellt und dürfen diesen Platz nicht ohne Genehmigung des Beschauamtes verlassen. Das Beschauamt übernimmt den Verfügungsberechtigten gegenüber keinerlei Haftungen für Beschädigungen der Fahrzeuge und Waren durch Zusammenstoß, Diebstahl, Vollsclagen des Fahrzeuges und dergleichen.

Auf den Quaischuppen wird voraussichtlich nur die Untersuchung kleinerer Mengen von Packstücken, insbesondere der Sendungen von Pötelfleisch, Schinken, Speck, Därmen seitens der Quaiverwaltungen zugelassen werden können. Größere Mengen von Packstücken, insbesondere die Sendungen von Fetten, werden voraussichtlich in der Regel von den Quaischuppen in Kastenwägen oder andere Leichterfahrzeuge geladen und in diesen zur Untersuchung vorgeführt werden müssen.

In Lagerhäusern kann die Untersuchung nur zugelassen werden, wenn die zu untersuchende Sendung vollständig getrennt von anderen Waren gelagert ist, hinreichend Raum für die Vornahme der Untersuchung vorhanden ist, und die Ware dort bis zur Überführung an die Grenzollstelle unter amtlicher Bewachung gehalten oder in verschließbaren Räumen unter amtlichen Verschluss gebracht werden kann.

### § 3.

Die Untersuchung beginnt in allen Fällen mit einer Revision, durch welche festgestellt werden muß, ob die Packstücke den Angaben der Anmeldung hinsichtlich Zahl, Art, Zeichen und Nummer entsprechen. Jedes einzelne Packstück muß zu diesem Zweck geprüft werden.

Bei Sendungen von frischem Fleisch muß jeder Tierkörper einzeln untersucht und gestempelt werden.

Bei Sendungen von zubereitetem Fleisch — ausgenommen Fett und Därmen — muß ebenfalls jedes einzelne Packstück geöffnet werden. Insofern indessen die Sendung nach Inhalt der Begleitpapiere eine bestimmte gleichartige aus derselben Fabrikation stammende Ware enthält, welche auch äußerlich nach der Art der Verpackung und Kennzeichnung als gleichartig angesehen werden kann, bleibt die Prüfung, ob die Ware unter die Einfuhrverbote des § 5 der Ausführungsbestimmung D zum Fleischbeschaugesetz fällt, und ob die Ware vollständig durchgepöfelt oder sonst im Sinne des § 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen D zubereitet ist, bei Pökelfleisch ferner (ausgenommen Schinken und Speck), ob das Gewicht der einzelnen Fleischstücke nicht weniger als 4 kg beträgt, auf 10% der Packstücke beschränkt. Dagegen ist auch in diesem Falle zur Vornahme der Untersuchung daraufhin, ob die Ware in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt und ob die Ware den Angaben in den Begleitpapieren entspricht, sowie zur Abstempelung die Öffnung sämtlicher Packstücke und Herausnahme jedes einzelnen Fleischstückes erforderlich.

Bei Sendungen von Schweinefleisch müssen ferner von jedem einzelnen Fleischstück Proben für die mikroskopische Untersuchung auf Trichinen entnommen werden. Sofern die Packstücke nicht von dem Zeitpunkte der Entnahme dieser Proben bis zur Beendigung der Untersuchung und Vornahme der Stempelung, welche an jedem einzelnen Fleischstücke vollzogen werden muß, geöffnet stehen bleiben können, werden sämtliche Packstücke nach der Probenentnahme für die Trichinenschau wieder eingepackt und geschlossen und nach Beendigung der Trichinenschau von neuem geöffnet und ausgepackt werden müssen.

Bei Sendungen von Fett und Därmen wird die gesamte Untersuchung, insofern die Sendung nach Inhalt der Begleitpapiere eine bestimmte gleichartige,

aus derselben Fabrikation stammende Ware enthält, die auch äußerlich nach der Art der Verpackung und Kennzeichnung als gleichartig angesehen werden kann, auf Stichproben beschränkt. Es werden untersucht:

bei Sendungen bis zu 40 Packstücken . . . . .	2 Packstücke,
„ „ von 40—100 „ . . . . .	5 v. Hundert,
„ „ „ 101—500 „ . . . . .	3 v. Hundert + 2 Packstücke,
„ „ „ mehr als 500 „ . . . . .	2 „ + 7 „

## § 4.

Muß die Sendung zwecks Vorführung zur Untersuchung in Leichterfahrzeuge verladen werden, so empfiehlt es sich zur Erleichterung und Beschleunigung der beschauamtlichen Abfertigung die Ware bereits vor der Verladung in die Leichter und so rechtzeitig zur Untersuchung anzumelden, daß die Revision hinsichtlich der Zahl, Art, Zeichen und Nummer der einzelnen Packstücke bereits bei der Verladung vom Quai in das Leichterfahrzeug vorgenommen werden kann. Die Überführung des Fahrzeuges zu dem Liegeplatz, an welchem die Untersuchung vorgenommen wird, erfolgt in diesem Falle unter amtlicher Begleitung.

## § 5.

Die Beladung der Kastenschute oder des sonstigen Leichterfahrzeuges muß in der Weise erfolgen, daß genügend Raum zur Untersuchung vorhanden bleibt und die Untersuchung an Bord ausgeführt werden kann.

Solche Sendungen von Fetten und Wärrnen, hinsichtlich deren die Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben zulässig ist, werden, wenn die Ware in Fässer verladen ist, zweckmäßigerweise so zu verladen sein, daß zu beiden Seiten jeder Reihe der liegend übereinander verstaute Fässer ein Gang von hinreichender Breite vorhanden ist, um von hier aus nach Beendigung der Untersuchung die Stempelung auszuführen, ohne die Lage der Fässer, abgesehen von denjenigen Fässern, welche zur Probenentnahme geöffnet werden müssen, zu verändern. Wird im Falle der Beanstandung einer Stichprobe die Sendung nicht zurückgezogen und demnach die Untersuchung jedes einzelnen Fasses erforderlich, so wird zu diesem Zweck nötigenfalls eine Umladung solcher Sendungen oder eines Teiles derselben in andere Leichterfahrzeuge gefordert werden müssen.

Werden mehrere Sendungen in ebendenselben Fahrzeuge vorgeführt, so müssen die einzelnen Sendungen vollständig getrennt und jede von ihnen so verladen sein, daß genügend Raum zur Ausführung der Untersuchung der einzelnen Sendung vorhanden ist.

Kastenshuten und andere Leichterfahrzeuge, welche derart beladen sind, daß die Prüfung in denselben in vorgeschriebener Weise nicht ausgeführt werden kann, werden vorläufig zurückgewiesen werden müssen; den Verfügungsberechtigten wird anferlegt werden, die Waren in einer den vorstehenden Vorschriften genügenden Art der Verladung zur Untersuchung zu stellen.

## § 6.

Die Verfügungsberechtigten haben für die erforderlichen Hilfskräfte zum Öffnen der Packstücke, Herausnehmen und Herrichten des Fleisches und dergl. Sorge zu tragen. Müssen für diese Arbeiten Hilfskräfte seitens der Beschaustelle herangezogen werden, so werden die Gebühren in Gemäßheit des § 3 der Gebührenordnung für die Untersuchung des aus dem Zollausland eingehenden Fleisches vom 12. Juli 1902 (G.-S. 1903 S. I. 62) entsprechend erhöht.

## § 7.

Die für die Untersuchung entnommenen Proben werden vernichtet.

## § 8.

Nach Beendigung der Untersuchung erhält der Verfügungsberechtigte eine schriftliche Benachrichtigung über das Ergebnis derselben.

Die Benachrichtigung enthält die Mitteilung, welche Packstücke zur Einfuhr zugelassen werden dürfen und innerhalb welcher Frist dieselben von dem Lagerort in das Zollinland eingeführt werden müssen.

Waren, welche zu beanstanden sind, werden von der Beschaustelle vorläufig beschlagnahmt und mit einem Erkennungszeichen versehen. Von der Beschlagnahme wird dem Verfügungsberechtigten sofort Mitteilung gemacht. Über die weitere Behandlung des Fleisches trifft die Polizeibehörde in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 18—21 der Ausführungsbestimmungen D des Reichsfleischschaugesetzes Entscheidung. Gegen die Entscheidungen der Polizeibehörde steht dem Verfügungsberechtigten die Beschwerde an die Senatssektion für Gewerberekursachen zu. Die Beschwerde ist binnen einer eintägigen Frist bei der Polizeibehörde (Stadthaus) schriftlich einzureichen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem die Entscheidung der Polizeibehörde dem Verfügungsberechtigten zugegangen ist, nicht mitgerechnet.

## § 9.

Wird die Untersuchung von zubereitetem Fleisch und von Fett auf Grund § 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum FleischschauGesetze auf Stichproben beschränkt, so wird, sobald die Untersuchung einer Stichprobe zu einer Beanstandung führt, welche auf den Umfang der weiter anzustellenden Untersuchung



oder die Behandlung des Fleisches von Einfluß ist, die Untersuchung der gesamten angemeldeten Sendung sofort vorläufig eingestellt. Die nach dem Befunde der bereits untersuchten Stichproben zu beanstandenden Packstücke werden beschlagnahmt. Der Verfügungsberechtigte wird unter Bezeichnung der beanstandeten und beschlagnahmten Packstücke und unter Angabe des Beanstandungsgrundes sogleich benachrichtigt und darauf hingewiesen, daß ihm das Recht zusteht, binnen einer eintägigen Frist den noch nicht untersuchten Teil der Sendung vor der weiteren Untersuchung freiwillig zurückzuziehen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem die Benachrichtigung dem Verfügungsberechtigten zugeht, nicht mitgerechnet.

Macht der Verfügungsberechtigte von diesem Rechte Gebrauch, so ermäßigen sich die für die Gesamtsendung zu berechnenden Gebühren gemäß § 8 der Gebührenordnung vom 12. Juli 1902 entsprechend. Die zurückgezogenen Teile der Sendung werden in Gemäßheit der Vorschrift des § 25 der Ausführungsbestimmungen D gekennzeichnet.

Zieht der Verfügungsberechtigte die Ware nicht innerhalb der eintägigen Frist zurück, so wird münch er bei Fetten und Därmen jedes einzelne Packstück, im übrigen jedes einzelne Fleischstück der ganzen Sendung untersucht. Die zu beanstandenden Stücke werden zurückgewiesen oder nötigenfalls auf Anordnung der Polizeibehörde unschädlich beseitigt und entsprechend gestempelt. Die nach §§ 2, 5 der Gebührenordnung vom 12. Juli 1902 festzusetzenden Gebühren gelangen für die ganze Sendung in doppelter Höhe zur Erhebung.

#### § 10.

Die Gebührenberechnungen gehen dem Verfügungsberechtigten seitens der Polizeibehörde zu und sind innerhalb der von der Polizeibehörde festzusetzenden Frist bei der Hauptstaatskasse (im Rathause) bar oder durch Überweisung an deren Reichsbaukonto zu zahlen. Das Beschauint kann die Einzahlung eines Vorschusses vor Beginn der Untersuchung fordern oder verlangen, daß vor Überführung der Ware an das Grenzollamt Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren erfolge.

#### § 11.

Die Tagesstunden, während welcher das Bureau für das Publikum geöffnet ist, werden durch Aufschlag an der Beschaufstelle bekannt gemacht werden. Bis auf weiteres wird das Bureau von Morgens 7 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr für das Publikum geöffnet sein.

Hamburg, den 26. März 1903.

**Die Polizeibehörde.**

№ 22.

den 26. März 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Gebühren der Stellenvermittler für Schiffsleute.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 215) und des § 14 der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute vom 23. März 1903 (G.-S. 1903 S. I. 99) werden nach Anhörung von Vertretern der Stellenvermittler, der Reederei und der Schiffsleute die den Stellenvermittlern für Schiffsleute zukommenden Gebühren durch nachstehende Taxen festgesetzt:

Es dürfen erhoben werden für die Vermittlung einer Stelle für:

1. Jungen (Schiffs- und Kochjungen) und die diesen gleich zu achtenden Personen, sowie für Aufwäscher bis zu . . . . . M 3,—
2. Leichtmatrosen (Halbmann, Jungmann) und Kochsleute bis zu . . . . . „ 4,—
3. Vollmatrosen, Besleute, Quartiermeister, Stewards, Stewardessen, Pantryleute, Heizer, Schmirer, Trimmer, Segelmacher, Rezmacher, 2. Bäcker und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Schiffsleute bis zu . . . . . „ 6,—
4. Bootleute, Köche, Zimmerleute, Oberheizer, Maschinenassistenten, Bäcker, Konditoren, Schlachter, Klempner, Schmiede, Tischler bis zu . . . . . „ 8,—
5. Maschinenisten III. und IV. Klasse, Oberköche, Oberstewards bis zu . . . . . „ 10,—
6. Maschinenisten II. Klasse, Steuerleute, Proviantmeister, Zahlmeister, Verwalter bis zu . . . . . „ 12,—
7. Maschinenisten I. Klasse bis zu . . . . . „ 18,—

Wird dem Schiffsmann nach Beendigung einer Reise und im unmittelbaren Anschluß an dieselbe die Anheuerung auf demselben Schiff vermittelt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der unter 1 bis 7 festgesetzten Beträge.

Hamburg, den 26. März 1903.

**Die Polizeibehörde.**

№ 23.

den 26. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Erläuterung der Vorschriften über den Handel mit Giften.**

In Erläuterung der Vorschriften über den Handel mit Giften wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht was folgt:

Bei der Abgabe von arsenhaltigem Fliegenpapier (§ 18 Absatz 2 der Verordnung über den Handel mit Giften vom 29. November 1895 und Abänderung vom 19. Juni 1901) ist unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des § 12 der Verordnung über den Handel mit Giften, die Beibringung eines Erlaubnischeines nicht erforderlich, vielmehr genügt die Ausstellung eines Giftscheines und die Eintragung in das Giftbuch.

Hamburg, den 26. März 1903.

**Das Medizinalkollegium.**

№ 24.

den 27. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Gebühren der Stellenvermittler für Schiffsteute.**

Auf Grund von § 14 Absatz 1 der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsteute werden die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren gemäß dem § 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 für das Amt Mißgebüttel wie folgt festgesetzt:

Es dürfen erhoben werden für die Vermittlung einer Stelle für:

1. Jungen (Schiffs- und Kochjungen) und diesen gleich zu achtenden Personen, sowie für Aufwäscher bis zu . . . . . M 3,—
2. Leichtmatrosen (Halbmann, Jungmann) und Kochsleute bis zu . . . . . „ 4,—
3. Vollmatrosen, Westleute, Quartiermeister, Stewards, Stewardessen, Pantryleute, Heizer, Schmirer, Trimmer, Segelmacher, Revmacher, 2. Bäder und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Schiffsteute bis zu . . . . . „ 6,—

4. Bootsleute, Köche, Zimmerleute, Oberheizer, Maschinenassistenten, Bäcker, Konditoren, Schlachter, Klempner, Schmiede, Tischler bis zu M 8,—
5. Maschinen III. und IV. Klasse, Oberköche, Oberstewards bis zu . „ 10,—
6. Maschinen II. Klasse, Steuerleute, Proviantmeister, Zahlmeister, Verwalter bis zu . . . . . „ 12,—
7. Maschinen I. Klasse bis zu . . . . . „ 18,—

Wird dem Schiffsmanne nach Beendigung einer Reise und im unmittelbaren Anschluß an dieselbe die Anheuerung auf demselben Schiff vermittelt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der unter 1 bis 7 festgesetzten Beträge.

Hamburgisches Amt Ribebüttel, den 27. März 1903.

**Der Amtsverwalter.**

Dr. Kaemmerer.

N<sup>o</sup> 25.

den 27. März 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Vorichtsmaßregeln für das Teerkochen auf den Dächern.

1) Das Kochen von Teer auf den Dächern darf nur nach polizeilicher Anmeldung geschehen. Die Anmeldung hat schriftlich oder mündlich unter Angabe von Zeit und Ort des Kochens bei den Bezirksbüreaus oder den Polizeiwachen zu erfolgen.

2) Die hierbei zu verwendenden Kessel müssen entweder aus einem Stücke hergestellt oder genietet bzw. hart gelötete sein. Sie dürfen mit Inhalt nur so schwer sein, daß zwei Mann sie leicht abheben und tragen können.

3) Das Kochen und Anwärmen soll auf einem entsprechend großen Ofen geschehen, welcher unter einer abschließbaren Fenerung einen ebensolchen Kachelall hat und auf mindestens 20 cm langen Füßen steht.

4) Auf einem Ofen darf immer nur ein Kessel stehen.

5) Zur Sicherung gegen das Überkochen soll der gesamte Kochapparat auf eine aus Eisenblech bestehende Unterlage, die mit einer 2 cm hohen Sandschicht bedeckt und mit einem 10 cm hohen eisernen Rande versehen ist, gestellt werden.

Die Unterlage muß so groß sein, daß der Raum, der durch den Boden und den 10 cm hohen Rand gebildet wird, geeignet ist, das dreifache Quantum eines Teer- kessels aufzunehmen.

6) Während des Kochens, und überhaupt so lange sich Feuer im Ofen befindet, soll eine sachverständige männliche Person zur Beobachtung zurückbleiben.

7) Für Löschzwecke ist mindestens das fünffache Quantum eines Teerkessels von trockenem Sande in Bereitschaft zu halten.

Hamburg, den 27. März 1903.

**Die Polizeibehörde.**

**№ 26.**

den 30. März 1903.

## **Bekanntmachung,**

betreffend

### **die Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Schaubezirk der Stadt Hamburg.**

#### **I. Untersuchung des im Schaubezirk der Stadt Hamburg zur Schlachtung gelangenden Viehs und Fleisches.**

##### **§ 1.**

Die Anmeldung der den Schlachthöfen zur Schlachtung zugeführten Tiere zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau hat vor der Schlachtung bei dem Hallenaufseher der Schlachthalle, in welcher die Schlachtung vorgenommen werden soll, zu erfolgen. Der Hallenaufseher benachrichtigt den zuständigen Tierarzt, welcher die Untersuchung des Tieres vornimmt.

In denjenigen Fällen, in denen ausnahmsweise die Schlachtung von den dem Schlachthanszwang unterliegenden Tieren außerhalb der Schlachthöfe gestattet ist, hat die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau oder, sofern das rechtzeitige Erscheinen des Tierarztes vor der Schlachtung sich nicht mehr ermöglichen ließ, die Anmeldung zur Fleischbeschau bei der nächsten Untersuchungsstation zu erfolgen, welcher das Tier nach der Schlachtung zur Fleischbeschau sofort vorzuführen ist.

Die Eigentümer der Tiere und deren Leute sind verpflichtet, dem Tierarzte auf Verlangen jede erforderliche Auskunft über die Tiere und deren Herkunft zu geben.

## § 2.

Ergibt sich ein Grund zur Beanstandung eines Tieres, so ist das Ergebnis der Untersuchung und die auf Grund derselben zu treffende Maßnahme dem Besitzer mitzuteilen. Der Tierarzt hat auf Verlangen eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nach Maßgabe der vom Bundesrate hierüber erlassenen Vorschriften auszustellen.

Sofern nicht die Schlachtung zu verbieten ist, können krank befundene Tiere dem Polizeischlachthause überwiesen werden.

Die Schlachtung geschieht in dem Polizeischlachthause durch den Polizeischlachter; sie kann aber dort auch von dem Besitzer der Tiere oder dessen Arbeiter vorgenommen werden, jedoch nur unter Aufsicht eines beamteten Tierarztes.

## § 3.

Die geschlachteten Tiere sind unmittelbar nach der Schlachtung einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Vor der Befestigung ist eine Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht gestattet, doch darf das Tier dergestalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt, auch dürfen Bauch-, Becken- und Brusteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch die Zunge im natürlichen Zusammenhange mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle herausgenommen werden. Ferner darf das Tier in der Längsrichtung zerteilt sein; Kopf und Unterfüße dürfen bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, sowie bei Schafen, Ziegen und Pferden aus ihren Verbindungen mit dem Tierkörper gelöst werden.

Werden gleichzeitig mehrere Tiere derselben Art geschlachtet, so sind die herausgenommenen Eingeweide in der Nähe der Tierkörper derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht.

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Schweine dürfen gebrüht werden.

## § 4.

Schweine und Wildschweine werden zugleich einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen unterworfen.

Die für diese Untersuchung erforderlichen Fleischteile werden von einem damit beauftragten Probeentnehmer entnommen und von diesem, nachdem das Schwein mit der Nummer des zur Aufnahme der Proben bestimmten Kästchens bezeichnet worden ist, der Station für Trichinenschau zur Untersuchung überbracht.

Zur Untersuchung gelangen regelmäßig je eine Probe aus

- a. den Zwischfellspicilern (Nierenzapfen),
- b. dem Rippensteile des Zwischfelles (Kronfleisch),
- c. den Kehlkopfmuskeln,
- d. den Zungenmuskeln.

Der Tierarzt ist befugt, die Entnahme weiterer Proben anzuordnen.

Die Nummer, mit welcher das Schwein von dem Probenehmer bezeichnet worden ist, darf vor der Freigabe des Schweines nicht beseitigt oder unkenntlich gemacht werden.

#### § 5.

Das bei der Untersuchung beanstandete Fleisch wird von dem beamteten Tierarzte vorläufig beschlagnahmt; dem Besitzer oder dessen Stellvertreter ist unter Angabe des Grundes der Beanstandung sofort Mitteilung zu machen. Der Tierarzt hat auf Verlangen dem Besitzer oder seinem Vertreter eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nach Maßgabe der vom Bundesrate erlassenen Vorschriften auszustellen. Die Polizeibehörde trifft über die weitere Behandlung des Fleisches gemäß § 38, 39 und 45 Entscheidung und benachrichtigt hiervon den Besitzer oder dessen Vertreter.

#### § 6.

Die Stempel, mittelst deren die Kennzeichnung des Fleisches in Gemäßheit des § 43 der Bestimmungen des Bundesrates, betreffend die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehes und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande, vom 30. Mai 1902 zu erfolgen hat, tragen als Bezeichnung des Beschaubezirkes die Aufschrift „Hamburg II Schlachthof“.

Schweine werden außerdem mit einem Stempel mit der Aufschrift „trichinenfrei“ gekennzeichnet.

#### § 7.

Die Abstempelung erfolgt alsbald nach der Beendigung der Untersuchung. Erklärt der Besitzer beanstandeten Fleisches oder sein Vertreter sofort, daß er sich bei der Entscheidung nicht beruhigen werde, so unterbleibt die Abstempelung vorläufig und das Tier wird an einer in die Augen fallenden Stelle mit einem Zettel beklebt, welcher die Aufschrift trägt „bedingt tauglich“ bezw. „im Nährwert oder Gemüßwert herabgesetzt“ bezw. „untauglich“.

Werden nur einzelne Teile des geschlachteten Tieres als untauglich zum Gemüße für Menschen beanstandet, so wird das Tier an einer in die Augen fallenden Stelle mit einem Zettel beklebt, welcher die Aufschrift trägt „vorläufig beanstandet“.

Die zum Genuße untauglichen Teile werden, sofern nicht der Betroffene erklärt, daß er sich bei der Entscheidung nicht beruhigen werde, entfernt, die übrigen Teile für tauglich erklärt und abgestempelt.

#### § 8.

Fleisch und Fett, welches als bedingt tauglich erkannt ist, wird durch Kochen oder Dämpfen in der Kochanstalt auf dem Centralschlachthofe unter polizeilicher Aufsicht nach Maßgabe der hierüber von dem Bundesrate erlassenen Vorschriften und nach näherer Anordnung des Staatstierarztes zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht. Die Überweisung an die Kochanstalt erfolgt, sofern der Eigentümer sein Einverständnis mit dieser Maßregel erklärt, durch den beamteten Tierarzt, anderenfalls durch die Polizeibehörde.

Das in der Kochanstalt gekochte oder gedämpfte Fleisch darf nur im Kleinverkauf abgegeben werden; die Verabfolgung solchen Fleisches an Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte darf nur gegen Vorzeignng eines polizeilichen Erlaubnischeines erfolgen.

Auf Antrag kann die Polizeibehörde genehmigen, daß Fett durch Ausschmelzen in der Kochanstalt, Fleisch und Fett, soweit zulässig, durch Pökeln oder Durchkühlen in den der Fleischschau im Kühlhanse zur Verfügung stehenden Räumen nach Maßgabe der vom Bundesrate erlassenen Vorschriften und nach näherer Anordnung des Staatstierarztes unter polizeilicher Aufsicht zum Genuße für Menschen tauglich gemacht wird. Derartige Anträge sind an die Polizeibehörde Abteilung VI (Stadthaus) zu richten.

#### § 9.

Fleisch, welches zum menschlichen Genuße untauglich befunden wird, wird von der Polizeibehörde der Abdeckerei zur unschädlichen Beseitigung überwiesen.

#### § 10.

Über Beschwerden gegen die Beanstandung von Fleisch durch die Beschaustelle sowie gegen eine Verfügung der Polizeibehörde wegen der Schlachtvieh- und Fleischschau entscheidet die Senatssektion für Gewerbekursachen oder ein von derselben zu bestimmendes Mitglied der Sektion in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 1. April 1903, betreffend die Ausführung des Reichsfleischschaugesetzes.

Die Beschwerde hat, wenn sie gegen eine Beanstandung durch die Beschaustelle gerichtet ist, auf Antrag des Beschwerdeführers, wenn sie gegen eine Verfügung der Polizeibehörde gerichtet ist, stets aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerde ist im ersteren Falle bei dem Bureau des Fleischschauamtes auf dem Centralschlachthofe, im letzteren Falle bei der Polizeibehörde, Abteilung VI



(Stadthaus) und zwar innerhalb einer eintägigen Frist nach der Mittheilung über die Beauftragung oder nach der Zustellung der polizeilichen Verfügung schriftlich einzureichen.

Die durch eine unbegründete Beschwerde verursachten Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

## II. Untersuchung des aus dem Inlande in den Schaubezirk der Stadt Hamburg eingeführten frischen Fleisches.

### § 11.

Alles frische Fleisch von Rindern, Pferden, Kälbern, Schweinen und Schafen, auch das durch die Post bezogene, welches von außerhalb nach dem Schlachthausbezirk der Stadt Hamburg vertrieben wird, ist sofort nach der Einfuhr in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen einer Untersuchungsstation zur Untersuchung vorzuführen.

Ausgenommen von dem Vorführungszwange ist das von auswärtigen Schlachtern oder deren Angestellten auf Bestellung in der Mulde an Privatleute vertriebene nachweislich tierärztlich untersuchte Fleisch.

Das Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen ist vorzuführen bei den Untersuchungsstationen:

- 1) auf dem Schweineschlachthof, Eingang von der Lagerstraße;
- 2) in dem Viehshuppen an der Landungsbrücke für Dampfschiffe in St. Pauli;
- 3) in der Banksstraße Nr. 4;
- 4) in der Lübeckerstraße Nr. 29.

Die Tagesstunden, zu denen die Stationen geöffnet sind, werden durch Aufschlag bekannt gemacht. Bis auf weiteres sind die Stationen geöffnet an Wochentagen von 6 Uhr (im Winterhalbjahr 7 Uhr) morgens bis mittags 12 Uhr und von nachmittags 4 Uhr bis abends 7 Uhr; die Station auf dem Schweineschlachthofe ist auch während der Zeit von mittags 12 Uhr bis nachmittags 4 Uhr geöffnet. An Sonn- und Festtagen sind sämtliche Stationen von 6 (im Winterhalbjahr 7) Uhr bis 9 Uhr morgens geöffnet.

Die Wahl der Untersuchungsstation ist dem Einbringer überlassen.

Das eingeführte frische Pferdefleisch ist ausschließlich der Untersuchungsstation für eingeführtes, frisches Pferdefleisch auf dem Centralpferdeschlachthofe vorzuführen. Die Station ist bis auf weiteres geöffnet an Wochentagen von morgens 6 (im Winterhalbjahr 7) Uhr bis abends 7 Uhr, an Sonn- und Festtagen von 6 (im Winterhalbjahr 7) Uhr bis 9 Uhr morgens.

Bei dem dem Vorführungszwange unterliegenden frischen Fleische, welches mit einem tierärztlichen Beschaustempel versehen ist, erstreckt sich die Nachuntersuchung lediglich darauf, ob aus dem auf dem Fleische befindlichen Stempel ersichtlich ist, daß es tierärztlich untersucht und tauglich für den menschlichen Genuß befunden ist und ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsgefährliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

In allen übrigen Fällen ist durch die Untersuchung festzustellen, ob das Fleisch gesund und zum Genuße für Menschen tauglich ist.

Schweinefleisch wird auf Trichinen untersucht, soweit es nicht nachweislich einer solchen Untersuchung schon unterlegen hat.

Ist das eingeführte Fleisch zur Wiederausfuhr bestimmt, sei es nach einer Bearbeitung oder ohne solche, so können Erleichterungen in der Vorführung des Fleisches gewährt, auch die letztere ganz erlassen werden. Anträge auf Einräumung dieser Vergünstigung sind an die Polizeibehörde Abteilung VI (Stadthaus) zu richten.

Alles frische Fleisch, welches mit Eisenbahnen, Wagen oder Flußschiffen in Hamburg eingebracht wird, muß auch dann einer Untersuchung daraufhin unterzogen werden, ob es zum menschlichen Genuße tauglich ist, wenn es nach einem der benachbarten Orte vertrieben werden soll.

#### § 12.

Fleisch, welches nicht mit einem tierärztlichen Beschaustempel versehen ist, darf außer in ganzen Tierkörpern nur eingeführt werden, wenn es mindestens die Größe eines ganzen Viertels hat. Bei Schweinen ist ferner die Einfuhr von Schinken zulässig.

Bis zum 1. Mai 1903 dürfen auch die in § 11 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1894, betreffend Regulativ für die Fleischschau, bezeichneten Teile von Tierkörpern eingeführt werden.

#### § 13.

Das in die Untersuchungsstationen einmal eingeführte Fleisch darf, bevor es der Untersuchung unterworfen und freigegeben ist, aus der Untersuchungsstation nicht wieder entfernt werden.

#### § 14.

Wird das untersuchte Fleisch zum Genuße für Menschen tauglich befunden, so wird es an geeigneten Stellen mit einem ovalen Stempel versehen, der die Aufschrift S. U. St. 1 bezw. 2, 3, 4 (Hamburgische Untersuchungsstation 1 bezw. 2, 3, 4) trägt.

## § 15.

Ergibt sich, daß das eingeführte Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so wird mit dem Fleisch den Vorschriften der §§ 5 und 7—9 gemäß verfahren.

## § 16.

Nach erfolgter Abstempelung ist das untersuchte und zum Genusse für Menschen tauglich befundene Fleisch sofort aus dem Untersuchungsraum zu entfernen, widrigenfalls der Tierarzt berechtigt ist, das Fleisch auf Kosten des Eigentümers wegschaffen zu lassen.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

## § 17.

Für die Untersuchung der lebenden und geschlachteten Tiere, sowie des eingeführten Fleisches, ausgenommen des mit einem tierärztlichen Schaubezirkstempel versehenen Fleisches, ist eine Gebühr zu entrichten, welche für das auf dem Centralschlachthof geschlachtete Vieh zugleich mit dem Schlachtgeld erhoben wird, auf den Untersuchungsstationen aber vor stattgehabter Untersuchung zu erlegen ist.

Der Tarif wird nach erfolgter Festsetzung durch Senat und Bürgerausschuß durch Aushang auf dem Centralschlachthof und in den Untersuchungsstationen bekannt gegeben.

## § 18.

Zwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden nach § 11 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges und einer Fleischschau, mit Geldstrafe bis zu M 150 bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

## § 19.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1903 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 12. Mai 1894, betreffend Regulativ für die Fleischschau, aufgehoben.

Hamburg, den 30. März 1903.

**Die Polizeibehörde.**

№ 27.

den 31. März 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Abänderung des Gebührentarifs für die Fleischschau und die Trichinenschau vom 12. Mai 1894.**

In Auftrage Eines Hohen Senats wird auf Grund erfolgter Beschlußfassung von Senat und Bürgerausschuß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Gebührentarif für die Fleischschau und die Trichinenschau vom 12. Mai 1894 (G. S. 1894 S. II. 42/43) unter 2 die Bestimmung hinzugefügt ist:

für eingeführtes frisches Schweinefleisch, welches bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat, ist die Hälfte der obigen Gebührensätze zu entrichten.

Hamburg, den 31. März 1903.

**Die Polizeibehörde.**

№ 28.

den 31. März 1903.

**Polizeiverordnung,**

betreffend

**den Fahrradverkehr auf der Straßentrennung Hermannstraße-Bergstraße.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 30. September 1898, betreffend den Fahrradverkehr, wird die Straßentrennung Hermannstraße-Bergstraße bis auf weiteres von dem Befahren mit Fahrrädern an den Werktagen ausgeschlossen. Die Fahrräder müssen daselbst an der Hand geführt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von M 1 bis M 60 oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Hamburg, den 31. März 1903.

**Die Polizeibehörde.**

## Bekanntmachung,

betreffend

### Maßen für den Handel mit Kolonialwaren, getrockneten Früchten und Drogen.

Nachdem der Verein zur Förderung des hamburgischen Handels mit Kolonialwaren, getrockneten Früchten und Drogen (Warenverein) in seiner Generalversammlung vom 3. März 1903 die folgenden Änderungen und Zusätze zu den Vereinsmaßen beschlossen hat, bringt die Handelskammer dieselben unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juni 1902 in nachstehendem zur öffentlichen Kenntnis:

Der § 33 erhält folgende Fassung:

„Bei „Kost-Fracht“ und „cif“-Geschäften ist der Defort, wenn die Fracht am Bestimmungsorte zu zahlen ist, vom Bruttobetrag nach Abzug der Fracht zu berechnen.

Die Courtage ist vom Bruttobetrag nach Abzug der Fracht, aber vor Abzug des Defort zu berechnen.

Ist bei solchen Geschäften der Preis nach dem ausgelieferten Gewicht zu zahlen, so hat der Käufer die Wiegekosten zu tragen.“

In den § 41 sind aufzunehmen:

„Chillies, gestürzt: reine Tara.  
ungestürzt: Durchschnittstara.

Kanariensaak: Brutto für Netto.

Kumin in Säcken: Brutto für Netto.  
in Seronen: reine Tara.

Sternanis: Durchschnittstara.“

Zu Korinthen ist der Zusatz aufzunehmen:

„Von 1903 Ernte ab sind Partien mit einem Durchschnittsgewicht von:  
bei ganzen Kisten unter 50 und über 60 kg Netto,  
bei halben Kisten unter 25 und über 30 kg Netto  
nicht lieferbar.“

Hamburg, den 1. April 1903.

**Die Handelskammer.**

N<sup>o</sup> 30.

den 14. April 1903.

**Berichtigung der Bekanntmachung,**

betreffend

**das Untersuchungsverfahren des Fleischbeschauamtes Hamburg I am Amerikahöft.**

Der § 3 Abs. 5 der Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 26. März d. J., betreffend das Untersuchungsverfahren des Fleischbeschauamtes Hamburg I am Amerikahöft, wird wie folgt berichtigt:

Bei Sendungen von Fett und Därmen wird die gesamte Untersuchung, insoweit die Sendung nach Inhalt der Begleitpapiere eine bestimmte gleichartige, aus derselben Fabrikation stammende Ware enthält, die auch äußerlich nach der Art der Verpackung und Kennzeichnung als gleichartig angesehen werden kann, auf Stichproben beschränkt.

Es werden untersucht:

bei Sendungen von Fett bis zu	40 Packstücken . . . . .	2 Packstücke,
" " " " von	40—100 " . . . . .	5 v. Hundert,
" " " " " 101—500	" 3 von Hundert + 2 Packstücke,	
" " " " " mehr als 500	" 2 " " + 7 "	
" " " sonstigem zubereitetem Fleisch und von Därmen		
bis zu	2 Packstücken jedes Packstück,	
" " von 3 bis 10	" 2 Packstücke,	
" " 11 oder mehr	" 10 von Hundert.	

Hamburg, den 14. April 1903.

**Die Polizeibehörde.**

N<sup>o</sup> 31.

den 16. April 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Gesellenprüfungsordnung für das Gipsergewerbe.**

Von der Aufsichtsbehörde für die Innungen als höherer Verwaltungsbehörde im Sinne des § 131 b der Reichsgewerbeordnung ist im Einvernehmen mit der Gewerbekammer eine Gesellenprüfungsordnung für das Gipsergewerbe erlassen worden.

Dieselbe liegt im Bureau der Aufsichtsbehörde, Gr. Bleichen 61—63 (Gewerbekammer) aus und kann daselbst während der Bureaustunden von Interessenten eingesehen werden.

Hamburg, den 16. April 1903.

### Die Aufsichtsbehörde für die Innungen.

N<sup>o</sup> 32.

den 23. April 1903.

## Bekanntmachung, betreffend das Ortsstatut der Gemeinde Reitbrook.

Die folgenden Paragraphen des Ortsstatuts der Gemeinde Reitbrook sind von der Gemeindeversammlung am 25. März 1902 und 9. April 1903 abgeändert. Die Abänderungen sind von der unterzeichneten Landherrenschaft auf Grund Artikel 3 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

Es lautet künftig:

#### § 1<sup>1</sup>.

1) nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder

#### § 5 b.

b. Bei Abstimmung stimmen die Mitglieder des Gemeindevorstandes mit. Die Anträge desselben bedürfen zu ihrer Annahme der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung. Wenn sich in der ersten und zweiten Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, so entscheidet das Loos über den Antrag.

#### § 9.

Für einzelne Verwaltungszweige bestehen in der Gemeinde Reitbrook  
die Kommission für das Kassenwesen,  
die Kommission für das Armenwesen,  
die Kommission für das Krankenkassenwesen,  
die Kommission für das Löschwesen,  
der Schnlvorstand.

Die später erforderliche Einsetzung anderer Kommissionen bleibt vorbehalten.

## § 11.

Die Gemeinde Neitbrook bildet nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und der hamburgischen Verordnung zur Ausführung desselben vom 23. Juni 1871 einen Ortsarmenverband. Die Mittel zur Unterstützung derjenigen, welche nach Maßgabe des Gesetzes in der Gemeinde den Unterstützungswohnsitz haben und im Verarmungsfall von der Gemeinde zu unterstützen sind, werden, soweit die anderweitig dazu angelegten Fonds nicht ausreichen, der Gemeindefasse entnommen.

Die Armenkommission besteht aus dem Gemeindevorsitzenden und zwei von der Gemeindeversammlung auf 3 Jahre gewählten Gemeindevormitgliedern, von denen einer ein Kleingrundbesitzer, einer ein Nichtgrundbesitzer sein muß.

Für die Verwaltung des Armenwesens sind die von der Landherrenschaft gegebenen Anleitungen maßgebend.

Die Frage, ob einer bestimmten, zur Armenversorgung sich meldenden Person der Unterstützungswohnsitz zur Zeit der Nachsichtung der Unterstützung zusteht, hat jedesmal, mit Vorbehalt der höheren Instanzen (§ 4 und 5 der hamburgischen Verordnung vom 23. Juni 1871) der Gemeindevorstand zu entscheiden. Derselbe hat auch die Korrespondenz mit anderen Ortsarmenverbänden und die Verhandlungen in Streitfällen vor den höheren Instanzen zu führen.

## § 12.

Für die Verwaltung des Schulwesens in der Gemeinde Neitbrook ist die Schulordnung maßgebend.

## § 13.

Das Krankenkassenwesen wird nach dem Statut der Dienstbotenkrankenkasse vom 30. März 1899 und den Bestimmungen, betreffend die Gemeindefrankenversicherung, gehandhabt.

## § 14.

Die Löschkommission besteht aus dem Gemeindevorsitzenden und zwei von der Gemeindeversammlung auf sechs Jahre zu wählenden Gemeindevormitgliedern.

Die Verwaltung erfolgt gemäß der Feuerlöschordnung vom 23. Oktober 1875.

Die früheren §§ 13, 14 und 15 bleiben unverändert; sie erhalten die Nummern 15, 16 und 17.



## § 18 (früher 16).

Jeder Steuerpflichtige zahlt zum einfachen Steuerjahre nach folgender Skala:

## a. von seinem Einkommen

bis	400 M einschließlich	. . . . .	M —,25
"	600 "	"	—,50
"	700 "	"	—,75
"	800 "	"	1,—
"	900 "	"	1,25
"	1000 "	"	1,50
"	1100 "	"	1,75
"	1200 "	"	2,—
"	1300 "	"	2,25
"	1400 "	"	2,50
"	1500 "	"	3,—
"	1600 "	"	3,50
"	1700 "	"	4,—
"	1800 "	"	4,50
"	1900 "	"	5,25
"	2000 "	"	6,—
"	2100 "	"	7,—
"	2200 "	"	8,—
"	2300 "	"	9,—
"	2400 "	"	10,—
"	2500 "	"	11,—
"	2600 "	"	12,—

und ferner für jede 100 M mehr 1 M mehr.

- b. von seinem in der Gemeinde belegenen Grundbesitz, einerlei ob Binnen- oder Außendeichsland pro Hektar 15  $\mathcal{A}$ .
- c. für die von ihm benutzte Feuerstelle 60  $\mathcal{A}$ .

Die früheren §§ 17, 18, 19, 20 und 21 bleiben unverändert; sie erhalten die Nummern 19, 20, 21, 22 und 23.

## § 24.

Nach Ablauf des Jahres hat die Kommission für das Kassenwesen die Abrechnung über Einnahme und Ausgabe des Jahres aufzumachen und mit den nötigen Belegen zu versehen. Diese Abrechnung ist, nachdem dieselbe von zwei, von und

aus der Gemeindeversammlung erwählten Revisoren als richtig befunden worden ist, dem Gemeindevorstande und von diesem der Gemeindeversammlung spätestens bis Ende Februar vorzulegen, nach Erledigung etwa erhobener Bedenken festzustellen, und sodann mindestens drei Tage zur Einsicht für die steuerzahlenden Gemeindeangehörigen auszuliegen.

## § 25.

## a. Schriftführer.

Zum Zwecke der Protokollführung in den Sitzungen des Gemeindevorstandes, der Gemeindeversammlung und der Verwaltungskommissionen wird, wenn nicht ein Mitglied freiwillig und unter Zustimmung der übrigen unentgeltlich die Protokollführung übernimmt, von der Gemeindeversammlung ein Schriftführer mit gegenseitiger vierteljährlicher Kündigungsbefugnis angestellt und vom Landherrn beedigt.

Der Schriftführer erhält von dem Gemeindevorstande eine nähere Instruktion. Seine Befoldung bestimmt die Gemeindeversammlung.

## b. Gemeindebote.

Zur Beforgung von Gemeindeangelegenheiten, Ausführung der Bestellungen des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Gemeindeversammlung und der Kommissionen wird von der Gemeindeversammlung mit gegenseitiger vierteljährlicher Kündigungsbefugnis ein Bote angestellt, welcher von dem Gemeindevorstande eine nähere Instruktion erhalten wird. Seine Befoldung bestimmt die Gemeindeversammlung.

## c. Entschädigung der Gemeindevertreter.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes erhält aus der Gemeindekasse eine jährliche Vergütung von M 150 außer dem Ersatz barer Auslagen für Wege außerhalb der Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten.

Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Gemeindeversammlung und der Verwaltungskommissionen erhalten keine Vergütung, jedoch für einen im Auftrage oder mit Genehmigung des Vorsitzenden gemachten Weg nach außerhalb der Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten eine Entschädigung (einschließlich Ersatz für Fahrgeld und für Zehrung) von je M 4.

Die Abänderungen treten sogleich in Kraft.

Hamburg, den 23. April 1903.

**Die Landherrenschaft der Marschlaude.**

N<sup>o</sup> 33.

den 23. April 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe im Amte Nixebüttel.**

Die Bekanntmachung vom 3. September 1895, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes (G.-S. 1895 S. II. 146), wird bezüglich des Barbier- und Friseurgewerbes in Absatz 1 wie folgt abgeändert.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen ist bis 2 Uhr Nachmittags gestattet. Nach 2 Uhr Nachmittags sowie am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage ist die Beschäftigung von Arbeitern nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von Theatervorstellungen und öffentlichen Schaustellungen erforderlich ist.

Hamburg, den 23. April 1903.

**Die Landherrenschaft Nixebüttel.**N<sup>o</sup> 34.

den 30. April 1903

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Ausübung der Jagd in den Staatsforsten in Volksdorf, Wohldorf-Dahlstedt und Groß Hansdorf-Schmalenbeck an Sonn- und Feiertagen.**

Auf Grund des § 24 des Jagdgesetzes vom 2. Januar 1903 wird hierdurch die Ausübung der Jagd mittelst Schusswaffen in den Staatsforsten in Volksdorf, Wohldorf-Dahlstedt und Groß Hansdorf-Schmalenbeck an den Sonn- und Feiertagen, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende September jeden Jahres, von Vormittags 9 Uhr ab verboten.

Zu widerhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu M 150 event. entsprechender Haft, nach Umständen auch mit Entziehung bezw. Versagung des Jagdscheines, geahndet werden.

Hamburg, den 30. April 1903.

**Die Landherrenschaft der Geestlande.**

N<sup>o</sup> 35.

den 5. Mai 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Änderung der Einteilung der Stadt in Baupolizeidistrikte.**

Gemäß § 7 des Baupolizeigesetzes vom 23. Juni 1882 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit dem 11. Mai d. J. eine Änderung in der Einteilung der Baupolizeidistrikte eintritt.

Es werden vom 11. Mai d. J. ab gehören zum:

## 1. Distrikt:

die Altstadt, Billwärder Ausschlag südlich der Eisenbahnanlagen, Steinwärder, Al. Grasbrook und Veddel;

## 2. Distrikt:

die Neustadt und St. Pauli;

## 3. Distrikt:

Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude und Eppendorf;

## 4. Distrikt:

Winterhude, Barmbeck, Uhlenhorst, Hohefelde und Eilbek;

## 5. Distrikt:

St. Georg, Borgfelde, Hamm, Horn und nördlicher Teil des Billwärder Ausschlag einschließlich der in letzterem befindlichen Eisenbahnanlagen.

Gleichzeitig mit der veränderten Distriktseinteilung tritt folgende Geschäftsverteilung ein:

Allgemeine Sachen: Direktor Olshausen;

1. Distrikt: Baupinspektor Vivié,  
Baumeister Scharff;
2. " Baupinspektor Wölber,  
Baumeister Strecker;
3. " Baupinspektor Weyrich,  
Baumeister Groth;
4. " Baupinspektor Clajßen,  
Baumeister Burckhard;

5. Distrikt: Bauinspektor Krauß,  
Baumeister Hecker;  
Revisionsbureau: Bauinspektor Bürstenbinder,  
Baumeister Lamp.  
Hamburg, den 5. Mai 1903.

**Die Baupolizeibehörde.**

**N<sup>o</sup> 36.**

den 9. Mai 1903.

### **Bekanntmachung,**

betreffend

**Verbot des Festlegens von Fahrzeugen am Theerhof neben der Großen  
Wandrahmsbrücke.**

Die unterzeichnete Deputation bringt zur öffentlichen Kenntnis, daß das Festlegen von Fahrzeugen zwischen den Vorsetzen am Theerhof neben der südlichen Durchfahrt der Großen Wandrahmsbrücke und den vor denselben stehenden Pfählen verboten ist.

Hamburg, den 9. Mai 1903.

**Die Deputation für Handel und Schifffahrt.**

**N<sup>o</sup> 37.**

den 11. Mai 1903.

### **Bekanntmachung,**

betreffend

**die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes für den Stadtteil Eppendorf.**

Nachdem von der unterzeichneten Kommission der Entwurf des Bebauungsplanes für den Stadtteil **Eppendorf** festgestellt worden ist, sind die bezüglichen Pläne in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Dezember 1892 bezw. 12. Juli 1895 bezw.

13. Juli 1898 bezw. 4. Juli 1902, betreffend den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer,

**auf die Dauer von sechs Wochen**

in der Börse im oberen Korridor des Anbaues vor den Räumen der Handelskammer, sowie in sämtlichen Polizei-Bezirksbureaus öffentlich ausgelegt worden und auch im Buchhandel für zusammen M 4,— zu haben.

Dieselben können **täglich von 10—3 Uhr** an den bezeichneten Stellen eingesehen werden.

Das beteiligte Publikum wird nunmehr aufgefordert, von den Plänen Kenntnis zu nehmen und etwaige Bedenken und Abänderungsvorschläge **innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet**, schriftlich bei der Baupolizeibehörde, Stadthausbrücke 11—13, 2. Obergeschoß, Zimmer 1, einzureichen,

auch **innerhalb derselben Frist** und auf denselben Wege etwaige, auf Grund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1892 bezw. 12. Juli 1895, 13. Juli 1898 und 4. Juli 1902 zu erhebende Schadensansprüche anzumelden, widrigenfalls die spätere Geltendmachung solcher Ansprüche ausgeschlossen ist.

Hamburg, den 11. Mai 1903.

**Die Senats- und Bürgerschafts-Kommission  
zur Ausarbeitung des Bebauungsplans für die Vororte  
auf dem rechten Elbufer.**

N<sup>o</sup> 38.

den 14. Mai 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**das Ortsstatut der Gemeinde Moorwärder.**

Die folgenden Paragraphen des Ortsstatuts der Gemeinde Moorwärder sind von der Gemeindeversammlung am 2. Mai 1903 abgeändert. Die Abänderungen sind von der unterzeichneten Landherrenschaft auf Grund Artikel 3 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

Es lautet künftig:

§ 1<sup>1</sup>.

- 1) nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder

§ 3<sup>2</sup>.

- 2) Weibliche Personen, Minderjährige, Körperschaften und Nichtgemeindegangehörige, welche in der Gemeinde Grundeigentum besitzen, auf welchem ein selbständiger, landwirtschaftlicher oder industrieller Betrieb stattfindet, können ein Stimmrecht durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter ausüben lassen, jedoch darf für jeden solchen zur Stimmberechtigung qualifizierten Grundbesitz nur ein der Gemeinde angehöriger Bevollmächtigter und jeder Bevollmächtigte nur für einen derartigen Grundbesitz auftreten.

§ 3<sup>4</sup>.

- 4) Ausgeschlossen von Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Gemeindegewöhnlichen, welche seit einem Jahre mit Entrichtung der Gemeindeabgaben im Rückstande sind, sowie diejenigen, welche nach Art. 31 der hamburgischen Staatsverfassung von 1860 von der Ausübung des Wahlrechts zur Bürgerschaft ausgeschlossen sein würden.

§ 4<sup>a</sup>. letzter Absatz.

Die Amtsdauer der gewählten Vertreter beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte aus.

§ 4<sup>c</sup>.

- c. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mindestens zehn stimmberechtigte kleinere Grundbesitzer und mindestens zehn stimmberechtigte Nichtgrundbesitzer ihre Stimmen abgegeben haben. Kommt nach wiederholtem Wahlversuch die Wahl abermals nicht zu stande, so hat die Gemeindeversammlung, einschließlich der abtretenden Mitglieder, dem Landherrn einen Wahlaufsatz vorzulegen, aus welchem der Landherr die Gemeindevertreter erwählen wird. Dieser Aufsatz muß mindestens doppelt so viel Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind.

§ 5<sup>c</sup>.

- e. Zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl ist erforderlich, daß mindestens zwei Vorstandsmitglieder und fünf Mitglieder der Versammlung gegenwärtig sind.

§ 7<sup>2</sup>. Absatz.

Die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt. Alle zwei Jahre treten abwechselnd ein und zwei Mitglieder aus.

§ 8<sup>b</sup>.

- b. die Gemeindeangelegenheiten und insbesondere das Gemeindevermögen, über welches ein gehöriges Inventar zu führen ist, zu verwalten, sowie die Rechnungs- und Kassenführung zu besorgen, alljährlich der Gemeindeversammlung einen Vorausschlag der Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres vorzulegen und sich nach dem genehmigten Vorausschlag bei der Verwaltung zu richten, auch nach Ablauf des Jahres der Gemeindeversammlung Rechnung abzulegen;

§ 8<sup>c</sup>.

- c. bei der Gemeindeversammlung die etwa erforderlichen Gemeindesteuern oder sonstigen Leistungen der Gemeindeglieder zu beantragen und für die Einziehung der ersteren und die Ausführung der letzteren zu sorgen;

§ 8<sup>d</sup>.

- d. die Gemeindefunden auszufertigen und für die Aufbewahrung der vorhandenen Urkunden und Akten zu sorgen;

§ 8<sup>e</sup>.

- e. außer dem Verzeichnis der Gemeindeangehörigen ein besonderes Verzeichnis der stümberechtigten Gemeindeglieder zu führen.

## § 10 Absatz 2.

Die Verwaltung des Armenwesens wird von der Gemeindeversammlung einem Mitgliede des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren übertragen. Derselbe hat die Armenpflege zu besorgen, die Anmeldungen zur Armenunterstützung entgegenzunehmen und zu prüfen, die bewilligten Armeugelder auszuführen, darüber genau Buch zu führen und am Jahreschluß Rechnung abzulegen. Die Auszahlungen erfolgen nach Maßgabe der von der Landherrenschaft erlassenen Instruktion.

## § 11.

Für die Verwaltung des Schulwesens gilt die Schulordnung.

## § 13.

Zur Zahlung der Gemeindesteuern in Moorwärdern pflichtig ist:

- 1) im allgemeinen jeder Gemeindeangehörige, welcher dafelbst seinen Wohnsitz hat;
- 2) jeder nicht der Gemeinde Angehörige, welcher länger als drei Monate in Moorwärdern wohnt;





## § 22.

Nach Ablauf des Jahres hat der Gemeindevorstand die Abrechnung über Einnahme und Ausgabe des Jahres aufzumachen und mit den nötigen Belegen der Gemeindeversammlung, und zwar jedenfalls bis Ende Februar, vorzulegen. Nachdem die Rechnung nach Erledigung etwa erhobener Bedenken festgestellt ist, wird sie während mindestens vierzehn Tage zur Einsicht für die Steuerzahlenden Gemeindeangehörigen ausgelegt.

Die Abänderungen treten sogleich in Kraft.

Hamburg, den 14. Mai 1903.

**Die Landherrenschaft der Marschlande.**N<sup>o</sup> 39.

den 15. Mai 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen an Sonn- und Festtagen mit Vöschcn und Läden.**

Nach § 37 Absatz 2 der am 1. April d. J. in Kraft getretenen Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 dürfen die zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen an Sonn- und Festtagen mit Vöschcn und Läden, solange das Schiff im Hafen oder auf der Reede liegt, nicht beschäftigt werden. Ausnahmen können von der Behörde, hier von der Polizeibehörde, in Notfällen zugelassen werden. In solchen dringenden Fällen ist vorher von dem Kapitän des betreffenden Schiffes oder von dem Stellvertreter desselben ein polizeilicher Erlaubnissschein einzuholen. Anträge dieser Art sind stets rechtzeitig und zwar für den folgenden Sonntag bis spätestens Sonnabends 5 Uhr Nachmittags einzureichen.

Der besonderen polizeilichen Erlaubnis bedarf es nicht für die Ladung derjenigen Dampfschiffe, welche in regulärligcm Fahrplane die kaiserlich deutsche Post befördern, und für die zum Vöschcn und Läden dieser Dampfschiffe dienenden Fahrzeuge, sowie für das Gepäck der Reisenden und für leicht verderbende Güter.

Es wird hiermit auf diese Bestimmungen mit dem Hinzufügen besonders hingewiesen, daß hierdurch die für die Erteilung der Erlaubnis zur Sonntagsarbeit im Hafen durch Hafencarbeiter zc. geltenden Vorschriften nicht berührt werden.

Hamburg, den 15. Mai 1903.

**Die Polizeibehörde.**

N<sup>o</sup> 40.

den 16. Mai 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Gebühr für das Aufhängen geschlachteter dänischer Rinder und Kälber für den Verkauf auf dem Schlachthofe.**

Im Auftrage Eines Hohen Senats wird der nachstehende von Senat und Bürgerausschuß beschlossene Zusatz zu dem Gebührentarif für den Zentralschlachthof vom 8. Mai 1894 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

für das Aufhängen geschlachteter dänischer Rinder und Kälber zum Verkauf auf dem Schlachthofe:

für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber im Fleischgewichte bis zu 75 kg) . . . . . M 1,20  
für ein Kalb im Fleischgewichte von nicht mehr als 75 kg . . . . . „ 0,75

Hamburg, den 16. Mai 1903.

**Die Schlachthofdeputation.**

N<sup>o</sup> 41.

den 16. Mai 1903.

**Verordnung,**

betreffend

**den Betrieb der Rundsahrtwagen.**

Für den Betrieb der Rundsahrtwagen gelten sinngemäß die Vorschriften der den Fuhrwerksverkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen regelnden Straßenordnung.

§ 1.

Konzession.

Wer Fuhrwerke (Rundsahrtwagen) zum öffentlichen Gebrauch und zwar zum Zwecke der entgeltlichen Beförderung von Personen durch bestimmte Straßenzüge und zu bestimmten Tageszeiten in Betrieb setzen will, bedarf hierzu einer von der Polizeibehörde zu erteilenden Konzession. Dieselbe ist zu verweigern, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun, und kann entzogen werden, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Konzessionars der Mangel derjenigen Zuverlässigkeit ergibt, welche bei Erteilung der Konzession vorausgesetzt wurde.

## § 2.

## Pflichten der Konzeffionare.

1. Personal. Der Konzeffionar ist verpflichtet, diejenigen Personen, welche zur Bedienung der Fahrgäfte, also als Fremdenführer u. f. w. verwendet werden sollen, vorher rechtzeitig unter genauer Angabe der Personalien — voller Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Ort, sowie Wohnung — der Polizeibehörde anzuzeigen. Ergibt sich, daß eine solche Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, so darf dieselbe nach entsprechender Mitteilung an den Konzeffionar von diesem nicht verwendet werden.

2. Betriebsmittel. Die Wagen, Pferde und Geschirre müssen von guter Beschaffenheit sein. Der Konzeffionar hat allen hierauf bezüglichen polizeilichen Anordnungen unbedingte Folge zu leisten.

3. Betriebsführung. Die Rundfahrten müssen nach dem der Genehmigung der Polizeibehörde unterliegenden und jederzeit auf polizeiliches Anfordern abzuändernden Fahrpläne unter Innehaltung der hierin vorgeschriebenen Abfahrts- und Ankunftszeiten ausgeführt werden. Der Verkauf und das Freilhalten von Fahrkarten, sowie das Anwerben von Fahrgäften auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten. Durch Krankheiten oder äußere Gebrechen und Leiden Anstoß erregende und traukene Personen sind von der Beförderung auszuschließen. In keinen Wagen dürfen mehr Fahrgäfte aufgenommen werden, als nach Maßgabe der vorhandenen Sitzpläße bequem untergebracht werden können. Dem Publikum gegenüber ist ein ruhiges und höfliches Betragen zu beobachten. Vorübergehende dürfen nicht durch Anreden oder dergleichen belästigt werden.

## § 3.

## Pflichten des Personals.

Das Fordern von Trinkgeldern ist verboten. Im übrigen finden die im § 2<sup>3</sup> enthaltenen Bestimmungen auch auf die Fremdenführer u. f. w. sinngemäße Anwendung.

## § 4.

## Strafbestimmung.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerer zu ahnden sind, mit Geldstrafe bis zu M 36, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Hamburg, den 16. Mai 1903.

**Die Polizeibehörde.**

## Bekanntmachung

betreffend

### An- und Abmeldung von Lehrern und Lehrerinnen durch die Vorsteher und Vorsteherinnen der nichtöffentlichen Schulen.

Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1889 wird betreffs der An- und Abmeldung von Lehrkräften durch die Vorsteher und Vorsteherinnen der nichtöffentlichen Schulen neuerdings folgendes bestimmt:

I. Die Vorsteher und Vorsteherinnen haben sämtliche Lehrer und Lehrerinnen, auch die Fachlehrer und Fachlehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen jeder Art, welche eine Lehrthätigkeit an der von ihnen geleiteten Schule ausüben sollen, der Oberschulbehörde anzumelden.

Die Anmeldung ist möglichst früh, etwa 14 Tage vor dem Eintritt der Betreffenden, zu erstatten. Die Entscheidung über ihre Zulassung wird baldigst mitgeteilt. Zu ihrer Beschäftigung vor erfolgter Entscheidung ist das Einverständnis des Aufsichtsbeamten erforderlich.

II. Sofern der Angemeldete noch nicht als Lehrer an hamburgischen Schulen zugelassen war, sind der Anmeldung außer

- 1) einem selbstgeschriebenen Lebenslaufe
- folgende Ausweise in Ur- und Abschrift beizulegen:
- 2) der Tauf- oder Geburtschein;
  - 3) das Schulabgangszeugnis;
  - 4) die Zeugnisse über sämtliche hier oder auswärts bestandene Lehramtsprüfungen oder sonstige Ausweise über die erlangte Berechtigung zum Lehramte;
  - 5) die Ausweise über die frühere Lehrthätigkeit;
  - 6) eine amtliche Führungsbescheinigung, sobald die Lehrthätigkeit seit Ausstellung des letzten Ausweises eine Unterbrechung erfahren hat.

III. Ist der Angemeldete bereits als Lehrer an hamburgischen Schulen zugelassen gewesen, so ist nur ein Ausweis über die seit der letzten Anmeldung ausgeübte Lehrthätigkeit oder wie in II 6. eine amtliche Führungsbescheinigung in Ur- und Abschrift beizubringen.

IV. Für Geistliche der hieselbst staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaften genügt bei Anmeldungen die Angabe ihrer amtlichen Stellung. — Für die an hiesigen öffentlichen Schulen festgestellten Lehrer ist die Genehmigung des Präses der Oberschulbehörde vor der Anmeldung einzuholen.

V. Die Abmeldung von Lehrkräften hat spätestens sogleich nach dem erfolgten Austritt zu geschehen.

VI. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 52 des Unterrichtsgesetzes vom 11. November 1870 geahndet werden.

Zu den An- und Abmeldungen sind ausschließlich die festgestellten, auf dem Bureau Dammtorstraße 25/26 abzufordernden Formulare zu benutzen.  
Hamburg, den 23. Mai 1903.

**Die Oberschulbehörde,  
Sektion II.**

---

**Nr 43.**

den 28. Mai 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Abänderung der Bekanntmachung über die öffentlichen Kräne.**

Die unterzeichnete Deputation bringt mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Januar 1902 und in Abänderung der Bekanntmachung über die öffentlichen Kräne vom 1. Mai 1900 zur Kenntnis der Beteiligten, daß bei dem Kran am Klingberg an Stelle des Kranmeisters Fick der Kranmeister Franz Heinrich Wilhelm Hofe, Meßberg 9, getreten ist.

Hamburg, den 28. Mai 1903.

**Die Deputation für Handel und Schifffahrt.**

---

**Nr 44.**

den 30. Mai 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend Bekämpfung der Blutlaus.

In Anlaß von Klagen über den durch die Blutlaus (Schizoneura lanigera Hausm.) verursachten Schaden an Apfelbäumen in der Stadt Hamburg und auf

dem Landgebiete werden die Garteneigentümer und Landbesitzer hiermit zur rechtzeitigen und nachdrücklichen Vertilgung dieses Schädling an den Apfelbäumen aufgefordert. Das Insekt veranlaßt auf den Holzteilen Wucherungen und sogenannte Krebsgeschwülste und entzieht dem Baume Nahrungstoffe; stärker befallene Bäume werden in ihrem Fruchttrage außerordentlich beeinträchtigt. Das Tier ist leicht erkennbar, da es zumeist in Kolonien antritt, die wie weiße Flocken oder wie Watte aussehen und beim Zerdrücken einen roten Saft (daher „Blutlaus“) zeigen.

Zu ihrer Bekämpfung müssen die Bäume fortgesetzt von Zeit zu Zeit revidiert werden.

- 1) Sehr stark befallene Bäume, in denen die Blutlaus schon eine zu große Verbreitung in die Krone des Baumes gefunden hat, sind umzuhauen und zu verbrennen.
- 2) Schwächere, mit der Blutlaus stark besetzte Äste und Zweige sind herauszuschneiden, in glattwandige Behälter zu sammeln und zu verbrennen.
- 3) An den Ästen und am Stamme sind die mit Blutlaus besetzten Stellen mit einer scharfen Bürste sorgfältig auszubürsten und mit geeigneten Flüssigkeiten auszuspüßeln oder mit anderen Mitteln auszustreichen. Dieses Auspüßeln muß bis zur völligen Vernichtung häufiger (etwa alle 2—4 Wochen) wiederholt werden.

Als geeignetes Mittel wird die Petroleum-Seifenmischung empfohlen: 1 kg Schmierseife wird in 6 Liter heißem Wasser gelöst, 2 Liter Petroleum werden damit unter starkem Umrühren vermischt; 1 Liter der Mischung wird beim Gebrauch mit 15 Liter Wasser verdünnt. Diese Lösung hat den Nachteil, daß sich das Petroleum aus ihr leicht abscheidet, sie ist daher bei jedesmaligem Gebrauche neu herzustellen. Eine den Pflanzen günstigere Mischung erfordert folgende Darstellung: 125 g geschneitzelter Kernseife sind in  $\frac{1}{2}$  Liter Wasser einzuweichen, am folgenden Tage durch Kochen zu lösen und nach der Entfernung vom Feuer mit 2 Liter Petroleum von Stubenwärme zu versehen; durch starkes Rühren oder Durchspritzen mit einer Nennenspritze ist eine Verbutterung vorzunehmen, nach deren Eintritt noch  $\frac{1}{2}$  Liter siedendes Wasser zugefügt wird. Die Petrolseife kann im Winter unverdünnt, im Sommer mit der zweifachen Menge Wasser verdünnt benutzt werden.

Auch Sapocarböl oder Lyfol (1 Eßlöffel auf 1 Liter Wasser), v. Schillings Kresolseifenölb (in 8—12facher Verdünnung), Reblersche Blutlaustinktur (40 g Schmierseife in 1 Liter Wasser gelöst und 50 g Fuselöl, 60 g Tabakextrakt und 200 g Alkohol zugefügt) sowie manche andere Mittel haben sich bei Bekämpfung der Blutlaus bewährt.

- 4) Es ist ferner zu empfehlen, gegen Ende des Winters Klebringe unten an dem Stamme anzubringen, um das Aufkriechen der im Boden überwinterten ungeflügelten Tiere zu verhindern.

Besitzer von mit Blutlaus befallenen Apfelbäumen werden, wenn sie es unterlassen, die zur Bekämpfung des Schädlings erforderlichen Maßregeln zu treffen, im öffentlichen Interesse polizeilich zu entsprechenden Maßnahmen angehalten werden.

Den Besitzern von Handelsgärtnereien, Baumschulen zc. wird auf Antrag nach Besichtigung durch Beamte der Station für Pflanzenschutz eine Bescheinigung ausgestellt werden, daß in ihren Kulturen bei der vorgenommenen Revision die Blutlaus nicht aufgefunden worden ist.

Hamburg, den 30. Mai 1903.

**Die Polizeibehörde.**

**Die Landherrenschaft der Geestlande.**

**Die Landherrenschaft der Marschlande.**

**Die Landherrenschaft Bergedorf.**

**Die Landherrenschaft Nißebüttel.**

**№ 45.**

den 4. Juni 1903.

## **Polizeiverordnung,**

betreffend

### **den Karrenhandel auf der Straße.**

Das in der Polizeiverordnung vom 24. Juli 1902, ergänzt durch die Verordnung vom 12. September 1902, enthaltene Verbot des Verkehrs mit Handelskarren in gewissen Straßenzügen wird, soweit es sich um die mit frischem Obst und Grünwaren beladenen Handelskarren handelt, für die nachbenannten Straßen, und zwar für die Werktags-Nachmittage in den Monaten Mai bis Oktober, hierdurch aufgehoben.

a. Altstadt:

Knochenhauerstraße  
Mühren, kurze  
Pferdemarkt

Rosenstraße, kleine  
Schweinemarkt.



## b. Neustadt:

Böhmkenstraße	Mühlenstraße
Brauernechtgraben	Neustädter Neuerweg
Englische Planke	Neustädterstraße
Fuhrentwiete	Pastorenstraße
Kohlhöfen	Poolstraße
Königstraße, von den Hohen Bleichen bis zur Gerhoffstraße	Rothehoodstraße
Kraientamp	Schlachterstraße.

## c. St. Pauli:

Jägerstraße	Silberackstraße
Marktstraße	Thalstraße.

## d. Barmbeck:

Heitmannstraße (Strecke von der Ham- burgerstraße bis Schützenhof)	Bolsdorferstraße (Strecke von der Hamburgerstraße bis Vogelweide)
	Wohldorferstraße (desgleichen).

## e. Uhlenhorst:

Herderstraße	Mozartstraße
Humboldtstraße	Schillerstraße.

## f. Hohenfelde:

Isslandstraße.

## g. St. Georg:

Böckmannstraße	Lohmühlenstraße
Danzigerstraße, von der Langenreihe bis zur Brennerstraße	Lübeckertthor
Ibsastraße	Stiftstraße, von der Hohenstraße bis zur Alexanderstraße
Lindenstraße, vom Lindenplatz bis zur Alexanderstraße	Süderstraße.

Hamburg, den 4. Juni 1903.

**Die Polizeibehörde.**

N<sup>o</sup> 46.

den 12. Juni 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes für den Stadtteil Borgfelde.**

Nachdem von der unterzeichneten Kommission der Entwurf des Bebauungsplanes für den Stadtteil **Borgfelde** festgestellt worden ist, sind die bezüglichen Pläne in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Dezember 1892 bezw. 12. Juli 1895 bezw. 13. Juli 1898 bezw. 4. Juli 1902, betreffend den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer,

**auf die Dauer von sechs Wochen**

in der Börse im oberen Korridor des Anbaues vor den Rännen der Handelskammer, sowie in sämtlichen Polizei-Bezirksbüreaus öffentlich ausgelegt worden und auch im Buchhandel für zusammen M 2,80 zu haben.

Dieselben können **täglich von 10—3 Uhr** an den bezeichneten Stellen eingesehen werden.

Das beteiligte Publikum wird nunmehr angefordert,

von den Plänen Kenntnis zu nehmen und etwaige Bedenken und Abänderungsvorschläge **innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet**, schriftlich bei der Baupolizeibehörde, Stadthausbrücke 11—13, 2. Obergeschloß, Zimmer 1, einzureichen,

auch **innerhalb derselben Frist** und auf demselben Wege etwaige, auf Grund des § 4 Abiaß 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1892 bezw. 12. Juli 1895, 13. Juli 1898 und 4. Juli 1902 zu erhebende Schadensansprüche anzumelden, widrigenfalls die spätere Geltendmachung solcher Ansprüche ausgeschlossen ist.

Hamburg, den 12. Juni 1903.

**Die Senats- und Bürgerschafts-Kommission  
zur Ausarbeitung des Bebauungsplans für die Vororte  
auf dem rechten Elbufer.**

N<sup>o</sup> 47.

den 15. Juni 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Verbot des Befahrens der Deiche und der längs der Deiche sich erstreckenden Wege mit Kraftfahrzeugen.**

Unter Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot des Befahrens der Deiche u. mit Motorwagen, vom 29. Januar 1901 wird hierdurch verboten, die Deiche und die längs der Deiche sich erstreckenden Wege im Gebiete der unterzeichneten Behörde mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht verschärfte Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 M. bezw. entsprechender Haft geahndet werden.

Hamburg, den 15. Juni 1903.

**Die Landherrenschaft der Marschlande.**N<sup>o</sup> 48.

den 22. Juni 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Verwendung von Präparanden in nichtöffentlichen Schulen.**

Die Oberschulbehörde, Sektion II, bringt hierdurch das Reglement vom 21. November 1876, betreffend die Verwendung von Präparanden in nichtöffentlichen Schulen, in der folgenden geänderten Fassung zur öffentlichen Kenntnis.

Hamburg, den 22. Juni 1903.

**Die Oberschulbehörde,**  
Sektion II.

# Reglement

betreffend

## die Verwendung ungeprüfter Lehrkräfte an nichtöffentlichen Schulen.

### § 1.

Wer sich für eine Lehraufsprüfung vorbereitet, kann zum Unterrichten an einer nichtöffentlichen Schule auf Antrag des Vorstehers bzw. der Vorsteherin unter den in § 2 angegebenen Einschränkungen zugelassen werden.

### § 2.

Die Vorsteher, welche sich solcher Lehrkräfte an ihren Schulen bedienen, sind dafür verantwortlich, daß diese nur unter ihrer Aufsicht und Anleitung oder der eines Lehrers und nicht mehr als höchstens 12 Stunden wöchentlich Unterricht erteilen. Die selbständige Führung einer Klasse darf Lehrkräften, die sich noch in der Vorbereitung für den Lehrberuf befinden, nicht übertragen werden.

### § 3.

Für ihre Anmeldung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die der Lehrer und Lehrerinnen. Außer einem selbstverfaßten Lebenslauf und einem Ausweis über die Vorbereitung auf die Lehraufsprüfung sind Tauf- oder Geburtschein und das Schulabgangszeugnis in Ur- und Abschrift einzureichen.

### § 4.

Die Befugnis wird jedesmal auf ein Jahr unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt und höchstens zweimal um ein ferneres Jahr erneuert.

### § 5.

Die Anzahl der zu verwendenden ungeprüften Lehrkräfte an einer Schule richtet sich nach der Zahl der Klassen; für je 3 Klassen darf unter den in § 2 enthaltenen Voraussetzungen eine solche Lehrkraft verwendet werden.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Hamburg, den 23. Mai 1903.

**Die Oberschulbehörde,**  
Sektion II.

№ 40.

den 24. Juni 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Messung und Wägung ausländischer Ruzhölzer.**

Die Handelskammer bringt hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das revidierte Regulativ, betreffend die Messung und Wägung ausländischer Ruzhölzer, vom 22. Dezember 1871 aufgehoben ist und an seiner Stelle das nachstehende

**Regulativ, betreffend die Messung und Wägung ausländischer Ruzhölzer,** dessen in § 14 enthaltener Gebührentarif die Genehmigung eines Hohen Senats erhalten hat, in Kraft tritt.

Hamburg, den 24. Juni 1903.

**Die Handelskammer.**

**Regulativ,**

betreffend

**die Messung und Wägung ausländischer Ruzhölzer.**

## § 1.

Zum Messen und Wägen des Mahagoniholzes und anderer ausländischer Ruzhölzer werden von der Handelskammer, je nach Bedürfnis, sachverständige Messer und Wäger angestellt, die als solche von dem Präses der Deputation für Handel und Schifffahrt beidigt werden.

Das gedachte Messen und Wägen ist übrigens in keiner Weise ein ausschließliches Privilegium, und können selbstverständlich die Parteien, wenn sie darüber einverstanden sind, jede sonstige Messungs- und Wägungsweise anwenden, auch die Messung und Wägung vornehmen lassen, durch wen sie wollen. Falls indes keine ausdrückliche Verabredung stattgefunden hat und in streitigen Fällen gilt das von den beidigten Messern ermittelte Maß bzw. Gewicht.

## § 2.

Die Ernennung der beidigten Messer erfolgt unter Vorbehalt einer gegenseitigen sechsmonatlichen Kündigung für die Dauer von drei Jahren. Vor Ablauf

dieser Frist hat der seine Wiederernennung wünschende Messer bei der Handelskammer einen bezüglichen Antrag zu stellen. Im Falle der Wiederernennung genügt die Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

### § 3.

Die beeidigten Messer stehen unter der Aufsicht der Handelskammer. Diese ist befugt, falls Thatsachen zu ihrer Kenntniß kommen, die einen beeidigten Messer als zu dieser Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen, ihn auch während der Zeit, für welche er ernannt ist, und zwar ohne Einhaltung der im § 2 vorgesehene Kündigungsfrist, zu entlassen.

### § 4.

Den beeidigten Messern ist der Betrieb von Geschäften durch Kauf, Verkauf oder Vermittelung in allen Hölzern nicht gestattet, von anderen Nebengeschäften nur nach vorgängiger Genehmigung der Handelskammer.

### § 5.

Die beeidigten Messer haben unter ihrer Leitung mindestens je einen Gehülfen für dieses Fach heranzubilden. Für die von solchen Gehülfen im Auftrage ihres Prinzipals vorgenommenen Geschäfte ist letzterer verantwortlich.

Die Gehülfen können auf deshalb an die Handelskammer gerichtete Ersuchen beeidigt werden. Die Beeidigung erfolgt solchenfalls für die Dauer der Aufstellung des betreffenden Gehülfen bei dem beeidigten Messer durch den Präses der Deputation für Handel und Schifffahrt. Stirbt ein beeidigter Gehülfe oder wird er entlassen, so hat sein Prinzipal der Handelskammer hiervon unverzüglich Kenntniß zu geben.

Falls die Handelskammer zufolge bei ihr erhobener und nach Anhörung der Beteiligten begründet befundener Beschwerde die Entlassung eines beeidigten Gehülfen aus dem Amte eines solchen fordert, hat der beeidigte Messer dem Verlangen sofort Folge zu geben.

### § 6.

Die beeidigten Messer haben, wenn ihnen ein Auftrag zum Messen oder Wägen einer Ladung oder Partie Holz geworden ist, die Ausführung desselben so bald und so rasch, wie es möglich ist, zu besorgen. Über die von ihnen ausgeführten Messungen und Wägungen haben sie genau Buch zu führen und demjenigen, der ihnen den Auftrag dazu erteilt hat, unaufgefordert die betreffenden genauen Aufgaben, schriftlich und mit ihrer Unterschrift bezw. mit der Unterschrift des beeidigten Gehülfen versehen, alsbald zuzustellen.

Die vorerwähnte Buchung hat sich n. a. stets auf die genaue Beschreibung der vorgefundenen Fehler, sowie Angabe der vorhandenen gesunden Äste zu erstrecken; die Einsicht in diese Buchungen ist außer dem Auftraggeber auch jedem weiteren Interessenten zu gestatten.

Die Aufgaben sollen unter allen Umständen das Einzelmaß der in Auftrag gegebenen Messung mit dem kubischen Inhalte jedes einzelnen Stückes und auf Verlangen des Auftraggebers auch die Bezeichnung der Beschaffenheit jedes Stückes, ob gesund oder mit Fehlern behaftet, enthalten.

Auf Verlangen ist auch das Gewicht eines jeden Blockes anzugeben, wie dasselbe bei der Landung ermittelt worden.

### § 7.

Die augenblicklich vorkommenden Meßmethoden sind die folgenden:

- 1) Verkaufmaß, auch „Maßlermaß“ genannt;
- 2) Bandmaß;
- 3) Bruttomaß;
- 4) Englische Frachtmaße.

### § 8.

Nach Verkaufmaß werden in der Regel sämtliche einigermassen vierkantig behauene oder besägte, sowie einige Sorten wahn- oder hannukantige Hölzer gemessen. Diese Messung geschieht nach Anleitung des allgemeinen Grundsatzes, daß der Käufer das ermittelte kubische Maß in brauchbarem Holze wirklich vorfinden muß, und sind dabei hauptsächlich folgende Regeln zu beobachten:

A. Bei jedem einigermassen regel- oder winkeltrecht behauenen Blocke ist die Länge zwischen den kürzesten Enden mit einem Gesamtabschläge von 6 Zentimetern für vorhandene oder noch entstehende Luftrisse im Hirnholze von 5 zu 5 Zentimetern zu messen, wobei überschießende Zentimeter nicht gerechnet werden. Bei Blöcken und Absägen von unter 1 Meter Länge wird jeder einzelne Zentimeter gemessen.

Die Messung der Breite geschieht nach der Voransetzung der geraden Linie, welche die Säge beim Zurichten der Blöcke nehmen wird; und bleiben alle vortragenden Teile unberücksichtigt. Dieselbe ist an der schmalsten Stelle, sowohl auf der oberen als auch auf der unteren Seite, in ganzen Zentimetern zu messen und hiervon der Durchschnitt zu ermitteln, jedoch können Bruchteile eines Zentimeters nicht zur Berechnung. Bei nicht rechtwinkelig behauenen Blöcken, bei denen die obere Breite von der unteren erheblich abweicht, fällt die Ermittlung des Durchschnitts dieser Breiten fort, jedoch wird die schmalere Breite alsdann scharf gemessen.

Ein gleiches Verfahren, wie oben hinsichtlich der Breite vorgeschrieben, findet auch bei Ermittlung der Dicke statt.

B. Bei in der Längsrichtung stark keilförmig oder spitz auslaufenden Blöcken wird die Breite resp. Dicke nicht am schmalsten Ende, sondern an einer gelegeneren Stelle gemessen und als Ersatz ein entsprechender Abschlag in der Länge gemacht.

C. Ausgeklünte Blöcke werden in zwei Teilen gemessen, wenn der Block eine Länge von über zwei Meter hat und der Unterschied in den gemessenen Breiten oder Dicken der einzelnen Teile zusammen sechs Zentimeter übersteigt. Blöcke unter zwei Meter Länge werden stets nur einmal gemessen. Ist am Ende eines Blockes eine kurze Ausklüftung, so wird solche in der Länge vergütet.

Klinkenlose Blöcke von über sechs Meter Länge, deren Breiten bezw. Dicken am Kopf- und Stannende erheblich von einander abweichen und deren Messung in einer Länge einen unverhältnismäßig hohen Maßverlust ergeben würde, sind durch Herstellen einer Klinken an geeigneter Stelle in zwei Teilen zu messen.

D. Blöcken, welche im Kern sichtbar faule oder hohle Stellen, als Nn, Spat, Borke und wirkliche Löcher enthalten, muß als Ersatz dafür von der Länge ein entsprechender Abschlag gemacht werden.

Bei durchgehender Kernsäule u. a. wird lediglich in der Breite oder Dicke ein entsprechender Abschlag gemacht.

E. Finden sich auf den Flächen faule Äste, Vertiefungen oder Löcher, so ist diesem Befunde gemäß in der Breite oder in der Dicke ein entsprechender Abschlag zu machen. Finden sich solche Äste nahe am Ende, so ist nur in der Länge ein entsprechender Abschlag zu machen.

F. Bei Pyramidenblöcken wird für die am Kopf befindliche sog. Gabel oder Krücke (die noch daran befindlichen Zweige) bei der Länge ein entsprechender Abschlag gemacht und im übrigen wie unter B. erwähnt verfahren.

G. Für schwache Risse findet keine Vergütung statt, dagegen ist für tief eingehende Risse ein genügender Abschlag in der Breite oder Dicke zu machen. Finden sich jedoch Spalten, so ist etwas in der Länge abzuschlagen und die Breite oder Dicke nach sorgfältiger Untersuchung der Spalten entsprechend festzustellen.

Für Ringriffe, soweit sie geeignet sind, den Nutzwert eines Blockes erheblich herabzusetzen und deren Ausdehnung in der Regel durch Klopfen mit einem Holzhammer ermittelt werden kann, findet je nach dem Befunde ein Abschlag in der Länge oder Breite resp. Dicke statt.

H. Etwas Splint an den scharfen Kanten, sowie wenige feine Wurmlöcher kommen nicht in Betracht. Finden sich aber ungewöhnlich starker Splint, sowie



Wurm- und Bohrlöcher in großer Menge oder von auffallend grober Beschaffenheit, oder sonstige wesentliche Fehler, so ist als Ersatz hierfür ein entsprechender Abschlag bei der betreffenden Dimension zu berechnen. Gleiches gilt für Blöcke mit Wahnkanten (wane).

Der Messer hat die sich zeigenden oder mutmaßlichen Fehler durch Anstechen oder Aufschlagen der Blöcke zu untersuchen.

I. Bei krummen Blöcken findet die Regel der Messung der geraden Linie keine Anwendung; es ist aber hierbei in der Breite oder Dicke, nach Befund des jedesmaligen Falles, ein mäßiger Abschlag zu machen.

#### § 9.

Das Bandmaß, auch Viertelumfangmaß genannt, nach welchem die meisten wahnkantigen und runden Hölzer gemessen werden, wird wie folgt ermittelt:

Die Länge wird zwischen den kürzesten Enden ohne Abschlag, aber abgerundet nach unten, von 20 zu 20 Zentimeter, und der Umfang genau in der Mitte mit einem Bande gemessen. Der vierte Teil des Umfanges, abgerundet nach unten auf gerade Zentimeter, gilt als Breite und Dicke. Hiervon ausgenommen sind solche Hölzer, deren Umfang unter 160 Zentimeter bleibt; bei diesen kommt jeder einzelne Zentimeter als Viertelumfang zur Berechnung.

Für Fehler wird, solange nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, ein Abschlag vom Umfange nur bei kernhohlen Blöcken, sowie bei Stämmen mit außen anhaftender Borke gewährt.

#### § 10.

Das Bruttomaß bei gesägten Bohlen und Dielen wird in der Länge von 10 zu 10 Zentimetern, in der Breite in der Mitte des Stückes in ganzen Zentimetern und in der Dicke ebenso gemessen, jedoch bei Stärken unter 5 Zentimeter auch mit halben Zentimetern, und zwar ohne andere als gelegentliche Längenabschläge für vorhandene starke Fehler. Sind die Bohlen und Dielen auffallend stark verschnitten, so wird die Breite bezw. Dicke an dem ersten Drittel der Gesamtlänge vom schmalsten bezw. dünnsten Ende gemessen.

#### § 11.

Die Ermittlung des Brutto oder Frachtmaßes nach Metermaß geschieht bei Blöcken, sofern nicht eine besondere Vereinbarung stattgefunden hat, nach folgenden Regeln:

- a. Die Länge wird zwischen den äußeren Enden, wobei alle Spitzen und Vorsprünge in Betracht kommen, nach Meter und Zentimeter gemessen.

- b. Die Breite wird an beiden Enden und in der Mitte, also 3 mal, mit einem Winkelstock nach Zentimeter gemessen und daraus der Durchschnitt genommen, wobei Bruchteile eines Zentimeter keine Berücksichtigung finden sollen. Die Dicke wird in ganz entsprechender Weise gemessen.

## § 12.

Wenn bei ausländischen Kuppelhölzern die Frucht nach englischen Maße bedungen ist (english freight measure, gross measure, calliper, queens calliper, gross calliper freight measure und ähnliche Bezeichnungen) so ist, in Ermangelung anderweitiger spezieller Vereinbarung unter den Beteiligten, das Maß in Übereinstimmung mit dem in England üblichen Verfahren wie folgt zu ermitteln:

Die Länge wird zwischen den Durchschnitts-Endpunkten in ganzen und halben englischen Fuß gemessen; überschießende Bruchteile kommen in Wegfall.

Die Breite und Dicke wird durch Überfassen mit dem calliper-Instrument in der Mitte zwischen beiden Enden des Stückes auf einen Viertel Zoll ermittelt; überschießende Bruchteile kommen in Wegfall.

Stücke mit Klinken oder Absägen werden in eben so vielen Teilen gemessen, als durch die Absäge gebildet werden, jedoch so, daß in der Länge nur einmal ein überschießender Bruchteil in Wegfall kommt, indem, bei dem dicksten Teile angefangen, jedesmal der überschießende Bruchteil dem nächsten Teile hinzugerechnet wird\*).

Der Kubikinhalt wird bei Stücken unter 5 Kubikfuß auf  $\frac{1}{10}$  Kubikfuß, bei größeren Stücken, bis zu solchen von unter 10 Fuß Länge auf  $\frac{1}{2}$  Kubikfuß, bei Stücken von 10 Fuß Länge und mehr auf 1 Kubikfuß berechnet.

## § 13.

Die Messung amerikanischer Schnittware (Bohlen und Dielen) kann auf Wunsch der Interessenten mit dem in Amerika gebräuchlichen Meßstock auf folgende Weise geschehen:

Zu der Länge werden nur volle Fuß gerechnet, überschießende  $\frac{3}{4}$  Fuß und darüber gelten für einen vollen Fuß. In die Messingkappe des Meßstocks sind die vorkommenden Längen eingraviert, und man liest in der betreffenden Reihe, nachdem

\*) Wenn beispielsweise ein Block vier Teile hat, deren genaue Länge ist:

5' 9"; 4' 10"; 6' 7"; 8' 5",  
zusammen 25' 7" engl.,

so wird gemessen 5' 6"; 5'; 6' 6"; 8' 6",  
zusammen 25' 6" engl.,

nicht 5' 6"; 4' 6"; 6' 6"; 8',  
zusammen 24' 6" engl.

man den Stock fest angezogen auf das zu messende Stück gelegt hat, an der Kante des Stücks die schwarze Zahl ab, welche das Oberflächenmaß in amerikanischen Quadratfuß darstellt. Da nun die Partien vorher nach Stärken in englischen resp. amerikanischen Zoll forticiert sind, multipliziert man die Summe der ermittelten Quadratfuß mit der betreffenden Stärke, also mit  $1\frac{1}{4}$ ,  $1\frac{1}{2}$ , 2,  $2\frac{1}{2}$ , 3 u. s. w., und erhält alsdann den kubischen Inhalt der Partie, ausgedrückt in sogenannten superficial feet, d. h. dem als kubischen Inhalt eines amerikanischen Quadratfußes bei 1 Zoll Stärke gedachten zwölften Teile eines amerikanischen Kubfußes.

Bei der Ermittlung des Oberflächenmaßes wird  $\frac{3}{4}$  Quadratfuß und darüber für einen vollen Quadratfuß gerechnet\*), ist jedoch in der Länge bereits ein Bruchteil von  $\frac{3}{4}$  und darüber für einen vollen Fuß gerechnet, so fällt ein bei der Feststellung des Oberflächenmaßes sich etwa ergebender Bruchteil gleicher Höhe fort\*\*).

## § 14.

Die Gebühren für das Messen und Wägen von Mahagoni-, Cedern- und anderen ausländischen Nughölzern sind wie folgt:

## A. Verkaufsmäß nebst Angabe der Beschaffenheit nach § 6 Abjag 3.

- a. über 0,2 Kubikmeter Durchschnittsinhalt einer Partie per Kubikmeter . . . . . M 1,25
- b. von 0,05 bis 0,2 Kubikmeter Durchschnittsinhalt einer Partie per Kubikmeter „ 2,50
- c. unter 0,05 Kubikmeter Durchschnittsinhalt einer Partie per Kubikmeter „ 5,00

## B. Band-, Brutto-, Fracht- und amerikan. Maß.

- a. für Blöcke oder Stämme per Kubikmeter . . . . . M 0,60
- b. für Bohlen und Dielen

I. über 0,02 Kubikmeter Durchschnittsinhalt per Kubikmeter . . . . . 1,25

II. unter 0,02 Kubikmeter Durchschnittsinhalt per Kubikmeter . . . . . „ 2,50

\*) Wenn 3. B. bei einer Diele oder Bohle von genau 13' Länge das Oberflächenmaß laut Meßstab mit  $9\frac{3}{4}$  Quadratfuß auskommt (was einer Breite von 9" entsprechen würde), so wird das Oberflächenmaß mit 10 und nicht mit 9 Quadratfuß gerechnet; wenn aber 3. B. bei einem Stücke von genau 10' Länge das Oberflächenmaß laut Meßstab  $6\frac{1}{2}$  Quadratfuß ergibt (was einer Breite von 8" entsprechen würde), so wird das Oberflächenmaß mit 6 und nicht mit 7 Quadratfuß angelegt.

\*\*) Wenn 3. B. eine Diele genau  $13\frac{3}{4}$ ' lang ist, also für 14' gerechnet wird, und ein Oberflächenmaß von  $10\frac{3}{4}$  Quadratfuß ergeben sollte, so wird letzteres für 10 und nicht für 11 Quadratfuß gerechnet; wenn aber 3. B. eine Diele genau  $13\frac{1}{2}$ ' lang ist, mithin als 13' lang gerechnet wird, und ein Oberflächenmaß von  $10\frac{1}{4}$  Quadratfuß ergeben sollte, so wird letzteres mit 11 und nicht mit 10 Quadratfuß angelegt.

## C. Wägen nach § 6 Absatz 4.

- a. unter 50 kg Durchschnittsgewicht der Stücke einer Partie oder Ladung  
per 1000 kg . . . . . M 5,00
- b. von 50 bis 100 kg Durchschnittsgewicht der Stücke einer Partie oder  
Ladung per 1000 kg . . . . . „ 3,00
- c. über 100 kg Durchschnittsgewicht der Stücke einer Partie oder Ladung  
per 1000 kg . . . . . „ 0,60

Hamburg, den 24. Juni 1903.

**Die Handelskammer.****Nr 50.**

den 17. Juli 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Verbot des Befahrens der Deiche und der längs der Deiche sich erstreckenden  
Wege mit Kraftfahrzeugen.**

Nachdem am 29. Januar 1901 verboten worden ist, die Deiche und die längs der Deiche sich erstreckenden Wege in Gebiete der unterzeichneten Behörde mit Motorwagen oder Automobilwagen zu befahren, wird dieses Verbot hiermit auf Kraftfahrzeuge anderer Art ausgedehnt.

Zu widerhandlungen gegen das Verbot werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht verschärfte Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu M 60 bezw. entsprechender Haft geahndet werden.

Hamburg, den 17. Juli 1903.

**Die Landherrenschaft Bergedorf.****Nr 51.**

den 20. Juli 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Handhabung des gewerblichen Lehrlingswesens.**

Von der Gewerbekammer in ihrer Eigenschaft als Handwerkskammer werden die Inhaber von Handwerksbetrieben darauf hingewiesen:

- 1) daß nach § 126 b der Reichsgewerbeordnung über jedes gewerbliche Lehrverhältnis ein Lehrvertrag und zwar schriftlich binnen 4 Wochen nach Beginn

- der Lehre abzuschließen ist, und daß nach § 150 Ziffer 4 a der Reichsgewerbeordnung der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt, mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft wird;
- 2) daß solchen Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, die Befugnis weder zum Halten noch zum Anleiten von Lehrlingen zusteht.

Ferner wird behufs Durchführung der in den §§ 126—132 a der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Genehmigung Eines Hohen Senats angeordnet:

- 1) Nach erfolgter Annahme des Lehrlings, und zwar binnen 6 Wochen, ist derselbe vom Lehrherrn zur Lehrlingsrolle der Gewerbekammer (bezw. der zuständigen Innung) anzumelden.

Die Bestimmungen des Lehrvertrages müssen in den wesentlichen Punkten dem von der Gewerbekammer aufgestellten Formular entsprechen.

Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren auszufertigen und vom Lehrherrn, von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) des Lehrlings und dem Lehrling selbst zu unterschreiben. Je ein Exemplar des Lehrvertrages erhält der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und der Lehrherr zur Aufbewahrung. Das dritte Exemplar hat der Lehrherr der Gewerbekammer binnen 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages zur Eintragung in die Lehrlingsrolle zu übersenden bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Mark laut § 103 n der Reichsgewerbeordnung.

- 2) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Beschäftigung von Lehrlingen bei Innungsmitgliedern, jedoch mit folgenden Maßgaben:
- a. Die vorgeschriebene Anmeldung des Lehrlings unter Einreichung des dritten Exemplars des Lehrvertrags erfolgt nicht an die Gewerbekammer, sondern an den Innungsvorstand, jedoch sind Handwerker, welche in verschiedenen von ihnen betriebenen Zweigen des Handwerks Lehrlinge halten oder anleiten lassen, aber nur wegen eines dieser Zweige einer Innung angehören, verpflichtet, die für die übrigen betriebenen Zweige des Handwerks angenommenen Lehrlinge in der vorgeschriebenen Weise nicht nur bei der Innung, sondern auch bei der Kammer anzumelden.
  - b. Die Vorstände der Innungen sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Mark laut § 103 n der Reichsgewerbeordnung verpflichtet, bis zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres die Lehrlingsrolle der Gewerbekammer anzufüllen.

Formulare für Lehrverträge sind bei den Senatsbuchdruckern Lütke & Wulff, Kleine Bäderstraße 22/24, zu haben. Formulare für die An- und Abmeldung der Lehrlinge können bei der Gewerbekammer in Empfang genommen werden.

Eine Liste derjenigen Personen, denen die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen entzogen ist, liegt im Bureau der Kammer, Große Bleichen 61/63, zur Einsicht aus.

Die Kammer läßt die Befolgung der Vorschriften für das Lehrlingswesen durch einen von ihr eingesetzten Ansehnlich für das Lehrlingswesen und durch von ihr ernannte Beauftragte überwachen. Letzteren ist während der Betriebszeit der Zutritt zu den Werkstätten und Unterrichtsräumen sowie den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung sind (§§ 94 c und 103 n der Reichsgewerbeordnung).

Das Beauftragtenwesen wird durch eine besondere Anweisung für die Beauftragten der Hamburgischen Gewerbekammer geregelt.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1903 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen tritt die Bekanntmachung der Gewerbekammer vom 21. Dezember 1900, betreffend die Handhabung des gewerblichen Lehrlingswesens, außer Wirksamkeit.

Hamburg, den 20. Juli 1903.

## Die Gewerbekammer.

Nr 52.

den 21. Juli 1903.

### Bekanntmachung,

betreffend

den Erlaß von Gebührenordnungen für das Physikalische Staatslaboratorium, das Chemische Staatslaboratorium und das Botanische Museum und Laboratorium für Warenkunde.

Nachfolgend werden die von Einem Hohen Senate unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses auf Grund § 9 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Wissenschaftlichen Anstalten, vom 11. Oktober 1901 festgesetzten Gebührenordnungen für

das Physikalische Staatslaboratorium, das Chemische Staatslaboratorium und das Botanische Museum und Laboratorium für Warenkunde zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Hamburg, den 21. Juli 1903.

**Die Ober Schulbehörde,**  
Sektion I.

## Gebührenordnung für das Physikalische Staatslaboratorium.

### § 1.

Das Physikalische Staatslaboratorium erhebt für die auf Antrag von Behörden, Gerichten und Privaten erstatteten Gutachten, mit welchen umfangreichere Untersuchungen verknüpft sind, Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die hiesigen Staatsbehörden und Gerichte sind von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn und soweit diese Gebühren ihnen nicht von dritter Seite erstattet werden.

### § 2.

Die Gebühr beträgt für die Prüfung:

- |   |        |
|---|--------|
| 1) von gewöhnlichen ärztlichen sowie Zimmerthermometern, an 3 Skalenstellen . . . . .   | M 0,60 |
| 2) von ärztlichen Maximumthermometern, an 3 Skalenstellen . . . . .   | " 0,70 |
| zu 1) und 2) für jede weitere Skalenstelle . . . . .  | " 0,15 |
| 3) von ärztlichen Thermometern, die sich während der Prüfung als so fehlerhaft erweisen, daß die Prüfung abgebrochen werden muß . . . . . | " 0,20 |
| 4) von Thermometern mit Eis- und Siedepunktbestimmung und Prüfung von 3 Skalenstellen zwischen 0 und 100° . . . . .                       | " 1,50 |
| für jede weitere Skalenstelle . . . . .   | " 0,50 |

### § 3.

Für die Prüfung elektrischer Meßgeräte sind die reichsrechtlichen Bestimmungen (Reichsgesetz vom 1. Juni 1898, R. G. B. S. 905, Prüfordnung vom 28. Dezember 1901, Central-Blatt f. d. D. R. 1902 Nr. 11) maßgebend.

### § 4.

Für alle übrigen Untersuchungen wird die Gebühr nach der erforderlichen Arbeitszeit in der Weise berechnet, daß für die Arbeitsstunde eines wissenschaftlichen Beamten M 3, eines technischen Beamten M 1,50 anzusetzen sind. Der geringste Satz beträgt M 1.

## § 5.

Verbrauchte Materialien und Apparate sind neben der Gebühr zu vergüten.

## § 6.

Für kurze gutachtliche Äußerungen, welche mehr den Charakter einer Auskunft tragen und keine experimentellen Untersuchungen erfordern, wird eine Gebühr nicht erhoben.

## § 7.

Die Ausführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines Gebührenvorschlusses abhängig gemacht werden.

## § 8.

Für Gegenstände, welche zur Prüfung oder Untersuchung eingeliefert werden, wird, falls sie während der Untersuchung beschädigt werden, kein Ersatz geleistet.

## § 9.

Die Vorschriften der Prozeßgesetze, insbesondere der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Hamburg, den 21. Juli 1903.

**Die Oberstaatsbehörde,**  
Sektion I.

## Gebührenordnung für das Chemische Staatslaboratorium.

## § 1.

Das Chemische Staatslaboratorium erhebt für die auf Antrag von Behörden, Gerichten und Privaten erstatteten Gutachten, mit welchen umfangreichere Untersuchungen verknüpft sind, Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die hiesigen Staatsbehörden und Gerichte sind von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn und soweit diese Gebühren ihnen nicht von dritter Seite erstattet werden.

## § 2.

Für Untersuchungen, die in der revidierten Gebührentage für die beeidigten Handelschemiker vom 9. Juni 1884 aufgeführt sind, wird das Aderthalbfache der dort festgesetzten Gebühren erhoben.



## § 3.

Für alle übrigen Untersuchungen wird die Gebühr nach der erforderlichen Arbeitszeit in der Weise berechnet, daß für jede angefangene Arbeitsstunde 3 M anzusetzen sind.

## § 4.

Verbrauchte Materialien und Apparate sind neben der Gebühr zu vergüten.

## § 5.

Für kurze gutachtliche Äußerungen, welche mehr den Charakter einer Auskunft tragen und keine experimentellen Untersuchungen erfordern, wird eine Gebühr nicht erhoben.

## § 6.

Die Ausführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines Gebührenvorschnittes abhängig gemacht werden.

## § 7.

Die Vorschriften der Prozeßgesetze, insbesondere der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Hamburg, den 21. Juli 1903.

**Die Oberschulbehörde,**  
Sektion I.

## Gebührenordnung

### für das Botanische Museum und Laboratorium für Warenkunde.

## § 1.

Das Botanische Museum und Laboratorium für Warenkunde erhebt für die auf Antrag von Behörden, Gerichten und Privaten erstatteten Gutachten, mit welchen umfangreichere Untersuchungen von Samen, Drogen und anderen Pflanzenstoffen verknüpft sind, Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die hiesigen Staatsbehörden und Gerichte sind von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn und soweit diese Gebühren ihnen nicht von dritter Seite erstattet werden.

§ 2.

**A. Normaler Tarif.**

1) Feſtſtellung der Echtheit (Gattung, Art, Varietät, Herkunft) . . . . .	ℳ	1
2) Kulturverſuche . . . . .	"	3
3) Angabe über beſondere Beimischungen:		
a. grobe, z. B. Pinpernelle . . . . .	"	1
b. feine, z. B. Kleeſeide . . . . .	"	2
4) Reinheitsanalyſen (fremde Beſtandteile, Spreu, Bruch, Sand) . . . . .	"	3
5) Keimprüfungen . . . . .	"	2
6) 1, 3, 4 und 5 zuſammen (ſogenannte vollſtändige Analyſe) . . . . .	"	5
7) Gewichtſbeſtimmungen:		
a. abſolutes Gewicht . . . . .	"	1
b. Volumengewicht . . . . .	"	1
c. Speziſiſches Gewicht . . . . .	"	3
8) Botaniſche Analyſen oder vergleichende Unterſuchungen von pflanzlichen Rohſtoffen wie Hölzern, Faſerſtoffen u. a. . . . .	ℳ 5 bis "	100
9) Alle übrigen Unterſuchungen nach der erforderlichen Arbeitszeit, die Arbeitsſtunde . . . . .	"	3
Geringſter Saß . . . . .	"	1

**B. Ermäßigter Tarif.**

Diejenigen Intereſſenten, die im Laufe eines Jahres (1. Juli — 30. Juni) Analyſen von der Abteilung für Samenkontrolle ausführen laſſen, für welche die Gebühren nach den Säzen des normalen Tarifs (A) den Geſamtbetrag von ℳ 100 erreichen, erwerben die Berechtigung, für die in dem betreffenden Jahre darüber hinaus beantragten Analyſen die Berechnung der Gebühren nach den folgenden ermäßigten Säzen zu beanspruchen:

Unterſuchung auf Kleeſeide — § 2 A, 3 b — . . . . .	mit ℳ	1
"    "    Reinheit (ebendaſelbſt 4) . . . . .	"	2
"    "    Keimkraft (ebendaſelbſt 5) . . . . .	"	1
Vollſtändige Analyſe (ebendaſelbſt 6) . . . . .	"	3

§ 3.

Verbrauchte Materialien und Apparate ſind neben der Gebühr zu vergüten.

§ 4.

Für kurze gutachtliche Äußerungen, welche mehr den Charakter einer Auskunft tragen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

## § 5.

Die Ausführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines Gebührenvorschlusses abhängig gemacht werden.

## § 6.

Die Vorschriften der Prozeßgesetze, insbesondere der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.  
Hamburg, den 21. Juli 1903.

**Die Ober Schulbehörde,**  
Sektion I.

N<sup>o</sup> 53.

den 30. Juli 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Kennzeichen, Verlauf und Ursachen der Hühnerpest.**

Die nachstehende gemeinschaftliche Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der Hühnerpest wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Hamburg, den 30. Juli 1903.

**Die Polizeibehörde.****Die Landherrenschaft der Westlande.****Die Landherrenschaft der Marschlande.****Die Landherrenschaft Bergedorf.****Die Landherrenschaft Nißebüttel.**

Zahlreiche Beobachtungen über eine Geflügelseuche, die namentlich im Frühjahr und Sommer 1901 aus einer Geflügelausstellung in Braunschweig verschleppt und auch sonst durch Einschleppung aus Italien in Deutschland weit verbreitet worden war, machten es wahrscheinlich, daß man es nicht mit der unter dem Namen „Geflügelcholera“ bekannten und bereits seit mehreren Jahren der Anzeigepflicht unterstellten übertragbaren Krankheit des Hausgeflügels, sondern mit einer neuen,

in ihren Merkmalen der Geflügelcholera zwar verwandten und mindestens ebenso gefährlichen, aber nicht durch denselben Erreger hervorgerufenen Geflügelseuche zu tun habe.

Für die neue Seuche ist die Bezeichnung „Hühnerpest“ eingeführt worden; sie ist nach den angestellten Untersuchungen eine Krankheit, deren Ansteckungsstoff im Blute sowie im Kote und Nasenschleim enthalten, aber seinem Wesen nach bisher noch nicht festgestellt ist. Die Seuche führt in wenigen Tagen zum Tode und kann in kurzer Zeit ganze Hühnerbestände wegraffen. Die Verbreitung der Krankheit erfolgt durch die Abgänge (Kot, Nasenschleim) kranker, durch das Blut und die Eingeweide notgeschlachteter sowie durch die Kadaver verendeter oder notgeschlachteter Tiere.

Der Ansteckungsstoff ist erst durch mindestens 20 Minuten langes Erhitzen bei 70 Grad Celsius, oder bei 10 Minuten dauernder Einwirkung einer Hitze von 80 Grad Celsius zerstörbar.

Die Seuche äußert sich durch Nachlassen der Munterkeit der Tiere, Sträuben des Gefieders, Schläfrich und Lähmungserscheinungen. Außerdem sind vielfach Rötung und Schwellung der Augenbindehaut zu beobachten. Der Tod tritt gewöhnlich in 2 bis 4 Tagen nach erfolgter Ansteckung, selten später ein.

Bei der Sektion findet man Schleim in den Nasenhöhlen und in der Rachenhöhle, Trübung der Leber, Blutungen in den Schleimhäuten der Verdauungsorgane, der Luftwege und des Eileiters, unter der Herzüberkleidung und in der die Leibeshöhle auskleidenden Haut. Außerdem können Rötung und Schwellung der Augenbindehaut, oberflächliche Rötungen der Dünndarmschleimhaut, Trübung des Herzbeutels, Flüssigkeitsansammlungen im Herzbeutel und in der Bauchhöhle, wässrige Ergüsse unter die Haut des Kopfes, Halses und der Brust, ausnahmsweise auch eine Entzündung der Lungen sowie der die Leibeshöhle auskleidenden Haut bestehen. Die Hühnerpest hat mit der Geflügelcholera das seuchenartige Auftreten, den rasch tödlichen Verlauf und die Erscheinung von Fieber, Schwäche und Schläfrich gemein. Jedoch führt die Hühnerpest gewöhnlich nicht so rasch zum Tode wie die Geflügelcholera, an welcher die Tiere nach 1 bis 3 tägigem Kranksein, nicht selten aber auch ganz plötzlich sterben. Die Hühnerpest erregt vom Hausgeflügel vorwiegend die Hühner, während von der Geflügelcholera auch anderes Geflügel, namentlich Gänse, Enten und Tauben befallen werden.

Die Geflügelcholera ist ferner durch das Auftreten eines Durchfalls während des Verlaufs der Krankheit und durch dunkelrote Färbung des Darms, besonders des Dünndarms (Darmentzündung) nach dem Tode gekennzeichnet. Außer der Darmentzündung kann eine Entzündung der Lungen und des Herzbeutels bestehen. Ferner finden sich im Blute der an Geflügelcholera erkrankten Tiere die dieser

Krankheit eigenen Bakterien, welche mikroskopisch und durch Züchtung unschwer nachweisbar sind. Endlich läßt sich die Geflügelcholera leicht auf Tauben überimpfen, welche binnen 12 bis 48 Stunden mit charakteristischem Befund (abgestorbenes Gewebe — Nekrose — an der Zimpfstelle und Vorhandensein zahlreicher Bakterien im Blute) zu grunde gehen. Alle diese Merkmale der Geflügelcholera fehlen der Hühnerpest.

Aus den Feststellungen, die an verschiedenen Orten über die Hühnerpest gemacht worden sind, geht hervor, daß die Seuche einen wechselnden Krankheitsverlauf und ein verschiedenes Sektionsbild darbieten kann. Ständig vorhandene Merkmale der Hühnerpest sind nur die hohe Ansteckungsfähigkeit, das Fehlen eines durch Mikroskop und Züchtung nachweisbaren Ansteckungsstoffes sowie die Nichtübertragbarkeit auf ältere Tauben. Aus den Mitteilungen italienischer Forscher ist zu entnehmen, daß die Seuche in Italien schon seit Jahren in starker Verbreitung herrscht.

Da die Hühnerpest hinsichtlich der Art ihrer Verschleppung und der Widerstandsfähigkeit ihres Ansteckungsstoffes mit der Geflügelcholera im wesentlichen übereinstimmt, so ist sie in veterinärpolizeilicher Beziehung wie die letztgedachte Seuche zu behandeln.

N<sup>o</sup> 54.

den 6. August 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Ergänzung der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Bergedorf.

Gemäß § 18 Abs. 4 des Gemeindestatuts der Stadt Bergedorf vom 20. März 1874 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch Beschluß von Magistrat und Bürgervertretung vom 24. Juli d. J. die Anlage B der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Bergedorf vom 20. Dezember 1894 wie folgt ergänzt worden ist:

Bismarckstraße  
 Brookstraße  
 Gaujastraße  
 Karlstraße  
 Lübecker Straße  
 Terrahustraße.

Bergedorf, den 6. August 1903.

Der Magistrat.

Dr. Lange.

N<sup>o</sup> 55.

den 8. August 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Herstellung von Bedürfnisaufstalten auf Bauten.**

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. April 1900, betreffend Errichtung von provisorischen Aborten auf Bauten, wird für die Herstellung von Bedürfnisaufstalten auf Bauten gemäß § 2, Absatz 6, der Novelle vom 15. April 1896 zum Baupolizeigesetz nachfolgende Anweisung erteilt:

1.

Auf jedem Neubau müssen bei Beginn der Bauarbeit Bedürfnisaufstalten, d. h. Aborte und Pissoire, für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter hergestellt werden.

2.

Die Aborte sind entweder an das öffentliche Ziel anzuschließen und mit Wasserspülung zu versehen, oder nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juni 1899, betreffend die Beseitigung der Abwässer und Fäkalien von den nicht oder nur zum Teil an die Ziele angeschlossenen Grundstücken, mit Kübeln einzurichten, welche von der Baudeputation, Abteilung für Straßenreinigung und Abfuhr, geliefert und zwecks Entleerung abgeholt werden.

3.

Die Aborte sind möglichst abseits von bewohnten Räumen und von der Baubude aufzustellen, und so einzurichten, daß man weder von der Arbeitsstelle, noch von der Straße, noch von den umliegenden Grundstücken und Gebäuden in dieselben hineinsehen kann.

4.

Die Aborte müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt sein. Für genügende Erhellung ist Sorge zu tragen.

5.

Wenn Aborte mit Wasserspülung und Zielausfluß errichtet werden, muß für eine Anzahl bis zu 20 Arbeitern mindestens 1 Abortsiß hergestellt werden. Für 50 Arbeiter müssen mindestens 2 Siße, für eine größere Zahl von Arbeitern muß eine entsprechend größere Anzahl von Sißen hergestellt werden. Werden Kübelaborte hergestellt, so ist für die Anzahl der Siße der § 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1899, betreffend die Beseitigung der Abwässer und Fäkalien von den nicht oder nur zum Teil an die Ziele angeschlossenen Grundstücken, maßgebend.

6.

Auf jedem Bauplatz ist ein Pissoir einzurichten und dessen Ablauf tuchlichst dem öffentlichen Siel anzuschließen. Soweit dies nicht angängig ist, sind Sammelgefäße aufzustellen, deren Inhalt entweder in die nächste Sieltrunne zu entleeren oder sonst in unschädlicher Weise zu beseitigen ist.

7.

Für wirksame Desinfektion der Bedürfnisanstalten oder wenigstens für Verdeckung und Beseitigung der Zersetzungsgerrüche ist, besonders in der wärmeren Jahreszeit, Sorge zu tragen.

8.

Auf Umbauten, Umbauten und Abbrüche von Gebäuden finden, soweit nicht in den hiervon betroffenen Gebäuden ausreichende Bedürfnisanstalten vorhanden sind, vorstehende Vorschriften sinngemäße Anwendung.

9.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des § 131 des Baupolizeigesetzes bestraft.

Hamburg, den 8. August 1903.

**Die Baupolizeibehörde.**

**Nr 56.**

den 10. August 1903.

## **Bekanntmachung,**

betreffend

### **Wagen zur Personenbeförderung zwischen Duhnen und Neuwerk.**

Auf dem Watt zwischen Duhnen und Neuwerk dürfen nur zwei- oder mehrspännige Wagen zur Personenbeförderung benutzt werden.

In einem zweispännigen Wagen dürfen außer dem Fuhrmann nicht mehr als 6 Personen befördert werden. Hierbei werden 2 Kinder als eine Person gerechnet.

Zu widerhandlungen werden auf Grund von § 366<sup>10</sup> des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu M 30 bestraft.

Hamburgisches Amt Rizebüttel, den 10. August 1903.

**Der Amtsvertwaler.**

Dr. Kaemmerer.

N<sup>o</sup> 57.

den 10. August 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Schiffsverkehr durch die Drehbrücke über den alten Hafen in Cuxhaven.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Drehbrücke über den alten Hafen eine halbe Stunde vor Ankunft und Abfahrt aller Personenzüge und Passagierdampfer am Hafen sowie vor Beginn und nach Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit — mit Ausnahme von Notfällen — für die Schifffahrt geschlossen bleibt.

Hamburgisches Amt Rixbüttel, den 10. August 1903.

**Der Amtsverwalter.**

Dr. Kaemmerer.

N<sup>o</sup> 58.

den 15. August 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**gemeinschaftliche Angelegenheiten der sämtlichen Gemeinden des Amtes Rixbüttel.**

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die 12 Gemeinden des Amtes Rixbüttel beschlossen haben, folgende Angelegenheiten durch die nach Maßgabe Art. 20 der Landgemeindeordnung eingesetzte Landesversammlung für weitere 5 Jahre bis Ende 1908 verwalten zu lassen:

- 1) Verzinsung und Tilgung der Landesschulden,
- 2) Feuerlöschwesen,
- 3) Einquartierung,
- 4) Dienstboten- und Gemeinde-Krankenversicherung,
- 5) Aufsicht über und Garantie für die Rixbütteler Sparkasse,
- 6) Bezahlung der Schulheizen,
- 7) Unterstützung der Fortbildungsschule.

Hamb. Amt Rixbüttel, den 15. August 1903.

**Der Amtsverwalter.**

Dr. Kaemmerer.



N<sup>o</sup> 59.

den 19. August 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Abänderung der Leuchtfener Brunnshausen und Zuelsand.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß vom 1. September d. J. an der im festen weißen Brunnshausener Leuchtfener zwischen den rechtweisenden Teilungen Nord 58" West und Nord 65" West liegende verdunkelte Winkel von 7" (Siehe Bekanntmachung vom 18. Mai 1897) beseitigt und durch eine grüne Abblendung ersetzt werden wird, so daß dann das Feuer nicht mehr verschwindet, sondern als ein festes grünes Feuer sichtbar bleibt.

Die Grenze der Sichtbarkeit des weißen Zuelsand Blinkfeuers liegt elbaufwärts vom Feuer zur Zeit in der rechtweisenden Teilung Nord 51" West oder in etwa 90 m südlichem Abstand vom ersten langen Stack unmittelbar oberhalb des Bauernhauses auf Zuelsand (Siehe unter B Abt. 2 der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1897). Vom 1. September d. J. an wird die Grenze der Sichtbarkeit bis an das nördliche Elbufer hinan ausgedehnt sein in der Weise, daß sich das Feuer da, wo es bisher unsichtbar wurde, in ein grünes Blinkfeuer ändert.

Bei beiden vorerwähnten Leuchtfenern wird demnach vom 1. September d. J. an anstatt des gänzlichen Verschwindens ihr Übergang von einem weißen zu einem grünen Feuer die Annäherung an das nördliche oder holsteinische Ufer kenntlich machen.

Hamburg, den 19. August 1903.

**Die Deputation für Handel und Schifffahrt.**N<sup>o</sup> 60.

den 22. August 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**gegenseitige Anerkennung der in Preußen und Hamburg erteilten Befähigungszugnisse für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen.**

Im Auftrage Eines Hohen Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem mit dem königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts-

und Medizinal-Angelegenheiten getroffenen Abkommen die an Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen auf Grund der Preussischen Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 und auf Grund der Hamburgischen Prüfungsordnung vom 27. Februar 1903 erteilten Befähigungszugnisse in den beiderseitigen Staatsgebieten für gleichwertig zu erachten sind.

Hamburg, den 22. August 1903.

**Die Oberschulbehörde,  
Sektion II.**

---

N<sup>o</sup> 61.

den 26. August 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend

die Ausdehnung der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der von den preussischen Oberrealschulen und der Oberrealschule vor dem Holstenstore zu Hamburg ausgestellten Zeugnisse auf die Oberrealschule auf der Uhlenhorst zu Hamburg.

Ein Hoher Senat hat mit dem Königlich Preussischen Staatsministerium vereinbart, daß das nach den Bekanntmachungen vom 28. Januar und vom 6. März 1901 getroffene Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der von der hiesigen Oberrealschule vor dem Holstenstore und der von den preussischen Oberrealschulen ausgestellten Reisezeugnisse auf die Oberrealschule auf der Uhlenhorst im vollen Umfange ausgedehnt werde.

Hamburg, den 26. August 1903.

**Die Oberschulbehörde,  
Sektion II.**

---

N<sup>o</sup> 62.

den 27. August 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Abänderung der Bekanntmachung vom 23. März 1903, betreffend die Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, und des hamburgischen Ausführungsgesetzes.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Korrekionsanstalt und die Gefängnisse in Fuhsbüttel vom 1. September d. J. ab unter der Bezeichnung „Fuhsbüttel 2“ einen besonderen Schanbezirk bilden.

Als Beschauer für diesen Schanbezirk ist der Polizeitarzt Otto Carl Lampe, wohnhaft Hamburg, Eppendorferlandstraße Nr. 5 bestellt.

Hamburg, den 27. August 1903.

**Die Landherrenschafft der Geestlande.**N<sup>o</sup> 63.

den 10. September 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Verlegung der Mittelgrundtonne West, der unteren schwarzen Tonne an der SW-Ecke des Mittelgrundes, der Mittelgrundtonne Ost und der Spierentonne N unterhalb Angelbale.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß infolge Verschiebung des Mittelgrundes unterhalb Angelbale in südlicher und westlicher Richtung die Verlegung der

Mittelgrundtonne West in m/w. NWzW  $\frac{5}{8}$  W Richtung 610 m,  
unteren schwarzen Tonne an der SW-Ecke des Mittelgrundes in m/w. SSO  
 $\frac{5}{8}$  O Richtung 230 m,

Mittelgrundtonne Ost in m/w. WNW  $\frac{1}{4}$  W Richtung 340 m,  
Tonne N unter Steilwand in m/w. SzW  $\frac{1}{4}$  W Richtung 100 m,

am Freitag, den 18. September d. J. vorgenommen werden wird.

Die geographische Lage der genannten Tonnen wird nach der Verlegung sein:  
 Mittelgrundtonne West  $53^{\circ} 56' 50''$  N.Br.  $8^{\circ} 34' 27''$  D.L.,  
 untere schwarze Tonne am Mittelgrund  $53^{\circ} 55' 58''$  N.Br.  $8^{\circ} 37' 0''$  D.L.,  
 Mittelgrundtonne Ost  $53^{\circ} 55' 54''$  N.Br.  $8^{\circ} 39' 36''$  D.L.,  
 Spierentonne N  $53^{\circ} 55' 18''$  N.Br.  $8^{\circ} 39' 52''$  D.L.

Hamburg, den 10. September 1903.

### Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

N<sup>o</sup> 64.

den 17. Oktober 1903.

#### Bekanntmachung,

betreffend

#### Abbruch der Bafe auf dem Park.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Bafe auf dem Park oberhalb von Finkewärder in nächster Zeit abgebrochen und eine neue Bafe nicht wieder errichtet wird.

Hamburg, den 17. Oktober 1903.

### Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

N<sup>o</sup> 65.

den 17. Oktober 1903.

#### Bekanntmachung,

betreffend

#### das Ortsstatut der Gemeinde Ohlsdorf.

Die folgenden Paragraphen des Ortsstatuts der Gemeinde Ohlsdorf sind von der Gemeindeversammlung am 9. September 1903 abgeändert. Die Abänderungen sind von der unterzeichneten Landherrenschaft auf Grund Artikel 3 der Landgemeindevordnung bestätigt worden.

Es lautet künftighin:

§ 14 Absatz 3.

3) Alle Nichtgemeindeangehörigen, welche in der Gemeinde Grundeigentum besitzen, auf welchem ein selbständiger landwirtschaftlicher oder industrieller Betrieb stattfindet, oder ein bewohntes Haus sich befindet, sie mögen sich in der Gemeinde aufhalten oder nicht; ferner alle Nichtgemeindeangehörigen, welche in der Gemeinde, sei es auf eigenem oder gemietetem Grundstück, ein Geschäft betreiben. Solche Nichtgemeindeangehörige sind aber hinsichtlich der Einnahme nur aus ihrem in der Gemeinde belegenen Grundeigentum bezw. Geschäftserwerb zu besteuern.

§ 22.

Nach Ablauf des Jahres ist die Abrechnung über Einnahme und Ausgabe des Jahres aufzumachen und mit den nötigen Belegen zu versehen. Diese Abrechnung ist dem Gemeindevorstand und von diesem der Gemeindeversammlung, und zwar jedenfalls bis zum Ende Februar, vorzulegen, und nach Erledigung etwa erhobener Bedenken festzustellen, und sodann während mindestens vierzehn Tage zur Einsicht für die Steuerzahlenden Gemeindeangehörigen auszulegen.

Die Abänderung des Paragraphen 14 tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Hamburg, den 17. Oktober 1903.

**Die Landherrenschaft der Gekstände.**

N<sup>o</sup> 66.

den 20. Oktober 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Bildung einer Zwangssinnung für das Photographengewerbe.**

Nachdem bei der unter dem 10. September d. J. angeordneten Abstimmung über die Bildung einer Zwangssinnung für Photographen sich die Mehrheit der abstimmenden Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordnet die unterzeichnete Behörde auf Grund des § 100 der Reichsgewerbeordnung hiermit an, daß zum 1. Januar 1904 eine Zwangssinnung für das Photographengewerbe im Gebiete des hamburgischen Staates mit dem Sitze in Hamburg und dem Namen „Photographen-Sinnung“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt an gehören alle Gewerbetreibenden, welche im hamburgischen Staatsgebiet das Photographengewerbe selbständig betreiben, dieser Innung an.

Hamburg, den 20. Oktober 1903.

### Die Aufsichtsbehörde für die Innungen.

N<sup>o</sup> 67.

den 29. Oktober 1903.

### Bekanntmachung,

betreffend

### die beeidigten Besichtigter und Taxatoren im Amte Rixebüttel.

Im Auftrage Eines Hohen Senats wird hiermit bekannt gegeben, daß die Bekanntmachung, des Landherrn für Rixebüttel vom 23. August 1865, betreffend die beeidigten Besichtigter und Taxatoren, wie folgt abgeändert ist:

- 1) Der Vorschlag für die nach wie vor dem Landherrn zustehende Erneuerung der Besichtigter und Taxatoren, sowie ihre Beeidigung, hat nicht wie bisher durch den Amtsrichter, sondern durch den Amtsverwalter zu erfolgen.
- 2) Die Besichtigungsberichte sind im Bureau des Amtsverwalters einzuliefern.

Hamburg, den 29. Oktober 1903.

Der Landherr für Rixebüttel.

N<sup>o</sup> 68.

den 2. November 1903.

### Bekanntmachung,

betreffend

### das Ortsstatut der Gemeinde Curslad.

Die nachfolgende Abänderung des Ortsstatuts für die Gemeinde Curslad ist von der dortigen Gemeindeversammlung beschlossen und von der unterzeichneten Landherrenschaft auf Grund des Art. 3 der Landgemeinbeordnung bestätigt worden.

Der § 14 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

Wer, ohne in der Gemeinde sein Domizil zu nehmen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, an allen Gemeindeforderungen teilzunehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt oder zu legen sind. Dieselbe Verpflichtung haftet auf öffentlichen Korporationen, z. B. Gemeinden und anderen juristischen Personen, welche im Gemeindebezirk Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Die Abänderung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Hamburg, den 2. November 1903.

### Die Landherrenschaft Bergedorf.

Nr. 69.

den 4. November 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### das Hydra- oder Schneeballsystem.

Die Polizeibehörde hat sich bereits im Jahre 1900 veranlaßt gesehen, das Publikum vor einem damals sich verbreitenden Geschäftsgebahren zu warnen, welches mit dem Namen Hydra-, Gella-, Schneeball- oder Lawinensystem bezeichnet wird. Das System besteht darin, daß dem Erwerber eines Hydra- (Gella- etc.) Gutscheines die Lieferung eines im Werte erheblich über den Preis des Gutscheines hinausgehenden Gegenstandes (z. B. eines Fahrrads, einer Uhr oder dergl.) in Aussicht gestellt wird, sobald er von der Firma eine bestimmte Anzahl von Gutscheinen künstlich erworben, diese an andere Personen abgeseht und jede von diesen Personen wiederum auf ihren Gutschein die gleiche Anzahl von Gutscheinen von der Firma bezogen hat. Ohne die Schwierigkeiten, die der Erfüllung dieser Bedingungen entgegenstehen, zu erkennen, werden leichtgläubige Personen durch die Aussicht auf den Erwerb eines anscheinend wertvollen Gegenstandes für einen unverhältnismäßig niedrigen Betrag zum Ankauf von Gutscheinen verlockt und in der Mehrzahl der Fälle geschädigt. Müssen beispielsweise jedesmal sechs Gutscheine nachgekauft werden, so erhält der erste Gutscheininhaber den zugesagten Gegenstand erst, nachdem er sechs Käufer für die von ihm nachbezogenen Gutscheine gefunden und

jeder von diesen wiederum sechs Gutscheine bezogen hat, mit anderen Worten, nachdem an sein Betreiben die Firma insgesamt 42 Gutscheine abgesetzt hat. In manchen Fällen mag es dem ersten Gutscheininhaber gelingen, den in Aussicht gestellten Gegenstand, der durch den Erlös für die sämtlichen abgesetzten Gutscheine in der Regel weit über den wahren Wert bezahlt ist, zu erhalten; in den meisten Fällen aber werden die Gutscheininhaber sich vergeblich bemühen, die erforderliche Zahl von Abnehmern für die nachgekauften Scheine zu finden, so daß sie Geld, Zeit und Mühe ohne eigenen Nutzen lediglich zum Vorteil der vertreibenden Firma aufgewendet haben. Die Anwendung dieses Systems muß mit Notwendigkeit dahin führen, daß die weitaus größte Zahl der Gutscheine als wertlos verfällt und der Erlös für dieselben ohne Gegenleistung dem Gewerbetreibenden verbleibt, der mit dieser unausbleiblichen Folge des Systems offenbar rechnet, während der Käufer der Gutscheine leer ausgeht und sich getäuscht findet. Da der Erwerb des in Aussicht gestellten Gegenstandes somit in wesentlichen von einem glücklichen Zufall abhängt, hat das Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen das oben geschilderte Geschäftsgebahren als die Veranstaltung einer öffentlichen Auspielung und, weil eine obrigkeitliche Erlaubnis zu dieser nicht erteilt war, als strafbar angesehen. Außerdem ist in dem Betriebe des Hydrasystems eine Zuwiderhandlung gegen das Reichsstempelgesetz zu erblicken, da für die als Ausweis über Spieleinlagen geltenden Gutscheine eine Stempelabgabe nicht entrichtet ist.

Der Umstand, daß in neuerer Zeit von Paris aus der Versuch gemacht wird, Unterrüde im Wege des Hydrasystems hier zu vertreiben, gibt der Polizeibehörde erneut Veranlassung, auf die Schädlichkeit und Strafbarkeit des Systems hinzuweisen und das Publikum vor dem Ankauf der Gutscheine zu warnen.

Dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Erwerber der von ausländischen Gewerbetreibenden im Inlande abgesetzten Gutscheine nach dem Reichsstempelgesetz verpflichtet sind, dieselben, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und die vorgeschriebene Stempelabgabe zu bezahlen, sowie daß die Unterlassung der Anmeldung und Verstempelung eine mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen das Reichsstempelgesetz darstellt.

Hamburg, den 4. November 1903.

**Die Polizeibehörde.**



Nr. 70.

den 5. November 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Alsterdorf.

Die nachstehenden auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes und des Gesetzes vom 25. Mai 1903 von der Gemeindeversammlung am 23. Oktober 1903 beschlossenen, und von der höheren Verwaltungsbehörde und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen, betreffend die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Alsterdorf, werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Hamburg, den 5. November 1903.

### Die Landherrenschaft der Gemarkung.

#### Bestimmungen

betreffend die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Alsterdorf.

##### Art. 1.

Geistliche Versicherungspflicht.

Durch die Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde Alsterdorf sind nach Maßgabe des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes und des Gesetzes vom 25. Mai 1903 zu versichern:

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

- 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und Bauten,
- 2) im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
- 3) in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,
- 4) in den Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich

in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesamten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§ 48 und 49 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde (Landherrenschaft der Geestlande) festgesetzt.

#### Art. 2.

##### Ausdehnung des Versicherungszwangs.

Auf Grund § 2 des Krankenversicherungsgesetzes hat die Gemeindeversammlung beschlossen, daß für ihren Bezirk die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Gesetzes sich erstrecken soll:

- a. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,
- b. auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet,
- c. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten,
- d. auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

## Art. 3.

## Ausnahmen und Befreiung vom Versicherungszwang.

Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, sowie die unter Art. 1, Abs. 1, Ziffer 3 fallenden Personen unterliegen der Versicherungsspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt  $M 6\frac{2}{3}$  für den Arbeitstag, oder sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist,  $M 2000$  für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Dasselbe gilt von anderen unter Art. 2, Abs. 1, sub a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbaude gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere 13 Wochen Anspruch auf diese Unterstützung, oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

- 1) Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
- 2) Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

- a. wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtes wegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben wird,
- b. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfall der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeinde-Krankenversicherung die gesetzliche Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im Art. 11 bezeichnete Dauer gesichert ist. Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohltätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeitertolonie und dergl.).

Die Bestimmung der Abs. 5, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

Nach Vorschrift von § 75 des Gesetzes sind ferner von der Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung anzugehören befreit die Mitglieder der dort bezeichneten eingeschriebenen Hilfsklassen und der auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten Hilfsklassen, wenn sie den im § 75 bezeichneten Anforderungen genügen.

#### Art. 4.

Verpflichtung zu der Gemeinde-Krankenversicherung.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Ortskrankenkasse (§ 16), einer Betriebs-(Fabrik-)krankenkasse (§ 59), einer Baukrankenkasse (§ 69), einer Zunftkrankenkasse (§ 73), einer Knappschaftskasse (§ 74) angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

#### Art. 5.

Berechtigung zum Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung.

Personen der in §§ 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, und deren jährliches Gesamteinkommen M 2000 nicht übersteigt, sowie Dienstboten, sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten.

Auf Grund Beschlusses der Gemeindeversammlung ist ferner allen in der Gemeinde wohnhaften Personen mit selbständigem Gewerbe-, Handels- oder landwirtschaftlichem Betriebe, sowie solchen Personen, welche Dienstleistungen nicht

Krankenversicherungspflichtiger Art gewerbsmäßig übernehmen, das Recht des Beitritts zur Gemeinde-Krankenversicherung gegeben, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen M 2000 nicht übersteigt.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande oder dem von diesem bezeichneter Vertreter desselben, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nicht-versicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergibt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Für die zum Beitritt berechtigten Personen beginnt die Versicherung mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung. Sofern aber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Anmeldung erklärt, daß sie die Aufnahme von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, beginnt die Versicherung einer nicht-versicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung der Gemeinde-Krankenversicherung zugestellt wird. Ergibt eine Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

#### Art. 6.

##### Ausscheiden aus der Gemeinde-Krankenversicherung.

Die Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung erlischt

- 1) für diejenigen, welche derselben auf Grund der Art. 1 und 2 als Versicherungspflichtige angehören,
  - a. mit dem Tage des Ausscheidens aus der die Zugehörigkeit begründenden Beschäftigung, sofern sie nicht nach Maßgabe des Art. 5 die Beiträge fortzahlen,
  - b. vor diesem Zeitpunkt mit dem Tage, an welchem sie Mitglieder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden freien Hilfskasse werden,
- 2) für diejenigen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung freiwillig angehören,
  - a. durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Rechnungsführer,
  - b. falls sie die Versicherungsbeiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

Für die bis zu ihrem Ausscheiden fälligen Versicherungsbeiträge bleiben die Ausgeschiedenen haftbar.

## Art. 7.

## Freiwilliges Verbleiben bei der Gemeinde-Krankenversicherung.

Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift des Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, solange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

Im Falle des Rückständigbleibens der Beiträge gelten die Vorschriften des Art. 6, Abj. 1 und 2 dieser Bestimmungen.

## Art. 8.

## Anmeldung versicherungspflichtiger Personen durch die Arbeitgeber.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse, Baukrankenkasse, Zünftekrankenkasse, Knappschaftskasse angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung mündlich oder schriftlich anzumelden, und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden.

Soweit es sich um Personen handelt, welche an ihrem bisherigen Beschäftigungsort auf Grund ihrer Mitgliedschaft in einer freien Hilfskasse von der Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung befreit waren, für welche aber deshalb, weil sie auf Grund dieser Versicherung weniger als die Hälfte des für die Gemeinde Alsterdorf festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter als Krankengeld zu beanspruchen haben, beginnt die Frist für die Anmeldung erst mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen bei dem Rechnungsführer der Gemeinde-Krankenversicherung.

## Art. 9.

## Rechtsnachteile bei verkäumter Anmeldepflicht.

Arbeitgeber, welche der ihnen nach Art. 8 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine

Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

#### Art. 10.

##### Beginn des Unterstützungsanspruchs.

Für diejenigen Personen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund der Art. 1 und 2 angehören, beginnt das Recht auf die Leistungen derselben mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.

Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten (Art. 5), erhalten erst nach Ablauf von drei Wochen vom Beitritte ab Krankenunterstützung.

Für Krankheiten, welche innerhalb dieser Frist entstehen, wird von der Gemeinde-Krankenversicherung eine Unterstützung nicht gewährt.

#### Art. 11.

##### Art, Höhe und Dauer der Unterstützung.

Die Gemeinde-Krankenversicherung gewährt — vorbehaltlich der im Art. 12 bezeichneten Ausnahmen — denjenigen Personen, welche nach Maßgabe des Art. 10 das Recht auf Unterstützung erworben haben, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung und zwar:

- 1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel,
- 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld wird nach Ablauf jeder Woche kostenfrei ausgezahlt. Bei Zusendungen mit der Post trägt der Empfänger das Bestellgeld.

## Art. 12.

## Beschränkungen der Unterstützung.

Versicherten, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat ein Krankengeld nicht gewährt.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

Versicherten, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen gewährt.

Es steht jedoch dem Gemeindevorstande zu, im Falle der Bedürftigkeit, den Familienangehörigen des Erkrankten einen Teil des Krankengeldes zu bewilligen.

## Art. 13.

## Verpflegung in Krankenhäusern.

Au Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

- 1) für diejenigen, welche verheiratet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des § 6 a Abj. 2 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert,
- 2) für sonstige Erkrankte unbedingd.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist ueben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 des Gesetzes als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

## Art. 14.

## Maßstab für die Bemessung der Unterstützungen und der Beiträge.

Als Maßstab für die Bemessung der Leistungen und der Beiträge gilt der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter.



Der vorgenannte ortsübliche Tagelohn ist für die Gemeinde Alsterdorf jetzt wie folgt festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1) für erwachsene männliche Arbeiter . . . . .                              | ℳ 2,50 |
| 2) für erwachsene weibliche Arbeiter . . . . .                              | „ 1,50 |
| 3) für jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahren) und Lehrlinge „ 1,— |        |
| 4) für jugendliche weibliche Arbeiter (unter 16 Jahren) und Lehrlinge „ 1,— |        |

Das den Versicherten zu zahlende Krankengeld beträgt demnach für jeden Arbeitstag zu 1): ℳ 1,25, zu 2): ℳ 0,75, zu 3) und 4): ℳ 0,50.

#### Art. 15.

Recht der Versicherten, ihren Ehefrauen und Kindern die Leistungen der Gemeinde-Krankenversicherung des Art. 11 zu sichern.

Durch Beschluß der Gemeindeversammlung ist den Versicherten das Recht gewährt worden, ihren Ehefrauen und ihren Kindern vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zum vollendeten 15. Lebensjahre (sofern sich die Kinder im Haushalte der Eltern befinden) durch die Gemeinde-Krankenversicherung vom Beginn der Krankheit ab ärztliche Hilfe, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, jedoch für nicht länger als 26 Wochen, zuteil werden zu lassen, gegen Zahlung der im Art. 20 festgesetzten Beiträge.

Stiefkinder, die im Hause des Stiefvaters oder der Stiefmutter erzogen werden, gelten den eigenen Kindern gleich.

Es ist gestattet, die Ehefrau allein ohne die Kinder, sowie letztere ohne die Frau zu versichern.

Wegen des Beitritts zu dieser Versicherung und der Entrichtung der Beiträge finden die Bestimmungen der Art. 5, Abj. 3, 6, Abj. 1 Anwendung.

#### Art. 16.

Vorschriften, betr. die ärztliche Hilfeleistung, Arznei, kleine Heilmittel.

Zwecks Herbeiführung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung der Versicherten wird der Gemeindevorstand mit einem Arzte eine Vereinbarung treffen.

Die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung wird nur durch den bestimmten Arzt und die vom Gemeindevorstande bestimmten Apotheken und Krankenhäuser gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde (Landherrenschaft der Geestlande) mitzuteilen.

Wenn Versicherte in größerer Entfernung von der Gemeinde wohnen, bei deren Gemeinde-Krankenversicherung sie versichert sind, so wird' im Falle ihrer Erkrankung der Gemeindevorstand von dem Recht Gebrauch machen, die Unterstützung durch die Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnorts des Versicherten zu gewähren. Dasselbe gilt bei Erkrankung eines Versicherten bei vorübergehendem auswärtigem Aufenthalte. (§ 57 a des Gesetzes.)

#### Art. 17.

Vorschriften über die Krankmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht.

Sobald ein Versicherter erkrankt, hat er sich unter genauer Angabe seiner Wohnung und seines bisherigen Arbeitsverhältnisses beim Rechnungsführer der Gemeinde-Krankenversicherung zu melden oder melden zu lassen und dort ein Formular zum Kranknattest entgegenzunehmen, welches zugleich als Legitimation bei dem Kassenarzt dient. Nur dann, wenn Gefahr im Verzuge ist, ist es gestattet, sich ohne Kranknattestformular an den Arzt zu wenden und dessen Hülfe zu erbitten, doch hat in diesem Falle die Krankmeldung und die nachträgliche Vorlegung des Artest-formulars beim Kassenarzt spätestens am folgenden Werktag zu erfolgen.

Versicherte, welche erwerbsunfähig sind, dürfen während des Krankengeldbezuges nur mit Erlaubnis des Kassenarztes und nur während der auf dem Krankenschein vermerkten Tagesstunden ausgehen und müssen in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 11 bis Nachmittags 2 Uhr und Abends von 6 Uhr ab und in den Monaten von Oktober bis März einschließlich gleichfalls von Morgens 11 bis Nachmittags 1 Uhr und Nachmittags von 4 Uhr ab unbedingt zu Hause sein; sie dürfen ferner keine auf Erwerb gerichtete Arbeiten oder sonstige ihre Genesung hindernde Handlungen vornehmen, auch nicht Gastwirthschaften oder Vergnügungs-lokale besuchen.

Den von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung zur Überwachung der Erkrankten bestellten Krankenbesuchern ist der Krankenschein jeberzeit auf Verlangen zur Einsicht und behufs Vermerk der Ausübung der Kontrolle vorzulegen.

Von dem Aufhören der Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit des bei der Gemeinde-Krankenversicherung Versicherten hat derselbe umgehend dem Rechnungsführer Meldung zu machen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften, sowie gegen die Anordnungen des behandelnden Arztes ziehen Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall nach sich.

Von dem Aufhören der Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit des bei der Gemeinde-Krankenversicherung Versicherten hat derselbe umgehend dem Rechnungsführer Meldung zu machen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften, sowie gegen die Anordnungen des behandelnden Arztes ziehen Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall nach sich.

#### Art. 18.

##### Zahlung des Krankengeldes.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche. Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktag.

Das Krankengeld wird nur gegen Vorbringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Krankenscheins ausbezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenschein ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an den Versicherten oder dessen Bevollmächtigten, die Auszahlung des gemäß Art. 12 an Angehörige im Krankenhaus verpflegter Personen zu gewährenden Geldbetrages dagegen an diese Angehörigen.

#### Art. 19.

Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im Art. 12 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.

Ebenso ist, wenn die Erkrankung durch einen Unfall herbeigeführt worden, welcher möglicherweise nach den Unfallversicherungsgeetzen zu entschädigen sein wird, vom Kassenarzt hierüber in dem Schein ein Vermerk zu machen.

#### Art. 20.

##### Beiträge.

Die Beiträge sind auf 3 % des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt und betragen wöchentlich:

für jede erwachsene männliche Person . . . . .	36 Pfg.
„ jede erwachsene weibliche Person . . . . .	27 „
„ jede männliche Person unter 16 Jahren und für Lehrlinge	18 „
„ jede weibliche Person unter 16 Jahren . . . . .	18 „

Der Beitrag für die nach Maßgabe Art. 14 dieser Bestimmungen zur Krankenversicherung angemeldete Ehefrau eines Versicherten ist jetzt festgesetzt auf wöchentlich achtzehn Pfennige, der Versicherungsbeitrag für jedes Kind auf 12 Pfennige. Wer mehr als zwei Kinder hat, bezahlt bei Versicherung der beiden ältesten Kinder für die Versicherung der jüngeren nichts.

#### Art. 21.

##### Beitragszahlung.

Für diejenigen Versicherten, welche der Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund der Versicherungspflicht angehören, entfallen die Beiträge zu einem Drittel auf die Arbeitgeber und zu zwei Dritteln auf die Versicherten.

Die Arbeitgeber, einschließlich derjenigen, welche die im § 2 Abs. 1, Ziffer 4 des Gesetzes bezeichneten Arbeiter (d. h. die Hausindustrietreibenden) beschäftigen, sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung wöchentlich im voraus einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist, und für den betreffenden Zeiteil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämtlichen Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge.

Der Gemeindevorstand ist befugt, auf Antrag von Arbeitgebern, die in der Gemeinde ihren festen Wohnsitz haben, denselben behufs Vereinfachung der Zahlungen, weitere Zahlungstermine zu bewilligen.

Für die von den Versicherten selbst zu zahlenden Zusatzbeiträge für die auf Antrag an Familienangehörige zu gewährenden Unterstützungen (s. oben Art. 14) haften die Arbeitgeber selbstverständlich nicht (s. § 52 b des Gesetzes).

Diesjenigen Versicherten, welche der Gemeinde-Krankenversicherung freiwillig angehören, haben die Beiträge selbst zum Fälligkeitstermin einzuzahlen.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

#### Art. 22.

Die Versicherten sind verpflichtet, die Beiträge nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels, bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen.

Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Versicherten oder der Gemeinde-Krankenversicherung aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (Art. 23) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im § 49 a des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hilfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse oder das Übertreten eines solchen in eine niedrige Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Abj. 1 bezeichneten Zeiträume oder garnicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinzahlung des auf den betreffenden Versicherten entfallenen Teils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie eine Anordnung der im § 52 a des Gesetzes bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Abj. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung abzuliefern.

#### Art. 23.

##### Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen den Versicherten oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung andererseits über das Versicherungsverhältnis oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen 4 Wochen nach Instellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege angefochten werden.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.

#### Art. 24.

Streitigkeiten zwischen den Versicherten und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden nach

den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1901 durch den Gemeindevoritzenden entschieden.

#### Art. 25.

Verjährung des Anspruchs auf Beiträge und des Anspruchs auf Unterstützung.

Der Anspruch auf Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist.

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Die dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften finden auch insofern Anwendung, als sie über die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobener Einwendungen Bestimmung treffen.

Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die rückständigen Beiträge haben das Vorzugsrecht des § 54 Ziffer 1 der Reichskonkursordnung von 1877.

#### Art. 26.

Rechnungs- und Kassenführung der Gemeinde-Krankenversicherung.

Die Beiträge fließen in eine besondere Kasse, aus welcher die Krankenunterstützung (Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel, sowie Krankengeld) zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen.

Für die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Gesetzes.

---

№ 76.

den 3. Dezember 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Curslad.

Die nachstehenden auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes und des Gesetzes vom 25. Mai 1903 von der Gemeindevoritzung am 26. Oktober und 10. November 1903 beschlossenen, und von der höheren Verwaltungsbehörde und

von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen, betreffend die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Curslack, werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Hamburg, den 3. Dezember 1903.

## Die Landherrenschaft Bergedorf.

### Bestimmungen,

betreffend die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Curslack, beschlossen in der Gemeindeversammlung am 26. Oktober 1903.

#### Art. 1.

Gesetzliche Versicherungspflicht.

Durch die Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde Curslack sind nach Maßgabe des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes und des Gesetzes vom 25. Mai 1903 zu versichern:

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

- 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und Yanten,
- 2) im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
- 3) in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,
- 4) in den Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benützung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesamten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§ 48 und 49 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantien und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde (Bürgermeister zu Bergedorf) festgesetzt.

#### Art. 2.

##### Ausdehnung des Versicherungszwangs.

Auf Grund § 2 des Krankenversicherungsgesetzes hat die Gemeindeversammlung beschlossen, daß für ihren Bezirk die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Gesetzes sich auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten erstrecken soll.

#### Art. 3.

##### Ausnahmen und Befreiung vom Versicherungszwang.

Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülften und Lehrlinge, sowie die unter Art. 1, Abs. 1, Ziffer 3 fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt  $M 6\frac{2}{3}$  für den Arbeitstag, oder sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist,  $M 2000$  für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere 13 Wochen Anspruch auf diese Unterstützung, oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.



Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

- 1) Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
- 2) Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

- a. wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben wird,
- b. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insofern im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeinde-Krankenversicherung die gesetzliche Krankheitsunterstützung zu gewähren. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im Art. 11 bezeichnete Dauer gesichert ist. Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohltätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonie und dergl.).

Die Bestimmung der Abs. 5, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

Nach Vorschrift von § 75 des Gesetzes sind ferner von der Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung anzugehören befreit die Mitglieder der dort bezeichneten eingeschriebenen Hilfskassen und der auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten Hilfskassen, wenn sie den im § 75 bezeichneten Anforderungen genügen.

## Art. 4.

## Verpflichtung zu der Gemeinde-Krankenversicherung.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Ortskrankenkaſſe (§ 16), einer Betriebs-(Fabrik-)krankenkaſſe (§ 59), einer Baukrankenkaſſe (§ 69), einer Innungskrankenkaſſe (§ 73), einer Knappſchaftskaſſe (§ 74) angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

## Art. 5.

## Berechtigung zum Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung.

Personen der in §§ 1 bis 3 des Geſetzes bezeichneten Art, welche der Verſicherungspflicht nicht unterliegen, und deren jährliches Gesamteinkommen M 2000 nicht überſteigt, ſowie Dienſtboten, ſind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk ſie beſchäftigt ſind, beizutreten.

Auf Grund Beſchlusses der Gemeindeverſammlung iſt ferner allen in der Gemeinde wohnhaften Perſonen mit ſelbſtändigem Gewerbe, Handels- oder landwirthſchaftlichem Betriebe, ſowie ſolchen Perſonen, welche Dienſtleiſtungen nicht krankenverſicherungspflichtiger Art gewerbmäßig übernehmen, das Recht des Beitritts zur Gemeinde-Krankenversicherung gegeben, ſofern ihr jährliches Gesamteinkommen M 2000 nicht überſteigt.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch ſchriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorſtande oder dem von dieſem bezeichneten Vertreter deſſelben, gewährt aber keinen Anſpruch auf Unterſtützung im Falle einer bereits zur Zeit dieſer Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde iſt berechtigt, nicht-verſicherungspflichtige Perſonen, welche ſich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Unterſuchung unterziehen zu laſſen, und, wenn dieſe eine bereits beſtehende Krankheit ergibt, von der Verſicherung zurückzuweiſen.

Für die zum Beitritt berechtigten Perſonen beginnt die Verſicherung mit dem Tage des Eingangs der ſchriftlichen oder mündlichen Anmeldung. Sofern aber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Anmeldung erklärt, daß ſie die Aufnahme von dem Ergebnis einer ärztlichen Unterſuchung abhängig machen will, beginnt die Verſicherung einer nicht-verſicherungspflichtigen Perſon erſt mit dem Tage, an welchem deſſelben die Entſcheidung der Gemeinde-Krankenversicherung zugeſtellt wird. Ergibt eine Entſcheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, ſo gilt die Aufnahme als bewirkt.

## Art. 6.

## Auscheiden aus der Gemeinde-Krankenversicherung.

Die Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung erlischt

- 1) für diejenigen, welche derselben auf Grund der Art. 1 und 2 als Versicherungs-  
pflichtige angehören,
  - a. mit dem Tage des Ausscheidens aus der die Zugehörigkeit begründenden  
Beschäftigung, sofern sie nicht nach Maßgabe des Art. 5 die Beiträge  
fortzahlen,
  - b. vor diesem Zeitpunkt mit dem Tage, an welchem sie Mitglieder einer Orts-,  
Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer dem § 75  
des Krankenversicherungs-Gesetzes genügenden freien Hilfskasse werden,
- 2) für diejenigen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung freiwillig angehören,
  - a. durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Rechnungsführer,
  - b. falls sie die Versicherungsbeiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungs-  
terminen nicht geleistet haben.

Für die bis zu ihrem Ausscheiden fälligen Versicherungsbeiträge bleiben die  
Ausgeschiedenen haftbar.

## Art. 7.

## Freiwilliges Verbleiben bei der Gemeinde-Krankenversicherung.

Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten,  
wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer  
Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift des Gesetzes Mitglieder  
einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, solange sie die  
Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirk ihres bisherigen  
Aufenthaltes verbleiben oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in  
welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

Im Falle des Rückständigbleibens der Beiträge gelten die Vorschriften des  
Art. 6, Abs. 1 und 2 dieser Bestimmungen.

## Art. 8.

## Anmeldung versicherungspflichtiger Personen durch die Arbeitgeber.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person,  
welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, Baukrankenkasse, Innungs-Kranken-  
kasse, Knappschaftskasse angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung, der  
Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit ist,

spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung mündlich oder schriftlich anzumelden, und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden.

Soweit es sich um Personen handelt, welche an ihrem bisherigen Beschäftigungsort auf Grund ihrer Mitgliedschaft in einer freien Hilfskasse von der Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung befreit waren, für welche aber deshalb, weil sie auf Grund dieser Versicherung weniger als die Hälfte des für die Gemeinde-Cursact festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter als Krankengeld zu beanspruchen haben, beginnt die Frist für die Anmeldung erst mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen bei dem Rechnungsführer der Gemeinde-Krankenversicherung.

#### Art. 9.

##### Rechtsnachteile bei veräußelter Anmeldepflicht.

Arbeitgeber, welche der ihnen nach Art. 8 obliegenden Anmeldepflicht vorfällig oder fahrlässigerweise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfälle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

#### Art. 10.

##### Beginn des Unterstützungsanspruchs.

Für diejenigen Personen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund der Art. 1 und 2 angehören, beginnt das Recht auf die Leistungen derselben mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.

Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten (Art. 5), erhalten erst nach Ablauf von drei Wochen vom Beitritte ab Krankenunterstützung.

Für Krankheiten, welche innerhalb dieser Frist entstehen, wird von der Gemeinde-Krankenversicherung eine Unterstützung nicht gewährt.

## Art. 11.

## Art, Höhe und Dauer der Unterstützung.

Die Gemeinde-Krankenversicherung gewährt — vorbehaltlich der im Art. 12 bezeichneten Ausnahmen — denjenigen Personen, welche nach Maßgabe des Art. 10 das Recht auf Unterstützung erworben haben, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung und zwar:

- 1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel,
- 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld wird nach Ablauf jeder Woche kostenfrei ausgezahlt. Bei Zusendungen mit der Post trägt der Empfänger das Bestellgeld.

## Art. 12.

## Beschränkungen der Unterstützung.

Versicherten, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat ein Krankengeld nicht gewährt.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

Versicherten, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen gewährt.

Es steht jedoch dem Gemeindevorstande zu, im Falle der Bedürftigkeit, den Familienangehörigen des Erkrankten einen Teil des Krankengeldes zu bewilligen.

## Art. 13.

## Verpflegung in Krankenhäusern.

An Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

- 1) für diejenigen, welche verheiratet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des § 6 a Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert,
- 2) für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 des Gesetzes als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

## Art. 14.

Maßstab für die Bemessung der Unterstützungen und der Beiträge.

Als Maßstab für die Bemessung der Leistungen und der Beiträge gilt der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter.

Der vorgenannte ortsübliche Tagelohn ist für die Gemeinde Curstad jezt wie folgt festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1) für erwachsene männliche Arbeiter . . . . .                          | M 2,—  |
| 2) für erwachsene weibliche Arbeiter . . . . .                          | " 1,50 |
| 3) für jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahren) und Lehrlinge " | 1,—    |
| 4) für jugendliche weibliche Arbeiter (unter 16 Jahren) und Lehrlinge " | 1,—    |

Das den Versicherten zu zahlende Krankengeld beträgt demnach für jeden Arbeitstag zu 1): M 1,—, zu 2): M 0,75, zu 3) und 4): M 0,50.

## Art. 15.

Recht der Versicherten, ihren Ehefrauen und Kindern die Leistungen der Gemeinde-Krankenversicherung des Art. 11 zu sichern.

Durch Beschluß der Gemeindeversammlung ist den Versicherten das Recht gewährt worden, ihren Ehefrauen und ihren Kindern vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zum vollendeten 15. Lebensjahre (sofern sich die Kinder im Haushalte

der Eltern befinden) durch die Gemeinde-Krankenversicherung vom Beginn der Krankheit ab ärztliche Hülfe, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, jedoch für nicht länger als 26 Wochen, zuteil werden zu lassen, gegen Zahlung der im Art. 20 festgesetzten Beiträge.

Stieffinder, die im Hause des Stiefvaters oder der Stiefmutter erzogen werden, gelten den eigenen Kindern gleich.

Es ist gestattet, die Ehefrau allein ohne die Kinder, sowie letztere ohne die Frau zu versichern.

Wegen des Beitritts zu dieser Versicherung und der Entrichtung der Beiträge finden die Bestimmungen der Art. 5, Abs. 3, 6, Abs. 1 Anwendung.

#### Art. 16.

Vorschriften, betr. die ärztliche Hülfeleistung, Arznei, kleine Heilmittel.

Zwecks Herbeiführung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung der Versicherten wird der Gemeindevorstand mit einem Arzte eine Vereinbarung treffen.

Die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung wird nur durch den bestimmten Arzt und die vom Gemeindevorstande bestimmten Apotheken und Krankenhäuser gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde (Bürgermeister zu Bergedorf) mitzuteilen.

Wenn Versicherte in größerer Entfernung von der Gemeinde wohnen, bei deren Gemeinde-Krankenversicherung sie versichert sind, so wird im Falle ihrer Erkrankung der Gemeindevorstand von dem Recht Gebrauch machen, die Unterstützung durch die Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnorts des Versicherten zu gewähren. Dasselbe gilt bei Erkrankung eines Versicherten bei vorübergehendem auswärtigen Aufenthalte. (§ 57 a des Gesetzes.)

#### Art. 17.

Vorschriften über die Krankmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht.

Sobald ein Versicherter erkrankt, hat er sich unter genauer Angabe seiner Wohnung und seines bisherigen Arbeitsverhältnisses beim Rechnungsführer der Gemeinde-Krankenversicherung zu melden oder melden zu lassen und dort ein Formular zum Krankentatbest entgegenzunehmen, welches zugleich als Legitimation bei dem Kassenarzt dient. Nur dann, wenn Gefahr im Verzuge ist, ist es gestattet, sich ohne

Krankenattestformular an den Arzt zu wenden und dessen Hilfe zu erbitten, doch hat in diesem Falle die Krankmeldung und die nachträgliche Vorlegung des Attestformulars beim Kassenarzt spätestens am folgenden Werktage zu erfolgen.

Versicherte, welche erwerbsunfähig sind, dürfen während des Krankengeldbezuges nur mit Erlaubnis des Kassenarztes und nur während der auf dem Krankenschein vermerkten Tagesstunden ausgehen und müssen in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 11 bis Nachmittags 2 Uhr und Abends von 6 Uhr ab und in den Monaten von Oktober bis März einschließlich gleichfalls von Morgens 11 bis Nachmittags 1 Uhr und Nachmittags von 4 Uhr ab unbedingt zu Hause sein; sie dürfen ferner keine auf Erwerb gerichtete Arbeiten oder sonstige ihre Genesung hindernde Handlungen vornehmen, auch nicht Gastwirtschaften oder Vergnügungstokale besuchen.

Den von der Verwaltung der Gemeinde Krankenversicherung zur Überwachung der Erkrankten bestellten Krankenbesuchern ist der Krankenschein jederzeit auf Verlangen zur Einsicht und behufs Vermerk der Ausübung der Kontrolle vorzulegen.

Von dem Aufhören der Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit des bei der Gemeinde-Krankenversicherung Versicherten hat derselbe umgehend dem Rechnungsführer Meldung zu machen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften, sowie gegen die Anordnungen des behandelnden Arztes ziehen Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall nach sich.

#### Art. 18.

##### Zahlung des Krankengeldes.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche. Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktag.

Das Krankengeld wird nur gegen Vorbringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Krankenscheins ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. Zu dem erstmalig bringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an den Versicherten oder dessen Bevollmächtigten, die Auszahlung des gemäß Art. 12 an Angehörige im Krankenhaus verpflegter Personen zu gewährenden Geldbetrages dagegen an diese Angehörigen.



## Art. 19.

Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im Art. 12 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.

Ebenso ist, wenn die Erkrankung durch einen Unfall herbeigeführt worden, welcher möglicherweise nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigen sein wird, vom Kassenarzt hierüber in dem Schein ein Vermerk zu machen.

## Art. 20.

## Beiträge.

Die Beiträge sind auf 3% des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner festgesetzt und betragen wöchentlich:

für jede erwachsene männliche Person . . . . .	36 Pfg.
„ jede erwachsene weibliche Person . . . . .	27 „
„ jede männliche Person unter 16 Jahren und für Lehrlinge . . . . .	18 „
„ jede weibliche Person unter 16 Jahren . . . . .	18 „

Der Beitrag für die nach Maßgabe Art. 14 dieser Bestimmungen zur Krankenversicherung angemeldete Ehefrau eines Versicherten ist jetzt festgesetzt auf wöchentlich 15 Pfg., der Versicherungsbeitrag für jedes Kind auf 10 Pfg. Wer mehr als zwei Kinder hat, bezahlt bei Versicherung der beiden ältesten Kinder für die Versicherung der jüngeren nichts.

## Art. 21.

## Beitragszahlung.

Für diejenigen Versicherten, welche der Gemeinde Krankenversicherung auf Grund der Versicherungspflicht angehören, entfallen die Beiträge

zu einem Drittel auf die Arbeitgeber und

zu zwei Dritteln auf die Versicherten.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung wöchentlich im voraus einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorchriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist, und für den betreffenden Zeiteil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämtlichen Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge.

Der Gemeindevorstand ist befugt, auf Antrag von Arbeitgebern, die in der Gemeinde ihren festen Wohnsitz haben, denselben behufs Vereinfachung der Zahlungen, weitere Zahlungstermine zu bewilligen.

Für die von den Versicherten selbst zu zahlenden Zusatzbeiträge für die auf Antrag an Familienangehörige zu gewährenden Unterstützungen (s. oben Art. 14) haften die Arbeitgeber selbstverständlich nicht (s. § 52b des Gesetzes).

Diejenigen Versicherten, welche der Gemeinde-Krankenversicherung freiwillig angehören, haben die Beiträge selbst zum Fälligkeitstermin einzuzahlen.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

#### Art. 22.

Die Versicherten sind verpflichtet, die Beiträge nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels, bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Versicherten oder der Gemeinde-Krankenversicherung aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (Art. 23) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im § 49a des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hilfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Klasse oder das Übertreten eines solchen in eine niedrige Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Abj. 1 bezeichneten Zeiträume oder garnicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinzahlung des auf den betreffenden Versicherten entfallenen Teils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, ferner, solange für sie nicht eine Anordnung der im § 52a des Gesetzes bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Abj. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung abzuliefern.

## Art. 23.

## Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen den Versicherten oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung andererseits über das Versicherungsverhältnis oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen 4 Wochen nach Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege angefochten werden.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.

## Art. 24.

Streitigkeiten zwischen den Versicherten und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1901 durch den Gemeindevorstandenden entschieden.

## Art. 25.

Verjährung des Anspruchs auf Beiträge und des Anspruchs auf Unterstützung.

Der Anspruch auf Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist.

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Die dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften finden auch insofern Anwendung, als sie über die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobener Einwendungen Bestimmung treffen.

Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die rückständigen Beiträge haben das Vorzugsrecht des § 54 Ziffer 1 der Reichs-Konkursordnung von 1877.

## Art. 26.

Rechnungs- und Kassenführung der Gemeinde-Krankenversicherung.

Die Beiträge fließen in eine besondere Kasse, aus welcher die Krankenunterstützung (Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel, sowie Krankengeld) zu befreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen.

Für die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Gesetzes.

N<sup>o</sup> 77.

den 5. Dezember 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Ausnahmen von den Bestimmungen über den Ladenschluß.**

Auf Grund der §§ 139 d und 139 e des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 wird bestimmt:

Die offenen Verkaufsstellen dürfen in Bezirke der unterzeichneten Behörden mit Ausnahme der Gemeinden Groß Borstel, Alsterdorf und Ohlsdorf während der Monate März bis Dezember 1904 an den nachstehend vorbezeichneten Tagen bis 10 Uhr Abends für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein, nämlich:

- 19., 26., 30., 31. März,
- 2. April,
- 18., 19., 20., 21. Mai,
- 4., 11., 18., 25. Juni,
- 2., 9., 16., 23. Juli,
- 6., 13., 20., 27. August,
- 3., 10., 17., 24. September,
- 15., 22. Oktober,
- 12., 19., 26. November,
- 20., 21., 22., 23., 24., 31. Dezember.

Für diese Tage mit Ausnahme des 19. und 26. März, und 4., 11., 18., 25. Juni finden zugleich die Bestimmungen des § 139 c der Gewerbeordnung, nach welchen den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn beziehungsweise elf Stunden, sowie Mittagspausen von bestimmter Dauer zu gewähren sind, keine Anwendung.

In den Gemeinden Groß Borstel, Alsterdorf und Ohlsdorf dürfen an folgenden Tagen die Verkaufsstellen bis 10 Uhr geöffnet sein:

- 2., 9., 16., 23., 30. Januar,
- 2. April,
- 21. Mai,
- 30. Juli,
- 6., 13., 20., 27. August,
- 3., 10., 17., 24. September,

- 1., 8., 15., 22., 29. Oktober,  
 5., 12., 19., 26. November,  
 3., 10., 17., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 31. Dezember.

Diese Tage mit Ausnahme der ersten fünf Sonnabende des Jahres sind auch diejenigen, an welchen es nicht erforderlich ist, die vorhin bezeichnete Mindestruhezeit für Gehülfeu u. f. w. einzuhalten.

Falls im Laufe des Jahres für einzelne Gemeinden an anderen Tagen das Offenhalten von Verkaufsstellen bis 10 Uhr Abends gestattet werden sollte, so wird solches besonders bekannt gemacht werden.

Während der Zeit, in welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Von diesem Verbote wird der Handel mit Zeitungen bis auf weiteres nicht betroffen.

Hamburg, den 5. Dezember 1903.

**Die Landherrenschafft der Geestlande.  
 Die Landherrenschafft der Marschlande.**

N<sup>o</sup> 78.

den 7. Dezember 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Befahren des Weges „Hinter den Höfen“.**

Das am 9. Oktober 1893 erlassene Verbot des Befahrens des Weges „Hinter den Höfen“ zwischen Stoekhardsstraße und Hammersteindamm mit Wagen (G.-S. 1893 S. II. 79) wird hierdurch aufgehoben.

Hamburg, den 7. Dezember 1903.

**Die Polizeibehörde.**

N<sup>o</sup> 79.

den 10. Dezember 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**das Ortsstatut der Gemeinde Langenhorn.**

Die folgenden Paragraphen des Ortsstatuts der Gemeinde Langenhorn sind von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 1903 abgeändert. Die Abänderungen sind von der unterzeichneten Landherrenschaft auf Grund Artikel 3 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

Es lautet künftig:

§ 2.

Gemeindeversammlung und Vorstand.

In der Gemeinde Langenhorn besteht

- A. die Gemeindeversammlung, einschließlich des Vorstandes, aus dreizehn von den Gemeindegliedern nach Maßgabe § 4 gewählten Vertretern;
- B. der Gemeindevorstand, aus drei von und aus der Gemeindeversammlung gewählten Personen.

§ 4 a.

Zusammensetzung der Gemeindeversammlung.

a. Zu der Gemeindeversammlung sind

- 1) sieben Mitglieder von und aus den Husnern und Brinckfignern,
- 2) drei Mitglieder von den Neubauern und
- 3) drei Mitglieder von den Einwohnern der Gemeinde Langenhorn zu wählen.

§ 4 d.

Die Wahl erfolgt auf drei Kalenderjahre. Mit Ablauf eines jeden Jahres scheidet aus von der 1. Kategorie, und zwar in den ersten beiden Jahren je zwei und im 3. Jahre drei Mitglieder, und von den übrigen Kategorien in jedem Jahre je ein Mitglied. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt, das Ausscheiden der später Gewählten regelt sich nach der Amtsdauer derselben. Die austretenden Mitglieder der Gemeindeversammlung sind wieder wählbar.

Die Abänderungen treten sogleich in Kraft.

Hamburg, den 10. Dezember 1903.

**Die Landherrenschaft der Geestlande.**



		℥	℥			℥	℥
Capsulae Balsam. Copaivae et Salol. ....	10 Stück		40	Capsulae Pic. liquid. ....	10 Stück		20
" Geosoti 0,2 .....	100 "	3	00	" Solveoli 0,1 .....	100 "	1	50
" Guajacol. 0,05 et Balsam. tolt. 0,2. ....	100 "		50	" " 0,2 .....	100 "	1	50
" Guajacol. 0,1 et Ol. Amygd. 0,2 .....	100 "	4	00	" " 0,3 .....	100 "	1	50
" Kreosoti 0,05—0,15 et Balsam. tolt. 0,2 vel Ol. Amygdal. vel Ol. Jecoris 0,2—0,5 .....	10 "		20	" " 0,5 .....	100 "	1	80
" Kreosoti 0,05 Natr. bicarbon. Ol. Jecoris aa 0,2 .....	100 "	1	50	" Vasogeni Hydrargyri 3,0 .....	10 "	1	20
" Kreosoti 0,2—0,3 et Balsam. tolt. vel Ol. Amygdal. 0,3 vel Ol. Jecoris 0,3—0,5 .....	10 "		20	" " Hydrargyri 4,0 .....	10 "	1	50
" Kreosoti 0,5 et Ol. Amygd. vel Ol. Jecoris 0,5 .....	100 "	1	50	" " Hydrargyri 5,0 .....	10 "	1	80
" Ol. Jecoris vel Ol. Ricini 0,5 .....	10 "		25	Carboneum sulfuratum .....	10 Gramm		5
" " Jecoris vel Ol. Ricini 3,0 .....	100 "	2	00	" trichloratum .....	100 "		30
" " Jecoris vel Ol. Ricini 5,0 .....	100 "		40	" " .....	1 "		20
" Ligni Santali ostind. 0,3 .....	10 "		40	Carminum .....	10 "	1	60
" " Terebinthin. 0,5 .....	100 "	3	00	Carniferrinum .....	10 "	1	50
				Cerium sulfuricum .....	1 "		5
				Charta resinosa .....	400 □cm		20
				Chloralbacidum .....	1 Gramm		20
				" " .....	10 "	1	40
				Chloroformium anglicum .....	100 "	3	00
				" " Anschütz .....	10 "		30
				Coffea pulverata .....	10 "		10
				" tosta pulv. ....	10 "		10
				Coffeinum citricum .....	1 "		10
				" natrio-cinnamyllicum .....	1 "		10
				Colla Piscium .....	1 "		10
				Cornu Cervi raspatum .....	10 "		5
				" " ustum praep. ....	10 "		5
				Cortex Canellae alb. conc. ....	10 "		5
				" " pulv. ....	10 "		10
				" Cinnamomi Zeylan. conc. et pulv. ....	10 "		15
				" Gossypii herbac. rad. conc. ....	10 "		5
				" Granati fruct. conc. ....	10 "		5
				" Simarubae conc. ....	10 "		5
				" " pulv. ....	10 "		10





		℥	℥			℥	℥
Extractum Gratiolae . . . . .	1	Gramm	20	<b>F.</b>			
" Hamamelidis spiss. . . . .	1	"	10	Farina Hordei praepar. . . . .	100	Gramm	20
" Hyoscyami e semine . . . . .	1	Dezigr.	10	Ferrum benzoicum . . . . .	1	"	5
" Juglandis fol. . . . .	1	Gramm	15	" oxydatum dialysatum . . . . .	10	"	40
" Kava-Kava fluid. . . . .	10	"	20	" siccum . . . . .	1	"	5
" Levistici . . . . .	1	"	15	" oxydatumsacchar.10% . . . . .	10	"	10
" Lippiae mexic. fluid. . . . .	10	"	50	Flores Cassiae conc. . . . .	10	"	10
" Lobeliae inflatae . . . . .	1	"	20	" Rosae conc. . . . .	10	"	10
" Lupuli . . . . .	1	"	20	" Trifolii albi . . . . .	10	"	5
" Malti . . . . .	10	"	10	Folia Djamboe conc. . . . .	10	"	15
" Marrubii . . . . .	1	"	10	" Farfae pulv. . . . .	10	"	10
" Matico spirituos. . . . .	1	"	20	" Matico pulv. . . . .	10	"	20
" Mezerei . . . . .	1	"	20	" Sennae spiritu extract. . . . .	10	"	30
" Monesiae . . . . .	1	"	20	Fruct. Anisi stellati conc. . . . .	10	"	10
" Myrtilli spiss. e fruct. recent. . . . .	10	"	20	" Aurantii immaturi . . . . .	100	"	60
" Polygalae amar. . . . .	1	"	20	" Avenae decorticat. . . . .	10	"	5
" Pulsatillae . . . . .	1	"	20	" Coriandri . . . . .	100	"	20
" Quebracho liquid. . . . .	10	"	20	" Coriandri pulv. . . . .	10	"	5
" Rhois aromatic. fluid. . . . .	100	"	50	" Hordei decorticat. . . . .	100	"	20
" Saponariae . . . . .	1	"	10	" Myrtilli . . . . .	10	"	5
" Sarsaparillae . . . . .	1	"	15	" Piperis albi pulv. . . . .	10	"	10
" " fluid. . . . .	10	"	20	" Vanillae . . . . .	1	"	20
" Secalis cornuti dialysat. . . . .				" " c. Saccharo 1:10 . . . . .	1	"	10
" Secalis cornuti Bombelon . . . . .				Fuligo depurata . . . . .	10	"	10
" Secalis cornuti Denzel . . . . .	1	"	30	Furfur Triticum . . . . .	100	"	10
" Secalis cornuti Kobert . . . . .				<b>G.</b>			
" Secalis cornuti Wernich liquid. et spiss. . . . .				Gallacetophenonum . . . . .	1	Gramm	15
" Secalis cornuti Kohlmann . . . . .	10	"	60	Gallobromolum . . . . .	1	"	15
" Secalis cornuti Sieck solut. pro injectione . . . . .	10	"	50	Gelantum . . . . .	10	"	10
" Stramonii . . . . .	1	"	20	" . . . . .	100	"	60
" " sicc. . . . .	1	"	20	" . . . . .	500	"	2
" Syzygii Jambolani fluid. . . . .	10	"	40	Geosotum . . . . .	1	"	15
" Thymi sacchar. . . . .	100	"	60	Glacies pura . . . . . bis	500	"	20
" Valerianae fluidum. . . . .	10	"	30	Graphites pulv. . . . .	1000	"	30
" Violae tricoloris . . . . .	1	"	10	<b>H.</b>			
				Herba Aconiti conc. . . . .	10	Gramm	5
				" Fumariae conc. . . . .	10	"	5

			M	Ä				M	Ä
Herba Genistae conc. ....	10	Gramm	5		Liquor Colchici composit. ....	10	Gramm	20	
"    Ononidis conc. ....	10	"	5		"    Hydrargyri nitrici oxydulati .....	1	"	5	
Hordeum perlatum .....	100	"	20		"    Hydrargyri peptonat. .	1	"	10	
Hydrargyrum oleicum 25%o. .	1	"	5		"    Kalii siliceii .....	100	"	20	
"    stibiato-sulfuratum	10	"	20		"    Lithanthracis Fischel .	10	"	35	
<b>I.</b>									
Ichthoformum .....	1	Gramm	30		Lithium carbonic. effervesc. .	1	"	5	
"    " .....	10	"	35	2	"    chloratum .....	10	"	30	
Ichthyocola .....	1	"	10		"    citricum effervescens. .	1	"	5	
Infus. Carnis frigide parat. bis	100	"	60		"    sulfo-ichthyolicum . . .	10	"	30	
über 100 " .....	250	"	90		Loretinum .....	1	"	10	
"    250 " .....	500	"	1 20	1	Lycetolum .....	1	"	15	
<b>J.</b>									
Jodosolvinum .....	10	Gramm	75		"    " .....	10	"	70	
<b>K.</b>									
Kalium bromicum .....	10	Gramm	40		"    " .....	10	"	40	
"    chromicum flav. ....	10	"	10		"    " .....	10	"	15	
"    cyanatum puriss. ....	1	"	10		"    " .....	10	"	30	
"    ferrocyanatum .....	10	"	10		"    " .....	10	"	40	
<b>L.</b>									
Lac Calcis s. Calcii phosphorici					"    " .....	10	"	10	
bis .....	100	Gramm	50		"    " .....	10	"	20	
über 100 " .....	200	"	80		"    " .....	10	"	50	
Lac Ferri c. Calcio phosphoric.					"    " .....	10	"	20	
bis .....	100	"	60		"    " .....	100	"	20	
über 100 " .....	200	"	1 00	1	Mollin. (Sapo unguinos.) ....	10	"	15	
Lacca in globulis pulv. ....	10	"	10		<b>N.</b>				
Lapis calamitarius praep. ....	10	"	5		Natrium arsenicosum .....	1	Gramm	5	
"    Cancerorum praep. ....	10	"	40		"    arsenicosum .....	1	"	5	
Larginum .....	1	Dezigr.	10		"    cinnamylicum .....	1	"	15	
"    " .....	1	Gramm	50		"    copaivicum .....	1	"	10	
Lignum Juniperi conc. ....	10	"	5		"    Ioretinicum .....	1	"	15	
"    Santalii rubr. gr. modo					"    santoniumicum .....	1	"	10	
pulv. ....	100	"	50		"    valerianicum .....	1	"	5	
"    Santalii pulv. ....	10	"	10		Neurodinum .....	1	"	20	
Liquor Ammonii aromat. ....	10	"	20		"    " .....	10	"	1 50	
"    arsenicalis bromatus . .	1	"	5		Nirvanium .....	1	Dezigr.	10	
					"    " .....	1	Gramm	5	

		M	g			M	g
<b>O.</b>				<b>Pilulae Ichthyoli Cacao aut Saccharo obduct. . . . .</b>			
Olea infusa, cujuslibet floris, folii, herbae aut radiceis . . . . .	10 Gramm		15		10 Gramm		30
	100 "	1	15		100 "	2	40
Oleum Absinthii aether . . . . .	1 "		15		200 "	4	00
" Aurantii corticis . . . . .	1 "		10	" Kreosoti 0,05 Cacao aut Saccharo obduct. . . . .	100 "		1 00
" Balsami copaiv. aeth. . . . .	1 "		5	" Kreosoti 0,1 Cacao aut Saccharo obduct. . . . .	100 "		1 25
" Cubebaram aeth. . . . .	1 "		5	Piper album pulv. . . . .	10 Gramm		10
" Jecoris ferratum . . . . .	100 "	1	20	Pulpa Tamarindor. cruda . . . . .	100 "		30
" " jodat. . . et. . . . .	200 "	1	80	Pyraloxinum (Pyrogallolum modificat.) . . . . .	1 "		15
" " jodoferrat. . . . .	500 "	3	60		10 "	1	20
" Majoranae . . . . .	1 "		15	<b>R.</b>			
" Matico . . . . .	1 "		20	Radix Caryophyllat. conc. . . . .	10 Gramm		5
" Melissa . . . . .	1 "		20	" Consoildae conc. et pulv. . . . .	10 "		5
" Petroselini . . . . .	1 "		10	" Ebuli conc. . . . .	10 "		5
" Rutae . . . . .	1 "		10	" Foeniculi conc. . . . .	10 "		5
" Salviae . . . . .	1 "		5	" Kava-Kava conc. et pulv. . . . .	10 "		10
Orthoformum novum . . . . .	1 "		30	" Paeoniae pulv. . . . .	10 "		10
	10 "	2	20	Resina Damara . . . . .	10 "		10
Ovaria siccata . . . . .	1 "		60	" Draconis pulv. . . . .	10 "		20
	10 "	5	00	Resorbinum Hydrargyri 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> %o . . . . .	10 "		35
Oxaphorum . . . . .	1 "		25	Rhizoma Curcumae conc. et gr. modo pulv. . . . .	10 "		5
	10 "	2	10	" Curcumae pulv. . . . .	10 "		10
Oxychinaseptolum (Diaphtherinum) . . . . .	1 "		10	" Polypodii conc. . . . .	10 "		5
	10 "		80	<b>S.</b>			
Oxymel Aeruginis . . . . .	10 "		20	Salacetolum . . . . .	1 Gramm		20
" Colchici . . . . .	10 "		20	Sal bromatum effervesceus . . . . .	10 "		20
<b>P.</b>				Pastilli Rotteri . . . . .	10 "		10
Pasta Cacao . . . . .	10 Gramm		15	Penghawar Djambi. . . . .	1 Gramm		10
" " saccharat. . . . .	10 "		10	Pilulae aperientes Stahlü . . . . .	10 Stück		20
" Fructum . . . . .	10 "		20	" Chinin. ferro-citrici saccharat. . . . .	10 "		20
Pastilli Rotteri . . . . .	10 Stück		50	" Ferri c. Magnesia saccharatae . . . . .	100 "	1	00
Penghawar Djambi. . . . .	1 Gramm		10	" Ferri lactici saccharat. . . . .	100 "		20
Pilulae aperientes Stahlü . . . . .	10 Stück		20		200 "	2	00
" Chinin. ferro-citrici saccharat. . . . .	10 "		20	" Guajacoli saccharat. . . . .	10 "		30
" Ferri c. Magnesia saccharatae . . . . .	100 "	1	00		100 "	2	40
" Ferri lactici saccharat. . . . .	100 "	1	20		200 "	3	60
" Ferri lactici saccharat. . . . .	100 "	1	20	Salacetolum . . . . .	1 Gramm		20
" Guajacoli saccharat. . . . .	10 "		30	Sal bromatum effervesceus . . . . .	10 "		20
	100 "	2	40	Salosantalum . . . . .	10 "		10
	200 "	3	60	Sandaraca pulv. . . . .	10 "		10
				Sanguis Draconis pulv. . . . .	10 "		20
				Sapo domesticus pulv. . . . .	10 "		5
				" glycerinatus liquidus . . . . .	100 "		60
				" hispanicus, oleaceus, seu venetus pulv. . . . .	10 "		5
				" mercurialis . . . . .	10 "		35
				" unguinosus (Mollin) . . . . .	10 "		15
				Semen Coffeae pulv. . . . .	10 "		10
				" " tost. pulv. . . . .	10 "		10
				" Colchici . . . . .	10 "		10

		M	Ä		M	Ä
Semen Cucurbitae . . . . .	10 Gramm	10	80	Solutio Cupri alkal. Fehling	10 Gramm	10
" " " " " " " "	100 "	"	"	" " "	100 "	60
" Paeoniae . . . . .	10 "	10	"	" Suprarenin. hydrochl. .	1 "	25
" Stramonii . . . . .	10 "	"	5	" " "	10 "	80
Serum antidiphthericum, über 500 I. E. in 1 cm, für je 100 Immunisierungseinheiten . . . . .				Solutio . . . . .	10 "	5
Festes Diphtherie Heilserum, 1 Fl. zu 250 I. E. . . . .				Solveolum . . . . .	10 "	10
1 " " 1000 " " " "			80	Species ad gargarism. . . . .	100 "	60
einschließlich des Gefäßes, des LöSENS und der Dis- pensation. . . . .		2	75	" narcoticae . . . . .	100 "	60
Serum Lactis acid., aluminatum et tamarindatum . . . . . bis über 100 " " " " " "	100 Gramm	50	"	" resolvable . . . . .	100 "	60
" " " " " " " " " "	200 "	"	"	Spiritus Arrac . . . . .	10 "	15
" " " " " " " " " "	500 "	"	25	" " "	100 "	100
Sirupus aethereus . . . . .	10 "	10	"	" Frumenti . . . . .	100 "	30
" Calcii hypophosphos. . . . .	10 "	10	"	" Rm. . . . .	100 "	15
" Chinae . . . . .	10 "	10	"	" " "	100 "	100
" Cydoniorum . . . . .	10 "	10	"	" Vini franco-gallic. crud. ad usum extern. . . . .	100 "	50
" Ferri albuminati . . . . .	10 "	15	"	Strobili Lupuli conc. . . . .	10 "	15
" " " " " " " " " "	100 "	1	00	Succus Citri recenter expr. . . . .	10 "	20
" " " " " " " " " "	10 "	"	10	" " " " " " " " " "	10 "	10
" " " " " " " " " "	10 "	"	10			
" " " " " " " " " "	100 "	1	00	<b>T.</b>		
" " " " " " " " " "	10 "	"	10	Terebenum . . . . .	10 Gramm	15
" " " " " " " " " "	10 "	"	10	Terpinolum . . . . .	10 "	15
" " " " " " " " " "	100 "	1	00	Terra silicea . . . . .	100 "	30
" " " " " " " " " "	250 "	2	00	Thilanium . . . . .	10 "	20
" Matico . . . . .	10 "	20	"	Thyreoidinum siccatum . . . . .	1 "	15
" Morphini . . . . .	10 "	10	"	Tinctura Absinthii comp. sen amara Biesteri . . . . .	10 "	15
" " " " " " " " " "	100 "	60	"	" Angelicae . . . . .	10 "	15
" " " " " " " " " "	100 "	60	"	" Artemisiae . . . . .	10 "	15
" " " " " " " " " "	10 "	10	"	" Balsamii toltani . . . . .	10 "	15
" " " " " " " " " "	10 "	10	"	" Benzoës comp. . . . .	10 "	15
" " " " " " " " " "	10 "	10	"	" Caladii seguinii . . . . .	10 "	15
Solutio Acidi carbonici aquosa bis 2% <sub>o</sub> . . . . .	200 "	10	"	" Cardamomi . . . . .	10 "	15
" " " " " " " " " "	500 "	20	"	" Cascariae Sagradae . . . . .	10 "	15
" " " " " " " " " "	200 "	20	"	" Cinnamomi Zeylanici . . . . .	10 "	15
" " " " " " " " " "	500 "	30	"	" Coccae . . . . .	10 "	15
" " " " " " " " " "	200 "	20	"	" Colombo . . . . .	10 "	15
" " " " " " " " " "	500 "	30	"	" Condurango . . . . .	10 "	15
" Adrenalini 1 : 1000 . . . . .	1 "	30	"	" Conii . . . . .	10 "	15
" " " " " " " " " "	10 "	2	20	" Cubebarum . . . . .	10 "	15
" Captoli spirituos. 25% <sub>o</sub> . . . . .	1 "	30	"	" Djamboe vinosa . . . . .	10 "	15
				" " "	10 "	15



		M	℔				M	℔
Vinum Cocae	10 Gramm		20	<b>Z.</b>				
	100 "	1	60					
" Colombo	10 "		15	Zincum benzoicum	1 Gramm		5	
	100 "	1	20	" cyanatum	1 "		5	
" lusitanicum	100 "		50	" phosphoratum	1 "		5	
" malacense	100 "		50	" phosphoricum	1 "		5	
Viscum album pulv.	10 "		5	" sulfo-ichthyolicum	1 "		10	

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Hamburg, den 16. Dezember 1903.

**Das Medizinalkollegium.**

№ 81.

den 18. Dezember 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Ausnahmen von den Bestimmungen über den Ladenschluß.

Auf Grund der §§ 139 d und 139 e des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 wird für das Jahr 1904 bestimmt:

Die offenen Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Bergedorf und in den Gemeinden Geesthacht, Kirchwårder und Altengamme an den nachstehend verzeichneten Tagen bis 10 Uhr Abends für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein, nämlich:

#### I. in der Stadt Bergedorf

- am 2., 9., 16., 23., 30. April,  
 7., 14., 19., 20., 21. Mai,  
 12. September,  
 1., 8. 15., 22., 29. Oktober,  
 5., 12., 19., 26. November,  
 3., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 19., 20., 21., 22., 23.,  
 24., 31. Dezember.

## II. in der Gemeinde Geesthacht

am 31. März und 2. April,  
9., 10., 18., 19., 20., 21. Mai,  
16., 23., 30. Juni,  
6., 13., 20., 27. August,  
3., 10., 17., 24. September,  
1., 8., 15., 22., 29., 31. Oktober,  
1. November,  
17., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 30., 31. Dezember.

## III. in der Gemeinde Kirchwårder

am 25., 26., 28., 29., 30., 31. März,  
2., 9., 11. April,  
14., 16., 17., 18., 19., 20., 21. Mai,  
15., 16., 17., 19., 20. September,  
1., 3. Oktober,  
17., 19., 20., 21., 22., 23., 24. Dezember.

## IV. in der Gemeinde Altengamme

am 2., 9., 16., 23., 30. April,  
7., 14., 21., 29. Mai,  
4., 11., 18., 25. Juni,  
2., 9., 16., 23., 30. Juli,  
6., 13., 20., 27. August,  
3., 10., 17., 24. September,  
1., 8., 15., 22. Oktober.

Für diese Tage, jedoch für die Stadt Bergedorf und die Gemeinde Geesthacht mit Ausnahme des 1., 8., 15., 22., 29. Oktober, finden zugleich die Bestimmungen des § 139 c der Gewerbeordnung, nach welchen den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 beziehungsweise 11 Stunden, sowie Mittagspausen von bestimmter Dauer zu gewähren sind, keine Anwendung. Während der Zeit, in welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen



oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Hamburg, den 18. Dezember 1903.

### Die Landherrenschaft Bergedorf.

Nr 82.

den 21. Dezember 1903.

### Bekanntmachung, betreffend Feuergefährlichkeit des Celluloids.

Celluloid wird in ausgedehntem Maße zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen verwandt. Es besteht aus Schießbaumwolle oder Kollodiumwolle, deren Explosionsneigung durch Zusatz von Kampfer gemildert wird. Es ist so leicht entflammbar, daß unter Umständen schon die ausstrahlende Wärme eines Ofens, oder einer Lampe, oder starke Reibung genügt, um es zur Entzündung und zur Entwicklung giftiger Gase zu bringen. Angesichts dieser Gefährlichkeit des Celluloids ist daher größte Vorsicht geboten; die Gewerbetreibenden werden insbesondere unter Bezug auf §§ 306, 309, 367 Nr. 6 Str. G. B. auf folgende Vorsichtsmaßregeln hingewiesen:

- 1) Größere Massen von Celluloidwaren sind in feuersicheren Räumen zu lagern, über denen und in deren Nähe sich keine Wohnungen befinden.
- 2) In Verkaufsläden sind Celluloidwaren nur in kleineren Quantitäten und abgepackt von anderen leicht brennbaren Gegenständen und nicht in der Nähe von Öfen, elektrischen Glühlampen, Gaslampen und dergleichen zu lagern.

In Schaufenstern mit Innenbeleuchtung sind diese Waren nicht auszustellen.

- 3) Zu Kinderpielzeug sollten Celluloidwaren überhaupt nicht verwandt werden.

Hamburg, den 21. Dezember 1903.

Die Polizeibehörde.

N<sup>o</sup> 83.

den 21. Dezember 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**die Aufhebung eines öffentlichen Weges in Neuengamme.**

Auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeversammlung zu Neuengamme vom 28. v. Mts., welchem Beschlusse die unterzeichnete Landherrenschaft ihre Zustimmung erteilte, wird der in der Gemeinde Neuengamme belegene Furtweg als öffentlicher Weg hiermit aufgehoben.

Hamburg, den 21. Dezember 1903.

**Die Landherrenschaft Bergedorf.**

N<sup>o</sup> 84.

den 23. Dezember 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Moorfleth.**

Die nachstehenden auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes und des Gesetzes vom 25. Mai 1903 von der Gemeindeversammlung am 26. November und 10. Dezember 1903 beschlossenen, und von der höheren Verwaltungsbehörde und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen, betreffend die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Moorfleth, werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Hamburg, den 23. Dezember 1903.

**Die Landherrenschaft der Marschlande.**

**Bestimmungen,**  
betreffend  
**die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Moorfleth.**

Art. 1.

Gesetzliche Versicherungspflicht.

Durch die Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde Moorfleth sind nach Maßgabe des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes und des Gesetzes vom 25. Mai 1903 zu versichern:

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

- 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und Bantzen,
- 2) im Handeltsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
- 3) in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,
- 4) in den Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesamten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§ 48 und 49 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde (Landherrenschaft der Marschlande) festgesetzt.

#### Art. 2.

Ausdehnung des Versicherungszwangs.

Auf Grund § 2 des Krankenversicherungsgesetzes hat die Gemeindeversammlung beschlossen, daß für ihren Bezirk die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Gesetzes sich erstrecken soll:

- a. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,

- b. auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet,
- c. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Verarbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten,
- d. auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

### Art. 3.

#### K Ausnahmen und Befreiung vom Versicherungszwang.

Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfeu und Lehrlinge, sowie die unter Art. 1, Abs. 1, Ziffer 3 fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt  $\mathcal{M}$   $6\frac{2}{3}$  für den Arbeitstag, oder sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist,  $\mathcal{M}$  2000 für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Dasselbe gilt von anderen unter Art. 2, Abs. 1, sub a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere 13 Wochen Anspruch auf diese Unterstützung, oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

- 1) Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
- 2) Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

- a. wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben wird,
- b. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet.

Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfall der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeinde-Krankenversicherung die gesetzliche Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhaus auf die im Art. 11 bezeichnete Dauer gesichert ist. Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohltätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonie und dergl.).

Die Bestimmung der Abs. 5, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

Nach Vorschrift von § 75 des Gesetzes sind ferner von der Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung anzugehören befreit die Mitglieder der dort bezeichneten eingeschriebenen Hilfsklassen und der auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten Hilfsklassen, wenn sie den im § 75 bezeichneten Anforderungen genügen.

#### Art. 4.

Verpflichtung zu der Gemeinde-Krankenversicherung.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht  
 einer Ortskrankenkasse (§ 16),  
 einer Betriebs-(Fabrik-)krankenkasse (§ 59),  
 einer Baukrankenkasse (§ 69),  
 einer Innungskrankenkasse (§ 73),  
 einer Knappschaftskasse (§ 74)

angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

## Art. 5.

## Berechtigung zum Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung.

Personen der in §§ 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, und deren jährliches Gesamteinkommen M 2000 nicht übersteigt, sowie Dienstboten, sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten.

Auf Grund Beschlusses der Gemeindeversammlung ist ferner allen in der Gemeinde wohnhaften Personen mit selbständigem Gewerbe-, Handels- oder landwirtschaftlichem Betriebe, sowie solchen Personen, welche Dienstleistungen nicht krankenversicherungspflichtiger Art gewerbsmäßig übernehmen, das Recht des Beitritts zur Gemeinde-Krankenversicherung gegeben, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen M 2000 nicht übersteigt.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande oder dem von diesem bezeichneten Vertreter desselben, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergibt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Für die zum Beitritt berechtigten Personen beginnt die Versicherung mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung. Sofern aber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Anmeldung erklärt, daß sie die Aufnahme von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, beginnt die Versicherung einer nichtversicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung der Gemeinde-Krankenversicherung zugestellt wird. Ergeht eine Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

## Art. 6.

## Ausscheiden aus der Gemeinde-Krankenversicherung.

Die Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung erlischt

- 1) für diejenigen, welche derselben auf Grund der Art. 1 und 2 als Versicherungspflichtige angehören,
  - a. mit dem Tage des Ausscheidens aus der die Zugehörigkeit begründenden Beschäftigung, sofern sie nicht nach Maßgabe des Art. 7 die Beiträge fortzahlen,

- b. vor diesem Zeitpunkt mit dem Tage, an welchem sie Mitglieder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden freien Hilfskasse werden,
- 2) für diejenigen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung freiwillig angehören,
- a. durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Rechnungsführer,
- b. falls sie die Versicherungsbeiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungs-terminen nicht geleistet haben.
- Für die bis zu ihrem Ausscheiden fälligen Versicherungsbeiträge bleiben die Ausgehiebenen haftbar.

#### Art. 7.

Freiwilliges Verbleiben bei der Gemeinde-Krankenversicherung.

Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift des Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, solange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

Im Falle des Rückständigbleibens der Beiträge gelten die Vorschriften des Art. 6, Abs. 1 und 2 dieser Bestimmungen.

#### Art. 8.

Anmeldung versicherungspflichtiger Personen durch die Arbeitgeber.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse, Baukrankenkasse, Innungs-Krankenkasse, Knappschaftskasse angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung mündlich oder schriftlich anzumelden, und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden.

Soweit es sich um Personen handelt, welche an ihrem bisherigen Beschäftigungs-ort auf Grund ihrer Mitgliedschaft in einer freien Hilfskasse von der Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung befreit waren, für welche aber deshalb, weil sie auf Grund dieser Versicherung weniger als die Hälfte des für die Gemeinde

Moorfleth festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter als Krankengeld zu beanspruchen haben, beginnt die Frist für die Anmeldung erst mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen bei dem Rechnungsführer der Gemeinde-Krankenversicherung.

#### Art. 9.

Rechtsnachteile bei versäumter Anmeldepflicht.

Arbeitgeber, welche der ihnen nach Art. 8 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statistischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

#### Art. 10.

Beginn des Unterstützungsanspruchs.

Für diejenigen Personen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund der Art. 1 und 2 angehören, beginnt das Recht auf die Leistungen derselben mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.

Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten (Art. 5), erhalten erst nach Ablauf von drei Wochen vom Beitritte ab Krankenunterstützung.

Für Krankheiten, welche innerhalb dieser Frist entstehen, wird von der Gemeinde-Krankenversicherung eine Unterstützung nicht gewährt.

#### Art. 11.

Art, Höhe und Dauer der Unterstützung.

Die Gemeinde-Krankenversicherung gewährt — vorbehältlich der im Art. 12 bezeichneten Ausnahmen — denjenigen Personen, welche nach Maßgabe des Art. 10 das Recht auf Unterstützung erworben haben, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, und zwar:

- 1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel,
- 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.



Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld wird nach Ablauf jeder Woche kostenfrei ausgezahlt. Bei Zusendungen mit der Post trägt der Empfänger das Bestellgeld.

#### Art. 12.

##### Beschränkungen der Unterstützung.

Versicherten, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat ein Krankengeld nicht gewährt.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche sich eine Krankheit vorzüglich oder durch schuldhaftige Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

Versicherten, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen gewährt.

Es steht jedoch dem Gemeindevorstande zu, im Falle der Bedürftigkeit, den Familieangehörigen des Erkrankten einen Teil des Krankengeldes zu bewilligen.

#### Art. 13.

##### Verpflegung in Krankenhäusern.

An Stelle der im Art. 11 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

- 1) für diejenigen, welche verheiratet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des § 6 a Abf. 2 des Gesetzes im Art. 16 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert,
- 2) für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 des Gesetzes als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

#### Art. 14.

Maßstab für die Bemessung der Unterstüzungen und der Beiträge.

Als Maßstab für die Bemessung der Leistungen und der Beiträge gilt der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter.

Der vorgenannte ortsübliche Tagelohn ist für die Gemeinde Moorfleth jezt wie folgt festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1) für erwachsene männliche Arbeiter . . . . .                          | ℳ 2,50 |
| 2) für erwachsene weibliche Arbeiter . . . . .                          | „ 1,50 |
| 3) für jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahren) und Lehrlinge „ | 1,—    |
| 4) für jugendliche weibliche Arbeiter (unter 16 Jahren) und Lehrlinge „ | 1,—    |

Das den Versicherten zu zahlende Krankengeld beträgt demnach für jeden Arbeitstag zu 1): ℳ 1,25 zu 2): ℳ 0,75, zu 3) und 4): ℳ 0,50.

#### Art. 15.

Vorschriften, betreffend die ärztliche Hülfeleistung, Arznei, kleine Heilmittel.

Zwecks Herbeiführung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung der Versicherten wird der Gemeindevorstand mit einem Arzte eine Vereinbarung treffen.

Die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung wird nur durch den bestimmten Arzt und die vom Gemeindevorstande bestimmten Apotheken und Krankenhäuser gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde (Landherrenschaft der Marschlande) mitzuteilen.

Wenn Versicherte in größerer Entfernung von der Gemeinde wohnen, bei deren Gemeinde-Krankenversicherung sie versichert sind, so wird im Falle ihrer Erkrankung der Gemeindevorstand von dem Recht Gebrauch machen, die Unterstützung durch die Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnorts des Versicherten zu gewähren. Dasselbe gilt bei Erkrankung eines Versicherten bei vorübergehendem auswärtigem Aufenthalte. (§ 57a des Gesetzes.)

## Art. 16.

Vorschriften über die Krankmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht.

Sobald ein Versicherter erkrankt, hat er sich unter genauer Angabe seiner Wohnung und seines bisherigen Arbeitsverhältnisses beim Rechnungsführer der Gemeinde-Krankenversicherung zu melden oder melden zu lassen und dort ein Formular zum Krankenattest entgegenzunehmen, welches zugleich als Legitimation bei dem Kassenarzt dient. Nur dann, wenn Gefahr im Verzuge ist, ist es gestattet, sich ohne Krankenattestformular an den Arzt zu wenden und dessen Hilfe zu erbitten, doch hat in diesem Falle die Krankmeldung und die nachträgliche Vorlegung des Attestformulars beim Kassenarzt spätestens am folgenden Werktag zu erfolgen.

Versicherte, welche erwerbsunfähig sind, dürfen während des Krankengeldbezuges nur mit Erlaubnis des Kassenarztes und nur während der auf dem Krankenschein vermerkten Tagesstunden ausgehen und müssen in den Monaten April bis einschließlich September von morgens 11 bis nachmittags 2 Uhr und abends von 6 Uhr ab und in den Monaten von Oktober bis März einschließlich gleichfalls von morgens 11 bis nachmittags 1 Uhr und nachmittags von 4 Uhr ab unbedingt zu Hause sein; sie dürfen ferner keine auf Erwerb gerichtete Arbeiten oder sonstige ihre Genesung hindernde Handlungen vornehmen, auch nicht Gastwirtschaften oder Vergnügungsorte besuchen.

Den von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung zur Überwachung der Erkrankten bestellten Krankenbesuchern ist der Krankenschein jederzeit auf Verlangen zur Einsicht und behufs Vermerk der Ausübung der Kontrolle vorzulegen.

Von dem Aufhören der Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit des bei der Gemeinde-Krankenversicherung Versicherten hat derselbe ungehend dem Rechnungsführer Meldung zu machen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften, sowie gegen die Anordnungen des behandelnden Arztes ziehen Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall nach sich.

## Art. 17.

Zahlung des Krankengeldes.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche. Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktag.

Das Krankengeld wird nur gegen Vorbringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Krankenscheins ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In

dem erstmalig beizubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an den Versicherten oder dessen Bevollmächtigten, die Auszahlung des gemäß Art. 12 an Angehörige im Krankenhaus verpflegter Personen zu gewährenden Geldbetrages dagegen an diese Angehörigen.

#### Art. 18.

Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im Art. 12 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.

Ebenso ist, wenn die Erkrankung durch einen Unfall herbeigeführt worden, welcher möglicherweise nach den Unfallversicherungsgeetzen zu entschädigen sein wird, vom Kassenarzt hierüber in dem Schein ein Vermerk zu machen.

#### Art. 19.

##### Beiträge.

Die Beiträge sind auf  $2\frac{1}{2}\%$  des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt und betragen wöchentlich:

für jede erwachsene männliche Person . . . . .	37 $\frac{1}{2}$ Pfg.
„ jede erwachsene weibliche Person . . . . .	22 $\frac{1}{2}$ „
„ jede männliche Person unter 16 Jahren und für Lehrlinge 15 „	15 „
„ jede weibliche Person unter 16 Jahren . . . . .	15 „

#### Art. 20.

##### Beitragszahlung.

Für diejenigen Versicherten, welche der Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund der Versicherungspflicht angehören, entfallen die Beiträge

zu einem Drittel auf die Arbeitgeber und

zu zwei Dritteln auf die Versicherten.

Die Arbeitgeber, einschließlich derjenigen, welche die im § 2 Abs. 1, Ziffer 4 des Gesetzes bezeichneten Arbeiter (d. h. die Hausindustrietreibenden) beschäftigen, sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung wöchentlich im voraus einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschristsmäßige Abmeldung erfolgt ist, und für den betreffenden Zeiteil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämtlichen Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge.

Der Gemeindevorstand ist befugt, auf Antrag von Arbeitgebern, die in der Gemeinde ihren festen Wohnsitz haben, denselben behufs Vereinfachung der Zahlungen weitere Zahlungstermine zu bewilligen.

Diejenigen Versicherten, welche der Gemeinde-Krankenversicherung freiwillig angehören, haben die Beiträge selbst zum Fälligkeitstermin einzuzahlen.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

#### Art. 21.

Die Versicherten sind verpflichtet, die Beiträge nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels, bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Versicherten oder der Gemeinde-Krankenversicherung aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (Art. 22) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im § 49 a des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hilfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse oder das Übertreten eines solchen in eine niedrige Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Abj. 1 bezeichneten Zeiträume oder garnicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf den betreffenden Versicherten entfallenden Teils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der im § 52 a des Gesetzes bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Abj. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung abzuliefern.

## Art. 22.

## Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen den Versicherten oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung andererseits über das Versicherungsverhältnis oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen 4 Wochen nach Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege angefochten werden.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.

## Art. 23.

Streitigkeiten zwischen den Versicherten und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1901 durch den Gemeindevorstandenden entschieden.

## Art. 24.

Verjährung des Anspruchs auf Beiträge und des Anspruchs auf Unterstützung.

Der Anspruch auf Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist.

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Die dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften finden auch insofern Anwendung, als sie über die ansschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobener Einwendungen Bestimmung treffen.

Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die rückständigen Beiträge haben das Vorzugsrecht des § 54 Ziffer 1 der Reichs-Konkursordnung von 1877.

## Art. 25.

Rechnungs- und Kassenführung der Gemeindekrankenversicherung.

Die Beiträge fließen in eine besondere Kasse, aus welcher die Krankenunterstützung (Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel, sowie Krankengeld) zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen.

Für die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Gesetzes.

№ 85.

den 23. Dezember 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Allermöhe.

Die nachstehenden auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes und des Gesetzes vom 25. Mai 1903 von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 1903 beschlossenen und von der höheren Verwaltungsbehörde und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen, betreffend die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Allermöhe, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Hamburg, den 23. Dezember 1903.

### Die Landherrenschaft der Marschlande.

## Bestimmungen,

betreffend

### die Gemeinde-Krankenversicherung in der hamburgischen Landgemeinde Allermöhe.

#### Art. 1.

Gesetzliche Versicherungspflicht.

Durch die Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde Allermöhe sind nach Maßgabe des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes und des Gesetzes vom 25. Mai 1903 zu versichern:

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

- 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und Bauten,
- 2) im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
- 3) in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,
- 4) in den Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesamten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§ 48 und 49 der Seemaansordnung vom 27. Dezember 1872 Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantienem und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde (Landherrenschaft der Markschande) festgesetzt.

## Art. 2.

### Ausnahmen und Befreiung vom Versicherungszwang.

Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und Lehrlinge, sowie die unter Art. 1, Abs. 1, Ziffer 3 fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt  $\text{M } 6\frac{2}{3}$  für den Arbeitstag, oder sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist,  $\text{M } 2000$  für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere 13 Wochen Anspruch auf diese Unterstützung, oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

- 1) Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,



2) Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

- a. wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben wird,
- b. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeinde-Krankenversicherung die gesetzliche Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Pflege in einem Krankenhaus auf die in Art. 10 bezeichnete Dauer gesichert ist. Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohltätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonie und dergl.).

Die Bestimmung der Abs. 5, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

Nach Vorschrift von § 75 des Gesetzes sind ferner von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung anzugehören, befreit die Mitglieder der dort bezeichneten eingeschriebenen Hilfskassen und der auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten Hilfskassen, wenn sie den im § 75 bezeichneten Anforderungen genügen.

### Art. 3

Verpflichtung zu der Gemeinde-Krankenversicherung.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Ortskrankenkasse (§ 16), einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse (§ 59),

- einer Baukrankenkasse (§ 69),
- einer Innungskrankenkasse (§ 73),
- einer Knappschaftskasse (§ 74)

angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

#### Art. 4.

Berechtigung zum Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung.

Personen der in §§ 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, und deren jährliches Gesamteinkommen M 2000 nicht übersteigt, sowie Dienstboten, sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten.

Auf Grund Beschlusses der Gemeindeversammlung ist ferner allen in der Gemeinde wohnhaften Personen mit selbständigem Gewerbe-, Handels- oder landwirtschaftlichem Betriebe, sowie solchen Personen, welche Dienstleistungen nicht krankenversicherungspflichtiger Art gewerbsmäßig übernehmen, das Recht des Beitritts zur Gemeinde-Krankenversicherung gegeben, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen M 2000 nicht übersteigt.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande oder dem von diesem bezeichneten Vertreter desselben, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergibt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Für die zum Beitritt berechtigten Personen beginnt die Versicherung mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung. Sofern aber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Anmeldung erklärt, daß sie die Aufnahme von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, beginnt die Versicherung einer nichtversicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung der Gemeinde-Krankenversicherung zugestellt wird. Ergeht eine Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

#### Art. 5.

Ausscheiden aus der Gemeinde-Krankenversicherung.

Die Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung erlischt

- 1) für diejenigen, welche derselben auf Grund des Art. 1 als Versicherungspflichtige angehören,

- a. mit dem Tage des Ausscheidens aus der die Zugehörigkeit begründenden Beschäftigung, sofern sie nicht nach Maßgabe des Art. 6 die Beiträge fortzahlen,
  - b. vor diesem Zeitpunkt mit dem Tage, an welchem sie Mitglieder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer dem § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes genügenden freien Hilfskasse werden,
- 2) für diejenigen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung freiwillig angehören,
- a. durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Rechnungsführer,
  - b. falls sie die Versicherungsbeiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungs-terminen nicht geleistet haben.
- Für die bis zu ihrem Ausscheiden fälligen Versicherungsbeiträge bleiben die Ausgeschiedenen haftbar.

#### Art. 6.

Freiwilliges Verbleiben bei der Gemeinde-Krankenversicherung.

Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift des Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, solange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

Im Falle des Rückständigbleibens der Beiträge gelten die Vorschriften des Art. 5, Abs. 1 und 2 dieser Bestimmungen.

#### Art. 7.

Anmeldung versicherungspflichtiger Personen durch die Arbeitgeber.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse, Baukrankenkasse, Innungskrankenkasse, Knappschaftskasse angehört, noch gemäß § 75 des Gesetzes von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung mündlich oder schriftlich anzumelden, und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden.

Soweit es sich um Personen handelt, welche an ihrem bisherigen Beschäftigungsort auf Grund ihrer Mitgliedschaft in einer freien Hilfsklasse von der Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung befreit waren, für welche aber deshalb, weil sie auf Grund dieser Versicherung weniger als die Hälfte des für die Gemeinde Allermöhe festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter als Krankengeld zu beanspruchen haben, beginnt die Frist für die Anmeldung erst mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen bei dem Rechnungsführer der Gemeinde-Krankenversicherung.

#### Art. 8.

Rechtsnachteile bei versäumter Anmeldepflicht.

Arbeitgeber, welche der ihnen nach Art. 7 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfälle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

#### Art. 9.

Beginn des Unterstützungsanspruchs.

Für diejenigen Personen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund des Art. 1 angehören, beginnt das Recht auf die Leistungen derselben mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.

Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten (Art. 4), erhalten erst nach Ablauf von drei Wochen vom Beitritte ab Krankenunterstützung.

Für Krankheiten, welche innerhalb dieser Frist entstehen, wird von der Gemeinde-Krankenversicherung eine Unterstützung nicht gewährt.

#### Art. 10.

Art, Höhe und Dauer der Unterstützung.

Die Gemeinde-Krankenversicherung gewährt — vorbehältlich der im Art. 11 bezeichneten Ausnahmen — denjenigen Personen, welche nach Maßgabe des Art. 9

das Recht auf Unterstützung erworben haben, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, und zwar:

- 1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel,
- 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld wird nach Ablauf jeder Woche kostenfrei ausbezahlt. Bei Zusendungen mit der Post trägt der Empfänger das Bestellgeld.

#### Art. 11.

##### Beschränkungen der Unterstützung.

Versicherten, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat ein Krankengeld nicht gewährt.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

Versicherten, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen gewährt.

Es steht jedoch dem Gemeindevorstande zu, im Falle der Bedürftigkeit, den Familienangehörigen des Erkrankten einen Teil des Krankengeldes zu bewilligen.

#### Art. 12.

##### Verpflegung in Krankenhäusern.

An Stelle der im Art. 10 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

- 1) für diejenigen, welche verheiratet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung,

oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des § 6 a Abs. 2 des Gesetzes im Art. 16 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert,

2) für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 des Gesetzes als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

#### Art. 13.

Maßstab für die Bemessung der Unterstützungen und der Beiträge.

Als Maßstab für die Bemessung der Leistungen und der Beiträge gilt der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter.

Der vorgenannte ortsübliche Tagelohn ist für die Gemeinde Allermöhe jetzt wie folgt festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1) für erwachsene männliche Arbeiter . . . . .                          | ℳ 2,50 |
| 2) für erwachsene weibliche Arbeiter . . . . .                          | „ 1,50 |
| 3) für jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahren) und Lehrlinge „ | 1,—    |
| 4) für jugendliche weibliche Arbeiter (unter 16 Jahren) und Lehrlinge „ | 1,—    |

Das den Versicherten zu zahlende Krankengeld beträgt demnach für jeden Arbeitstag zu 1): ℳ 1,25, zu 2): ℳ 0,75, zu 3) und 4) ℳ 0,50.

#### Art. 14.

Recht der Versicherten, ihren Ehefrauen und Kindern die Leistungen der Gemeinde-Krankenversicherung des Art. 10 zu sichern.

Durch Beschluß der Gemeindeversammlung ist den Versicherten das Recht gewährt worden, ihren Ehefrauen und ihren Kindern vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zum vollendeten 15. Lebensjahre (sofern sich die Kinder im Haushalte der Eltern befinden) durch die Gemeinde-Krankenversicherung vom Beginn der Krankheit ab ärztliche Hilfe, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, jedoch für nicht länger als 26 Wochen, zuteil werden zu lassen, gegen Zahlung der im Art. 19 festgesetzten Beiträge.

Stiefkinder, die im Hause des Stiefvaters oder der Stiefmutter erzogen werden, gelten den eigenen Kindern gleich.

Es ist gestattet, die Ehefrau allein ohne die Kinder, sowie letztere ohne die Frau zu versichern.

Wegen des Beitritts zu dieser Versicherung und der Entrichtung der Beiträge finden die Bestimmungen der Art. 4, Abs. 3, 5, Abs. 1 Anwendung.

#### Art. 15.

Vorschriften, betr. die ärztliche Hülfeleistung, Arznei, kleine Heilmittel.

Zweck Herbeiführung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung der Versicherten wird der Gemeindevorstand mit einem Arzte eine Vereinbarung treffen.

Die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung wird nur durch den bestimmten Arzt und die vom Gemeindevorstande bestimmten Apotheken und Krankenhäuser gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde (Landherrenschaft der Marschlande) mitzuteilen.

Wenn Versicherte in größerer Entfernung von der Gemeinde wohnen, bei deren Gemeinde-Krankenversicherung sie versichert sind, so wird im Falle ihrer Erkrankung der Gemeindevorstand von dem Recht Gebrauch machen, die Unterstützung durch die Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnorts des Versicherten zu gewähren. Dasselbe gilt bei Erkrankung eines Versicherten bei vorübergehendem auswärtigem Aufenthalte. (§ 57a des Gesetzes.)

#### Art. 16.

Vorschriften über die Krankmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht.

Sobald ein Versicherter erkrankt, hat er sich unter genauer Angabe seiner Wohnung und seines bisherigen Arbeitsverhältnisses beim Rechnungsführer der Gemeinde-Krankenversicherung zu melden oder melden zu lassen und dort ein Formular zum Krankenattest entgegenzunehmen, welches zugleich als Legitimation bei dem Kassenarzt dient. Nur dann, wenn Gefahr im Verzuge ist, ist es gestattet, sich ohne Krankenattestformular an den Arzt zu wenden und dessen Hülfe zu erbitten, doch hat in diesem Falle die Krankmeldung und die nachträgliche Vorlegung des Attestformulars beim Kassenarzt spätestens am folgenden Werktage zu erfolgen.

Versicherte, welche erwerbsunfähig sind, dürfen während des Krankengeldbezuges nur mit Erlaubnis des Kassenarztes und nur während der auf dem Krankenschein vermerkten Tagesstunden ausgehen und müssen in den Monaten April bis einschließ-

September von Morgens 11 bis Nachmittags 2 Uhr und Abends von 6 Uhr ab und in den Monaten von Oktober bis März einschließlich gleichfalls von Morgens 11 bis Nachmittags 1 Uhr und Nachmittags von 4 Uhr ab unbedingt zu Hause sein; sie dürfen ferner keine auf Erwerb gerichtete Arbeiten oder sonstige ihre Genesung hindernde Handlungen vornehmen, auch nicht Gastwirtschaften oder Vergnügungsorte besuchen.

Den von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung zur Überwachung der Erkrankten bestellten Krankenbesuchern ist der Krankenschein jederzeit auf Verlangen zur Einsicht und beaufs. Vermerk der Ausübung der Kontrolle vorzulegen.

Von dem Aufhören der Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit des bei der Gemeinde-Krankenversicherung Versicherten hat derselbe umgehend dem Rechnungsführer Meldung zu machen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften, sowie gegen die Anordnungen des behandelnden Arztes ziehen Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall nach sich.

#### Art. 17.

##### Zahlung des Krankengeldes.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche. Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktag.

Das Krankengeld wird nur gegen Vorbringung eines vom Kassenarzte aufgestellten Krankenscheins ausbezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an den Versicherten oder dessen Bevollmächtigten, die Auszahlung des gemäß Art. 11 an Angehörige im Krankenhaus verpflegter Personen zu gewährenden Geldbetrages dagegen an diese Angehörigen.

#### Art. 18.

Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im Art. 11 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.

Ebenso ist, wenn die Erkrankung durch einen Unfall herbeigeführt worden, welcher möglicherweise nach den Unfallversicherungsgeetzen zu entschädigen sein wird, vom Kassenarzt hierüber in dem Schein ein Vermerk zu machen.



## Art. 19.

## Beiträge.

Die Beiträge sind auf 2%, des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner festgesetzt und betragen wöchentlich:

für jede erwachsene männliche Person . . . . .	30 Pfg.
„ jede erwachsene weibliche Person . . . . .	18 „
„ jede männliche Person unter 16 Jahren und für Lehrlinge .	12 „
„ jede weibliche Person unter 16 Jahren . . . . .	12 „

Der Beitrag für die nach Maßgabe Art. 14 dieser Bestimmungen zur Krankenversicherung angemeldete Ehefrau eines Versicherten ist jetzt festgesetzt auf wöchentlich fünfzehn Pfennige, der Versicherungsbeitrag für jedes Kind auf 10 Pfennige. Wer mehr als zwei Kinder hat, bezahlt bei Versicherung der beiden ältesten Kinder für die Versicherung der jüngeren nichts.

## Art. 20.

## Beitragszahlung.

Für diejenigen Versicherten, welche der Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund der Versicherungspflicht angehören, entfallen die Beiträge zu einem Drittel auf die Arbeitgeber und zu zwei Dritteln auf die Versicherten.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung wöchentlich im voraus einzuzahlen. Die Beiträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorchriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist, und für den betreffenden Zeiteil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämtlichen Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge.

Der Gemeindevorstand ist befugt, auf Antrag von Arbeitgebern, die in der Gemeinde ihren festen Wohnsitz haben, denselben behufs Vereinfachung der Zahlungen, weitere Zahlungstermine zu bewilligen.

Für die von den Versicherten selbst zu zahlenden Zusatzbeiträge für die auf Antrag an Familienangehörige zu gewährenden Unterstützungen (s. oben Art. 14) haften die Arbeitgeber selbstverständlich nicht (s. § 52 b des Gesetzes).

Diejenigen Versicherten, welche der Gemeinde-Krankenversicherung freiwillig angehören, haben die Beiträge selbst zum Fälligkeitstermin einzuzahlen.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

#### Art. 21.

Die Versicherten sind verpflichtet, die Beiträge nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels, bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Versicherten oder der Gemeinde-Krankenversicherung aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (Art. 22) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im § 49 a des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hilfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Klasse oder das Übertreten eines solchen in eine niedrige Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinzahlung des auf den betreffenden Versicherten entfallenen Teils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der im § 52 a des Gesetzes bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Abs. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung abzuliefern.

#### Art. 22.

##### Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen den Versicherten oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung andererseits über das Versicherungsverhältnis

oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen 4 Wochen nach Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege angefochten werden.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.

#### Art. 23.

Streitigkeiten zwischen den Versicherten und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1901 durch den Gemeindevorstandenden entschieden.

#### Art. 24.

Verjährung des Anspruchs auf Beiträge und des Anspruchs auf Unterstützung.

Der Anspruch auf Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist.

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Die dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften finden auch insofern Anwendung, als sie über die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobener Einwendungen Bestimmung treffen.

Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die rückständigen Beiträge haben das Vorzugsrecht des § 54 Ziffer 1 der Reichs-Konkursordnung von 1877.

#### Art. 25.

Rechnungs- und Kassenführung der Gemeinde Krankenversicherung.

Die Beiträge fließen in eine besondere Kasse, aus welcher die Krankenunterstützung (Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel, sowie Krankengeld) zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen.

Für die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Gesetzes.

Nr 86.

den 29. Dezember 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

das am 1. Januar 1904 stattfindende Inkrafttreten des Reichsgesetzes,  
betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903.

### I. Auszug aus dem Gesetz.

§ 2. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 11. Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbeverichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbeverichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

§ 23 u. ff. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, werden gemäß §§ 23 bis 27 mit Geldstrafen und zwar bis zur Höhe von M 2000 bestraft.

Zum Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden.

### II. Erteilung von Arbeitskarten für schulpflichtige Kinder, welche in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, sowie die Anzeige solcher Beschäftigung durch den Arbeitgeber.

In Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 wird für den städtischen Polizeibezirk folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

- A. Die Arbeitskarte ist von dem gesetzlichen Vertreter — Vater bezw. Vormund — des Kindes unter Vorlegung des eigenen Melde Scheines und evtl. der Bestallungs-urkunde, sowie der Geburtsurkunde des Kindes zu beantragen. Die Karte wird ausgestellt:

- 1) für die innere Stadt, Steinwälder und Grasbrook im Stadthaus, Zimmer 89,

- 2) für die einzelnen Stadtbezirke in dem zuständigen Polizeibezirksbureau und zwar kosten- und stempelfrei.

Da nach dem Gesetz die Ausstellung der Arbeitskarte in der Regel nur auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes zu erfolgen hat, so ist es erforderlich, daß der gesetzliche Vertreter des Kindes im Stadthause bzw. in dem zuständigen Polizeibezirksbureau persönlich sich einfindet, um seine Einwilligungserklärung mündlich abzugeben, oder aber, daß eine schriftliche — amtlich beglaubigte — Zustimmungserklärung des Vaters bzw. des Vormundes des Kindes beigebracht wird.

**B. Voraussetzung für die Erteilung der Arbeitskarte ist, daß:**

- 1) das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat,
- 2) zum Besuche der Volksschule noch verpflichtet ist,
- 3) seinen letzten dauernden Aufenthalt in Hamburg gehabt hat und
- 4) mit den gesetzlich zulässigen Arbeiten regelmäßig beschäftigt werden soll.

**C. Arbeitskarten sind nicht erforderlich:**

- 1) für eigene Kinder im allgemeinen,
- 2) für eigene Kinder, die in der elterlichen Wohnung oder in der elterlichen Betriebswerkstätte für dritte beschäftigt werden sollen (cfr. § 13 B. G.),
- 3) für eigene Kinder, die bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet, mitwirken sollen,
- 4) für eigene und fremde Kinder bei nur gelegentlicher Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen und
- 5) wenn eigene Kinder für dritte beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, sowie bei sonstigen Botengängen unter elterlicher Aufsicht beschäftigt werden sollen.

**D. Die Arbeitskarte ist von dem Arbeitgeber des Kindes in Verwahrung zu nehmen, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach Lösung des Arbeitsverhältnisses an den gesetzlichen Vertreter oder, falls dessen Wohnung nicht zu ermitteln ist, an die Polizeibehörde zurückzugeben.**

**E. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor dem Beginne der Beschäftigung von Kindern der Polizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. Zu der Anzeige ist die Betriebswerkstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des Betriebes anzugeben.**

### III. Ausnahmen, betreffend die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre von 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte.

Auf Grund des § 8, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 wird hiermit nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde gestattet, daß bis zum 1. April 1904 über 12 Jahre alte Kinder beim Austragen von Zeitungen, Backwaren und Milch bereits von 6 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden dürfen, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Beschäftigung vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern darf.

An Sonn- und Festtagen darf diese Beschäftigung die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr Nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der Zeit von 9 bis 11 $\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags stattfinden.

Hamburg, den 29. Dezember 1903.

**Die Polizeibehörde.**

N $\text{\o}$  87.

den 31. Dezember 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Abänderung von Schulordnungen für die Gemeindeschulen.

Die mit Genehmigung der Oberschulbehörde erfolgte Abänderung der Schulordnungen für die Gemeindeschulen in Neungamme und Döse ist unter dem 21. Februar d. J. beziehungsweise unter dem 4. April d. J. im Amts-Blatt für 1903 veröffentlicht und zwar die Abänderung der

Schulordnung für die Gemeindeschulen in Neungamme auf Seite 104

„ „ „ Gemeindeschule „ Döse „ „ 273.

Abdrücke der Abänderungen sind bei den Senats-Buchdruckern Lütke & Wulff, Kleine Bäckerstraße 22/24, käuflich.

Hamburg, den 31. Dezember 1903.

**Die Oberschulbehörde,**  
Sektion für das Land Schulwesen.

Dritte Abteilung.  
**Bekanntmachungen,**  
**betreffend Zollangelegenheiten**  
im Jahre 1903.

---





**Dritte Abteilung.**  
**Bekanntmachungen, betreffend Zollangelegenheiten**  
**im Jahre 1903.**

**N<sup>o</sup> 1.**

den 7. Januar 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend

**Abänderung der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.**

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. November v. J. folgendes beschlossen hat:

Der Absatz 2 der Ziffer 2 C der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (G.-S. 1888 III. Abt. S. 779), erhält folgende Fassung:

„In den Salzwerken darf die Denaturierung von Gewerbebestellsalz mit solchen Mitteln unter der Bedingung zugelassen werden, daß das auf diese Weise denaturierte Salz schon auf dem Salzwerk amtlich verschlossen (Packstück- oder Raumverschluß) und mit einem von dem betreffenden Salzsteueramte nach anliegendem Muster auszufertigenden, die Stelle eines Begleitscheins vertretenden Transportscheine versehen wird, in welchem Anzahl, Verpackungart, Gewicht der Packstücke und tml. kürze Gestellfrist anzugeben ist, und daß am Bestimmungsorte die Prüfung und Abnahme des Verschlusses durch einen Steuerbeamten bewirkt wird, unter dessen Aufsicht das Salz in den Gewerberäumen des Empfängers ausgeschüttet werden muß. Auf Antrag des Empfängers darf von der Ausschüttung des Salzes abgesehen und die amtliche Revision der geöffneten Packstücke in bezug auf ihren Inhalt und die geschehene Denaturierung mittels des Visitiereisens vorgenommen werden. Auf die Transportscheine finden die Vorschriften des § 31 Abs. 1 und 2 des Zollbegleitscheinregulativs mit der Maßgabe Anwendung, daß das Salz dem Empfänger zuzuführen und der Transportschein vom Empfänger dem Erledigungsamte vorzulegen ist.“

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. Januar 1903.

Nr. .... des Registers über die Versendung  
des denaturierten Salzes.

### Transportschein Nr. ....

über

Gewerbebestellsalz, welches auf Grund der Salzabgabebefreiungsbestimmung Nr. 2 C  
Abs. 2 heute auf dem Salzwerke zu ..... mit .....  
denaturiert worden ist.

Ausfertigungsamt:

Erledigungsamt:

**Dieser Transportschein ist vom Empfänger dem Erledigungsamt  
vorzulegen bis zum ..... 19.....**

Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke		Roh-	Rein-	Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie
	Zahl und Art	Bezeich- nung	Gewicht		
			kg	kg	

#### Annahmeerklärung des Transportscheinnehmers.

Wir übernehmen diesen Transportschein mit der Verpflichtung, die in demselben  
bezeichnete Salzsendung fristgemäß in unveränderter Menge und Beschaffenheit sowie mit  
unverletztem Verschlusse dem Empfänger zuzuführen und haften bei Nichtgestellung des Salzes  
für die Salzabgabe von dieser Sendung.

....., den ..... ten ..... 19.....

Salzwerk.....

Dieser Schein ist nach erfolgter Erledigung durch das Erledigungsamt alsbald wieder  
hiether zu senden.

....., den ..... ten ..... 19.....

Salzsteueramt.

(Stempel.)

**Erledigungsbescheinigungen.**

Umstehend verzeichnete Packstücke, Verschlüsse und Inhalt wie umstehend richtig befunden.

Die unverletzten Verschlüsse wurden abgenommen und das Salz

- a) unter meiner Aufsicht in den Gewerberäumen des Empfängers ausgeschüttet,
- b) auf mündlichen Antrag in den Gewerberäumen des Empfängers mittels Visitier-eisens revidiert und in den Säcken ebendasselbst belassen.\*)

....., den .....<sup>ten</sup>..... 19....

Der Revisionsbeamte.

Die Erledigung des Transportscheins bescheinigt.

....., den .....<sup>ten</sup>..... 19....

..... Amt.

(Stempel.)

Unterschrift.

\*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

N<sup>o</sup> 2.

den 13. Februar 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren.**

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 15. Januar 1903 beschlossen hat, die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. April 1892 (G.-E. 1896 S. III. 206 ff.) dahin abzuändern, daß § 1 Abs. 2 unter c folgende Fassung erhält:

- c) kakaohaltige Zuckerwaren, einschließlich der nicht unter b fallenden Schokolade, welche mindestens 10 Prozent Kakaomasse und mindestens 60 Prozent Kakaomasse und Zucker der zu b gedachten Art zusammengenommen enthalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Februar 1903.

N<sup>o</sup> 3.

den 24. Februar 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Abänderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.**

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. d. Mts. beschlossen hat,

- 1) den nachstehend abgedruckten Abänderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen (G.-S. 1902 S. III. 22) die Zustimmung zu erteilen,
- 2) daß die Straffälle in bezug auf die Schaumweinsteuer in der durch den Bundesratsbeschuß vom 26. Juni 1880 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1880 S. 494) vorgeschriebenen Nachweisung der Straffälle unter Ziffer 11 nachzuweisen sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. Februar 1903.

**Abänderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.**

- 1) Im zweiten und fünften Absätze des § 1 sind die Worte „alkoholischen“ beziehungsweise „alkoholische“ zu ersetzen durch die Worte „mehr als 1 Gewichtsprozent Alkohol enthaltenden“ beziehungsweise „mehr als 1 Gewichtsprozent Alkohol enthaltende“.
- 2) Im dritten Absätze des § 1 ist am Schlusse des ersten Satzes hinter „verkorft worden ist“ zuzufügen:
 

„; Schaumwein aus Muskatwein oder ähnlichem Weine (Asti spumante, Moscato spumante, Nebbiolo spumante, Refosco spumante u. dergl.) gilt als fertig, sobald der Wein aus dem Fasse auf die Flasche abgefüllt und letztere verkorft ist.“
- 3) a. Hinter dem dritten Absätze des § 1 ist folgender Absatz einzuschalten:
 

„Kostproben, die in der Fabrik von dem fertigen, aber noch nicht versteuerten Schaumwein entnommen werden, unterliegen der Schaumweinsteuer nicht, sofern das Kosten durch den Fabrikbesitzer oder seine Angestellten und lediglich zu dem Zwecke erfolgt, den Schaumwein auf seinen Geschmack zu prüfen.“

 b. In Ziffer 7 der Anleitung zum Gebrauche des Musters 4 ist hinter dem Worte „Bruch“ einzufügen: „steuerfreie Kostprobe durch den Fabrikbesitzer oder seine Angestellten.“
- 4) Im ersten Satze des § 10 sind die Worte „bei Flaschen am Halse“ zu streichen und vor dem Worte „unterhalb“ die Worte „oberhalb oder“ einzuschalten.

- 5) a. Im ersten Absätze des § 8 ist hinter den Worten „die Hebestelle darf Steuerzeichen“ einzufügen: „ , abgesehen von den Fällen des § 10 Abs. 2,“.
- b. Dem § 10 ist als zweiter Absatz anzufügen:  
„Wenn Schaumwein der Vorschrift des Gesetzes zuwider ohne Steuerzeichen vorgefunden wird, so sind die erforderlichen Steuerzeichen durch die Hebestelle an die Beamten zu verabsolgen und von diesen oder unter amtlicher Aufsicht vom Inhaber des Schaumweins anzubringen. Wird von der Einziehung des Schaumweins aus dem Grunde Abstand genommen, weil der Schaumwein nachweislich bereits versteuert ist, so sind die Steuerzeichen unentgeltlich zu liefern; in diesem Falle ist die Entscheidung über die Abstandnahme von der Einziehung der Nachweisung über den Verkauf von Schaumweinsteuerzeichen (§ 28) als Beleg beizufügen.“
- c. Zu Muster 6 ist unter 3 hinzuzufügen:  
„c. unentgeltlich verabsolgt (§ 10 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen)“  
und die Bemerkung „zu 3“ wie folgt zu fassen:  
„Anlagen zu 3:  
zu a und b . . . Vernichtungsverhandlungen und die dazu gehörigen Entscheidungen der Direktivbehörde;  
zu c . . . Niedererschlagungsverfügungen.“
- 6) a. Im ersten Absätze des § 18 ist die Ziffer 1 wie folgt zu fassen:  
„1. wenn Steuerzeichen versehentlich nicht in der vorgeschriebenen Weise oder in unrichtigem Steuerbetrag angebracht oder nach der Anbringung beschädigt worden sind, sofern die Umschließungen sich noch ungeöffnet in der Erzeugungstätte befinden oder ungeöffnet dahin zurückgebracht sind;
- b. Der vierte Satz in Abs. 2 des § 18 hat zu lauten:  
„Die Vernichtung der Steuerzeichen und die Anbringung der neuen Steuerzeichen beziehungsweise die Zurücknahme des Schaumweins in den Fabrikbetrieb ist von den Beamten auf der Anmeldung zu bescheinigen und diese der Hebestelle zuzustellen.“
- 7) Hinter dem ersten Satze des § 19 Abs. 3 ist folgendes einzufügen:  
„Zur Ausfertigung der Begleitscheine sind alle Hebestellen befugt, zu deren Bezirke Schaumweinfabriken gehören. Die Erledigung kann bei allen an der Grenze gelegenen Hauptzollämtern, Zollabfertigungsstellen und Neben-zollämtern I sowie bei allen Amtsstellen erfolgen, mit denen eine allgemeine öffentliche Niederlage verbunden ist. Die oberste Landesfinanzbehörde kann die Erledigungsbefugnis auch anderen Amtsstellen übertragen; diese sind im Centralblatte für das Deutsche Reich bekannt zu machen.“

- 8) Hinter § 30 sind folgende Vorschriften einzufügen:

**„Statistik.**

§ 31.

Die Hauptämter haben für jedes Rechnungsjahr Nachweisungen nach Muster 8 doppelt aufzustellen. Die Direktivbehörde hat aus den Aufstellungen der Hauptämter eine Hauptnachweisung für den Direktivbezirk zusammenzustellen und diese nebst einer Ausfertigung der von den Hauptämtern vorgelegten Nachweisungen mit einem erläuternden Begleitschreiben bis zum 1. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, das Muster 8 abzuändern, soweit dies durch Änderungen des Schaumweinsteuergesetzes oder Beschlüsse des Bundesrats zu den Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen erforderlich wird.

§ 32.

Das Begleitschreiben soll, abgesehen von den etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Angaben der Nachweisungen, die Verhältnisse des Schaumweingewerbes im allgemeinen behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

- a. Herstellung von Schaumwein nach einem anderen Verfahren als durch Gärung auf der Flasche (französisches Verfahren) oder durch Imprägnierung.
- b. Fertigstellung von Schaumwein in anderen als den üblichen Umschließungen (Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 oder unter 120 Kubikcentimeter, Fässer u. dergl.).
- c. Umfang der Herstellung, Versteuerung und Ausfuhr von Schaumwein mit einem Alkoholgehalte von weniger als 3 Gewichtsprozent; Art und Bezeichnung dieser Getränke.
- d. Umfang der Herstellung, Versteuerung und Ausfuhr der einzelnen vom Bundesrat als schaumweinähnlich etwa bezeichneten Getränke (§ 1 Abs. 5).

§ 33.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen und den erläuternden Begleitschreiben Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen. Der Veröffentlichung sind Übersichten über die Einfuhr von Schaumwein, umgerechnet auf ganze Flaschen, und Berechnungen über den Follertrag aus ausländischem Schaumwein anzuschließen, welche ebenfalls das Rechnungsjahr umfassen.“

- 9) Der § 31 der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen erhält die Ziffer 34.

Muster 8.

Direktivbezirk .....

**Muster 8.**

(H. B. § 31.)

Hauptamtsbezirk .....

Rechnungsjahr 19.....

**Erzeugung und Absatz der Schaumweinfabriken.****Anleitung zum Gebrauche.**

1. Die von den Hauptämtern vorzuliegende Nachweisung ist doppelt aufzustellen; sie hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk zu beziehen und die Schaumweinfabriken einzeln nachzuweisen.
2. Die von den Direktivbehörden mit je einer Ausfertigung der hauptamtlichen Nachweisungen bis zum 1. Juni einzuliegende Hauptnachweisung hat den ganzen Direktivbezirk zu umfassen und die Ergebnisse aus den Nachweisungen der Hauptämter in je einer Summe anzugeben. Für die Hauptnachweisung ist daher der Vorbruch in der Spalte 2 zu ändern in „Zahl der Schaumweinfabriken“.
3. Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein und anderer Schaumwein sind je auf besonderer Linie nachzuweisen.
4. Die Angaben für die Spalten 3 und 5 bis 12 sind den Lagerbüchern der Schaumweinfabriken, die Angaben für die Spalte 13 den Anmeldungen zur Zurüdnahme verflorerten Schaumweins in den Fabrikbetrieb zu entnehmen. Die Angaben für die Spalte 4 sind nötigenfalls von dem Schaumweinfabrikanten zu fordern. Auf der vierten Seite sind in den Spalten a und b die Einnahmen nach den Einnahmebüchern (einschließlich der Racherhebungen und abzüglich der Erfattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w.) in der Spalte d die im Laufe des Rechnungsjahres wirklich gezahlten Beträge der Vergütung anzugeben in Übereinstimmung mit der Einnahmeübersicht.
5. Doppelflaschen sind stets als 2 ganze Flaschen anzusehen.  
Bei den Zusammenrechnungen am Schlusse der Spalten 3 bis 9 und bei Ausfüllung der Spalten 11 bis 13 sind halbe, viertel u. s. w. Flaschen nach dem Steuervert in ganze Flaschen umzurechnen; überschüssende Teile einer ganzen Flasche sind dabei außer Betracht zu lassen.
6. In der Spalte 14 ist gegebenenfalls insbesondere die Zahl der im Laufe des Jahres fertiggestellten Doppelflaschen Schaumwein anzugeben.
7. In der Hauptnachweisung sind die für die einzelnen Spalten ermittelten Summen den für das Vorjahr nachgewiesenen Summen gegenüberzustellen und die Mehr- oder Minderbeträge ersichtlich zu machen.

1.	2.	3.			4.			5.			6.								
		Im Laufe des Jahres fertiggestellter Schaumwein									Davon sind nach einem anderen als dem Maischvergärungsverfahren hergestellt			versteuert			Im Laufe unter Steuerkontrolle ausgeführt		
		Zahl der			Zahl der			Zahl der			Zahl der								
Laufen- de Nr.	Name und Sitz der Schaumwein- fabrik.	ganze	halbe	vier- tel	ganze	halbe	vier- tel	zu- sammen in ganzen Hektolern	ganze	halbe	vier- tel	zu- sammen in ganzen Hektolern	ganze	halbe	vier- tel	zu- sammen in ganzen Hektolern			
		a) Schaumwein aus Fruchtwein ohne																	
	{ a)																		
	{ b)																		
	{ a)																		
	{ b)																		











N<sup>o</sup> 4.

den 4. März 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Abänderung des Begleitschein-Regulativs und des Eisenbahn-Zollregulativs.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. folgende Abänderung des Begleitschein-Regulativs und des Eisenbahn-Zollregulativs beschlossen hat:

- 1) den Absätzen 1 des § 42 des Begleitschein-Regulativs und des § 34 des Eisenbahn-Zollregulativs wird als letzter Satz beigelegt:

„Die Befugnis zu einer derartigen Erledigung kann durch die Direktivbehörde im Falle des Bedürfnisses auch an die Vorstände einzelner Unterstellen von größerem Geschäftsumfang erteilt werden.“

- 2) in den darauf folgenden zweiten Absätzen wird hinter den Worten „nach der Bestimmung des Amtsvorstandes“ je eingefügt: „des Hauptamts“.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. März 1903.

N<sup>o</sup> 5.

den 4. März 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die Zollordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1903 beschlossen hat, der nachstehenden Zollordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal seine Zustimmung zu erteilen und das am 27. Juni 1895 genehmigte Zollregulativ für den Kaiser Wilhelm-Kanal (G.-S. 1895 S. III. 102) außer Kraft zu setzen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. März 1903.

## Zollordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal.

### Erfter Teil.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Kriegsfahrzeuge.

Deutsche und fremdherrliche Kriegsfahrzeuge und unter Kriegsflagge oder unter Reichsdienstflagge fahrende Transportschiffe der deutschen Marine bleiben beim Durchgange durch den Kanal von jeder Zollbehandlung frei.

Zur Ausfuhr mit solchen Fahrzeugen abgefertigte Waren gelten für die Zollverwaltung als ausgegangen, wenn die Fahrzeuge den Hafen oder die Seebe in der Richtung nach dem Kanal mit der Bestimmung zur Durchfahrt nach dem Auslande verlassen.

##### § 2.

Grenzbezirk.

Der Kanal einschließlich der Verbindungsstraße nach der Untereider bis zur Eiderschleufe bei Mendsburg ist Grenzbezirk.

Landungsplätze.

An den Ufern des Kanals dürfen zollfreie Gegenstände im verpackten Zustand und zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubnis der Zollbehörde nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, die zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

##### § 3.

Zollstraße.

Der Kanal ist in Verbindung mit der Kieler Förde und der Unterelbe Zollstraße für den Schiffsverkehr der Zollhäfen an diesen Gewässern und für den Durchgangsverkehr.

Der Verkehr von Wasserfahrzeugen auf dem Kanal kann zu jeder Zeit stattfinden.

##### § 4.

Fahrt unter Zoll-  
zeichen.

Fahrzeuge des Zollverkehrs, die auf dem Kanal unter Aufsicht auf das Zollinteresse beedigter Lotsen oder Schleppdampfschiffsführer der Kanalverwaltung fahren, genießen die Verkehrserleichterungen dieser Zollordnung, wenn sie die vorgeschriebenen Zollzeichen führen.

##### § 5.

Zollzeichen.

Zollzeichen sind:  
bei Tage eine Flagge,  
bei Nacht zwei Leuchten übereinander.

Die Flagge ist 1,6 Meter lang und 1 Meter breit und nach nebenstehendem Muster schräg in eine schwarze und weiße Hälfte geteilt. Die schwarze Hälfte liegt innen an der Flaggleine.



Von den Leuchten zeigt die obere weißes, die untere grünes Licht. Die Leuchten müssen ein gleichmäßiges ununterbrochenes Licht auf beiden Seiten nach achtern hinaus über einen Bogen von 12 Kompaßstrichen, 6 Strichen nach jeder Seite, werfen und dürfen nicht nach vorne scheinen.

Die Zollzeichen werden am hinteren Mast, in der Regel an der Gaffel, oder am Heck auf dem Flaggstock geführt. Kleinere Schiffe können Nachts die Leuchten auch zwischen dem hinteren Mast und dem Want führen. Soll bei Tage die Nationalflagge neben der Zollflagge gezeigt werden, so wird die Nationalflagge über der Zollflagge an derselben Leine gehißt.

#### § 6.

Für die Fahrt unter Zollzeichen dürfen unverflossene Fahrzeuge des Zollverkehrs mit unverflossenen Fahrzeugen des freien Verkehrs nicht zu Schlepptzügen vereinigt werden.

Gemischte Schlepptzüge.

Werden Ausnahmen von dieser Regel unvermeidlich, so sind die Zollstellen behufs Anordnung der in jedem einzelnen Falle erforderlichen Sicherungsmaßregeln zuzuziehen.

#### § 7.

Die Lotsen und Schlepptampfschiffsführer nehmen auf den von ihnen geloteten oder geschleppten Fahrzeugen die Zollaufsicht wahr. Sie haben darauf zu achten, daß die Zollzeichen nicht unbefugt gesetzt oder niedergeholt werden (vgl. § 30).

Pflichten der Lotsen und Schlepptampfschiffsführer.

Fahrzeuge unter Zollzeichen müssen beim Lotsenwechsel von dem abgehenden Lotsen dem antretenden übergeben werden. Vor geschehener Übergabe darf der Lotse, wenn nicht zollamtliche Bewachung eintritt, das Schiff nicht verlassen.

Diese Vorschrift gilt auch für die Elblotsen in Brunsbüttel und in Holtenua für die Seelotsen.

#### § 8.

Fahrzeuge unter Zollzeichen haben jeden willkürlichen Aufenthalt zu vermeiden.

Fahrtregel.

#### § 9.

Für nächtliche Fahrtunterbrechungen auf dem Kanal ordnet die Kanalverwaltung im Einvernehmen mit der Zolldirektivebehörde Übernachtungsplätze an. Fahrtunterbrechungen an anderen Stellen sind in der Regel unzulässig.

Übernachtungsplätze.

## § 10.

Verkehrsverbot.

Fahrzeuge unter Zollzeichen haben sich jedes Verkehrs mit anderen Fahrzeugen und jeder Änderung der Ladung zu enthalten. Andere Fahrzeuge dürfen an Fahrzeugen unter Zollzeichen ohne zollamtliche Genehmigung nicht anlegen.

Werden Abweichungen von diesen Regeln infolge von Naturereignissen oder Unfällen oder werden Leichterungen oder Zuladungen nötig, so ist der nächsten Zollstelle oder dem nächsten Zollfahrzeuge sofortige Anzeige zu erstatten.

Verkehr mit dem Lande darf ohne zollamtliche Erlaubnis nur zur Abfindung und Entgegennahme von Depeschen unterhalten werden.

Zollbeamte, Lotsen, Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes und der Kanalverwaltung sind ohne zollamtlichen Ausweis befugt, aus dienstlichem Anlasse Fahrzeuge unter Zollzeichen zu betreten und zu verlassen, andere Personen nur bei Gefahr im Verzuge zur Rettung von Menschen, Schiff oder Ladung.

## § 11.

Abnahme der  
Zollzeichen.

Die nach Zollhäfen am Kanal bestimmten Fahrzeuge dürfen die Zollzeichen erst nach Beendigung der vorläufigen Revision abnehmen.

Der Lotse darf das Schiff erst nach der Übergabe an einen Zollbeamten verlassen.

## § 12.

Ausgangsnachweis.

Der Nachweis des Ausganges der von der Abfertigung befreiten Fahrzeuge und der zur Ausfuhr mit ihnen abgefertigten Waren gilt als erbracht, wenn die Schiffe die Fahrt unter Zollzeichen antreten.

Zollamtliche Verschlüsse werden vor Antritt der Fahrt abgenommen.

**Zweiter Teil.****Zollverkehr.****Erster Abschnitt.****Verkehrserleichterungen.**

## § 13.

Befreiung von der  
Zollbehandling.

Dampfer und von Dampfern geschleppte Fahrzeuge sind, wenn sie Zollzeichen führen, für die Kanalfahrt von der zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung in der Regel befreit:

- 1) im Verkehre mit der Unterelbe, sofern sie nach den für diese geltenden Bestimmungen unter Zollzeichen fahren dürfen, insbesondere im Durchgange von Meer zu Meer;



auf Fahrten zwischen der Ostsee und Zollhäfen am Kanal und der Kieler Förde in beiden Richtungen;

von der Ostsee nach dem Hamburger Freihafen, dem Altonaer Freibeizirk sowie den Zollhäfen an der Unterelbe, ausschließlich ihrer Nebenflüsse und in umgekehrter Richtung;

Seedampfer auch im Verkehre zwischen dem Hamburgischen Freihafen sowie dem Altonaer Freibeizirk und den Zollhäfen am Kaiser Wilhelm-Kanal sowie der Kieler Förde;

2) auf Fahrten zwischen der Ostsee und Zollhäfen am Kanal in beiden Richtungen.

#### § 14.

Von der Meldung und Abfertigung beim Zollwachtschiff in der Kieler Förde, beim Eingang und Ausgange seewärts nach und vom Kanal sind die mit zollberechtigten preussischen Seelotsen besetzten Dampfer befreit, wenn sie die im § 5 vorgeschriebenen Zollzeichen führen.

Verkehr mit der Ostsee.

#### § 15.

Von der Ostsee eingehende Dampfschiffe, die auf dem Kanal und der Unterelbe weiterfahren wollen, sind auch ohne Lotsen von der Meldung beim Zollwachtschiff in der Kieler Förde befreit, wenn sie vom Wachtschiff ab an der für die Zollzeichen bestimmten Stelle folgende Zeichen führen:

Eingang ohne Lotsen.

bei Tage die Strichflagge, eine weiße Flagge von 1,6 m Länge und 1 m Breite mit einem nach nebenstehendem Muster schräg von Ecke zu Ecke durchlaufenden schwarzen Streifen;

bei Nacht zwei Leuchten von der im § 5 vorgeschriebenen Einrichtung übereinander, oben das grüne, unten das weiße Licht.

Dampfschiffe, die beim Zollwachtschiffe das im § 11 der Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal vorgeschriebene Lotsensignal bereits aufgesetzt haben, sind ohne Führung weiterer Zollzeichen von der Meldung beim Zollwachtschiffe befreit.

Die Lotsensignale sind:

bei Tage die nationale Lotsenflagge mit dem Antwortwimpel des Internationalen Signalbuchs darunter;

Nachts am Bug zwei weiße Leuchten nebeneinander, mindestens 1 m voneinander entfernt.

Ohne Lotsen von der Ostsee einfahrende Dampfschiffe haben, sofern sie nicht unmittelbar bei der Ankunft in Holtzenau von Kanallotsen besetzt werden, sich unverzüglich bei dem Zollamte zu Holtzenau anzumelden. Auf dem Wege dorthin haben



sie auf Verlangen eines ihnen begegnenden Zollfahrzeugs die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen und Zollbeamte an Bord zu nehmen.

## § 16.

Ausgang ohne  
Lofsen.

Dampfschiffe, die den Kanal unter Zollzeichen befahren und in Holtzenau den Lofsen an Land gesetzt haben, sind auch ohne Seelofsen beim Auslaufen nach der Ostsee von der Meldung beim Zollwachtschiff in der Kieler Förde befreit, wenn sie die im § 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Zollzeichen führen. Nach Passierung des Zollwachtschiffs können die Zollzeichen herabgenommen werden.

## § 17.

Abfertigung nach der  
Kieler Förde.

Soweit nicht die vorstehenden Verkehrsvereinfachungen Anwendung finden, unterliegen unter Zollzeichen auf dem Kanal in Holtzenau ankommende Schiffe für die Weiterfahrt auf der Kieler Förde der Abfertigung.

Die Abfertigung nach Kiel und Neumühlen kann auf Antrag auf die Ablassung mit Überweisungszettel (Anlage A) unter amtlicher Begleitung beschränkt werden.

Die Überweisungszettel werden in ein vierteljährlich zu führendes Überweisungszettelbuch (Anlage B) eingetragen.

## § 18.

Erweiterungen der  
Erleichterungen.

Die Zolldirektionsbehörde ist ermächtigt, auch anderen Fahrzeugen die Verkehrsvereinfachungen dieses Abschnitts unter Anordnung der in jedem Falle erforderlichen Sicherungsmaßregeln und Bedingungen zu gewähren.

### Zweiter Abschnitt.

#### Abfertigung der Fahrzeuge.

## § 19.

Eintrittsamt.

Fahrzeuge, auf welche die Verkehrsvereinfachungen des vorigen Abschnitts keine Anwendung finden, werden nach den allgemeinen Bestimmungen behandelt.

Bei den Abfertigungen für den Eingang und Ausgang wirken die Nebenzollämter zu Holtzenau und Brunsbüttel als Grenzzollämter.

## § 20.

Verschließung der  
Fahrzeuge.

Verschließbare Fahrzeuge werden unter amtlichen Verschuß gesetzt.

Der Mundvorrat wird, soweit er den mutmaßlichen Bedarf im Inland übersteigt, nach dem Ermessen des Eintrittsamts verschlossen.

Übersteigt der vorhandene Mundvorrat den Bedarf der Reise nicht, so bedarf es nur der Anmeldung auf der Lufendeclaration ohne Abgabe einer Schiffsprovisionsliste.

## § 21.

Von der Verschließung kann auf Antrag des Schiffsführers abgesehen und Begleitung der Fahrzeuge statt derselben amtliche Begleitung angeordnet werden.

Unverschließbare Fahrzeuge werden unter amtlicher Begleitung abgelassen.

Die Begleitungsbeamten wechseln in Brunsbüttel und Holtentau, auf den nach der Eider bestimmten Schiffen in Rendsburg.

Die Begleitung abgefertigter Fahrzeuge durch Zollbeamte ist nicht erforderlich, wenn sie oder der Schleppzug, in den sie eingereiht werden, unter der Zollaufsicht von Lotsen oder Schleppdampfschiffsführern fahren (§ 4 ff.).

## § 22.

Ausnahmsweise kann sowohl von der Verschließung wie von amtlicher Begleitung abgesehen werden.

## § 23.

Auf Grund einer Vorabfertigung angelegte Verschlässe auf Schiffen, die mit abwechselnder Berührung des Auslands und Inlands durch den Kanal gehen, werden beim Eintritt und Austritte nur dann nachgesehen, wenn die Schiffe nicht beim Eingang und Ausgange siewärts der Behandlung bei den Anlageposten unterworfen sind. Das Prüfungsergebnis wird auf den Bezettelungen vermerkt (Durchgangsvermerkt).

## § 24.

Das Eintrittsamt bedarf keiner besonderen Genehmigung zur Erledigung von Deklarationscheinen, welche auf ein anderes Amt lauten (§ 16 des Regulativs, die zollamtliche Behandlung von Warensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach den Inlande betreffend).

## § 25.

Schiffe, die beim Anlageposten oder beim Eintrittsamt in den freien Verkehr gesetzt werden, haben sich mit den hierüber erhaltenen Bezettelungen auf der Weiterfahrt im Grenzbezirk auszuweisen.

## § 26.

Verschlässe auf den zum Ausgang abgefertigten Schiffen werden in der Regel beim Anlageposten abgenommen.

Werden, insbesondere beim Ausgange nach der Ostsee, Ausnahmen notwendig, so ordnet das Austrittsamt die erforderlichen Maßnahmen an.

**Dritter Teil.****Zollaufsicht, Strafbestimmungen, Kanalabgaben.****§ 27.****1. Zollaufsicht.  
Zollfahrzeuge.**

Die Aufsicht über den Schiffsverkehr auf dem Kanal wird durch Zollwachboote ausgeübt. Die Beamten der Zollboote sind befugt, alle Schiffe anzurufen, zu betreten und die Schiffspapiere einzusehen, die Schiffe zu durchsuchen, zu besetzen und bei dringendem Verdachte begangener oder beabsichtigter Zollverfehlungen zu verschließen.

Die Zollboote geben den Schiffen die Absicht der Revision durch folgende Zeichen auf dem Flaggstock kund:

bei Tage durch einen weißen Stander mit der Inschrift: „Königlicher Zollkreuzer“ und eine viereckige grüne Flagge;

bei Nacht durch zwei Leuchten übereinander, eine mit rotem und eine mit weißem Lichte.

Angerufene Schiffe haben den Zollfahrzeugen Gelegenheit zum Anborden zu geben und den Beamten das Betreten und Verlassen des Schiffes nach Seemannsart zu erleichtern.

Die Zollaufsicht ist in erster Linie darauf zu richten, daß die unter Zollzeichen fahrenden, namentlich auch die an den Ausweichstellen und Übernachtungsplätzen liegenden Schiffe keinen unerlaubten Verkehr mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Lande unterhalten.

**§ 28.****Revision. Hilfs-  
dienste.**

Der Schiffsführer und die Schiffsmannschaft sind verpflichtet, den Anweisungen der Zollbeamten Folge zu leisten, bei den Revisionen die erforderlichen Hilfsdienste wahrzunehmen und Beleuchtung zu gewähren. Der Schiffsführer hat auf Verlangen für unentgeltliche Beförderung der Beamten vom Lande nach dem Schiffe und vom Schiffe an das Land zu sorgen.

**§ 29.****Bewachung. Ver-  
wahrung. Gebühren.**

Zollbeamten, welche die amtliche Begleitung oder Bewachung des Schiffes ausüben, hat der Schiffsführer angemessenes Unterkommen und unentgeltliche Teilnahme an den üblichen Mahlzeiten zu gewähren.

Auf dem Kanal fahrende Schiffe sind verpflichtet, Zollbeamte auf Verlangen unentgeltlich mitzunehmen und ihnen gegen Vergütung nach den für die Kanaloffen in der Betriebsordnung vorgeschriebenen Sätzen die Teilnahme an den Mahlzeiten zu gestatten.

Für Schiffsbegleitungen und außerordentliche Amtshandlungen werden Gebühren nach den allgemeinen Bestimmungen erhoben.

### § 30.

Die Kanallotsen und preussischen Seelotsen der Station Bült-Laboe, die Schleppdampfschiffsführer und Streckenaufseher der Kanalverwaltung sind auf das Zollinteresse zu vereidigen. Sie sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes Übertretungen der Zollvorschriften nach Kräften zu verhindern und zu ihrer Kenntnis kommende sofort anzuzeigen (vgl. § 7).

Lotsen-Dienstverfehlungen.

Verfehlungen wider die Amtspflicht zur Mitwirkung bei der Zollaufsicht unterliegen der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörden der Beamten.

Die Verpflichtung auf das Zollinteresse kann zurückgenommen werden.

### § 31.

Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieser Zollordnung werden, soweit nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, nach § 152 desselben mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

2. Strafbestimmungen.

### § 32.

Die Kanalabgaben werden von den Zollämtern nach den dafür geltenden Bestimmungen erhoben.

3. Kanalabgaben.

Anlage A.**Überweisungszettel.****Anmeldung.**

Namens des Schiffsführers.....  
 wird das unter Zollzeichen eingetroffene <sup>Dampf-</sup>Segel-<sup>Schiff</sup>.....  
 kommend mit einer..... Ladung..... von.....  
 mit dem Antrag angemeldet, es ohne weitere Abfertigung mit Zollbegleitung auf das  
 Königliche <sup>Haupt-</sup>Neben-<sup>Zollamt</sup> in ..... zu überweisen.  
 Hertenau, den.....

.....  
 Schiffsmatler.

**Überweisungsbuch Nr. ....****Ablaffung.**

Das Schiff ist unter Begleitung des Grenzaufsehers für den Zollabfertigungs-  
 dienst..... heute <sup>Vormittag</sup>Nachmittag..... Uhr..... Minuten auf das  
 Königliche <sup>Haupt-</sup>Neben-<sup>Zollamt</sup> in ..... abgelassen worden.  
 Hertenau, den.....

**Königliches Neben-Zollamt I.**

(Stempel.)

**Empfangsbefcheinigung.**

Das Schiff ist unter Begleitung des Grenzauffehers für den Zollabfertigungs-  
 dienst..... heute <sup>Vormittag</sup> ~~Nachmittag~~ ..... Uhr ..... Minuten hier an-  
 gekommen. Es ist unter Nr. .... des Deklarationsregisters für den Seeverkehr  
 nachgewiesen.

Kiel  
 Reumühlen, den .....

**Königliches Haupt-  
 Neben-zollamt.**

(Stempel.)

**Erledigung.**

Die Erledigung des Überweijungszettels wird becheinigt.  
 Holtenu, den .....

**Königliches Neben-zollamt I.**

(Stempel.)

**Überweisungszettelbuch**

des

**Königlichen Nebenzolllamts I zu Holtenu**

für

das ..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit  
einer amtlich angelegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

Kiel, den.....

(Kopf des Meisters.)

Tag der Ein- tragung.	Lau- fende Nr.	Name des			Bestimmungs- hafen.	Name des Begleitungs- beamten.	Er- ledigungs- tag.
		Antrag- stellers.	Schiffs- führers.	Schiffes.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.



## Ordnung

für die zollamtliche Behandlung des bei dem Fleischbeschauamte  
am Amerikahöft — Hamburg I — zur Untersuchung angemeldeten Fleisches.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Nach dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 unterliegt das in das Zollinland eingeführte Fleisch der Untersuchung. Mit Ausnahme von Renttieren und Wildschweinen dürfen indes Wildpret und Feder-  
vieh ohne Untersuchung eingeführt werden. Frei von der Untersuchung ist ferner  
Fleisch, welches nachweislich im Inlande bereits vorchriftsmäßig untersucht, sowie  
solches, welches zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Zollgebiet bestimmt ist.

Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber  
dazu verwendet werden kann, unterliegt gleichfalls der Untersuchung nicht, muß aber,  
bevor es in den freien Verkehr des Zollinlandes tritt, zum menschlichen Genuße  
unbrauchbar gemacht werden. Bei dem zu einer öffentlichen Niederlage oder zu  
einem Privatlager zollamtlich abgefertigten Fleische kann die Untersuchung bis zu  
dem Zeitpunkte der Abmeldung von der Niederlage ausgesetzt werden.

Was im Sinne des Gesetzes als Fleisch (frisches und zubereitetes), als Schinten,  
Speck, Därme, Würste und als zubereitetes Fett anzusehen ist, ergibt sich aus den  
§§ 1 bis 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschau-Gesetze. Bezüglich  
der Einfuhrverbote und -beschränkungen wird auf die §§ 1 bis 7 der Fleischbeschau-  
Zollordnung vom 5. Februar 1903 — G. S. 1903 S. I. 66 — verwiesen.

#### § 2.

Das nach der Bekanntmachung des Senats vom 18. März d. J. — G. S. 1903  
S. I. 88 — am Amerikahöft errichtete Fleischbeschauamt Hamburg I wird auf  
Antrag dasjenige Fleisch untersuchen, welches zum menschlichen Genuß bestimmt ist  
und einer hiesigen Grenzzollstelle zur Abfertigung vorgeführt werden soll. Bei dem  
mit diesem Beschauamte verbundenen Zollbureau ist dasselbe anzumelden. Die  
weiteren Anträge auf Überführung des tauglich befundenen Fleisches nach dem  
Grenzeingangsamte sind gleichfalls bei dem Zollbureau zu stellen.

Das während oder nach der Untersuchung von dem Verfügungsberechtigten  
zurückgezogene ebenso wie das von dem Beschauamte zurückgewiesene Fleisch darf von  
dem Zollbureau zur Überweisung an ein Grenzzollamt nicht zugelassen werden. Über

daselbe trifft die Polizeibehörde die weitere Entscheidung, bei welcher auch Anträge auf Unbrauchbarmachung von Fleisch nach § 29 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugeetze zu stellen sind.

## II. Anmeldung zur Untersuchung.

### § 3.

Zur Untersuchung ist nur solches Fleisch anzumelden, welches im Anschluß an die Untersuchung über hiesige Zollstellen (zur Verzollung, Verjendung mit Begleitzettel oder Begleitschein, Niederlage für untersuchtes Fleisch etc.) in das Zollinland eingeführt werden soll. Verbleibt das Fleisch über die von dem Beschauamte für die Einfuhr über die Zollgrenze festgesetzte Frist im Freihafengebiet (§ 5 d), so ist die Untersuchung bei der später beabsichtigten Einfuhr in das Zollgebiet zu wiederholen.

Für die Anmeldung sind die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Formulare zu benutzen und in doppelter Ausfertigung abzugeben.

Die Anmeldung hat zu enthalten,

- a. Herkunft des Fleisches,
- b. Name und Wohnort des ausländischen Absenders,
- c. Name und Wohnort des hiesigen Empfängers,
- d. Fleischart,
- e. das Bruttogewicht, soweit bekannt auch das Nettogewicht,
- f. Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
- g. den Lagerort,
- h. etwaige Anträge und Bemerkungen des Anmelders.

Zugleich mit der Anmeldung sind die über den Ursprung und über die Verjendung des Fleisches nach Hamburg sprechenden Begleitpapiere (Konnoismente, Fakturen und dergleichen) einzureichen.

Die Formulare zu den Anmeldungen verabsolgt das Zollbureau in größeren Mengen gegen Erstattung der Herstellungskosten, in einzelnen Exemplaren unentgeltlich.

Die Anmeldungen werden in ein in vierteljährlichen Abschnitten zu führendes Anmeldebücher eingetragen.

## III. Ausstellung des Beschaubefundes.

### § 4.

Das Beschauamt nimmt nach Empfang der Anmeldung die Revision und Untersuchung des Fleisches nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugeetze vor; es stellt über das endgültige Ergebnis der Untersuchung

eine Bescheinigung (Beschaubefund) aus, welche der Anmeldung anzustempeln und mit dieser dem Zollbureau zu übergeben ist.

## § 5.

Der Beschaubefund muß ersichtlich machen,

- a. ob die in der Anmeldung verzeichneten Packstücke nach Zahl, Art, Zeichen und Nummern richtig übernommen sind,
- b. den Lagerort,
- c. welche Packstücke nach Zahl, Art, Zeichen und Nummern zur Einfuhr zugelassen werden dürfen.

(Sind aus den in der Anmeldung verzeichneten Packstücken aus Anlaß der Untersuchung andere Packstücke gebildet worden, oder sind bei frischem Fleisch Körperteile zum Zwecke der Untersuchung abgetrennt oder beseitigt worden, so ist dies anzugeben.),

- d. die Frist, innerhalb welcher die Einfuhr erfolgt sein muß,
- e. daß die unter c verzeichneten Packstücke in Bezug auf die im Fleischbeschau-gesetze enthaltenen Einfuhrverbote der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen sind und daß sich dabei keine Anstände ergeben haben,
- f. daß und in welcher Weise die zur Einfuhr zugelassenen Fleischwaren bis zur Feststellung des Beschaubefundes unter Kontrolle genommen worden sind,
- g. den weiteren Lagerort der Fleischwaren nach stattgehabter Untersuchung, sowie die Art der weiteren Identitätskontrolle bis zur Übernahme durch das Zollbureau.

## IV. Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten.

## § 6.

Von der Beschaustelle erhält der Antragsteller oder der sonstige Verfügungsberechtigte mit Bezug auf die Nummer der abgegebenen Anmeldung eine schriftliche Benachrichtigung, welche Packstücke nach Zahl, Art, Zeichen und Nummern zur Einfuhr zugelassen werden dürfen sowie, innerhalb welcher Frist dieselben von dem Lagerorte in das Zollinland eingeführt werden müssen.

Die eingereichten Begleitpapiere werden hierbei zurückgegeben.

## V. Überführung nach einer Grenz Zollstelle.

## § 7.

Nach Empfang der Benachrichtigung hat der Verfügungsberechtigte bei dem Zollbureau den Antrag auf Überführung der Fleischwaren nach der Eingangszollstelle

so rechtzeitig einzureichen, daß die für die Einfuhr festgesetzte Frist innegehalten werden kann. Zu dem Antrage, welcher in doppelter Ausfertigung abzugeben ist, muß das von der Zollbehörde vorgeschriebene Formular (Überweisungszettel), welches in größeren Mengen gegen Erstattung der Herstellungskosten, in einzelnen Exemplaren unentgeltlich verabfolgt wird, benutzt werden.

Für jede Grenzeingangsstelle ist ein besonderer Antrag abzugeben.

### § 8.

Das Zollbureau ordnet nunmehr die amtliche Begleitung der zur Überführung nach der Grenzzollstelle bestimmten Fleischsendung an und fertigt zu diesem Zweck den Überweisungszettel aus. In demselben sind der Lagerort sowie die Packstücke nach Zahl, Art, Zeichen und Nummern anzugeben.

Dem Überweisungszettel sind versiegelt beizufügen,

- a. wenn die Sendung ungeteilt zur Grenzzollstelle gelangen soll, die Anmeldung für die Untersuchung sowie der derselben angestempelte Beschaubefund,
- b. wenn Teilposten gebildet werden, Auszüge aus diesen Papieren, welche das Zollbureau zu fertigen hat.

Das eine Exemplar des Überweisungszettels nebst den eingesiegelten Papieren erhält der Begleitungsbeamte, welcher auf Grund der Angaben in dem Überweisungszettel die Fleischwaren an dem bezeichneten Lagerort in Empfang nimmt und nach der gewählten Eingangszollstelle begleitet. Das zweite Exemplar des Überweisungszettels bleibt bei dem Zollbureau zurück und wird Beleg zum Überweisungszettel-Ausfertigungsregister, welches gleichfalls in vierteljährlichen Abschnitten zu führen ist.

Der Begleitungsbeamte übergibt der Grenzzollstelle nach der Ankunft daselbst den Überweisungszettel nebst den eingesiegelten Papieren und erhält den Erledigungsschein zur Abgabe an das Zollbureau.

### § 9.

Bei der Grenzzollstelle ist der Überweisungszettel in das Überweisungsregister B. einzutragen. Dann erfolgt die Revision und zollamtliche Abfertigung der Ware nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen.

In der Regel ist der Abfertigung zum Eingange die Anmeldung zur Untersuchung und der Beschaubefund zu Grunde zu legen.

Ob und wie weit die Untersuchung auf die Beschaffenheit der Ware mit Bezug auf die Einfuhrverbote und -beschränkungen sowie auf die Stempelung durch das Beschauamt auszubehnen ist, bestimmt der Vorstand der Zollstelle; jedoch ist auf Grund der Anmeldung für die Untersuchung und des Beschaubefundes mindestens die

Zahl und Art der Packstücke festzustellen und darüber eine Bescheinigung in dem Überweisungszettel abzugeben.

Die Anmeldung für die Untersuchung und der Beschaubefund beziehungsweise die Auszüge aus diesen Papieren sind den Zollpapieren anzustempeln und als Beleg zu den Zollregistern zu nehmen.

Hamburg, den 21. März 1903.

**Der Generalzolldirektor.**

**N<sup>o</sup> 7.**

den 28. März 1903.

## **Bekanntmachung,**

betreffend

**die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Nebenzolllamtes I zu Cuxhaven.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem Nebenzolllamte I zu Cuxhaven die Befugnis zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres erteilt worden ist.

Hamburg, den 28. März 1903.

**Die Senatskommission für das Zollwesen.**

**N<sup>o</sup> 8.**

den 30. März 1903.

## **Bekanntmachung,**

betreffend

**die Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902.**

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. März d. J. beschlossen hat, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902 zu genehmigen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. März 1903.

**Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgefese vom 7. Juli 1902.**

## § 1.

Die Durchführung der Vorschriften des Süßstoffgefeses wird in den einzelnen Bundesstaaten denjenigen Behörden und Beamten übertragen, denen die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern obliegt. Auch sind die Behörden und Beamten der Lebensmittelpolizei verpflichtet, bei der allgemeinen Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln darüber zu wachen, daß eine unzulässige Verwendung von Süßstoff nicht stattfindet.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontrollreure haben in bezug auf die Ausführung des Süßstoffgefeses dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen bezüglich der Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern beigelegt sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen auch andere Behörden und Beamte zur Durchführung des Gefeses heranzuziehen.

## Zu § 3 des Gefeses.

## § 2.

Zur Herstellung von Süßstoff wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Sachharinfabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co. in Salbke Westerbüßen ermächtigt.

Als Süßstoff im Sinne dieser und der nachfolgenden Bestimmungen gelten auch diejenigen süßstoffhaltigen Zubereitungen, welche nicht unmittelbar zum Genuße bestimmt sind, sondern nur als Mittel zur Süßung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen.

Der Geschäftsbetrieb der Fabrik (Abs. 1) steht unter amtlicher Überwachung, auch unterliegen sämtliche Geschäftsbücher, die über den Bezug und die Verwendung der Rohstoffe, die Herstellung und Verwertung der Zwischenerzeugnisse und Rückstände und die Fertigstellung, den Verbleib und den Verkaufspreis des Süßstoffs in seinen verschiedenen Formen Aufschluß geben, der Prüfung durch die Oberbeamten der Steuerverwaltung. Diese Beamten sind auch befugt, sich die Bestände an Rohstoffen, Zwischenerzeugnissen und fertigen Süßstoffen vorzeigen zu lassen und sie nötigenfalls aufzunehmen. Die näheren Anordnungen hinsichtlich der Überwachung der Fabrik trifft die Steuerektivbehörde.

## § 3.

Fertiger Süßstoff darf nur in bestimmten, von der Steuerbehörde zu genehmigenden und nach deren Anordnung gegen Diebstahl u. s. w. zu sichernden Räumen aufbewahrt werden.

Über den Zu- und Abgang von Süßstoff in den genehmigten Aufbewahrungsräumen und den Verbleib der abgeschriebenen Mengen hat der Leiter der Fabrik für jedes Kalenderjahr ein Lagerbuch nach einem von der Direktivbehörde vorzuschreibenden Muster zu führen. Die Eintragungen haben sofort nach der Fertigstellung und unmittelbar nach der Entnahme von Süßstoff zu erfolgen.

Am Schlusse jedes Jahres ist das Lagerbuch abzuschließen und mit den zugehörigen Belegen (Bestellzetteln) der Bezirkssteuerstelle einzureichen, nachdem die Übertragung des verbliebenen Bestandes in das neue Lagerbuch erfolgt ist.

#### § 4.

Bei dem Verkaufe des Süßstoffs seitens der Fabrik an inländische Abnehmer darf der Preis von 30 Mark für ein Kilogramm raffiniertes Saccharin nicht überschritten werden. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Höchstpreise für die einzelnen in der Fabrik hergestellten Süßstoffarten unter Zugrundelegung des vorgenannten Einheitspreises festzusetzen.

#### § 5.

Die Ausfuhr von Süßstoff in das Ausland ist der Fabrik gestattet.

Der auszuführende Süßstoff ist in der Fabrik amtlich abzufertigen und bis zum Ausgange über die Zollgrenze unter Begleitscheinaufsicht und amtlichen Verschluss zu stellen.

Bei der Abfertigung des Süßstoffs sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die über das Begleitscheinwesen im Zollverkehre erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Bei Versendungen nach dem Auslande mit der Post kann mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Ausfertigung von Begleitscheinen und der Verschlussanlage abgesehen werden, sofern der abgefertigte Süßstoff bis zur Übernahme der Sendungen durch die Post unter Steneraufsicht bleibt und durch Vereinbarung mit der Ortspostbehörde verhindert wird, daß der Absender ohne Zustimmung der Steuerbehörde die aufgegebenen Sendungen zurücknimmt oder ihren Bestimmungsort ändert.

Für die Versendung von Süßstoff im Verkehre mit den dem Zollgebiet angeschlossenen fremden Staaten und Gebietsteilen kann der Reichskanzler besondere Bestimmungen treffen.

Zu § 4 des Gesetzes.

#### § 6.

Im Inlande darf die Fabrik Süßstoff nur gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsscheines (§ 7) und nur gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel (§ 8) abgeben.

Auf der Rückseite des dem Besteller zurückzugebenden Bezugsscheins hat die Fabrikleitung den Tag der Lieferung sowie die Art und die Menge des gelieferten Süßstoffs einzutragen und diese Eintragung durch Weischrift von Ort und Bezeichnung der Fabrik und des Namens des Eintragenden zu bescheinigen.

Die Bestellszettel sind mit einem Vermerk über die Ausführung der Bestellung und mit der Nummer, unter der die Abschreibung des abgegebenen Süßstoffs im Lagerbuche (§ 3) erfolgt ist, zu versehen und bei diesem Buche aufzubewahren.

#### § 7.

Die Leiter von Apotheken sowie die im § 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen haben, soweit sie Süßstoff beziehen wollen, die Ausstellung eines Bezugsscheins — für jedes Kalenderjahr besonders — bei der Steuerbehörde durch Vermittelung der Bezirkssteuerstelle zu beantragen. In den Anträgen der im § 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen ist der Verwendungszweck des Süßstoffs anzugeben.

Die Ausstellung der Bezugsscheine hat für die Leiter von Apotheken seitens der zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter nach Muster 1 zu erfolgen.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Bezug und zur Verwendung von Süßstoff an die im § 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen bleibt der Direktivbehörde vorbehalten. Sie erfolgt durch Ausstellung eines Bezugsscheins nach Muster 2.

In den Bezugsscheinen für die im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden sind auch die Waren, bei deren Herstellung der Süßstoff verwendet werden soll, genau zu bezeichnen.

Zur erstmaligen Erteilung eines Bezugsscheins an die im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden und bei einer Änderung des Verwendungszwecks für den von diesen Gewerbetreibenden zu beziehenden Süßstoff (Herstellung anderer Waren unter Verwendung von Süßstoff als der bisher erlaubten) bedarf die Direktivbehörde der Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde und des Reichskanzlers.

Jedem Bezugsschein ist ein Muster zum Süßstoff-Bestellszettel (§ 8) beizufügen. Wiedereingekaufene oder abgelaufene Bezugsscheine sind einzuziehen.

#### § 8.

Die Inhaber von Bezugsscheinen (§ 7) können ihren Bedarf an Süßstoff entweder unmittelbar aus der Süßstofffabrik (§ 2) oder aus einer inländischen Apotheke beziehen.

Die Bestellungen haben schriftlich mittels eines nach Muster 3 auszustellenden Bestellszettels zu erfolgen. Jeder Bestellung ist der Bezugsschein beizufügen.

Muster 1.

Muster 2.

Muster 3.



## § 9.

Als Kurort, dessen Besuchern der Genuß mit Zucker verführter Lebensmittel ärztlicherseits unterfagt zu werden pflegt, ist zur Zeit Neuenahr in der preußischen Rheinprovinz anzusehen.

Ob künftig noch andere Orte als Kurorte in diesem Sinne anzusehen sind, entscheidet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

Als Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften im Sinne des § 4 Abs. 2 zu d des Gesetzes gelten auch die Wohnungsvermieter, welche ihre Mieter ganz oder teilweise beföftigen. Die Abgabe von Süßstoff oder von Waren, die unter Verwendung von Süßstoff hergestellt sind, seitens dieser Wirtschaftsinhaber an Personen innerhalb des Kurorts unterliegt im allgemeinen keiner Beschränkung; die oberste Landesfinanzbehörde ist jedoch befugt, behufs Verhütung von Mißbräuchen, insbesondere zur Sicherung der Einhaltung der Vorschrift im § 5 Abs. 3 des Gesetzes, Beschränkungen in der gedachten Beziehung eintreten zu lassen.

## Zu § 5 des Gesetzes.

## § 10.

Die Apotheken dürfen Süßstoff entweder gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsfcheins (§ 7) und vorschriftsmäßig angestellte Bestellzettel (§ 8) oder gegen schriftliche, mit Ausstellungsttag und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgeben.

Gegen eine ärztliche Anweisung dürfen nicht mehr als 50 g Süßstoff verabfolgt werden.

Süßstofftäfelchen von höchstens 110facher Süßkraft in Fabrikpackung (Glasröhrchen) von nicht mehr als 25 Stück mit zusammen nicht über 0,4 g Gehalt an reinem Süßstoffe dürfen auch ohne ärztliche Anweisung abgegeben werden.

Die vorgelegten Bezugsfcheine sind, nachdem auf ihrer Rückseite der Tag der Abgabe sowie Art und Menge des abgegebenen Süßstoffs eingetragen und diese Eintragung durch Beifchrift von Ort und Bezeichnung der abgebenden Apotheke und des Namens ihres Leiters bescheinigt worden ist, dem Besteller zurüdzugeben.

Die Bestellzettel und die ärztlichen Anweisungen sind zurüdzubehalten und, geordnet nach dem Tage der Abgabe des Süßstoffs, dem Süßstoff-Ausgabebuch (§ 11) als Belege beizufügen.

## § 11.

Über den Verbleib des Süßstoffs hat der Leiter der Apotheke ein besonderes Buch — Süßstoff Ausgabebuch — für jedes Kalenderjahr zu führen. Zu dieses ist

jede auf Bestellzettel abgegebene Süßstoffmenge sofort nach der Abgabe unter Angabe des Tages der Abgabe, des Empfänger's und der Form und Menge des abgegebenen Süßstoffs einzeln einzutragen. Die Eintragung des sonst abgegebenen und des im Apothekenbetriebe verwendeten Süßstoffs kann monatlich im Gesamtbetrag erfolgen.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind der Bezugsschein, das Süßstoff-Ausgabebuch nebst Belegen sowie die Bestände an Süßstoff auf Verlangen vorzulegen.

Am Schlusse des Jahres sind die von den Lieferanten des Süßstoffs auf dem abgelaufenen Bezugsscheine gemachten Aufschreibungen und das Süßstoff-Ausgabebuch abzuschließen, die nach dem Süßstoff-Ausgabebuche verwendete oder abgegebene Menge auf dem Bezugsschein abzusetzen und der verbliebene Bestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen oder, falls auf einen solchen verzichtet ist, im Süßstoff-Ausgabebuche für das neue Jahr zu vermerken. Alsdann sind der abgelaufene Bezugsschein und das Süßstoff-Ausgabebuch mit den zugehörigen erledigten Bestellzetteln und ärztlichen Anweisungen der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

#### § 12.

Den Apothekern ist es ferner gestattet, von Gewerbetreibenden, denen die Erlaubnis erteilt ist, bestimmte Waren unter Verwendung von Süßstoff herzustellen, derart zubereitete Waren zum Wiederverkaufe zu beziehen. Soweit es sich hierbei um Nahrungs- oder Genußmittel handelt, ist beim Verkaufe die Vorschrift im § 16 Abs. 2 zu beachten.

#### § 13.

Auf Apotheken, in denen Waren unter Verwendung von Süßstoff zum Verkaufe hergestellt werden, finden für die Herstellung und den Betrieb dieser Waren die Vorschriften des § 7 Abs. 3 bis 5 und der §§ 16, 17 Anwendung.

#### § 14.

Personen, welchen die Erlaubnis zur Verwendung von Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt ist, sowie staatliche Behörden und öffentliche Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sind von besonderen Aufschreibungen über den Bezug und die Verwendung des Süßstoffs befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, hierüber der Direktivbehörde auf Verlangen Auskunft zu geben.

Am Schlusse des Jahres haben sie die von den Lieferanten des Süßstoffs auf ihrem Bezugsscheine gemachten Aufschreibungen abzuschließen, die Menge des im Laufe des Jahres verwendeten Süßstoffs anzugeben, den verbliebenen Bestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen und alsdann den abgelaufenen Schein der Bezirkssteuerstelle einzufenden.

## § 15.

Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten, welchen die Erlaubnis zur Verwendung von Süßstoff für die in der Anstalt befindlichen Personen erteilt ist, dürfen Süßstoff oder unter Verwendung von Süßstoff hergestellte Nahrungs- oder Genußmittel nur innerhalb der Anstalt abgeben. Sie haben über den abgegebenen oder zur Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendeten Süßstoff monatlich Aufschreibungen zu machen, welche mit dem ihnen erteilten Bezugsscheine den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

Am Schlusse des Jahres sind diese Aufschreibungen abzuschließen, ihre Summe von der nach den Aufschreibungen der Lieferer des Süßstoffs bezogenen Menge auf dem Bezugsscheine abzusetzen und der verbliebene Süßstoffbestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen.

Der abgelaufene Bezugsschein ist durch den Leiter der Anstalt mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß die abgeschriebene Menge lediglich für die in der Anstalt befindlichen Personen verwendet worden ist, und sodann der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

## § 16.

Die im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes benannten Gewerbetreibenden dürfen den bezogenen Süßstoff nur zur Herstellung der in dem amtlichen Bezugsscheine bezeichneten Waren verwenden. Soweit es sich hierbei um Nahrungs- oder Genußmittel handelt, müssen diese Waren in den Verkaufsräumen an besonderen Lagerstellen aufbewahrt werden, welche von den Lagerstellen für die ohne Verwendung von Süßstoff hergestellten Waren getrennt und durch eine entsprechende Aufschrift gekennzeichnet sind.

Die unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Nahrungs- oder Genußmittel dürfen zum Wiederverkaufe nur an Apotheken, im übrigen nur an solche Abnehmer, welche derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen, und nur in äußeren Umhüllungen oder Gefäßen abgegeben werden, welche an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift

„Mit künstlichem Süßstoffe zubereitet. Wiederverkauf außerhalb der Apotheken gesetzlich verboten.“  
tragen.

Die Ausfuhr der unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Waren unterliegt keiner Beschränkung.

## § 17.

Der Geschäftsbetrieb der im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes benannten Gewerbetreibenden untersteht der amtlichen Aufsicht, deren Umfang in einzelnen Fälle von der Direktivbehörde zu bestimmen ist. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind auf Verlangen die Geschäftsbücher, soweit sie Angaben über den Bezug von Süßstoff und seine Verwendung sowie über die Herstellung und den Absatz der unter Verwendung von Süßstoff zubereiteten Waren enthalten, zur Einsichtnahme vorzulegen und die Bestände an Süßstoff und an Waren, die unter Verwendung von Süßstoff hergestellt sind, vorzuzeigen.

Nach Anleitung dieser Oberbeamten hat der Gewerbetreibende für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufschreibungen über die bezogenen und verwendeten Süßstoffmengen und über die unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Waren zu führen.

Die Aufschreibungen sind am Schlusse des Jahres abzuschließen und mit dem abgelaufenen Bezugsscheine der Bezirkssteuerstelle einzureichen, nachdem die verbliebenen Bestände in den Aufschreibungen für das neue Jahr vorgetragen sind.

## § 18.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, eine vorübergehende Erhöhung der gemäß § 4 festgesetzten Höchstpreise für Süßstoff sowie in einzelnen Fällen die Einfuhr von Süßstoff aus dem Ausland unter Festsetzung der Bedingungen zuzulassen.

Direktivbezirk.....

Muster 1.**Süßstoff-Bezugschein für Apotheken.**

Nr..... für 19.....

(Name des Bezugsberechtigten).....  
 ist berechtigt, im Kalenderjahr 19.... für die von ihm geleitete ..... Apotheke zu  
 (Ort, Straße, Hausnummer).....  
 Süßstoff aus anderen inländischen Apotheken oder unmittelbar aus der Saccharinfabrik zu  
 Salbte Westerküßen bei Magdeburg gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel zu beziehen.  
 (Ort und Tag).....

.....Haupt .....amt.

(Stempel)

(Unterschrift)

Ein Muster zum Süßstoff-Bestellzettel liegt an.

**Anleitung zum Gebrauche.**

1. Bei jeder Süßstoffbestellung ist dieser Bezugschein dem Lieferer vorzulegen. Letzterer hat den gelieferten Süßstoff auf der Rückseite dieses Scheines in den Spalten 1 bis 5 einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Ausfüllung der Spalten 6-7 zu becheinigen und alsdann den Bezugschein dem Besteller zurückzugeben, den Bestellzettel aber als Beleg zum Süßstoff-Ausgabebuche (Lagerbuche) zurückzubehalten.
2. Der Besteller (Inhaber des Bezugscheines) hat in Spalte 8 den Tag des Eintreffens der bestellten Süßstoffsendung zu vermerken. Am Jahreschlusse hat er die Eintragungen der Lieferer des Süßstoffs auf der Rückseite dieses Scheines abzuschließen, von der Summe die nach dem Süßstoff-Ausgabebuch abgegebene oder verwendete Menge abzusehen und den verbliebenen Bestand in dem Bezugscheine für das neue Jahr vorzutragen.
3. Der abgelieferte Bezugschein ist alsdann mit dem abgeschlossenen Süßstoff-Ausgabebuch und den zu diesem gehörigen Belegen (erledigte Bestellzettel und ärztliche Anweisungen) der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

Lau- fende Num- mer der Liefe- rungen	Eintragungen des Lieferers						Ein- tragungen des Emp- fängers
	Tag der Ab- sendung oder Abgabe des Süß- stoffs	Des gelieferten Süßstoffs			Des Lieferers		
		Zahl und Art der Packungen	Bezeichnung (raffiniertes Saccharin, Kristallsaccharin u. f. w.) und Süßkraft	Gehalt an reinem Süßstoffe kg   g	Firma und Wohnsitz	Namens- beischrift	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Bestand aus dem Vorjahre						
			<i>Probeneintragung.</i>				
1	10. April 1903	10 Dosen zu je 1 kg 10 Gläser zu je $\frac{1}{4}$ kg 1000 Röhrchen zu je 25 St.	Raffiniertes Saccharin, 550fach  Kristallsaccharin, 450fach  Tüfelchen No. 1, 110fach, 13 500 = 1 kg	10 .  2 045  370	Saccharin- fabrik vorm. Fahlberg, List & Co. in Salbke- Wester- hüsen	Fahlberg	14./4. 03.
2							
			u. f. w.				

Direktivbezirk.....

**Muster 2.**

**Süßstoff-Bezugschein**  
für andere Personen als Apotheker.

Nr..... für 19.....

(Genau Bezeichnung des Inhabers des Bezugscheins).....

zu (Ort, Straße, Hausnummer).....  
wird hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt, im Kalenderjahr 19... Süßstoff aus einer inländischen Apotheke oder unmittelbar von der Saccharinfabrik in Salbte-Westerhüfen bei Magdeburg gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel zu beziehen und den bezogenen Süßstoff

(Angabe des Verwendungszwecks; bei den unter § 4 Abs. 2 unter b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden genaue Bezeichnung der Waren, bei deren Herstellung Süßstoff verwendet werden soll.)

zu verwenden.

(Ort und Tag).....  
(Bezeichnung der Direktivbehörde).....  
(Stempel und Unterschrift).....

Ein Muster zum Süßstoff-Bestellzettel liegt an.

**Anleitung zum Gebrauche.**

1. Bei jeder Süßstoffbestellung ist dieser Bezugschein dem Lieferer vorzulegen. Letzterer hat den gelieferten Süßstoff auf der Rückseite dieses Scheines in den Spalten 1 bis 5 einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Ausfüllung der Spalten 6 und 7 zu bescheinigen und alsdann den Bezugschein dem Besteller zurückzugeben, den Bestellzettel aber als Beleg zum Süßstoff-Ausgabebuche (Lagerbuche) zurückzubehalten.
2. Der Besteller (Inhaber des Bezugscheins) hat in Spalte 8 den Tag des Eintreffens der bestellten Süßstofflieferung zu vermerken.
3. Der bezogene Süßstoff darf nur zu den im vorstehenden Bezugschein angegebenen Zwecken verwendet werden.
4. Am Jahreschlusse hat der Inhaber des Bezugscheins die Eintragungen der Lieferer des Süßstoffs auf der Rückseite dieses Scheines abjuchsen, die verwendete Süßstoffmenge abzulesen und den verbliebenen Bestand in dem Bezugscheine für das neue Jahr vorzutragen.
5. Der abgelaufene Bezugschein ist alsdann — \*) mit der im § 15 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bescheinigung — mit dem im § 17 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Anstreichungen — der Bezirksteuerstelle einzureichen.

\*) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Lau- fende Num- mer der Liefe- rungen	Eintragungen des Lieferers						Ein- tragungen des Emp- fangers
	Tag der Ab- sendung oder Abgabe des Süß- stoffs	Des gelieferten Süßstoffs			Des Lieferers		
		Zahl und Art der Packungen	Bezeichnung (raffiniertes Saccharin, Kristallsaccharin u. f. w.) und Süßkraft	Gehalt an reinem Süßstoffe kg   g	Firma und Wohnsitz	Namens- beischrift	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Bestand aus dem Vorjahre						
			<i>Probearbeitung.</i>				
1	10. April 1903	10 Dosen zu je 1 kg 10 Gläser zu je 1/4 kg 1000 Röhrchen zu je 25 St.	Raffiniertes Saccharin, 550 fach  Krystallsaccharin, 450 fach  Tafelchen No. 1, 110 fach, 13500 = 1 kg	10  2 045  370	Saccharin- fabrik, vorm. Fahlberg, List & Co. in Salbke- Wester- hüsen	Fahlberg	14./4. 03.
2							
			u. f. w.				



**Muster 3.**

**Süßstoff-Bestellzettel.**

---

Auf Grund des anliegenden von de.....  
.....  
zu.....unter Nr..... ausgestellten Bezugsscheins für das Kalender-  
jahr 19.... bestelle ich hiermit

(Form und Menge des gewünschten Süßstoffs sowie sonstige Wünsche hinsichtlich der Lieferung.)

(Ort und Tag).....

(Firma).....

(Unterschrift).....

N<sup>o</sup> 9.

den 27. April 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Errichtung des Nebenzollamtes II. Klasse Cuxhaven.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit dem 1. Mai 1903 in Cuxhaven an der Hafestraße eine neue Zollstelle eröffnet werden wird, welche dem Hauptzollamt Meyerstraße zu Hamburg unterstellt ist und die Bezeichnung

Nebenzollamt II Cuxhaven

führt.

Hamburg, den 27. April 1903.

**Die Senatskommission für das Zollwesen.**N<sup>o</sup> 10.

den 15. Mai 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Zollbehandlung der von der Weltausstellung in St. Louis 1904 zurückgelangenden deutschen Ausstellungsgüter.**

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 26. März d. J. das Folgende beschlossen hat:

- 1) Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der im Jahre 1904 stattfindenden Weltausstellung in St. Louis (Vereinigte Staaten von Nordamerika) geschickt worden sind und von denselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Reichskommissare daselbst unter Übergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kollis anzumelden.
- 2) Der Reichskommissar erteilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kollis zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kollis wegen unzureichender Tragfähigkeit

der auf der Ausstellung vorhandenen Wagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle ist von dem Reichskommissar eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abzugeben.

- 3) Von Anlage eines Zollverchlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Reichskommissare zu liefernden und seine Amtsbezeichnung tragenden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsaguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
- 4) Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.
- 5) Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten instande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im § 1 Abf. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. Mai 1903.

Nr 11.

den 29. Mai 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Abänderung des Zollregulativs für die Unterelbe.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 26. März d. J. beschlossen hat, daß

- 1) im § 6 des Zollregulativs für die Unterelbe (G.-S. 1888 III. Abt. S. 271) zwischen dem ersten und zweiten Absatz als neuer Absatz eingeschoben werde:

„Treten Schiffe auf der Unterelbe unter gesundheitspolizeiliche Kontrolle, so gelten die in dieser Beziehung erlassenen besonderen Bestimmungen.“

2) der Eingang des § 7 ebendasselbst, wie folgt, abgeändert werde:

„Schiffe, welche einen auf das Zollinteresse beeidigten Lotsen an Bord haben und Zollzeichen führen, sind von jeder zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung auf der Unterelbe für folgende Fahrten befreit:

im seewärtigen Verkehre des hamburgischen Freihafens, des Altonaer Freibezirkes und der Zollhäfen an der Unterelbe, dem Kaiser Wilhelm-Kanal und der Kieler Föhrde;

Seedampfer auch im Verkehre zwischen dem hamburgischen Freihafen sowie dem Altonaer Freibezirk und den Zollhäfen am Kaiser Wilhelm-Kanal sowie der Kieler Föhrde.

Zollzeichen sind:

a. am Tage usw.“ wie bisher.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Mai 1903.

N<sup>o</sup> 12.

den 29. Mai 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Ergänzung der Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafensregulative.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 30. April d. J. beschlossen hat, Maschinen zum Kabelüberschießen, eiserne Ketten zum Kabellegen sowie elektrische Meßinstrumente nebst Zubehörstücken in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventariestücke, Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafensregulative vom 25. Juli 1888 — und zwar unter Ziffer X daselbst bei „Instrumente“ (Meßinstrumente) und „Utensilien und verschiedene Gegenstände“ (Maschinen und eiserne Ketten) — aufzunehmen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Mai 1903.

N<sup>o</sup> 13.

den 29. Mai 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**Änderung des Privatlager-Regulativs.**

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 30. April d. J. beschlossen hat, daß der durch Beschluß vom 26. Mai 1898 — G. S. 1898 S. III. 124 — unter II 4 a genehmigte Zusatz zu § 8 Abs. 3 des Privatlager-Regulativs im letzten Absätze folgende Fassung erhält:

Bei Ein- oder Auslagerung von Mineralöl in Tankschiffen oder in andern als den vorbezeichneten Tankwagen oder mittels Rohrleitungen kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde das Eigengewicht der Flüssigkeit aus der Vitermenge nach der Tafel 4 zur Anweisung für die zollamtliche Abfertigung von Mineralöl nach dem Raumgehalte berechnet werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Mai 1903.

---

N<sup>o</sup> 14.

den 5. Juni 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**Ergänzung der Vorschriften über die Rückvergütung der Braustener bei der  
Ausfuhr von Bier.**

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 7. Mai d. J. den nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

In Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Braustener bei der Ausfuhr von Bier (Beschlüsse vom 5. Juli 1888, vom 2. Juni 1892 und vom 23. Mai 1901 — G. S. 1888 III. Abt. S. 691, 1892 S. 658, 1901 S. III. 16 —) wird folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung eine Mindestmenge von 9 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 4 Mark für den Doppelzentner besterter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerte von 36 Pfennig entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden ist.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 36 Pfennig für das Hektoliter.

Brauereien, welche sowohl dieses leichte Bier, als auch gehaltreichere Biere der im § 1 der gedachten Vorschriften oder der in den Beschlüssen vom 2. Juni 1892 und vom 23. Mai 1901 bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrigsten Satze von 36 Pfennig gewährt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. Juni 1903.

---

N<sup>o</sup> 15.

den 8. Juni 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die Zollbehandlung von Strandgütern.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 7. Mai d. J. das Folgende beschlossen hat:

- 1) Strandgüter (beschädigte und unbeschädigte), im Grenzbezirke gefundene Gegenstände, Niederlagegüter, deren Eigentümer unbekannt ist, und Gegenstände, die im Zollstrafverfahren eingezogen sind, können, falls bei dem Verkaufe kein Gebot erfolgt, zu dem bestimmungsgemäß der Zuschlag erteilt werden kann (Vereinszollgesetz §§ 82, 104, 154 und 157 sowie Ziffer 22 und 36 der Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes), in derselben oder in einer späteren Verhandlung von neuem in der Weise zum Verkaufe gestellt werden, daß sie seitens des Erwerbers unter amtlicher Aufsicht durch Zerklleinern oder in sonst geeigneter Weise in eine zollfreie oder mit einem niedrigeren Zollsatz belegte Ware umzuwandeln sind, wogegen ein Zoll nicht oder nur nach dem niedrigeren Satze zu erheben ist.
- 2) In der angegebenen Weise können die bezeichneten Waren auch sofort zum Verkaufe gestellt werden, wenn anzunehmen ist, daß ohne dies ein Gebot, dem der Zuschlag erteilt werden darf, nicht erfolgen werde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. Juni 1903.

---

N<sup>o</sup> 16.

den 1. Juli 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Änderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.**

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossen hat, den nachstehend abgedruckten Änderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen (G.-S. 1900 S. III. 119, 1901 S. III. 4, 1902 S. III. 79) mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß die Änderung der Brennereiordnung rückwirkend vom 1. Oktober 1902, die übrigen Änderungen und Ergänzungen am 1. Juli 1903 in Kraft treten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. Juli 1903.

**Änderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.****I. Brennereiordnung.**

Im § 71 ist

- a. der Abs. 2 unter b wie folgt zu fassen:  
„b. wenn von der Steuerverwaltung Änderungen oder Ergänzungen der Verschlusseinrichtungen oder der Einrichtung der Meßuhren verlangt werden, welche nicht durch Abnutzung oder durch Maßnahmen des Brennereibesizers (Vergrößerung des Betriebs, Änderung der Betriebsweise oder der Geräte u. s. w.) notwendig werden.“
- b. als Abs. 3 folgende Vorschrift einzufügen:  
„Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, die im Abs. 2 unter b vorgesehene Kostenerstattung ausnahmsweise auch für Brennereien zu bewilligen, die nach dem 31. März 1887 entstanden sind.“

**II. Meßuhrenordnung.**

Am Schlusse des § 26 ist statt „des hundertteiligen Thermometers“ zu setzen:  
„Celsius“.

**III. Befreiungsordnung.**

1. Im § 4 unter e ist nach „Zur Herstellung von Chloroform, Jodoform, Bromoform und Bromäthyl“ einzuschalten:  
„sowie von brom- oder jodhaltigen Fetten zu Heilzwecken (Jodipin, Morrhual u. s. w.)“.

2. Im § 48 Abs. 1 ist unter b statt „und Tinkturen“ zu setzen:  
 „, Tinkturen und andere flüssige alkoholhaltige Heilmittel“.
3. Im § 60 ist
- im Abs. 1 unter a und im Abs. 2 statt „und Tinkturen“ zu setzen:  
 „, Tinkturen und anderen flüssigen alkoholhaltigen Heilmitteln“;
  - als Abs. 3 folgende Vorschrift anzufügen:  
 „Auf Antrag können bei der Ausfuhr flüssiger alkoholhaltiger homöopathischer Heilmittel die für die Ausfuhr alkoholhaltiger Parfümerien u. s. w. gegebenen Vorschriften entsprechend angewendet werden“.
4. Im Muster 10 sind in Ziffer 3
- unter a die Worte „dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozent beträgt“ zu ersetzen durch:  
 „in welchem das Alkoholometer eine Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt“;
  - unter b statt der Worte „oder Geruch“ zu setzen:  
 „, Geruch oder Farbe“.

N<sup>o</sup> 17.

den 8. Juli 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die Zollbehandlung der in inländischen Reisschälmühlen hergestellten Reisflocken.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 28. Mai d. J. beschlossen hat,

daß in inländischen Reisschälmühlen aus enthülstem und poliertem Reis hergestellte Reisflocken als Reis vom Konto abgeschrieben werden dürfen, sobald sie auf eine öffentliche oder private Niederlage unverzollter Waren gebracht oder unter zollamtlicher Kontrolle nach dem Ausland ausgeführt oder mit Begleitschein versandt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. Juli 1903.



N<sup>o</sup> 18.

den 14. Juli 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Gebühren für Zollbegleitungen nach Fuhrsbüttel.**

Auf Grund der Ziffer A 4 der vom Bundesrate erlassenen „Bestimmungen über die auf Grund des § 10 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren“ (G.-S. 1889 S. 404) wird hiermit bestimmt, daß die unter 3 b a daselbst aufgeführten Gebührensätze von M 1,50 bezw. M 3 vom 1. August d. J. ab für zollamtliche Begleitung von Transporten von den hamburgischen Zollstellen nach Fuhrsbüttel auf den doppelten Betrag (M 3 bezw. M 6) zu erhöhen sind.

Hamburg, den 14. Juli 1903.

**Die Senatskommission für das Zollwesen.**N<sup>o</sup> 19.

den 17. Juli 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Änderungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.**

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1903 beschlossen hat, den nachstehend aufgeführten Änderungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß sie am 1. September 1903 in Kraft treten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Juli 1903.

**Änderungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.**

- I. Der erste Absatz des Artikels „Zucker“ erhält folgende Fassung:
  - „—, Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose):
    1. Rohrzucker:
      - a) soweit Artikel 3 des am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Reiche und einer Anzahl anderer Staaten abgeschlossenen Vertrags (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 7 ff.) Anwendung findet, während der Dauer dieses Vertrags und bei Nachweis des Ursprungs . . . . . [\*) 25 x 18,40 M.

- b) im übrigen, vorbehaltlich der für Rohzucker aus Ländern, welche für die Erzeugung oder die Ausfuhr Prämien bewilligen, jeweils geltenden besonderen Bestimmungen; ferner Füllmasse . . . . . [§] 25 x 40,00 M.  
 \* Rohrzucker, roh [700], Rüben- und sonstiger Rohzucker [701a], Füllmasse [701b].
2. Verbrauchszucker (raffiniertes Zucker und solcher Zucker, der dem raffinierten gleichgestellt ist):
- a) soweit Artikel 3 des am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Reiche und einer Anzahl anderer Staaten abgeschlossenen Vertrags (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 7 ff.) Anwendung findet, während der Dauer dieses Vertrags und bei Nachweis des Ursprungs . . . . . [§] 25 x 18,00 M.
- b) im übrigen, vorbehaltlich der für Verbrauchszucker aus Ländern, welche für die Erzeugung oder die Ausfuhr Prämien bewilligen, jeweils geltenden besonderen Bestimmungen . . . . . [§] 25 x 40,00 M.  
 \* Rohrzucker, raffiniert [700a], dem raffinierten gleichgestellter Verbrauchszucker aus Zuckerrohr [700b], Verbrauchszucker aus Rüben u. s. w.: Kristallzucker [702a], granulierter Zucker (granulated) [702b], Kandis [702c], Brotzucker [702d], Platten-, Stangen- und Würfelzucker [702e], Stückenzucker und Krümelzucker (crushed and piled) [702f], gemahlene Raffinade [703a], gemahlener Melis [703c], Farin [703d].  
 \* Flüssige Raffinade einschließlich des Invertzucker Sirups [704]."
- II. In Abs. 2 Ziffer 1 a 2 des Artikels „Säfte“ ist die statistische Nummer in „[701b]“ abzuändern.
- III. Dem Artikel „Sirup“ ist als zweiter Absatz einzufügen:  
 „—, Invertzuckersirup f. Zucker (Verbrauchszucker)“.

Nr 20.

den 24. Juli 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die Ausstellung von Ursprungsbescheinigungen für Zucker.

Die Deputation für indirekte Steuern und Abgaben ist von Einem Hohen Senate beauftragt worden, über den im hamburgischen Freihafengebiet lagernden oder künftig dahin einzuführenden Zucker auf Antrag Ursprungsbescheinigungen für die Einfuhr in die an der internationalen Konvention über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 beteiligten Staaten auszustellen, auch die zu dem Zweck erforderlichen Kontrollen anzuordnen. Die Deputation hat mit der Ausstellung der

Ursprungsbescheinigungen und der Ausübung der Kontrollen das Deklarationsbureau beauftragt und für die Regelung des Geschäftsverkehrs die folgenden Bestimmungen getroffen.

A. Bestimmungen für den am 1. August d. Z. im hamburgischen Freihafengebiet vorhandenen Zucker.

§ 1.

Der im Freihafengebiet am 1. August d. Z. befindliche Zucker, für welchen die Ausstellung einer Ursprungsbescheinigung bei der Ausfuhr gewünscht wird, ist bis zum 8. August d. Z. bei dem Deklarationsbureau, Stadthausbrücke 22, III. Stock, Zimmer 27, anzumelden.

Zur Anmeldung ist der Eigentümer des Zuckers oder der sonst zur Verfügung über denselben Berechtigte (Spediteur, Lagerhalter oder dergl.) befugt.

Der Anmeldende erhält zum Nachweis der geschehenen Anmeldung einen Anmeldebeschein.

§ 2.

Zu der Anmeldung sind die amtlich festgestellten Formulare zu benutzen, welche am Deklarationsbureau und im Bureau der Zuckerbörse, alte Gröningerstraße, entgegengenommen werden können. Mit der Anmeldung sind zum Nachweis des Ursprungs geeignete Handelspapiere (Briefe, Faktura, Ladeschein, Bescheinigungen der Zuckerfabrik, Analysezertifikat für die betreffende Partie oder dergl.) sowie etwaige Papiere über die Zollabfertigung des Zuckers zur Ausfuhr nach dem Freihafengebiet einzureichen. Für jede Partie ist eine besondere Anmeldung beizubringen. Die Anmeldung muß enthalten die Art und Menge des Zuckers, die Verpackungsart, Anzahl, Marke und Nummer der Packstücke, die auf denselben befindliche Bezeichnung über den Ursprung und die Bezeichnung des Lagerortes (Lage des Speichers, Nummer und Heimatsort des Kahns, sowie dessen Liegeplatz).

§ 3.

Die Feststellung des Ursprungs erfolgt durch das Deklarationsbureau nach Besichtigung der Partie auf Grund der beigebrachten Ausweise und der Erklärung der Ausgangszollstelle über den Ursprung des Zuckers.

§ 4.

Jede Veränderung in der Lagerung oder Packung des angemeldeten Zuckers ist vorher beim Deklarationsbureau anzumelden.

Der Lagerhalter darf ohne Genehmigung des Deklarationsbureaus eine Veränderung der gelagerten Waren nicht vornehmen oder dulden.

## § 5.

Die Ursprungsbescheinigung wird gegen Rückgabe des Anmeldebuchs erteilt, nachdem die Wiederausfuhr des Zuckers nachgewiesen ist. Von der beabsichtigten Verladung ist dem Deklarationsbureau tunlichst am Tage vorher bis 5 Uhr Nachmittags, jedenfalls aber vor Beginn der Verladung Anzeige zu machen.

## § 6.

Das Deklarationsbureau hat die Ausstellung einer Ursprungsbescheinigung abzulehnen, wenn den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprochen wird.

B. Bestimmungen für den nach dem 1. August 1903 in das hamburgische Freihafengebiet einzuführenden Zucker.

## § 7.

Der nach dem 1. August d. J. in das hamburgische Freihafengebiet einzuführende Zucker ist regelmäßig spätestens am Tage vor der Einfuhr bei dem Deklarationsbureau anzumelden, sofern für denselben die Ausstellung einer Ursprungsbescheinigung gewünscht wird. Der Zucker wird an der Zollgrenze von dem Deklarationsbureau unter Kontrolle genommen und verbleibt in derselben bis zur Wiederausfuhr aus dem Freihafengebiet.

## § 8.

Der Zucker darf, falls er nicht in Originalfäßen verbleibt, im hamburgischen Freihafengebiet nur bei den von der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben zugelassenen Lagerhaltern gelagert werden.

## § 9.

Wer zur Lagerung von kontrolliertem Zucker im Freihafengebiet befugt zu werden wünscht, hat einen entsprechenden Antrag bei dem Deklarationsbureau einzureichen. Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, allen auf die Kontrollierung des Zuckers bezüglichen Anordnungen des Deklarationsbureaus Folge zu leisten, insbesondere keine Umpackung oder sonstige Veränderung des gelagerten Zuckers ohne vorherige Erlaubnis des Deklarationsbureaus, keine Veränderung in der Lagerung des Zuckers und keine Umarmung ohne vorherige Benachrichtigung des Deklarationsbureaus vorzunehmen oder zu dulden. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat

sich der Lagerhalter einer von der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben in jedem einzelnen Falle endgültig festzusetzenden Vertragsstrafe bis zur Höhe von M 5000 zu unterwerfen.

§ 10.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1—6 entsprechende Anwendung.

Hamburg, den 24. Juli 1903.

**Die Deputation für indirekte Steuern und Abgaben.**

№ 21.

den 24. Juli 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. April 1892.**

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 18. Juni d. J. Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. April 1892 beschlossen hat, welche mit dem 1. September d. J. in Kraft treten.

Die Ausführungsbestimmungen sind in Nr. 31 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 16. Juli d. J. veröffentlicht worden.

Ferner hat der Bundesrat in dieser Sitzung beschlossen, die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, daß für Schokolade und kakaohaltige Zuckerwaren (§ 1 b und c der Ausführungsbestimmungen zum Kakaozollvergütungsgesetze), welche in der Zeit vom 1. September bis Ende November 1903 ausgeführt oder niedergelegt werden und zu deren Herstellung erwiesenermaßen zum Satz von M 20 für 1 dz verfeuerter Zucker verwendet worden ist, außer der bestimmungsmäßigen Abgabenvergütung eine Vergütung der Zuckersteuer mit M 3,45 für 1 dz Schokolade und mit M 3 für 1 dz kakaohaltige Zuckerwaren gewährt wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. Juli 1903.

N<sup>o</sup> 22.

den 24. Juli 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 18. Juni d. J. neue Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen beschlossen hat, welche mit dem 1. September d. J. in Kraft treten. Dieselben sind in Nr. 31 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 16. Juli d. J. veröffentlicht worden.

Ferner hat der Bundesrat in dieser Sitzung beschlossen: daß die bevorstehende endgültige Steuerabrechnung in den Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß (§ 8 der Anlage F zu den Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen-von 1896) vom 1. August 1903 auf den 1. September 1903 verlegt wird, sowie die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, daß für zuckerhaltige Waren, welche in der Zeit vom 1. September bis Ende November 1903 ausgeführt oder niedergelegt werden und zu deren Herstellung erwießenermaßen zum Saße von M 20 für 1 dz versteuerter Zucker verwendet worden ist, die Zuckersteuervergütung nach dem bisherigen Saße gewährt wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. Juli 1903.

N<sup>o</sup> 23.

den 29. Juli 1903.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die Kennzeichnung von Flußfahrzeugen im Freihafen, welche Zucker geladen haben.

Die unterzeichnete Deputation bringt zur Kenntnis der Beteiligten, daß Flußfahrzeuge im Freihafen, auf denen Zucker lagert, auf welchen die Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Ursprungsbescheinigungen für Zucker, vom 24. Juli 1903 Anwendung findet, vom 1. August d. J. an für die überwachenden Hafenbeamten kenntlich zu machen sind. Die Kenntlichmachung hat durch eine an gut sichtbarer

Stelle auf einer Stange angebrachte Tafel von mindestens 60 cm Länge und mindestens 45 cm Höhe, auf welcher mit schwarzer Farbe ein lateinisches Z aufgemalt ist, zu gefehen. Die Tafel darf erst beseitigt werden, wenn kein Zucker mehr im Fahrzeug lagert.

Hamburg, den 29. Juli 1903.

### **Die Deputation für Handel und Schiffahrt.**

N<sup>o</sup> 24.

den 26. August 1903.

### **Bekanntmachung,**

betreffend

### **die zollfreie Verarbeitung ausländischer Waren im Veredelungsverkehr.**

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in feiner Sitzung vom 25. Juni d. Z. folgendes beschlossen hat:

Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, die zollfreie Einfuhr von Mandeln zum Zerleinern (Herstellung von Mandelgries), von Rohkaffee zum Röften und zum Vermahlen, von geröstetem Kaffee zum Vermahlen und von Feigen zur Herstellung von Feigenkaffee unter der Bedingung demnächstiger Wiederausfuhr im Wege des Veredelungsverkehrs unter Anordnung der erforderlichen Überwachungsmaßregeln zu gestatten. Die Befugnis zur Erteilung der Bewilligungen kann auf die Zolldirektivbehörden übertragen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. August 1903.

N<sup>o</sup> 25.

den 9. September 1903.

### **Bekanntmachung,**

betreffend

### **Festsetzung besonderer Zölle bei der Einfuhr von Zucker aus Prämien gewährenden Ländern.**

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 41

vom 5. September d. J. die durch Artikel 7 des Brüsseler Vertrags über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 (Reichs Gesetzbl. 1903 S. 7) eingefetzte ständige Kommission gemäß Abf. 3 unter c und Abf. 10 des gedachten Artikels die nach Artikel 4 des Vertrags bei der Einfuhr von Zucker aus Prämien gewährenden Ländern seitens der Vertragsstaaten zu erhebenden besonderen Zölle, wie folgt, festgesetzt hat:

An Ausgleichszoll in festgesetzt:			Der festgesetzte Ausgleichszoll beträgt in Reichswährung für 100 kg
bei der Einfuhr aus	für Zucker in nachstehender Art und Menge	der Betrag von	„
Dänemark . . . . .	100 kg Rohzucker	1,75 Frank	1,40
„ „	„ „ raffiniertes Zucker	3,50 „	2,80
Rumänien . . . . .	„ „ Rohzucker	17,75 „	14,30
„ „	„ „ raffiniertes Zucker	22,50 „	18,00
Spanien . . . . .	„ „ Zucker aller Art	27,00 „	21,60
Japan . . . . .	„ „ Rohzucker	—	—
„ „	„ „ raffiniertes Zucker, Kandis	2,61 „	2,09

Für prämierten Zucker aus Ländern, für welche die Kommission den Betrag der Prämie bis zum 1. September 1903 noch nicht festgestellt hat, sollen bis zur endgültigen Festsetzung die in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Ausgleichszölle Anwendung finden. In den Vereinigten Staaten sind — außer für Zucker aus Dänemark und den Vertragsländern — folgende Zollzuschläge festgesetzt:

An Ausgleichszoll in festgesetzt:			Der festgesetzte Ausgleichszoll beträgt in Reichswährung für 100 kg
bei der Einfuhr aus	für Zucker in nachstehender Art und Menge	der Betrag von	„
Argentinien . . . . .	1 kg Zucker aller Art (mit Ausnahme des ohne Vergütung der Inlandssteuer ausgeführten Zuckers)	10 Centavos	16,50
Rußland . . . . .	1 Pnd Zucker von wenigstens 99 °	0,50 Rubel	6,51
„ „	1 „ „ „ 88 °	0,44 „	5,73
„ „	1 „ „ „ weniger als 88 °	0,28 „	4,05

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. September 1903.



**Vierte Abteilung.**  
**Bekanntmachungen,**  
**betreffend kirchliche Angelegenheiten**  
**im Jahre 1903.**

---

Vierte Abteilung.  
**Bekanntmachungen, betreffend kirchliche Angelegenheiten**  
im Jahre 1903.

---

**Nr 1.**

den 30. September 1903.

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**die Grenzen der Kirchspiele von Groden, Döse und Rizebüttel.**

Gemäß § 50 Nr. 4 der Kirchenverfassung vom 26. Februar 1896 werden die Grenzen zwischen den Kirchspielen Groden, Döse und Rizebüttel wie folgt festgesetzt:

- 1) Zwischen den Kirchspielen Groden und Rizebüttel bildet die politische Grenze der beiden Gemeinden Groden und Cuxhaven hinfort auch die kirchliche Grenze der beiden Kirchspiele Groden und Rizebüttel.
- 2) Zwischen den Kirchspielen Döse und Rizebüttel läuft die Grenze auf der folgenden Linie:

Vom Schnittpunkt des Parallel- und Anschlußdammes vor dem Seepavillon läuft die Linie auf dem Damm bis an den Schnittpunkt des Döser Seedeiches und Westlichen Hasenobdeiches, läuft auf dem Westlichen Hasenobdeich weiter bis an den Mühlenweg, und folgt dem Mühlenweg, der Mittelstraße und der im Bebauungsplan vorgesehenen Verlängerung derselben bis an den Döser Feldweg. Von diesem Punkt an folgt die Linie der politischen Grenze zwischen den Gemeinden Döse bezw. Süder-Westerwisch und Cuxhaven, soweit nicht Teile derselben zum Kirchspiele Altenwalde gehören. Die oben bezeichneten Straßen gehen mit beiden Seiten zum Kirchspiel Rizebüttel über.

Die neue Begrenzung der Kirchspiele tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft.

Hamburg, den 30. September 1903.

**Der Kirchenrat.**

N<sup>o</sup> 2.

den 1. Oktober 1903.

## Regulativ

### für die Ausschreibung von Kirchensteuern in der Kirchengemeinde Curstad.

Auf Grund des § 9 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate und des § 2 des kirchlichen Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer, vom 26. Februar 1896 wird in der Gemeinde Curstad Kirchensteuer erhoben und darüber das Folgende bestimmt:

#### § 1.

Verpflichtet zur Zahlung einer Kirchensteuer in der Kirchengemeinde Curstad ist, ausgenommen die in § 2 angeführten Fälle, jedes konfirmierte Glied der evangelisch-lutherischen Kirche, das in der Gemeinde Curstad seinen rechtlichen Wohnsitz hat (vergl. § 3 der Verf. d. evang.-luth. Kirche im hamb. Staate).

#### § 2.

Befreit von der Zahlung einer Kirchensteuer sind:

- 1) solche Gemeindeglieder, die öffentliche Unterstützung erhalten;
- 2) solche Gemeindeglieder, die nachweislich ohne bares Einkommen sind, wie Lehrlinge u.;
- 3) solche Gemeindeglieder, die um körperlicher oder geistiger Gebrechen willen nur mit Mühe ihren Lebensunterhalt sich erwerben;
- 4) solche Gemeindeglieder, die, Männer das 70., Frauen das 60. Lebensjahr erreicht haben, allein stehen und kein Vermögen besitzen.

#### § 3.

Die Befreiung von der Kirchensteuer in den in § 2 angegebenen Fällen erfolgt durch den Verwaltungsausschuß, tritt jedoch nur ein auf Antrag des Betroffenen, welcher rechtzeitig schriftlich oder mündlich bei dem Verwaltungsausschuß anzubringen ist.

#### § 4.

Es wird jährlich an Kirchensteuern erhoben:

- 1) von allen Grundbesitzern, soweit dieselben der Kirchengemeinde angehören, 2 % der im vorhergehenden Jahre von ihnen gezahlten Grundsteuer, nach oben hin abgerundet auf 5 rep. 10 Pfg.

## 2) zahlen

a. die unselfständigen, d. h. in Kost und Lohn eines andern stehenden Gemeindeglieder, soweit ihr Einkommen unter M 900 bleibt	M 1,—
b. die selfständigen, d. h. nicht in Kost und Lohn eines andern stehenden Gemeindeglieder, soweit ihr Einkommen unter M 900 bleibt	„ 2,—
c. die Gemeindeglieder mit einem Einkommen	
von M 900— 1 100	„ 4,—
„ „ 1101— 1 300	„ 6,—
„ „ 1301— 1 500	„ 8,—
„ „ 1501— 2 000	„ 10,—
„ „ 2001— 2 500	„ 15,—
„ „ 2501— 3 000	„ 20,—
„ „ 3001— 3 500	„ 25,—
„ „ 3501— 4 000	„ 30,—
„ „ 4001— 4 500	„ 35,—
„ „ 4501— 5 000	„ 40,—
„ „ 5001— 6 000	„ 50,—
„ „ 6001— 7 000	„ 60,—
„ „ 7001— 8 000	„ 70,—
„ „ 8001— 9 000	„ 80,—
„ „ 9001— 10 000	„ 90,—
u. i. w. für jede weiteren M 1000 Einkommen	M 10 Kirchensteuer mehr.

## § 5.

Als Grundlage für die Berechnung der Kirchensteuer gelten in der Regel die Grund- resp. Einkommensteuerlisten des Vorjahres. In den Fällen jedoch, wo diese Angaben nicht vorhanden oder den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechend sind, erfolgt die Einschätzung des Betreffenden durch den Verwaltungsausschuß.

## § 6.

Hat ein Steuerpflichtiger eine Familie von mindestens 6 Gliedern (den Steuerpflichtigen eingeschlossen) zu ernähren, so wird ihm, sofern sein Einkommen M 5000 nicht übersteigt, die Steuer um  $\frac{1}{4}$  des Betrages ermäßigt.

## § 7.

Bei Zugang oder Fortzug eines Gemeindegliedes erfolgt die Besteuerung des Betreffenden nach der Zeit seines Wohnens in der Gemeinde und zwar abgerundet nach Vierteljahren, wobei ein nicht volles Vierteljahr nicht gerechnet wird.

## § 8.

Stirbt ein Steuerpflichtiger im Laufe des Jahres, so erfolgt die Aufsehung desselben zur Steuer analog § 7.

## § 9.

Die Aufstellung der Steuerlisten geschieht durch den Verwaltungsausschuß.

## § 10.

Reklamationen gegen die Steueransätze sind binnen 14 Tagen nach Zustellung des Steuerzettels schriftlich oder mündlich bei dem Verwaltungsausschuß anzubringen. Über ihre Begründung entscheidet zuerst der Verwaltungsausschuß. Gegen die Entscheidung desselben steht jedoch dem Reklamanten binnen der gleichen Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an den Kirchenvorstand zu Händen des Herrn Präsidialmitgliedes zu. Der Kirchenvorstand trifft die endgültige Entscheidung.

## § 11.

Wer ohne reklamiert zu haben, oder, nachdem ihm auf seine Reklamation ein abschlägiger Bescheid des Verwaltungsausschusses resp. des Kirchenvorstandes zugegangen ist, dem mit dem Einzichen der Steuer Beauftragten die Zahlung verweigert, verfällt neben der zwangsweisen Einziehung einer Ordnungsstrafe von M 0,20 für jede angefangene Mark der einbehaltenen Steuer zugunsten der Kirchenkasse.

## § 12.

Außer der nach Maßgabe der §§ 1—11 zu entrichtenden Kirchensteuer hat jeder Besitzer von Kirchenstellen in der hiesigen Kirche jährlich M 1 für jede Kirchenstelle zu bezahlen.

## § 13.

Das Regulativ für die Ausschreibung von Kirchensteuern in der Kirchengemeinde Curslack vom 8. Juli 1880 wird hierdurch aufgehoben.

Curslack, den 1. Oktober 1903.

**Der Kirchenvorstand.**

N<sup>o</sup> 3.

den 28. Dezember 1903.

**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Auspfarung von Steilshoop aus der Kirchengemeinde Eppendorf.**

Nachdem die Ratifikationen des unter dem 23./29. September 1903 abgeschlossenen Vertrages wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der preußischen Ortschaft Steilshoop mit der hamburgischen Kirchengemeinde Eppendorf ausgewechselt worden sind, bringt der Kirchenrat diesen Vertrag nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Hamburg, den 28. Dezember 1903.

**Der Kirchenrat.****Vertrag****über die Auspfarung von Steilshoop aus der Kirchengemeinde Eppendorf.**

Behufs Aufhebung der parochialen Verbindung der preußischen Ortschaft Steilshoop, Kreis Stormarn, mit der hamburgischen Kirchengemeinde Eppendorf ist durch die von den beiden Kirchenregierungen beauftragten Kommissare, nämlich

Königlich preußischerseits:

durch den Präsidenten des Königl. Konsistoriums in Kiel D. Dr. Chalybaens unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. preußischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten und

seitens der Freien und Hansestadt Hamburg:

durch den Senatssekretär Dr. Hagedorn und den Senior Hauptpastor D. Behrman unter Vorbehalt der Genehmigung des Kirchenrats der evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate

folgende Vereinbarung abgeschlossen worden.

**Artikel 1.**

Die parochiale Verbindung der evangelisch-lutherischen Einwohner der Ortschaft Steilshoop, Kreis Stormarn, im Königreich Preußen mit der im hamburgischen Gebiet liegenden Kirchengemeinde Eppendorf wird am 1. April 1904 aufgehoben.

## Artikel 2.

Mit der Aufhebung des Parochialverbandes erlöschen den in Artikel 1 bezeichneten Personen gegenüber alle Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde, der kirchlichen Beamten und kirchlichen Institute zu Eppendorf.

Gleichzeitig hören für die vorgenannten Personen alle aus dem gedachten Parochialverbande entspringenden Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, den kirchlichen Beamten und kirchlichen Instituten zu Eppendorf auf, insbesondere sind das bei Eigentumsveränderungen für jede Eigentumsstelle im Betrage von 1  $\text{fl}$  8  $\text{ß}$  zu entrichtende sogenannte Veränderungsgeld sowie die sogenannte Kornpacht von jährlich einem Himpten Roggen für jede Eigentumsstelle nicht mehr zu leisten.

Diese Abgaben werden, ohne daß eine Entschädigung dafür in Anspruch genommen wird, aufgehoben.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Kommissare diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

Kiel, den 29. September 1903.

Hamburg, den 23. September 1903.

**Der Konföriorial-Präsident.**

(L. S.)

(gez.) Hagedorn Dr.

(L. S.) (gez.) Chalubaens.

(L. S.) (gez.) Senior D. Behrmann.

# Sachregister.

	Seite		Seite
<b>A.</b>			
Abfertigungsbefugnisse, f. Zoll- und Steuerstellen.		Vorfahrungen zum Schutze der Arbeiter auf Bauten	I. 199
Abgaben, f. Steuern und Abgaben.		Artenhaltige Schwefel- oder Salzsäure, Warnung vor dem Gebrauch	II. 1
Abmeldung, f. An- bezw. Abmeldung.		Arzneimittel, Verkehr mit denselben	I. 123 I. 154
Aborte, f. Bedürfnisanstalten.		Arbeitsjahr für 1904	I. 195
Alkohol, Brennsteuervergütung für	III. 59	Nachtrag	II. 150
Altermöhe, Gemeindekrankenversicherung	II. 174	Aufhängen geschlachteter dänischer Rinder und Kälber für den Verkauf auf dem Schlachthofe, Gebühr	II. 64
Alsterdorf:		Ausstellungsgüter, zollfreier Einlaß von der Weltausstellung in St. Louis zurückgegangener deutscher	III. 42
Ausnahmen von den Bestimmungen über den Ladenschluß	II. 147	<b>B.</b>	
Dienstbotenkrankenkasse	II. 115	Baie auf dem Park, Abbruch	II. 97
Gemeindekrankenversicherung	II. 102	Barbier- und Friseurgewerbe, Einschränkung des Betriebes an Sonn- und Festtagen	II. 56
Altengamme, Ausnahmen von den Bestimmungen über den Ladenschluß	II. 159	Barmbeck, Feststellung des Bebauungsplans für den Stadtteil	I. 147
Angestellte, kanakische, Errichtung einer Betriebskrankenkasse für	I. 147	Baulinien für Teile der auf dem Terrain nordwestlich der Gärtnerstraße herzustellenden Straßen	I. 153
An- bezw. Abmeldung:		Banpolizeidistrikte, Änderung der Einteilung der Stadt in	II. 57
Dienstboten	I. 136	Banpolizeigesetz, Verlängerung der Gültigkeit der Novelle vom 28. April 1893	I. 171
Lehrer und Lehrerinnen	II. 66		
Anzeigespflicht:			
Gestügelcholera	I. 140		
Hühnerpest	I. 140		
Arbeiter:			
Ausnahmen von den Bestimmungen über die Ruhezeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Verkaufsstellen	II. 120 II. 147 II. 159		



	Seite		Seite
<b>Bauten:</b>		<b>Bergeedorf, Landherrenschafft:</b>	
Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter .....	I. 199	Jagdgesetz .....	II. 32
Herstellung von Bedürfnisanstalten .	II. 91	Schlachtvieh- und Fleischbeschau . . .	II. 24
<b>Beamte:</b>		Behandlung des beschlagnahmten Fleisches .....	II. 30
technische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes, Gesetz, betreffend die durch dieselben zu besetzenden Stellen .....	I. 155	Bekämpfung der Blutlaus .....	II. 67
Prüfungsordnung für die Bureaubeamten des unteren Verwaltungsdienstes .....	I. 19	Kennzeichen, Verlauf und Ursachen der Hühnerpest .....	II. 88
dienstliche Verhältnisse der Beamten der Hamburger Feuerkasse (§§ 3 und 4 des neuen Feuerkassengesetzes) ..	I. 116	Verbot des Befahrens der Deiche und der längs der Deiche sich erstreckenden Wege mit Kraftfahrzeugen . .	II. 81
Gehalte der Feuerkassenbeamten . . .	I. 117	<b>Bergeedorf, Stadt:</b>	
Bestellung eines Hülfssbeamten der Staatsanwaltschaft zur Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes .....	I. 158	Aenderung der Straßenpolizeiordnung	II. 33
Betriebskrankenkasse für staatliche Angestellte .....	I. 147	Ausnahmen von den Bestimmungen über den Lebensschluß .....	II. 158
<b>Bebauungsplan:</b>		<b>Bergstraße, Fahrradverkehr auf der Straßenkreuzung Hermannstraße-Bergstraße .....</b>	<b>II. 49</b>
Auslegung desselben für den Stadtteil:		<b>Berne, s. Farmsen mit Berne.</b>	
Borgfelde .....	II. 71	<b>Befähigter, becidigte, Ernennung im Amte Rigebüttel .....</b>	<b>II. 99</b>
Eppendorf .....	II. 58	<b>Betriebskrankenkasse, s. Krankenversicherung.</b>	
Feststellung desselben für den Stadtteil:		<b>Bier:</b>	
Barmbeck .....	I. 147	Ergänzung der Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier .....	III. 45
Bohmsfelde .....	I. 146	Befugnis des Nebenollamtes I zu Cuxhaven zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres .....	III. 28
<b>Bedürfnisanstalten, Herstellung auf Bauten .....</b>	<b>II. 91</b>	<b>Billwärder an der Wille, Aenderung des Ortsstatuts .....</b>	<b>II. 6</b>
<b>Beerdigungen auf dem Friedhofe zu Ohlsdorf .....</b>	<b>II. 4</b>	<b>Bleifarben und andere Bleiprodukte, Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung derselben .....</b>	<b>I. 129</b>
<b>Befähigungszugnisse für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen, gegenseitige Anerkennung der in Preußen und Hamburg ausgestellten .....</b>	<b>II. 94</b>	<b>Blutlaus, Bekämpfung der .....</b>	<b>II. 67</b>
<b>Begleitchein-Negativ, Abänderung des § 42 (Erledigung des Begleitcheins) ..</b>	<b>III. 11</b>	<b>Borgfelde, Auslegung des Bauungsplans für den Stadtteil .....</b>	<b>II. 71</b>
		<b>Borstel, Groß, Ausnahmen von den Bestimmungen über den Lebensschluß . .</b>	<b>II. 147</b>

	Seite
<b>Botanisches Museum und Laboratorium für Warenkunde, Gebührenordnung</b> . . . . .	II. 83
	II. 86
<b>Branntweinsteuer - Ausführungsbestimmungen, Änderungen und Ergänzungen</b> . . . . .	III. 47
<b>Brauerei Germania, Ausgabe von Inhaber-Schuldverschreibungen</b> . . . . .	L 129
<b>Brausteuern, s. Bier.</b>	
<b>Brennsteuervergütung für Alkohol</b> . . . . .	III. 59
<b>Brücken:</b>	
Abänderung des Regulativs für den Betrieb der Reihstiegsbrücke . . . . .	I. 17
Schiffsverkehr durch die Drehbrücke über den Alten Hafen in Cuxhaven . . . . .	II. 93
<b>Brunshausen, Änderung des Leuchtfeuers</b> . . . . .	II. 24
<b>Bureaubeamte, s. Beamte.</b>	
<b>C.</b>	
(s. auch <b>K.</b> und <b>J.</b> )	
<b>Celloid, Feuergefährlichkeit des</b> . . . . .	II. 160
<b>Chemisches Staatslaboratorium, Gebührenordnung</b> . . . . .	II. 83
	II. 85
<b>Cholera, s. Geflügelcholera.</b>	
<b>Curslad:</b>	
Änderung des Ortsstatuts . . . . .	II. 99
Aussschreibung einer Kirchensteuer . . . . .	IV. 2
Aufhebung eines öffentlichen Weges . . . . .	II. 119
Gemeindekrankenversicherung . . . . .	II. 133
<b>Cuxhaven:</b>	
Grenzen der Kirchspiele Groden, Döse und Ritzbüttel . . . . .	IV. 1
Nebenzollämter <b>I</b> und <b>II</b> , s. Zoll- und Steuerstellen.	
Schiffsverkehr durch die Drehbrücke über den Alten Hafen . . . . .	II. 93
<b>D.</b>	
<b>Dampfschiffs-Rhederei Union, Ausgabe von Inhaber-Schuldverschreibungen</b> . . . . .	L 121
<b>Deiche, Verbot des Befahrens mit Kraftfahrzeugen</b> . . . . .	II. 72
	II. 81

	Seite
<b>Dienstbotenkrankenversicherung:</b>	
Revidiertes Gesetz . . . . .	I. 130
	I. 135
Dienstbotenkrankenklasse in Alsterdorf . . . . .	II. 115
<b>Dienstbotenordnung, Ausführung des § 39 (Anmeldeformular)</b> . . . . .	L 136
<b>Doppelbesteuerungen, Gesetz zur Vermeidung von</b> . . . . .	L 161
<b>Döse:</b>	
Änderung der Schulordnung für die Gemeindegemeinschaft . . . . .	II. 189
Grenze zwischen den Kirchspielen Döse und Ritzbüttel . . . . .	IV. 1
<b>Drogen, Usancen für den Handel mit</b> . . . . .	II. 50
<b>Duhnen, Personenbeförderung zu Wagen zwischen Duhnen und Neuwerk</b> . . . . .	II. 92
<b>E.</b>	
<b>Einkommensteuer:</b>	
Einkommensteuergesetz . . . . .	L 21
Zahl der für das Jahr 1903 zur Erhebung kommenden Einheitsätze . . . . .	L 111
<b>Einquartierung, s. Naturaleinquartierung.</b>	
<b>Eisenbahn-Verkehrsinspektion Hamburg, Vorstand derselben und dessen Befugnisse</b> . . . . .	L 121
<b>Eisenbahn-Zollregulativ, Änderung des § 34 (Erledigung des Begleitzettels)</b> . . . . .	III. 11
<b>Elbe:</b>	
Lichter, s. Leuchtfeuer.	
Tonnen, s. Tonnen.	
Zollkanal, Verbot des Festlegens von Fahrzeugen am Uferhof neben der Großen Wandrahmsbrücke . . . . .	II. 58
Unterelbe, Änderung der §§ 6 und 7 des Zollregulativs für dieselbe (Schiffe unter gesundheitspolizeilicher Kontrolle und Befreiung von der zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung) . . . . .	III. 43

Seite	Seite
<b>Eppendorf:</b>	<b>Hintenwärdcr, Änderung des Ortsstatuts</b> II. 17
Auslegung des Bebauungsplans für den Stadtteil Eppendorf . . . . .	II. 58
Ausförrung von Steilshop aus der Kirchengemeinde Eppendorf . . . .	IV. 5
<b>Erbschaftsteuer:</b>	<b>Hirniskocherei an der Süderstraße, Benutzung</b> . . . . .
Erbschaftssteuergesetz . . . . .	II. 7
Aufhebung der abgeänderten Verordnung wegen Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen vom 2. Mai 1894 mit den Abänderungen und Zusätzen des Gesetzes vom 19. Dezember 1898	II. 9
Aufhebung der §§ 22 bis 24 des Gesetzes, betreffend die Behandlung von Verlassenschaftcn, vom 21. Dezember 1868 (Erhebung der Erbschaftsabgabe) . . . . .	L 139
Prolongation der Erbschaftsabgabe für 1903 . . . . .	L 60
	L 60
	L 1
<b>F.</b>	<b>Fleischschau:</b>
<b>Fahrradverkehr auf der Straßencruzung Hermannstraße-Bergstraße</b> . . . . .	Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischschau im Schanzbezirk der Stadt Hamburg . . . . .
Fahrzeuge, f. Schiffe.	II. 42
Farben, f. Bleifarben.	Ausbildung und Prüfung von Fleischschauern und Trichinenschauern . . . . .
<b>Farmsen mit Verne, Änderung des Ortsstatuts</b> . . . . .	L 87
II. 2	L 160
<b>Feigen, zollfreie Einfuhr</b> . . . . .	Gebührenordnung und Gebührentarif für die Fleischschau und die Trichinenschau . . . . .
III. 55	I. 89
<b>Feilbieten von Waren, Verbot auf den Straßen während der Zeit des Ladenschlusses</b> . . . . .	II. 48
II. 120	II. 49
II. 148	
II. 159	
<b>Festtage im Sinne der §§ 37, 38 der Seemannsordnung</b> . . . . .	Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches . . . . .
I. 99	I. 62
<b>Feuerbestattungswesen, Gesetz, betreffend das</b> . . . . .	Errichtung von Fleischschauämtern . . . . .
I. 13	L 88
I. 14	L 159
<b>Feuerkasse, Hamburger:</b>	Untersuchungsverfahren des Fleischschauamtes Hamburg I am Amerikahöft . . . . .
dienstliche Verhältnisse der Beamten (§§ 3 und 4 des neuen Feuerkassengesetzes) . . . . .	II. 34
L 116	II. 51
Gehalte der Beamten . . . . .	L 62
L 117	L 66
	Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches . . . . .
	I. 62
	L 84
	Ordnung für die zollamtliche Behandlung des bei dem Fleischschauamte am Amerikahöft — Hamburg I — zur Untersuchung angemeldeten Fleisches . . . . .
	III. 24
	Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, und des hamburgischen Ausführungsgesetzes (im Landgebiet) . . . . .
	II. 24
	II. 96

	Seite
Behandlung des auf Grund des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes beschlagnahmten Fleisches (im Landgebiet) .....	II. 30
<b>Flöße</b> , Gebühren für Benutzung der öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt durch .....	I. 61
<b>Flußfahrzeuge</b> , s. Schiffe.	
<b>Forste</b> , s. Staatsforste.	
<b>Freihafengebiet</b> , Änderung der Zollgrenze gegen das .....	III. 57
<b>Fremdenführer</b> , Bestimmungen betreffs der .....	II. 65
<b>Friedhof zu Ohlsdorf</b> , Beerbigungen auf dem .....	II. 4
<b>Friseurgewerbe</b> , s. Barbier- und Friseurgewerbe.	
<b>Früchte, getrocknete</b> , Umlaufen für den Handel mit denselben .....	II. 50
<b>Fußbüttel</b> , Gebühren für zollamtliche Begleitung von Transporten nach ..	III. 49
<b>Führer</b> , s. Fremdenführer.	
<b>Fuhrwerke:</b>	
Befahren des Weges „Hinter den Höhen“ .....	II. 148
Betrieb der Kautzfuhrwagen .....	II. 64
Verbot des Befahrens der Deiche und der längs der Deiche sich erstreckenden Wege mit Kraftfahrzeugen (Motorwagen) .....	II. 72
	II. 81
Wagen zur Personenbeförderung zwischen Duhnen und Newerk ..	II. 92
<b>Fürsorge für die Witwen und Waisen der hamburgischen Staatsbeamten</b> ..	I. 165
	I. 171

## G.

<b>Gärtnerstraße</b> , Straßen- und Paulinien für Teile der auf dem Terrain nordwestlich derselben herzustellenen Straßen .....	I. 153
---	--------

	Seite
<b>Gebühren</b> (vgl. auch Tarife, Tagen):	
Botanisches Museum und Laboratorium für Warenkunde .....	II. 83
	II. 86
Chemisches Staatslaboratorium .....	II. 83
	II. 85
	I. 62
Fleischschau .....	I. 89
	II. 48
	II. 49
Lösch- und Ladeplätze .....	I. 61
Messung und Wägung ausländischer Nuthölzer .....	II. 80
Physikalisches Staatslaboratorium ..	II. 83
	II. 84
Quaianlagen .....	I. 111
Schlachthof .....	II. 64
Schlachtviehschau .....	I. 89
	II. 48
	I. 103
Stellenvermittler für Schiffsteute ..	II. 39
	II. 40
Trichinenschau .....	II. 49
Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches .....	I. 62
Zollamtliche Begleitung von Transporten nach Fußbüttel .....	III. 49
Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen (§ 23 des Einkommensteuergesetzes) .....	I. 32
<b>Geftacht</b> , Ausnahmen von den Bestimmungen über den Ladenschluß ..	II. 159
<b>Geftände, Landherrenschaft:</b>	
Ausnahmen von den Bestimmungen über den Ladenschluß .....	II. 147
Jagdgesetz .....	II. 32
Ausübung der Jagd in den Staatsforsten an Sonn- und Feiertagen ..	II. 56
Schlachtvieh- und Fleischschau .....	II. 24
	II. 96
Behandlung des auf Grund des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes beschlagnahmten Fleisches ..	II. 30

	Seite		Seite
Bekämpfung der Blutlaus . . . . .	II. 67	Groden:	
Kennzeichen, Verlauf und Ursachen der Hühnerpest . . . . .	II. 88	Grenze zwischen den Kirchspielen Groden und Ribbittell . . . . .	IV. 1
Gefangene, Unfallfürsorge für . . . . .	I. 158	<u>Andringung</u> von Kugelaternen auf der Landungsbrücke bei der <u>Quarantäneanstalt</u> . . . . .	II. 2
Geflügelcholera, Maßregeln zur Bekämpfung der . . . . .	I. 140	Güter, f. Zollerlaß.	
Gehalte der Feuerlassenbeamten . . . . .	I. 117	<b>5.</b>	
Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel, Verkehr mit denselben . . . . .	I. 123	Hafen, Abänderung der Zollgrenze gegen das Freihafengebiet am Spreehafen	III. 57
Gehilfen, f. Arbeiter.		Hafenregulative, Ergänzung der Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die . . . . .	III. 44
Geld, Zinssatz für hinterlegtes . . . . .	I. 18	Handelsgewerbe, Sonntagsruhe im . . .	II. 9
	I. 164	Handelskarrenverkehr, f. Karrenhandel.	
Gemeindebehörden zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben . . . . .	I. 159	Hansdorf-Schmalenbeck, Groß, Ausübung der Jagd in dem Staatsforste an Sonn- und Feiertagen . . . . .	II. 56
Gemeindekrankenversicherung, f. Kranken- versicherung.		Hanseatisches Oberlandesgericht, f. Ober- landesgericht.	
Genfer Neutralitätszeichen, Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitäts- zeichens mit dem Roten Kreuze be- zeichneten Waren . . . . .	I. 118	Hausieren, Verbot während der Zeit des Ladenschlusses	II. 120 II. 148 II. 160
Gericht, f. Oberlandesgericht.		Hermannstraße, Fahrradverkehr auf der Straßenkreuzung Hermannstraße- Bergstraße . . . . .	II. 49
Germania, Brauerei, Ausgabe von In- haber-Schuldverschreibungen . . . . .	I. 129	Hinterlegtes Geld, Zinssatz . . . . .	I. 18 I. 164
Gesellenprüfungsordnungen . . . . .	II. 15	Höfen, Hinter den, Befahren des Weges Hoheitszeichen, Verhalten von Fahrzeugen gegenüber Schiffen und Booten, die das Hoheitszeichen Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin oder Hoheitszeichen anderer Fürsten oder Staatsoberhäupter führen . . . . .	II. 51 I. 115
Gewerbeklarsachen, Senatssektion für, Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Polizeibehörde wegen der Schlachtvieh- und Fleischbeschau	II. 37 II. 45	Hohenselde, Feststellung des Bebauungs- plans für den Stadtteil . . . . .	I. 146
Gewerbliches Lehrlingswesen, Hand- habung desselben . . . . .	II. 81	Hölzer, f. Kuchhölzer.	
Gift, Erläuterung der Vorschriften über den Handel mit Giften . . . . .	I. 153	Hühnerpest:	
Gipfergewerbe, Gesellenprüfungsordnung	II. 51	Kennzeichen, Verlauf und Ursachen . .	II. 88
Grenzbezirk, Zollbehandlung im Grenz- bezirk gefundener Gegenstände . . . .	III. 46	Maßregeln zur Bekämpfung . . . . .	I. 140
Grenzen, f. Kirchspielsgrenzen, Zollgrenze.			

	Seite		Seite
Hydra- oder Schneeballsystem, Warnung vor dem .....	II. 100	Kirchengemeinde Eppendorf, Aussparung von Steilshop .....	IV. 5
Hypothekendarf in Hamburg, Ausgabe von Inhaber-Hypothekenspandbriefen. } I. 145		Kirchsteuer, Ausschreibung in der Gemeinde Curstack .....	IV. 2
	I. 198	Kirchspielsgrenzen zwischen Groden, Döbe und Rißebüttel .....	IV. 1
<b>J.</b>			
Jagdgesetz .....	I. 1	Kirchwürder:	
	I. 87	Änderung des Ortsstatuts .....	II. 32
Durchführung desselben im Landgebiet	II. 32	Ausnahmen von den Bestimmungen über den Ladenschluß .....	II. 159
Ausübung der Jagd in den Staatsforsten in Volksdorf, Wohldorf-Döhlstedt und Groß Hansdorf-Schmalenbeck an Sonn- und Feiertagen .....	II. 56	Kleiderkonfektion, Lohnbücher für die. } I. 90	
Immobilienabgabe, Prolongation für 1903 .....	L. 1		I. 91
Zimmungen:		Kolonialwaren, Waaren für den Handel mit .....	II. 50
Maler- und Lackiererinne (Zwangsinne), Ausdehnung .....	II. 7	Kraftfahrzeuge (Motowagen), s. Fuhrwerke.	
Photographengewerbe, Bildung einer Zwangsinne für das .....	II. 98	Kräme, Abänderung des Verzeichnisses der öffentlichen .....	II. 67
Zwies-Mittelgrund, Auslegung einer schwarzen spitzen Tonne 6/7 .....	II. 31		II. 118
Zwiesand, Änderung des Leuchtfeuers	II. 94	Krankenhäuser, Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten	L. 162
<b>K.</b>			
Kaffee, zollfreie Einfuhr .....	III. 55	Krankenversicherung:	
Kaiser Wilhelm-Kanal, Zollordnung für den .....	III. 11	Krankenversicherungspflicht der im Dienste des Staates beschäftigten Personen .....	I. 120
Kakaowaren, Vergütung des Kakaosjolls bei der Ausfuhr von .....	III. 3	Betriebstrankenkasse für staatliche Angestellte .....	I. 147
	III. 53	Dienstbotenkrankenversicherung: } I. 130	
Kälber, Gebühr für das Aufhängen dänischer Kälber für den Verkauf auf dem Schlachthofe .....	II. 64	Revidiertes Gesetz .....	I. 135
Kanal, s. Kaiser Wilhelm-Kanal.		Dienstbotenkrankenkasse in Alsterdorf	II. 115
Karrenhandel auf der Straße .....	II. 69	Gemeindekrankenversicherung:	
Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. } I. 159		Allermöhe .....	II. 174
	II. 187	Alsterdorf .....	II. 102
		Curstack .....	II. 133
		Roorsfleth .....	II. 161
		Wohldorf-Döhlstedt .....	II. 120
		Kranke, Ost, Änderung des Ortsstatuts	II. 16
		Kreuz, Rotes, s. Neutralitätszeichen.	
		Kugelbaute, Verlegung von Tonnen unterhalb .....	II. 96
		Küstenfischerei, s. Fischerei.	



	Seite		Seite
Schlachtvieh- und Fleischschau . . .	II. 24	Neutralitätszeichen, Stempelung der bei	
Behandlung des auf Grund des		der Verkündung des Gesetzes zum	
Schlachtvieh- und Fleischschau-		Schutze des Genfer Neutralitätszeichens	
gesetzes beschlagnahmten Fleisches.	II. 30	mit dem Roten Kreuze bezeichneten	
Verbot des Befahrens der Deiche und		Waren . . . . .	I. 118
der längs der Deiche sich er-		<b>Neuwerk:</b>	
streckenden Wege mit Kraftfahr-		Bestellung des Vogts zum Hilfs-	
zeugen . . . . .	II. 72	beamten der Staatsanwaltschaft . .	I. 158
Bekämpfung der Blutlaus . . . . .	II. 67	Pfersonenbeförderung zu Wagen	
Kennzeichen, Verlauf und Ursachen der		zwischen Duhnen und Neuwerk . .	II. 92
Hühnerpest . . . . .	II. 88	<b>Niederlagegüter, Zollbehandlung von</b>	
<b>Medizinisch-wissenschaftliche Institute,</b>		Niederlagegütern unbekannter Eigen-	
Verzeichnis der zur Annahme von		tümern . . . . .	III. 46
Praktikanten ermäßigten Institute . .	I. 102	<b>Rughölzer, Messung und Wägung aus-</b>	
Messung und Wägung ausländischer		ländischer . . . . .	II. 74
Rughölzer . . . . .	II. 74		
<b>Militärärwärter, Ergänzung des Ver-</b>			
zeichnisses der denselben vorbehaltenen			
Stellen . . . . .	I. 110		
	I. 155		
<b>Mineralöl, Berechnung des Eigen-</b>			
gewichts aus der Litermenge bei der			
Ein- und Auslagerung von Mineralöl			
in Tank Schiffen u. (Änderung des			
§ 8 Abs. 3 des Privatlager-Reg-			
ulativs) . . . . .	III. 45		
<b>Moortleth, Gemeindefrankenversicherung</b>	II. 161		
<b>Moortwärd, Änderung des Ortsstatuts</b>	II. 5		
	II. 59		
<b>Motorwagen (Kraftfahrzeuge), f. Fuhr-</b>			
werke.			
<b>Museum, Botanisches, und Laboratorium</b>			
für Warenkunde, Gebühreordnung . .	II. 83		
	II. 86		
<b>93.</b>			
<b>Naturaleinquartierung, Tarif über die</b>			
für 1904 zu gewährende Entschädigung	I. 157		
<b>Nebenzollämter, f. Zoll- und Steuerstellen.</b>			
<b>Neuengamme:</b>			
Änderung der Schulordnung für die			
Gemeinbeschulen . . . . .	II. 189		
Aufhebung eines öffentlichen Weges.	II. 161		
		<b>D.</b>	
		<b>Oberlandesgericht, Hanseatisches, Zusatz-</b>	
		vertrag zu der Übereinkunft der drei	
		freien Hansestädte vom 30. Juni 1878,	
		betreffend die Errichtung desselben . .	I. 113
		<b>Oberrealschule auf der Uhlendorst, Au-</b>	
		erkennung der Reifezeugnisse in Preußen	II. 95
		<b>Öffentliche Vergünstigungen, f. Vergün-</b>	
		stigungen.	
		<b>Ohlsdorf:</b>	
		Änderung des Ortsstatuts . . . . .	II. 97
		Ausnahmen von den Bestimmungen	
		über den Ladenschluß . . . . .	II. 147
		Friedhof, f. Friedhof zu Ohlsdorf.	
		Ohlsdorf, f. Wohldorf-Ohlsdorf.	
		<b>Ortsstatut, Änderung in:</b>	
		Billwärdler a. d. Bille . . . . .	II. 6
		Eurslad . . . . .	II. 99
		Farmen mit Berne . . . . .	II. 2
		Finkenwärdler . . . . .	II. 17
		Kirchwärdler . . . . .	II. 32
		Krauel, Ost . . . . .	II. 16
		Langenhorn . . . . .	II. 149
		Moortwärdler . . . . .	II. 5
			II. 59





	Seite
Ernennung der beidigten Besichtigter und Taxatoren .....	II. 99
Gebühren der Stellenvermittler für Schiffsleute .....	II. 40
Schlachtvieh- und Fleischbeschau .....	II. 24
Sonntagsruhe im Barbier- und Friseur-gewerbe .....	II. 56
Bekämpfung der Blutlaus .....	II. 67
Kenntzeichen, Verlauf und Ursachen der Hüchnerpest .....	II. 88
<b>Notes Kreuz</b> , s. Neutralitätszeichen.	
<b>Rundfahrwagen</b> , Betrieb der .....	II. 64

## S.

<b>Salz</b> , Änderung der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe .....	III. 1
<b>Salzsäure, arsenhaltige</b> , Warnung vor dem Gebrauch .....	II. 1
<b>Schaumwein</b> , Änderung der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen .....	III. 4
<b>Schiffahrt</b> , s. Schiffe, Seeschiffahrt.	
<b>Schiffe:</b>	
Verhalten von Fahrzeugen gegenüber Schiffen und Booten, die das Hoheitszeichen Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin oder Hoheitszeichen anderer Fürsten oder Staatsoberhäupter führen .....	I. 115
Tonnengeld für die von deutschen Rheinhäfen kommenden Schiffe ..	I. 18
Gebühr für das Anlegen von dem Personenverkehr dienenden Schiffen am Quai .....	I. 111
Verbot des Festlegens von Fahrzeugen am Theaterhof neben der Großen Wandrahmsbrücke .....	II. 58
Schiffverkehr durch die Drehbrücke über den Alten Hafen in Cuxhaven .....	II. 93

	Seite
<b>Flußfahrzeuge:</b>	
Kennzeichnung von Flußfahrzeugen im Freihafen, welche Lader geladen haben .....	III. 54
Beforgung bewohnter Flußfahrzeuge mit Trinkwasser .....	I. 120
Lauffahrzeuge, Gebühren für Benutzung der öffentlichen Bösch- und Uferplätze in der Stadt durch ...	I. 61
<b>Schiffsleute, Stellenvermittler für:</b>	
Geschäftsbetrieb .....	I. 99
Gebühren .....	I. 103
	II. 39
	II. 40
<b>Schiffsmannschaft</b> , Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung der zu derselben gehörigen Personen an Sonn- und Festtagen mit Böschern und Laden ..	II. 63
<b>Schiffsentenfilien</b> , Aufnahme der Maschinen zum Kabelüberschießen zc. sowie der elektrischen Meßinstrumente zc. in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsentenfilien zu rechnenden Inventariensstücke (Ergänzung der Anlage E1 zu den Normativbestimmungen für die Hafentregulative) .....	III. 44
<b>Schlachthof</b> , Zusatz zum Gebührentarif für den Zentralschlachthof vom 8. Mai 1894 (Aufhängen geschlachteter dänischer Rinder und Käber zum Verkauf) ..	II. 64
<b>Schlachtvieh- und Fleischbeschau:</b>	
Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Schaubezirk der Stadt Hamburg .....	II. 42
Ausbildung und Prüfung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern. }	I. 87
	I. 160
Gebühreordnung und Gebührentarif für die Fleischschau und die Trichinenschau .....	I. 69
	II. 48
	II. 49

	Seite		Seite
Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches .....	I. 62	<b>Schulwesen:</b>	
Errichtung von Beschauämtern .....	I. 88	Höheres Schulwesen:	
Untersuchungsverfahren des Fleischbeschauamtes Hamburg I am Amerikahöft .....	II. 34	Anerkennung der von der Oberrealschule auf der Uhlenhorst ange- stellten Reisezeugnisse in Preußen	II. 95
Fleischbeschau-Zollordnung .....	I. 62	Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen: Prüfungsordnung .....	II. 9
Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches .....	I. 62	Gegenseitige Anerkennung der in Preußen und Hamburg erteilten Befähigungszeugnisse .....	II. 94
Ordnung für die zollamtliche Behandlung des bei dem Fleischbeschauamte am Amerikahöft — Hamburg I — zur Untersuchung angemeldeten Fleisches .....	III. 24	Landschulwesen, Änderung der Schul- ordnungen für die Gemeindeschulen in Neuengamme und Döse .....	II. 189
Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, und des hamburgischen Ausführungsgesetzes (im Landgebiet) .....	II. 24	Nichtöffentliche Schulen: An- und Abmeldung von Lehrern und Lehrerinnen durch die Vor- steher und Vorsteherinnen .....	II. 66
Behandlung des auf Grund des Schlachtvieh- und Fleischbeschau- gesetzes beschlagnahmten Fleisches (im Landgebiet) .....	II. 30	Verwendung von Präparanden .....	II. 72
Schmalenbeck, f. Hansdorf-Schmalenbeck, Groß.		<b>Schwefelsäure, arsenhaltige, Warnung vor dem Gebrauch .....</b>	<b>II. 1</b>
Schneeballsystem, Warnung vor dem ..	II. 100	<b>Seefischerei, f. Fischerei.</b>	
<b>Schonzeiten:</b>		<b>Seemannsordnung, Ausführung der ..</b>	<b>I. 99</b>
Aufhebung der Gesetze vom 27. Dezem- ber 1871 und 2. Februar 1872, betreffend Schonzeiten des Wildes	I. 12	<b>Seeschifffahrt, Ausführung der Bestim- mungen des Seemannsversicherungs- gesetzes über die Unfallversicherung im Kleinbetriebe der .....</b>	<b>I. 139</b>
Schluß der Schonzeit für Rebhühner für 1903 .....	I. 146	<b>Secunfallversicherungsgesetz, f. Unfall- versicherung.</b>	
<b>Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Ausgabe seitens der</b>		<b>Senatssektion für Gewerbetretursachen, f. Gewerbetretursachen.</b>	
Brauerei Germania .....	I. 129	<b>Sonntagsruhe:</b>	
Dampfschiffs-Rhederei „Union“ ..	I. 121	im Gewerbebetriebe .....	II. 56
Malzfabrik Hamburg .....	I. 12	im Handelsgewerbe .....	II. 63
Winter'schen Papier-Fabriken ....	I. 122	<b>Spandau, Änderung des Ortsstatuts</b>	<b>II. 9</b>
		<b>Spreckhafen, f. Hafen.</b>	<b>II. 13</b>
		<b>Staatsanwaltschaft, Bestellung eines Hilfsbeamten zur Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes</b>	<b>I. 158</b>
		<b>Staatsforste, Ausübung der Jagd in den Staatsforsten in Volksdorf, Wohlf- dorf-Ohlstedt und Groß Hansdorf.</b>	

	Seite
Schmalenbed an Sonn- und Feiertagen . . . . .	II. 56
Staatslaboratorien, Gebührenordnungen:	
Chemisches Staatslaboratorium . . . . .	II. 83
	II. 85
Laboratorium für Warenkunde . . . . .	II. 83
	II. 86
Physikalisches Staatslaboratorium . . . . .	II. 83
	II. 84
Statut, s. Ortsstatut.	
Steilshof, Auspflanzung aus der Kirchengemeinde Eppendorf . . . . .	IV. 5
Stellenvermittler für Schiffstele:	
Geschäftsbetrieb . . . . .	I. 99
	I. 103
Gebühren . . . . .	II. 39
	II. 40
Stempelabgabegesetz . . . . .	I. 172
	I. 194
Prolongation der Stempelabgabe für 1903 . . . . .	L. 1
Steuern und Abgaben:	
Prolongation von Steuern und Abgaben für 1903 . . . . .	L. 1
Doppelbesteuerungen, Gesetz zur Vermeidung von . . . . .	L. 161
Einkommensteuer:	
Einkommensteuergesetz . . . . .	L. 21
Zahl der für das Jahr 1903 zur Erhebung kommenden Einheitsätze . . . . .	L. 111
Erbschaftsteuer:	
Erbschaftsteuergesetz . . . . .	L. 50
Aufhebung der abgeänderten Verordnung wegen Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen vom 2. Mai 1894 mit den Abänderungen und Zusätzen des Gesetzes vom 19. Dezember 1898 . . . . .	L. 60
Aufhebung der §§ 22 bis 24 des Gesetzes, betreffend die Behandlung von Verlassenschaften, vom	

	Seite
21. Dezember 1868 (Erhebung der Erbschaftsabgabe) . . . . .	L. 60
Kirchensteuer, Ausschreibung in Gurslad . . . . .	IV. 2
Stempelabgabegesetz . . . . .	I. 172
	I. 194
Tonnengelb für die von deutschen Rheinhäfen kommenden Schiffe . . . . .	L. 18
Strandgüter, Zollbehandlung . . . . .	III. 46
Straßenhandel, s. Karrenhandel.	
Straßenlinien für Teile der auf dem Terrain nordwestlich der Gärtnerstraße herzustellenden Straßen . . . . .	L. 153
Straßenpolizeiordnung für die Stadt Bergedorf, Änderung . . . . .	II. 33
	II. 90
Süderstraße, Benutzung der Hirnischerei an der . . . . .	II. 7
Süßstoffgesetz, Ausführungsbestimmungen zum . . . . .	III. 28

**Z.**

Faler, s. Vereinstaler.	
Tarife (vergl. auch Gebühren, Taxen):	
	L. 62
Fleischbeschau . . . . .	II. 89
	II. 48
	II. 49
Naturaleinquartierung, Entschädigung aus Staatsmitteln für 1904 . . . . .	L. 157
Schlachtviehbeschau . . . . .	L. 89
	II. 48
Stempeltarif . . . . .	L. 183
Trichinenschau . . . . .	II. 49
Taratoren, bedidigte, Ernennung im Amte Nigebüttel . . . . .	II. 99
Taxen (vgl. auch Gebühren, Tarife):	
Arzneitaxe für 1904 . . . . .	L. 195
Nachttag . . . . .	II. 150
	I. 103
Stellenvermittler für Schiffstele . . . . .	II. 39
	II. 40

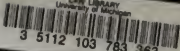
	Seite		Seite
<b>Teerlöcher</b> auf den Dächern, Vorichts- maßregeln für das .....	II. 41	<b>Vergnügungen</b> , öffentliche, Prolongation der Abgabe von denselben für 1903	I. 1
<b>Telegraphenordnung</b> , Änderung .....	I. 200	<b>Verkaufsstellen</b> , offene, Offenhalten bis 10 Uhr Abends .....	II. 119 <del>II. 147</del> II. 158
<b>Tonnen</b> im Fahrwasser der Elbe: Zweits-Mittelgrund, Auslegung einer schwarzen spitzen Tonne <u>6/7</u> ....	II. 31	<b>Verkehrsinpektion</b> Hamburg, Vorstand derselben und dessen Befugnisse ....	I. 121
Kugelbaafe, Verlegung von Tonnen unterhalb .....	II. 96	<b>Verlassenschaft</b> , Aufhebung der §§ 22 bis 24 des Gesetzes, betreffend die Behandlung von Verlassenschaften vom 21. Dezember 1868 (Erhebung der Erbchaftsabgabe) .....	I. 60
<b>Tonnengeld</b> für die von deutschen Rhein- häfen kommenden Schiffe .....	I. 18	<b>Vermächtnisse</b> , Aufhebung der abgeänderten Verordnung wegen Abgabe von Erbchaften und Vermächtnissen vom 2. Mai 1894 mit den Abänderungen und Zusätzen des Gesetzes vom 19. Dezember 1898 .....	I. 60
<b>Trichinenschau</b> : Ausbildung und Prüfung von Trichinenschauern .....	I. 87 I. 160	<b>Verträge</b> : Vertrag über die Ausparrung von Steilshop aus der Kirchengemeinde Eppendorf .....	IX. 5
Änderung des Gebührentarifs für die Trichinenschau .....	II. 49	Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom <u>30. Juni</u> 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandes- gerichts .....	I. 113
<b>Trinkwasser</b> , Versorgung bewohnter Fluß- fahrzeuge mit .....	I. 120	<b>Verwaltungsdienst</b> : höherer, durch technische Beamte des- selben zu besetzende Stellen ....	I. 19
<b>II.</b>		unterer, Prüfungsordnung für die Bureaubeamten desselben .....	I. 19
<b>Unfallfürsorge</b> für Gefangene .....	I. 158	<b>Wollsdorf</b> , Ausübung der Jagd in dem Staatsforste an Sonn- und Feiertagen	II. 56
<b>Unfallversicherung</b> , Ausführung der Be- stimmungen des Seemannsfallversiche- rungsgesetzes über die Unfall- versicherung im Kleinbetriebe der Seeschiffahrt, sowie in der See- und Küstenfischerei .....	I. 139	<b>Vorsteher</b> und <b>Vorsteherinnen</b> nichtöffent- licher Schulen, An- und Abmeldung von Lehrern und Lehrerinnen durch dieselben .....	II. 66
<b>Union</b> , Dampfschiffs-Neuberei, Ausgabe von Inhaber-Schuldverschreibungen .	I. 121	<b>III.</b>	
<b>Unterelbe</b> , f. Elbe.		<b>Vereidungsverkehr</b> , zollfreie Verarbeitung ausländischer Waren im .....	III. 55
<b>Ursprungsbezeichnungen</b> für Zucker, Ausstellung .....	III. 50	<b>Vereinestaler</b> österreichischen Gepräges, Behandlung der noch im Umlauf be- findlichen .....	I. 110
<b>Wanzen</b> für den Handel mit Kolonial- waren, getrockneten Früchten und Drogen .....	II. 50	<b>Wagen</b> , f. Fuhrwerke.	
<b>III.</b>		<b>Wägung</b> und Messung ausländischer Ruhhölzer .....	II. 74

	Seite
Waisen, f. Witwen und Waisen.	
Waren, Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens mit dem Roten Kreuze bezeichneten . . . . .	I. 118
Warenkunde, Botanisches Museum und Laboratorium für, Gebührenordnung	II. 83 II. 86
Warenverzeichnis zum Zolltarif, Änderungen . . . . .	III. 42
Wäschekonfektion, Lohnbücher für die . . .	I. 90 I. 91
Wasser, f. Trinkwasser.	
Wein, f. Schaumwein.	
Weltausstellung in St. Louis, zollfreier Einlaß der von derselben zurückgelangenden deutschen Ausstellungsgüter	III. 42
Wild, Aufhebung der Gesetze, betreffend die Schonzeiten des Wildes, vom 27. Dezember 1871 und 2. Februar 1872 . . . . .	I. 12
Winter'sche Papier-Fabriken, Aktiengesellschaft, Ausgabe von Anhaber-Schuldverschreibungen . . . . .	I. 122
Witwen und Waisen der hamburgischen Staatsbeamten:	
Fürsorge für die . . . . .	I. 165 I. 171
Verstaatlichung der Pensionskasse. Aufhebung der Revidierten Ordnung der Pensionskasse . . . . .	I. 164 I. 171
Wohldorf-Dahlstedt:	
Gemeindekrankenversicherung . . . . .	II. 120
Ausübung der Jagd in dem Staatsforste an Sonn- und Feiertagen . . . . .	II. 56
<b>3.</b>	
Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen:	
Prüfungsordnung . . . . .	II. 9
Gegenseitige Anerkennung der in Preußen und Hamburg erteilten Befähigungszeugnisse . . . . .	II. 94

	Seite
Zentralschlachthof, f. Schlachthof.	
Zeugnisse, f. Befähigungszeugnisse, Reisezeugnisse.	
Zinssatz für hinterlegtes Geld . . . . .	I. 18 I. 164
Zollamtliche Begleitung von Transporten nach Fußsbüffel, Gebühren für . . . . .	III. 42
Zollamtliche Behandlung, f. Zollbehandlung.	
Zollassistentur, f. Zoll- und Steuerstellen.	
Zollbegleitung, f. Zollamtliche Begleitung.	
Zollbehandlung:	
Fleisch, bei dem Fleischbeschauamte am Ameritshöft — Hamburg I — zur Untersuchung angemeldet . . . . .	III. 24
Reisflocken, in inländischen Reisfahmühlen hergestellte . . . . .	III. 48
Straußgüter, im Grenzbezirke gefundene Gegenstände zc. . . . .	III. 46
Zollerlaß:	
Ausstellungsgüter, von der Weltausstellung in St. Louis zurückgelangende deutsche . . . . .	III. 42
Feigen . . . . .	III. 55
Kaffee . . . . .	III. 55
Wandeln f. fuhr) demnächstiger Wiederausfuhr . . . . .	III. 55
Zollgrenze, Änderung gegen das Freihafengebiet . . . . .	III. 57
Zollkanal, f. Elbe.	
Zollordnungen:	
Fleischschau-Zollordnung . . . . .	I. 62 I. 66
Kaiser Wilhelm-Kanal-Zollordnung . . . . .	III. 11
Zollregulative:	
Eisenbahnzollregulativ, Änderung des § 34 (Erlebigung des Begleitzettels) . . . . .	III. 11
Unterbezollregulativ, Änderung der §§ 6 und 7 (Schiffe unter Gesundheitspolizeilicher Kontrolle und Befreiung von der zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung) . . . . .	III. 43

	Seite		Seite
<b>Zoll- und Steuerstellen:</b>		<b>Zucker:</b>	
<b>Nebenzollämter:</b>		Ausstellung von Ursprungsbescheinigungen für Zucker . . . . .	III. 50
1. Klasse, Cuxhaven, Befugnis zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres . . . . .	III. 28	Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz . . . . .	III. 54
II. Klasse, Cuxhaven, Errichtung. Ernst August-Schleuse, Umwandlung in ein Nebenzollamt I. Klasse	III. 42	Kennzeichnung von Flußfahrzeugen im Freihafen, welche Zucker geladen haben . . . . .	III. 54
Zollassistenzur St. Pauli Marktplatz, Errichtung . . . . .	III. 59	Festsetzung besonderer Zölle bei der Einfuhr von Zucker aus Prämien gewährenden Ländern . . . . .	III. 55
<b>Zollstrafverfahren, Zollbehandlung von im Zollstrafverfahren eingezogenen Gegenständen . . . . .</b>	III. 46	<b>Zwangsinnungen, s. Innungen.</b>	
<b>Zolltarif, Warenverzeichnis zum, s. Warenverzeichnis.</b>		<b>Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen, Gebühren (§ 23 des Einkommensteuergesetzes) . . . . .</b>	I. 32

LEW LIBRARY  
University of Michigan



3 5112 103 783 363